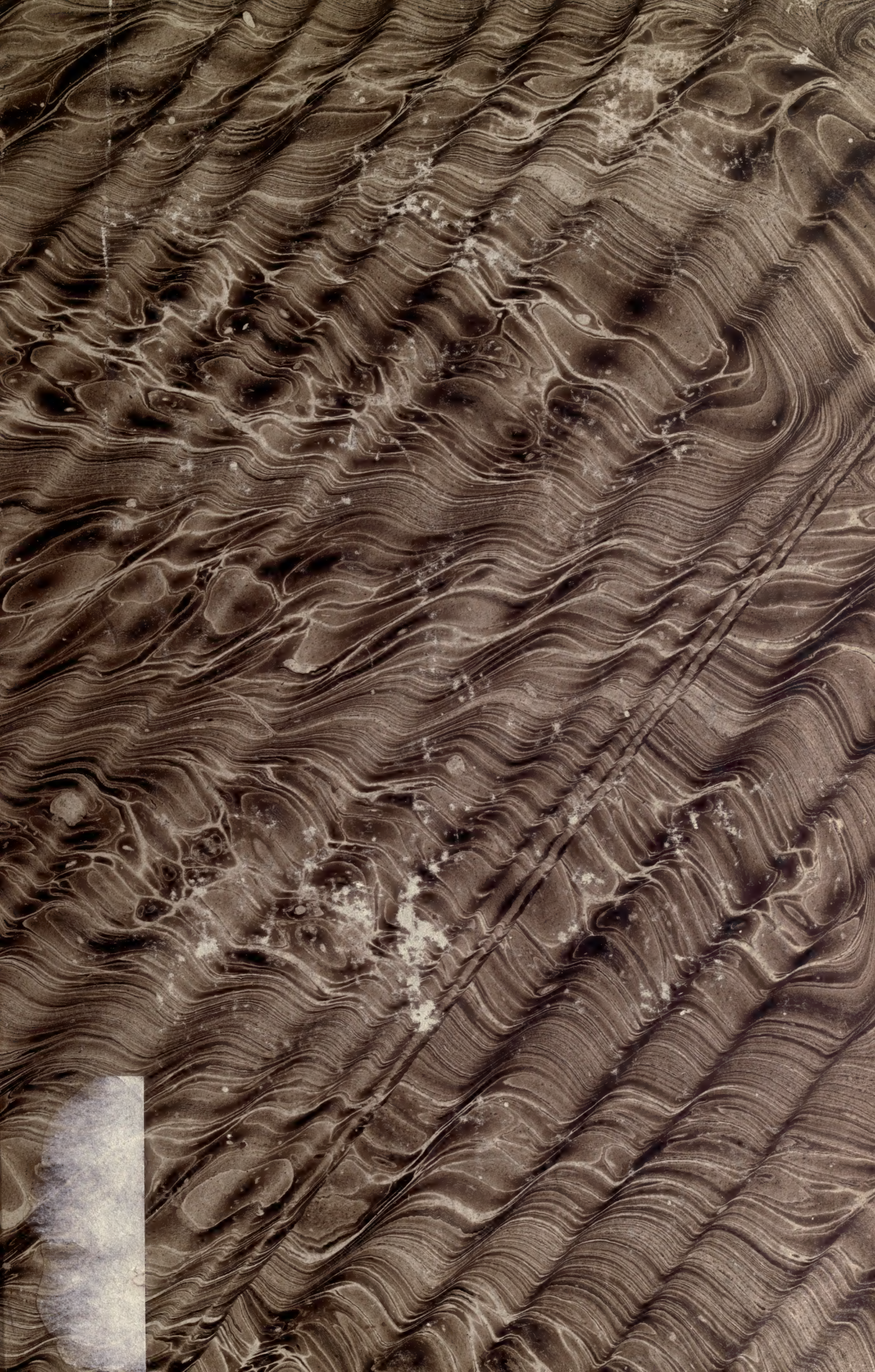


Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat.

Von der Gründung des Christenthums bis auf die neueste Zeit.

Von

Caspar Riffel,

Professor der Theologie und Pfarrer der katholischen Gemeinde zu Giessen.

Erster Theil.

Mainz,
bei Kirchheim, Schott und Thielmann.

1836.

Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat.

Von der Gründung des Christenthums bis auf Justinian I.

Von

Caspar Riffel,

Professor der Theologie und Pfarrer der katholischen Gemeinde zu Giessen.

Mainz,
bei Kirchheim, Schott und Thielmann.

1836.

Seinen

theuren, unvergeßlichen Lehrern,

den Herren

Dr. Heinrich Klee,

Professor der katholischen Theologie zu Bonn,

Dr. J. A. Möhler,

Professor der katholischen Theologie zu München,

aus

dankbarer Liebe und Verehrung

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorrede.

Indem ich vorliegendes Werk nicht ohne ein gewisses ängstliches Gefühl, das bei einem jungen Schriftsteller bei seinem ersten Versuche so natürlich ist, dem Publicum übergebe, will ich der ersten Anfoderung, welche dieses an mich zu stellen berechtigt ist, dadurch entsprechen, daß ich einige Worte über die Entstehung dieses Buches voranschicke, in wenigen Zügen dessen Inhalt andeute, und was sonst noch zur Erläuterung nothwendig scheinen mag, beifüge.

Seit meiner nähern Bekanntschaft mit der Kirchengeschichte gewahrte ich mit einem gewissen Schmerze die verschiedenen, oft geradezu sich widersprechenden Ansichten, welche in der Auffassung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sich geltend machen wollen, und in den gleichen geschichtlichen Thatsachen ihre Begründung suchen. Die hohe Bedeutung dieses Gegenstandes für das ganze kirchliche und Staatsleben, dessen großen Einfluß selbst noch auf die Ansichten und Gestaltungen der neuesten Zeit wohl erkennend, wollte ich, da ich die Unmöglichkeit einsah, die Gegensätze auch nur irgendwie sich näher zu bringen, zunächst für mich selbst den richtigen Standpunkt gewinnen, von welchem aus eine ganz vorurtheilsfreie Beurtheilung möglich werde.

Mich jeden äußern Einflusses, jeder angelernten oder andemonstrirten Auffassungsweise, so viel thunlich, entäußernd, wollte ich rückhaltlos dem Totaleindrucke mich überlassen,

den ein vollständiges Forschen in den Quellen auf mich hervorbringen würde; und sollte mein Bemühen irgend zu einem Resultate führen, das der Veröffentlichung nicht ganz unwerth erschiene, glaubte ich mich verpflichtet, dasselbe vorzulegen, wie verschieden auch, voraussichtlich, die Aufnahme sein mogte, welche demselben bevorstand.

In dieser Absicht hatte ich schon frühe die nothwendigen Materialien aus den reichhaltigen Quellen, besonders der deutschen Kirchen- und Staatsgeschichte, sorgfältig zusammengetragen, als bei der vorzunehmenden Bearbeitung sich mir dringend die Nothwendigkeit darstellte, den ersten Entwurf vor der Hand fallen, oder doch in so weit eine Veränderung eintreten zu lassen, daß dasjenige, was Anfangs nur als Einleitung dienen sollte, zu einem eigenen, für sich bestehenden Werke ausgedehnt wurde.

Ueberzeugt nämlich, daß im römischen Staate, als einem schon vor Erscheinen des Christenthums in sich ganz abgeschlossenen, das kirchliche Leben in seiner vollen Reinheit sich nicht habe darstellen, der christliche Geist alle äußere Verhältnisse nicht so innigst habe durchdringen können: als Hauptcharakter und höchste Aufgabe jener Periode, welche das Christenthum im alten römischen Reiche durchlebt hat, die innere Lehrentwickelung auffassend, sollte, wie bei einer ganz neuen Zeit, die Darstellung erst mit jener Epoche beginnen, wo die christliche Kirche die neuen, urkräftigen Völker in sich aufgenommen, dieselben wie eine sorgfältige Mutter in den verschiedenen Lebensaltern, der Kindheit und Jugend, erzogen, und sie endlich bis zur männlichen Reife gebracht hat. Dabei sollte das gegenseitige Verhältniß der christlichen Kirche und des römischen Staates nur als eine kurze Einleitung vorangehen.

Aber bei einer genauen Prüfung und allseitigeren Untersuchung gewahrte ich bald, daß die Grundlagen aller wich-

tigern Erscheinungen, wie sie sich unter andern äußern Verhältnissen, bei etwas veränderter oder vielmehr ausgedehnterer Aufgabe der Kirche, schnell und kräftig entwickelten, auch schon im römischen Staate vorhanden waren; und dieß zwar nicht in einzelnen, kaum bemerkbaren Zügen, sondern manche derselben selbst sogar ausgebildet, welche sodann in die neue Zeit als fertige Begriffe mit herübergetragen wurden. Sollte darum diese nicht in manchen Erscheinungen räthselhaft und unerklärbar vor uns stehen, so mußte das kirchliche Leben nach Außen in seinen ersten Anfängen aufgesucht und stufenweise, wie sich dasselbe gebildet hatte, verfolgt werden.

Das Ergebniß dieser Untersuchung ist in gegenwärtiger Schrift niedergelegt.

Die nähere Anlage des Ganzen betreffend, wurde dieselbe schon durch den Umfang und die Wichtigkeit des Stoffes etwas erschwert. Wegen des innern Zusammenhanges, in welchem alle Theile schon darum stehen, weil sie nicht nach vorher entworfenen Gesetzen, sondern aus dem Leben heraus sich gestaltet haben, schien oft die Behandlung eines Gegenstandes nicht minder schicklich an diesem, denn an einem andern Orte eingeflochten werden zu können; für den Platz, der ihnen jetzt angewiesen, entschied ich mich aus Gründen, welche in der Sache selbst liegen, oder welche doch von dem Standpunkte aus, den ich einmal eingenommen, die entscheidendsten waren.

In Behandlung der einzelnen Theile mußte nothwendig dem einen eine größere Ausdehnung gegeben werden, als dem andern; das ohne Widerrede Geltende wurde darum nur kurz, nur so viel, als es zum Verständniß des Ganzen nothwendig war, berührt, das Bestrittene einer genauern Prüfung, einem unparteiischen Abwägen Alles dessen, was bis daher von zwei Seiten sich geltend gemacht hatte, unterworfen; ob die Entscheidung aus einfacher Darstellung und Zusam-

menfassung der Thatsachen, welche übrigens immer in dem ganzen Geiste ihrer Zeit betrachtet werden mußten, hervorgegangen ist, bleibt dem Ermessen und Urtheil des geneigten Lesers überlassen.

Sollte vielleicht unter Allen die Darstellung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, besonders wegen der versuchten ungewöhnlichen Auslegung der hierher gehörenden kaiserlichen Gesetze, auffallend erscheinen, so habe ich dabei nur dieses zu erinnern, daß ich einzig im Interesse der Wahrheit den Sinn der oft dunkeln Gesetze in dem Geiste und in der Geschichte ihrer Zeit suchend, diese Ansicht, als die ganz der Sache gemäße gewonnen habe, daß ich aber auch keinen Anstand nehmen werde, mich der entgegenstehenden Meinung anzuschließen, wenn sie ihre Ansprüche mit dem vollen Gewichte der Wahrheit geltend zu machen weiß.

Zur Entwickelung des thätigen Antheils, welchen die weltliche Gewalt bei den Glaubensstreitigkeiten an den Tag gelegt, und der rechtlichen Stellung, welche sie dabei eingenommen, schien es mir unerläßlich, den Faden der Geschichte von seinem Anfange ununterbrochen, jedoch in möglicher Kürze, fortzuführen, weil es gerade hier, zur Ausmittelung des richtigen Verständnisses, nicht auf ein abgerissenes Wort, noch auf eine einzelne Thatsache ankommt, vielmehr das Bewußtsein sich nur in allen Verhältnissen rein aussprechen kann; war dieses, wie auch die äußern Beziehungen, freundlich oder feindselig, sich gestalten mogten, immer und unwandelbar sich gleich, so haben wir darin, statt aller Gesetze, die eine, unverletzliche Ordnung zu erkennen: unverletzlich jedoch nicht in dem Sinne, als ob eine Anfeindung und Störung nie stattgefunden, sondern nur insofern, als ein solches Attentat nie ohne Widerspruch und nie ungerächt geblieben ist.

Hinsichtlich des Primates war es einzig die Aufgabe, denselben von dem Standpunkte darzustellen, von welchem die

weltliche Gewalt ihn erfaßt, und in jenen Beziehungen zu der ganzen Kirche und dem Staate, in welchen dieser ihn begriffen hatte; daher mußten so manche, mehr innere, Momente ganz unbeachtet bleiben, und konnten insbesondere die einstimmigen Zeugen des Alterthums nicht alle der Reihe nach vorgeführt werden: ein Bemühen, das übrigens auch wenig Dank mögte zu erwarten gehabt haben, da viele eine nähere Belehrung nicht bedürfen, Andere dieselbe nicht suchen.

Bei Darstellung des Verhältnisses des Staates zu den Bischöfen und dieser zu dem Staate habe ich, als Grundlage des Ganzen, vorerst die Wahl derselben als ein ausschließliches Recht der Kirche hervorgehoben, und dabei, nebst den Thatsachen der Geschichte, oder vielmehr zur Erklärung und Rechtfertigung derselben, auf ein Moment aufmerksam gemacht, das meines Wissens noch nicht mit derselben Schärfe und Bestimmtheit hervorgehoben worden ist; und aus der hohen Bedeutung, welche das Episcopat gemäß seines göttlichen Ursprunges erhalten, hat sich dann auch folgerichtig seine ganze Stellung zu dem Staate entwickelt, nicht als ein herrschsüchtiges Streben nach einer unerlaubten und unrechtmäßigen Gewalt, denn vielmehr als eine dankbare, ehrende Anerkennung seiner Verdienste von Seiten des Staates.

Wie in allen Wechselverhältnissen das vereinte Streben nach einem Ziele durchleuchtet, wie durch die gegenseitigen Bestrebungen nur das eine Höchste befördert werden sollte, so hat sich uns auch diese Einheit bis in das Kleinste herab, bis in die vollkommene Uebereinstimmung der Gesetze über die Cleriker und Mönche, und endlich in den Strafedicten gegen die Irrlehrer recht sichtbar dargestellt.

Sollten etwa, so wie eine allgemeine Einleitung, so bei einer jeden Abtheilung die besondern vermißt werden, so habe ich nur dieß zu meiner Rechtfertigung zu sagen, daß Einleitungen doch gewöhnlich nur individuelle Ansichten des Ver-

fassers und Resultate aus dem Ganzen liefern, die wohl ein Jeder sich selbst am liebsten bilden mag; sollten sie aber zur nothwendigen Orientirung dienen, so glaube ich, darauf rechnen zu dürfen, daß der Standpunkt sowohl als die vorhergehenden Verhältnisse, insofern sie zum Verständnisse der gegenwärtigen nothwendig waren, in dem Ganzen der Darstellung selbst sichtbar genug hervorgehoben sind. Wo es übrigens dringend nothwendig schien, haben auch einige einleitende Worte ihre Stelle gefunden. — Eine philosophische Einleitung vorauszuschicken, schien aus mehr denn einem Grunde unthunlich; ich mache statt aller auf den einen aufmerksam, daß über ein positives Institut erst dann allseitig räsonnirt werden mag, wenn sich dasselbe in seiner ganzen Ausdehnung geschichtlich vor uns entwickelt hat.

Bei denjenigen, welche diesen Versuch einer nähern Prüfung und Anzeige würdigen wollen, nehme ich zum Voraus jene schonende Rücksicht in Anspruch, welche mit dem Interesse der Wahrheit vereinbarlich erscheint; werde aber dabei jede wohlgemeinte Zurechtweisung mit Dank annehmen.

Obwohl das Werk in vorliegender Form als ein für sich bestehendes Ganze angesehen werden kann und will, so wollte ich doch, dem Wunsche des Verlegers entsprechend, durch einen doppelten Titel die gleiche Bearbeitung der spätern Perioden, für welche nicht unbedeutende Vorarbeiten bereit liegen, in Voraussicht nehmen.

Giessen den 1. August 1836.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Erste Periode.

Die christliche Kirche bis auf Constantin.

Seite

Erstes Kapitel. Die christliche Kirche im jüdischen Staate.

§. 1. 1
§. 2. 2
§. 3. 3
§. 4. 5
§. 5. 6
§. 6. 9

Zweites Kapitel. Die christliche Kirche im römischen Staate.

§. 1. 11
§. 2. 13
§. 3. 17
§. 4. Gründe der Christenverfolgungen 19
§. 5. Die einzelnen Verfolgungen 24
§. 6. 29
§. 7. Die christlichen Apologeten unter Marcus Aurelius 33
§. 8. Weitere Verfolgungen bis auf Decius. (von 180—251) . . 38
§. 9. 42
§. 10. 47
§. 11. Die weiteren Verfolgungen bis zum vollendeten Siege des Christenthums 50
§. 12. 52
§. 13. 55
§. 14. 60
§. 15. 62
§. 16. Die wissenschaftlichen Bestrebungen des Heidenthums . . . 64
§. 17. 68
§. 18. Die Apologeten des Christenthums 71

Zweite Periode.

Die Kirche im christlichgewordenen römischen Staate.

Erstes Buch.

Allgemeiner Einfluß des Christenthums auf den Staat.

		Seite
§. 1.	Das Heidenthum in seiner Auflösung	76
§. 2.	Letztes Aufglimmen des Heidenthums	83
§. 3.	Völliges Verschwinden desselben	86
§. 4.	Wohlthätiger Einfluß auf das gerichtliche Verfahren	91
§. 5.	Höherer Ernst des Lebens	94
§. 6.	Achtung der menschlichen Würde	98
§. 7.	Höhere Weihe des Lebens	101
§. 8.	Strengere Sittengesetze	108

Zweites Buch.

Veränderungen in dem äußern Zustande der Kirche.

Erstes Kapitel. Das kirchliche Vermögen.

§. 1.	Entstehen und Wachsthum des Kirchenvermögens	114
§. 2.	Weitere Vermehrung des Kirchenvermögens	121
§. 3.	Zurückweisung eines allgemeinen Vorwurfes	126
§. 4.	Verwaltung des Kirchenvermögens	128
§. 5.	Vertheilung der kirchlichen Einkünfte	132
§. 6.	Würdigung eines Vorwurfes. Aufstellung von Oeconomen	134
§. 7.	Wie die Kirche ihre Gesetze aufrecht erhält	139
§. 8.	Staatsgesetze über die Unveräußerlichkeit des Kirchenvermögens. Antheil des Staates an dessen Verwaltung	144

Zweites Kapitel. Immunitäten der Kirchen und Geistlichen.

§. 1.	Die Kirchengüter waren den ordentlichen Abgaben unterworfen	153
§. 2.	Befreiung der Kirche von außerordentlichen Steuern und niedrigen Lasten	155
§. 3.	Die Immunitäten der Cleriker und ihrer Güter	158
§. 4.	Zudrängen zum Clerikalstande. Gesetze dagegen	164
§. 5.	Fortsetzung	169

Drittes Kapitel. Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

§. 1.	Einleitende Bemerkungen	180
§. 2.	Die kirchliche Gerichtsbarkeit unter Constantin	183
§. 3.	Kirchliche Gesetze darüber	186
§. 4.	Das Gesetz des Constantius vom Jahr 355	194
§. 5.	Das berühmte Gesetz Gratians	202
§. 6.	Die Synode von Constantinopel im Jahr 381	208
§. 7.	Verordnungen des Honorius und Valentinians III.	213
§. 8.	Einige Beschränkungen	218
§. 9.		225
§. 10.	Die Verordnungen Justinian's	229

Seite
Viertes Kapitel. Das kirchliche Schiedsrichteramt in Streitigkeiten der Laien. §. 1. 231
§. 2. Nicht Herrschsucht oder andere unedle Beweggründe haben dieses Amt den Bischöfen erhalten 234
§. 3. Das Gesetz Constantins 239
§. 4. Die Gesetze des Arcadius und Honorius 242
§. 5. 247
Fünftes Kapitel. Das Asylrecht der Kirche. §. 1. 250
§. 2. 258
§. 3. 262
§. 4. Justinian hat an diesen Gesetzen nichts geändert 266

Drittes Buch.

Theilnahme des Staates an den innern Angelegenheiten der Kirche.

§. 1. Aufgabe der christlichen Kirche dem Staate gegenüber . . . 273
§. 2. Ob der Staat dieses Verhältniß gleich richtig auffassen konnte 276
§. 3. Die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche in ihren wesentlichen innern Beziehungen anerkannt 279
Erstes Kapitel. Das Verhältniß der Kaiser zu der kirchlichen Lehrentwickelung, besonders zu den allgemeinen Synoden.
§. 1. Die Synode von Arles (314) 286
§. 2. Das Concil von Nicäa 289
§. 3. Fortsetzung 294
§. 4. Widersprüche in den Grundsätzen und den Handlungen Constantins 297
§. 5. Zwingherrschaft des Constantius 302
§. 6. Zustand der Kirche unter Valens und Valentinian 315
§. 7. Theodosius der Große und die Synode von Constantinopel 323
§. 8. Die pelagianische Irrlehre 332
§. 9. Nestorius und seine Irrlehre 335
§. 10. Berufung der Synode von Ephesus 343
§. 11. Verhandlungen der Synode 347
§. 12. Nähere Prüfung der Synode von Ephesus 358
§. 13. Die Irrlehre des Eutyches 364
§. 14. Marcian und die Synode von Chalcedon 451 371
§. 15. Der weltliche Senat bei der Synode 373
§. 16. Verhandlungen der Synode 377
§. 17. Schluß der Synode 396
§. 18. Die kaiserliche Bestätigung 397
§. 19. Folgen des Concils von Chalcedon 403
§. 20. Leo's Verhältniß zur Kirche 407
§. 21. Das Urtheil der katholischen Welt über das Concil von Chalcedon 413
§. 22. Verwirrungen in der Kirche unter Zeno und Basiliskus . . 422

Seite

§. 23. Fortdauer dieses Zustandes 434
§. 24. Wiederhergestellte Vereinigung 441
§. 25. Justinians unweiser Eifer und Gewaltthätigkeiten auf dem Gebiete des Glaubens 443
§. 26. Das zweideutige Benehmen des Vigilius 454
§. 27. Der Streit wegen Origenes 456
§. 28. Der drei Kapitelstreit 459
§. 29. Folgen dieses Concils 475
§. 30. Der letzte Eifer Justinian's in kirchlichen Angelegenheiten . 478
§. 31. Schlußbemerkungen 480

Zweites Kapitel. Auffassung und Anerkennung des Mittel- und Einheitspunktes in dem römischen Bischofe. Oder: Darstellung, in welchem Verhältnisse der römische Papst zu der ganzen Kirche, dem Glauben und der Disciplin derselben, besonders zu den allgemeinen Synoden von der weltlichen Macht aufgefaßt, anerkannt und beschützt wurde.

§. 1. Einleitende Bemerkungen 482
§. 2. Die Stellung des Papstes zu den arianischen Streitigkeiten 488
§. 3. Schärferes Hervortreten des Primates der römischen Kirche 505
§. 4. Die Verordnung Valentinian **III.** über den Primat der römischen Kirche 509
§. 5. Das Hervortreten des Primates der römischen Kirche in den eutychianischen Streitigkeiten 519
§. 6. Die Stellung des Papstes zu der Synode von Chalcedon . 532
§. 7. Schluß dieses Kapitels 540

Drittes Kapitel. Von dem Verhältnisse der Kaiser zu den Bischöfen.

§. 1. Einleitende Bemerkungen 547
§. 2. Fortsetzung 555
§. 3. Nothwendige Veränderungen bei der Aufnahme des Christenthums in das römische Reich 562
§. 4. Gedrängte Darstellung der Bischofswahlen dieses Zeitraums 574
§. 5. Folgen dieser Wahlen 592
§. 6. 611
§. 7. 621

Viertes Kapitel. Die Kirchen- und Staatsgesetze über die Eleriker und Mönche. §. 1. 635
§. 2. 644

Fünftes Kapitel. Die kaiserlichen Gesetze gegen die Häretiker.
§. 1. 656
§. 2. 664
§. 3. 669
§. 4. 672

Erste Periode.

Die christliche Kirche bis auf Constantin.

Erstes Kapitel.

Die christliche Kirche im jüdischen Staate.

§. 1.

Die christliche Kirche, in ihrem Ursprunge klein und unbemerkbar wie ihr göttlicher Stifter, mußte zuerst in dem Bewußtsein Aller, welche unter den Ersten in sie aufgenommen wurden, als eine eigene, für sich bestehende, von jeder andern abgeschlossene, und jede andere ausstoßende religiöse Gemeinschaft sich entwickeln, und in einem engen Kreise erstarken, und ihre wesentlichen Formen ausbilden, bevor sie als Weltreligion alle Völker in sich aufnehmen konnte. Auf das Judenthum, als auf ihre besondere einleitende Form gegründet, und dadurch zunächst an die Geschichte dieses Volkes sich anlehnend, (obwohl sie auch durch die allgemeine Messias-Idee, deren Erinnerung, wenn auch nur in einem gewissen Dunkel und in manchfacher Entstellung, alle Völker noch als ein Erbtheil ihrer gemeinsamen Abstammung in sich bewahrten, in der ganzen Weltgeschichte einen Anknüpfungspunkt hatte), mußte die Kirche die erste Periode ihres Bestandes in Mitte jenes Volkes durchleben, aus welchem der Erlöser, dem Fleische nach, hervorgegangen war. Es geschah dieses unter ungünstigen äußern Umständen, welche aber grade dazu beitragen sollten, das innere Leben desto kräftiger und reiner zu entwickeln. Ohne jenen heftigen Widerstand, welchen die erste

Verkündigung des Evangeliums auf dem Boden von Palästina gefunden, hätte das Wesen der Synagoge das Eigenthümliche und Charakteristische der neuen Kirche wenn auch nicht verschlungen, doch auf eine Zeitlang gefesselt, und würde ihrer Entfaltung sowohl in ihrem Innern als nach Außen hin hinderlich gewesen sein. Daß dieses nicht geschah, lag im Plane der göttlichen Vorsehung; und daß von vornenherein ein gewaltiger Widerspruch sich erheben mußte, lag in dem Wesen der Kirche und ihrer Lehre.

§. 2.

Wie aber die Anhänger der mosaischen Religion ihre Widersetzlichkeit gegen die neue Lehre begründen und rechtfertigen wollten, ließe sich fragen, da sie doch auf das Zuversichtlichste eine zeitgemäße Entwickelung und Ausbildung ihrer Religion erwarteten. Ohne hier auf äußere Gründe einzugehen, zu welchen als ein entscheidender der gerechnet werden muß, daß sie im Verlaufe der Zeiten in der Aeußerlichkeit untergegangen, die hohe Idee des Messias, wie sie in den Büchern ihrer Propheten ausgedrückt war, gänzlich verloren hatten, heben wir aus dem Christenthume selbst folgende Punkte hervor.

Dieses kündigte sich gleich als Weltreligion an, wodurch es dem Judenthume, das seinem innern Wesen nach rein nationell war, und nie allgemein werden konnte, auf das entschiedenste entgegentrat. Hatte schon Christus, der im Ganzen bis zu seinem Tode die Vorschriften des jüdischen Gesetzes erfüllte, weil erst durch jenen die neue Kirche gegründet und eingeweiht, sowie durch die Sendung des heiligen Geistes als eine sichtbare Gesellschaft in die Welt eingeführt werden sollte, durch seine Berührung mit Samaritern und Heiden es klar genug ausgesprochen, daß er nicht allein gekommen sei, die verlornen Schaafe des Hauses Israel aufzusuchen, daß nicht mehr der Tempel zu Jerusalem der einzige Ort bleiben werde, wo dem einen Gotte Anbetung und Opfer dargebracht werden sollten, sondern daß in dem großen Reiche seiner

Schöpfung überall Altäre, einem höheren geistigen Dienste geweiht, errichtet werden sollten: so konnte bei denen, welche er zu diesem wichtigen Geschäfte auserwählt hatte, über den Charakter der Kirche als einen ganz universellen, auch nicht der geringste Zweifel mehr obwalten, da er als das letzte Vermächtniß den Auftrag ihnen hinterlassen hatte, in aller Welt seines Wortes, seiner ganzen Lehre Verkündigung ertönen zu lassen [1]).

Dadurch war der Nationalstolz der Juden auf das tiefste gekränkt; sie sahen sich des Vorzuges, dessen sie sich, wegen ihrer Abstammung von Abraham rühmten, beraubt, und jenen gleichgestellt, welche sie seither als Unheilige verabscheut hatten, und mit welchen in einer engen geistigen Gemeinschaft zu leben, ihr falscher Gerechtigkeits-Dünkel nicht gestatten konnte. Deßwegen stießen sie diejenigen, welche solchen Lehren anhingen, von sich aus, beraubten aber in der That nur sich des Lichtes und des Lebens, welches in Christus der Welt erschienen war. Und insbesondere diese Lehre war der Stein des Anstoßes; denn erkannten sie an, daß nur Jesus der Weg, die Wahrheit und das Leben sei, daß kein anderer Name unter der Sonne den Menschen gegeben, in welchem sie selig werden können [2]), so war dies zugleich die feierlichste Erklärung, daß alle Vorwürfe, mit welchen er sie in seinem Leben überhäuft hatte, gegründet, sie selbst aber des größten Verbrechens, des Gottesmordes schuldig seien. Darum mußte das blutige Werk, das an dem Stifter begonnen hatte, auch an seinen Jüngern, wie er ihnen dies vorausgesagt hatte, fortgesetzt werden, bis zur eignen gänzlichen Unmacht, bis zur endlichen Auflösung der Synagoge, welcher nie mehr eine Wiederherstellung folgen wird.

§. 3.

Durch diese Verfolgung, in welcher die kleine Selbstständigkeit, welche dem jüdischen Staate in religiöser Beziehung

1) Matth. XXVIII, 19, 20.
2) Act. IV. 12.

unter römischer Herrschaft noch geblieben war, sich äußerte, wurde aber der jungen Gesellschaft der wesentlichste Dienst geleistet. Geläutert von den beschränkenden Ansichten des Judenthums, auf sich allein hingewiesen, und dadurch ihrer eignen Kraft auf das klarste bewußt, durch den einen Geist, der sie alle belebte, auch zu einem Körper fest gegliedert, überschritten nun die Boten des Evangeliums die Gränze von Palästina, und eilten nach allen Gegenden der Welt, um ihr das in Christo erschienene Heil zu verkündigen.

Obwohl die Lehre des Christenthums das Gesetz in allen seinen äußern Formen nothwendig aufheben mußte, so konnte dieses Bewußtsein doch nicht von Anfang an Alle so lebenskräftig durchdringen, daß diese Ausscheidung so plötzlich, und wie mit einem Schlage erfolgt wäre. Hatten selbst die Apostel die Idee des neuen Reiches, bis zu dem Tode Jesu, nach jüdischen Ansichten sich gedacht, wie mögte erwartet werden, daß diejenigen, welche auf ihre Predigt die Taufe und damit den Glauben an Jesus annahmen, dadurch der Vorschrift des mosaischen Gesetzes entbunden, und der drückenden Last seiner Ceremonien frei sich erachten konnten? Das Christenthum hatte sich ihnen noch nicht in seiner ganzen Fülle und hohen Bedeutung so entwickelt, daß sie in dem Besitze des wahren Bildes das Vorbild, in der Anschauung und in dem Genuße der Wirklichkeit den Schatten und das Vorbedeutende aufgeben mogten. Die Beschneidung, welche sie als Vorbedeutung der Taufe und als Erinnerungszeichen des zwischen Gott und Abraham und seinen Nachkommen geschlossenen Bundes an sich empfangen hatten, die blutigen Opfer, welche nur in dem Tode Jesu ihre Bedeutung und Vollendung erhielten, glaubten sie darum auch unter dem neuen Gesetze beobachten zu müssen, und Manche gingen dabei in ihrem Eifer und in ihrer Hochachtung gegen das Althergebrachte so weit, daß sie auch diejenigen, welche aus dem Heidenthume in die christliche Gemeinschaft aufgenommen wurden, demselben gewißermaßen als einer nothwendigen Durchgangsperiode unterwerfen wollten. Daher besuchten sie auch noch vorschriftsmäßig den Tempel

zum öffentlichen Gebete, während sie in besondern Häusern in der neuen Lehre sich unterrichteten, gegenseitig sich erbauten, und das Brod des Lebens als das gemeinsame Band genossen. Aber nun wurden sie aus dem Tempel und den Synagogen gewaltsam hinausgestoßen, als Abtrünnige vom Gesetze, als Gotteslästerer vor die Richterstühle geschleppt, und zu harter Strafe verurtheilt; was sollte ihnen da noch das besondere Abzeichen eines Volkes, das sie nicht mehr als die ihrigen anerkannte? welche Bedeutung die Opfer für sie haben, von deren Theilnahme sie ausgeschlossen blieben? So bereitete sich die gänzliche Ablösung allmählig vor, bis dieselbe auch förmlich von den Verkündigern des Evangeliums als wirklich bestehend ausgesprochen, und jene aus der Gemeinschaft verwiesen wurden, welche deren fernere Nothwendigkeit hartnäckig noch behaupteten.

§. 4.

Merkwürdig genug wurde gerade dieser Ausspruch von demjenigen veranlaßt und durchgeführt, welcher aus lebendiger Begeisterung für das alte Gesetz zuerst der heftigste Gegner und Verfolger der christlichen Gemeinde gewesen war, bis er in seinem blinden Eifer von der Hand des Herrn gewaltig ergriffen zu jenem Apostel umgewandelt wurde, welcher von Allen am meisten zur Verbreitung des Evangeliums wirkte. Petrus hatte zwar der Erste, den heidnischen Hauptmann Cornelius unmittelbar in das Christenthum aufgenommen, ohne aber bei den Vorwürfen, welche die jüdisch Gesinnten, die insbesondere aus der Secte der Pharisäer waren, ihm zu Jerusalem machten, die innern Gründe seiner Handlungsweise in das klare Bewußtsein hervorzuheben; er berief sich nur auf eine Vision, welche er zu Joppe gehabt, und darauf, daß der heilige Geist noch vor der Taufe über Cornelius und sein ganzes Haus gekommen, und dieselben wunderbaren Erscheinungen in ihnen bewirkt habe, wie bei den Proselyten aus der Beschneidung. Als aber das Reich Gottes besonders unter den Heiden immer günstigere Aufnahme fand, wurde der Widerspruch der Juden-

christen immer lauter und heftiger; es entstanden Parteiungen, vornehmlich zu Antiochien, dem Mittelpunkte des Wirkungskreises des heil. Paulus, auf dessen Betreiben eine beruhigende Entscheidung in der Versammlung zu Jerusalem gegeben wurde[1]). Später aber setzte er noch zur Beruhigung der Aengstlichen und zur Niederhaltung der im Pharisäismus Befangenen das Verhältniß der christlichen Lehre dem Judenthume gegenüber in das hellste Licht. Juden wie Heiden sind Sünder: diese durch Uebertretung des Natur-, jene durch Nichthaltung des positiven Gesetzes. Allen, Juden wie Heiden, wird nur Verzeihung und Aufnahme an Kindesstatt durch Jesus, und im lebendigen Glauben an ihn. Die Opfer der Juden waren nur typisch, sie bezeugten den stets sündhaften Zustand des Volkes, und bereiteten es vor auf ein anderes vollkommnes Opfer, in dem Versöhnung ist; denn in jenen lag keine innere sündetilgende Kraft. Typus und Bild haben ihren Werth verloren, da der dadurch Vorgebildete in der Wirklichkeit selbst erschienen ist; das Gesetz war nur Pädagog zum Glauben, nun aber die Rechtfertigung durch den Glauben gekommen ist, stehen wir nicht mehr unter dem Erzieher. Wenn wir aber noch behaupten wollen, daß wir durch das Gesetz Gerechtigkeit erlangen, so ist Christus vergebens gestorben, unsere Verbindung mit ihm zerrissen und wir sind seiner Gnade verlustig[2]).

§. 5.

So war, durch die Ausstoßung von Seiten der Synagoge zuerst veranlaßt, die völlige Trennung der Kirche von dem alten Gottesdienste entschieden ausgesprochen, und diejenigen, welche mit dieser Entwickelung noch nicht zufrieden waren, wurden entweder durch die fürchterliche Katastrophe der Zerstörung Jerusalems und des Tempels zur Besinnung gebracht, oder vertrockneten kümmerlich in sich, als abgerissene Zweige

1) Act. XV.

2) Vergleiche die Briefe an die Römer und Galater, besonders Galater II, 21; V, 4.

von dem lebendigen Stamme[1]). Sowie durch diese Umstände und die daran sich knüpfenden Entwickelungen das Verhältniß der Kirche nach Außen in das klare Bewußtsein der Gläubigen gebracht wurde, so gewann auch ihr Leben nach Innen an Stärke und Selbstständigkeit; sie erkannten sich als Glieder einer Gesellschaft, welche nicht von Außen her getragen, und durch einen, schon früher gegebenen, Ruhepunkt gestützt wurde, sondern welche auf Jesus gegründet und mit diesem in der innigsten Vereinigung fortlebend, durch seinen Geist getragen und beseelt, die Quelle des eigenen Lebens in sich selbsten hatte, und die nothwendige Kraft, nicht nur zu ihrem Fortbestehen, sondern zu ihrer allgemeinen Verbreitung und Aufnahme aller Menschen in eine große geistige Gemeinschaft. Auch dieser Gemeingeist hatte sich unter Mitwirkung der äußern Verhältnisse recht kräftig entwickelt; die Einheit Aller untereinander war eine so vollendete, wie die des Sohnes mit dem Vater ist; wie Zweige mit dem Rebstocke standen sie mit Jesus in einer innigen Lebensgemeinschaft; obwohl ihrem Auge, der Sichtbarkeit entzogen, wirkte sein Geist unter ihnen in göttlicher Kraft, und verband alle so zu einer Familie, daß sie, sowie die höhern Güter des Geistes, so selbst auch Anfangs die Güter des Körpers gemein haben wollten; denn wie sollten Jene durch die äußere Zufälligkeit getrennt bleiben, welche sich durch die höchste Abstammung, durch gleiche Würde und gleichen Beruf als Brüder erkannten? Außer diesen innern Gründen trug gewiß zu dieser außerordentlichen Erscheinung, welche wir in der ersten Christengemeinde zu Jerusalem bemerken, das Beispiel Jesu und seiner Apostel nicht wenig bei; wie diese mit ihrem Meister während der drei Jahre seines Lehramtes, so wollten die ersten Gläubigen mit den Aposteln zu einer wirklichen Familie, auch im äußeren Leben vereinigt sein. Jedoch konnte dieses Verhältniß, das keineswegs durch eine bestimmte Aufforderung war hervorgerufen worden, und

---

1) Die Nazaräer und Ebioniten. Ueber sie vergleiche besonders Tillemont mémoires etc. T. II, P. II, p. 187 seq.

zu dessen Mitwirkung und Erhaltung jeder nach freiem Willen sich bestimmen konnte[1]), nur so lange dauern, als die Gemeinde selbst nur wenig zahlreich war, und mußte bei ihrer größeren Verbreitung von selbst aufhören, wie es sich denn auch an keinem andern Orte sonst gestaltet hatte. Dabei blieb sich aber die innere Vereinigung immer gleich, und wurde unterhalten durch das öftere Zusammenkommen an bestimmten Tagen zum gemeinschaftlichen Gebete, zur Anhörung des Unterrichtes, welchen diejenigen ertheilten, so durch die Händeauflegung der Apostel und die Mittheilung des heiligen Geistes einen besonderen Auftrag und höhere Vollmacht und Befähigung dazu erhalten hatten, zur gegenseitigen Aufmunterung zum Guten und zum standhaften Festhalten an der überlieferten Lehre. Das stärkste und äußere Band der Einheit waren aber die Sacramente, welche, durch die Bischöfe und Priester vermittelt, den Gläubigen zur Befestigung und Stärkung des geistigen Lebens ausgespendet wurden. Die vorzüglichsten derselben waren die Taufe und das Abendmahl; wie nur durch jene die Aufnahme in die Gemeinschaft stattfand, so war dieses die eigentliche Nahrung und das Leben derselben, und indem alle von dem einen Brode d. i. dem Leibe Jesu genossen, wurden sie nicht nur von demselben zur innigsten Vereinigung aufgenommen, sondern lebten auch durch ihn in sich Allen nur ein gemeinschaftliches Leben. Um diese Einheit und ihre Grundlage, die Heiligkeit der Gesellschaft, zu erhalten, wurden diejenigen auch äußerlich von ihrem Körper getrennt und als todte Glieder abgeschnitten, welche sich selbst durch ihre unheilige Gesinnung und Wandel von dem Geiste derselben losgerissen hatten, bis sie wieder durch aufrichtige Buße einer neuen Aufnahme sich würdig zeigten[2]).

---

1) Act. V, 4.

2) I Cor. V, 2. 6. Es ist höchst sonderbar, anzunehmen, dem Paulus habe hier die Idee der jüdischen Excommunication vorgeschwebt — Plank Gesch. der christl. Gesellschaftsverfassung — Warum nicht lieber die Ausübung dieses jeder freien Gesellschaft zustehenden Rechtes auf die bestimmte Anweisung Matth. XVIII, 17. basiren,

§. 6.

So hatte sich das Bewußtsein der christlichen Kirche gleich bei ihrem ersten Erscheinen entwickelt, und im äußern Leben dargestellt. Die Gemeinde erkannte sich als eine für sich bestehende, auf Christus gegründete und durch ihn und seinen Geist lebendig erhaltene Gemeinschaft, mit dem Berufe, die ganze Welt in sich aufzunehmen und zu einer großen göttlichen Familie zu vereinigen, welche Vereinigung zunächst durch die Verkündigung der Lehre bewirkt und durch das Band der Sacramente und das Festanschließen an die Apostel und ihre Nachfolger erhalten werden sollte; wie denn auch diese selbst unter sich stets in einem engen Verbande blieben, den Erfolg ihres gemeinsamen Wirkens einander mittheilten, und bei wichtigen Angelegenheiten selbst zu einem Rathe sich versammelten. Dadurch widerlegt sich von selbst die von Einigen aufgestellte Behauptung, daß die Apostel, zufrieden, eine moralische Verbindung vermittelst der einen Lehre gestiftet zu haben, eine größere sichtbare Verknüpfung vielleicht gar nicht als möglich sich gedacht hätten. Denn ohne diese konnte ihnen die Idee einer Gesellschaft nie klar werden, sowie denn auch das Band des Glaubens, ohne eine äußere Vereinigung vermittelst des engen Kreises der ersten Verkündiger des Evangeliums, sehr bald sich auflösen und die geistige Gemeinschaft absterben mußte. Nur eine sehr ärmliche Vorstellung von der Kraft

---

worauf Paulus unstreitig II Thessal. III, 14. anspielt? Warum überhaupt das Streben, etwas von Aussen in die Kirche hineinbringen zu wollen, was doch positiv in sie gelegt war, und nur der äußern Umstände wartete, bis es hervortreten konnte? Diese vermogten aber nichts hervorzurufen, was nicht in der Gründung der Kirche selbst schon gegeben war. Ebenso bedurfte es auch zur Aufstellung der Presbyter nicht des Vorbildes der Aeltesten der jüdischen Synagoge; hatte doch schon Jesus wegen der großen Ernte mehrere Arbeiter in den Weinberg geschickt Luc. X; sollten die Apostel dieses Winkes ihres Meisters vergessen, und lieber nach dem Muster der Synagoge sich gebildet haben, der entgegen sie einen neuen Gottesdienst einzurichten bemühet waren?

und Lebendigkeit der innern Einheit der Kirche durch das Band desselben Glaubens und der gleichen Sacramente, kann eine dieser entsprechende äußere Form in Abrede stellen, sowie es denn auch dem klar nachweisbar geschichtlichen Gange offenbar widerspricht. Die einmal christlich gewordenen Gemeinden blieben durch ihre von den Aposteln eingesetzten Bischöfe in lebendiger Verbindung mit jenen, sowie denn auch die Apostel selbst auf ihren verschiedenen Missionsreisen öfters wieder an den Ort ihrer früheren Wirksamkeit zurückkamen, die neuen Gemeinden in ihrem Glauben bestärkten, durch falsche Lehrer eingeschlichene Mißbräuche abstellten, und neue Einrichtungen, wie sie gerade die Bedürfnisse des Ortes verlangten, anordneten. Auch durch verschiedene Schreiben, welch mehr einen allgemeinen Charakter als den der Oertlichkeit an sich tragen, wurde diese Vereinigung stets wach und lebendig erhalten. Die Apostel selbst aber trafen in der ersten Mutterstadt, Jerusalem, öfters zusammen, und vermittelten so durch sich die Einheit aller Gemeinden unter einander, wo immer sie sich gebildet haben mogten. Ohne das Bewußtsein um dieses Verhältniß, das allerdings schon eine Unter- und Ueberordnung voraussetzt, wie konnte den Gläubigen der verschiedenen Partikular-Kirchen das Bild eines Leibes, dessen sich der heilige Paulus so oft bedient, verständlich sein? wie konnte er von einem Haupte und Füßen, von ansehnlichen und minder ansehnlichen Gliedern reden, die aber alle zur Ganzheit des Körpers gehörten, wenn die Einzelnen sich als losgerissene Stücke, als abgetrennte Glieder zu betrachten gewohnt waren? Wie konnte er sagen, daß die Gemeinden, denen er das Evangelium gepredigt, auf den Grund der Apostel erbaut, daß der Herr in der einen Kirche, von der sie einen Theil ausmachen, Apostel, Propheten u. s. w. gesetzt habe, wenn nicht die Gläubigen der Ueberzeugung waren, daß die Lehre, welche Paulus verkündete, die gemeinschaftliche aller Apostel sei, und alle miteinander an dem gemeinschaftlichen Werke arbeiteten, dessen Fundament Christus war?

Zweites Kapitel.

Die christliche Kirche im römischen Staate.

§. 1.

So wenig wir auch, die universellere Wirksamkeit der Apostelfürsten Petrus[1]) und Paulus[2]) abgerechnet, den Erfolg der apostolischen Predigt der übrigen Mitarbeiter, aus Abgang authentischer Quellen, im Einzelnen nachweisen können[3]), so wissen wir doch zuverläßig, daß gegen das Ende des ersten Jahrhunderts schon in allen bekannten Welttheilen die Glaubensboten erschienen waren, und zum Theil blühende Gemeinden in den vornehmern Städten gegründet hatten. Selbst in der Hauptstadt der Welt hatte sich eine nicht unbedeutende Kirche gebildet, deren Glaubenseifer den übrigen Heiligen rühmlichst bekannt war[4]), und welche selbst angesehene Personen in ihrer Mitte zählte[5]). Daß dieser äußere Umfang

1) Vergleiche Galat. II, 11, 12, 14. ferner die Ueberschrift seines ersten Sendschreibens. Ueber Babylon vergl. Nat. Alex. T. I. diss. XIII. mit der Bemerkung von Mansi. Basnage Ann. Pol. Ecc. ad an. 46. Ueber seinen Aufenthalt in Rom, über welchen wir durch die Zeugnisse des Ignatius von Antiochien († unter Trajan), des Dionys von Corinth (2. Jahrh.), des Irenäus (adv. haer. II, 3.), des Tertull. (Scorp. c. 15. adv. Marcian. IV, 5.), Cyprians und Anderer eine fortlaufende Kette von Beweisen haben, vergl. Nat. l. c. Pagi ad an. 46.

2) Vergl. Act. IX, 19. seq. Gal. I, 17. Act. XI, XIII, XIV, XV.

3) Vergl. Tillemont mém. T. I, P. III. Basnage Nat. Alex. Baron. Euseb. H. Ec. I, 13. II, 1, 23.

4) Rom. I, 8.

5) Unter Andern der römische Consul und nächste Anverwandte des Kaisers Domitian, Flavius Clemens, dessen Gemahlin Domitilla, und eine Nichte gleichen Namens. Clemens wurde des Atheismus angeklagt, (ein Verbrechen, sagt Dio Cassius [l. 67.], wegen dessen in dieser Zeit unter den Namen Juden Viele zum Tode verdammt wurden) und hingerichtet, dessen Frau aber auf Pathmos verbannt.

auch durch eine entsprechende örtliche Ausbildung angefüllt wurde, läßt sich leicht aus den, in der Geschichte zerstreut liegenden Winken nachweisen. Der erkaltete Eifer im Dienste der großen Göttin Diana, dem wir aus der späteren Zeit eine ähnliche Erscheinung in Bithynien an die Seite setzen[1]), die Nothwendigkeit, die Zahl der Bischöfe zu vermehren, und sie einzelnen Städten vorzusetzen, die schnelle Zunahme der Heidenchristen, wodurch die aus der Beschneidung mit ihren zum Theil ärmlichen Ansichten zuletzt in unbedeutende Secten verdrängt wurden, berechtigen uns zu der Annahme, daß schon ein beträchtlicher Theil des römischen Reiches in die christlichen Geheimnisse eingeweiht worden war[2]). Dieses dürfen wir auch schließen aus jener bekannten Stelle des Tacitus, nach welcher unter der Regierung Nero's ein so allgemeiner Haß des ganzen Volkes gegen die christliche Secte sich kund gab, daß der Tyrann, nach seinem vollbrachten Bubenstücke,

---

1) Plin. Ep. l. X. ep. 97. ad Trajan.

2) Die Gründe oder vielmehr den Hauptgrund dieser schnellen Verbreitung haben wir zunächst nicht in äußern Verhältnissen, sondern einzig in der Göttlichkeit des Christenthums selbst zu suchen. Die eben so erhabenen als einfachen Lehren waren dem gemeinen Manne eben so verständlich, als sie dem Gelehrten den Schlüssel zur höchsten Weisheit darboten. Die Versöhnungstheorie war ein lindernder Balsam auf das wunde Herz der zerrissenen und in dem Gefühle ihrer Nichtswürdigkeit niedergedrückten Menschheit. Die Lehre von der Kindschaft Gottes, von der wahren Freiheit Aller ohne Ausnahme, von einer bevorstehenden gerechten Ausgleichung aller scheinbaren Mißverhältnisse, von der Gleichheit Aller vor Gott u. s. w., konnten ihre Wirkung nicht verfehlen. Der Heldenmuth (vergl. Act. S. Polycarpi n. 2. bei Ruinart Act. sincera martyr. p. 27.), die alles aufopfernde Nächstenliebe (vergl. hierüber eine merkwürdige Stelle bei dem Heiden Lucian in der Geschichte des Apostaten Peregrinus bei Tillem. T. II, P. II.), die Wundergaben (vergl. Just. Apolog. I, c. 6.) erregten die Aufmerksamkeit und das Staunen der Edlern unter den Heiden, veranlaßten zum ernsten Nachdenken, und führten sie gewöhnlich in die Kirche ein.

das gerechte Murren der zum größten Theile eingeäscherten Stadt dadurch beschwichtigen konnte, daß er die Christen als die Stifter des Brandes angab und dadurch über sie eine allgemeine blutige Verfolgung herbeiführte. Obgleich uns die Belege über die Ausdehnung derselben mangeln, so läßt sich doch mit vieler Wahrscheinlichkeit behaupten, daß das Beispiel der Hauptstadt nicht ohne Nachahmung geblieben; denn nur, um den allgemeinen Unwillen der Römer zu besänftigen, wurden ihnen andere verhaßte Opfer zur Rache überliefert. Darum bedurfte es in den andern Städten des Reiches nicht eines solchen Vorwandes, da der Vorgang der Mutterstadt Veranlassung und Rechtfertigung genug darbot, ähnliche Scenen ohne gleiche Beschuldigung hervor zu rufen. Wie tief übrigens der Haß gegen die Christen eingewurzelt war, läßt sich leicht ermessen aus der Abscheulichkeit des Verbrechens, dessen sie, nach dem allgemeinen Urtheile wenigstens, für fähig gehalten werden mußten. Aber eben daraus dürfen wir auch den Schluß ziehen, daß die Christen um diese Zeit schon nicht mehr eine unbedeutende Secte bildeten.

§. 2.

Nach Nero, von welchem Tertullian sagt: «Wir rühmen uns, daß unter den Verfolgern dieser die Reihe beginnt, denn, wer ihn kennt, weiß, daß er nur das Große und Gute zu hassen und zu verfolgen im Stande war» setzte der finstere Argwohn Domitian's das blutige Werk fort, welches eine entsetzliche Laune begonnen hatte; er begünstigte die Angebereien, um seine angeborene Grausamkeit und Mordlust in dem Blute vieler der angesehensten Männer des Staates, und seine gleich große Habsucht an ihrem Vermögen zu ersättigen. Niedere Sclaven benutzten diese Schwäche des Regenten, und viele Christen wurden der Gottlosigkeit und der Verachtung des öffentlichen Cultus beschuldigt, und mit Confiscation ihrer Güter und Verbannung, oder selbst am Leben bestraft. Der edle und gerechte Nerva machte (96 — 98) diesem ungesetzlichen Verfahren ein Ende, indem er alle Sclaven, welche

ihre Herren angeschuldigt hatten, ohne Ausnahme mit dem Tode bestrafte, und hob auch, so viel an ihm lag, die Folgen davon auf, indem er die Verbannten zurückrief, und wegen religiöser Ansicht Jemanden vor Gericht zu belangen untersagte. Doch war diese Ruhe nicht von langer Dauer, und daß von jetzt an gerade unter den besseren Kaisern ein stehendes Verfolgungsprinzip sich entwickelte, das bald mit ungeheurer Strenge, bald mit etwas mehr Mäßigung, bald allgemein, bald nur in einzelnen Provinzen durchgeführt wurde, beweist zur Genüge, daß sie mit einem gewissen heimlichen Grauen es bemerkten, wie die Anfangs unbeachtete Secte des Morgenlandes die Grundfeste des Staates erschüttern müsse, wenn nicht ihre Ausbreitung mit allen ihrer Macht zu Gebot stehenden Mitteln verhindert würde. Zu dieser Annahme berechtigte wirklich das sehr beunruhigende Umsichgreifen der neuen Lehre, und das dadurch entschiedener hervortretende Benehmen der Christen, welchem man bis daher, wegen der niederen Bedeutsamkeit der meisten Anhänger derselben, weniger Aufmerksamkeit geschenkt hatte. Im zweiten und dritten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung war das Christenthum nicht nur schon sehr weit in allen Provinzen des römischen Reiches verbreitet, sondern hatte auch überall viele Anhänger, und diese zwar aus allen Ständen und Ordnungen. Justin der Apologet wagte in seiner Unterredung mit Tryphon die Behauptung: « Es gebe kein Volk mehr, Barbaren oder Griechen, oder wie sie immer heißen mögen, die ohne feste Wohnsitze herumschwärmen oder auf Karren ihr Leben zubringen, oder unter Zelten mit ihren Thieren schlafen, unter welchen nicht im Namen des gekreuzigten Jesu dem Vater und Schöpfer aller Dinge Bitt- und Dankgebete dargebracht werden [1]). Ein sehr gewichtiger Beweis für die große Ausdehnung der christlichen Kirche um diese Zeit liegt in dem Benehmen der Väter, welche sich in Bekämpfung der Irrlehren auf den Glauben der über die ganze Erde, bis an die äußersten Grenzen ausgebreiteten christ-

---

1) **Dialog. c Tryph. p. 341.**

lichen Kirche, beriefen. So sagt Irenäus gegen die Valentinianer[1]): Dasselbe glauben und lehren die Kirchen in Deutschland, Spanien und Gallien, dasselbe die Kirchen im Orient, in Aegypten und Libyen, sowie jene, welche in der Mitte der Welt sind[2]). Auch Tertullian widerlegt die eitle Hoffnung der Juden, auf den künftigen Messias durch die Allgemeinheit

---

1) Adv. haer. l. I, c. 10. Gegen Celsus, der dem Christenthume seine Neuheit zum Vorwurf macht, hebt Origenes die schnelle und weite Verbreitung desselben gerade als einen Beweis seiner Göttlichkeit hervor I, 26., und da Celsus das Streben der Kirche nach absoluter Allgemeinheit in Abrede stellet durch den Satz: ει εθελησουσι παντες ανθρωποι ειναι χριστιανοι, ουκ αν ετι ουδε εθελοιεν, bemerkt Origenes dagegen: Hoc verum non esse, inde liquet, quod Christiani, quantum in se est, curent, ut quocunque terrarum sua doctrina dispergatur. Quo fit, ut quidam id sibi negotium desumpserint, ut non solum urbes, sed etiam vicos et villas obambularent, quo alios ad pium dei cultum adducerent. Neque quisquam dixerit, id eos lucri causa facere, quando interdum nec necessaria ad victum sumunt. Quae si interdum inopia coguntur accipere, id illis satis est, quantum est opus, tametsi plurimi plura illis largiri velint. At nunc fortasse, cum in multitudine doctrinam hanc amplectentium divites quidam, quidam in dignitatibus constituti, delicatae etiam nobilesque feminae sint, quae eos, qui ab ista doctrina stant, excipiunt; audebit quisquam dicere, quosdam gloriolae desiderio Christianorum doctrinam praedicare. Sed initio Christianismi, quando doctoribus maximum periculum impendebat, haec suspicio non poterat habere locum; et hodieque major eorum est apud exteros — παρα τοις λοιποις — ignominia, quam apud suos gloria, quae nec ipsa conceditur omnibus. III, 9.

2) Einige verstehen unter der Mitte der Welt (κατα μεσα του κοσμου) Palästina, weil die Alten sich dieses Land im Mittelpunkte der Erde liegend dachten. Andere verstehen darunter Kleinasien, Griechenland, Thrazien, Illyrien, Pannonien, als welche in der Mitte der äußersten im Contexte genannten Länder liegen. Wahrscheinlich ist Italien, als der Mittelpunkt des römischen κοσμος, darunter zu verstehen.

des Christenthums¹). An wen anders als an den schon gekommenen Christus haben alle Nationen der Erde geglaubt? und nachdem er die Act. 2, 9 seq. namhaft gemachten Völker angeführt hat, fährt er fort: die Juden in Jerusalem und die übrigen Völker glauben an ihn, die herumziehenden Getuler und die weit ausgebreiteten Mauren, alle Grenzen Spaniens und die verschiedenen Bewohner Galliens, die den Römern unzugänglichen, Christo aber unterworfenen Gegenden Brittaniens, die Sarmaten, Dacier und Germanier und Scythen, und viele uns unbekannte Völker, Provinzen und Inseln. Das Reich Christi und sein Name reichen nach allen Enden hin, überall glaubt man an ihn, überall herrschet er, überall wird er angebetet. Und zwar müssen die Christen überall sehr zahlreich gewesen sein, indem derselbe Kirchenvater an einer andern Stelle sagt[2]): Wir sind von Gestern, und erfüllen alles, eure Städte, Inseln, Kastelle und Municipien, eure Versammlungsplätze, selbst euer Lager, Zünfte und Decurien, den Palast, den Senat und das Forum; nur die Tempel lassen wir euch allein[3]). So hatte also das Christenthum nicht nur an Zahl seiner Anhänger gewonnen, sondern Leute von jedem Alter, Geschlechte, Stand und Würde gehörten zu den Bekennern des christlichen Namens, wie dieses, außer Origenes[4]) und der eben angeführten Stelle, Tertullian noch an einem andern Orte bezeuget[5]), womit Plinius der Jüngere, Statthalter von Bithynien, in seinem Berichte an Trajan genau übereinstimmt[6]),

1) Adv. Jud. c. 7. Omniloq. T. I, p. 183.

2) Apolog. c. 37.

3) Sola vobis relinquimus templa. Auch Lucian führt einen gewissen Betrüger Alexander klagend auf: Αθεων εμπεπλησθαι και χριστιανων τον Ποντον, οι περι αυτου τολμωσι τα κακιστα βλασφημειν.

4) Siehe die obenangeführte Note gegen Celsus III, 9.

5) Apolog. c. 1. Obsessam vociferantur civitatem, in agris, in castellis, in insulis Christianos, omnem sexum, aetatem, conditionem et jam dignitatem transgredi ad hoc nomen.

6) Ep. L. X. ep. 97. Multi omnis aetatis, omnis ordinis, utriusque sexus etiam vocantur in periculum, et vocabuntur. Neque

durch welchen auch der Verdacht einer rhetorischen Uebertreibung bei Tertullian sehr geschwächt wird.

§. 3.

Obwohl uns die wenigsten Namen derjenigen bekannt sind, welche zu dieser Erscheinung am thätigsten mitgewirkt haben[1]), so kann uns dieselbe doch keineswegs unerklärbar vorkommen. Wo das Christenthum einmal Aufnahme gefunden, da durchdrang es bald wie ein kräftiger Sauerteig seine unmittelbare und fernere Umgebung. Von den Städten, in welchen sich das Licht zuerst entzündet, breitete es sich über das Land aus; ein jeder Christ war ein Glaubensprediger, der voll hoher Begeisterung auch Andern den Trost und das Glück mittheilen wollte, das er selbst in dem Besitze seiner Religion genoß. Besonders

civitates tantum, sed vicos etiam atque agros superstitionis istius contagio pervagata est. Doch hoffet er, daß diese Thorheit in ihrem schnellen Laufe noch könne aufgehalten, oder ganz unterdrückt werden. Certe satis constat, prope jam desolata templa coepisse celebrari, et sacra solemnia diu intermissa repeti, passimque venire victimas, quarum rarissimus adhuc emptor inveniebatur. Da wir von keinem Abfalle der Christen um diese Zeit etwas wissen, wodurch eine so sichtliche Veränderung herbeigeführt werden konnte: so ist es glaublich, daß die Heiden, welchen ihre religiöse Gebräuche gleichgültig geworden waren, so wie diejenigen, welche in der Annahme des Christenthums noch schwankten, durch die strengen Maasregeln der Staatsgewalt wieder zu den Altären geschreckt worden sind.

1) Pantänus, Stifter der Katechetenschule von Alexandrien, die unter Clemens und Origenes eine sehr große Berühmtheit erlangte, soll in Indien das Evangelium verkündet haben (Euseb. H. E. V, 10. Hieronym. ep. 84.); was aber unter diesem Indien zu verstehen, wissen wir eben so wenig als auch den Erfolg dieser apostolischen Reise. Origenes reiste auf Verlangen eines Emirs aus Arabien in dieses Land, um ihm und den Seinigen das Evangelium zu verkündigen. Euseb. l. c. VI, 21. Ueber Gregor den Thaumaturg vergl. Euseb. VI, 30. Hieronym. de vir. illustrib. c. 65. Cave p. 93 seq. Tillem. T. IV, p. 655 seq. Ueber andere Glaubensprediger derselb. Zeit vgl. ib. p. 1083 seq.

waren es die Sclaven, denen die Erziehung der Kinder anvertraut war, welche den Saamen der neuen Lehre in die jungen Herzen ausstreuten. Unter den Barbaren waren es vorzüglich die Gefangenen, welche sie mit der christlichen Religion bekannt machten. Um hier nur eines Beispieles zu erwähnen: Unter der Regierung Valerians, eines heftigen Christenverfolgers, brachen die Barbaren von allen Seiten in das Reich ein, und führten nebst den geraubten Schätzen, auch Viele als Gefangene fort, diese waren aber meist Christen, und unter ihnen selbst Priester; ihr heiliges Leben und ihre Wunderthaten machten die Besseren aufmerksam und Viele empfingen die Taufe [1]). Während der diocletianischen Verfolgung flohen Viele, welche ihrer Kraft mistrauten, in barbarische Länder, wo sie freie Ausübung ihrer religiösen Gebräuchen und mehr Menschlichkeit fanden, als unter den gebildeten Römern. Wissen wir auch nichts Näheres über die Fortschritte, welche das Christenthum auf diese Weise machte, so dürfen wir doch mit Fug annehmen, daß es nicht ohne alle Wirksamkeit geblieben ist [2]).

Auch in die Schulen der Philosophen drang schon um diese Zeit das Christenthum ein, und bemächtigte sich jener kräftigen Geister, welche, in dem aufrichtigen Streben nach Wahrheit, ihren Durst an den verschiedenen Systemen nicht stillen konnten, und frei von dem gewöhnlichen Dünkel, womit menschliches Wissen aufblähet, die wahre Erleuchtung von Oben erwarteten [3]), und von derselben durchdrungen, sie auch

---

1) Soz. H. E. II, 6. Philostorg. II, 5.

2) Euseb. V. C. M. II, 53. Athan. de vit. Solit.

3) Darauf machte jener unbekannte Greis an dem Meeresgestade den sinnenden Justin aufmerksam, welcher nach manchfacher Veränderung seines philosophischen Lehrgebäudes im Platonismus Gott bald sehen zu können glaubte. Vor Allem müsse er flehen, daß ihm die Thüre des Lichtes und der Erkenntniß geöffnet werde, da Niemand die höchsten Wahrheiten zu erkennen vermöge, wenn nicht Gott und sein Christus ihm die Erkenntniß verleihen würden. Athenag. legat. pro Christ. n. 7. sagt von den Philo-

auf Andere zu übertragen bemüht waren. Ihr Bemühen erweckte ihnen aber auch heftige Gegner in jenen Männern, welche auch Philosophen oder Sophisten genannt wurden, und welche sich aufgefodert fühlten, auch schriftlich die neue Secte zu bekämpfen. Davon an seinem Orte ein Mehreres.

§. 4.

Gründe der Christenverfolgungen.

Dieses schnelle und allgemeine Umsichgreifen der christlichen Religion konnte der Aufmerksamkeit der Regierung nicht entgehen, und mußte sowohl diese als die Zahl der heidnischen Priesterschaft mit Schrecken erfüllen, weil wegen der innigsten Verbindung zwischen Staat und Religion, diese nicht ohne jenen erschüttert werden konnte. Nur auffallend erscheint es, daß man diese Ueberzeugung nirgends klar auszusprechen wagte, und man nur äußere Gründe, welche das gewaltsame Verfahren rechtfertigen sollten, hervorhob. Wenn man auch den Christen den Vorwurf machte, sie seien Feinde des Staates, so bezog sich dieses nur auf ihre mißverstandene Lehre von einem neuen Reiche, nicht aber darauf, daß durch ihren Glauben die Institutionen des Staates ganz verändert, und dadurch eine ganz neue Gestaltung der Verhältnisse herbeigeführt werde.

Die Gründe, welche, mehr oder weniger klar ausgesprochen, bei jeder allgemeinen Verfolgung hervorgehoben worden sind, waren aber folgende:

I. Die Christen galten als Gotteslästerer und Atheisten[1]), weil sie die vielen Nationalgötter der Römer als Dämonen oder als ruchlose Menschen, die nur Wahnsinn ihrer blinden Verehrer in den Olymp versetzt habe, verachteten, und dafür

---

sophen, daß sie in ihren Untersuchungen über Gott diesen nicht finden könnten, quia cum de deo non ab ipso deo sed à se quisque discendum sibi esse existimassent; unde etiam alius aliter statuit, et de deo et de materia et de formis et de mundo.

1) Vergl. Athenag. legat pro Christ. n. 3. Justin. Apolog. I.

nur den einzig wahren Gott[1]) verehrten, und dieses auch mehr durch eine Religion des Geistes und des Herzens, von welcher das ganz in die Aeußerlichkeit versunkene Heidenthum keinen Begriff hatte[2]). Und da man durch diese Vernachlässigung ihres Dienstes die Gottheiten erzürnt glaubte, so erkannte man in den Christen die mittelbaren Urheber aller Unglücksfälle, welche über das Reich oder einzelne Provinzen kamen[3]). Wenn die Barbaren von allen Seiten die Grenzen durchbrachen, und in ihren Streifzügen glücklich waren, wenn die wilde Tiber Roms Mauern überstieg, und der Nil nicht durch seine Ueberschwemmung den Boden von Aegypten befruchtete, wenn heftige Erdbeben Städte und Dörfer verschütteten, und die tobenden Vulkane Verderben ausströmten; wenn Theuerung, Hungersnoth und in deren Gefolge ansteckende Krankheiten ausbrachen, so glaubte der bestürzte Pöbel nur durch das Blut der Christen den strafenden Arm seiner Gottheiten aufhalten und ihre Rache stillen zu können[4]).

II. Die Christen galten als Feinde des Staates und der Kaiser. Dieses, weil sie an den Festen derselben keinen Theil nahmen, welche immer mit abgöttischen Ceremonien verbunden waren, ihren Bildnissen keinen Weihrauch streuten, sie nicht mit Kränzen schmückten und bei dem Genius des Kaisers zu

---

1) Justin sagt: Allerdings sind wir Atheisten in Beziehung auf eure eingebildeten Götter, nicht aber in Bezug auf den wahren Gott; denn ihn und seinen wahren Sohn Jesus Christus, der zu uns gekommen ist und uns unterrichtet hat, so wie das Heer der guten Engel und den prophetischen Geist verehren und beten wir an, **Apol. I, 6, 13,** zwar nicht durch geschlachtete Thiere und Blumenkränze, denn Gott bedarf solcher Geschenke nicht, sondern durch Gebet, Danksagung und durch Nachahmung seiner göttlichen Eigenschaften.

2) Bei den Verhören war dieses den Richtern am auffallendsten, daß die Christen sich selbst Gottes Tempel nannten. Vergl. **Act. S. Sabinae** (unter Hadrian) und des Ignatius bei Ruinart; daher die häufige Benennung Theophorus und Christophorus.

3) **Omnis publicae cladis, omnis popularis incommodi. Tertull. Apolog. c. 40.**

4) **Tertull. Apolog. c. 40. Euseb. H. E. IV, 12.**

schwören standhaft ablehnten[1]); jenes, weil sie stets von einem neuen Reiche der Freiheit und Gleichheit vor Gott sprachen[2]); weswegen sie bei Vielen in den Verdacht kamen, als beabsichtigten sie unter dem Deckmantel der Religion einen Umsturz der bestehenden Ordnung. Weil sie weniger verweichlicht, jeden Luxus vermieden, bei Gastmälern, in Bädern und bei andern Genüssen der Lebensfreuden theilnahmlos blieben, denn wie diese überhaupt der christlichen Mäßigkeit zuwider waren, so war auch Alles, was nur immer der Art vorgenommen wurde, mit einigen religiösen Feierlichkeiten verbunden, an denen Theil zu nehmen den Christen als Abfall gegolten hätte; weil sie den unzüchtigen Schauspielen und den unmenschlichen Gladiatorenspielen und Stiergefechten nicht beiwohnten; deßwegen wurden sie träge, unarbeitsame Menschen gescholten, die sich in Kleidern, Speisen und andern

1) Tertullian bemerkt, daß die Christen ihrem Glauben gemäß auch für die Kaiser beten, ob diese sie gleich verfolgten. Apolog. c. 42.

2) Das Reich, das wir erwarten, sagt Justin, ist kein menschliches, sondern ein Reich nach diesem Leben; weswegen wir auch großmüthig den Tod verachten. Aber so lange wir leben, bleiben wir eure besten Bürger, da wir an einen Gott glauben, der nicht allein die Handlungen, sondern auch die geheimsten Gedanken kennt und bestraft. Wir entrichten am ersten unsern Tribut, da Christus, von dem wir unsern Namen führen (c. 12), dieses uns geboten hat. Apolog. I, c 17. Tertullian fügt bei, die Christen seien weit entfernt, den Untergang des römischen Reiches herbeiführen zu wollen, da es vielmehr in ihrem Interesse liege, für den Fortbestand desselben zu beten, weil das Ende der Welt mit dem des römischen Reiches unzertrennlich verbunden sei. Apol. 42. Auch zeigte sich bei allen Gelegenheiten diese unerschütterliche Treue der Christen. Als Avidius Cassius unter Marc Aurel in Syrien sich zum Kaiser ausrufen ließ, konnten sie nicht dahin bestimmt werden, ihrem blutigen Verfolger treubrüchig zu werden, und bewiesen dadurch den höchsten Grad edlen Bürgersinnes gegen einen Regenten, der ihnen nicht einmal die allgemeinsten Menschenrechte zugestehen mogte. Tertull. Apolog. c. 35. Auch haben nie die Verfolger oder Feinde der Christen denselben Untreue in einem speziellen Falle vorzuwerfen gewagt.

Lebensbedürfnissen einschränkten, und dadurch dem öffentlichen Verkehr viel Geld entzögen[1]).

III. Die Christen wurden als die unsittlichsten Menschen oder vielmehr Unmenschen gelästert, welche bei der Feier ihrer Geheimnisse die schändlichsten Laster der Unzucht und der Blutschande trieben, und die unerhörtesten Grausamkeiten ausübten, indem sie Kinder schlachteten und ihr Fleisch genössen. Was diese Anschuldigungen betrifft, so konnten sie wohl wegen der Geheimlehre der Christen bei dem unwissenden Haufen Glauben finden; auch mogten die heidnischen Priester, die sich selbst solcher Verbrechen, in ihren geheimen Schlupfwinkeln ausgeübt, schuldig wußten, das Ihrige zu deren Verbreitung beitragen: wie aber bei einigem Nachdenken die Gebildeteren solchem Gerede Glauben schenken konnten, bleibt immerhin unbegreiflich, oder vielmehr, läßt sich nur durch den blinden Haß, dem sie alle unterworfen waren, erklären[2]). Der Entstehungsgrund solcher Verläumdungen läßt sich übrigens unschwer auffinden. Die innige Liebe der Christen zu einander, als deren Ausdruck und Darstellung wir in den ersten Jahrhunderten die Liebesmale, den Friedenskuß, die Benennung von Brüdern und Schwestern, in Jerusalem sogar

1) Tertull. Apol. c. 42.

2) Auch ich, erzählt Justin in seiner Apologie, war wie viele Andere der platonischen Philosophie ergeben, und wußte auch um die Verbrechen, deren man die Christen beschuldigte. Als ich aber die Verachtung des Todes und aller Dinge, welche den Menschen schrecken können, bei ihnen näher betrachtete, erkannte ich die Unmöglichkeit, daß sie in jenen Lastern und Unordnungen lebten, die man ihnen zur Last legte. Denn wie könnte Jemand, der nur sein Vergnügen sucht, nur der Sinnenlust lebt, der ein Behagen daran findet, Menschenfleisch zu essen, wie könnte der mit Freuden dem Tode entgegensehen, der ihn Alles dessen, was ihm angenehm und erfreulich auf dieser Welt ist, beraubt? Ein solcher Mensch, würde der nicht vielmehr Alles thun, so lange als möglich ein Leben zu verlängern, in das er seine ganze Glückseligkeit setzet, und weit entfernt, sein eigener Ankläger zu werden, sich den Augen des Gerichtes zu verbergen suchen!

die Gütergemeinschaft, bei allen aber die liebreiche Unterstützung der Dürftigen wahrnehmen, mußte von dem selbstsüchtigen, in Sinnlichkeit versunkenen Heidenthum mißkannt werden, welches sich zu der Idee einer höheren Liebe und geistigen Gemeinschaft unmöglich erschwingen konnte[1]). Uebrigens mag auch wenigstens bei Einigen dieses Gerücht dadurch veranlaßt worden sein, daß man die verschiedenen gnostischen Secten, welche ja auch meistens im Oriente ihren Ursprung genommen, mit zu der christlichen Partei absichtlich oder aus Unwissenheit rechnete[2]), und Allen jene Laster zuschrieb, deren Einige sich schuldig gemacht hatten, die nicht zur Einheit der Kirche gehörten. In dem Genusse des Menschenfleisches, dessen die Christen beschuldigt wurden, sieht man nicht mit Unrecht eine grobsinnliche Auffassung des sacramentalischen Brodes[3]), und kann mit Fug sich darauf bezogen werden zum Beweis des Glaubens der ersten Kirche über diesen Punkt. Ohne allen Grund hat man dagegen diese Sage mit einer ähnlichen, welche später gegen die Juden erhoben wurde, zusammengestellt.

Alle diese Gründe zusammengenommen, welche theils von den heidnischen Sophisten, Priestern und Wahrsagern, deren nun mehr als vorher gespottet wurde, theils von den Goeten, deren Betrügereien man nun entdeckte, sowie von allen denjenigen, welche durch den Einfluß des Christenthums von ihrem Zutrauen oder von ihrem zeitlichen Verdienste (Künstler, Handwerker, Schauspieler u. s. w.) einbüßten, erfunden oder doch erhalten wurden, bildeten durch die ganze Dauer der

---

1) Vergl. Justin's schöne Darstellung des christlichen Sittengesetzes: Ueber die Keuschheit Apol. I, c. 15., über das Almosengeben ib., über Versöhnlichkeit c. 16, über die Wahrheitsliebe ib., über die wahre Gottesverehrung durch Wort und That ib., über die Kindererzeugung als Zweck der Ehe, und darum ein großes Verbrechen, Kinder auszusetzen. c. 29.

2) Vergl. Orig. adv. Cels. III, 10.

3) Ueber die Feier der Eucharistie in der ersten christlichen Zeit vergl. Justin. l. c. c. 65.

Verfolgungen die Anschuldigungen gegen die Christen, über welche nun harte Strafurtheile erlassen wurden.

§. 5.

Die einzelnen Verfolgungen.

Zu Anfang der Regierung Trajans, eines sonst milden Regenten, war die Wuth des Volkes gegen die Christen so allgemein[1], daß es keines besondern Edictes zu ihrer Verfolgung bedurfte; in allen Städten wurden sie vor die Richterstühle geschleppt, wo der Name Christ allein schon hinreichenden Grund zu ihrer Verdammung abgab. Ein solches Verfahren lag gewiß nicht in der Absicht des Kaisers, ließ sich aber rechtfertigen mit Bezugnahme auf die Verbote, welche Trajan gegen alle geheime Verbindungen (ἑταιρεῖαι) erlassen hatte, wobei es lediglich auf die Willkür des Statthalters ankam, welche Ausdehnung und Anwendung auf die Christen er diesem Gesetze geben wollte. Plinius der Jüngere, Statthalter von Bithynien, war in Verlegenheit, wie er den Willen des Kaisers mit den Foderungen der Gerechtigkeit in Einklang bringen sollte, und da es ihm aus besonderer Gunst gestattet war, in allen schwierigen Fällen seiner Verwaltung den Kaiser selbst um Rath zu fragen, so bittet er ihn um eine nähere Instruction hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens mit den Christen; den Verhören habe er früher nicht beigewohnt, weswegen er auch nicht wisse, was man sie zu fragen habe, ob nicht ein Unterschied zu machen nach dem Alter, oder ob Kinder und Jünglinge mit derselben Strenge wie Aeltere zu behandeln seien; ob diejenigen freigelassen zu werden verdienten, welche aufhören wollten, Christen zu sein, ob der Name allein es sei, weßwegen sie gestraft zu werden verdienten, oder die Verbrechen, welche dieser Name mit sich bringe. Sein Verfahren seither sei folgendes gewesen: wenn die Angeklagten nach wiederholt vorgelegter Frage, Christen zu sein und blei-

---

1) Sub Trajano per singulas urbes populari motu persecutio in Christianos excitabatur. Euseb. III, 32.

ben zu wollen behaupteten, so habe er sie schon allein dieser Hartnäckigkeit wegen bestrafen zu müssen geglaubt. Er habe aber sogar römische Bürger gefunden, welche dieser Thorheit schuldig, von ihm zurückgestellt seien, um nach Rom gebracht zu werden [1]). Von Tag zu Tag vermehre sich jedoch die Anzahl der Christen vor seinem Richterstuhle, man habe ihm ein anonymes Verzeichniß zugeschickt, welches aber unzuverläßig scheine, da Viele der Angegebenen es standhaft geläugnet, je Christen gewesen zu sein, Andere zwar dieses eingestanden, zugleich aber auch die Zeit angegeben, wann sie dieses zu sein aufgehört, und da diese alle die Götter verehrten, den Statuen des Kaisers Weihrauch und Wein darbrächten, Christus selbst verfluchten, was, wie er gehört habe, Christen nie thäten, so habe er sie freigegeben. Alles, was er von den Abtrünnigen über die neue Religion habe erfahren können, sei, daß die Christen an bestimmten Tagen vor Sonnenaufgang sich versammelten, chorweise ihrem Christus als Gott Lieder sängen und sich verpflichteten, keinen Raub, Ehebruch und andere Laster zu begehen, unverbrüchlich gegebenes Wort zu halten und anvertrautes Gut nicht zu unterschlagen; daß sie dann auseinander gingen, sich aber noch einmal versammelten, um das Mahl zu nehmen, wobei aber auch nichts Unordentliches oder Lasterhaftes vorfalle. Um nähere Auskunft zu erlangen, habe er zwei weibliche Diener durch die Folter zu Geständnissen gezwungen, und die obigen Aussagen bestätigt gefunden, und sich selbst überzeugt, daß die Anhänglichkeit an diesen Aberglauben ebenso auffallend als derselbe selbst lächerlich sei [2]). Trajan billigt im Ganzen das Benehmen seines Statthalters, gesteht aber, daß über das Verfahren in dieser Sache keine allgemeine Bestimmungen angegeben werden

1) Ein Vorrecht der römischen Bürger, dessen aber unter Marc Aurel diejenigen verlustig wurden, welche zum Christenthume übertraten; er ertheilte daher den Statthaltern von Gallien die Gewalt, sie in den Provinzen zu enthaupten. **Euseb. H. E. V, 1. Act. Mart. Lugd. et Vienn. n. 11, 12.**

2) **Ep. l. X, ep. 97.**

könnten, sowie, daß nicht alle nach gleichen Gesetzen zu beurtheilen sein dürften. Nachforschungen gegen die Christen sollten fortan unterbleiben, nur die Angezeigten und Ueberwiesenen seien zu bestrafen, jene ausgenommen, welche den Götzen opfern wollten. Auf anonyme Libelle dürfe keine Rücksicht genommen werden, denn dieses sei seines Jahrhunderts unwürdig [1]). Als wenn nicht schon Manches eines großen Mannes Unwürdige in der Vorschrift liege, die Nachforschungen einzustellen, aber die Angeklagten blos allein darum, weil sie Christen sind, zu verurtheilen. Darüber ruft Tertullian mit gerechtem Unwillen aus: Wenn ihr verdammet, warum suchet ihr nicht auf! wenn ihr nicht aufsuchet, warum sprechet ihr nicht auch los [2]). Das Ganze, was die Christen bei dieser Verfügung gewannen, bestand darin, daß das tumultuarische Verfahren aufhörte, und Verurtheilungen auf jeden leichten Verdacht hin nicht mehr stattfinden konnten; aber ihr Loos war darum nichts weniger als erfreulich, weil ihr Name allein schon hinreichenden Grund zu ihrer Verdammung abgab. Dasselbe Verhältniß blieb unter Hadrian, in dessen ängstlicher Sorgfalt um alle religiöse Gebräuche das Volk eine nicht undeutliche Auffoderung, gegen die Christen einzuschreiten, zu finden sich berechtigt glaubte. Während manche Statthalter aus eigener Ueberzeugung, aus Furcht, aus Habgierde, oder auch um sich die Gunst des Kaisers und die Liebe des Volkes zu erwerben, dem ungerechten Ansinnen desselben nachgaben, waren andere edel genug, dasselbe von sich abzulehnen; namentlich wissen wir von Serenius Granianus, dem Prokonsul von Asien, daß er den Kaiser auf die Ungerechtigkeit aufmerksam machte, wenn man auf das Geschrei des Volkes, ohne jede gerichtliche Form, ohne eines bestimmten Verbrechens überführt, die Christen zu Strafen verdamme. Dadurch bewogen, oder vielmehr aufmerksam gemacht, verordnete Hadrian in seinem Rescripte an dessen Nachfolger Minucius Fundanus,

---

1) Ep. l. X, ep. 98.

2) Die sehr wichtige Stelle. Apolog. c. 2.

wer die Christen eines Verbrechens oder einer Uebertretung der Gesetze schuldig erachte, habe dieses vor Gericht zu erweisen; es komme dem Statthalter, nicht aber dem Volkshaufen zu, darüber zu erkennen, und den Schuldigen nach der Schärfe des Gesetzes zu züchtigen. Um jedoch die Denunciationen selbst, so viel als möglich, selten zu machen, sollten die falschen Ankläger bestraft werden, wie es ihre Bosheit verdiene. Obwohl wir des Dafürhaltens sind, daß auch unter Hadrian der christliche Name allein als ein Staatsverbrechen angesehen wurde, und durch seine Verfügung nur allein das gesetzlose Benehmen des Pöbels eingeschränkt werden sollte dadurch, daß die Anerkennung über das Schuldig, und die Execution des Strafurtheils einzig dem rechtmäßigen Vollstrecker der Gewalt in die Hände gelegt wurde, so war doch dadurch viel gewonnen, daß jede ungegründete Anklage nicht nur zurückgewiesen, sondern der Ankläger selbst auf das Schärfste bestraft wurde, sowie sich denn überhaupt eine gewisse Verachtung gegen das ganze Wesen der Angebereien in dem Gesetze selbst durchblicken läßt. Ohne Zweifel hat auch dieses das Andenken Hadrians den ersten Zeiten ehrwürdig, und das Gerücht an eine wirkliche Beförderung des Christenthumes von seiner Seite wahrscheinlich gemacht[1]. Ohne Zweifel hatten auch die Schutzschriften des Quadratus und des Aristides auf seine günstige Stimmung einen nicht unbedeutenden Einfluß, und nach dem Wenigen, was uns Eusebius und

1) Lampridius (de vita Alexand. p. 129.) hat uns die unwahrscheinliche Nachricht aufbewahrt, Hadrian sei mit dem Gedanken umgegangen, Christus unter die Reihe der Götter aufzunehmen; in dieser Absicht habe er allenthalben neue Tempel errichten lassen, welche, da sie keiner besondern Gottheit geweihet waren, seinen (Hadrians) Namen getragen; sie sollen dem Gotte der Christen bestimmt gewesen und nur die Ausführung des ganzen Planes durch die Orakel verhindert worden sein, welche erklärten, daß die ganze Welt alsdann christlich werde, und alle übrige Tempel verlassen stehen bleiben würden. Diese Ansicht zeigt allerdings von einer tiefern Auffassung des Wesens der christlichen Religion.

Hieronymus darüber bemerkt haben, können wir es nur sehr bedauern, daß sie durch die Unbilden oder die Nachläßigkeit der Zeit verloren gegangen sind [1]).

Die mancherlei Unfälle, durch welche die Regierung Antonin's heimgesucht wurde, waren für das Volk hinlänglichen Grund zu neuen Verfolgungen [2]), welche aber die Billigung des Kaisers nicht erhalten konnten. Ist das Edikt desselben ächt, wie denn keine sehr erhebliche Gründe dagegen aufgebracht werden können [3]), so verbot er ausdrücklich, die Christen als solche zu verfolgen, und will, daß über ihre Ankläger die verdiente Strafe verhängt werde; auch ist nach seiner Ansicht nicht der religiöse Eifer der Christen, der sich im Glücke wie im Unglücke gleich bleibe, Schuld an den öffentlichen Calamitäten, sondern vielmehr die

1) Hieronymus ep. 84. ad Magn. berichtet, daß Quadratus, Bischof von Athen, dem Kaiser, als er sich in die eleusinischen Mysterien aufnehmen ließ, seine Schutzschrift überreicht, und dadurch der schweren Verfolgung ein Ende gemacht habe. Euseb. H. E. IV, 3. Hunc (Adrianum) Quadratus oratione coram habita compellat, et Apologiam, quam pro nostrae religionis defensione propterea contexuerat, quod nonnulli nequam et perditi homines nostris molestiam facessere conarentur, ei offert, quod quidem opus, cum apud multos fratres ad hoc usque tempus, tum apud nos habetur in manibus, ex quo praeclara mentis intelligentiae et apostolicae veritatis excutiendae regulae indicia, quae in illo viro elucebant, facile licet praevidere. Aristides war ein Philosoph von Athen, unter dem Philosophenmantel ein warmer Schüler Jesu und ein eifriger Vertheidiger seiner Lehre. Hieron. l. c.

2) Adversa ejus temporibus haec provenerunt: fames . . . circi ruina, terrae motus, quo Rhodiorum et Asiae oppida conciderunt. Fuit et inundatio Tiberis. Capitolin. in vit. Anton. c. 9.

3) Euseb. H. E. IV, 12., hat aber c. 13. die unrichtige Aufschrift: Marc Aurel. Das ganze Edict stimmt seinem Inhalte nach mit dem sonst bekannten Charakter Antonins überein; er gedenkt der mehreren Anfragen von verschiedenen Statthaltern bei seinem Vater; Melito von Sardes führt dasselbe in seiner Apologie an, welche aber auf uns nicht gekommen ist.

Nachläßigkeit der Heiden in ihrem eigenen Gottesdienste. Ihm überreichte Justin seine schon öfters angeführte Apologie, welche mit den freimüthigen Worten schließt: Scheinet Euch unser so dargelegter Glaube der Wahrheit und Vernunft gemäß, so achtet denselben; haltet ihr es aber für Kindereien, so verachtet es auch als solche, und verhänget nicht über unschuldige Menschen wie über Feinde die Todesstrafe.

§. 6.

Auf Marcus Aurelius, seinen angenommenen Sohn, waren die gemäßigten Ansichten des sanften Antonin nicht übergegangen, sowie sein gänzliches Erstarrtsein in der stoïschen Philosophie das wahre Wohl des Staates eben so wenig förderte, als es den Christen unendlichen Jammer verursachte. Denn während er auf der einen Seite die schändlichsten Ausschweifungen und die unerhörtesten Verschwendungen, unter seinen Augen von denjenigen begangen, die ihm am nächsten standen, und deren Laster er noch nach ihrem Tode vergötterte, und die schreiendsten Bedrückungen seiner Statthalter in den Provinzen mit einer verdammlichen Gleichgültigkeit, die er selbst kaiserliche Milde nennen mogte, ertrug, war auf der andern Seite sein Haß gegen die Christen so tief eingewurzelt, daß ihm selbst ihre erhabensten Tugenden als verdammliche Laster erschienen, und gegen sie als gegen Leute ohne Vernunft und Tugend keine Strafe zu hart dünkte[1]. Diese Ansicht, wie sie aus einer falschen philosophischen Richtung hervorgegangen war, wurde insbesondere durch den Einfluß der Sophisten, deren Schulen er noch als Kaiser zu besuchen kein Bedenken trug, und von welchen er stets umgeben war, erhalten, deren eingebildete Weisheit christliche Philosophen mehr als

---

1) Um von dem Charakter Marc Aurel's in seiner wahren Größe und Schwäche gegen die Uebertreibungen der Neuern, deren Absichten nicht zu verkennen sind, ein getreues Bild zu erhalten, ist eine nähere Ansicht seiner Lebensbeschreibungen von Dio Cassius und J. Capitolinus sehr zu empfehlen.

einmal zu Schande gemacht hatten. Namentlich wissen wir dieses von einem gewissen Cyniker Crescens, der von Justin in mehreren Gesprächen siegreich widerlegt, aus Haß und gekränktem Ehrgefühle dessen Tod herbeiführte[1]. Es erging ein Edict, nach welchem alle Bekenner des christlichen Glaubens, wenn sie den Götzen zu opfern sich weigerten, hingerichtet werden sollten[2]. Das Volk, in einer Pest, welche bei zwei Jahre lang im römischen Reiche wüthete, und in dem Einfalle der Parther und Armenier von der einen, und der germanischen Stämme von der andern Seite den Zorn der Götter erkennend, verfolgte und mißhandelte die Christen auf den Straßen, schleppte dieselben haufenweis vor die Richterstühle, plünderte ihre Wohnungen wie die von offenbaren Feinden des Staates — wahrscheinlich war eine solche Confiskation (=Raub) durch das Edict erlaubt oder wurde wenigstens geduldet — und um ein solches gesetzloses Verfahren zu rechtfertigen, erpreßte man durch die ausgesuchtesten Qualen von heidnischen Sclaven, schwachen Kindern, und alten Mütterchen das Geständniß von thyest'schen Gastmählern und den ödipischen Gräueln des Incestes[3]. Und

---

1) Justin entwirft ein sehr ungünstiges Gemälde von der Weisheit oder Gerechtigkeitsliebe dieses Menschen; er sagt, daß er ihm mehrere Fragen vorgelegt, aus deren Beantwortung er entnommen, daß er in der That gar nichts wisse. Sollte diese Unterredung, sagte er zum Kaiser, nicht vor dich gekommen sein, so bin ich bereit, dieselbe in deiner Gegenwart zu wiederholen; dieses wäre gewiß ein kaiserliches Werk. Sind aber meine Fragen und dessen Antworten zu deinen Ohren gekommen, so weißt auch du, daß er über uns nichts weiß, oder wenn er es weiß, aus Menschenfurcht — nicht wie Sokrates — wegen der Menge der Zuhörer es auszusprechen den Muth nicht hat. In diesem Falle ist er aber kein Philosoph, sondern ein Schmeichler der Meinungen, der jenen Spruch des Sokrates vergessen hat: Man muß die Menschen nicht höher achten als die Wahrheit.

2) Vergl. Act. Symphor. in Ruinart p. 69. vergl. damit Euseb. IV, 26. aus der Apol. des Melito.

3) Vergl. Act. Marty. Lugd. et Vienn. n. 4. vergl. damit Just. Apol. II, c. 12.

dennoch, was konnten diese so sehr Verdammliches in den Augen eines Kaisers sein, der den tiefgesunkenen Wollüstling L. Verus zum Mitherrscher annahm, die Ausschweifungen seiner Gemahlin in einem solchen Grade duldete, daß seine Nachsicht auf öffentlichen Brettern zum Spott dargestellt wurde, und der seinen eigenen Sohn Commodus in den Händen lüderlicher Gesellen geistig und körperlich verkrüppeln ließ, und dabei über Tugend und Gerechtigkeit für sich philosophirte! Die Christen, wegen solcher Anschuldigungen zur Verantwortung aufgefodert, fanden sich dazu bereit, aber nur vor den Statthaltern und Richtern, denen als der von Gott gesetzten Obrigkeit in Allem, was das Gewissen nicht verletze, zu gehorchen, ein höheres Gesetz ihnen befehle[1]). Doch ihre Vertheidigungen mußten wegen des Geschreies der sie umgebenden Menge nutzlos verhallen. Auch die Juden, welche sich aus den früheren Verfolgungen wieder erholt hatten, schlugen sich jetzt schon auf die Seite der Christenfeinde; so berichten uns die Märtyreracten des heil. Polykarp, daß dieselben bei Errichtung des Scheiterhaufens, auf welchem er verbrannt werden sollte, eine sehr große Geschäftigkeit bewiesen haben[2]). In allen Theilen des römischen Reiches brachen die Verfolgungen los, und wurden unter den erdenklichsten Qualen durchgeführt, welche nur der christliche Heldenmuth an Größe übertraf. Im Amphitheater wurden sie den wilden Thieren vorgeworfen und dienten dem entmenschten Volke zur Schaubelustigung; mit Geiseln gestrichen, bis das Fleisch von den Nerven sich abgelöst hatte, von der Folter grausam zerrissen, auf den scharfen Scherben

1) **Act. S. Polyc. n. 10. Athenag. legat. pro Christ. n. 18. Tertull. ad Scapul. c. 2.** sagt: die Christen sind nicht Feinde des Kaisers, **quem sciunt a deo sibi constitui.**

2) **n. 11, 12.** In der Verfolgung des Septimius Severus trug ein Jude öffentlich ein Bild herum, welches ein unbekanntes Ungeheuer mit einem Menschenkopfe, Eselsohren, ein Buch in den Händen, mit einem langen Kleide angethan, darstellte, mit der Unterschrift, der Gott der Christen, aus dem Geschlechte der Esel. Wer erinnert sich hier nicht an ähnliche ärgerliche Aufzüge aus einer weit spätern Zeit?

der Purpurmuschel gewälzt, wurden sie oft noch einige Zeit im Gefängnisse aufbehalten, und alsdann entweder durch Henkershand oder durch das Feuer vom Leben zum Tode befördert. Besonders schwer litten die Kirchen von Kleinasien und Griechenland, wo Polykarp von Smyrna nach einem unerschrockenen Bekenntnisse seines Glaubens ruhmvoll endete, und die gallischen von Lyon und Vienne, wo wegen der ausgesuchten Peinen Manche abfielen, und eine solche Menge hingeschlachtet wurde, daß der Statthalter zu Alexander, der standhaft den Götzen zu opfern sich weigerte, sagen konnte: Wir haben die Christen so verfolgt, daß außer dir kaum noch einer übrig ist[1]. Aber die Wuth des Volkes konnte nicht einmal durch den Tod der Christen gehemmt werden; die Leichname der Gemordeten wurden den Hunden vorgeworfen, die übriggebliebenen Knochen verbrannt und in die Rhone geworfen, um, wie man glaubte, die Auferstehung der Leiber unmöglich zu machen, oder diese kostbaren Ueberreste dem Andenken und der daran sich knüpfenden Verehrung der Christen zu entziehen. Diese Verfolgung in Gallien geschah unmittelbar nach jenem merkwürdigen Ereignisse, wodurch Marc Aurel nebst seinem ganzen Heere durch das Eingreifen einer höheren Macht gerettet wurde. Die Thatsache selbst, sowie der Umstand, daß man allgemein darin eine göttliche Fügung erkannte, wird einstimmig von allen christlichen und heidnischen Schriftstellern[2] erzählt; nur mit dem Unterschiede, daß diese es dem Gebete des Kaisers oder einem mächtigen Zauberer, jene dem Gebete der Christen im Heere zuschreiben. Jedenfalls ist die Nachricht Tertullians falsch, daß der Kaiser selbst die Macht des Gebetes einer fast ganz aus Christen bestehenden Legion darin anerkennend, die Verfolgungen einstellen ließ, da wir das offenbarste Gegentheil in den Leiden der Christen von

---

1) Act. S. Epipod. et Alex. n. 3.

2) Tertull. Apolog. c. 5. Euseb. H. E. V, 5. Dio Cassius H. R. 71, 8. J. Capitol. in vita Mar. Aurel. c. 24. Oros. VII, 9.

Gallien vor uns haben. Konnten überhaupt solche Zufälligkeiten auf den Kaiser von irgend einem Einflusse sein, so mogte er darin eher das Wohlgefallen jener Gottheiten, die er verehrte, erkennen, und dadurch zur Durchführung der einmal ergriffenen Maasregeln bestärkt werden.

§. 7.

Die christlichen Apologeten unter Marcus Aurelius.

Während auf diese Weise in den verschiedenen Provinzen des Reiches das Blut der Christen mit unmenschlicher Grausamkeit vergossen wurde, gab es auch in Rom, unmittelbar unter den Augen des Kaisers und des Senates, Vorfälle, welche eines billigen Regenten höchst unwürdig erscheinen. Außer dem allgemeinen Hasse, den das Volk gegen Leute empfinden mußte, welche durch ein streng tugendhaftes Leben als ein stets lauter Vorwurf der Lasterhaften in ihrer Mitte herumwandelten, mußte die harte Lage der Christen durch den Einfluß einer tiefgesunkenen Priesterschaft und jener Afterweisen, welche sich in der unmittelbaren Umgebung des Kaisers befanden, und selbst sogar bedeutende Aemter im Staate bekleideten, noch sehr vermehrt werden. Justin, in der Absicht, seinen Glaubensverwandten nützlich zu werden, und sich der dazu nothwendigen Fähigkeiten bewußt, wollte den Sinn des Kaisers und der Gebildeten mit dem Christenthume und seinen erhabenen Lehren aussöhnen, und nahm dazu Veranlassung von einem höchst ungerechten Betragen des Stadtpräfecten Urbicus, der einen gewissen Ptolomäus auf die einzige Erklärung, daß er ein Christ sei, hinrichten ließ, und mit ihm noch zwei Andere, welche Muth genug hatten, den Richter darüber zu tadeln. Und worin bestand das Verbrechen des Ersten? er hatte eine Frau, welche mit ihrem Manne lange Zeit durch unnatürliche Laster sich befleckt hatte, dem Christenthum gewonnen und sie dadurch den Abgründen sittlicher Entwürdigung entrissen[1]. Justin widmete seine Schutzschrift, welche er im

1) Just. Apol. II, c. 2.

Vorgefühle seines nahen Todes schrieb, dem Kaiser und dem Senate, mit der Bitte, dieselbe zu veröffentlichen, damit auch die Andern mit den christlichen Lehren bekannt, und von ihren schädlichen Vorurtheilen befreit würden. Jedoch ließ er sich nicht weiter darauf ein, die durch die Folter von Sclaven erpreßten Geständnisse von ungeheuren Verbrechen der Christen noch einmal zu widerlegen, welche selbst, wenn sie wahr wären, wie sie es nicht sind, keinen Grund abgeben konnten, die Christen so grausam zu verfolgen, da ja Griechen und Römer nach dem unrühmlichen Beispiele ihrer Götter und Göttinnen, ähnlicher und noch größerer Verbrechen sich schuldig gemacht hätten[1]. Den unsinnigen Vorwürfen, welche wir in den Märtyreracten öfter begegnen, warum denn die Christen bei ihrer Todesverachtung sich nicht selbst entleibten? ebenso: wenn die höheren Mächte an den Christen Wohlgefallen hätten, warum sie dieselben nicht vor Verfolgung ihrer Feinde schützten, entkräftet er durch eine kurze Darstellung der richtigen Ansicht über das menschliche Leben, und seine Bestimmung auf Erden, und durch Hinweisung auf die höheren Gesetze der allwaltenden Vorsehung; das Gute und Böse, das der Mensch hienieden vermittelst seines freien Willens, ohne welchen kein Verdienst bestehen könne, ausübe, werde nicht immer schon auf dieser Erde vergolten, und eine gerechte Ausgleichung finde erst in der andern Welt statt. In diesem Glauben liege auch der Grund, warum die Christen, ob sie gleich jetzt unterlägen, unter dem besondern Schutze Gottes zu stehen behaupteten, wie denn auch dessen Einwirken unverkennbar in dem erhabenen Muthe derselben hervorleuchte[2]. Diese edle Freimüthigkeit bezahlte Justin mit seinem Leben, das er im J. 167. als Besiegelung seiner Lehre dahingab[3]. Durch seinen Tod nützte er den Gläubigen nicht

---

1) Ibid. n. 12.

2) Ibid. n. 3—11.

3) Euseb. H. E. IV. 16. Act. S. Just in Ruinart p. 48—50.

minder, als er sie durch sein Leben und seine Schriften erbaut hatte [1]).

Aehnlichen Erfolg hatten auch die Schriften, welche andere begeisterte Männer, meistens aus der platonischen Schule hervorgegangen, zum Schutze der Christen verfaßten. Von der des Melito von Sardes besitzen wir noch einige Auszüge bei Eusebius [2]), worin durch einen rhetorischen Kunstgriff in Abrede gestellt wird, daß der Kaiser selbst diese Verfolgungen wünsche, mit der Bitte, die Christen gegen ihre Feinde zu schützen. Wie es noch nie geschehen ist, wird jetzt das Volk der Gottesverehrer in Kleinasien verfolgt, die unverschämten und nach fremdem Gute lüsternen Verläumder plündern, Veranlassung dazu aus dem Edicte entnehmend, die Unschuldigen Tag und Nacht. Wenn dieses auf deinen Befehl geschieht, so mag es recht sein, denn ein gerechter Kaiser wird nie etwas Ungerechtes verfügen, und wir tragen gerne das schöne Loos eines solchen Todes. Aber nur diese Bitte mögten wir vor dir niederlegen, daß du selbst diejenigen, welche zu solchen Wirren die Veranlassung geben, genauer kennen lernen, und alsdann ein gerechtes Urtheil fällen mögtest, ob sie Tod und Strafe oder Rettung verdienen. Wenn aber dieses neue Edict von dir selbst nicht ausgegangen ist, wie denn gegen feindliche Barbaren es in solcher Strenge zu erlassen unbillig wäre, so bitten wir dich um so mehr, uns nicht einer so öffentlichen Plünderung preisgeben zu lassen. Sofort erinnert er den Kaiser daran, wie mit dem Entstehen des Christenthums

1) Seine andern Schriften sind: Rede an die Griechen, worin er mit Hinweisung auf die Thorheiten der heidnischen Götterlehre seinen Uebertritt zum Christenthume rechtfertiget. In dem λογος παραινετικος προς Ελληνας zeigt er, wie tief die Theologie der heidnischen Dichter und Philosophen unter der des Moses und der Propheten stehe, und daß das Gute und Wahre, so sie enthielten, irgendwie aus diesen entlehnt sei. In seiner Monarchie erweiset er aus vielen Stellen heidnischer Dichter und Philosophen die Einheit Gottes; der Dialog mit Tryphon will die Wahrheit des Christenthums aus der Schrift des alten Testamentes darthun.

2) H. E. IV, 25.

unter Augustus auch der höchste Glanz des römischen Reiches begonnen, und unter denjenigen sich immer mehr verbreitet habe, welche, wie Hadrian und Antonin, die Christen vor jeder Beunruhigung männiglich schützten.

In der πρεσβεια des athenienſiſchen Philoſophen Athenagoras, welche unmittelbar an Marc Aurel und deſſen Sohn Commodus, den er damals ſchon (177) als Kaiſer angenommen, gerichtet iſt, entdecken wir einen ſehr gewandten, in der Rednerkunſt ausgebildeten und in allen Wiſſenſchaften erfahrenen Mann, der keine Gelegenheit vorbeigehen läßt, dem Kaiſer zu ſchmeicheln, um auf dieſe Weiſe ſeiner Fürbitte ein geneigtes Ohr zu verſchaffen. Darum hat er auch auf die Anordnung und die Bearbeitung des Ganzen vielen Fleiß verwendet, ſowie er auch alle ſeine Vorgänger darin übertrifft, daß er mit dem klarſten Bewußtſein die ſittliche und lebenveredelnde Bedeutung des Chriſtenthums aufgefaßt und den griechiſchen und römiſchen Weiſen, welche nur an der äußern Form hängen geblieben, gegenüber ausgeſprochen hat. Zuerſt rühmt er die allgemeine Toleranz der Römer. Von allen den verſchiedenſten Völkern des großen römiſchen Reiches, ſagt er, verehret jedes ungeſtört ſeine eigene Götter; von dem Jupiter der Lacedämonier bis herab zu den abſcheulichſten Thieren der Aegyptier. Alle ſind in ihrer Gottesverehrung durch die Geſetze der Kaiſer geſchützt, nur allein der chriſtliche Name iſt der Gegenſtand allgemeinen Haſſes, und unter einem Kaiſer, deſſen weiſe Regierung die ganze Welt ſo wohlthätig empfindet, ſehen ſich einzig die Chriſten jeden bürgerlichen Rechtes beraubt, verfolgt und gequält, und dieſes darum, weil man ſie ſchwerer Verbrechen anklagt, von denen man noch nicht ein einziges erwieſen hat. Denn Atheiſten ſind ſie nicht, weil ſie an einen Gott glauben, — mehrere Götter anzunehmen iſt ein Widerſpruch — an einen ewigen, von der Materie verſchiedenen, unerſchaffenen, ungezeugten Gott, der durch ſeinen Logos Alles gemacht hat; die Welt iſt demnach das Werk dieſes Gottes, der Palaſt dieſes großen Königs, deſſen er aber für ſich nicht bedarf, da er ſich ſelbſt Alles iſt; das

unzugängliche Licht, die vollkommene Welt (κοσμος τελειος), Geist (πνευμα), Kraft (δυναμις), Weisheit (λογος). Darum bedarf er auch nicht des Blutes der Opferthiere, noch des Wohlgeruches der Blumen, sondern das angenehmste Opfer ist ihm, wenn wir ihn als den Schöpfer aller Dinge erkennen, und reine Hände zu ihm erheben[1]).

Gegen den Vorwurf eines unsittlichen, selbst unmenschlichen Lebens vertheidigt er die Christen durch ihren Glauben an einen allwissenden Richter, der auch die Gedanken der Menschen wisse, und durch die moralischen Grundsätze des Christenthums überhaupt, Grundsätze, welche ungebildete Menschen, Handwerker und alte Weiber, wenn auch nicht durch Worte, so doch durch ihre Handlungen aussprechen[2]). Wie sollten unter denen sündhafte Verhältnisse gepflogen werden, bei welchen schon bloses Begehren strafbar ist, und welche selbst in dem ehelichen Verhältnisse nur den einen Zweck haben, Kinder zu zeugen? Es gibt sogar Viele unter Uns, so Männer wie Weiber, welche immer ehelos bleiben, um sich mit Gott desto inniger zu verbinden[3]). Auch können Jene nicht Kinder in ihren Versammlungen schlachten und essen, welche das freiwillige Zusehen eines Mordes eben so sehr als den Mord selbst verabscheuen, und sich darum von den blutigen Spielen der Gladiatoren zurückziehen[4]).

Doch diese und ähnliche Versuche anderer Gelehrten aus dem Christenthume konnten das einmal gezuckte Schwert

1) Nachdem er in n. 8. die Einheit Gottes auf philosophischem Wege herrlich begründet, sagt er n. 9. **Si ejusmodi tantum rationibus niteremur, doctrina nostra nonnullis humana videretur. Sed quia prophetarum vocibus argumenta nostra confirmantur (non enim vobis, qui litteratissimi et doctissimi estis, ignota esse puto Moysis scripta, aut Jesaiae aut Jeremiae et aliorum prophetarum, qui mente et animo extra se rapti impellente spiritu sancto, quae illis inspirabantur ea sunt locuti, utente illis spiritu sancto, velut si tibiam inflet tibicen). Quid igitur illi?**

2) n. 11, 12, 31, 36.

3) n. 32, 33.

4) n. 35.

nicht mehr aufhalten, bis es selbst kraftlos der unmächtigen Hand des entschöpften Feindes entfiel.

§. 8.

Weitere Verfolgungen bis auf Decius. (von 180 bis 251).

Der charakterlose, in allen Ausschweifungen erwachsene Sohn Marc Aurels, Lucius Aurelius Commodus hatte die Tugenden seines Vaters ebenso wenig, als dessen Haß gegen die Christen geerbt; ihm waren die Angelegenheiten des Reiches gleichgültig, und ungestört den niedersten Gelüsten fröhnend, erweckte die neue Secte, welche sich mitten unter den Verfolgungen immer mehr verbreitete [1]), in ihm gar keine Aufmerksamkeit. Dadurch war aber den Statthaltern und denjenigen, deren Händen er die Zügel der Regierung überließ, freies Spiel gegeben, nach eigener Willkühr die früheren Gesetze gegen die Christen in Anwendung zu bringen. Darum bemerken wir auch hie und da in den Provinzen den Sturm seine Verheerungen fortsetzen, während schon längst derjenige nicht mehr unter den Lebenden war, der ihn hervorgerufen hatte [2]). Selbst in Rom unter den Augen des Kaisers wurde Appollonius, ein Senator, seines Bekenntnisses wegen hingerichtet. Ein Sclave hatte ihn bei dem kaiserlichen Günstling Perennius als Christ angezeigt; dieser starb, zum Lohne seiner Treulosigkeit, nach dem bestehenden Gesetze über Angebereien eines schmerzlichen Todes, jedoch wurde auch Apollonius aufgefodert, sich wegen seines Glaubens vor dem Senate zu vertheidigen. Er that es, wie Eusebius, welcher seine Worte in seinem auf uns nicht gekommenen Buche « von den alten Märtyrern» aufgenommen, bemerkt, in einem erleuchteten und beredten Vortrage, wurde aber nichts desto weniger zum Tode verurtheilt [3]). Doch waren ähnliche Vorfälle so selten und für

1) Plures efficimur, quoties metimur a vobis, semen est sanguis Christianorum. Tertull. Apolog. c. 50.

2) Theoph. ad Autol. III, 30.

3) Euseb. V, 20. Hieron. Catal. 42. u. epist. 84. ad Magn.

das Ganze so unbedeutend, daß man allgemein des tiefen Friedens, den die Kirche genoß, sich erfreute, insbesondere wegen der herrlichen Früchte, welche daraus erwuchsen, da viele der edelsten und angesehensten Familien unter die Bekenner Jesu sich aufnehmen ließen [1]). Auch verliefen die spätern Regierungsjahre des Commodus ohne jede Störung, denn daß Marcia, obwohl nicht selbst Christin, den Anhängern dieser Secte nicht abhold sich zeigte [2]), war für den Kaiser Grund genug, sie nicht zu beunruhigen, und das Volk, von welchem bis daher die meisten Verfolgungen ausgegangen waren oder doch zuerst angeregt wurden, war mit seinen eigenen und des Reiches Drangsalen, das immer mehr seiner Auflösung entgegenreifte, zu sehr beschäftiget, während die Böslichgesinnten die Anwendung des seit Antonin noch in Kraft bestehenden Gesetzes gegen Denuncianten fürchten mußten.

Auch in den ersten Jahren des Septimius Severus, welcher 193 den Thron bestieg, nachdem durch Mord und Verrath Pertinax, und durch Gold Didius Julianus ihn für wenige Monate käuflich an sich gebracht hatte, dauerte die Ruhe der Kirche mit ihren segensreichen Wirkungen fort, denn dieser Feldherr, welcher von seinen Legionen in Illyrien zum Kaiser ausgerufen, ungesäumt vor Rom erschien, und von dem Senate einstimmig anerkannt wurde, konnte es nicht unbeachtet lassen, daß gerade die Christen in allen Theilen des Reiches seine treusten Anhänger waren, und lieber allen Verfolgungen sich aussetzten, als daß sie in Syrien den Pescennius Niger, oder in Britannien den Avidus als rechtmäßigen Herrn anerkannt hätten. Auch bestimmten den Kaiser, der im Ganzen grausamen Gemüthes war, persönliche Rücksichten auf den Schaffner Proculus Torpacion zu dieser Milde; denn dieser, ein Christ, hatte ihn in einer schweren Krankheit durch ein Oel geheilt, und blieb darum lebenslänglich im Pallaste [3]). Aber die

---

1) Euseb. l. c.

2) Dio Cass. H. R. 72, 4.

3) Tertull. ad Scapul. n. 4.

Unterwerfung der beiden Thronprätendenten [1]) brachte über die Christen wieder schwere Verfolgung, wozu, wie es scheint, der Umstand die erste Veranlassung gab, daß sie an den Festlichkeiten des Kaisers wegen der errungenen Siege keinen thätigen Antheil nahmen, was wohl zunächst darum geschah, weil damit religiöse Gebräuche, die sie verabscheuten, verbunden waren; denn ihre treuen Gesinnungen hatten sie am schönsten durch die That bewiesen. Aber ein Volk und Senat, welche charakterlos genug waren, den Mörder des Commodus, und nach sechs Monaten den Julianus, welcher den Purpur förmlich gekauft hatte, anzuerkennen, erachteten es später als ein des Todes würdiges Verbrechen, daß die Christen bei den Siegen des Severus ihre Wohnungen nicht mit Kränzen schmückten, und seinem Bildnisse keinen Weihrauch streuten. Der Pöbel begnügte sich nicht einmal mit der Mißhandlung der Lebenden, auch die Todten sollten noch seine Rache verspüren, während die Magistraten das schreckliche Werkzeug der Folter anwendeten, nicht um die Unglücklichen zu Geständnissen zu bringen, sondern sie zum Läugnen, Christen zu sein, zu bewegen, und erst nachdem der Körper, schwächer als die Seele, fast der Marter erlegen, wurden sie den wilden Thieren vorgeworfen, oder endeten ihr Leben durch das Feuer, oder unter dem Schwerte. In Afrika scheint diese Verfolgung am härtesten gewesen zu sein, weil man sich, zum Eide aufgefodert, weigerte, bei dem Genius des Kaisers zu schwören, den Alle als solchen zu ehren, seine Oberherrschaft durch Zahlung des Tributes anzuerkennen keinen Anstand nahmen, wohl aber durch irgend eine Handlung ihm eine Verehrung zu erweisen, die nur Gott allein zukomme [2]).

Im zehnten Jahre seiner Regierung erließ endlich Septimius Severus, wodurch bewogen, läßt sich nicht genau

1) Niger wurde 194. in dem Treffen bei Nicea und Issus auf das Haupt geschlagen und ermordet, und Avidus, der sich den Tod gab, bei Lugdunum.

2) Vergl. die Acten der scyllit. Märtyrer und besonders der heiligen Felicitas und Perpetua bei Ruinart.

bestimmen[1]), als er nach Besiegung der Parther nach Palästina kam, ein Gesetz, wodurch den Juden verboten wurde, Proselyten zu machen, und irgend Jemanden, außer ihren eigenen Kindern zu beschneiden; und auch die Annahme des christlichen Glaubens war unter Androhung der härtesten Strafen untersagt. Aber dieses scheint nur eine einleitende Maasregel gewesen zu sein, der bald ein sehr scharfes Strafgesetz nachfolgte, das nicht auf uns gekommen, als nur allein in seinen schweren Folgen, oder wir müßten annehmen, daß Spartian, der Geschichtschreiber des Severus[2]), uns dasselbe in einer milden Form aufbewahrte oder endlich, daß die Statthalter und der Kaiser selbst ihm eine Ausdehnung gegeben, die nicht im Buchstaben ausgedrückt war, indem man als ein schon begangenes Unrecht bestrafte, was für die Zukunft verboten wurde. Aller Orten brach eine blutige Verfolgung aus, an welcher Severus selbst thätigen Antheil nahm, und seine Statthalter an Grausamkeit übertraf. Nach Alexandrien, wo er zu Gerichte saß, wurden die Christen aus allen Gegenden Aegyptens und der Thebais zusammengetrieben und schaarenweis hingerichtet[3]). Ebenso war Lyon zum andern Male der Mittelpunkt für Gallien. In dieser Verfolgung hat sich auch Irenäus die Martyrerkrone errungen[4]).

Doch gab es auch mehrere Statthalter, welche die Christen mit vieler Schonung behandelten, und sie, wenn bei der An-

1) Dodwell glaubt, der Kaiser habe die Christen mit den Juden vermengt, und darum, weil diese sich empört, gegen beide ein Straf- oder Einschränkungsgesetz erlassen; aber eine Verwechslung war um diese Zeit schon gar nicht mehr möglich, welches sich auch bald in der Anwendung des Edictes zeigte; hinsichtlich der Juden blieb man bei dem Buchstaben des Gesetzes stehen, nicht aber bei den Christen. Wahrscheinlicher ist, daß seine ausschweifende Gemahlin Julia, die schon allein darum den Christen nicht gewogen sein konnte, auf ihn Einfluß hatte.

2) Ael. Spart. in Sever. c. 17.

3) Euseb. VI, 1. Des Origenes Vater Leonidas war auch unter den Märtyrern.

4) Greg. Tur. I, 27. Ado in Martyrolog. 28. Juni.

klage selbst nur die geringste Formverletzung vorkam, in Freiheit setzten. Tertullian berichtet von Cincius Severus[1]), er habe den Christen eine Ausrede mitgetheilt, wodurch sie sich freimachen konnten; und ob wir gleich nicht wissen, worin diese Antwort bestand, so dürfen wir doch annehmen, daß sie nichts den christlichen Charakter Entehrendes enthielt, weil sonst der strenge Tertullian ihrer gewiß nicht ohne irgend eine beißende Anmerkung gedacht hätte. Von einem andern Statthalter, Namens Pudens, wissen wir durch denselben Schriftsteller, daß er einen Zettel, worauf der Name eines Christen geschrieben stand, unwillig zerriß, unter den Worten, daß er ohne Ankläger keinen verurtheilen könne. Wo die Christen keinen so menschlichen Richter hatten, suchten sie auf andere Weise den Verfolgungen sich zu entziehen, entweder durch die Flucht, nach der Anweisung Jesu, oder dadurch, daß sie ihre Ruhe mit Geld erkauften. So glaubten sie von dem bösen Mammon in erlaubter Weise sich Freunde erwerben zu können, aber der finstere Montanist Tertullian tadelt dieses als Abfall, jenes als unentschuldbare Feigheit[2]).

§. 9.

Caracalla, welcher durch Brudermord und das darauf erfolgende Blutbad unter den Freunden und Anhängern des unglücklichen Geta[3]) die Alleinherrschaft an sich gerissen, hatte während der sechs Jahre seiner Regierung die Hände voll zu thun, jene aus dem Wege zu schaffen, welche ihm durch ihr Ansehen gefährlich schienen, und deren Reichthum für ihn einen unwiderstehlichen Reiz hatte, um theils dadurch seine eigenen Gelüste, theils die schamlose Habgier der Soldaten, in deren Hände jetzt schon alle Gewalt lag, zu befriedigen. Da er von den Christen weder das Eine zu fürchten noch das Andere zu hoffen hatte, so blieben sie unter ihm verschont,

---

1) Ad Scapul. n. 4.

2) De fug.

3) Dio Cass. H. R. 77. 4.

und wenn er auch in jeder andern Beziehung den angenommenen ehrwürdigen Namen Antonin's schändete [1]), so war er doch, wenn gleich aus minder lobenswerthen Absichten, den Christen und dem Aufblühen der Kirche nicht minder günstig, als es Antonin gewesen war. Da bei kleinen Menschen oft das Kleinlichste von Bedeutung werden kann, so übte vielleicht auf seine Stimmung auch der Umstand einen Einfluß, daß er von einer christlichen Amme war erzogen worden [2]). In dem großen römischen Staatskörper zeigte sich jedoch die Veränderung der Regierungsform, oder vielmehr der Wechsel der Regenten nicht augenblicklich in allen Theilen des Reiches; darum wüthete auch die Flamme, welche unter Severus war angefacht worden, in den entlegenen Provinzen jetzt noch eine Zeitlang fort. Besonders war dieses der Fall in Afrika, wo Scapula die Christen immer noch zum Feuer verdammte, oder sie den wilden Thieren vorwerfen ließ. Tertullian, welcher schon unter der vorigen Regierung seinen Apologeticus verfaßt hatte, wodurch er aber, wegen seines bittern Spottes über den Unsinn des Heidenthums, und wegen seiner harten Vorwürfe über das ungerechte Verfahren der Richter den Christen mehr Schaden denn Nutzen gebracht, richtete ein kurzes Schreiben an diesen Statthalter, worin er ihm sagt, daß die Christen sich freueten, ihr zeitliches Leben für die Ewigkeit hingeben zu können, weswegen er nicht mit Furcht diesen Schritt thue, sondern nur in der Absicht, ihm selbsten zu nutzen, da die Christen auch ihre Feinde liebten [3]), darum für den Kaiser beteten, dessen Feinde sie nicht seien, welches daraus hervorgehe, daß Keiner derselben an der Empörung des Cassius oder Niger Antheil genommen. Dann droht er ihm mit dem göttlichen Strafgerichte, das über alle jene Städte kommen werde, welche Christenblut vergossen, und erinnert ihn an den

1) Tertull. ad Scapul. n. 4.

2) Tertull. ib.

3) Amicos diligere omnium est, inimicos autem solorum Christianorum. ib. n. 1.

elenden Tod mancher grausamen Statthalter, und an die Zeichen des jetzt schon hervorbrechenden göttlichen Strafgerichtes [1]).

Macrinus, der Oberste der Leibwache, welcher das Schwert, das seinen eigenen Nacken bedrohte, gegen Caracalla umkehrte, erließ während der kurzen Dauer seiner Regierung ein den Christen günstiges Gesetz, indem er verbot, irgend Jemand wegen des Verbrechens der Götterverachtung zu verdammen [2]). Heliogabal, wegen ähnlicher Gesichtszüge für einen natürlichen Sohn Caracallas gehalten, als Kind ein Ungeheuer in allen möglichen Ausschweifungen, duldete alle Religionen, und somit auch die Christliche. Größern und bleibenden Vortheil gewährte den Christen die Regierung Alexanders, eines Jünglings, welcher mit den herrlichsten Eigenschaften begabt war, die ihm selbst bei einem tiefgesunkenen Volke und einer ausgearteten Soldateska, Liebe und Achtung erwarben. Durch seine Mutter Julia Mammäa, welche in Antiochien den beredten Vortrag des ausgezeichneten Lehrers Origenes gehört und bewundert hatte [3]), und gegen welche er stets die reinste kindliche Liebe bewahrte, drückte sich manche Lehre des Christenthums seinem jungen Gemüthe ein, und er konnte eine Religion nur hochschätzen, welche selbst bei sehr oberflächlicher Kenntniß so viel zur Veredlung seines Herzens beigetragen hatte. Er erlaubte daher ihren Anhängern, öffentlich Kirchen zu bauen zur Feier ihrer heiligen Geheimnisse, welche bis dahin in die verborgensten Winkel sich zurückziehen mußten; er selbst verehrte Christus unter den übrigen ausgezeichneten Männern des Alterthums in seinem dem Gebete geweihten Gemache, und wollte ihn sogar unter die römischen Götter aufnehmen lassen. Jenen herrlichen Spruch, den sichersten Maasstab unserer Gerechtigkeit gegen Andere: «Was du nicht willst, das dir geschehe, thue auch einem Andern nicht,»

1) Idid. n. 3.
2) Dio Cassius. l. c. 78, 12.
3) Euseb. VI, 15.

führte er stets im Munde und ließ ihn über den Palast und andere öffentliche Gebäude als Inschrift setzen, sowie auch die Wahl der christlichen Vorsteher ihm als Muster bei Einsetzung der obrigkeitlichen Personen vorschwebte [1]).

Maximin, ein Thrazier von Geburt, von ungeheurer Leibesstärke, dem Ausdrucke einer ebenso rohen und unbändigen Gemüthsart, hatte durch die Ermordung Alexanders die schönsten Hoffnungen des Staates und der Kirche zerstört, und indem er seine Verfolgung gegen dessen Freunde und Anhänger in der angefangenen blutigen Weise fortsetzte, lastete sein gewaltiger Arm auch schwer auf den Christen, welche den frühen Tod Alexanders am meisten zu beweinen hatten. Die kaum erst errichteten Kirchen wurden in Brand gesteckt, und besonders die Bischöfe und übrigen Vorsteher der Gläubigen zum Tode hingeschleppt [2]), um in dieser Weise dem Fortschritte des Christenthums Einhalt zu thun, oder, was uns glaublicher scheint, weil die Habgier des Tyrannen bei ihnen das meiste Vermögen erwartete; denn dieses stimmt weit besser mit dem Charakter eines Mannes überein, welcher nicht nur die Güter der Einzelnen einzog, sondern auch seine räuberischen Hände nach den Gemeindegeldern ausstreckte, wodurch er allgemeines Mißvergnügen erregte. Doch war die Verfolgung nicht allgemein, sie erstreckte sich nur auf die nähere Umgebung des Kaisers, und auf jene Provinzen, in welchen die Statthalter entweder aus Haß gegen die Christen, oder weil sie besondere Veranlassung dazu zu haben glaubten, die frühern Gesetze, welche Alexander aus Klugheit nicht aufgehoben hatte, in Ausführung brachten. In Cappodocien war ein heftiges Erdbeben dem Proconsul Serenianus Veranlassung, seine Abneigung gegen die Christen an den Tag zu legen [3]); an andern Orten rief aber auch das unvorsichtige Benehmen mancher Christen die Wuth ihrer Feinde selbst hervor. So weigerte sich ein Soldat, bei

1) Lamprid. vit. Alexand. Sev. n. 28, 43, 44, 50.
2) Euseb. VI, 22.
3) Cypr. Ep. 75. Orig. in Matth. T. XXVIII.

Gelegenheit einer allgemeinen Geldspende, den gewöhnlichen Lorbeerkranz auf dem Haupte zu tragen, weil ihm dieses als Christ nicht erlaubt sei. Aber der allgemeine Tadel, welchen er darüber erfuhr, beweiset, wie wenig seine Ansicht die der Christen überhaupt war, und dadurch, daß der finstere Tertullian sich zu seiner Vertheidigung erhob[1]), mögte es wahrscheinlich werden, daß jener Krieger zu der strengen Secte der Montanisten gehörte, deren abstoßendes Benehmen im Angesichte der heidnischen Richter überhaupt den Christen nicht sehr zum Frommen diente.

Philipp der Araber suchte durch seine Regierung das Andenken des Verbrechens, durch welches er auf den Thron gekommen war, auszulöschen, und er wäre ohne Zweifel fähig gewesen, die Wunden des Reiches in etwas zu heilen, wenn der Uebermuth und die Zügellosigkeit der Soldaten nicht eben so leicht einen Regenten des Purpurs beraubt, als einen Andern damit geschmückt hätte. Er zeigte sich gegen die Christen so duldsam, daß nach siebenzig Jahren, als Eusebius seine Geschichte schrieb, man nicht mehr daran zweifelte, er sei ein Christ gewesen, und ihn einer ähnlichen Buße zu Antiochien unter Babylas sich unterwerfen läßt, wie sie später Ambrosius über den großen Theodosius verhängte[2]). Es ist glaublich, daß der Kaiser, viel zu wenig in den Geist des Christenthums eingeweiht, christliche und heidnische Elemente untereinander vermischte, und von dem Opfer der Götzen vor den Altar des höchsten Gottes ohne jede innere Umwandlung hintreten zu können wähnte. Jedenfalls gewahren wir in ihm einen höheren sittlichen Ernst, als er in dem Geiste seiner Zeit lag, und wir können mit Grund annehmen, daß bei dem Gesetze, welches er gegen die unnatürlichen Laster erließ, und welche vor seiner Zeit wie die gewöhnliche Wollust, mit Entrichtung einer bestimmten Abgabe, öffentlich ausgeübt werden durfte, das Christenthum oder vielleicht insbesondere das

---

1) De Corona Milit.

2) Euseb. VI, 27. vergl. auch Chrys. Orat. in Babylam.

Schreiben des Origenes an ihn, dessen Eusebius gedenkt, nicht ohne Einfluß war [1]).

§. 10.

In dem Maaße, wie die Kirche während des langen Friedens, dessen sie mit wenigen Unterbrechungen von Commodus bis daher genossen hatte, sich nach Außen verbreitete, war die hohe Kraft, der sittliche Ernst und die Lebensfrische ihrer einzelnen Glieder im Abnehmen. Viele ließen sich in den Schoos der Kirche aufnehmen ohne göttlichen Beruf, ohne ernste Prüfung ihres Willens, und ohne Beachtung der hohen Stufe sittlicher Vollkommenheit, welche sie ersteigen sollten. Viele in derselben, so Priester wie Laien, vergaßen ihrer erhabenen Stellung und des schönen Vorbildes der ersten Christen, deren unwürdige Nachfolger sie waren. Die Liebe zu irdischen Gütern und Reichthümern hatte die höhere fast ganz verschlungen; Bischöfe verließen ihre Heerden, um zeitlichem Gewinne auf Marktplätzen nachzujagen; mit List und Betrug wurden große Erbschaften erschlichen, und die Güter der Kirche, welche nach ihrer ersten Bestimmung den Armen zugehörten, dienten jetzt zum Theil der Prachtliebe und der Verschwendung unwürdiger Vorsteher. Andere, welche selbst nichts Tadelnswerthes sich zu Schulden kommen ließen, begünstigten durch eine unweise Schonung Sünden und Laster, und führten dadurch eine fast gänzliche Auflösung der Disciplin herbei. Man setzte die Liebe Christi so sehr einer rein sinnlichen nach, daß Ehen zwischen Heiden und Christen nichts Unerhörtes mehr waren; Treulosigkeit und Meineid, Verachtung der Vorgesetzten und ihrer Anordnungen, Stolz und Eigenliebe brandmarkten einen großen Theil der christlichen Gemeinde als unnütze, schädliche Glieder [2]). Um sie auszuscheiden, bediente

1) Euseb. VI, 29. Sextus Aurel. de Caes. 28.

2) Ein trauriges Gemälde entwirft Cyprian in seinem Buche de lapsis; ferner ep. VIII. Orig. in Jesaiam. VII, in Num. X.

sich Gott eines furchtbaren Mittels, welches theils wegen der Strenge, womit es angewendet wurde, theils weil es so unvorhergesehen eintraf, große Verwüstungen anrichtete, aber auch bei Vielen die erloschene Flamme wieder anfachte, und in Andern den erhabenen Heldenmuth, der sie beseelte, auf das glänzendste darstellte.

Decius, mit großen Eigenschaften als Feldherr und Kaiser ausgerüstet, erkannte wohl deutlicher als irgend einer seiner Vorgänger den sichtbaren Verfall des römischen Reiches, dessen Wiederherstellung er einzig von der Zurückführung des Heidenthums erwarten mogte. Er schrieb daher gleich mit dem Anfange seiner Regierung (249) eine Verfolgung durch alle Provinzen des ganzen Reiches aus, welche aber nicht mit Ungestümm, oder mit dem schnellen Tode der Angeschuldigten ausgeführt werden sollte, sondern, das wirksamste Mittel zur Erreichung seines Zweckes schlau berechnend, wollte er zuerst durch Schmeicheleien überreden, durch Drohen schrecken, durch langes Einsperren den Muth brechen, durch immer steigende Qualen die Standhaftigkeit wankend machen, bis entweder der Schmerz des Leibes den Vorwurf der Seele wegen der Verleugnung des Glaubens übertönte, oder der Geist stärker als der Körper die entstellte und zerstückelte Hülle triumphirend verließ[1]). Das Edict, welches Decius erließ, besitzen wir wahrscheinlich nicht mehr[2]), wissen aber, daß die Statthalter, unter Androhung der eigenen Gefahr und schwerer Strafe, aufgefodert wurden, es so viel wie möglich zu verhüten, den Christen Märtyrer, wohl aber dem heidnischen Cultus neue Verehrer zu erwerben[3]). Mit welch fürchterlicher Genauigkeit dieser Befehl in allen Theilen des Reiches ausgeführt wurde, bezeugen die verschiedenen

1) Cypr. Ep. VIII.

2) Das 1664 von Bernhard Medonius zu Toulouse in Quart herausgegebene hat viele Spuren von Unächtheit. Vergl. Tillemont. T. III, P. II, p. 400 seq.

3) Euseb. VI, 34. Wenn es möglich wäre, mußten selbst die Auserwählten abfallen, sagt Dionysius von Alexandrien.

Märtyreracten, welche wir aus jener Zeit noch besitzen[1]). Alle andere Geschäfte der öffentlichen Beamten ruhten, Aller Hände waren damit beschäftigt die Christen in die Kerker, von da ins Verhör, von hier zu den Marterbänken und dann wieder ins Gefängniß zurückzubringen. Nachdem alle Kraft der Ueberredung umsonst verschwendet, wurden die Geiseln geschwungen, die Folter angewendet, und so stufenweis bis zu der endlichen Auflösung des Körpers fortgeschritten; das Zerschlagen der Kniescheiben, das Ausreißen der Augen, das Ausbrechen der Zähne, die errichteten Scheiterhaufen, das gezückte Schwert, das Toben der wilden Thiere, glühende Sessel, eiserne Krallen sollten die Muthigsten wankend machen und sie bestimmen, durch wenige Körner Weihrauch ihr Leben zu retten. Selten erregte die Unschuld der Kinder oder das graue Haupt der Greisen den leisesten Anflug von Mitleiden; Jünglingen und Jungfrauen drohte man mit gewaltsamer Schändung, in dem Bewußtsein, daß Viele diese schmerzlicher ertragen als den Tod selbst. Doch dauerte die Verfolgung in dieser Strenge nur zwei Jahre (251), war aber für die Kirche selbst von den traurigsten Folgen begleitet, welche noch viele Jahre in dem novatianischen Schisma sich kund gaben. Jene Städte, welche bisher als Mittelpunkt des christlichen Heldenmuthes glänzten, Rom, Carthago und Alexandrien, waren Zeugen des treulosen Abfalles vieler Christen. Schon bei der Bekanntmachung des Edictes malte sich Furcht auf den Gesichtern, besonders bei den Reichen[2]), bei welchen in sündhafter Anhänglichkeit an die irdischen Güter das Höchste allen Werth verloren hatte. Viele stellten sich freiwillig zum Opfer, Andere erblaßten bei der blosen Verlesung ihres Namens und zitterten, nicht als sollten sie den Götzen opfern, sondern vielmehr ihnen geopfert werden. Das umstehende heidnische Volk spottete ihrer, da sie weder Entschlossenheit genug hatten

---

1) Vergl. die Act. Martyr. bei Ruinart. Euseb. VI, 32. seq. Hieronym. Ep. ad Paulin. Cypr. de laps. u. Ep. XII.

2) Cypr. Ep. XII. u. Dionys. bei Euseb. l. c.

zu opfern, noch zu sterben. Andere erklärten gar, nie Christen gewesen zu sein; leider, ein zu wahres Geständniß! Eltern brachten selbst ihre unmündigen Kinder herbei, um mit unschuldigen Händen auf die dastehenden Kohlen Weihrauch zu streuen; Viele ergriffen die Flucht, wurden aber eingeholt und durch Kerker und Bande mürbe gemacht; Manche hielten die ersten Qualen standhaft aus, fielen aber bei den nachfolgenden ab; Andere endlich erkauften sich Scheine, und galten in den Augen der Heiden und Gläubigen als solche, welche wirklich geopfert hatten. Selbst Bischöfe und Priester zeigten sich ihres hohen Berufes unwürdig und wurden jenen ein Vorbild zum Verderben, welche sie leiten sollten. Von Eudämon, Bischof von Smyrna, wird berichtet, daß er nach seiner Apostasie selbst gegen die ein heftiger Verfolger wurde, deren Vater er früher gewesen. Doch fehlte es auch nicht an den erhabensten Beispielen christlichen Heldenmuthes.

§. 11.

Die weiteren Verfolgungen bis zum vollendeten Siege des Christenthums.

In diesem Zeitabschnitte, dem blutigsten von allen, in welchem das große römische Reich, durch Diocletians Eintheilung gegen die verwüstenden Einfälle der Barbaren nach Außen gesichert, in ein großes Blutbad verwandelt wurde, gewahren wir eine sehr auffallende Veränderung. Bis daher waren die meisten Verfolgungen zuerst von dem heidnischen Pöbel ausgegangen, und die nachfolgenden kaiserlichen Strafedicte sollten nur dem ungesetzlich begonnenen Werke einen gewissen Schein gerichtlicher Form verleihen. Jetzt aber erscheint die Wuth gedämpft, allmälig schwächer zeigt sich bei dem großen Haufen die Freude am Blutvergießen, und es verhallet der Ruf, daß man die Christen den wilden Thieren vorwerfen möge. Diese merkwürdige Umwandlung läßt sich aus mehreren in einander einwirkenden Ursachen erklären. Seit die Christen unter dem Scepter sanfter Regenten nicht mehr, wie früher,

ihre Versammlungen zur Nachtzeit und in abgelegenen Orten zu halten gezwungen waren, verstummten allmählig die Verläumdungen, welchen vordem das geheimnißvolle Dunkel, in welches sie sich einhüllen mußten, einen gewissen Schein von Wahrheit verliehen hatte. Der Gottesdienst der Christen, sonst einfach und prunklos, entfaltete nun auch einen gewissen äußern Glanz, welcher durch die Theilnahme angesehener Familien in den Augen des Volkes noch erhöhet wurde. Die Würde der Bischöfe, ihre zahlreiche Umgebung, die Pracht der Tempel, die bedeutenden Opfer der Gläubigen, die sinnvollen Ceremonien mußten bei den Meisten einen vortheilhaften Eindruck hervorbringen. Auch erschien jetzt das Leben der Christen in einem weit erhabenern Gesichtspunkte; nicht nur die Standhaftigkeit, mit welcher alle ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes die denkbarsten Marter erduldeten, sondern auch ihre Ruhe und Seelengröße bei allgemeinen Leiden mußte mit Bewunderung und Staunen erfüllen, und die Ueberzeugung nach und nach hervorrufen, daß ihr Vertrauen auf eine höher waltende Vorsehung nicht so ganz grundlos sei. Während man bis daher gewohnt war, allgemeine Landplagen, Pest, Hunger, Erdbeben, die Einfälle der Barbaren als eine Strafe der Götter, wegen der Gottlosigkeit der Christen zu betrachten, machte sich jetzt hie und da die Meinung geltend, es seien diese Vorfälle Strafgerichte des einen Gottes nicht gegen sondern für die Christen, und die Schwäche des Reiches nach Innen und Außen hin eine Folge der gesetz- und vernunftwidrigen Behandlung so vieler treuen Bürger und Unterthanen, durch deren blutige Verfolgung zugleich die Kraft des Staates zersplittert werde. Und diese Ansicht mußte den Einsichtsvolleren von selbst sich darbieten; denn sowie unter den Reihen der Kämpfer für die Rettung des Vaterlandes die Christen vor Allen durch ihren Muth sich auszeichneten, so waren ihnen auch Ereignisse, welche die Heiden mit Schrecken erfüllten, eine schöne Gelegenheit zur Ausübung christlicher Nächstenliebe, welche sie nicht allein an ihren Brüdern und Glaubensgenossen, sondern

in gleichem Maaße an ihren Feinden und Verfolgern bewiesen [1]).

§. 12.

Je mehr aber die Masse des Volkes mit der christlichen Religion und ihren Bekennern sich aussöhnte, desto grimmiger wurde der Haß der Gewalthaber, und um die neue Zeit, welche in ihrem Morgenglanze fast die ganze Erde schon beleuchtete, wieder zurückzudrängen, erhoben sie sich zu einem furchtbaren Vertilgungskriege, unter dessen Anstrengungen sie den letzten schwachen Lebensfunken des Heidenthums aushauchten. Doch ehe der Augenblick des letzten entscheidenden Kampfes anbrach, schwankte der äußere Zustand der Kirche zwischen Furcht und Hoffnung; während sie in einigen Provinzen in Ruhe die frischen Wunden der letzten Verfolgung heilen, und ihren Blick nach Innen richten konnte, dauerte der Kampf in andern mit weniger Unterbrechung fort; denn obgleich Gallus und sein Mörder Aemilian, sowie manche ihrer mittelbaren Nachfolger keine neue Edicte erließen, so nahmen sie doch auch die früheren nicht zurück, und es lag darum in der Willkühr der einzelnen Statthalter, welchen Gebrauch sie von diesen, oder von der friedlichen Gesinnung des Regenten machen wollten [2]). Wenn Gallus, um doch Etwas zu thun, die Bischöfe gefänglich einzuziehen oder sie des Landes zu ver-

1) Vergl. **Cypr. de mortalitate**, geschrieben zur Zeit jener furchtbaren Pest, welche unter Gallus ausbrach, und das römische Reich während zwölf Jahren schrecklich heimsuchte; **de bonis operib. et eleemos.**, wodurch er den Sinn der Wohlthätigkeit in einem so hohen Grade weckte, daß er sich im Stande sah, viele jener Christen loszukaufen, welche 253 in die Hände der Barbaren, die das Innere Afrika's bewohnten, gerathen waren.

2) Vgl. **Cypr. ad Demetrian.**, Statthalter von Afrika, wo man sich nicht damit begnügte, die Unschuldigen ihrer Häuser und Güter zu berauben, sie in Kerker und Bande zu werfen, durch das Schwert, den Scheiterhaufen, oder wilde Thiere sie hinzurichten, sondern wo die erfinderische Grausamkeit noch neue Strafen ausdachte.

weisen befahl[1]), so durfte man von der Regierung Valerians schöne Hoffnungen hegen, da er im Anfange sich so günstig zeigte, daß er viele Christen in seiner nächsten Umgebung duldete, und ihnen einflußreiche Stellen anvertraute. Aber blinde Hingabe an Macrian, einen Zauberer, verleitete ihn bald zu harten Maaßregeln. Den Christen wurde befohlen, die römischen Gebräuche zu beobachten, und sich nicht mehr in den Kirchen oder auf den Gräbern der Märtyrer zu versammeln; diese und jene wurden ihnen weggenommen, und die Bischöfe und Priester und Diaconen eingezogen und verbannt. Als aber die Christen, des Verbotes ungeachtet, sich zum Gottesdienste versammelten, wurden sie gestäupt und in die Gefängnisse geworfen, oder in die Metallgruben geschickt; die Senatoren und andere Personen des ersten Ranges verloren ihre Würden und Besitzungen, und wenn sie auch dann noch standhaft in ihrem Glauben verblieben, wurden sie enthauptet; die Frauen, von allem entblößt, ins Elend gejagt, das Vermögen der kaiserlichen Bedienten eingezogen, sie selbst aber als Sclaven behandelt[2]).

Nachdem Valerian im persischen Kriege gegen Sapor den Kern der Legionen und die eigene Freiheit verloren (260), und seinem übermüthigen Sieger als der niedrigste Sclave den alten Nacken beugen mußte[3]), wie er selbst die Christen, todten Götzen sich zu unterwerfen, zwingen wollte, wurde sein Sohn Gallienus, bis dahin Mitregent, Alleinherrscher des römischen Reiches, das um diese Zeit eines kräftigen, ent-

1) Euseb. VII, 1.

2) Euseb. VII, 10, 11. Cypr. Ep. 77, 82. In dieser Verfolgung schrieb Cyprian, von Fortunatus aufgefodert, seine Ermahnung zum Märtyrerthume, worin er nur das niederlegt, was Gott selbst zur Aufmunterung seiner Diener gesprochen; denn göttliche Waffen müssen den Streitenden in die Hände gegeben werden; die Worte der Schrift sollen den Kämpfenden werden zur aufmunternden Schlachttrommete.

3) Jul. Capitolin. in Valer. c. 3. Lactant. de morte Persecut. c. 5.

schlossenen Mannes bedurfte, wenn es noch von seinem schnellen Untergange gerettet werden wollte. Allein Gallien that doch dieses, daß er dem Blutvergießen ruhiger Bürger, wie die Christen waren, Einhalt that, indem er durch ein Edict alle Verfolgungen einstellte, den verbannten Bischöfen zurückzukehren und ihren Gottesdienst ungehindert auszuüben gestattete, auch sollten die auf Befehl seines Vaters dem Fiscus zugefallenen Begräbnißplätze den Christen wieder zurückgegeben werden [1]. Dieses Gesetz will man lieber der Gleichgültigkeit und Bequemlichkeit des Kaisers, womit er überhaupt alle Geschäfte des Reiches betrieben, denn seinem guten Willen zuschreiben; jedoch wie es scheint ohne allen historischen Grund. Völlige Unthätigkeit ließe sich von ihm nur dann behaupten, wenn Gallien weder für noch gegen die Christen etwas gethan hätte; will man aber doch einen äußern Grund haben zur Erklärung seiner Handlungsweise, so dürfte ihn wohl zunächst der Gedanke geleitet haben, daß die Verfolgungen, als ein Werk des treulosen Macrian, zugleich mit dem Vertrauen, welches dieser bis daher besessen aber so sehr mißbraucht, aufhören müßten. Leider war aber die Ruhe der Kirche, welche nun als eine erlaubte Gesellschaft anerkannt war, nur von kurzer Dauer; denn da sie von dem Leben des Einzelnen abhing, mußte sie auch mit diesem untergehen (268). Aurelian, welcher dem tapfern und siegreichen Claudius, dem Schrecken der Barbaren und dem Wiederhersteller Roms, nach zweijähriger Regierung auf den Thron folgte, von Natur grausam, und durch das Kriegsglück übermüthig, forderte schon in seinem Leben göttliche Verehrung; daß ihm die Christen diese nicht erwiesen, war Grund genug zu einem blutigen Edicte, dessen Ausführung aber durch seinen gewaltsamen Tod (275) ver-

---

1) **Euseb. VII, 13.** Wegen der Empörung Macrians, der sich, nachdem er den Valerian verrathen, zum Kaiser ausrufen ließ, konnte dieses Edict im Oriente nicht gleich publicirt werden; weswegen wir hier noch einzelnen Verfolgungen begegnen. **Euseb. ib. 13.**

hindert wurde[1]). Die übrigen sich schnell auf einander folgenden Kaiser — denn Einer entriß dem Andern den Purpur — lebten zu kurze Zeit, und hatten auch ihre ganze Aufmerksamkeit den Grenzen des Reiches, welche von allen Seiten bedroht wurden, zuzuwenden, um gegen die Christen etwas Bestimmtes zu unternehmen.

§. 13.

Um dem Einbrechen der Barbaren und den Zerrüttungen im Innern kräftiger zu begegnen, theilte Diocletian den großen Staatskörper in zwei Theile, und wurde so der Gründer des morgen- und abendländischen Kaiserreiches. Seinem Waffengefährten Maximinian überließ er das letztere mit Verlegung seines Sitzes nach Mailand, er selbst beherrschte das Morgenland in Nicomedien; jenem theilte er den Constantius Chlorus, sich den Galerius als Cäsar zu. So schien das Reich seinen früheren Glanz wieder erreichen zu können, denn während vier kräftige Männer es nach Außen hin schützten, war es doch nur ein großer Geist, welcher das Ganze leitete. Der Kirche gereichte dieser Friede zur immer größeren Ausbreitung, die Religion Jesu fand Achtung und Aufnahme bei vielen einflußreichen Männern[2]), und der Zudrang war so groß, daß die Kirchen nicht mehr hinlänglichen Raum darboten; die Bischöfe standen bei den kaiserlichen Beamten und Statthaltern in Ansehen, theils wegen ihrer persönlichen Würde, theils aus Rücksicht auf die Freigelassenen, welche, meistens Christen, im Palaste des Kaisers einen sehr mächtigen Einfluß ausübten. Waren auch die Angesehenen des Hofes

1) Daß seine Gesinnung wenigstens nicht anfänglich den Christen feindselig war, dürfen wir daraus schließen, daß die Gläubigen von Antiochien sich an ihn wendeten, um mit bewaffnetem Arme den durch ein Concil der Bischöfe (264. Euseb. VII, 27.) entsetzten Paulus von Samosata aus dem bischöflichen Palaste zu vertreiben. Seine Entscheidung ist bekannt. Euseb. VII, 30 Theod. II, 8.

2) Euseb. VIII, 4.

nicht selbst unter der Zahl der Bekenner Jesu, so hinderten sie doch nicht ihre Frauen, Kinder und Sclaven daran; wie denn selbst des Kaisers Gemahlin und Tochter Christen gewesen sein sollen [1]. Dieser friedliche Zustand dauerte bis zum Jahre 302, wo Diocletian fast drei Jahrzehnde hindurch die Krone auf seinem Haupte befestiget hatte. Plötzlich aber änderte er seinen Sinn, und verdunkelte am Abende seines Lebens den Glanz seiner Thaten durch fortgesetzte Grausamkeit, wie sie in der Geschichte ihres Gleichen nicht hat. Eine solche Umwandlung bei einem Geiste wie der Diocletians scheint auf den ersten Augenblick unerklärbar, und das Bemühen, den rechten Faden aufzufinden, hat die verschiedensten Behauptungen zu Tage gefördert. Am wenigsten befriedigend erscheint diejenige, nach welcher Diocletian es gleich von Anfang mit den Christen nicht aufrichtig gemeint, und nur erst das Reich nach Außen sicher stellen wollte, um dann alle ihm zu Gebot stehende Mittel gegen sie aufzubieten; denn, um nur das Eine zu erinnern, war dies seine wirkliche Absicht, so konnte er zu deren Erreichung sich den Christen weit weniger günstig zeigen, er durfte sie nur, selbst mit manchen Beschränkungen dulden; aber indem er Viele in seine nächste Umgebung zog, Manchen einflußreiche Stellen überließ, den Frauen seiner angesehensten Staatsdiener ungehindert ihren Glauben auszuüben gestattete, vermehrte er ja nur die Hindernisse zu Erreichung seines Planes. Auch können wir nicht annehmen, daß es ihm einleuchtete, wie durch das Wachsen der Kirche der Staat selbst aufgelöst werden müsse; denn eine vieljährige glückliche Regierung schien das Gegentheil darzuthun; er hatte die Treue und Anhänglichkeit, sowie den Muth und die Ausdauer in Gefahren von Seiten der Christen hinlänglich geprüft. Wir müssen uns daher nach einem andern Grunde umsehen, und finden dazu hinlängliche Andeutungen in den uns überkommenen Berichten [2]. Diocletian hatte sich nicht so sehr über

1) Euseb. VIII, 1. Lact. de morte Persecut. c. 10.

2) Euseb. V. C. M. II, 50. Lactant. de morte Persecut. c. 10. 11. Constant. orat. ad sanct. coet. c. 25.

den Geist seiner Zeit erschwungen, daß er von allen Vorurtheilen derselben sich frei bewahrt hätte; die Lust, bei wichtigen Unternehmungen die nahe Zukunft zu entdecken, flößte ihm nothwendig ein gewisses Zutrauen gegen diejenigen ein, welche dieser falschen Kunst dienten; diese Schwäche blieb nicht unbemerkt, und ließ das Gelingen einer bösen Absicht um so mehr hoffen, als auch bei einem großen Manne in späten Jahren, mit dem Abnehmen der Geisteskräfte, der Aberglauben, Mißtrauen und Hartnäckigkeit zunehmen. Der Umstand, daß bei Untersuchung der Eingeweide eines Opferthiers, nach Aussage der Priester, die Zeichen nicht erkannt werden konnten wegen der umstehenden Christen, war geringfügig, ein leichter Funken, der aber mit andern Leidenschaften in Verbindung gesetzt, bald einen allgemeinen Brand hervorbrachte. In der Weigerung der Christen, den Götzen zu opfern, erkannte der Kaiser nicht sowohl eine Verachtung seines Glaubens, als eine Verletzung seiner Majestät; Wenige hatten es gewagt, seinem Befehle zu widerstehen, dem fast die ganze Welt gehorchte, und fanden ihre Strafe in einer harten Geiselung. Diese Aufwallung des ersten Zornes hätte sich bald wieder besänftigt, wäre sie nicht von Aussen erhalten und noch mehr entflammt worden. Aber Galerius, welcher den Göttern schon darum hold sein mußte, weil er sich ihrer Abkunft rühmte, ließ diese Gelegenheit nicht unbenutzt, einen Plan durchzuführen, den er schon längst für sich entworfen, und eilte nach Nicomedien, um durch seine persönliche Gegenwart das Werk zur Ausführung zu bringen. Sicher ist, wäre Constantius Chlorus Diocletians Cäsar gewesen, es würde unter ihm nie zu einer Verfolgung gekommen sein. Mehr als die Antwort des Orakels wirkte auf den stolzen, despotischen Sinn des Kaisers der Gedanke, daß seinem Ausspruche Jemand sich zu widersetzen wage, und daß seiner geheiligten Person ein Gekreuzigter vorgezogen werde. Als noch obendrein zu wiederholten Malen Feuer im Palaste zu Nicomedien ausbrach, als deren Urheber man fälschlich die Christen angab, während nicht ungegründeter Verdacht gerade auf Galerius lastet,

gesellte sich zum beleidigten Stolze noch das quälende Mißtrauen; Diocletian glaubte sein Leben gefährdet in den Händen derjenigen, denen er es bis dahin so arglos anvertraut hatte, und jetzt bedurfte es keiner weitern Anregung mehr bei einem Manne, der eine halbe Welt geopfert hätte, um sein Leben sicher zu stellen. Nachdem aber der Kaiser einmal diesen blutigen Weg eingeschlagen, müssen wir von ihm eine folgerechte Fortsetzung desselben nothwendig erwarten.

Das erste Edict erschien im Jahr 303 (den 24. Febr.); die Christen wurden aller Aemter und Würden nicht nur, sondern aller bürgerlichen Rechte verlustig; wie bei einem Majestätsverbrechen durfte jeder sonst durch das Gesetz ausgeschlossene Zeuge gegen sie auftreten, sie selbst aber konnten von den Gesetzen keinen Schutz erwarten, und wegen erlittener Gewaltthätigkeit, Raub ꝛc. vor Gericht keine Klagen anstellen, bis sie den Götzen geopfert hatten, zu welchem Behufe in jeder Gerichtsstube ein Altar aufgerichtet war; ferner wurde jede Versammlung der Christen untersagt, die heiligen Schriften auf offenem Markte zu verbrennen, die Begräbnißplätze zu confisciren, und die Kirchen bis auf den Grund niederzureißen befohlen. Den Anfang machte man mit dem prachtvollen Gebäude zu Nicomedien. In Italien und Afrika, wo Maximian, in Illyrien, wo Galerius herrschte, gab man diesem letzten Befehle eine solche Ausdehnung, daß man selbst die Häuser jener Christen, in welchen man die heiligen Schriften vorfand, als Versammlungsorte zu gottesdienstlichem Zwecke betrachtete und zerstörte [1]).

Eine Verschwörung, welche in Kleinarmenien, und eine andere, welche in Syrien ausbrach, wo Eugen für einen Tag den Purpur angenommen, war, wie es scheint, Veranlassung zu einem zweiten Edicte, nach welchem alle Kirchendiener von der untersten Stufe bis hinauf zum Bischofe gefänglich eingezogen werden sollten [2]). In demselben Jahre erschien noch eine dritte Verordnung, durch welche befohlen wurde, diejenigen,

1) Euseb. VIII, 5. Lact. 12, 13.
2) Euseb. VIII, 6.

welche geopfert hätten, freizugeben; die Ungehorsamen dagegen durch alle erdenkliche Qualen dazu zu zwingen[1]).

Da aber dieses Gesetz im strengsten Sinne nur auf die verhafteten Geistlichen anwendbar schien, so befahl endlich ein viertes Edict, welches an die Obrigkeiten des ganzen Reiches gerichtet war, daß alle Sterbliche in den Tempeln der Götter opfern sollten[2]). In welcher Weise diese Verordnungen in allen Theilen des römischen Reiches ausgeführt wurden, davon zeugen alle auf uns gekommene Märtyreracten[3]), und die Erzählungen vieler Augenzeugen[4]), welche uns mit Schauder erfüllen müssen. Die gewöhnlichen Marterwerkzeuge schienen viel zu gelinde; es mußten neue erfunden werden; mit Peitschen bis auf die Knochen, oder bis zur Entblößung der Eingeweide zerfleischt, oder mit glühenden Zangen zerrissen, wurden Viele mit in Essig aufgelöstem Salze eingerieben, Andere auf glühendem Roste gebraten, unter welchen man mit Salz bestreute Kohlen legte, damit jenes, zur Steigerung des Schmerzes, durch die Kraft des Feuers in die Wunden eindringe; Andere wurden mit zerschmetterten Beinen in die Höhe gezogen mit zur Erde gesenktem Haupte, und durch den Rauch grünen Holzes langsam erstickt. Andern riß man langsam ein Glied nach dem andern ab; in Syrien durchstach man die Finger mit spitzigen Dornen, welche unter den Nägeln hineingedrückt wurden; Andern goß man siedendes Blei über den zerfleischten Rücken, daß es in die Knochen eindrang und das Mark verzehrte. Mit solchen fürchterlichen Proben mußte das Christenthum den Beweis seines göttlichen Ursprunges darthun; tödten wollte man nicht, und es war gegen den Willen der Richter, wenn ihre Opfer unter dem Uebermaaße der Schmerzen erlagen. Verstümmelt und krüppelhaft sollten die Christen durch Abfall vom Glauben ein elendes Leben retten, und manche Statthalter suchten ihren Ruhm darin, Keinen zum

1) Euseb. VIII, 2. Vit. C. M. II, 51.

2) Euseb. de martyr. Palaest. c. 3. Lactant. l. c. c. 17.

3) Act. Martyr. bei Ruinart.

4) Euseb. H. E. VIII, 8—12. und de martyr. Palaest.

Tode befördert zu haben; aber auch nur Wenige zum Treubruch gebracht zu haben, war ihnen mehr als eine gewonnene Schlacht.

§. 14.

Diocletian, von einer unheilbaren Krankheit und von einem noch quälendern Trübsinne befallen, legte feierlich 305 die Regierung nieder, und mit ihm Maximian. Dadurch nahm die Lage der Christen im Abendlande eine erfreuliche Wendung, denn Constantius, welcher bis daher nur so viel gethan hatte als er gezwungen war, um den Verdacht seiner Mitregenten wegen zu großer Begünstigung der Christen von sich abzuwenden, untersagte nun als Kaiser jede weitere Verfolgung derselben, und befahl, ihnen ihre Kirchen und Begräbnißplätze wieder zurückzugeben[1]. Sein Sohn Constantin, welcher nach dem Tode des Vaters (306) vom Heere als Augustus ausgerufen, von Galerius dagegen nur als Cäsar anerkannt wurde, war schon wegen seiner Mutter Helena den Christen günstig, und so genossen sie unter seiner Regierung eines ungestörten Friedens, während sie in den andern Theilen des Reiches, wo man um den Purpur in verheerenden Kriegen sich stritt, noch manche Bedrückungen zu erdulden hatten[2]. Besonders suchte Galerius, dessen Blutdurst mit den Jahren immer zunahm, einen unglückseligen Ruhm darin, der Erfinder neuer Qualen zu sein, und Licin, welchen er als Augustus ernannt hatte, blieb an Grausamkeit nicht hinter ihm zurück. Darum brachte es auch den Christen wenig bleibenden Vortheil, als jener, von einer schrecklichen Krankheit heimgesucht[3] im Jahre 311 im Namen der drei Auguste ein Edict erließ, wodurch allen Verfolgungen Einhalt zu thun, und die zerstörten Kirchen wieder herzustellen befohlen wurde[4]; denn der Tod des Galerius verhinderte die Ausführung desselben, und gab

1) Euseb. de martyr. Palaest. c. 13.

2) Euseb. l. c. 4 — 12. H. Eccl. VIII, 14. Act. Domninae bei Ruinart. p. 415 seq. Pelagiae ib. 455 seq. u. A.

3) Euseb. VIII, 16. Lact. c. 33.

4) Lactant. c. 34. Euseb. VIII, 17.

Maximian sowohl als Licin Gelegenheit zu fortgesetzten Bedrückungen, welche durch neue Verläumdungen, die man aus den falschen Acten des Pilatus und aus den Geständnissen erkaufter Dirnen hernahm, gerechtfertigt werden sollten[1]. Aber die Vorsehung hatte sich schon längst ihr Werkzeug auserkoren, durch welches der Kirche ewiger Friede gegeben werden sollte. Constantin, welcher sich gegen des Maxentius und des Maximin's vereinte Streitkräfte mit Licin verband, erließ zugleich mit diesem ein allgemeines Duldungsedict, wodurch nicht nur den Christen, sondern auch den Juden und übrigen Secten freie Ausübung ihrer Religion gestattet, ein jeder aber aufgefodert wurde, in seinem Glauben zu verbleiben[2]. Diese letzte Beschränkung, welche manchen Statthaltern zu neuen Beunruhigungen Veranlassung gegeben haben mag[3], wurde aber bald aufgehoben. Nach dem glänzenden Siege über Maxentius (312), wodurch dieser Leben und Reich verlor, erschien im Namen der beiden Auguste von Mailand aus ein neues Edict (im Januar 313), wodurch verordnet wurde, daß Niemanden die Freiheit verweigert werden soll, die christliche Religion anzunehmen, sondern ein Jeder die Gottheit nach eigener Ueberzeugung verehren möge; auch sollten den Christen die Kirchen und alle Güter, welche ihnen als einer Gesellschaft oder Körperschaft angehörten, unentgeltlich wieder zurückgegeben werden, mögten sie dem Fiscus anheimgefallen sein oder in den Händen von Privaten sich befinden; hatten diese durch einen bestimmten Kaufpreis sie an sich gebracht, so wurde ihnen Entschädigung aus dem Aerarium zugesichert[4]. Auch Maximin's Herrschaft hatte ihr Ende erreicht; mit ihm fiel der letzte Feind des Christenthums, und das eben erwähnte

---

1) Euseb. IX, 2, 3, 4, 5, 7, 11.

2) Euseb. X, 5.

3) De qua quidem voluntate nostra consentaneum fuit ad te rescribere, ut tum controversae illae sententiae, quae prioribus litteris ad tuam pietatem missis de Christianis continebantur, penitus tollerentur etc. Euseb. l. c.

4) Euseb. l. c.

Edict wurde in allen Provinzen des römischen Reiches, das nun Licin und Constantin gehorchte, bekannt gemacht.

§. 15.

So hatte, wie Jesus durch sein Sterben den Tod, das Christenthum durch das Blut seiner Bekenner die Welt überwunden und das erhabenste Zeugniß für seinen göttlichen Ursprung abgelegt. Nicht durch Waffengewalt und offenbaren Widerstand, sondern durch einen Heldenmuth anderer Art, wie die Welt ihn noch nicht gesehen, hatte es sich seine Bahn gebrochen. Dies war die Wirkung des göttlichen Geistes, der in ihm der Menschheit sich genahet und eine erhabene Begeisterung bewirkt hatte für ein Gut, welches von der Erde nicht abstammte, und für dessen Erhaltung die höchsten irdischen Güter freudig geopfert wurden. Nur eine höchst oberflächliche Ansicht mag diesen höhern Charakter, wie er sich in den Verfolgungen darstellt, verkennen. Hatte das Christenthum nicht schon vorher den ganzen Menschen ergriffen, lag ihm nicht die lebendige Wahrheit zum Grunde, so konnte es unmöglich solchen fortgesetzten Anstrengungen widerstehen, und über den Gräbern so vieler Blutzeugen die Altare des einen Gottes errichten. Aber die letzten Versuche haben den Beweis geliefert, daß nur mit Vertilgung der ganzen Menschheit auch der christliche Name ausgelöscht werden könne. Darin liegt das unverkennbare Unterscheidungszeichen eines göttlichen Werkes von jeder menschlichen Anstalt; diese muß den vereinten Kräften der äußern Gewalt unterliegen, jenes dagegen geht aus jedem Kampfe mit neuem Glanze hervor. Wollten wir die Wirkungen der christlichen Verfolgungen denen einer jeden andern gleichstellen, und behaupten, daß jedwelche Anfeindung gerade das Entgegengesetzte hervorbringe, so ließe sich nicht begreifen, wie das Heidenthum im römischen Staate, nachdem das Christenthum als herrschende Religion anerkannt war, oder wie irgend eine Secte durch strenge Maaßregeln spurlos habe vertilgt werden können; oder wenn auch das ganze Leben der alten römischen Welt aufgelöst, und darum

keine Wiederbelebung möglich gewesen sein sollte, so müßte doch das Beispiel einer jungen, thatkräftigen Nation, wie die Sachsen waren, den Beweis liefern, daß die Finsterniß des Aberglaubens gegen das Licht der göttlichen Lehre sich nicht mehr halten konnte. Zwar kann nicht in Abrede gestellt werden, daß eine jede gewaltsame Verfolgung irgend einer Meinung, besonders wenn sie in das religiöse Gebiet gehört, Erbitterung und Hartnäckigkeit hervorrufe; allein diese ist nur momentan und einzeln, und der Verfolgte wird, wenn er nicht von einem höheren Prinzipe getragen ist, dem Leben und Wahrheit zu Grunde liegt, sich auf sich selbst zurückziehen, in sich verdorren und absterben. Anders dagegen verhält es sich mit dem Christenthume, welches drei Jahrhunderte hindurch verfolgt, strahlend im Siegesglanze mit neuer Pracht hervorgegangen ist, und zwar auf der ganzen Erde in derselben Weise.

Während sonach die Verfolgungen nach Außen hin das Christenthum als eine wahrhaft göttliche Anstalt beurkundeten, wurde zugleich die innere Kraft desselben in ihrer ganzen Fülle entwickelt, und den Gläubigen selbst in das Bewußtsein gebracht. Ohne heftigen Widerstand würde bei Vielen eine gänzliche Erschlaffung eingetreten sein, wie wir dieses schon im Verlaufe des zweiten Jahrhunderts wahrgenommen haben. Der Mensch ist nun einmal so, daß ein ewiger Friede ihn zur Trägheit einwiegt. Darum waren die harten Verfolgungen, welche wir in schrecklichen Bildern an uns vorübergehen ließen, in den großen Weltplan Gottes aufgenommen, und werden es bleiben, so lange die Kirche besteht; denn der Widerstreit zwischen Geist und Fleisch, Himmel und Erde, Licht und Finsterniß kann nur mit dem Ende der Welt selbst aufhören. Das Land reiner Harmonie ist nur die Ewigkeit. Keinem Jahrhunderte fehlt es darum an Verfolgungen und Kämpfen, und glücklich jene Zeit, wo sie nicht im Geheimen oder unter einer täuschenden Maske geführt werden. Offenbarer Angriff stählet den Muth des Starken zu einer unüberwindlichen Festigkeit, erhebt die Kraft der Schwächeren, und bringt die Gleich-

gültigen und Unachtsamen zum Bewußtsein ihrer selbst und der drohenden Gefahr.

Endlich hat das Christenthum durch seinen harten Kampf vor jeder Beimischung heidnischer Elemente sich auf das kräftigste bewahret, und seine Grundverschiedenheit von jeder andern Religion auf das deutlichste ausgesprochen. Dieser Gegensatz konnte nur in obiger Weise recht grell hervortreten, und ohne jene Verfolgungen würde diese Ausscheidung, wenigstens bei Einzelnen, bei weitem nicht so vollkommen geworden sein. Hätte das Christenthum bei einer freundlichen Aufnahme gleich nach Außen hin sich entfaltet, wie es ohne diese, nach Innen sich befestigt hat: hätte es seine heiligen Geheimnisse, statt in dunkeln Grüften, in herrlichen Tempeln gefeiert: würde an die Stelle der ersten Einfachheit der äußere Glanz getreten sein, wie dieses ohne Kampf nothwendig geschehen müßte: so war es nicht zu verhindern, daß Viele in der neuen Religion nur ein verfeinertes Heidenthum erblickt, und auf diese Weise nie den innern Geist erfaßt, und in sich aufgenommen hätten. Aber dieses wurde auch noch auf einem andern Wege verhindert, nämlich durch die Bestrebungen, die heidnische Religion gegen das Christenthum auf wissenschaftliche Weise zu retten, wodurch den Gelehrten unter den Christen Gelegenheit gegeben wurde, die Weisheit der Welt zu Schande zu machen.

§. 16.

Die wissenschaftlichen Bestrebungen des Heidenthums.

Nicht zufrieden, die gewaltsamsten Mittel zur Ausrottung des Christenthumes angewendet zu haben, versuchte man auch noch den Kampf mit geistigen Waffen, wenn übrigens Spott, Verdrehungen und die niedrigsten Schmähungen, in Schriften zusammengestellt, diesen Namen verdienen. Als der Erste, welcher in dieser Weise auftrat, begegnet uns Celsus aus der Schule Epikurs [1]), welcher in einem ungeordneten, unzu-

---

1) Welcher Schule Celsus angehört, ist nicht einerlei Meinung. Origenes kennt einen Celsus, welcher Epicuräer war; ist jedoch

sammenhängenden Werke[1]), unter dem Titel λογος αληθης, zur Zeit Marc Aurels alle schon erwähnte Beschuldigungen gegen die Christen zusammenhäufte. Bis auf Origenes war sein Werk unbeantwortet geblieben, weil das Leben der Christen selbst, lauter als Worte, ihre Feinde der Unwahrheit zeihete. Aus diesem Grunde ließ sich jener gelehrte Kirchenvater auch nur mit Mühe bewegen, auf eine Widerlegung einzugehen, und nur den Bitten seines Freundes Ambrosius nachgebend, unternahm er das Werk, der Schwächeren wegen, denen Celsus Schrift verderblich werden konnte; obschon er nicht weiß, was er von jenen halten soll, welche durch dergleichen Machwerke an ihrem Glauben irre werden, oder eines geschriebenen Werkes bedürfen, um solche Verläumdungen zu widerlegen. Diese aber sind zweifacher Art: zuerst läßt Celsus durch einen Juden die Lehre des Christenthums, namentlich aber die Lebensgeschichte Jesu, ins Lächerliche ziehen. Dieser ist ihm nicht der von den Juden erwartete Erlöser, welcher auftreten müsse als ein Belohner der Guten und Schrecken der Bösen, als ein überaus mächtiger König und Herrscher der Welt; nicht aber wie Jesus, der zehn oder eilf schlechte und verworfene Menschen um sich versammelt, mit ihnen überall umhergezogen, und zuletzt als ein Missethäter gestorben sei. Gegen seine Geburt von einer Jungfrau läßt er ihn die gräu-

---

zweifelhaft über die Identität dieses und desjenigen, den er zu widerlegen unternimmt, da der Leztere in seiner Schrift platonische Grundsätze verrathe. Vielleicht ließe sich hierauf bemerken, daß die Sophisten jener Zeit gerade nicht immer so consequent in ihrem Systeme blieben, oder daß ihnen Alles und von allen Seiten willkommen war, wenn es nur gegen das Christenthum anwendbar schien.

1) **Non quae sequuntur ordine persequitur; nihil enim habet ordinatum ira et odium. Qui rapiuntur hujusmodi perturbationibus, ii in eos, quos aversantur, quidquid primum in buccas venit, effundunt; quippe quibus per eos affectus non licet accusationum capita prudenter suo quaeque loco disponere. Adv. Cels. I, 40.** Doch will ihm Origenes Schritt vor Schritt in seiner Unordnung folgen. **41.**

lichsten Lästerungen ausstossen, und einzelne Wunder in einem lächerlichen Gewande darstellen, wobei er mit den Worten schließet: dieses alles haben wir aus euren Schriften entnommen, außer denen wir keines andern Zeugen bedürfen; ihr selbst erwürgt euch mit eurem eigenen Schwerte [1]). Nachdem er so die Christen durch die Juden beschämt und überwunden glaubt, greift er auf philosophischem Wege, namentlich nach Plato, den er als den besten Lehrer aller Theologie anpreist [2]), beide Parteien zugleich an, deren Streit unter einander ihm vorkommt, wie der über den Schatten des Esels [3]), indem die Christen behaupteten, der verheißene Messias sei schon gekommen, während die Juden sich noch auf seine Ankunft vorbereiteten; wie die Juden durch Aufruhr und Spaltungen von den Aegyptiern, so seien die Christen auf gleiche Weise von den Juden entsprungen [4]). Das hohe Alter und die Bildung der Juden stellt er gänzlich in Abrede; was Moses über die Schöpfung und andere Begebenheiten aus der Weltgeschichte berichtet, behandelt er mit Spott und Verachtung; er ist ihm ein gemeiner Betrüger dummer Schaafs- und Bocksbirten. Dem Christenthume wirft er einen barbarischen Ursprung vor, das sich auf einige seiner Lehren, namentlich über die Nichtigkeit des Götzendienstes gar nichts zu gut thun dürfe, da diese auch bei heidnischen Philosophen gefunden würden, sowie überhaupt alles Gute und Wahre in der christlichen Religion lange vor ihrer Entstehung, die ja erst einige Jahre zähle, von den Griechen weit schöner und besser sei vorgetragen worden, und zwar nicht auf gemeine bäurische Weise, sondern in einem erhabenen wissenschaftlichen Gewande, und ohne beigefügte Drohung oder verheißene Belohnung [5]). Auf den Punkt von der Gottheit Jesu kommt er sehr häufig zurück. Gott kann nicht Mensch werden, weil sonst in ihm eine Veränderung

1) Adv. Cels. II, 74.
2) VII, 42.
3) III, 1.
4) III, 5.
5) VI.

vorginge[1]); und zu welchem Zwecke sollte er auch auf die Erde herabsteigen? War eine solche Annäherung Gottes zur Menschheit nothwendig, um diese zu erretten, warum ist es nicht früher geschehen! Doch, der kann Gott nicht sein, der einen sterblichen, verweslichen Leib hat, dem Leiden und dem Tode unterworfen ist. Mit Verdrehung[2]) des Textes: «die Weisheit der Welt ist vor Gott zur Thorheit geworden,» wofür er setzte: «die Weisheit ist bös, die Thorheit gut,» macht er es dem Christenthume zum Vorwurfe, daß es Unwissenheit begünstige und verbreite, indem es unbedingten Glauben ohne alle Untersuchung verlange; darum läßt er die Christen ausrufen: «kein Gebildeter, kein Gelehrter möge sich uns nahen, wo aber immer ein Unerfahrener, ein Ungelehrter und ein Thor ist, der komme nur mit Vertrauen.» Da sie solche Menschen ihres Gottes würdig erachten, so erklären sie öffentlich, daß sie keine Andere als Sclaven, alte Mütterchen und Kinder, rohe ungebildete Menschen aus den niedrigsten Classen mit sich verbinden können und wollen[3]). Darum getrauen sie auch nicht mit Gebildeten von ihrer Religion zu sprechen; wo sie aber Kinder und andere Personen, eben so einfältig und unwissend als sie selbst, versammelt finden, da erzählen die gemeinsten Handwerksleute, selbst Bauern Wunderdinge, überreden die Kinder, nicht zu thun, was ihre Eltern und Lehrer ihnen sagten, da nur sie allein wüßten, wie man gut leben müsse, um selig zu sterben[4]). Die Versammlungen der Christen hält er für staatsgefährliche Zusammenkünfte, zu welchen alle Verbrecher eingeladen würden; während die heidnischen Mysterien nur solche zuließen, welche frei von jedem Verbrechen, ein gutes und gerechtes Leben geführt, riefen die

---

1) IV, 14.

2) II, 27. Origenes bemerkt, seines Wissens hätten sich nur die Schüler des Marcian und des Valentinian dieses Verbrechens schuldig gemacht. Celsus, selbst ein Verdreher der heiligen Schrift, klagt l. c. die Christen darüber an.

3) III, 44, 50, 52.

4) III, 55.

Christen die Diebe, Mörder, Giftmischer, Gotteslästerer 2c. herbei, um das Reich Gottes in sich aufzunehmen. Die vielen Spaltungen und Ketzereien dienten ihm auch zum Vorwande der Lästerung, als liege der Keim dazu in dem Christenthume selbst [1]). Zuletzt greift er das Christenthum in seiner Grundlehre an, indem er behauptet, die Lehre von einem Gott und Herrn stehe mit der Vernunft und mit dem eigenen Glauben der Christen an einen Sohn Gottes im Widerspruche. Nicht ohne besondere Absicht haben wir diese Vorwürfe des Celsus etwas weitläufiger angeführt, theils weil dadurch die Stellung der heidnischen Philosophie gegen das Christenthum recht klar hervortritt, theils weil wir darin selbst aus dem Munde eines Feindes vernehmen, welche Kraft das Evangelium auch auf die rohesten Gemüther ausübte, welche von der heidnischen Weisheit mit Verachtung zurückgewiesen und kaum höher denn die Thiere geachtet wurden, theils endlich weil wir dadurch einsehen, aus welcher Streitkammer die Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts ihre verderbliche Waffen entlehnt, und wohin ihre ganze Tendenz gerichtet war, nämlich auf Wiederherstellung eines vollendeten Heidenthumes. In seiner in acht Büchern enthaltenen Widerlegung hat Origenes, nach dem Zeugnisse des gelehrten Huet, mehr als in jedem andern Werke ausgebreitete Kenntnisse in den heiligen sowohl als profanen Wissenschaften beurkundet, und das Christenthum in seiner ganzen Tiefe und Erhabenheit erfaßt und dargestellt.

§. 17.

Merkwürdiger als Celsus und der Spötter Lucian von Samosata, welcher ebenso alle philosophische Systeme in seiner tiefsten Seele verachtete, als er das Christenthum haßte, und in seinem Buche von dem Tode Peregrins nicht minder die Thorheiten der Cyniker geiselt, als er die christliche Religion nach einzelnen äußern Erscheinungen lächerlich zu machen sucht, sind die aus der neuplatonischen Schule hervorgegangenen

---

1) III, 10 seq.

Apologeten des Heidenthums. Der Ausgezeichnetste unter ihnen ist Porphyrius, der uns als ein geistreicher, sehr gelehrter und sittlich reiner Mann geschildert wird. Ob er wirklich in seiner Jugend im Christenthume erzogen, demselben später treulos wurde [1]), oder ob einige Stellen der Alten so verstanden werden müssen, daß er, wenn gleich nicht nur oberflächlich bekannt, sondern vertraut mit den heiligen Schriften der Christen, dennoch der Wahrheit widerstanden habe [2]), bleibt unentschieden. In fünfzehn Büchern, welche er während seines Aufenthaltes in Sizilien schrieb, von denen wir aber nur Fragmente bei Eusebius [3]) und Hieronymus [4]) besitzen, da sie auf Befehl Theodos des Großen verbrannt wurden, greift er die Wahrheit des Christenthums auf verschiedene Weise an. Zuerst sucht er Widersprüche und Ungerechtigkeiten in der heiligen Schrift zu entdecken; dahin rechnet er unter Andern den Streit zwischen Petrus und Paulus zu Antiochien [5]), und das Strafwunder an Ananias und dessen Frau [6]), welches letztere er so mißdeutet, als habe Petrus denselben den Tod gewünscht, und nicht vielmehr, im prophetischen Geiste Gottes Zorngerichte angekündigt [7]). Vorzüglich spottet er über die damals fast allgemein werdende allegorische Auslegung der heiligen Schrift. Um dem Christenthume seine Hauptstütze, die historische Grundlage zu entreißen, greift er die mosaischen Urkunden und das Alter der Juden nicht nur im Allgemeinen an, sondern behauptet auch insbesondere von den danielischen Weissagungen, sie seien erst unter Antiochus Epiphanes aufgezeichnet worden.

Hierokles, Statthalter von Bithynien, nicht zufrieden, die Verfolgungen gegen die Christen angefacht und in seiner Provinz eifrigst betrieben zu haben, suchte auch noch unter dem

---

1) Nicephor. L. X, c. 36.

2) August. de civitate dei L. X, c. 28.

3) Euseb. H. E. VI, 19. Praepar. Evangel. I, 9; V, 1; X, 9.

4) Praefat. in l. I. Comment. in Epist. ad Galat.

5) Galat. II, 11.

6) Act. V.

7) Hieron. ad Demet. de virg. servanda.

Scheine von Mitleiden und Menschlichkeit den Christen ihre Ueberzeugung zu rauben, indem er unter dem falschen Titel: λογοι φιλαληθεις, zwei Bücher, nicht gegen sondern an die Christen richtete, worin er ihnen die Falschheit der heil. Schriften aus manchen Widersprüchen erweisen wollte; er legt dabei eine so genaue Bekanntschaft mit den heil. Büchern an den Tag, daß Lactantius zu glauben versucht war, er sei früher ein Christ gewesen [1]. Die Wunder Christi leugnet er eben so wenig als Celsus, aber während dieser sie einer bösen Macht zuschreibt, würdigt sie jener zu gemeinen Gauklerkünsten herab, und vergleicht sie mit den Thaten des Apollonius von Tyana, dessen Leben Philostratus, auf Befehl der Kaiserin Julia Domna, Gemahlin des Severus, in acht Büchern verfaßt und mit vielen Zügen aus dem Leben Jesu ausgestattet hatte. Zu derselben Zeit verfaßte ein anderer Philosoph, welcher die Armuth anpries, während er selbst der schändlichsten Habgier diente, drei Bücher gegen die christliche Religion, weil es vor Allem Pflicht des Weisen sei, den Irrthümern der Menschen zu steuern, und ein der Philosophie ganz würdiges Geschäft, den Nichtsehenden das Licht der Weisheit vorzuhalten, damit sie zu dem Dienste der Götter zurückgeführt, ihre Hartnäckigkeit ablegen, und den Peinen und grausamen Zerfleischungen des Leibes entgehen mögten. Zuerst ergießt er sich in Lobeserhebungen der Fürsten wegen ihrer Frömmigkeit und ihres Eifers in Erhaltung des alten Cultus zur Unterdrückung des neuen Aberglaubens und der Gottlosigkeit. Wo er aber auf die Religion selbst, die er bestreiten wollte, zu sprechen kam, bewies er eine solche Unkenntniß, daß er ganz abgeschmackt und lächerlich wurde [2].

Wie durch den Heldenmuth der Christen die Tyrannen bei aller Macht, die sie in Händen hatten, beschämt wurden, so mußten auch alle jene Verläumdungen und einseitige Auffassungen in Nichts aufgehen, als das Licht der siegreichen Wahrheit seine Flügel gegen sie ausspannte. Da-

1) De mort. Persec. c. 15, 16.

2) Lactant. Instit. l. V, de justit. c. 2.

durch bewiesen die Christen, daß sie nicht nur den Muth hatten, für ihren Glauben zu sterben, sondern auch, daß sie der Gründe desselben sich bewußt waren, und kein Bedenken trugen ihre Ueberzeugung vor der ganzen Welt auszusprechen und zu rechtfertigen. Außer jenen Apologeten, deren oben schon Erwähnung geschehen, gedenken wir hier nur noch kurz derjenigen, welche ihre Schriften unmittelbar an oder gegen die Heiden gerichtet haben.

§. 18.

Die Apologeten des Christenthums.

Tatian, der Syrer[1]), durch die Abscheulichkeit der heidnischen Mysterien, in welche er eingeweiht war, zurückgeschreckt[2]), und durch die heiligen Schriften aufmerksam gemacht, wurde ein Schüler Justins, und nach dessen Tod, Vater der Enkratiten. Seine Apologie oder Rede gegen die Griechen ist mit vieler Lebendigkeit und Beredsamkeit geschrieben und gehört noch in die Zeiten Marc Aurels, welcher, wie wir wissen, mit vielem Eifer an dem philosophischen Heidenthume hing. Um diesem den angemaßten Schmuck zu entreissen, sagt er: die Griechen dürfen sich nicht der Künste und Wissenschaften als ihres Eigenthums rühmen, denn sie sind nicht deren Erfinder, und wenden sie dabei noch zu ihrem eigenen Verderben an, indem sie die Redekunst zur Vertheidigung der Ungerechtigkeit, und die Poesie zum Sittenverderbniß mißbrauchen; auch das Leben derer, welche sich Philosophen nennen, verdient keine Nachahmung; denn während sie die Freiheit in der Tugend anpreisen, sind sie selbst Sclaven aller Leidenschaften. Verdienen also die Christen einen allgemeinen Haß, weil sie diesen nicht nachahmen und jener Vergehen sich nicht schuldig machen wollen? sie verweigern nicht dem Kaiser den Zins, noch ihrem Herrn den schuldigen Dienst; nur in Einem gehorchen sie nicht, wenn ihnen befohlen wird, Gott

1) Iren. adv. Haer. I, 31. Euseb. H. E. IV, 29. Epiphan. Haeret. Fabul. 46. Theod. Haeret. Fabul. I, 20.

2) Tatian. Orat. ad Graec. n. 29, 30.

zu verleugnen, den kein Mensch sehen kann, der ohne Anfang, selbst aber der Anfang aller Dinge ist, dessen unsichtbare Macht wir aus seinen sichtbaren Werken erkennen. In der Darstellung des christlichen Lehrbegriffes hat kein christlicher Schriftsteller den Sündenfall und seine Folgen so tief erfaßt und so scharf entwickelt als Tatian; die Seele, das Ebenbild Gottes, nicht unsterblich durch sich selbst, sondern nur durch die Erkenntniß Gottes, hat durch die Sünde ihre Flügel, den heiligen Geist eingebüßt, welcher von ihr wich, als sie ihm nicht mehr folgen wollte. Die wenigen Funken, welche nach der Trennung von der göttlichen Kraft in der Seele noch zurückblieben, führten sie in ihrem Suchen nach Gott auf Irrwege und zu falschen Göttern. Was wir verloren, müssen wir aber wiedersuchen, nämlich die Verbindung unserer Seele mit dem heiligen Geiste, die Vereinigung mit Gott, die Wiederherstellung des göttlichen Ebenbildes, damit wir wieder ein Tempel Gottes werden, in welchem Gott mit dem heiligen Geiste wohnet; denn ohne dieses unterscheidet sich der Mensch nur durch seine Sprache von den übrigen Thieren. — Eine Stelle bei Tatian (n. 25.): du folgest den Aussprüchen Platos; siehe, dir widerspricht laut und offen der epicureische Sophist; willst du dem Aristoteles folgen, so lästert dich ein Anhänger Demokrits, war einem gewissen Hermias Veranlassung zu einem kleinen Werkchen, worin er nach dem Vorgange Tatians noch mehr aber Justins, die Philosophen wegen ihrer vielen Widersprüche verspottet.

Theophilus, in allen griechischen Wissenschaften unterrichtet, bekämpfte als Bischof von Antiochien die Ketzereien seiner Zeit, welche, wie Inseln von gefährlichen Klippen umgeben, voll wilder Thiere, ohne Wasser und Früchte, die Schiffbrüchigen, welche sich an ihr Ufer retten wollten, vollends zu Grunde richteten; aber ihn beschäftigte auch das Verhältniß des Heidenthums zur christlichen Religion, und durch ein Schreiben seines Freundes Autolicus, eines Heiden, fand er sich bewogen, dasselbe in drei Büchern mit großer Klarheit und Reichthum von Gedanken auseinander zu setzen. Das erste Buch beschäf-

tigt sich mit Gott und seinen Eigenschaften; dem ganz in der Aeußerlichkeit befangenen Heiden sagt Theophilus, daß Gott nur von Solchen geschaut werden könne, deren Geistesaugen nicht durch Sünden und Laster verfinstert seien: denn wie in einem reinen Spiegel der Mensch sein Bild, so könne er auch nur in einer reinen Seele Gott schauen; sehe aber der Blinde das Licht nicht, so liege die Schuld nur an ihm und seinen verfinsterten Augen. Aber auch von reinen Seelen könne Gott nur geistig, nicht körperlich geschaut werden; denn er ist namenlos und unerforschlich, ohne Anfang, unveränderlich, unsterblich; er ist der Herr, weil er Alles beherrscht; Vater, weil er vor allen Menschen war; Schöpfer, weil er Alles gemacht hat; der Höchste, weil er über Allen ist; der Allmächtige, weil er Alles hält und umfasset; denn die Höhen des Himmels und die Tiefen der Abgründe und die Grenzen des Erdbodens sind in seiner Hand, und es ist kein Ort, wo er nicht weilet und ruhet. Der Himmel ist sein Werk, Erde und Meere seine Schöpfung, der Mensch sein Erzeugniß und Bild. Sonne, Mond und Sterne sind seine Elemente, in Zeiten und Zeichen, Jahre und Tage eingetheilt zum Dienste der Menschen. Und alles dieses hat Gott gemacht, da es zuvor nicht war, damit aus den Werken seine Majestät erkannt werde; denn sowie die menschliche Seele nur aus ihren Verrichtungen, so wird auch Gott nur aus seinen Werken erkannt. Erkennest du dieses, und lebst rein, heilig und gerecht, und ist der Glaube und die Furcht Gottes in deinem Herzen, so kannst du Gott schauen, vollkommen aber erst dann, wenn du die Unsterblichkeit angezogen haben wirst. Dieses gibt ihm Veranlassung von der Auferstehung der Todten zu sprechen, welche er, da Autolicus einen Erweckten sehen mögte, aus der ganzen Natur nachweiset.

Im zweiten Buche stellt er dem Unsinne der heidnischen Götterlehre die erhabene Lehre von Gott und der Weltschöpfung durch ihn, wie sie durch vom heiligen Geiste erfüllte Männer in den heiligen Schriften niedergelegt ist, entgegen. Die mehr erwähnten falschen Gerüchte über schändliche Hand-

lungen der Christen, über Gemeinschaft der Frauen, Blutschande, Speisen von Menschenfleisch rc. waren so allgemein, daß auch Theophilus sie in seinem dritten Buche zu berühren genöthigt war. Den Vorwurf von Neuheit weist er vom Christenthume dadurch zurück, daß er es auf den alten Bund gründet, dessen Alterthum und richtige Zeitrechnung er nachweiset.

Zum Schlusse erwähnen wir noch des Clemens von Alexandrien wegen seiner Ermahnung an die Heiden, worin er mit vieler Beredsamkeit und großer Erudition die Lächerlichkeit und Vernunftwidrigkeit des Götzendienstes nachweiset. «Daß Amphion durch seinen Gesang Theben mit Mauern umgeben, Arion Fische angelockt und Steine bewegt habe, solche und ähnliche Fabeln glauben die Griechen, und wollen dem wahren Lichte, das von Sion aus die ganze Welt erleuchtet, ihr Auge nicht öffnen, und ihre Ohren dem neuen levitischen Gesange nicht erschließen, der jeden Schmerz lindert, und alles Uebel vergessen macht. Christus hat wahrhaft Steine zu Menschen umgewandelt, da er Heiden, welche Steine verehrten, zum Christenthume geführt. Sein Gesang hat dem Meere seine Grenzen angewiesen, das Weltall erschaffen, und die Erde befestigt; er hat das Reich der alten Schlange zerstört, welche wie ein Barbar wüthete und die Menschen zum Götzendienste verleitete.» Nachdem er hierauf den Ursprung und die Schändlichkeit der heidnischen Mysterien nachgewiesen, auch ihren verschiedenen Göttern einen solchen Geburtsschein gestellt, daß es weniger entehrend gewesen, mit den Aegyptiern Thiere, als mit den Griechen solche Gottheiten zu verehren, prüfet er die verschiedenen Meinungen der Philosophen über den Ursprung der Dinge; was Plato und Aristoteles, welche der Wahrheit am nächsten kamen, was Xenophon, den nur der Giftbecher des Socrates von einer gleichen Offenheit abschreckte, was die übrigen Philosophen und selbst einige Dichter von dem Dasein eines Gottes gesagt, haben sie entweder aus den heiligen Schriften der Juden geschöpft, oder von dem göttlichen Geiste angehaucht, niedergeschrieben. Am reinsten und vernehmbar-

sten wehte aber der Geist des Herrn in den Propheten, welche prunklos und einfach die Wahrheiten verkündeten, und die Menschen zur Aufnahme des göttlichen Reiches einluden. Aber Gott höret nicht auf, die Bösen aufzufodern, da er will, daß alle Menschen selig werden, darum läßt er ihnen jetzt durch seinen Logos die Wahrheit leuchten; dieser ist der beste, der einzige Lehrer. Um Weisheit zu lernen, muß man jetzt nicht mehr nach Athen oder sonst nach Griechenland oder nach Jonien reisen; der gemeine Christ weiß und verkündet jetzt das, was die größten Philosophen nur dunkel ahnten. Auch ist die Wahrheit nicht mehr ausschließliches Gemeingut dieser Letzteren, da sie sich mit jedem Stande verträgt, denn der Mensch, eine himmlische Pflanze, ist dazu geboren, Gott zu erkennen. Nachdem er noch durch die Bemerkung, der Mensch ändere ja in seinem Leben so Vieles, er lege manche Gewohnheit ab, er trinke nicht immer die Milch der Mutter, den Einwurf abgewiesen, es sei schändlich und unvernünftig, das Angewöhnte zu verlassen und dem Glauben seiner Väter treubrüchig zu werden; auch die Einwendung nicht gelten ließ, es sei schwer im Christenthume sein Heil zu wirken, da oft bittere Arzneien die Gesundheit wiederherstellen müßten, welche süße zu Grunde gerichtet haben, schließt er endlich wie ein von der Wahrheit seiner Sache begeisterter Redner: « Doch genug, denke ich, der Worte: Ja, das ausströmend, was mir von Gott verliehen, bin ich vielleicht aus Liebe zu den Menschen zuweit gegangen, da ich sie zum Heile, dem höchsten Gute des Menschen aufgefodert habe. Aber die Zunge, welche das ewige Leben verkünden will, findet nur schwer das Ende. Euch bleibt nun übrig, das zu wählen, was Euch das Nützlichste dünkt, das Gericht oder die Gnade. Mir übrigens scheint gar kein Zweifel obzuwalten, welches von Beiden besser; es ist sogar unrecht, das Leben mit dem Verderben nebeneinander zu stellen.

Zweite Periode.

Die Kirche im christlichgewordenen römischen Staate.

Erstes Buch.

Allgemeiner Einfluß des Christenthums auf den Staat.

§. 1.

Das Heidenthum in seiner Auflösung.

Als Constantin mit Licin vereinigt der christlichen Kirche alle einer im Staate erlaubten Gesellschaft zustehende Rechte einräumte, wußten sie ebenso wenig als sie es beabsichtigten, daß sie dadurch den vollendeten Sieg derselben, und ihre Alleinherrschaft unterschrieben hatten. Aber das Heidenthum, in sich ohne jede erhaltende Kraft, nur durch die äußere Staatsgewalt getragen, weil beider Interessen auf das Innigste unter einander verbunden waren, mußte, jener Stütze und jenes Schutzes entbehrend, nothwendig in sich zusammenstürzen, und in kurzer Zeit spurlos verschwinden. Diese Uebergangsperiode von der Duldung der christlichen Kirche bis zu ihrer, die gänzliche Auflösung des Heidenthums herbeiführenden Alleinherrschaft füllet darum auch nur wenige Jahre aus, und als diese vermittelnd oder vielmehr darstellend müssen alle Handlungen Constantins aus jener Zeit aufgefaßt und beurtheilt werden. Nicht eine ängstlich berechnende Politik war es, welche ihn den Bekennern des christlichen Namens günstig machte, und eben

so wenig hat auch diese auf seine spätere Handlungsweise einen entschiedenen Einfluß ausgeübt. Daß er das Verhältniß der christlichen Religion dem Heidenthume gegenüber nicht erkannte, bewahrte ihn vor einem zu raschen Eingreifen in den gewöhnlichen Gang der Dinge, wodurch gewiß auf das Ganze mehr störend denn fördernd gewirkt worden wäre. Das Christenthum, bis daher durch die blutigsten Gesetze verfolgt, bedurfte nur des Schutzes eines gerechten Kaisers, unter dessen Scepter jede äußere Störung seiner gottesdienstlichen Handlungen abgehalten wurde; mehr verlangte es nicht, in ihm selbst lag, den Meisten unbewußt, die Kraft, sich zum Throne den Weg zu bahnen, und zwar sicherer und bleibender, als unter dem gewaltsamen Eingreifen einer fremden Hand. Jenes nur wollte Constantin; dieses war die Aufgabe seiner Zeit, zu deren Lösung er unbewußt das Meiste beitrug. Daß Constantin Anfangs nicht daran dachte, die christliche Religion zur einzigen des Staates zu erheben, und daß demnach seine ganze Handlungsweise nicht darauf berechnet war, wird Nachfolgendes ausser Zweifel setzen.

Wie christliche und heidnische Elemente noch lange in ihm selbst vereinigt waren, deren Absonderung allmälig und fast unbemerkt vor sich ging: so glaubte er auch, könnten Christenthum und heidnisches Wesen im Staate friedlich nebeneinander bestehen, und die Ruhe des Reiches dadurch dauernd erhalten werden. Diese Ueberzeugung mußte bei der geringen und oberflächlichen Kenntniß des Christenthums durch die glänzende Periode der diocletianischen Regierung in ihm befestigt werden. Hätte Constantin schon von Anfang an die Absicht gehegt, die christliche Religion zur herrschenden zu erheben, oder gar sie als Mittel zu herrschsüchtigen Planen zu mißbrauchen, so müßten wir zugestehen, daß er Schritte gethan, welche wenig fördernd dazu wirkten. Dahin rechnen wir insbesondere, daß er gemeinschaftlich mit Licin die Ehre theilen wollte, den Christen die entrissenen Bürgerrechte wieder zu geben, wodurch er die Liebe und Zuneigung derselben in gleichem Grade wie sich selbsten so auch seinem Mitherrscher

zuwendete. Wenn er sich meistens mit Christen umgab und sie zu den höchsten Staatsämtern beförderte, so folgte er hierin nur dem Beispiele seines heidnischen Vaters, welcher in ihnen seine treuesten Diener ehrte, und diejenigen mit Recht aus seiner nächsten Umgebung entfernte, welche eines zeitlichen Vortheils wegen sich bereit erklärten, ihrem Glauben untreu zu werden. Dabei stieß Constantin aber auch die Heiden nicht gänzlich von sich, sondern überließ ihnen selbst da noch bedeutende Aemter, wo er schon für seine Person sich unumwunden zur christlichen Religion bekannt, und den Wunsch ausgesprochen hatte, daß alle Unterthanen seinem Beispiele folgen mögten. Wenn er die niedergerissenen Kirchen wiederherzustellen und neue aus den öffentlichen Geldern aufzubauen befahl, so ließ er dabei auch die heidnischen Tempel nicht zerfallen, und nahm selbst noch an ihren Opfern Theil. Er erkannte es als die Pflicht eines weisen Regenten, jeder im Staate erlaubten Religionspartei Gelegenheit zu geben, Gott nach eigener Ueberzeugung zu verehren. Alles dieses stimmt mit einem Anfangs schon klar durchdachten Plane, die christliche Religion mit sich zur Alleinherrschaft zu erheben, nicht überein, und nur in der oben erwähnten Vermischung heidnischer und christlicher Elemente, wie wir sie auch später bei ganzen Völkerschaften antreffen werden, lassen sich alle diese Erscheinungen auf das Vollkommenste erklären, und es fallen damit alle, einen großen Mann entwürdigende kleinlichte Rücksichten, die man ihm unterschieben wollte, von selbst als grundlos zusammen; sowie es denn auf der andern Seite eine Ueberschätzung wäre, wenn man Constantin von Vorne herein eine so klare Uebersicht der nothwendig erfolgenden Entwicklung aller Verhältnisse zutrauen wollte.

Constantin ehrte in seiner Weise schon längst den Gott der Christen; die Frömmigkeit seiner Mutter Helena, die Achtung, welche sein Vater den Christen bewiesen, blieben bei ihm nicht ohne Eindruck; er selbst hatte Gelegenheit an dem Hofe zu Nicomedien, den Edelsinn gepaart mit dem erhabensten Heldenmuthe, welcher die Christen beseelte, kennen zu lernen und

zu bewundern; ihm blieb es nicht unbemerkt, daß die Macht jenes Gottes, der seine Anhänger mit einer so beispiellosen Standhaftigkeit und edler Todesverachtung erfüllte, unendlich größer sein müsse als diejenige der Götter des Heidenthums. Das Erscheinen seines Zeichens in den Wolken des Himmels[1]), dessen nähere Erklärung durch ein Traumgesicht[2]), erfüllte ihn mit Zuversicht, und ließ ihn die weit überlegenen Streitkräfte seines Gegners Maxentius nicht mehr fürchten[3]). Nicht seiner Tapferkeit, sondern dem Gotte der Christen schrieb er den glänzenden Ausgang jenes Treffens zu, der ihn zum Herrn des ganzen Abendlandes machte; daher befahl er auch jener Bildsäule, welche Roms Bürger aus Dankbarkeit dem Befreier vom tyrannischen Joche auf dem Forum errichteten, statt des Speeres ein Kreuz in die Hand zu geben, mit der Inschrift: « Durch dieses heilbringende Zeichen, das Sinnbild der wahren Stärke, habe ich eure Stadt von dem Tyrannen befreit, und dem Senate und Volke seinen alten Glanz wiedergegeben[4]). » Und bei allem diesem that er während eines ganzen Jahrzehend nichts mehr, als daß er die christliche als eine erlaubte Religionsgesellschaft anerkannte, d. h. sie der heidnischen gleichstellte, und jener wie dieser die freie Ausübung ihres Cultus sicherte. Daß er die Kerker öffnete, um die in der letzten Verfolgung Verhafteten in Freiheit zu setzen; daß er die zu den Metallgruben und andern öffentlichen Arbeiten Verdammten wieder zu den Ihrigen gehen ließ, die in der Verbannung Schmachtenden zurückrief und die eingezogenen Güter ihnen wieder zustellte; daß er den Kindern und Frauen der im Exil Verstorbenen, oder während der Verfolgung Hingerichteten, die gesetzlichen Ansprüche auf das hinterlassene, confiscirte Vermögen zusicherte, daß er endlich alle Güter, welche der Kirche als einer Körperschaft angehörten, wieder zurückzugeben und den erlittenen Schaden aus der Staatskasse

1) Euseb. Vit. Constant. M. l. I. c. 28.
2) Ibid. c. 29. u. 30. Lactant. de morte persecutor. c. 44.
3) Zosim. II, 15.
4) Euseb. H E. IX, 19.

zu ersetzen befahl [1]), waren lauter Handlungen der strengsten Gerechtigkeit und nothwendige Folgen des erlassenen Toleranzedictes, indem dadurch soviel als möglich das Geschehene nur ausgeglichen werden sollte.

Ohne Zweifel würde dieses Verhältniß noch längere Zeit fortbestanden haben, wenn nicht durch andere Umstände eine unvermuthete Lösung herbeigeführt worden wäre. Licin konnte die weit größere Macht Constantins ebenso wenig verkennen als gleichgültig ertragen, und weder die Heiligkeit des gegenseitig geschlossenen Bündnisses, noch die zartesten Bande der Verwandschaft, welche jenes befestigen sollten, vermogten seine treulosen Absichten gegen Constantin zu unterdrücken. Zunächst mußten die Christen seine Abneigung fühlen, weil er dadurch bei den Heiden, welche unter Constantins Regierung standen, eine mächtige Partei sich zu erwerben hoffen durfte. Er untersagte daher das Zusammentreten der Bischöfe auf Synoden, auf welchen, nach alter Herkunft die Angelegenheiten der Kirche gemeinschaftlich berathen wurden [2]), entfernte alle Christen aus dem Palaste und entzog ihnen die seither verwalteten Aemter [3]). Die Soldaten, welche den Götzen nicht opfern wollten, wurden aus dem Heere verstoßen, viele derselben verloren ihre Güter, andere wurden in Kerker geworfen und jeder Unterstützung ihrer Freunde beraubt [4]); selbst an gewaltsamen Mitteln ließ er es nicht fehlen, obwohl er diese mehr durch seine heidnischen Statthalter, dem Scheine nach aus deren eigenem Antriebe, anwenden ließ, um den Verdacht eines unmittelbaren Eingreifens von seiner Seite abzuwenden [5]); viele Kirchen wurden verschlossen, andere, welche sich eben erst aus dem Schutte erhoben hatten, dem Erdboden wieder gleich gemacht [6]).

---

1) Euseb. V. C. M. II, 20. 21. seq. 30—40. Sozom. I, 8.
2) Euseb. Vit. Const. M., I, 44.
3) Ibid. 45.
4) Euseb. H. E. X, 8. Vit. C. M. I, 45. 47.
5) Euseb. H. E. X, 8. Vit. C. M. II, 1. 2.
6) Ibid.

Die gegenseitigen Rüstungen zum Kampfe deuteten schon darauf hin, welche höhere Idee demselben zu Grunde lag; und wenn auch die Worte, welche der Geschichtschreiber dem Licinius in den Mund legt[1]), nicht von ihm gesprochen wurden, so ist doch darin unverkennbar die Ansicht der Zeit selbst deutlich ausgesprochen. Mit Licins Sieg begannen für das Christenthum wieder die blutigen Tage der letzten Regierung, mit Constantin dagegen wurde es auf den Thron erhoben und befestiget; während Jener sich mit Wahrsagern umgab, und in den Eingeweiden der Thiere die nahe Zukunft erforschen wollte, hatte dieser Bischöfe und Diaconen bei sich, welche im kaiserlichen Zelte das heilige Opfer verrichteten[2]), und ließ dem Heere jenes Zeichen vortragen, durch dessen Kraft er schon einen andern Feind des christlichen Namens vertilgt hatte[3]). Der Sieg neigte sich auf Constantins Seite, und das lange Zeit getheilte römische Reich erkannte nun wieder in ihm den einen Beherrscher. Was war natürlicher, als daß er nun mit dem Plane umgehen mußte, alle Völker in dem Bekenntniß des einen Glaubens, zu dem er selbst sich nun offen und rückhaltlos bekannte, zu vereinigen? Jedoch geschah dieses nicht mit Ungestümm und Heftigkeit, sondern auf einem gelinden Wege, der leicht zur Ueberzeugung führen konnte. Wie er selbst durch die Beweise der göttlichen Allmacht, die er an sich erfahren, und als deren Werkzeug er sich anerkannte, zum christlichen Glauben nach und nach geführt worden war, so sollten auch alle Nationen durch dieselben dazu gebracht werden[4]). Er übertrug nun den Christen

---

1) Euseb. V. C. M. II, 5. berichtet nach Augenzeugen.

2) Ibid. II, 4. IV, 56. Campi cella = capella, wie uns scheinet, eine weit natürlichere Herleitung als die von der Kappe des heil. Martin von Tours. Die Auctorität des Mönchs von St. Gallen de gest. Carol. M. I, 4. ist sehr unbedeutend, da sein ganzes Werk mehr Erzählungen unverbürgter Sagen, als geschichtliche Thatsachen enthält.

3) Euseb. V. C. M. II, 8.

4) Euseb. V. C. M. II, 25—29.

die einflußreichsten Stellen im Staate, untersagte den heidnischen Statthaltern wenigstens die Theilnahme an den Opfern[1]), damit auf diese Weise auch allmälig bei den übrigen Heiden der Eifer erkalten möge; ließ in allen Provinzen aus der Staatskasse neue und geräumige Kirchen errichten[2]), weil er wünschte, daß Alle ohne Unterschied in dieselben sich aufnehmen lassen mögten, ohne sie übrigens mit Gewalt dazu zu zwingen; vielmehr war er der richtigen Ansicht, daß schonendes Betragen sie weit eher zur wahren Erkenntniß führen werde[3]). Doch blieb er sich in seiner Mäßigung nicht bis zu seinem Ende gleich, und trug dadurch vielleicht nicht wenig bei zu einer hartnäckigen Fortdauer des Heidenthums, welches ohne jede äußere Anfeindung bald in sich verkümmert wäre. Zuerst verbot er die Privatopfer, schränkte den Gebrauch der Auguren und Auspicien ein, da er den so tief eingewurzelten Glauben des Volkes an solche Zeichendeuterei und Wahrsagungen nicht auf einmal ausrotten konnte; deswegen gestattete er noch, daß dieses öffentlich geschehen durfte, mit dem Zusatze jedoch, daß ihm die Aussprüche mitgetheilt werden sollten, wodurch jedem Nachtheile, welcher seiner Regierung daraus hätte entspringen können, vorgebeugt wurde[4]); wer aber im Geheimen die Wahrsager befragte, dessen Güter wurden confiscirt, er selbst deportirt, und der Wahrsager mit dem Feuertode bestraft[5]). Später unterdrückte er sie ganz[6]), verbot alle Opfer[7]), ließ die meisten Tempel schließen, zerstörte in einigen Städten die Götzenbilder[8]) und besonders jene Orte, welche durch einen schändlichen Dienst der Gottheiten entweihet waren, und welche nur als traurige Denkmale der

1) l. c. 43.
2) l. c. 44. 45. III, 24—42 u. 49 seq.
3) l. c. 55 u. 59.
4) Cod. Theod. de pag. (Lib. XVI. tit. 10.) l. 1.
5) Cod. Theod. de Malef. et Math. (L. IX. tit. 16.) l. 1 u. 2.
6) Euseb. Vit. C. M. II, 45. Soz. I, 8.
7) Theodoret. V, 21.
8) Euseb. V. C. M. III, 52.

tiefen Versunkenheit des Menschengeschlechtes hätten fortbestehen können [1]).

§. 2.

Letztes Aufglimmen des Heidenthums.

Ungestümmer als Constantin verfuhren seine Söhne und Nachfolger; unter ihnen wurden alle Opfer unter Todesstrafe und der damit verbundenen Einziehung der Güter verboten, und die Statthalter der Provinzen mit derselben Strafe bedroht, wenn sie nicht diese Verordnung in ihrer ganzen Strenge ausführten [2]). Um den Heiden die Gelegenheit zu nehmen, dieses Gesetz zu übertreten, wurden alle Tempel geschlossen [3]), jedoch deren Zerstörung ausdrücklich verboten, weil sich an sie die Volksspiele knüpften, welche demnach, nebst den damit in Verbindung stehenden Gastmahlen erlaubt blieben. Nach der Besiegung des Magnentius [4]), welcher den Heiden die nächtlichen Opfer wieder gestattet hatte, wurden diese, sowie jede Anbetung von Bildern unter Todesstrafe untersagt [5]). Durch diese Eile, welche nicht unwahrscheinlich durch den Einfluß mehrerer Bischöfe noch befördert wurde, erhielt das Heidenthum eine Bedeutsamkeit und Stärke, wie es dieselbe nicht verdiente, und diejenigen, welche durch die Gehalt- und Geistlosigkeit ihres Cultus in sich zerfallen wären, wurden nun durch die Strenge der äußern Gesetze vereinigt. Diese Erscheinung, die aber keineswegs von bleibender Dauer sein konnte, verleitete den Julian, daß er, voll Bitterkeit gegen Constantins Haus, irre gemacht durch die verschiedenen Secten, welche sich zugleich mit dem Eintritte des äußern Friedens der Kirche gewaltig erhoben hatten, viel zu wenig in den

---

1) Euseb. V. C. M. 52. 53. 54. 56.

2) Cod. Theod. de pag. l. c. l. 4.

3) Ut accessu vetitis omnibus, licentia deliquendi perditis denegetur. Ibid. l. 3. Cf. Sozom. III, 17. Theodoret. V, 21.

4) Vgl. über ihn Soc. II, 25. 28. 30. Soz. IV, 4.

5) Cod. Theod. de pag. l. c. l. 5. 6. de Malefic. et Math. l. c. l. 7.

Geist des Christenthums eingeweiht, um über diese Wirren sich erheben zu können, hingerissen von Bewunderung der platonischen Philosophie, von der Wiederherstellung des Heidenthums den alten Glanz und die Wiedererstehung des Reiches erwartete. Die gar nicht so unbedeutende Anzahl der Heiden ließ ihn das Gelingen seines Planes erwarten, den er sicher nicht entworfen hätte, wenn er nicht wenigstens die Wahrscheinlichkeit einigen Erfolges darauf hätte gründen können. Daß die Heiden um diese Zeit noch gar nicht zu einem so geringen Haufen zusammengeschmolzen, wollte man zwar in Abrede stellen, aber außerdem, daß Julian doch auf eine kräftige Unterstützung ihrer Seits rechnen mußte, haben wir auch noch einen historischen Beweis dafür in dem von Valens und Valentinian im Jahr 365 erlassenen Edicte[1]), wodurch den heidnischen Beamten unter Todesstrafe verboten wird, christliche Soldaten zur Bewachung heidnischer Tempel zu zwingen. Daraus geht nicht nur hervor, daß die Heiden noch um diese Zeit ihre Tempel hatten, sondern daß auch Viele und zwar aus den ersten Familien und den angesehensten Würdeträgern zu dem Heidenthume sich bekannten, und die Christen selbst bisweilen beunruhigten. Auf diese noch beträchtliche Anzahl der Anhänger des alten Cultus und ihren Haß gegen die Christen rechnend, unternahm Julian das schwere Werk, die christliche Religion aus ihrem neuen Besitze zu werfen, die heidnische in ihre alten Rechte wieder einzusetzen, und jene nach und nach verschwinden zu machen[2]). Darauf war seine ganze Unternehmung berechnet, und es heißt dem Scharfsinne Julians wenig Ehre anthun, wenn man behaupten will, er habe nichts mehr als eine allgemeine Duldung aller Secten beabsichtigt, und die christliche Kirche nur in so weit beeinträchtigt, als er sie nicht wollte herrschen lassen. Die Unmöglichkeit eines friedlichen Forrbestandes des christlichen und des heidnischen Cultus hatte die Zeit zu klar ausgesprochen, als daß es Julian unbekannt bleiben konnte.

1) Cod. Theod. de vera relig. (Lib. XVI. tit. 1.) l. 1.
2) Ammian. Marcell. l. XXII, 5.

Wenn er aber zuerst ein allgemeines Duldungsedict erließ, so erkennen wir darin nur eine kluge Berechnung und eine allmälige aber desto sicherere Annäherung von seiner Seite zur Erreichung seines Planes. Zuerst sollten die verschiedenen Secten, welche namentlich durch das unberufene Einmischen der Kaiser aus Constantins Haus stark geworden waren, sich selbst gegenseitig aufreiben [1]), wie auch ein kluger Feldherr die Uneinigkeit des Feindes und die Zerwürfnisse seiner Generäle zum eigenen Vortheil benutzt, und eine verzögerte Schlacht ihm wesentlicheren Vortheil gewährt, als ein plötzlicher gewaltsamer Angriff. Julian verabscheute die Juden wohl ebenso sehr als die Christen, und dennoch that er alles zur Wiederherstellung dieser zerstreuten Nation, um die Zahl der christlichen Feinde zu vermehren, und die Aussprüche Jesu durch ein auffallendes Beispiel zu Schanden zu machen [2]). Dann wollte Julian seiner neugeformten Religion, in deren erstorbene Hülle er einen Geist einzuhauchen bemüht war, durch tief wissenschaftliche Bildung ihrer Anhänger den vollkommenen Triumph bereiten; daher schloß er die Christen von jeder Theilnahme an den öffentlichen Schulen aus, verbot ihnen sogar den Gebrauch irgend eines classischen Werkes des heidnischen Alterthums, in der Ueberzeugung, daß der Abgang geistiger Waffen ihnen mehr schaden werde, als die Blutgerüste und Folterbänke seiner heidnischen Vorfahren. Nur hatte er sich darin verrechnet, daß er in der Religionslehre des Nazaräers die Grundelemente der einzigen und höchsten Philosophie verkannte. Die Christen, weit davon entfernt, durch dieses Verbot Schaden zu leiden, wurden dadurch nur auf ein tieferes Studium der heiligen Schriften hingewiesen, worin sie die Quelle der höchsten Weisheit entdeckten, von welcher, um mit den Worten des heiligen Clemens zu reden, die größten heidnischen Philosophen nur wenige Tropfen verkostet hatten. Zuletzt verschmähete es Julian nicht, selbst

1) Ammian. Marcell. XXII, 5. Optat. Milevit. II, 16. August. adv. Parmenian. I, 12. 19.
2) Socr. II, 17.

zu den gewaltsamsten Mitteln zu greifen [1]). Dieser letzte Versuch, planmäßiger ausgedacht, als welcher noch keiner gewagt worden war, zeigte übrigens die gänzliche Unmacht des Heidenthums in seiner wahren Blöße, und führte unter den nachfolgenden Kaisern zu dessen völligem Verschwinden.

§. 3.

Völliges Verschwinden desselben.

Dazu trug gewiß nicht wenig die Duldung oder vielmehr Gleichgültigkeit bei, womit die unmittelbaren Nachfolger Julians dasselbe behandelten. Valentinian I. erlaubte den Wahrsagern nicht nur die Ausübung ihrer Kunst, sondern störte auch die Heiden in ihren sonstigen Gebräuchen nicht, mit Ausnahme der nächtlichen Opfer; denn er folgte dem Grundsatze, dem er freilich durch die ebenberührte Einschränkung nicht ganz getreu blieb, Jedem die freie Wahl zu überlassen, Gott in seiner Weise zu verehren [2]). Strenger dagegen verfuhr Theodosius der Große. Wenn er auch Anfangs die Libation noch erlaubte [3]) und die Tempel zu öffnen befahl [4]), so untersagte er dennoch den ganzen heidnischen Gottesdienst, verpönte alle Arten von Opfer, welchen Namen sie immer haben mogten und zwar mit schwerer Geldstrafe, Confiscation selbst sogar mit dem Tode, je nach der Verschiedenheit des Opfers selbst [5]).

---

1) Socr. II, 11. 14.

2) Facultas colendi, quod animo imbibisset. Cod. Theod. de Malef. et Math. (L. IX. tit. 16.) l. 9.

3) Libanius Orat. de templis.

4) Cod. Theod. de pag. l. c. l. 8. aber schon widerrufen l. 10 u. 11.

5) Cf. Cod Theod. de pag. l. c. l. 7. Castis deum precibus excolendum, non diris carminibus profanandum. l. 8. 9. 10. Nemo insontem victimam cedat, nemo delubra adeat, templa perlustret, et mortali opere formata simulacra suspiciat (sensu carentia simulacra. l. 12.), ne divinis atque humanis sanctionibus reus fiat. l. 11. Am vollständigsten ist die l. 12. worin alle Arten der Opfer einzeln aufgezählt und verboten werden; besonders streng ist die Verordnung gegen diejenigen, welche Opferthiere

Da diese Verordnungen in ihrer ganzen Strenge nicht überall angewendet wurden, so schärfte Arcadius dieselben in wiederholten Erlassen ein[1]) und bedrohte jene Beamten mit dem Tode, welche sich dabei einer Nachläßigkeit schuldig machten[2]). Die Bildnisse wurden auf seinen Befehl von ihren Stellen entfernt[3]), die Tempel auf dem Lande ohne Geräusch abgerissen[4]), und die Materialien derselben zu öffentlichen Bauten, Straßen, Brücken, Wasserleitungen, Mauern rc. verwendet[5]). Honorius zeigte sich im Abendlande weit milder; er gestattete Anfangs dem Volke seine religiösen Spiele[6]), obgleich ihn die Väter von Afrika um deren Abstellung gebeten hatten[7]); die Kunstwerke der Tempel wollte er sorgfältig erhalten wissen[8]), diese selbst aber nicht zerstört[9]), sondern

---

schlachten, um aus den Eingeweiden die Zukunft zu weissagen. Wer ein solches unternimmt, wird als Majestätsverbrecher angesehen, gegen welchen Jeder ohne Ausnahme eine Klage erheben kann; etiamsi nihil contra salutem principum aut de salute quaesierit. Sufficit enim ad criminis molem, naturae ipsius leges velle rescindere, inlicita perscrutari, occulta recludere, interdicta *temptare*, finem quaerere salutis alienae, spem alieni interitus polliceri.

1) Theod. de pag. l. c. l. 15. Alle Opfer sind verboten unter der Strafe der Proscription und des Exils l. 23, und der Todesstrafe l. 25.

2) Ibid. Lex 13.

3) Ibid. Lex 18. 19 u. 20.

4) His enim dejectis atque sublatis omnis superstitionis materia consumetur. Cod. Theod. l. c. l. 16. cfr. Socr. V, 2.

5) Cod. Theod. de operibus publ. (L. XV, Tit. 1.) l. 36.

6) Cod. Theod. de pag. l. c. l. 17.

7) Cod. Eccles. Afric. c. 60 u. 61. Die unschädlichen dieser Volksfeste wurden später im christlichen Gewande beibehalten, auf den weisen Rath Gregor des Großen. Ep. L. IX. ep. 71.

8) Cod. Theod. l. c. l. 15. Ueber diese ornamenta publicorum operum cfr. Tertull. de spectac. c. 8. Ambr. adv. Symach. L. II. Daher baten auch die Bischöfe von Afrika den Honorius nur: ut templa, quae in agris aut locis abditis constituta nullo ornamento essent, juberet destrui. Cod. Eccles. Afric. c. 58.

9) Cod. Theod. l. c. l. 18.

entweder zu öffentlichen Zwecken verwendet [1]), oder dem Privatgebrauche des Fürsten zugewiesen haben [2]); einige wurden der christlichen Kirche geschenkt und in christliche Tempel umgewandelt [3]), ein Verfahren, welches Gregor der Große in allen heidnischen Ländern angewendet haben wollte [4]); selbst an Private wurden vom Kaiser Schenkungen damit gemacht. In einem Gesetze vom Jahr 403 befahl endlich Honorius, daß die Tempel auf Privatgütern von den Eigenthümern selbst sollten abgetragen werden, und verbietet die heidnischen Spiele und Gastmähler, unter Androhung schwerer Geldstrafen gegen jene Richter, welche diese Verordnung nicht in Vollzug setzen [5]). Theodosius d. J. will endlich alle noch übrige Tempel zerstört, und durch Aufstellung des ehrwürdigen Zeichens unserer heiligen Religion ausgesöhnt haben [6]). Dieses Gesetz wurde übrigens zu einer Zeit gegeben, wo die auf eine sehr geringe Anzahl zusammengeschmolzenen Tempel fast ganz leer standen, da derselbe Kaiser die Ansicht ausspricht, es mögten wohl wenige oder gar keine Heiden mehr gefunden werden [7]). Doch gab es unter Justinian Heiden, welche sogar Staatsämter bekleideten, sie wurden auf das härteste verfolgt, und die Ausübung ihres Cultus auf das strengste untersagt.

---

1) Ibid. l. 19.
2) Ibid. l. 20.
3) Ibid. l. 20 u. 25. cfr. Chron. Alex. ad an. 379. Theod. de martyr. c. 8.
4) Aqua benedicta fiat, in eisdem fanis aspergatur, altaria construantur, reliquiae ponantur; quia, si fana bene constructa sunt, necesse est, ut a cultu daemonum in obsequium veri dei debeant commodari; ut dum gens ipsa eadem fana sua non videt destrui, de corde errorem deponat, et deum verum cognoscens ac adorans, ad loca, quae consuevit, familiarius accurrat. Ep l. IX, ep. 71.
5) Cod. Theod. l. c. l. 19.
6) Ibid. l. 25. cfr. Theod. V, 27.
7) Ibid. l. 22. Paganos, qui supersunt, quamquam jam nullos esse credamus. Vgl. damit Theod. V, 37.

Während so die christlichen Kaiser sich bemühten, alle Spuren des Heidenthums bis auf die letzte auszurotten, und nur jene erhabene Denkmäler des Alterthums und seiner Kunst der Nachwelt erhalten wurden, welche die Religion zum reinern Dienste der Gottheit umwandelte: war es natürlich, daß auch die Diener eines proscribirten Cultus, die heidnischen Priester, der Vorrechte, die sie als solche genossen hatten, beraubt wurden. Denn während diejenigen, welche jenen Cultus noch ausübten, aller bürgerlichen Rechte verlustig gingen, wie konnten die Priester im Besitze althergebrachter Vorrechte verbleiben? Daß ihnen dieselben auch ohne bestimmte Gesetze entzogen wurden, sehen wir aus den Nachrichten, welche wir über Julian besitzen, indem er bei seinem unglücklichen Versuche, eine in sich längst verfallene Religion wieder zu heben, den Dienern derselben alle frühere Privilegien wiederzuerkannte, während er sie, ganz folgerichtig den christlichen Priestern wieder entzog [1]). Ein Beweis mehr, wie wenig Julian gesinnt war, Christenthum und Heidenthum auf gleiche Stufe nebeneinander zu erheben. Daß aber Arcadius genöthigt war, ausdrückliche Gesetze zu erlassen, wodurch die heidnischen Priester aller Privilegien verlustig erklärt wurden, die sie etwa nach altem Rechte besitzen mögten, beweist, daß zu seiner Zeit dieser Fall noch vorkommen mußte, und läßt uns zugleich erkennen, wie die Strafedicte mit vieler Schonung ausgeführt worden sind [2]). Auch war bis auf Theodosius d. J. noch keine Verordnung erschienen, kraft welcher die Bekenner und Anhänger des heidnischen Cultus von allen Würden und Ehrenämtern ausgeschlossen worden wären, und obwohl die einflußreichsten Stellen meistens Christen auvertraut wurden, so war es doch auch nichts Ungewöhnliches, ihre Verwaltung in den Händen von Heiden zu sehen; wenigstens war bis daher kein Verbot in

1) Cfr. Sozom. V, 3.

2) Nec gratulentur privilegio se esse munitos, quorum professio per legem cognoscitur esse damnata. - Cod. Theod. de pag. l. c. l. 14. 19. 20.

dieser Beziehung erschienen, und erst die aufrührerischen Umtriebe unter dem genannten Kaiser riefen das Gesetz hervor, daß die Heiden weder Kriegsdienste thun, noch die Stelle eines Richters bekleiden sollten [1]).

Wenn wir in allen Gesetzen, welche zur allmäligen Ausrottung des Heidenthums gegeben waren, einen sanfter wehenden Geist verspüren, als wir ihn in den Blutedicten der heidnischen Kaiser wahrgenommen haben, so dürfen wir nicht anstehen, diese Umwandlung der Religion Jesu beizumessen; und wenn wir auch, wie schon oben angedeutet, den allzu raschen Eifer nicht billigen wollen, so können wir doch auch auf der andern Seite nicht verkennen, daß dieses gewaltsame Einschreiten der Fürsten aus mancher Rücksicht nicht nur gerechtfertigt werden kann, sondern sogar als nothwendig erscheint, indem ein höheres moralisches Leben, die eigentliche Grundlage eines Staates, in dem Heidenthume unmöglich war, und mithin diejenigen, welche diesem noch anhingen, von jener Basis getrennt und losgerissen waren. Und bei allem dem war man von einem ungesetzlichen, tumultuarischen Verfahren so weit entfernt, daß der Willkühr des Einzelnen vielmehr auf das Bestimmteste vorgebeugt war, und diejenigen, welche für sich Heiden bleiben wollten, dabei aber ruhig sich verhielten, und keine Störungen hervorriefen, hatten sich eben so wie die Christen des Schutzes der Gesetze zu erfreuen [2]). Darin

1) Cod. Theod. de pag. l. 22. Die Veranlassung zu diesem Gesetze erzählt Sozom. IX, 8. 9. Daß selbst Theodosius der Große, der im Ganzen wohl am strengsten gegen die Heiden verfuhr, sie von keiner Würde ausschloß, erzählt Prudentius adv. Symmach. l. I, v. 618 seq.

. . . . Sacricolis summos importat honores
Dux bonus, et certare sinit cum laude suorum:
Nec pago implicitos per debita culmina mundi
Ire viros prohibet; quoniam coelestia nunquam
Terrenis solitum per iter gradientibus obstant.

2) Cod. Theod. de pag. l. c. l. 24. Sed hoc Christianis, qui vel vere sunt, vel esse dicuntur, specialiter demandamus, ut Judaeis ac Paganis in quiete degentibus nihilque tentantibus

offenbarte sich jetzt schon ganz unverkennbar der bessere Geist, welcher die Welt regierte, daß man den Bürgersinn von der religiösen Ueberzeugung trennte, diese nicht erzwingen wollte, sondern nur das öffentlich auszuüben verhinderte, was man den Gesetzen einer höheren Moralität schädlich und zuwider erachtete. Doch wir haben das erfreuliche Wirken dieses Geistes in mehr positiver Weise noch näher zu beleuchten.

§. 4.

Wohlthätiger Einfluß auf das gerichtliche Verfahren.

Obwohl wir nicht verkennen wollen, daß die Aufnahme des Christenthums, wenigstens im Anfange bei Vielen eine blos äußerliche war, so läßt sich doch sehr leicht nachweisen, wie jetzt schon ein besserer Geist in allen öffentlichen Verhältnissen zu wehen begann, wodurch nach und nach eine völlige Umgestaltung bewirkt wurde. Vor allem wurde der Sonntag, welchen der älteste Gebrauch den Tag des Herrn genannt und als solchen geheiliget hatte, zu feiern befohlen; und zwar in der Weise, daß alle gerichtliche Verhandlungen, Processe und andere öffentliche Geschäfte an demselben ruhen mußten[1]. Selbst nicht einmal von Schiedsrichtern sollte ein Ausspruch geschehen[2]. Da der Grund, aus welchem diese Verordnung

---

turbulentum legibusque contrarium, non audeant manus inferre, religionis auctoritate abusi: nam si contra securos fuerint violenti, vel eorum bona diripuerint, non ea sola, quae abstulerint, sed conventi, in triplum et quadruplum, quae rapuerint restituere compellantur. Rectores etiam Provinciarum, Officiales et Principales cognoscant, se, si fieri permiserint, et eos, qui fecerint, puniendos. Vergl. damit C. Just. de paganis. l. 6.

1) Euseb. Vit. Const. IV, 18. Sozom. I, 8. Cod. Theod. de execut. (L. VIII, Tit. 8.) l. 1 u. 3. De exactionibus l. 10. 13. Cod. Just. de feriis (L. III, Tit. 12.) l. 2. 3. 11. Constit. Leonis LV.

2) Omnium omnino litium, negotiorum Conventionumque quiescat intentio. Ne apud ipsos quidem arbitros. Cod. Theod. de execut. l. 3.

hervorging, in gleicher Weise auch bei andern Festtagen der christlichen Kirche obwaltet, so mußte dieses Gesetz bald eine noch größere Ausdehnung erhalten. Theodosius der Große verordnete daher, daß während der vierzigtägigen Fasten, welche dem Feste der Ostern vorangehen, keine criminelle Untersuchung vorgenommen und keine Strafen vollzogen werden sollten, zu einer Zeit, wo die Seele ihre Aussöhnung mit Gott zu bewirken suche [1]). Eine Ausnahme machte man nur bei den Räubern, weil zu keiner Zeit der Arm der strafenden Gerechtigkeit gegen diejenigen ruhen dürfe, welche die Ruhe und das Wohl von so Vielen gefährdeten. Solche Festtage, an welchen sich die Christen der unendlichen Liebe Gottes, wie sie sich in dem Versöhnungs- und Erlösungswerke der ganzen Menschheit offenbarte, dankbar erinnerten, veranlaßten nicht selten die Befreiung solcher Verbrecher, bei denen mehr Uebereilung und Unbedachtsamkeit, denn böser Wille und ein hoher Grad von Bosheit vorausgesetzt werden konnte. So verherrlichte man nicht nur die vierhundertjährige Feier der Geburt Jesu durch eine allgemeine Amnestie [2]), sondern auch an Ostern, wo durch Jesus die Erlösung der Welt vollendet wurde, fand mancher seine Befreiung aus den zeitlichen Banden [3]).

Jedoch wäre dieser Einfluß des Christenthums von zu geringer Bedeutung gewesen, wenn das Loos der Unglücklichen durch dasselbe nur wie zufällig, und gewissermaßen von den Launen des Fürsten abhängend, wäre gemildert worden; aber es bildete sich bald aus seinem Geiste eine feste und bleibende Richtung. Die Gefängnisse, dieser nur leider zu oft grauen-

1) Cod. Theod. de quaestion. (L. IX, Tit. 35.) l. 4. 5. Cfr. Decretum Liberii in Hard. Coll. Con. T. I, p. 1799. In his jejuniorum diebus nullae lites, nullae contentiones esse debent, sed in Dei laudibus et opere necessario persistendum.

2) Cod. Theod. de indulgent. (L. XI, Tit. 28.) l. 10.

3) Cod. Theod. de indulgent. (L. VI, Tit. 28.) l. 3. 4. 6. 7. 8. Ausgenommen waren große Verbrecher, Mörder, Giftmischer, Falschmünzer, Majestätsverbrecher, Jungfernräuber und solche, welche sich des Ehebruches oder der gewaltsamen Schändung und der Verletzung der Gräber schuldig gemacht hatten.

volle Aufenthalt der Verbrecher, worin das Aeußere der Umgebung mit dem innern Seelenzustande in einem unglücklichen Einklange steht, erhielten bald eine andere Gestalt; beide Geschlechter wurden, selbst bei gleichen Verbrechen, von einander getrennt [1]. An Sonn- und Festtagen öffneten sich die Kerker, es wurde den Gefangenen bessere Nahrung gereicht, sie entbehrten nicht des Trostes der Religion, und die Diener derselben waren zugleich diejenigen, welche sich der Verlassenen väterlich annahmen. Den Bischöfen war die oberste Aufsicht über die Gefängnisse anvertraut, sie hatten dieselben wöchentlich zu besuchen, sich um die Ursache der Einziehung bei einem jeden Einzelnen zu erkundigen, alles zu überwachen, die Wärter und Aufseher zu ihren Pflichten anzuweisen, und größere Nachläßigkeiten von ihrer, oder von Seiten der Richter anzuzeigen [2].

Während so die Religion das Loos derjenigen, welche ihre Entscheidung zum Theil noch erwarteten, milderte, blieb sie selbst nicht ohne Einfluß nach schon gefälltem und bestätigtem Urtheile. Theodosius der Große erließ eine Verordnung, gemäß welcher ein Urtheil, welches der Fürst, seiner Gewohnheit zuwider in Uebereilung bestätigt hatte, innerhalb der nächsten dreißig Tage nicht vollzogen werden sollte [3]. Nicht unwahrscheinlich erließ der Kaiser dieses Gesetz zur Sühne jenes Blutbades, das er in der ersten Aufwallung seines Zornes zu Thessalonich angerichtet hatte [4]. Und wenn je in einer Handlung, so zeigt sich hierin die wahre Seelengröße des Regenten, daß er in einer Stunde der Ruhe und kalter Ueber-

---

1) Cod. Theod. de custod. (L. IX, Tit. 3.) l. 3.

2) Ibid. l. 7. Nec deerit Antistitum christianae religionis cura laudabilis, quae ad observationem constituti judicis hanc ingerat monitionem. Vergl. dazu Conc. Aurel. V, c. 20. C. Just. de episc. audient. (L. I, Tit. IV.) l. 22. §. 1 u. l. 23.

3) Cod. Theod. de poenis. (L. IX, Tit. 40.) l. 13. vergl. auch C. Just. eod. Tit. (L. IX, Tit. 47.) l. 16.

4) Cfr. Theodoret. V, 17. 19. Sozom. VII, 25. Rufin. II, 18. Nicephor. XII, 40. 41.

legung eine solche Gewalt über sich gewann, über Augenblicke der Hitze auch für die Zukunft zu gebieten.

Auch verloren die Strafen, welche über Verbrecher verhängt werden mußten, durch das Christenthum jenen grausamen Charakter, welchen sie vor demselben hatten. Schon Constantin schaffte die Kreuzesstrafe ab, wohl eben so sehr aus Rücksichten der Menschlichkeit, als darum, weil er es ungeziemend erachtete, daß ein Verbrecher noch fernerhin desselben Todes sterbe, wie derjenige, von welchem das Heil aller Menschen ausgegangen. Derselbe verbot auch diejenigen, welche zu den Metallgruben verurtheilt wurden, auf die Stirne zu brandmarken, damit nicht das Antlitz, auf welchem sich die himmlische Schönheit abspiegele, entstellt werde[1]. Auch sollten diejenigen, welche zur Verbannung verurtheilt wurden, an dem Orte ihrer Strafe nicht eingekerkert werden, sondern die Erlaubniß haben, frei umherzugehen; wer dagegen im Gefängnisse die Zeit seines Exils ausgehalten, soll von diesem befreit sein, weil schwere Strafen nicht doppelt abgebüßt werden sollen[2].

§. 5.

Höherer Ernst des Lebens.

Mit der Feier des Sonntags und dem Ernste anderer heiligen Zeiten wurden auch die Schau- und andere öffentliche Spiele des Circus unvereinbarlich gefunden, und darum gleich von Anfang auf das Strengste untersagt[3]. Dieses Verbot wurde unter Theodosius d. J. auf alle christliche Hauptfeste ausgedehnt, und zwar in ihrem ganzen Umfange, wie sie von der christlichen Kirche gefeiert wurden, nämlich auf die Tage der Vorbereitung, die Festtage selbst und ihre Octaven. Diese

---

1) Quo facies, quae ad similitudinem pulchritudinis coelestis est figurata, minime maculetur. Cod. Theod. de poenis l. c. l. 2. C. Just. eod. Tit. l. 17.

2) C. Just. de poenis l. c. l. 23. 24. 26.

3) Cod. Theod. de spectac. (L. XV, Tit. 5.) l. 2. cfr. Cod. Eccl. Afric. c. 60. Conc. Carthag. IV, c. 64. 88.

Feste waren Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Pfingsten, die ganze Zeit, welche zwischen der Auferstehung Jesu und der Sendung des heiligen Geistes in der Mitte lag[1]), und die Gedächtnißfeier der Apostelfürsten Petrus und Paulus[2]). An diesen Tagen war der Besuch der Schauspiele nicht nur den Christen, sondern auch den Juden und Heiden untersagt. Wollte der Zufall, daß mit denselben ein Festtag des Kaisers zusammenfiel, welcher gewöhnlich durch Spiele und öffentliche Lustbarkeiten feierlich begangen wurde, so sah man deren Unterlassung so wenig als eine Mißachtung an, daß dieselbe vielmehr befohlen wurde, indem die Regenten die ungestörte Ausübung des göttlichen Dienstes als die beste Verehrung betrachteten, welche ihnen von den Unterthanen erzeigt werden konnte[3]).

Diese Einschränkung würde jedoch nur von sehr geringem Einflusse auf die Sittlichkeit überhaupt gewesen sein, und hätte nebenbei von wenig christlichem Ernste gezeigt, wenn die Schauspiele in ihrer früheren Unverschämtheit fortbestanden, und alle Sittengesetze auf das tiefste verwundet und untergraben hätten; aber es wurden zugleich auch alle ungeziemende, den Anstand verletzende und der Unschuld gefährliche Aufführungen untersagt. So unter andern das aus Syrien eingewanderte Majuma, das von Constantin ganz abgeschafft, von Theodosius Anfangs erlaubt, später gänzlich verboten, zuletzt von Arcadius zwar wiederholt gestattet wurde, aber mit dem Zusatze, daß die Ehrbarkeit dabei beobachtet und die reinen Sitten unverletzt bleiben. Da dieses bei einem Schauspiele unmöglich war, welches seinem Ursprunge nach auf gänzlicher Verderbtheit beruhte, so wurde nach drei Jahren

---

1) Quamdiu coelestis lumen lavacri, imitantia novam s. baptismatis lucem vestimenta testantur.

2) Memoria apostolicae passionis, totius Christianitatis magistrae.

3) Cod. Theod. de spectac. l. c. l. 5. Nam tunc maxime mansuetudini nostrae ab humano genere defertur, cum virtutibus dei omnipotentis ac meritis universis obsequium orbis impenditur. Vergl. damit Cod. Eccl. Afr. c. 61.

diese Bewilligung unbedingt zurückgenommen[1]). Theodosius der Große verwies auch von den Gastmalen die Saitenspielerinnen, weil sie eben so sehr Werkzeuge als die erste Veranlassung zur Unzucht waren[2]).

Das Schauspiel überhaupt in seiner damaligen Gestalt wurde so ganz als ein Product des Heidenthums, und als solches dem christlichen Geiste zuwider angesehen, daß Christen sich nicht zur Ausübung dieser Kunst gebrauchen ließen[3]), indem alle diejenige, welche dabei thätig waren, das Gepräge öffentlicher Verachtung und gänzlicher Verworfenheit an sich trugen. Mit der Annahme des Christenthums war daher die Befreiung von dieser Verbindlichkeit nothwendig verbunden[4]), wie dieses in mehreren kaiserlichen Erlassen förmlich ausgesprochen ist. Valentinian der Aeltere verordnete unter Andern, daß den heidnischen Schauspielern und Schauspielerinnen, welche auf dem Todesbette die Taufe verlangten, diese und die Aufnahme in den Schoos der Kirche nicht verweigert werden soll[5]), aber daß sie alsdann, wenn sie wieder genesen, auf dem Theater nicht mehr auftreten dürften. Bei einem vorkommenden Erkrankungsfalle sollte daher untersucht werden, ob der Kranke sich wirklich in Todesgefahr befinde, und alsdann dem Bischofe sowie dem Richter der Stadt oder derjenigen amtlichen Person, welche die Aufsicht über die Schauspiele führte, die Anzeige davon gemacht werden[6]). Auch

1) Cod. Theod. de Majuma später Mimia (L. XV, Tit. 6.) l. 1. u. 2.
2) Cod. Theod. de scenic. (L. XV, Tit. 7.) l. 10. vergl. auch lex 12.
3) C. Arelat. c. 4.
4) Cfr. C. Eliberit. c. 62. Cod. Eccl. Afr. c. 63. C. Arelat. II, c. 20. Gelas. Ep. V, c. 24. Sym. ad Caesar. Arelat. c. 2.
5) Die kirchlichen Bestimmungen über solche Aufnahmen und Taufe auf dem Todesbette. Cfr. Conc. Nic. c. 13. Ancyran. (an. 314.) c. 6. 14. 22. Neocaes. (ej. an.) c. 6. 12. Cod. Eccles. Afric. c. 45. 63.
6) Cod. Theod. de scen. l. c. l. 1.

die Töchter von Schauspielern, welche unter den heidnischen Kaisern gezwungen waren, in die Fußtapfen ihrer Eltern einzutreten, wurden unter den christlichen Kaisern von diesem Zwange befreit, wenn sie anders in dem Rufe eines untadelhaften Lebenswandels standen[1]). Wer aber, durch die christliche Religion freigemacht, mit der Annahme derselben nicht auch zugleich das alte sündhafte Leben ablegte, sondern vielmehr durch fortgesetzte Ausschweifungen am Glauben zum Verräther wurde, eine solche Person mußte wieder mit Gewalt auf die Bretter gezogen werden, und daselbst ohne Hoffnung, je befreit zu werden, verbleiben, bis sie durch Alter entstellt ein lächerliches Weib geworden, wo sie auch dann noch nicht einmal des Zwanges überhoben sein sollte, da sie in diesem Zustand nicht anders als keusch leben konnte[2]).

Die blutigen Schauspiele der Gladiatoren, welche entweder von Verbrechern oder von solchen, welche sich zeitlicher Vortheile wegen dieser gefährlichen Kunst widmeten, zur Belustigung des Volkes gegeben wurden, waren schon in sich, und wegen ihres nachtheiligen Einflusses auf die Zuschauer, welche dadurch an Blut und Mord gewöhnt wurden, dem christlichen Geiste zuwider; daher sprach schon der erste christliche Kaiser sein Mißfallen dagegen aus, und wollte dieses blutige Waffenspiel aus dem Kreise des ruhigen bürgerlichen Lebens verbannt wissen; er erachtete es für besser, daß diejenigen, welche nach den frühern Gesetzen dieser Strafe verfallen waren, in die Metallgruben geschickt würden, wo sie nebst der Abbüßung ihres Verbrechens, der Gesellschaft, der sie, im freien Zustande gefährlich waren, noch nützlich werden könnten[3]). Da aber das Volk noch zu sehr an diesen Anblick gewöhnt war, als daß es ohne Murren dessen gänzliche Abschaffung ertragen hätte,

1) Ibid. lex 2.
2) Cod. Theod. l. 4. 8. 9.
3) Cod. Theod. de gladiator. (L. XV, Tit. 11.) l. 1. 2. 3. cfr. Euseb. V. C. M. IV, 25. Socr. I, 18. Sozom. I, 8. Nicephor. VII, 46. Lactant. Institut. div. VI, 20.

so blieb wenigstens das Gesetz in so weit in Kraft, daß kein Christ zu dieser Strafe verdammt werden konnte[1]).

§. 6.

Achtung der menschlichen Würde.

Eine eben so zahlreiche als höchst unglückliche Menschenclasse wurde vorzüglich durch den Einfluß des Christenthums erleichtert. Die Sclaven waren unter heidnischer Herrschaft ganz rechtlos, sie standen unter der Willkür ihrer Dienstherrn, welche über Leben und Tod zu gebieten hatten, und über sie ganz nach dem Begriffe dinglicher Rechte verfügen konnten. Freilassungen kamen wohl auch bisweilen vor, jedoch waren sie seltener und immer mehr auf den Nutzen des Herrn, denn auf Vortheil der Leibeigenen berechnet, da diese doch immer in einem Verhältniß der Abhängigkeit verblieben. Durch das Christenthum nahm dieser Zustand eine ganz veränderte Gestalt an; die Freilassungen wurden von einem höheren Gesichtspunkte aus gewissermaßen als gottesdienstliche Handlungen angesehen und deßhalb an Sonn- und Festtagen bei versammelter Gemeinde vorgenommen, nicht sowohl, um in der Gesammtheit ein vollgültiges Zeugniß über diesen Act selbst zu besitzen, denn dazu war der Schein des Bischofs erfoderlich aber auch hinreichend, sondern um das Ganze als eine feierliche religiöse Handlung darzustellen, und die Anwesenden zu gleichen Erweisen christlicher Bruderliebe aufzumuntern. Constantin schon erließ in dieser Beziehung mehrere Verordnungen, welche von den spätern Kaisern Bestätigung erhielten, und so wurden die Manumissionen in der Kirche nach und nach zur allgemeinen Sitte[2]). Diejenigen, welche in dieser Weise ihre

1) Cod. Theod. de poenis l. c. l. 8.

2) Von Constantin haben wir drei Edicte in dieser Beziehung; das erste wahrscheinlich vom J. 316; Cod. Justin. de manumiss. l. 1. das zweite an Protogenes, Bischof von Sardica, und das dritte an Hosius von Corduba gerichtet. Cod. Theod. de manum. in Eccl. (L. IV, Tit. 7.). Ueber die spätern Erlasse vergl. Cod.

Freiheit erhalten und darüber ein Zeugniß von dem betreffenden Bischofe aufzuweisen hatten, erhielten das römische Bürgerrecht[1]). Noch ausgedehnter und vielfacher wurden in der Zeit die Mittel, welche die Sclaven zu ihrer Freiwerdung ergreifen konnten. Justinian verordnete — was Leo übrigens nach ihm wieder beschränkte, da dieser wollte, daß weder durch die Ablegung der Ordensgelübde, noch durch den Empfang einer kirchlichen Weihe, wenn sie ohne Wissen und Willen des Herrn geschehen sind, ein Sclave seine Freiheit erhalten könne, ohne Rücksicht auf irgend eine Verjährung[2]), — unter Andern, daß ein Sclave, der seinem Herrn entlaufen sei, ohne ihm dabei etwas entwendet zu haben, drei Jahre tadellos in einem Kloster zugebracht habe, frei sein solle, wenn er das Gelübde ablegen wollte[3]). Juden, Heiden und Ketzer durften ohne dies keine christliche Sclaven halten[4]); wollte aber ein noch nicht christlicher Sclave das Christenthum annehmen, so erhielt er damit zugleich seine Freiheit, und wenn auch später sein Herr Christ wurde, oder, so er ein Häretiker war, zum orthodoxen Glauben überging, so erhielt er doch kein Recht mehr auf denjenigen, welcher den Weg zur Wahrheit ihm vorausgegangen war[5]). Endlich eine vierte gesetz-

---

Justin. cod. Tit. u. de feriis l. 8. Vgl. damit Cod. Eccl. Afric. c. 64. 82. Conc. Arausic. c. 7.

1) Sozom. I, 9. Die Kirche erachtete es als ihre besondere Pflicht, die auf diese Art Freigelassenen zu schützen. Conc. Agath. c. 29.

2) Leon. Imperat. Constit. IX, X, XI. Leo wollte dadurch die Würde des geistlichen Standes gegen Entehrung bewahren.

3) Novell. V, c. 2. §. 1.

4) Cod. Theod. de contrah. empt. (L. III, Tit. 1.) l. 5. Unter Honorius und Theodosius d. J. war den Juden zwar der Besitz christlicher Sclaven gestattet, (Cod. Theod. de jud. [L. XVI, Tit. 8.] l. 3. 4.) aber durch Kauf und Schenkung konnten sie keinen erwerben; wagten sie dieses, so erhielt der Sclave seine Freiheit, über den Käufer aber wurde die Todesstrafe erkannt. Ibid. l. 4. 5. u. Conc. Justin. ne christ. mancip. (L. I, Tit. 10.) l. un.

5) Cod. Justin. de episc. et cleric. (L. I, Tit. 3.) l. 56. §. 3.

liche Art, die Freiheit zu erhalten, trat dann ein, wenn der Herr seinen Sclaven in einer schweren Krankheit aufgab und zu seiner Rettung nichts thun wollte; denn mit Recht wurde der des ferneren Besitzes eines Dieners unwürdig erachtet, für dessen Wiederherstellung einen kleinen Kostenaufwand zu machen, und die Pflichten der Menschlichkeit auszuüben, ihm nicht der Mühe werth schien. Der Genesene wurde frei erklärt; Gott hatte ihm zum andern Male Leben und Freiheit geschenkt[1].

Aber auch diejenigen, welche in ihrem Verhältnisse bleiben mußten, hatten Ursache, sich der neuen christlichgewordenen Gesetzgebung zu freuen. Bei Theilungen von Grundstücken kam es früher nicht selten vor, daß alle Rücksichten auf die Sclaven bei Seite gesetzt, und Frau von Mann, Eltern von Kindern gewaltsam getrennt wurden. Diesem unmenschlichen Verfahren that ein Gesetz Constantins Einhalt[2]. Auch die Härte bei den Züchtigungen, welche mehr das Gepräge der Rachsucht, denn der Besserung an sich trugen, wurde unter dem Einflusse des Christenthums gemildert, ohne daß dadurch das Recht der Herrn wäre beeinträchtigt worden. Unterlag der Sclave den Streichen oder der Mißhandlung seines Gebieters, so wurde dieser eines Mordes schuldig erkannt, wenn er sich anderer Züchtigungsmittel als der Ruthe, der Geisel und des Einsperrens bedient hatte[3]. Gelang es einem Leibeigenen, der strafenden Hand seines Herrn zu entfliehen, und wehrlos den Eingang einer Kirche zu erreichen, so mußte dieses zwar von den Clerikern, wenigstens nach Verlauf eines Tages, dem Herrn angezeigt werden, dieser aber, Zeit gewinnend, seine übermäßige Aufwallung zu unterdrücken, war verpflichtet, aus Ehrfurcht gegen die Kirche, Verzeihung des Geschehenen zu versprechen; und nach einzelnen Thatsachen, welche über ähnliche Vorfälle jener Zeit uns bekannt geworden sind, zu schließen, sind wir zur Annahme berechtigt, daß

1) Cod. Justin. de episc. audient. (L. I, Tit. 4.) l. 24. de infantib. exposit. (L. VIII, Tit. 52.) l. 4.

2) Cod. Theod. de commun. dividundo (L. II, Tit. 25.) l. un.

3) Cod. Theod. de emend. serv. (L. IX, Tit. 12.) l. 1. 2.

die Kirchen die Erfüllung des gegebenen Versprechens gegen ihre Schützlinge sorgfältig überwachten[1]). Endlich wurde das stürmische Verfahren bei einer Anklage gegen Sclaven, welche man des Mordes ihres Herrn verdächtig hielt, in ein ordentlich gerichtliches verwandelt, und die Procedur gegen jene nicht eher vorgenommen, bis der Ankläger sich verpflichtet hatte, jener Strafe, welche den Schuldigen treffen würde, bereitwillig sich zu unterziehen, falls sein Verdacht ungegründet sei[2]).

§. 7.

Höhere Weihe des Lebens.

Wenn wir in allen diesen Andeutungen den wohlthätigen Einfluß des Christenthums auf die Gesetzgebung des Staates, und somit auf den Zustand der ganzen Menschheit, nicht verkennen mögen, so offenbaret sich derselbe doch noch in weit schärferen Zügen in jenen Verhältnissen, welche die eigentliche sittliche Grundlage der einzelnen Familien, sowie des ganzen Staates ausmachen, und nach welchen die innere Kraft oder Gehaltlosigkeit derselben am sichersten beurtheilt werden kann. Die Ehe, welche im Heidenthume schon längst ihren höheren Charakter verloren, oder vielmehr denselben noch gar nicht entwickelt hatte, erschien in dem Christenthume mit dem Charakter eines Sacramentes bekleidet, und wurde nun unter diesem Gesichtspunkte von dem Staate aufgenommen, nebst allen jenen näheren Bestimmungen, welche und wie sie sich während der Dauer der Verfolgungen, frei von jedem Einflusse des Staates und ohne Rücksichten auf dessen Gesetze, nach rein christlichen Grundsätzen entwickelt hatten. Die Ehe sollte, so verlangen es die ältesten Verordnungen, im Angesichte der Kirche, d. h. der Gemeinde, eingesegnet werden[3]); fand sich

1) Cod. Theod. de his, qui ad Eccl. confug. (L. IX, Tit. 45.) l. 5.

2) Cod. Theod. de accusat. (L. IX, Tit. 1.) l. 14. vgl. damit Conc. Agath. (506.) c. 62. Conc. Epaon. c. 34.

3) Ignat. Ep. ad Polycarp. §. 5. Tertull. de pudicit. c. 4. ad

aber ein rechtsgültiger Grund gegen dieselbe vor, so wurde die gefoderte Einsegnung verweigert [1]. Als solche Hindernisse wurden aber die verschiedenen Grade der Verwandschaft betrachtet, über welche im Allgemeinen Geltung erhielt, was im alten Testament ausgesprochen ist [2], verbunden mit den wenigen Andeutungen, welche uns das Evangelium in dieser Beziehung gibt [3]. Es wurde nach diesem Maaßstabe in der Kirche als Blutschande betrachtet, wenn jemand die Tochter seines Bruders oder seiner Schwester heirathete. Zwar erkannte dieses auch die vorchristliche Gesetzgebung an; aber im römischen Staate wurde aus Gefälligkeit gegen Claudius das Gesetz dahin abgeändert, daß ein Bruder die Tochter seines Bruders, nicht aber seiner Schwester ehelichen dürfe.

Obwohl wir von Constantin erwarten dürfen, daß er mit Rücksicht auf die kirchlichen Bestimmungen dem zerfallenen Zustande seiner Zeit in dieser Beziehung durch bestimmte Gesetze zu Hülfe gekommen ist, wie denn auch dieses durch ausdrückliche Nachrichten verbürgt wird [4], so sind doch seine Verordnungen nicht auf uns gekommen, und erst Constantius gab dem Gesetze seine erste Ausdehnung, unter Androhung der Todesstrafe gegen denjenigen, welcher versuche, demselben entgegen zu handeln [5]. Auch die Ehe mit der Frau seines verstorbenen Bruders oder mit der Schwester seiner verstorbenen Frau war nach christlichen Grundsätzen verboten [6]. Diese Verordnung

---

uxorem l. II, §. 9. de monog. c. 11. Ambros. Ep. 19. c. 7. Conc. Carthag. IV, c. 13. cfr. Leon. Imper. Constit. LXXIV. u. LXXXIX.

1) Cfr. responsa canon. Timoth. episc. Alexand. Interrogat. XI. in Hard. T. I, p. 1194.

2) III. Buch Mos. XVIII, 6 seq.

3) Matth. XIV, 4. I Cor. V, 1 seq.

4) Sozom. I, 8. Welcher beifügt, daß man das löbliche Bestreben Constantins aus seinen darüber erlassenen Gesetzen abnehmen könne.

5) Cod. Theod. de incest. nupt. (L. III, Tit. 12.) l. 1. cfr. Ambros. Ep. 60.

6) Can. Apost. c. 19. Conc. Neocaes. c. 2. Conc. Eliberit. c. 61. 66.

ging bald in das bürgerliche Gesetzbuch über[1]), und wurde unter Theodosius d. G. dessen Uebertretung mit dem Feuertode bestraft[2]). Arcadius milderte zwar diese Strafe; aber auch in seinen Verordnungen läßt sich sehr leicht der hohe Ernst erkennen, mit welchem man die Heiligkeit der Ehe gegen Entartung zu retten und aufrechtzuhalten bemüht war; solche Verbindungen wurden als ein unerlaubtes Verhältniß angesehen, die daraus erzeugten Kinder konnten ebenso wenig als die vorgebliche Frau etwas durch Testament oder Schenkung erwerben, die schon übergebene oder zugesicherte Dos fiel dem Fiscus zu; die Schuldigen waren nur in so weit testamentsfähig, als sie ihren gesetzlichen Erben, je nach Willkühr einen Antheil an der Erbschaft bestimmen konnten, jede andere Verfügung war ungültig; waren in aufsteigender Linie bis zu den Großältern, in absteigender bis zu Urenkeln, in der Seitenlinie bis zum Oheim oder Tante einschließlich keine rechtmäßige Erben vorhanden, so trat der Fiscus in den Besitz des hinterlassenen Vermögens[3]). Theilnahme oder Beihülfe von Seiten der Anverwandten machte auch sie erbunfähig. Selbst im dritten und vierten Grade der Verwandschaft hatte die Kirche die Ehe verboten, und wurde darin von den christlichen Regenten unterstützt[4]); doch nicht in der Weise, daß sie sich nicht

---

Can. Con. Rom. c. 9. 11. Theophil. Alex. Commonit. c. 4. Conc. Agath. c. 61. Conc. Aurel. I, c. 8. Conc. Epaon. c. 30. Conc. Ilerd. c. 4. Conc. Toletan. II, c. 5. Conc. Aurel. II, c. 10.

1) Cod. Theod de incest. nupt. l. c. l. 2. C. Just. eod. Tit. (L. V, Tit. 5.) l. 8. 9.

2) C. Just. de inc. nupt. l. c. l. 5. C. Theod. si nuptiae ex rescripto pet. (L. III, Tit. 10.) l. un.

3) Cod. Theod. de inc. nupt. l. c. l. 3. Spätere Gesetze hierüber sind von Theodosius d. J. ib. l. 4. Die Erlasse von Zeno und Anastasius haben wir in der obigen Note schon angeführt. Just. Nov. XII.

4) Ueber Theodosius. d. G. cfr. Ambros. ep. 60. ad Paternum n. 8. Paul. diacon. hist. miscell. l. 12. Aug. de civitate dei l. XV, c. 16. Ueber Honorius C. Theod. si nupt. ex rescript. pet. l. c.

befugt gehalten hätten, bisweilen eine Aenderung oder Dispens eintreten zu lassen [1]).

Ein Gesetz, welches Tertullian schon ein altes nennt [2]), untersagte die Ehe mit Juden, Heiden und Ketzern, und bezeichnete ein solches Verhältniß als Entweihung der Glieder Christi [3]), mit Bezugnahme auf mehrere Stellen bei dem heiligen Paulus [4]). Unter Todesstrafe verbietet daher schon Constantin die Ehe zwischen einem Juden und einem Christen [5]), und Theodosius d. G. stellt es einem Ehebruch gleich, wenn ein Jude mit einer Christin, oder ein Christ sich mit einer Jüdin durch das eheliche Band vereinigt [6]). Weniger streng wurde die Verbindung mit einem Heiden gerügt, vielleicht aus dem Grunde, weil hier die Gefahr des Abfalles nicht so wahrscheinlich war, und eher die Bekehrung des heidnischen Theiles erwartet werden konnte [7]).

Je erhabener der Gesichtspunkt war, von welchem aus man in der Kirche die Ehe betrachtete [8]), desto höher waren auch die Foderungen, welche man an diejenigen stellte, so in dieser geistigen Vereinigung, wovon die äußere nur ein Abdruck

---

1) Ibid. u. Just. Nov. 12. 139. 154.

2) De monogam. §. 7. 11. cfr. adv. Marcion. V, 7. ad uxor. II, 3.

3) Cypr. de lapsis. Ambros. de Abrah. I, 9. August. ad Rustic. ep. 234. Conc. Eliberit. c. 15. 16. Conc. Arelat. c. 1. Conc. Laodic. c. 31. Cod. Eccl. Afric. c. 21. Conc. Agath. c. 67. Conc. Aurel. II, 19.

4) I Cor. VI, 15. VII, 39. II Cor. VI, 14.

5) Cod. Theod. de jud. l. c. l. 6.

6) Cod. Theod. de nupt. (L. III, Tit. 7.) l. 2.

7) Conc. Arelat. c. 11. Conc. Laodic. c. 31. Quod non oporteat cum omnibus haereticis miscere connubia, et vel filios vel filias dare, sed potius accipere; si tamen profiteantur, Christianos se futuros esse Catholicos. Jedoch sollten Kinder von Priestern keine Heiden heirathen Conc. Laodic. c. 10. Cod. Eccl. Afric. c. 21.

8) Vergl. unter Andern Conc. Gang. c. 1. 9. 14. gegen die Lästerungen der Gnostiker.

und schwache Nachbildung ist, lebten. Die Einheit und Unzertennlichkeit derselben wurde gleich von Anfang an so scharf erfaßt, daß es wenigstens als eine große Unvollkommenheit und als eine niedere Stufe moralischer Kraft angesehen wurde, wenn ein Ehegatte nach dem Tode des Andern sich wieder verheirathete; und wenn auch ein eigentliches Verbot darüber nie erschienen ist, die Erlaubtheit einer zweiten Verehelichung vielmehr förmlich ausgesprochen wurde[1]), so leuchtet doch unverkennbar in dieser Bewilligung das Mißfallen durch, so wie denn Einige des Alterthums keinen Anstand nahmen, dieselbe als eine gewisse Art von Ehebruch zu bezeichnen[2]). Daher war es auch allgemeine Sitte, daß der zweiten Ehe alle Feierlichkeiten der ersten abgingen[3]), und der Zutritt zu kirchlichen Würden durch sie auf immer verschlossen wurde[4]). Auch die bürgerliche Gesetzgebung scheint darauf Rücksicht genommen zu haben, indem eine Wiederverehelichung den Verlust mancher Vorrechte nach sich zog, welche die Wittwe zu genießen hatte[5]). Auch die Verlöbnisse erhielten durch den

---

1) I Cor. VII, 39. 40. Herm. Pastor. L. II. Mandat. IV, §. 5.

2) Athenag. Legat. pro Christ. n. 33. Clem. Alex. Strom. III, 2.

3) Die Einsegnung des Priesters, Schleier, Krone; selbst einer gewissen kirchlichen Buße waren diejenigen unterworfen, welche eine zweite Ehe eingingen. Conc. Neocaes. c. 3. 7. Conc. Laodic. c. 1.

4) I Tim. III, 3. 12. Justin. Nov. V, c. 5. Auch diejenigen, welche eine Wittwe heiratheten, wurden als bigami angesehen, und blieben darum vom Clerus, wenigstens von den höhern Stufen ausgeschlossen. C. Valentin. c. 1. Syric. Ep. I, c. 11. IV, 4. 5. C. Toletan. I, c. 3. Innocent. Ep. II, c. 4. 5. 6. IV, c. 2. XXII, 6. Leon. M. Ep. I, c. 2. LXXXIV, c. 3. C. Arausic. c. 25. C. Tur. c. 4. C. Rom. (an. 465.) c. 2. Gelas. Ep. V, c. 22. C. Agath. c. 1. C. Epaon. c. 2. C. Arelat. IV, c. 3.

5) Cod. Theod. de secund. nupt. (L. III, Tit. 8.) u. Cod. Just. eod. Tit. (L. V, Tit. 9.) vgl. darüber eine Abhandlung von v. Löhr in dem Archiv für Civil. Praxis XVI. Bd. 1. Heft p. 32 seq. Ueber die Strafen derjenigen, welche eine dritte Ehe eingehen. Cfr. Constitut. Leon. Imp. 90.

Einfluß des Christenthums in dem bürgerlichen Leben eine Bedeutung, welche sie vordem nicht hatten, und wurden sie durch einen Kuß, als die Besiegelung eines innigen Verhältnisses [1]), befestigt, so konnten sie ohne Nachtheil dessen, der die erste Veranlassung dazu gegeben, nicht wieder aufgelöst werden [2]).

Weniger kräftig wurde aber die kirchliche Lehre von der Unauflösbarkeit der Ehe, welche von dem ganzen christlichen Alterthume einstimmig ausgesprochen wird [3]), von dem Staate unterstützt; es konnte nicht so plötzlich geschehen, daß in diesem Punkte ein höherer Ernst die allgemeine Unsitte der Zeit verdrängte [4]); aber dennoch wurde der früheren Leichtfertigkeit,

---

1) Tertull. de veland. virg. c. 11. de orat. c. 14. Diese Bedeutung hatte auch der Kuß bei den ersten Christen. Just. Apolog. II. Chrys. Homil. de prodit. Jud. Ueber die Sponsalien vgl. noch C. Eliberit. c. 54. Syric. Ep. I, c. 4.

2) Cod. Theod. de sponsal. (L. V, Tit. 1.)

3) Eine ziemlich vollständige Zusammenstellung der kirchlichen Tradition über diesen Punkt findet sich in: die Ehe, eine dogmatisch-archäologische Abhandlung von Dr. H. Klee. Mainz 1833. « Die « Unauflösbarkeit der Ehe ist von der Tradition nichts weniger, « denn verläugnet. Allerdings sieht man dieselbe mit der Mate- « rialität des Menschen, mit der Rohheit und Unvollkommenheit « der Völker und ihrer Gesetzgebung im Kampfe, öfters in unglück- « lichem, aber sie geht unaufhaltsam ihren Gang, die Finsterniß « des Local- und Zeitgeistes verdunkelt hier und jetzt ihren Glanz, « aber dem festen historischen Blicke ist deren Präsenz und Fort- « gang dennoch unverborgen. »

4) Cod. Theod. de repud. (L. III, Tit. 16.) C. Just. eod. Tit. (L. V, Tit. 17.) Nach Constantin hatte der Mann rechtliche Gründe zur Scheidung, wenn die Frau eine Ehebrecherin, Giftmischerin oder Kuplerin war; die Frau gegen den Mann, wenn dieser sich eines Mordes, der Giftmischerei oder der Violatio sepulcrorum schuldig machte. Durch Theodosius II. und Valentinian III. wurde ein förmlicher Scheidebrief gefodert. Der schuldige Theil hat einigen zeitlichen Nachtheil, indem er entweder die dos verliert, oder die propter nuptias donatio herausgeben muß; in wenigen Fällen ist ihm aber die Wiederverehlichung untersagt, welche dem Unschuldigen immer zustehet. Dasselbe Verhältniß

wodurch die Auflösung des ehelichen Bandes veranlaßt worden, durch scharfe Gesetze begegnet, und so nach und nach der Sinn auf das Bessere und Vollkommnere hingeleitet. Der Ehebruch wurde als ein Gottesraub, begangen an den Gliedern Christi und an dem lebendigen Tempel der Gottheit, angesehen und gleich dem Vatermorde bestraft, indem der Schuldige entweder mit Schlangen lebendig in einen Sack genähet und ersäuft oder verbrannt wurde[1]. Um aber die Ehescheidungsprocesse so viel als möglich zu vermindern, sollte nicht mehr wie früher[2] ein jeder Unberufene eine solche Klage anhängig machen können, sondern nur den allernächsten Verwandten[3] soll dieses traurige Geschäft obliegen, wobei aber die früher genossene Bevorrechtung des Mannes wegfiel, indem nun nicht mehr gegen die Frau allein, sondern auch gegen den schuldigen Mann wegen Ehebruch geklagt werden konnte[4].

---

blieb im Ganzen unter Justinian, nur daß er noch einige nähere Bestimmungen beifügte in Novell. 22. 117. u. 140. Dagegen hat die Kirche wegen einiger Verbrechen z. B. wegen Ehebruch die Scheidung quoad torum et mensam gestattet, nie aber quoad vinculum. Vergl. unter Andern C. Arelat. c. 10. C. Ancyr. c. 20. Innocent. Ep. III, c. 6. Cod. Eccl. Afr. c. 102. C. Milevit. c. 17. u. A.

1) Cod. Theod. Quorum appellat. non recipitur (L. XI, Tit. 36.) l. 4. de poenis (L. IX, Tit. 40.) l. 1. de indulgent. crimin. (L. IX, Tit. 28.) l. 1. Ermäßigung dieser Strafe Impr Leon. Constit. 32., nach welcher beiden Schuldigen die Nasen abgeschnitten, und die Frau in ein Kloster eingesperrt werden soll.

2) Nach der lex Julia de adulteris.

3) Patruelis, consobrinus, consanguineus, frater. Inprimis maritum genitalis tori vindicem esse oportet. Extraneos autem procul arceri ab hac accusatione censemus. Nam etsi omne genus accusationis necessitas inscriptionis (vide Tit. de inscriptionib.) adstringat, nonnulli tamen proterve id faciunt, et falsis contumeliis matrimonia deformant.

4) Cod. Theod. ad leg. Juliam. de adulter. (L. IX, Tit. 7.) l. 2. 4. Ueberhaupt aber zeigt sich in den Gesetzen Justinians am vollkommensten die Würde und Achtung der Frauen; auch eine schöne ausschließliche Frucht des Christenthums.

Das Verfahren bei einer solchen Untersuchung war sehr strenge[1], und wenn auch die hinlänglichen Beweise fehlten, um das Schuldig auszusprechen, so konnte sich die Angeklagte darum doch noch nicht als ganz freigesprochen ansehen, indem selbst ihr nachheriger Lebenswandel noch als Beweis gegen sie angeführt werden konnte. Dieses geschah nämlich in folgendem Falle: Wenn die Anklage nicht erwiesen werden konnte, und die Angeschuldigten selbst den Verdacht dadurch von sich abwendeten, daß sie wegen zu naher Verwandschaft die Unmöglichkeit eines solchen Vergehens behaupteten, so wollte man lieber ihre Unschuld, denn ein so unnatürliches Laster bei ihnen glauben[2]; versuchten sie es aber später, durch das Band der Ehe sich miteinander zu vereinigen, so galt ihre früher vorgeschützte Unmöglichkeit als Lüge, und über sie wurden alle Strafen des erwiesenen Ehebruchs verhängt[3]. In derselben Absicht, die Unschuld zu schützen, und die Sittenreinheit aufrecht zu erhalten, auch da wo das Laster der Ahndung der Gesetze auf versteckten Wegen sich entziehen kann, wurde von dem Vormunde, welcher seine Mündel heirathen wollte, gefodert, daß er zuvor den Beweis ihrer unversehrten Jungfräulichkeit von seiner Seite ablegte[4].

§. 8.

Strengere Sittengesetze.

Um das angefangene Bild nach allen Seiten hin zu beleuchten, haben wir noch einiger andern Gesetze und Verordnungen zu gedenken, welche ebenso sehr von ihrem Hervortreten aus dem christlichen Geiste, als von dem Bemühen des Staates, die Moralität nach Kräften zu heben, Zeugniß ablegen. Die Unglücklichen, welche entweder aus Armuth oder andern noch traurigeren Ursachen, in öffentlichen Häusern der Wollust

---

1) Ibid. l. 4.

2) Nihil saevi criminis aestimari foedus naturale permittit.

3) l. c. l. 8.

4) Cod. Theod. si quis eam etc. (L. IX, Tit. 8.) l. un.

dienten, konnten, wenn sie Christinnen waren, von der Kirche oder auch selbst von jedem andern Mitgliede derselben losgekauft werden, und der Eigenthümer mußte sie gegen ein bestimmtes Lösegeld freigeben[1]). Nach einer spätern Verfügung konnte ein Jeder ohne Unterschied vor dem Magistrate oder Bischofe der Stadt der Entehrten auf diese Weise ihre Freiheit erwerben[2]). Diejenigen, welche ihre Töchter oder Sclavinnen zur öffentlichen Schande nöthigten, wurden dadurch aller ihrer Rechte als Vater und Herrn verlustig; jene durften die Hülfe des Bischofs oder des Richters anrufen, und diese wurden nach Einziehung ihres Vermögens zu den Metallgruben verurtheilt, welches man für eine geringere Strafe hielt, als welche sie durch den Mißbrauch ihrer Gewalt ihren Kindern oder Leibeigenen aufzwingen wollten[3]).

Die unnatürlichen Laster[4]), welche von den heidnischen Gesetzen nicht nur unbestraft blieben, sondern wie die gemeine Wollust öffentlich und gesetzlich ausgeübt werden durften, foderten die christlichen Regenten zur gerechten Rache auf, um diese tiefe Entwürdigung der Menschheit mit aller Strenge zu verhindern[5]). Die härteste Strafe, der Feuertod wurde

---

1) Cod. Theod. de Lenonib. (L. XV, Tit. 8.) l. 1.

2) Sine ullis sumptibus in libertatem vindicetur a quocunque apud ejus oppidi magistratum aut episcopum. C. Just. de episc. aud. (L. I, Tit. 4.) l. 14.

3) Cod. Theod de Lenonib. l. c. l. 2. vgl. auch Just. Nov. XIV

4) Ueber dieselben cfr. ad Rom. I, 22. 24. 27. Just. Apolog., Tatian., Tertull., Clem. Alex. deren Stellen wir oben gelegentlich angeführt. C. Eliberitan. c. 71. C. Ancyr. c. 16.

5) Cod. ad Theod. leg. Juliam. de adult. l. c. l. 3. — von Constantius — l. 6. 7. — von Theodosius und Valentinian — Novell 77 u. 141. — von Justinian. — Das Gesetz des Constantius, obwohl etwas dunkel, verdient ganz angeführt zu werden. *Cum vir nubit in femina* (besser in feminam, d. h. tanquam femina, in modum feminae, oder wie Clem. Alex. Paedag. III, c. 3. sagt τὰ γυναικῶν οἱ ἄνδρες πεπόνθασιν) *viros projectura* (Cod. Just. besser: viris projecturam, quae viris se porrigit, tradit), *quid cupiat, ubi sexus perdidit locum?* ubi scelus est id, quod

über beide Schuldige erkannt[1]. Eine eben solche Strenge athmen die Gesetze, welche gegen den Raptus erlassen wurden[2]; es galt für den Thäter nicht als Entschuldigung, wenn das Mädchen miteinverstanden war, oder nach der Entführung ihre Zustimmung gibt; in jedem Falle wird auch bei ihr eine Mitschuld mittelbar oder unmittelbar angenommen, und deswegen über beide die gleiche Strafe, der Tod, verhängt; den Hebammen oder Erzieherinnen, welche gewöhnlich die Zwischenträgerinnen machten[3], wurde siedendes Blei in den Mund gegossen; die Eltern, denen es vor allem oblag, Rache zu fodern, wurden, wenn sie schwach genug waren, ihre Zustimmung nicht zu verweigern, und keine Klage anhängig gemacht hatten, deportirt, alle Mitschuldige, welche auf irgend eine Weise zur Ausführung des verbrecherischen Planes hülfreiche Hand geleistet, blieben nicht unbestraft, Freie wurden deportirt, Sclaven aber verbrannt, der Anzeiger dagegen, war er ein Latinus, erhielt das römische Bürgerrecht, ein Sclave die Freiheit[4], und es konnte eine solche Klage selbst noch vor Verlauf des fünften Jahres anhängig gemacht werden[5]. Selbst über denjenigen, welcher den Raub einer Wittwe, oder einer Gottgeweihten Jungfrau nur intendirte, wurde Einziehung der Güter, Deportation und selbst bisweilen der Tod erkannt, wobei ebenso wenig als in dem obigen Falle die Zustimmung der Entführten als Entschuldigungsgrund ange-

---

non proficit scire, ubi Venus mutatur in alteram formam: ubi amor quaeritur, nec videtur (invenitur): jubemus insurgere leges, armari jura gladio ultore, et *exquisitis poenis* subdantur *infames*, qui sunt, vel qui futuri sunt rei. —

1) Die exquisitae poenae des Constantius sind in der l. 6. näher bestimmt: supplicium ignis.

2) Ueber die Kirchengesetze cfr. C. Ancyr. c. 11. C. Chalced. c. 27. C. Arelat. III, c. 47. Symmach. Ep. Caesar. Arelat. c. 4. C. Aurel. I, c. 2.

3) Hieronym. Ep. X. ad Furiam.

4) Cod. Theod. de raptu virg. vel vid. (L. IX, Tit. 25.) l. 1. 2

5) Ibid. l. 3.

führt werden konnte[1]). Sogar ein Antrag zur Ehe gegen eine Person, die durch ein feierliches Gelübde gebunden war, auch ohne Raub, war ein Todesverbrechen[2]), und jeder durfte ohne Furcht, den bestehenden Gesetzen über Angebereien zu verfallen, jedes derartige Vergehen anzeigen und war es sogar der Religion schuldig[3]). Nur Leo wollte nicht unbedingt die Todesstrafe über einen Jungfernräuber ausgesprochen haben, sondern nur in dem Fall, wenn er mit bewaffneter Hand den Raub vollbracht hatte, wo alsdann das Vergehen einem Morde gleichgeachtet wurde. Wurden bei der Entführung keine Waffen angewendet, so verlor der Thäter außer seinem Vermögen nur die Hand, diejenigen aber, welche ihn irgendwie unterstützt hatten, wurden nach vorhergegangener körperlichen Züchtigung deportirt[4]). Diese Milderung ließ Leo eintreten, unerachtet vor ihm Justinian das Gesetz in seiner ganzen Strenge sowohl gegen den Raptus im allgemeinen[5]), als insbesondere gegen den einer gottgeweihten Jungfrau oder einer Diaconissin aufrecht erhalten wissen wollte; ohne Unterschied wurde über alle, welche auf irgend eine Weise dazu mitgewirkt hatten, die Todesstrafe verhängt, und das Vermögen des Schuldigen fiel dem Kloster oder der Kirche, welcher die Entführte angehörte, als Eigenthum zu; war sie Diaconissin, so hatte sie von den confiscirten Gütern die lebenslängliche Nutznießung, die Kirche aber das Eigenthumsrecht[6]).

Noch einer andern Barbarei der heidnischen Zeit und einem entsetzlichen Mißbrauche der väterlichen Gewalt, und jener eines Herrn über seinen Sclaven wurde durch die neue Gesetz-

---

1) Cod. Theod. de raptu Sanctim. (L. IX, Tit. 24.) l. 1.

2) Ibid. l. 2.

3) Cunctis accusationis hujus licentia, absque metu delationis indulta; neque enim exigi proditorem convenit, quem pro pudicitia religionis invitat humanitas. ibid. l. 3.

4) Leon. Imp. Novell. 35.

5) Novell. 143. u. 150.

6) C. Just. de Episc. et Cler. (L. I, Tit. 3.) l. 54. de raptu virg. seu viduar. nec non et Sanctim. (L. IX, Tit. 13.)

gebung vorgebeug[t]. Nicht nur konnten Herren die Kinder ihrer Sclaven jedem beliebigen Schicksale preisgeben, sondern auch Eltern durften nach Willkühr ihre Kinder verkaufen oder aussetzen, wo sie entweder von den Hunden aufgefressen oder falls auch eigennützige Barmherzigkeit sie diesem elenden Tode entriß, zur Sclaverei oder als Opfer der Wollust erzogen wurden [1]). Gefiel es dem grausamen Vater oder Herrn, später seine Rechte auf den Geretteten geltend zu machen, so hatte er nur die Erziehungskosten zu bezahlen, und blieb von dem Gesetze unbestraft [2]). Ein solches Verfahren konnte zu einer Zeit, wo die ganze römische Welt beinahe christlich geworden war, nicht mehr geduldet werden. Um den Vorwand, welchen Viele als Entschuldigungsgrund gegen die Vorwürfe ihres Gewissens und der Religion aus ihrer dürftigen Lage, und der Unmöglichkeit, so viele Kinder zu ernähren [3]), vorbrachten, zu beseitigen, ließ Constantin dieselben entweder auf öffentliche Kosten erziehen, oder unter die Armen bisweilen Nahrungsmittel austheilen [4]). Hierauf erschien das Gesetz, welches jedem Vater oder Herrn, mit dessen Wissen oder auf dessen Befehl ein Kind ausgesetzt worden war, später sein Recht geltend zu machen untersagte, vielmehr sollte es demjenigen, welcher das Kind aufgefunden und erzogen hatte, freistehen, es als Kind oder Sclave zu besitzen [5]), nur sollte er darüber, nach einem Zusatze des Honorius, einen Schein des Bischofs, daß er das ausgesetzte Kind gefunden, vorzuzeigen haben [6]).

---

1) Lactant. Instit. divinae L. VI, c. 20.

2) C. Just. de nupt. l. 16. Trajan. ad. Plin. Ep. l. X, ep. 72.

3) Lactant. l. c. tadelt dieses als sündhaftes Mißtrauen auf die göttliche Vorsehung, oder si quis liberos ob pauperiem non poterit educare, satius est, ut se ab uxoris congressione contineat, quam sceleratis manibus dei opera corrumpat.

4) Cod. Theod. de alimentis, quae inopes. (L. XI, Tit. 27.) l. 1. u. 2.

5) Cod. Theod. de exposit. (L. V, Tit. 7.) l. 1.

6) Ibid. l. 2. Ueber das Gesetz Valentin. III. in dieser Beziehung cfr. Nov. 11 — C. Arelat. II, c. 51. C. Agath. c. 24.

Aber Justinian, welcher in diesem Punkte den Geist des Christenthums vollständiger als seine Vorfahren erfaßt hatte, und mit der Kirche in einem jeden Kinde einen freigeborenen Erben des Himmels erblickte, verordnete, daß alle Ausgesetzte, sie mögen von römischen Bürgern oder Sclaven gezeugt sein, frei sein, und weder von denjenigen, von welchen sie ausgesetzt, noch von dem, der sie gefunden, als Sclaven verwendet werden sollen, damit nicht aus einer Handlung christlicher Liebe ihm ein zeitlicher Gewinn erwachse [1]. Die weltlichen Beamten nicht allein, sondern vorzüglich die Bischöfe hatten über die Beobachtung dieser Gesetze zu wachen [2], und die Eltern, welche sich solcher unmenschlichen Grausamkeit schuldig machten, entgingen nicht dem Schwerte der Gerechtigkeit, da sie durch die Aussetzung eines Vergehens sich schuldig machten, welches ärger als jeder Todtschlag ist, da er an Wehrlosen und Unglücklichen verübt wird, und zwar gerade von denjenigen, welchen, als den Urhebern ihres traurigen Daseins, vor Allen die Pflicht ihrer Erhaltung obliegt [3].

1) Cod. Just. de exposit. (L. VIII, Tit. 52.) l. 4. u. Nov. 153.
2) Ibid. l. 3. u. de episc. audient. (L. I, Tit. 4.) l. 24.
3) Cod. Just. de exposit. l. c. l. 4. cfr. Cod. Theod. ad leg. Cornel. de sicariis. (L. IX, Tit. 14.) l. 1.

Zweites Buch.

Veränderungen in dem äußern Zustande der Kirche.

Erstes Kapitel.

Das kirchliche Vermögen.

§. 1.

Entstehen und Wachsthum des Kirchenvermögens.

Der Stifter der christlichen Religion hatte seine Apostel arm und dürftig, wie er selbst gewesen, in die Welt ausgesendet; ohne Reisesack und Mundvorrath sollten sie von denjenigen ihren Unterhalt zu erwarten berechtiget sein, welchen sie ein höheres Brod, die Speise des ewigen Lebens reichten[1]). Noch während seines Wandels unter ihnen hatten die zaghaften Jünger die Erfahrung gemacht, daß es ihnen, entblößt von Allem, doch an dem Nothwendigen nicht gebrach, und ihre Mittellosigkeit konnte ihnen fortan keine gegründete Besorgniß mehr einflößen, obwohl sie ihr seitheriges Gewerbe aufgeben mußten, um sich ganz einem höheren Geschäfte zu widmen. Der Erfolg übertraf bald ihre größten Erwartungen. Die Ueberzeugung von der Werthlosigkeit der irdischen Güter im Vergleich zu den himmlischen, der Glaube, daß durch eine weise Anwendung jener diese um so leichter errungen werden, die Lehre von einer allgemeinen werkthätigen Bruderliebe erfüllte die ersten Christen mit einer solchen Lebendigkeit, daß sie nicht nur mit Freuden den Glaubensboten den nothwendigen Unterhalt zutrugen, sondern daß auch durch ihre freiwilligen Spenden die Armen und Dürftigen der Gemeinde unterstützt werden konnten[2]). Diese Einkünfte der christlichen Gemeinden bestanden aber, wenigstens in den ersten Zeiten, nur aus Bei-

---

1) **Matth. X, 9. 10. Luc. IX, 3. 4. X, 4. 5.**

2) **Act. XI, 28 seq. cfr.** mit **XII, 25. XXIV, 17. Röm. XV, 25 seq.** Eine nähere Anweisung über das für die Armen zurückzulegende Geld **I Cor. XVI, 1 seq. II Cor. VIII, 2—8.**

trägen, welche entweder in den Versammlungen selbst, während des heiligen Opfers, dargebracht, oder auch zu andern Zeiten dem Bischofe überreicht wurden. Festes Grundeigenthum konnte die Kirche schon darum nicht wünschen, weil jede neue Verfolgung sie desselben beraubt hätte. Doch war in Zeiten eines länger dauernden Friedens, wenigstens in einigen Städten, die Kirche schon in den Besitz liegender Grundstücke gekommen, die sie aber bald wieder sich entrissen sah. Von den dargebrachten Gaben wurde das nothwendige Brod und Wein für das heilige Opfer ausgewählt, und das Uebrige zum Unterhalt der Kirchendiener und zur Unterstützung der Armen verwendet. Einen nicht unbedeutenden Theil davon machten die Erstlinge aller Früchte aus, deren Darbringung schon in dem zweiten und dritten Jahrhundert als eine gottwohlgefällige, allgemein geltende Sitte erscheint[1]; aber wie bei den Versammlungen selbst wurden sie nur von den Gläubigen angenommen, die Opfer der Sünder aber zurückgewiesen, weil das Opfer aus unreinen Händen Gott ein Gräuel ist[2]. Wenn wir hierin schon, wenigstens was die Erhaltung des Clerus betrifft, eine Aehnlichkeit mit dem alten Testamente wahrnehmen, so mag insbesondere die Aufstellung eines Opferkastens, in welchen Jeder nach seinem Vermögen monatlich einen kleinen Beitrag an Geld niederlegte, durch den Schatzkasten im Tempel zu Jerusalem zunächst veranlaßt worden sein[3]. Alle diese Einkünfte standen unter der unmittelbaren Verwaltung und Aufsicht des Bischofs, welcher sie entweder selbst, oder gewöhnlicher durch seinen Diacon, unter die übrige Geistlichkeit vertheilte[4], die Armen davon unterstützte, und die Bedürfnisse

---

1) Iren. adv. haeres. L. IV, c. 32. 34. Orig. adv. Cels. L. VIII, c. 34.

2) Can. Apost. c. 2. Constit. Apost. l. VIII, c. 11. Bei derselben Ansicht blieb auch die Kirche später cfr. Con. Carth. IV, c. 93. 94. Synod. S. Patric. c. 12. 13. u. Capit. S. Patric. c. 2.

3) Tertull. Apol. c. 39.

4) Cypr. epist. XXVIII, XXXIV, LXVI.

der Kirche und alles dessen, was zu den gottesdienstlichen Handlungen nothwendig war, daraus bestritt. Solche Schenkungen mögen nicht unbedeutend gewesen sein, besonders seit, vorzüglich mit dem Anfange des zweiten Jahrhunderts, viele reiche und angesehene Familien in den Schoos der Kirche sich aufnehmen ließen, durch deren Unterstützung es möglich ward, so fern es die Gesetze nicht verboten, Kirchen zu errichten und kostbare Gefäße von Gold und Silber zur Feier der heiligen Geheimnisse anzuschaffen. Daher wußten auch schon die Heiden von Schätzen und Reichthümern der Kirche, und foderten in den Verfolgungen deren Auslieferung [1]).

Dieser Sinn christlicher Wohlthätigkeit war mit dem Eintritte des vierten Jahrhunderts nicht erloschen, ihm wurde vielmehr gerade jetzt erst Gelegenheit gegeben, sich recht glänzend hervorzuthun; die Gläubigen beeilten sich, wie in einem edlen Wettstreite, ihre reichlichen Gaben auf dem Altare oder in die Hände der Bischöfe niederzulegen, um vermittelst derselben dem äußern Zustande der Kirche den lang entbehrten äußern Glanz, dessen die Feier ihrer Geheimnisse fähig war, zu verleihen, die größere Anzahl des Clerus, welche dadurch, und durch die schnelle Zunahme der Gemeinde nothwendig wurde, würdevoll zu erhalten, und auch die zunehmenden Armen nicht darben zu lassen.

Auf diese allgemeine Stimmung war gewiß nicht ohne bedeutenden Einfluß das Beispiel, womit die ersten christlichen Kaiser vorangingen. Constantin verordnete nicht nur, daß der Kirche alle in der diocletianischen Verfolgung weggenommene Besitzungen wieder zurückgegeben und der erlittene Schaden aus dem öffentlichen Schatze sollte ersetzt werden: sondern er wollte auch, daß das Vermögen aller in dieser Verfolgung Umgekommenen der Kirche als Eigenthum übergeben werde, wenn nicht rechtmäßige Erben dasselbe in Anspruch nahmen [2]). Auch hob er das alte, aus dem Streben

---

1) Vergl. unter Andern **Act. S. Laurent** bei **Ruinart**.

2) **Euseb. V. C. M. l. II, c. 35. u. 36**

des Staates nach immer größerer Bevölkerung hervorgegangene Strafgesetz gegen die Unverheiratheten auf, nach welchem sie als testamentsunfähig erklärt und überhaupt noch mancher andern Vorrechte eines römischen Bürgers verlustig wurden[1]).

Diese Aufhebung war in vielen Beziehungen nothwendig; denn da der Clerus der christlichen Kirche jetzt schon meistens aus Ehelosen bestand, wie durften diejenigen, welche sich aus höheren Rücksichten eines allgemeinen Rechtes begaben, dafür noch durch die Entziehung anderer Rechte bestraft werden? oder wie konnten die Diener der anerkannten Religion des Staates fernerhin eines Vorzuges beraubt bleiben, dessen im Heidenthume die vestalischen Jungfrauen in einer Ausdehnung genossen, daß sie schon im sechsten Jahre gültig testiren konnten?[2]) Von nun erwuchs aber ein großer Theil des kirchlichen Vermögens aus den freiwilligen Schenkungen derjenigen, welchen nicht heiligere Pflichten und höhere Rücksichten auf Kinder dieses unmöglich machten. Ein nicht unbeträchtlicher Zuwachs entstand dem Kirchenvermögen aus den Schenkungen, welche die Kaiser an sie machten, indem sie nicht nur einige, und zwar sehr reiche heidnische Tempel, nebst den dazu gehörenden Gütern und Schätzen, an die christlichen Kirchen überwiesen[3]), sondern auch von dem confiscirten Vermögen der Häretiker ihnen einen Theil zuerkannten; das Gesetz nämlich wollte, daß die Secten alle Kirchen, welche sie den Katholiken weggenommen, an dieselben wieder ausliefern, sich selbst aber keine neuen erbauen sollten; versuchten sie jedoch dieses Letztere, so wurde zum Theil die katholische Kirche in den Besitz derselben, nebst allen dazu gehörigen Schenkungen, beweglichen und unbeweglichen Gütern eingewiesen[4]); aber auch dann, wenn

1) Cfr. c. 12. 13. 14 legis Papiae et Juliae. Cod. Justin. de infirmand. poen. Coelib. (L. VIII, Tit. 58.) lex 1.

2) Euseb. V. C. M. IV, 26. Sozom. I, 9.

3) Cod. Theod. de pagan. (L. XVI, Tit. 10.) l. 20. u. 25. Socr. III, 2. (cfr. mit Sozom. V, 7.) V, 16.

4) Cod. Theod. de haeret. l 43. 52. 57. 65. cfr. Socr. VII, 7.

sie an einem andern Orte, mogte er Eigenthum der Körperschaft oder eines Einzelnen sein, ihre gottesdienstlichen Handlungen feierten, wurde dieser mit Grund und Boden bisweilen mit dem Besitzthume der Kirche vereinigt [1]). Obwohl durch dieses Zusammenströmen verschiedener Quellen das Vermögen der Kirche gewiß nicht unbeträchtlich war, so würden wir doch zuverläßig von der Wahrheit sehr weit abirren, wenn wir jenen Sagen und parteiischen Berichten über unermeßliche Reichthümer und Besitzungen, welche fast den zehnten Theil des liegenden Gutes im römischen Reiche ausgemacht haben sollen, unbedingten Glauben beimessen wollten. Eine ruhige Betrachtung wird uns der richtigen Auffassung der Wirklichkeit am nächsten bringen. Die katholische Kirche glich bei der Thronbesteigung Constantins einem aus langer, harter Gefangenschaft heimkehrenden Volke; der Sturm der langandauernden Verfolgung hatte fast Alles spurlos hinweggenommen, überall sah man nur die traurigen Spuren schrecklicher Verwüstung; fast alle Kirchen mußten aus ihrem Schutte neu erstehen, ihre Schätze d. h. ihre kostbaren Gefäße und andere Zierrathen waren geplündert und verschleudert; ihre Bischöfe, Priester und andere Diener, welche aus der Gefangenschaft, den Metallgruben und Bergwerken heimkehrten, waren elend und dürftig; es mußte darum in dieser großen Familie Alles neu werden, und zwar, nach den Bedürfnissen der Zeit, in einem weit größeren Maaßstabe und mit mehr Prachtaufwand. Denken wir uns bei diesen Bedürfnissen den Zusammenfluß noch so groß, so muß doch das Resultat zu einer weit geringeren Summe führen, als man seither so ganz oberflächlich anzunehmen gewohnt war. Was der Kirche aus den heidnischen Tempeln und ihren Besitzungen zugut kam, kann, nach aller Wahrscheinlichkeit, nicht sehr hoch anzuschlagen sein; die langwierigen Kriege, welche die Provinzen entschöpften, ließen sicher auch die Tempelgüter gerade nicht ganz unangetastet, und was übrigblieb, wurde größtentheils von dem

---

1) Cod. Theod. de haeret. l. c. l. 65.

Fiscus verschlungen; daher berichten uns auch die Geschichtschreiber jener Zeit, welche nicht leicht solche Züge in dem Charakter der Kaiser mit Stillschweigen übergehen, ausdrücklich nur von sehr wenigen Tempeln, in deren vollständigen Besitz die Kirche gekommen ist; die Gebäude, und von diesen bei Weitem nicht einmal der größte Theil wurden zum christlichen Gottesdienste eingerichtet, die übrigen Einkünfte aber floßen meistens in die Staatskasse, oder wurden zu andern öffentlichen, gemeinnützigen Zwecken verwendet. Was aber der katholischen Kirche von der Confiscation des gemeinschaftlichen Vermögens der verschiedenen Secten zugut kam, ist noch weniger in Anschlag zu bringen; denn, was nicht zu übersehen ist, dieses Gesetz wurde erst von Honorius gegeben, und bezieht sich dasselbe zunächst auf die mächtige Partei der Donatisten in Afrika, welche das Eigenthum der Kirche eher gewaltsam an sich rissen und sich in dessen Besitz festsetzten, als daß sie von ihrem Eigenen ein beträchtliches beigetragen hätten; die übrigen Secten waren gleich von Anfang an kraftloser und, fast ohne Ausnahme, immer verfolgt, weswegen an ein großes Gemeingut ohne dies nicht zu denken ist, und von dem Wenigen nahm der Staat das Meiste wieder für sich. Diese Behauptung wird durch eine Anordnung Constantins, welche er für alle Zeiten erlassen hat, gerechtfertigt; er befahl nämlich, daß in einer jeden Provinz des Reiches ein bestimmtes Quantum von Naturalien, zum Unterhalte der Geistlichkeit, von den weltlichen Beamten abgeliefert werden mußte[1]). Julian, um die Kirche wieder in ihre vorige Dürftigkeit zurückzuwerfen, stellte diese Lieferung ein[2]); sein Nachfolger Jovian aber ordnete dieselbe unverweilt wieder an, und zwar wegen der großen Hungersnoth, jetzt nur den dritten Theil,

---

1) Euseb. H. E. X, 6. Theodoret. I, 5. Ex unaquaque civitate detrahens, publicum certumque vectigal ecclesiis provincialibus cleroque distribuit, et donationem validam in perpetuum esse sancivit. Hist. tripart. c. 9. in Operib. Cassiod.

2) Sozom. V, 5 Julianus, qui contra deum et salvatorem nostrum bellum suscepit, illud vetuerat dari, sagt Theodoret. IV, 4.

mit dem Versprechen jedoch, daß das Ganze mit dem Ende der allgemeinen Bedrängniß an die Kirche wieder zurückgegeben werden soll[1]), welches auch von Valentinian und Marcian bestätigt wurde[2]). Diese Verminderung beweiset also keineswegs den übergroßen Reichthum der Kirche, welcher ihr jenen Abzug nicht fühlbar gemacht hätte, sondern nur, daß auch sie in Zeiten allgemeinen Elendes ihre Bedürfnisse einzuschränken wußte. Von keinem Belange gegen solche Thatsachen kann uns der Bericht des Ammian sein; denn abgesehen davon, daß er schon als Heide nicht ganz unparteiisch sein konnte, dürfen wir von ihm nicht erwarten, daß er die Veränderungen, welche mit der Kirche, seit sie die herrschende geworden, in ihren äußern Verhältnissen vorgehen mußten, von ihrem richtigen Gesichtspunkte erfaßt hätte; der äußere Glanz, die Pracht, welche sich in den Palästen der Bischöfe und bei ihrer zahlreichen Umgebung offenbarte, dünkte dem Heiden ein gänzlicher Widerspruch gegen die frühere, ärmliche Einfachheit, wie sie sich selbst noch hie und da auf dem Lande oder in einer unbedeutenden Stadt erhalten hatte; darum träumte er auch nur von unermeßlichen Schätzen, welche in den Kirchen aufgehäuft sein sollten[3]). Eine ganz andere Ansicht hiervon hatte Justinian, als er die Verordnung erließ, daß die festgesetzte Zahl von Clerikern an den Kirchen von Constantinopel nicht überschritten werden sollte. Den Beweggrund dieser Verfügung fand er in dem Mißverhältnisse der Diener zu den Einkünften, wodurch es entweder komme, daß Viele derselben darben müßten, oder den Armen der ihnen zustehende Antheil geschmälert oder gar entzogen werde[4]). Deswegen will er, daß der Bischof keinem die Hände auflege, wenn der Clerus vollzählig sei, und sollte selbst vom Hofe

1) Theodoret. IV, 4.
2) Cod. Just. de sacros. eccles. (L. I, Tit. 2.) l. 12.
3) Ammian. Marcell. XXVII, 3.
4) Auth. Coll. I, Tit. 3. Nov. III, cfr. damit Nov. VI, c. 8. Nov. Theod. Tit. 26. 41.

aus einer dazu präsentirt werden. Es ist nicht zu übersehen, daß dieser Befehl gegeben wurde nachdem Constantin die unbeschränkte passive Testamentsfähigkeit der Kirche schon über zweihundert Jahre förmlich ausgesprochen hatte, in Folge dessen doch, wie behauptet wird, der Kirche so unermeßliche Reichthümer zuflossen. Wollte man aber einwenden, daß dieses Gesetz sich doch nur auf eine einzelne Kirche beziehe, sonach nur auf die Vermögensumstände dieser allein daraus geschlossen werden könne: so wäre zu erinnern, daß es unbegreiflich erscheint, warum der christliche Sinn sich minder wirksam in der neuen Kaiserstadt denn anderswo offenbarte, da doch die Regenten selbst Alles aufboten, den neuen Patriarchenstuhl mit allem Glanze zu umgeben, und daß andere Gesetze, aus welchen man seine übertriebenen Ansichten über das Kirchenvermögen zu rechtfertigen sucht, auch nur auf einzelne Kirchen sich beziehen, und darum auch ein allgemeiner Schluß daraus mit Recht nicht gefolgert werden kann.

§. 2.

Weitere Vermehrung des Kirchenvermögens.

Das Wichtigste übrigens, was Constantin für die Kirche gethan, war, daß er im J. 321 das Gesetz erließ, nach welchem es einem Jeden ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes, wenn er nur überhaupt gesetzlich ein Testament errichten konnte, freistand, der katholischen Kirche als solcher letztwillig von seinem Vermögen zu überlassen, was und wie viel ihm immer beliebte [1]. Damit war nicht allein die frühere Beschränkung, nach welcher nur allein eine privilegirte Körperschaft Legate annehmen durfte [2], für die katholische Kirche aufgehoben, oder vielmehr war dieselbe nicht nur als solche anerkannt, sondern es war zugleich jeder Zweifel gehoben über

---

1) Cod. Theod. de Epis., Eccl. et Cler. (L. XVI, Tit. 2.) l. 4.

2) Diese Beschränkung dauerte gegen die Juden fort. Cod. Justin. de jud. (L. I, Tit. 9.) l. 1. Die frühern Bestimmungen in C. Justin. de haered. instit. (L. VI, Tit. 24.) l. 8.

die Person des Testirenden sowohl als über die Eigenschaften des zu hinterlassenden Erbtheils. Nun kamen nicht nur, wie meistens seither, Gelder und andere bewegliche Güter an die Kirche, sondern diese gelangte auch in den Besitz von ansehnlichen Liegenschaften, welche ihr einen bleibenden Fond sicherten; und dazu konnten sowohl Männer als Frauen, Plebejer und Senatoren nach Gutdünken beitragen. Ohne Zweifel rechnete der Gesetzgeber darauf, und konnte es mit Recht, daß Keiner höhere und heiligere Pflichten vernachläßige und die Rücksichten vergesse, welche ihm gegen seine Kinder und dürftige Anverwandten oblagen, um der Kirche ein Geschenk zu machen, damit ihm von dieser das Gebet, von Jenen aber der Fluch ins Grab folge; und für den Staat war durch diese allgemeine Bewilligung keine Gefahr zu fürchten, weil aus dem Fond der Kirche nicht nur die Diener derselben und die Gebäulichkeiten selbst unterhalten wurden, sondern allen Armen dadurch eine feste und bleibende Unterstützung zugesichert wurde. Aber wie nicht selten das Edelste durch Niederträchtigkeit und Eigennutz getrübt wird, so geschah es auch hier; Menschen, welche außer dem Kleide nichts Geistliches an sich hatten, mißbrauchten die Gutmüthigkeit vorzüglich der Matronen, daß diese oft Kinder und arme Anverwandte vergaßen, und die Kirchen oder solche Cleriker, welche ihren Stand entehrten, zu Erben einsetzten; auch mag, ohne die Dazwischenkunft dieser Erbschleicher, Unwissenheit Manche zu einem solchen verkehrten Entschlusse gebracht haben.

Mehr, um diesen Mißbräuchen vorzubeugen, als in der Absicht, der Kirche den rechtmäßigen Erwerb von Gütern zu erschweren oder gänzlich zu verhindern, erließ Valentinian d. A. das Gesetz[1]), welches in der Kirche von Rom öffentlich verlesen wurde[2]), weil diese jenes ärgerliche Treiben einiger ihrer Mitglieder ebenso sehr verabscheute, als es die Staats-

---

1) Cod. Theod. de Epis., Eccl. et Cler. l. c. l. 20. vom J. 370.

2) Solche Vorlesungen kaiserlicher Erlasse, wenn sie kirchliche Angelegenheit betraf, finden sich häufig.

gewalt mißbilligte, daß Cleriker und solche, welche, ohne zum Clerus zu gehören, Enthaltsamkeit gelobt hätten, von Matronen, Wittwen und Waisen keine Schenkungen annehmen, noch auch letztwillig etwas erben könnten; daß vielmehr solche Schenkungen und Legate ungültig seien und entweder dem Fiscus oder den rechtmäßigen Erben zufallen sollen. Dieses Gesetz war allerdings hart und eigenmächtig, aber es war ein nothwendiges Heilmittel, weswegen wir mit dem strengen Sittenrichter Hieronymus dieses nicht sowohl anklagen, als vielmehr bedauern müssen, daß der Verfall des clerikalischen Sinnes Einiger es nothwendig machte [1]. Jedoch braucht kaum bemerkt zu werden, daß nicht die Kirchen als solche, sondern nur einzelne Cleriker als passiv Testamentsunfähig erklärt wurden. Theodosius ging durch das im Jahr 390 erlassene Gesetz in gewisser Beziehung noch weiter [2], indem er verordnete, daß Diaconissinnen weder Clerikern noch auch Kirchen von ihren beweglichen oder unbeweglichen Gütern etwas schenken oder letztwillig hinterlassen könnten. Der eigentliche Beweggrund dieses Verbotes ist nicht schwer aufzufinden. Diejenigen Wittwen, welche als weibliche Diener in der Kirche aufgestellt wurden, sollten, nach den Vorschriften des heiligen Paulus [3]) nicht unter sechzig Jahren alt sein, und Kinder haben; dieses letzten Umstandes erwähnt ausdrücklich das Gesetz im Eingange, und gibt uns dadurch einen näheren Aufschluß über den folgenden Inhalt. In andere Worte gefaßt würde dieses ungefähr so lauten: Da Wittwen, welche Diaconissinnen werden wollen, nach apostolischer Vorschrift Kinder haben müssen: so wollen wir, daß diesen, unter dem Vorwande der Religion, nichts von dem Vermögen entzogen werde. Daß aber nicht auf andere Wittwen, welche auch Kinder hatten, diese Beschränkung ausgedehnt wurde, mag

---

1) Hieron. ad Nepot. ep. II. cfr. auch Ambr. Serm. LXVI. in Dom. XXII. p. Pent. u. l. II. adv. relat Symmach.

2) Cod. Theod. de Epis., Eccl. et Cler. l. c. l. 27.

3) I Timoth V, 9. 10.

seinen Grund darin haben, daß diese weniger versucht waren, ihren rechtmäßigen Erben etwas zu entziehen, während Jene wegen des engen Verhältnisses, in welchem sie zu der Kirche standen, sich sogar verpflichtet halten mogten, diese nicht mit leeren Händen ausgehen zu lassen. Doch ermäßigte Theodosius selbst schon einige Monate nachher dieses Gesetz dahin, daß die Diaconissinnen ihre Sclaven, Hausgeräthe, Kostbarkeiten und andere Mobilien bei ihren Lebzeiten nicht nur an Kirchen, sondern selbst an Cleriker verschenken durften [1].

Wenn wir, nach der gegebenen Erklärung, gegen die berührten Prohibitivgesetze der Kaiser keinen Tadel aussprechen, da sie thaten, was in ihrer Zeit nothwendig war: so können wir übrigens die Verordnungen Valentinians d. J. und Marcians auch nicht anders, denn als erfreuliche Erscheinungen begrüßen, welche ebenso sehr von dem christlichen Sinne der Gesetzgeber ein unzweideutiges Zeugniß ablegen, als wir in den Ersteren das löbliche Streben, allen Nachtheil von dem Staate kräftig abzuwehren, nicht verkennen wollen. Es stellte aber Marcian das alte Gesetz Constantins in seiner ganzen Ausdehnung wieder her, indem er nicht nur die Beschränkungen seiner Vorgänger aufhob, sondern verordnete: daß Wittwen, Diaconissinnen, gottgeweihte Jungfrauen und wessen Namens und Standes sie immer sein mögen, durch Testamente oder Codicille einer Kirche oder einer dem Andenken eines Heiligen geweihten Kapelle (martyrium), einem Cleriker oder Ordensgeistlichen oder den Armen ihr Vermögen ganz oder zum Theil, aus was es immer bestehen mogte, hinterlassen können [2]. Auch durch Schenkungen unter Lebenden und durch andere rechtsgültige Verträge konnte die Kirche jetzt wieder zu dem Besitze von Grundstücken, Landgütern, Häusern, Leibeigenen, Frohnbauern und deren Güter gelangen. Selbst ein Versprechen

1) Cod. Theod. l. c. l. 28.

2) Sive hoc institutione sive substitutione, seu Legato aut fidei Commisso, per universitatem, seu speciali, sive scripta, sive non scripta voluntate fuit derelictum. Cod. Justin. de sacros. Eccles. (L. I, Tit. 2.) l. 13. Novell. Theod. L. III, Tit. 6.

wurde sogar als bindend angesehen, und der Bischof oder der aufgestellte Oeconom der Kirche hatte das Recht, den Versprechenden oder dessen Erben zur Erfüllung gerichtlich anzuhalten[1]). Eine Schenkung an eine Kirche oder sonst zu einem milden Zwecke, welche die Summe von fünfhundert Solidos nicht überstieg, hatte gesetzliche Kraft auch ohne einen förmlichen Act, nur wenn sie diese Summe überstieg, war dieser erfoderlich[2]). Aber noch eine Ausnahme hiervon machten die kaiserlichen Schenkungen. Die Ansprüche der Kirche auf solche Schenkungen, Vermächtnisse, Fideicommisse u. s. w. erloschen erst nach hundert Jahren, und es blieben ihr bis dahin das Eigenthums- und Pfandrecht zuständig[3]).

Obwohl einige dieser letzten Verordnungen nie allgemein Gültigkeit erlangt haben, oder auch theilweise wieder zurückgenommen worden sind, so dürfen wir doch nach dieser kurzen Uebersicht mit Recht behaupten, daß alle Regenten von derselben Absicht geleitet wurden, das kirchliche Vermögen immer zu vergrößern und auszudehnen, und sie nur dann dem Wohlthätigkeitssinne der Einzelnen Einhalt zu thun sich verpflichtet fühlten, wenn dadurch höhere Pflichten gefährdet schienen. Diese Erscheinung könnte auffallend sein, weil doch ein sehr großer Theil der liegenden Güter für den Staat in gewisser Beziehung verloren ging, wenn wir nicht den schon oben angedeuteten höheren Gesichtspunkt ins Auge faßten, von welchem aus das Ganze eine andere Gestalt gewinnt. Die Kirche bewahrte den ihr anvertrauten Schatz nicht als ein nutzloses, todtes Gut, er erhielt vielmehr in ihren Händen die nützlichste und segensreichste Verwendung. Diese aber bestand darin, daß jene Glieder, welche ohne dies der menschlichen Gesellschaft zu Last gefallen wären, die nothwendige Unterstützung erhielten, und dadurch von so vielen Gefahren gerettet wurden, zu welchen Armuth nur allzu oft die erste Veran-

1) Cod. Justin. l. c. l. 15. von Zeno.
2) Cod. Justin. l. c. l. 19.
3) Cod. Justin. l. c. lex. 23.

lassung wird. Daher sehen wir, wie es die Kirche gleich von Anfang an als eine ihrer Hauptpflichten erkennt, die Dürftigen zu unterstützen, Kranke zu pflegen, Elternlose dem Staate und der Religion sorgfältig zu erziehen. Die Armen- und Krankenhäuser, die Gebäude zur Aufnahme verwaister Kinder verdanken diesem christlichen Wohlthätigkeitssinne, den die Fürsten ihres eigenen Vortheils wegen schon pflegen und erhalten mußten, ihre Gründung; es bedurfte keines Zwanges, sie zu errichten, denn Jeder schätzte sich glücklich, etwas zu diesem großen Werke beitragen zu können, und die Kirche, indem sie als eine wohlthätige Mutter sich erzeigte, war nur die Hand, durch welche Andere im Verborgenen ihre Gaben reichten, und that, was ihre Pflicht war.

§. 3.

Zurückweisung eines allgemeinen Vorwurfes.

So kam also das, was die Kirche als solche besaß, nicht blos dem Clerus zu Statten, und am wenigsten diesem, sondern der ganzen Gesellschaft; jenem oblag die Mühe der Verwaltung, diese erfreute sich der Nutznießung, und jedes Streben der Kirche, sich in ihrem Besitze zu erhalten, ging allein hervor aus der Absicht vermittelst derselben ihren Zweck, und dieser war kein anderer, als das Wohl der ganzen Menschheit, sicherer und in immer größerer Ausdehnung zu erreichen. Zu diesem Ende erließ sie schon sehr frühe einige Gesetze, deren edler Geist noch nicht hinlänglich beachtet ist; die Geistlichen nämlich sollten über das Vermögen, welches sie aus den kirchlichen Einkünften sich erworben hatten, nicht testiren dürfen, sondern es sollte mit ihrem Tode an die betreffende Kirche wieder zurückfallen [1]). Somit konnte sich also der einzelne Cleriker nicht einmal als Eigenthümer, sondern nur als Verwalter und resp. Nutznießer des aus den kirchlichen Einkünften ihm zukommenden Antheils betrachten, und was von diesem nach seinem Tode übrigblieb, gehörte der Körperschaft, deren Mit-

1) Conc. Carth. III, c. 49. Antioch. c. 24. Canon. apost. c. 40.

glied im engern Sinne er bis daher gewesen. Eine Ausnahme machte man in Beziehung auf jene Güter, welche den Geistlichen — und dieser Begriff hatte sich um diese Zeit auch schon auf die untern Grade ausgedehnt —, durch Erbschaft zufielen; über diese letztwillig zu verfügen, war ihnen unbenommen, selbst dann, wenn sie noch unter der elterlichen Gewalt standen [1]); starben sie aber ohne Testament, ohne rechtmäßige Erben zu hinterlassen, so fielen alle ihre Güter der Kirche zu, diejenigen ausgenommen, auf welchen Lasten hafteten, deren Uebernahme entweder nur beschwerlich geworden wäre oder mit den Immunitäten, welche sie genoß, unvereinbarlich. Wer anders handelte, dessen Andenken wurde verabscheut. Daher verordnete eine Synode von Afrika, daß ein Bischof, welcher Nichtanverwandte, oder auch Verwandte, die aber nicht in dem Schooße der katholischen Kirche lebten, also entweder Häretiker oder Heiden waren, der Kirche vorziehe, mit dem Fluche belegt werden soll, wobei nicht einmal eine Ausnahme gemacht wurde, wenn derselbe ohne Testament starb, und sonach die nichtkatholischen Anverwandten gemäß den Staatsgesetzen in die Hinterlassenschaft der ihm eigenthümlichen Güter eintraten; denn man erwartete von einem Bischofe, daß er bei Zeiten Verfügungen über das Seinige treffe [2]). Was die Kirche und der Staat, insofern er sie dabei fördernd unterstützte, durch solche Verordnungen wollten, ist nicht schwer einzusehen. Der Einzelne sollte nicht einmal versucht werden können, aus dem Vermögen der Gesammtheit sich oder seine Erben zu bereichern; dadurch war jeder Habsucht, jedem unedlen Streben auf das kräftigste vorgebeugt; und wenn auch zur Aufrechthaltung und zum Schutze des Gesetzes nur moralische Mittel ergriffen werden konnten, so waren diese gerade

1) Cod. Theod. de bon. Cler. et monach. (L. V, Tit. 3.) l. un. Cod. Just. de sacros. Eccl. l. c. l. 20. 34.

2) Cod. Eccl. Afric. c. 22. 81. Ueber die spätern Kirchengesetze in dieser Beziehung cfr. Conc. Agath. (506) c. 33. 48. 51. Conc. Tarrac. (516) c. 12. Conc. Epaon. (517) c. 17. Conc. Ilerd. (524) c. 16. Conc. Valent. (524) c. 2. 3.

in diesem Falle die wirksamsten und einzigen. Während aber so die Kirche die stets fortlebende Erbin ihrer eigenen Väter und Söhne war, während der Fond selbst nicht nur unangetastet blieb, sondern sich sogar durch seine eigenen Mittel immer fort und fort vergrößerte, was konnte der Endzweck all solchen Strebens sein? etwa, ein Vermögen ins Unermeßliche zu vermehren, das von Keinem recht genossen wurde, weil nicht Einzelne sondern die Gesammtheit der Eigenthümer war! Wenn ein Individuum zu der Erbärmlichkeit herabsinkt, Schätze, die es selbst nicht genießt, und von denen es noch weniger Andern mittheilt, mit Heißhunger zusammenzuscharren, bis es selbst auf denselben elend umkömmt, so läßt sich eine solche Erscheinung noch erklären; aber daß eine Genossenschaft viele Jahrhunderte hindurch von demselben Geiste getrieben werde, wer mögte eine solche Behauptung wahrscheinlich finden? Wenn also die Kirche, um uns eines paradoxen Ausdruckes zu bedienen, sich selbst gegen sich selbst verwahrte, wenn sie nicht nur nach Erhaltung ihres Eigenthums, sondern nach steter Vergrößerung desselben strebte, wenn sie dasjenige, was sie an ihre Diener hingab, nach deren Tode wieder zurückfoderte: so geschah es nur in der Absicht, ihre Mittel jeder unrechten Verwendung zu entziehen und sie jenem höheren Zwecke zu erhalten, welcher im Willen der Gesammtheit, die zu jenem beitrug, gelegen war. Dahin zielten auch die kaiserlichen Verordnungen und die kirchlichen Gesetze, welche jede Veräusserung des kirchlichen Vermögens verhinderten.

§. 4.

Verwaltung des Kirchenvermögens.

Die Keime, wie sie sich in der ersten Einrichtung der Kirche zeigten, haben sich im Verlaufe der Zeit, wie im innern Status der Kirche, so auch in ihrem äußern Verhältnisse nur folgerecht entwickelt. Der Bischof, durch welchen sich die Einheit der Gemeinde recht sichtbar darstellte und vermittelte, ohne dessen Wissen nichts geschah, was auch nur entfernt die christliche Genossenschaft berührte, blieb daher auch in der

Folge, was er von Anfang an gewesen war, Oberaufseher und Verwalter des kirchlichen Vermögens; und wenn er in dieser Eigenschaft nun schärfer hervortritt, so lag der Grund nicht in einer veränderten Richtung, welche die bischöfliche Gewalt genommen, sondern einzig in dem Umstande, daß nun mehr, als früher, zu verwalten war. Wie die Gaben und Beiträge der Gläubigen zuerst zu den Füßen der Apostel niedergelegt, und von diesen vertheilt wurden [1]), so brachte man später die Oblationen und andere fromme Geschenke, woraus sie immer bestehen mogten, in die Wohnung des Bischofs, welchem ausschließlich deren Verwaltung zustand. Die Diaconen, auf deren Wahl man zunächst dadurch gekommen war, damit die Apostel in der Erfüllung des erhabenen Auftrages ihres Meisters durch zeitliche Geschäfte nicht allzusehr gehindert wurden [2]), behielten zwar an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens immer noch einen gewissen Antheil, aber sie standen dabei, wie nothwendig, unter dem Willen des Bischofs. Seit nämlich feste Gemeinden gegründet waren, an deren Spitze ein Bischof stand, und welcher bei derselben seinen bleibenden Sitz hatte, fiel auf ihn wieder in seiner ganzen Ausdehnung das Recht zurück, dessen sich die Apostel, im Drange der Zeiten, insoweit begeben hatten, als sie es nur ausübten durch diejenigen, die sie selbst dazu erwählt und bevollmächtigt hatten. Die Apostel, welche nicht an einem Orte bleiben, sondern den Saamen des Evangeliums überall ausstreuen sollten, konnten, ohne diesem Auftrage etwas zu entziehen, die Vertheilung der christlichen Gaben nicht mehr durch sich selbst besorgen, wohl aber der Bischof, welchem und seitdem ihm ein bestimmter Sprengel angewiesen war. Dies ist die sachgemäße Erklärung, wie die Verwaltung der kirchlichen Güter in die Hände der Bischöfe kam, und es läßt sich der Grund nicht absehen, warum sie dieses Rechtes sich entäußern sollten, oder nur durften zu einer Zeit, wo die Kirche in den Besitz eines eige-

1) Act. IV, 34. u. 35

2) Act. VI.

nen, bleibenden und beträchtlichen Vermögens kam, wo gerade eine strenge Aufsicht um so nothwendiger war. Wenn daher die nachfolgenden Synoden dieses Recht ausschließlich den Bischöfen zusprechen, so haben sie dadurch keine Neuerung eingeführt, sondern nur das Althergebrachte in der Form eines Gesetzes ausgedrückt und die Mißbräuche, die sich da und dort eingeschlichen haben mogten, abgeschnitten, wie dieses selbst schon aus der Abfassung der Canonen ersichtlich ist. So sprach die Synode von Gangra (gehalten zwischen 325 und 341) den Fluch über diejenigen aus, welche einem Andern als dem Bischofe oder dem von ihm Aufgestellten die für die Kirche bestimmten Einkünfte übergeben, sowie auch über diejenigen, welche sie annehmen oder vertheilen würden[1]). Betrachten wir diese Verordnung für sich einfach, wie sie vor uns liegt, so entnehmen wir daraus, daß es eine anerkannte Sache war, daß nur allein der Bischof, entweder durch sich selbst oder durch einen Andern, die Einnahmen und Ausgaben der Kirche zu ordnen und zu leiten hatte. Wollte aber die Synode nicht mehr als die Feststellung dieses Rechtes, das wohl Niemand in Zweifel zog? Allerdings; um den Spaltungen, dem Conventikelwesen vorzubeugen, mußte auch dieses äußere Band der Einheit fester angezogen werden; es gab um diese Zeit Menschen, wie es diese denn vom ersten Anfange an gegeben, welche Separatversammlungen hielten, und sich als die reine Kirche darzustellen suchten[2]); ein Mittel, wodurch sie die Unwissenden irre führten, und den gemeinen Haufen an sich zogen, war die Austheilung von Almosen, wie sie in der Kirche stattfanden. Dasselbe Ereigniß gewahren wir schon früher in Afrika, wo die Novatianer der Einkünfte der Kirche sich bemächtigten und dadurch ihre Partei verstärkten und Viele von der Einheit losrissen.

Doch wurde dadurch keineswegs den Bischöfen eine unumschränkte Gewalt eingeräumt, denn eine solche ist dem Geiste

---

1) c. 7. u. 8.
2) Ibid. c. 6.

der Kirche durchaus fremd, und wenn schon die ältesten Verordnungen wollten, daß ein Bischof stets mehrere Geistliche in seiner unmittelbarsten Nähe haben sollte, als Zeugen seiner öffentlichen Handlungen und selbst seines häuslichen Lebens, so war er auch insbesondere gehalten, wichtigere Angelegenheiten nie ohne Wissen und den Rath seines Presbyteriums vorzunehmen. Hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens verordnete daher die Synode von Antiochien (341), daß die Priester und Diaconen, welche um den Bischof seien, Alles genau zu wissen hätten, was der Kirche gehöre, damit im Falle seines Ablebens weder diese noch die Erben des Bischofs um das Ihrige gebracht würden [1]). Dieser habe zwar Fug und Gewalt über das Kirchenvermögen, jedoch nur insofern, als es ihm zustehe, dasselbe zu vertheilen und auch für sich, so viel er bedürfe zum Lebensunterhalt davon zu nehmen; lasse er es sich aber beigehen, ohne Wissen der Presbyter und Diaconen diese Vertheilung vorzunehmen, oder überlasse er gar dieselbe seinen Angehörigen und Hausgenossen, so habe er darüber vor einer Provinzialsynode Rechenschaft abzulegen und Strafe zu erwarten; sollte aber auch das Presbyterium in Uebereinstimmung mit dem Bischofe sich Ungerechtigkeiten oder Veräusserungen erlauben, und den Antheil der Armen schmälern, so sollte auch hierüber die Synode das Geeignete verfügen [2]). Es mußten also in dieser Beziehung schon einzelne Uebertretungen vorgekommen sein, denn nur durch diese wurden jene Gesetze hervorgerufen. Wer wollte es aber auch auffallend finden, daß unter einer so großen Zahl einige Schlechte sich vorgefunden, welche nicht immer reine Hände bewahrten? Würde kein solcher Fall vorgekommen sein, so müßte uns diese Erscheinung unerklärlich sein. Daß aber die Bischöfe gewissermaßen sich selbst die Hände gebunden, und sich unter eine Controle gestellt, zeigt, wie wenig sie gesinnt waren, eine unumschränkte Gewalt sich anzueignen, oder ihren Einfluß

---

1) c. 24.
2) c. 25.

auf Rechnung Anderer, gegen den Geist des Alten, und der früheren Praxis der Kirche zuwider, auszudehnen; vielmehr, wie ihr Bestreben dahin ging, vorkommende Störungen abzustellen, und, durch diese belehrt, ähnliche Mißbräuche für die Zukunft durch bestimmte Gesetze zu verhindern.

§. 5.

Vertheilung der kirchlichen Einkünfte.

Derselbe Grund rief auch eine genaue Regulierung, wie es mit den Einkünften der Kirche zu halten sei, hervor. Daß der Clerus davon seinen nothwendigen Unterhalt zu beziehen hatte, lag in der Natur der Sache und gründete sich auf einen förmlichen Ausspruch des Apostels: «Wer dem Altare dienet, muß auch vom Altare leben;» ebenso wurde das für den Gottesdienst Nothwendige daraus bestritten, und daß die Armen und Dürftigen einen gegründeten Anspruch darauf hatten und gewissermaßen das Vermögen der Kirche als ihr Eigenthum ansehen durften, wurde schon oben berührt. Vielfältig sind die Zeugnisse, welche aus den ersten drei Jahrhunderten in dieser Beziehung auf uns gekommen sind. Statt aller führen wir eine Stelle aus der Apologie Justins an: «Am Sonntage kommen wir alle zusammen . . . . und die Vermögenden geben, was in ihrem Belieben steht. Dieses wird bei dem Vorsteher — Bischof — niedergelegt, und dieser unterstützt damit die Wittwen und Waisen, die Kranken und Dürftigen, die Eingekerkerten und die Fremdlinge, mit einem Worte er sorgt für Alle, welche der Unterstützung benöthigt sind [1].»

1) Apolog. Maj. c. 67. cfr. Cypr. ep. XXIV, welche er während seiner Flucht an die Priester und Diaconen von Carthago schickte, um sie zu ermuntern, ihrer Pflicht gegen die Armen und Fremdlinge nachzukommen; er weiset sie an, von seinem eigenen Vermögen, welches er bei einem gewissen Rogatianus hinterlegt hatte, das Nothwendige zu nehmen, und schickt ihnen neue Unterstützungen. Cfr. auch Euseb. H. E. V, 43.

Dieser Gebrauch galt statt jeden Gesetzes, und wurde, ohne ein solches, heilig gehalten von Männern, welche beseelt von dem wahren Geiste des Christenthumes, weit entfernt, von ihrer Heerde zeitlichen Nutzen für sich zu ziehen, für dieselbe das Ihrige und sich selbst freiwillig aufopferten. Der Zeitpunkt, wann das Gesetz erlassen wurde, daß alle Einkünfte in vier Theile geschieden werden sollten, oder vielmehr, ob wirklich ein solches vor dem sechsten Jahrhundert gegeben wurde, läßt sich nicht genau bestimmen. Dagegen kann nicht geltend gemacht werden, daß schon im fünften Jahrhundert von einigen Päpsten davon, als einer allgemein geltenden Anordnung, gesprochen wird[1]; denn als solche konnte sie auch angeführt werden, wenn sie nur allein durch den Gebrauch geheiliget war. Nehmen wir jedoch auch an, daß dieses der Fall gewesen, so ist es noch keineswegs entschieden, ja unseres Dafürhaltens höchst unwahrscheinlich, daß dies von gleichen Theilen zu verstehen sei, denn eine solche genaue Abgrenzung ist ganz dem Geiste jener Zeit zuwider, und daß die Armen einer Diöcese nicht mehr erhalten haben sollten als der Bischof für seinen Theil, ist ebenso unglaublich, als daß zur Unterhaltung des Clerus die ganz gleiche Summe wie für die Kirchen und ihre Geräthschaften verwendet worden sei; — ohne Zweifel erhielt jeder Theil nach seinem Bedürfnisse[2], hier weniger, dort mehr, sowie denn namentlich aus den Synodalbeschlüssen von Antiochien bekannt ist, daß der Bischof nur dann etwas aus den kirchlichen Einkünften für sich nehmen soll — wann, und nur so viel, als er wirklich bedürfe, insbesondere zur Ausübung der Gastfreundschaft, welche ihm als eine besondere Pflicht oblag. Daß auch hierin Ungerechtigkeiten begangen wurden, daß Manche die Armen und die Cleriker ihres Antheils beraubten oder doch denselben schmälerten, um ihren Hang zu einem übertriebenen und ihrem Stande nicht zukommenden Luxus zu befriedigen, oder um Anhänger und Freunde

---

1) Cfr. Dec. Grat. C. XII, Q. II, c. 27. 28. 29. 30.

2) Nach dem Conc. Agath. c. 36, soll jeder nach Verdienst erhalten.

zu bereichern, ist unläugbare Thatsache: aber auch ebenso gewiß ist es, daß gegen die Wenigen, welche solcher Vergehen schuldig befunden wurden, der allgemeine Unwille der Kirche stets sich laut ausgesprochen hat.

§. 6.

Würdigung eines Vorwurfes. Aufstellung von Oeconomen.

Seltsam ist es daher, wenn die Vergehen Einzelner als die allgemeine Richtung der Zeit bezeichnet werden, und das Uebel, welches nur an Einigen sich zeigt, der Gesammtheit zu Last gelegt wird, während es gerade von dieser als Uebel erkannt, gebrandmarkt und ausgerottet wird. Wir wollen annehmen, daß die Geschichte uns nicht alle Uebertretungen der Art genau aufbewahrt hat, obschon es in dem Charakter des Guten liegt, daß es mehr in dem Verborgenen wirkt, während das Laster, besonders bei Männern, welche auf den Leuchter gestellt sind, immer recht grell hervortritt; aber berechtigt dieses uns zur Behauptung, daß diese ärgerlichen Beispiele so sehr häufig vorkommen, ja, daß der ganze ehrwürdige Körper der Bischöfe mit diesem Uebel behaftet war, weil es ihm ein Mittel abgegeben, sich zu einer früher nicht besessenen Macht zu erheben? Wir kennen nur die Krankheit aus den Heilmitteln, welche dagegen vorgeschrieben wurden, und die Aerzte, von welchen die Gesundheitsmaaßregeln ausgingen, waren keine andere, wie behauptet wird, als die Kranken selbst. Diese Sonderbarkeit bedarf einer näheren Beleuchtung. Die Bischöfe waren und blieben, in Vereinigung mit ihrem Rathscollegium, die Verwalter des Kirchenvermögens auch da, wo entweder durch den Gebrauch oder durch besondere Gesetze die Vertheilung desselben in vier Quoten bestimmt war; dadurch waren sie jedoch nicht gehindert, nach Willkühr zu schalten, da sie Niemanden als ihrem Gewissen und Gott Rechnung abzulegen hatten; es kamen Uebertretungen vor, und zwar, wie man annimmt, so häufig und allgemein, daß man schon in der Hälfte des fünften Jahrhunderts auf andere Mittel sinnen

mußte, der Habsucht und der Verschwendung Schranken zu setzen. Dieses geschah durch Aufstellung eigener Oeconomen oder Verwalter. Fragen wir aber, von wem wohl diese Maaßregeln ausgegangen sind, so ist es Niemand anders als die ganze Kirche, d. h. alle Bischöfe der katholischen Welt, welche zu Chalcedon versammelt waren. Solcher Widersprüche muß man gewärtig sein, wenn man die klaren Thatsachen der Geschichte verdreht, um seine vorgefaßte Meinung geltend zu machen. Die Synode von Chalcedon hat nicht zuerst die Aufstellung der Oeconomen als eine allgemeine Maaßregel angeordnet, denn diese waren weit älter als die Synode selbst, sondern hat nur befohlen, daß die wenigen Kirchen, welche bis dahin dieser Einrichtung entbehrten, sich nach der allgemeinen Ordnung fügen sollten. Dieser Sinn liegt ganz klar vor in der Fassung des Canons selbst[1]. « Da in einigen Kirchen, wie wir durch das Gerücht erfahren haben, die Bischöfe das Kirchenvermögen ohne die Oeconomen verwalten, so wollen wir, daß eine jede Kirche, an welcher ein bischöflicher Sitz ist, einen Oeconomen habe, welcher, aus dem eigenen Clerus der Kirche, das Vermögen nach dem Willen des Bischofs verwalten soll, damit diese Verwaltung nicht ohne Zeugen geschehe, und dadurch zu Verläumdungen und Argwohn Gelegenheit gegeben werde. » Es war demnach die Aufstellung der Oeconomen nicht eine neue Einrichtung, sondern sie war schon lange vor der Hälfte des fünften Jahrhunderts allgemein in der Kirche, wenn auch nicht gerade unter diesem Namen überall bekannt. Wir ersehen dieses vorzüglich an den Hauptkirchen, deren Bischöfe den Namen Patriarchen trugen, und nach deren Vorgang gewöhnlich alle ihnen untergeordnete Bisthümer sich richteten. In der römischen Kirche begegnet uns schon ein solcher Verwalter des kirchlichen Vermögens in der Person des Laurentius; die Synode von Ephesus erließ an die ehrwürdigen Priester und Oeconomen und an den übrigen Clerus von Constantinopel ein Schreiben, worin sie ihnen

1) Act. Conc. Chalced. c. 26. bei Hard. T. II, p. 611.

die Absetzung des Nestorius zu wissen thut[1]); die versammelten Väter von Chalcedon erließen ein ähnliches Schreiben an die Oeconomen der Kirche von Alexandrien und den ganzen Clerus mit der Mahnung, das ganze kirchliche Vermögen wohl zu verwalten, weil sie darüber demjenigen Rechenschaft abzulegen hätten, welcher nach dem Willen Gottes und der Zustimmung des Kaisers auf den erledigten Stuhl als Bischof würde erhoben werden[2]). Ibas von Edessa, welcher unter Andern auch der eigenmächtigen Verwaltung der kirchlichen Einkünfte angeklagt wurde, versprach, daß er fernerhin, nach dem Muster der Kirche von Antiochien, dieselben durch Oeconomen aus dem Clerus wolle verwalten lassen[3]). So war demnach diese Einrichtung sehr alt, und von wem anders konnte sie ausgegangen sein als von den Bischöfen selbst? und die Gründe, welche sie dazu veranlaßten, liegen gar nicht fern. Mit der Zunahme des kirchlichen Vermögens wurde die Verwaltung desselben ein immer lästigeres Amt; manche Cleriker, deren Habsucht nicht befriedigt wurde, glaubten sich verkürzt und murrten über die Ungerechtigkeit des Bischofs[4]); dieser, um seine Zeit nicht den wichtigeren Geschäften zu rauben, und jeden Vorwand zu Verläumdungen abzuschneiden, übertrug daher die eigentliche und nächste Verwaltung einem Priester oder Diaconen, welcher von dem Clerus gewählt, von ihm die Bestätigung erhielt[5]), und unter seiner Aufsicht diesem Amte vorstand. Diese Einrichtung, welche so ganz mit dem Geiste der ersten Kirche übereinstimmte, wurde nach und nach ganz allgemein, jedoch so, daß der einzelne Bischof dazu noch nicht streng verpflichtet war; aber die Synode von Chalcedon erhob sie nun zu einem Gesetze, welches ohne Strafe nicht mehr übertreten werden

---

1) Act. Conc. Ephes. Act. I. Hard. T. I, p. 1434.
2) Act. Conc. Chalced. Act. III. Hard. T. II, p. 378.
3) Act. Conc. Chalced. Act. IX, l. c. p. 506.
4) Photius. Bibl. Cod. 59, wo solche Klage gegen den heiligen Chrysostomus vorgebracht werden. Basil. ep. 371.
5) Theophil. Commonit. c. 9. 10.

durfte. Aehnliche Einrichtungen zum Besten der Kirche sind von den Bischöfen ausgegangen, ohne daß sie zuerst durch eine allgemeine Verordnung wären eingeführt worden; so begehrten die Väter von Afrika vom Kaiser Honorius, daß es ihnen erlaubt sein möge, aus dem Stande der Scholastiker sich eigene Schutzvögte zu erwählen, welche im Namen und aus Auftrag der Kirche Verträge abschließen, ihre Processe führen und in Allem den Nutzen der Kirche wahren könnten[1]. Der Kaiser bewilligte diese Bitte, jedoch mit dem Zusatze, daß über diese Schutzherrn die Bischöfe ein wachsames Auge haben sollten, damit sie nicht unter diesem Titel der Kirche Nachtheil brächten[2], wie sie denn auch nur mit Uebereinstimmung des Bischofs und des Clerus erwählt werden durften[3]. So wenig waren also die Vorsteher der Kirche gesinnt, von der ihnen zustehenden Gewalt einen Mißbrauch zu machen, oder sich durch den Reichthum der Kirche einen übermächtigen Einfluß zu sichern, daß sie die Verwaltung des Vermögens nicht nur mit ihren Presbytern theilten, sondern sogar dieselbe einem Manne übertrugen, welcher von diesem und dem übrigen Clerus war gewählt worden, und daß sie selbst mit Laien in gewisser Beziehung diese Gewalt theilten.

Wäre übrigens die Aufstellung von Oeconomen erst in Gemäßheit eines allgemeinen Kirchengesetzes erfolgt, und zwar in der Absicht, dadurch jeder Verschleuderung oder der Habsucht Grenzen zu setzen, so fiele die Ehre davon einzig auf die Bischöfe zurück, welche hier als die Gesetzgeber auftreten; haben sie dagegen nur dem alten Gesetze allgemeine Anerkennung und Kraft verliehen, und die Mißbräuche abgeschnitten, so gebührt ihnen ein gleiches Lob. Dieses Letztere scheint uns das gewesen zu sein, was die Synode beabsichtigte. Es waren in dem Verlaufe der Verhandlungen mehrfache Klagen eingegangen; der gewaltthätige Mann Dioscur von Alexandrien

---

1) Cod. Eccles. Afric. c. 97. Conc. Milevit. c. 16.
2) Cod. Theod. de Episc., Eccles. et Clerc. l. 38.
3) Cod. Justin. de Episc. audient. (L. I, Tit. 4.) l. 17. 18. 19.

hatte, wie über den Schatz der kirchlichen Lehre, so über die zeitlichen Einkünfte und frommen Schenkungen mit tyrannischer Laune verfügt [1]; auch Ibas von Edessa war ungerechter Verschwendung angeklagt [2]; jener hatte sich solcher Eingriffe schuldig gemacht, unerachtet die Kirche von Alexandrien ihren eigenen Oeconomen hatte; ein gleiches Amt scheint auch in Edessa nicht gefehlt zu haben, indem Ibas beschuldigt wird, das Geld, welches zur Auslösung der Gefangenen gesammelt und bei dem Bewahrer — custos sacrorum ministeriorum — niedergelegt worden war, zwecklos, namentlich zur Bereicherung seiner Anverwandten verschleudert zu haben. Die Synode sah sich daher gezwungen, ähnliche Vorfälle für die Zukunft zu beseitigen und erließ deßhalb das schon angeführte Gesetz, dessen Sinn zunächst der ist, daß der Bischof nicht ohne Zuziehung des (aufgestellten) Oeconomen, also nicht eigenmächtig, ohne Zeugen, das Kirchenvermögen zu verwalten habe, wodurch denn auch, aber nur wie zufällig, ausgedrückt ist, daß in jeder Kirche ein solcher Verwalter aufgestellt sein müsse. Fassen wir das Ganze nun zusammen, so wird sich folgendes Resultat ergeben:

Dem Bischofe oblag schon in den ersten Zeiten die oberste Verwaltung der kirchlichen Einkünfte, und blieb auch folgerecht bei demselben, als jene durch die veränderten Staatsverhältnisse immer bedeutendern Umfang erhielten.

Doch besorgte er dieses Geschäft nicht nach Willkühr, sondern wie in Allem stand ihm auch hier sein Presbyterium rathend und Mitaufsicht führend zur Seite. Aus der Mitte desselben ernannte er, mit Zustimmung des ganzen Clerus, vorzüglich einen Mann, welchem die Verwaltung zunächst oblag, jedoch unter Aufsicht des Bischofs, so daß dieser ihn nach Belieben zur Rechenschaft ziehen konnte. Die Aufstellung eines solchen Oeconomen geschah besonders aus dem Grunde, daß der Bischof, wie in allen seinen Handlungen so auch in

---

1) Act. Chalced. Act. III, l. c. p. 326.
2) Act. Chalced. Act. III, Tit. II, p. 518.

der Verwendung der kirchlichen Einkünfte nicht ohne Zeugen sei, und den Mißvergnügten keine Gelegenheit zu Verläumdungen gegeben werde.

Diese Einrichtung war vor der Hälfte des fünften Jahrhunderts ganz allgemein; da jedoch das Recht des Bischofs durchaus ungeschmälert blieb, so hatte die Habsucht und Ungerechtigkeit des Einzelnen immer hinreichenden Spielraum, die ihm zustehende Gewalt zu mißbrauchen.

Solche Mißbräuche kamen wirklich vor, und nicht nur in Kirchen, von denen es zweifelhaft ist, ob sie einen Oeconomen hatten, sondern auch in solchen, von welchen es außer allem Zweifel liegt. Diese Gewaltthätigkeiten waren aber dem Geiste der Kirche gänzlich zuwider, und der Abscheu dagegen hat sich laut genug ausgesprochen durch den vereinten Mund aller Vorsteher.

Diese Eingriffe riefen nachher Maaßregeln hervor, durch welche wir theils zur Kenntniß des in der Kirche schon längst Bestandenen gelangen, und vermittelst welcher dieses zu einem bleibenden Gesetze erhoben wird, dessen Uebertretung von nun an streng geahndet werden soll.

Dieses Gesetz enthält aber zunächst die Bestimmung, daß der Bischof ohne den aufgestellten Verwalter nichts über das Kirchenvermögen verfügen soll, und daß demnach, wenn vielleicht noch irgend eine Kirche sich vorfinde, welche dieser Einrichtung entbehre, unverzüglich die Einsetzung eines Oeconomen, aus dem Clerus der Kirche selbst, vorzunehmen sei.

§. 7.

Wie die Kirche ihre Gesetze aufrecht erhält.

Daß aber hierdurch auf einmal allen Unordnungen die Thüre verschlossen, wer könnte dieses billigerweise erwarten! Alle Verbote werden durch vorausgehende Uebertretungen hervorgerufen, aber sie sind nicht im Stande, jeden nachfolgenden Mißbrauch zu verhindern; dieser ist jedoch auch zu unkräftig, das Ansehen des Gesetzes zu schwächen, wenn nur gegen das Verbrechen die angedrohte Strafe in Anwendung gebracht wird.

Die Verordnung der Synode von Chalcedon blieb daher nicht unverletzt, aber auch nicht ungerächt. Die Strafe folgte dem Verbrechen ohne Verzug, und wurde von demjenigen verhängt, den die ganze Kirche als den obersten Wächter ihrer Gesetze, und den Vollstrecker der höchsten Gewalt anerkannte. Noch waren keine zwanzig Jahre verflossen, als ein gewisser Bischof Gaudentius insoweit seine Pflicht vergaß, daß er mehrere Jahre hindurch alle Einkünfte seiner Kirche allein verzehrte; der römische Papst Simplicius, welcher davon Nachricht erhielt, verfügte die augenblickliche Herausgabe des Vorenthaltenen, legte dem unwürdigen Bischofe auf, das Veräußerte zu ersetzen, und befahl dem Presbyter Onagrus, welcher ohne Zweifel die Stelle des Oeconomen bekleidete, unter dem Verluste seiner eigenen priesterlichen Würde, für die gesetzliche Vertheilung Sorge zu tragen [1]). Aehnliche Fälle mag es noch mehrere gegeben haben, wo entweder die Oeconomen im Einverständnisse mit dem Bischofe handelten, oder nicht Muth genug hatten, seinen Ungerechtigkeiten Einhalt zu thun. Aber den meisten Bischöfen blieb dieser Eigennutz so fremd, daß ihnen nach wie vor die Verwaltung des Kirchenvermögens ein lästiges Geschäft dünkte, und unter Andern Augustin keinen Anstand nahm, seine Gemeinde von Hippo, woselbst auch unter den Laien einige Mißvergnügte gewesen zu sein scheinen, aufzufodern, die Verwaltung der kirchlichen Einkünfte selbst zu übernehmen, und damit die Cleriker zu besolden, die Kirchen und ihre Geräthschaften zu unterhalten und die Armen und Kranken zu verpflegen [2]). Und wie konnte es auch anders sein, als daß der Reichthum der Kirchen, weit davon entfernt, ihnen ein Mittel zu sein zur Begründung einer unumschränkten Gewalt, den meisten Bischöfen eine Last war, da der Episcopat um diese Zeit, mit wenigen Ausnahmen, aus Männern bestand, welche aus reichen und angesehenen Familien

---

1) Epist. III. Simplicii in Hard. l. c. T. II, p. 804.

2) Possid. de Vita Aug. c. 23. Aehnliche Stellen gesammelt siehe bei Thomassin. V. et N. Eccles. dis. P. III, L. III, c. 1.

entsprossen ihres eigenen Vermögens sich begaben, um mit ungetheilter Seele höheren Geschäften sich zu widmen, und welche das Vermögen der Kirche nicht als ihr Eigenthum, sondern als ein anvertrautes Gut betrachteten[1]). Was sollten Reichthümer den Bischöfen, welche zu der strengsten Einfachheit sich verpflichtet erachteten und durch ein mäßiges Leben sich auszeichneten[2]), welchen schon allein durch ihren Stand so manche Gelegenheit zur Verschwendung abgeschnitten war; deren Pracht und Aufwand allein in den Kirchen sich zeigen, deren Ruhm in der Verpflegung der Armen sich offenbaren sollte?[3]) Was sollte ihnen das Zusammenscharren von Schätzen, welche ihnen in ihrem Leben unnütz, auch nach dem Tode den Ihrigen keinen Gewinn brachten, da nicht auf diese, sondern auf die Kirchen Alles wieder zurückfiel, was von dieser ausgegangen war? Oder sollten sie etwa die Oberverwaltung dazu mißbraucht haben, den untern Clerus in völliger Abhängigkeit von sich zu erhalten, die blinden Werkzeuge ihrer Willkühr, die Creaturen ihrer Laune zu bereichern, die Bessern aber durch Hunger zu zwingen? Eine solche harte Anklage aber müßte sich auf unzweideutige Thatsachen gründen, von denen jedoch nicht eine Spur in der Geschichte nachzuweisen ist, ohne daß sie augenblicklich als Ungerechtigkeit allgemein gebrandmarkt und abgestellt worden wäre. Wer wollte übrigens auch annehmen, daß der ganze Clerus einer solchen Gewaltthätigkeit stillschweigend sich unterzogen hätte, nicht dessen zu gedenken, daß es eine Ungerechtigkeit ist, den Episcopat allgemein einer solchen nur fähig zu erachten. Waren es nicht festere Bande, welche Bischof und Clerus zusammenhielten, gründete sich die Macht des Ersten nicht auf etwas ganz Wesentliches, war sie nicht mit der ersten Einrichtung der

---

1) Conc. Carthag. IV, c. 31.

2) Conc. Carthag. IV, c. 15. Euseb. Pap. in Hard. T. I, p. 1797.

3) Cfr. Hieronym. ad Nepotian. de Vit. Cleric. Decret. Grat. D. XII, Q. II, c. 71.

Kirche gegeben, so mußte jeder leichte Zufall diese Verbindung gewaltsam erschüttern und zerreissen. Wie unedel übrigens eine solche Unterstellung ist, welche ohnedies aller historischen Beweise ermangelt, mag ein Analogon noch klarer darstellen. Nehmen wir an, daß der Bischof, welchem in jeder Diöcese die oberste Verwaltung des ganzen kirchlichen Vermögens, unter dem jede äußere Störung oder Eingreifen abwehrenden Schutze des Staates, übergeben ist und übergeben sein muß, diese Gewalt gegen seinen untergeordneten Clerus mißbrauche, daß er selbst die Staatsgewalt mit in sein Interesse ziehe, um mit deren Hülfe das Werk der Unterjochung zu vollenden, um die Bessern, welche sich seinen allenfalsigen ungerechten Anordnungen widersetzen, durch Entziehung der Gefälle zahm zu machen, und in den Nachgiebigen durch Bereicherung, durch Beförderung zu einträglichen Stellen die Zahl seiner gelenken Werkzeuge zu vermehren: würde wohl der ganze Clerus stumm dabei verbleiben, und furchtsam schweigen! dessen nicht zu erwähnen, daß diese Voraussetzung ganz der hohen Würde eines Bischofs zuwider, und noch vielweniger, daß eine gerechte Staatsregierung zu solchem Versuche gewiß nie ihre Hände bieten würde. Wird aber nicht ein Attentat, das in unsern Zeiten nur einem einzigen Bischofe zu unterstellen, jedes rechtliche Gemüth empöret, dem ganzen Episcopat mit einer entsetzlichen Leichtfertigkeit zugeschrieben? während es doch gerade die Bischöfe waren, welche solche allgemeine Gesetze erließen, wodurch der Mißbrauch eines oder des andern ihrer Mitbrüder abgeschnitten wurde; während sie jeder Klage wegen eines solchen williges Gehör verliehen, und während insbesondere der Papst die Befolgung der Canonen überwachte, und die Uebertreter vor seinen Richterstuhl foderte. Oder sollte vielleicht der einzelne Cleriker eine solche Klage vorzubringen nicht den Muth gehabt haben? Die Geschichte zeigt uns in unzähligen Beispielen das Gegentheil. Der mächtige Dioscur von Alexandrien fand an untergeordneten Geistlichen seine heftigsten Ankläger, selbst in einem Zeitpunkte, wo sein Schicksal noch gar nicht entschieden war, und gegen Ibas von Edessa

traten Männer auf mit einer Hartnäckigkeit, die uns staunen macht, und die Synode, voraussehend, daß auch der Bischof, weil er immer Mensch bleibt, zu einer unedlen Rache sich verleiten lassen könnte, stellte die Ankläger gewissermaßen unter einen höheren Schutz, und nahm den schon früher von Ibas gemachten Vorschlag an, daß wenn diese Cleriker sich irgend eines andern Vergehens schuldig machten, nicht er selbst, sondern der Bischof von Antiochien die Untersuchung leiten und die Strafe verhängen sollte[1]).

Trotz aller dieser Anordnungen, in denen wir den edlen Geist, der sie dictirte, nicht verkennen dürfen, und aus welchen wir allein ein getreues Bild ihrer Zeit uns entwerfen können, gab es manchfache Verletzungen; die Oeconomen, deren Aufstellung durch nachfolgende Concilien immer wieder eingeschärft wurde[2]), konnten die Veräusserung des Kirchengutes nicht immer verhindern, weil sie der Uebermacht eines Bischofs, der sich über die Canonen hinaussetzte, nicht gewachsen waren; in manchen Fällen glaubten sie auch dazu gar nicht befugt zu sein. Das Kirchengut nämlich, welches, wie wir oben bemerkt haben, als das Erbtheil der Armen und Dürftigen angesehen wurde, dünkte Vielen nicht so unbeweglich, daß es nicht in einer allgemeinen Noth oder zur Erreichung eines andern erhabenen Zweckes veräussert werden dürfte; man glaubte sich berechtigt, ohne Rücksicht auf die Zukunft, der Noth des Augenblicks, welche außerordentliche Mittel foderte, dadurch steuern zu müssen, daß man die liegenden Gründe in Geld umsetzte. Solche gewissermaßen privilegirte Fälle waren: allgemeine Hungersnoth, Krankheit oder auch die Auslösung von Gefangenen aus den Händen der Barbaren[3]). Allein die Beurtheilung dessen, was Noth thue, überließ man nicht dem Einzelnen; in Afrika verordneten die Bischöfe, daß eine solche Veräusserung nur von einer Synode

1) Act. Conc. Chalced. Act. IX, p. 506. cfr. auch Conc. Sardic. c. 17.

2) Conc. Toletan. III, c. 48. IV, c. 6. Hispal. II, 9.

3) Ambros. de Officiis l. II, c. 28. C. XII, Q. II, c. 70.

ausgesprochen werden könne; in ganz dringenden Fällen, welche keinen Aufschub erlitten, hatte der Bischof einige seiner Nachbarn davon in Kenntniß zu setzen, welche alsdann mit ihm über die Nothwendigkeit der Eile vor allen versammelten Bischöfen, sowie über die Verwendung Zeugniß ablegten [1]. In dem übrigen Abendlande, namentlich in Gallien und Spanien, war der Bischof für sich freier gestellt; er bedurfte nur zu jeder Veräusserung die Zustimmung seines Clerus, und auch ohne diesen konnte er, in dringenden Fällen, minder wichtige Immobilien, aus welchen der Kirche wenig Vortheil erwuchs, oder deren Verwaltung wegen der weiten Entfernung beschwerlich war, zum Besten der Kirche veräussern [2]. Mag es sein, daß diese Fälle zu häufig vorkamen, oder daß Einige in ihrem Eifer zuweit gingen und die Quelle, die bei weiser Austheilung Vielen auf lange Zeit Unterhalt gesichert hätte, durch zu reichliche Spende auf einmal entschöpft wurde; es zeigte sich die Nothwendigkeit strengerer Maaßregeln, welche nun von der Staatsgewalt ausgingen, wodurch ihnen auch zugleich Aufrechthaltung zugesichert wurde.

§. 8.

Staatsgesetze über die Unveräusserlichkeit des Kirchenvermögens. Antheil des Staates an dessen Verwaltung.

Alle Kirchengesetze, welche über diesen Gegenstand auf uns gekommen sind, sprechen für die Behauptung, daß die Verwaltung des Kirchenvermögens einzig unter der obersten Aufsicht und Leitung der Bischöfe stand, welche, in Fällen eigenmächtigen Benehmens, von der Synode, oder von den Metropoliten oder dem Papste zur Verantwortung gezogen wurden. Auch besitzen wir keine Verordnung von der weltlichen Macht, wodurch hierin eine

---

1) Cod. Eccles. Afric. c. 26. u. 33. Conc. Agath. c. 7. 22. Conc. Carthag. IV, c. 32. V, c. 4.

2) Cfr. Caus. XII, Q. II, c. 53. Conc. Ancyr. c. 15. Conc. Antioch. c. 24. 25. Conc. Agath. c. 45. 53. 59.

Veränderung eingeführt worden wäre. Dennoch hat sich im Leben manches anders gestaltet. Die Bischöfe, und gewöhnlich die eifrigsten, waren den Verläumdungen der Bösgesinnten, welche in ihnen ihre Gegner fürchteten, blosgestellt; Vorwand dazu fanden sie in der Verwaltung des Kirchenschatzes, indem sie ausstreuten, daß die Einkünfte nicht ihrer Bestimmung gemäß verwendet würden. Solche Klagen kamen zu den Ohren des Statthalters der Provinz, welcher nicht unwahrscheinlich die Bischöfe davon in Kenntniß setzte, und mehr in freundschaftlicher Beziehung, denn weil ihm das Recht dazu gegeben war, um Aufklärung sie ersuchte, um alsdann die falschen Angeber gerechter Strafe zu unterwerfen. Ein solches Rechtfertigungsschreiben besitzen wir von Basilius [1]), worin er dem Statthalter aufzählt, welche Kirchen unter ihm erbaut, welche Hospitäler und Häuser zur Aufnahme der Findlinge errichtet worden sind. Auch den Ruf seines Freundes Gregors von Nazianz vertheidigt er gegen Uebelwollende, welche ihre Klagen zu den Ohren des mächtigen Günstlings Demosthenes gebracht hatten; er beruft sich dabei auf die noch lebenden Verwalter, welche bereit seien, jedem Verläumder die genaueste Rechnung abzulegen [2]). Wir müssen vermuthen, daß, dadurch veranlaßt, Valens den Entschluß faßte, wenn auch nicht regelmäßig, doch nach Gefallen, die Bischöfe zur Rechenschaft aufzufodern, worüber insbesondere Cyrill von Alexandrien als über etwas Unerhörtes und Unerträgliches klagt [3]), indem sie über ihre Verwaltung Gott nur verantwortlich seien. Während im Abendlande von einer solchen Oberaufsicht der Staatsgewalt keine Spur anzutreffen, hat der Orient auch hierin von seiner Selbstständigkeit schon frühe Manches eingebüßt. Es befestigte sich hier nämlich der Gebrauch, daß die Oeconomen alljährlich nicht nur dem Bischofe, sondern auch der weltlichen Behörde von ihrer Verwaltung Rechenschaft

---

1) Epist. 371.

2) Epist. 385.

3) Epist. Canon. T. V. P. II. p. 211.

abzulegen hatten. Wie man darauf gekommen, ist unschwer nachzuweisen. Die Oeconomen wußten sich bald eine größere Macht anzueignen, als es in der Absicht der früheren Gesetze lag; die Bischöfe hatten nicht immer den kräftigen Willen oder die nothwendigen Mittel, sie in ihre Schranken zurückzuweisen, und übersahen darum lieber einen Nachtheil der Kirche, als daß sie den weltlichen Arm um Hülfe angerufen hätten gegen Solche, welche sich durch ihre ungerechte Verwaltung bereichert hatten; sie vermieden dieses um so lieber, als sie kein Aufsehen und Aergerniß erregen wollten, welches mit öffentlicher Vorfoderung vor die Schranken des weltlichen Gerichtes nothwendig verbunden war [1].

Manchen mag es daher nicht unwillkommen gewesen sein, daß die Präfecten, unter welchen überhaupt jede andere öffentliche Verwaltung stand, ihnen insoweit behülflich waren, daß sie die Oeconomen zur Rechnungsablage vor sich foderten, wodurch, wie es schien, dem Wohle der Kirchen am Besten gerathen war, indem die Furcht der Oeffentlichkeit schon manche Verschwendung von vorneherein unterdrückte, und wenn Ungesetzlichkeiten vorkamen, die Klage selbst nicht unmittelbar vom Bischofe ausging. Aber die Kirche im Allgemeinen war und blieb anderer Ansicht. Leo der Große erachtete diese Neuheit als eine Knechtschaft und Herabwürdigung der Kirche, und foderte dringend von dem Kaiser, diese Schmach von dem Priesterstande abzuwenden und den alten Gebrauch wieder geltend zu machen, nach welchem die Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben der Kirchen allein der Prüfung und dem Urtheile des Bischofs und seiner Geistlichkeit — sacerdotali examini — unterworfen war [2]. Derselben Ansicht treu, weil von demselben Grundsatze der Freiheit und Unabhängig-

1) Cfr. hierüber Gregor. Naz. Carm. de vita sua.

2) Cfr. Epist. Leon. 137. edit. Baller. Tabularium una cum consensu seniorum et cleri memineris ordinandum, qui annis singulis ad amputandam fraudis suspicionem solemniter suas debeat rationes exponere. Greg. Mag. Ep. l. XI. epist. 51.

keit der Kirche ausgehend, blieben die Nachfolger auf dem apostolischen Stuhle zu Rom; jeder Willkühr des Bischofs ebenso feind, als eine Beschränkung durch eine äußere Gewalt verabscheuend, wollten sie, daß von redlichen, erprobten Männern das Kirchenvermögen unter der Aufsicht des Bischofs verwaltet werde, und wo Einer seine Pflichten vergaß, ermangelten sie nicht, ihn in ernsten Worten daran zu erinnern, und es fehlt sogar nicht an Beispielen, daß sie einem offenbaren Verschwender das Recht nahmen oder ihn doch darin einschränkten, und es einem andern Manne der Diöcesangeistlichkeit übertrugen[1]). Wie streng die Kirche, während sie die Einmischung einer fremden Gewalt stets kräftig abwehrte, über die Erhaltung des Vermögens wachte, bezeugen ihre Gesetze, welche sie auf den nachfolgenden Synoden erließ, und welche von den Päpsten stets in Kraft erhalten wurden. Nicht nur wurde jede Veräusserung, unter welchem Namen sie vorkommen mogte, unter Androhung kirchlicher Strafen und unter Verpflichtung zum Ersatze des erlittenen Schadens, abgewehrt, sondern da man um diese Zeit auch hie und da schon anfing, in so fern von der alten Vertheilung der kirchlichen Einkünfte abzugehen, daß einzelnen Clerikern Grundstücke zum ständigen Unterhalte angewiesen wurden, so hatte man vorzüglich darauf Bedacht, daß diese bei dem Tode des Besitzers wieder an die Kirche zurückfielen, und nicht von den Erben als Privateigenthum des Geistlichen in Anspruch genommen wurden[2]).

---

1) Die meisten Stellen hierüber finden sich in den Briefen Gregors I. cfr. Ep. l. I, 10. 19. 70. II, 13. 14. 15. 22. III, 24. VII, 6. 130. IX, 28. X, 34. XI, 51. cfr. auch Conc. Gall. Tom. I. p. 239.

2) Vgl. hierüber noch Decret. Symmachi Papae ad Caesar. Arelat. c. 1. Synodus Rom. unter Symmachus [502] c. 4—8. Syn. Rom. VI. sub eodem [504]. C. Agath. [506] c. 4. 6. 7. 22. 26. 49. C. Aurel. I. [511] c. 5. 14. 15. 23. C. Epaon. [517] c. 7. 12. 18. C. Carpentor. [527] C. Toletan. II. [531] c. 4. C. Arvern. [535] c. 5.

Während auf diese Weise in dem Abendlande, insbesondere durch den mächtigen Einfluß des römischen Stuhles, die Kirche ihre Unabhängigkeit in jeder Beziehung erhalten und ausgebildet hat, ohne daß übrigens die Willkühr des Einzelnen ohne Schranken geblieben wäre; während sie sich so durch sich selbst, durch ihre eigene Kraft erhielt, wurde sie in den morgenländischen Theilen immer elender und erbärmlicher, und in dem Maaße ihre innere Kraft abnahm, bedurfte sie der Stütze der äußeren Gewalt. Fern davon, diese selbst oder ihre Träger darüber zu tadeln, erkennen wir vielmehr die Nothwendigkeit dieses Eingreifens in ein fremdes Gebiet, müssen aber dabei jede äußere und innere Ursache beklagen, welche diese Nothwendigkeit hervorriefen. Daß der Orient sich schon so frühe von der Einheit der Kirche losriß, brachte ihm den Todesstoß, und erniedrigte bald die Religion und ihre Diener zu elenden Werkzeugen der Staatsgewalt; diese Trennung, zunächst durch die unseligen Glaubensstreitigkeiten bewirkt — denn seit der Häresie des Eutyches war das Band der Einheit, wenige Zwischenräume abgerechnet, sehr locker — entzog die morgenländischen Kirchen der heilenden Hand des Papstes, in sich selbst verkümmert und bis zur Hinfälligkeit abgemattet, widerstanden sie mit der kränklichen Reizbarkeit eines Auszehrenden jedem dargebotenen Heilmittel, warfen sich aber einer andern Gewalt in die Arme oder kamen von selbst nothwendig unter ihre Botmäßigkeit. Die Gewaltthätigkeiten mit List vereint, welche einige niedere Menschen anwendeten, um sich für jeden Preis auf die Patriarchenstühle zu erheben, und alsdann die Glaubensvorschriften mit beispielloser Frechheit zu dictiren, und mit der rohesten Gewalt ihnen Anerkennung zu verschaffen, machten es den Kaisern zur Pflicht, in dieser allgemeinen Verwirrung wenigstens das materielle Gut zu sichern, da sie das Höhere, das des Glaubens, nicht zu retten vermogten. Wir haben aus dieser Zeit mehrere Verordnungen, welche alle dahin abzielen. Es wird darin anerkannt, daß dem Bischofe unter der nächsten Leitung des Oeconomen die Verwaltung des Kirchenvermögens zustehe, aber eine Veräusserung der liegenden

Güter oder jede andere Verwendung, woraus der Fabrik Nachtheil erwachsen könnte, wurde seiner Befugniß gänzlich entzogen, und ein Verkauf, Tausch, Verleihung ꝛc. auch dann nicht als gültig angesehen, wenn er durch den Bischof in Uebereinstimmung mit dem Oeconomen und dem übrigen Clerus abgeschlossen war; denn die Kirche wie sie die ewige Mutter der Religion und des Glaubens ist, sollte auch ihr Erbtheil stets unversehrt bewahren. Außerordentliche Zeiten machen auch außerordentliche Mittel nothwendig; diese wurden angewendet; nicht nur verlor der Oeconom, welcher eine solche Veräusserung veranlaßte, oder dazu nur seine Zustimmung gab, sein Amt, sondern er blieb mit seinem eigenen Vermögen für allen erwachsenden Nachtheil der Kirche verpflichtet, und diese hatte noch auf seine Nachlassenschaft, wenn sie schon in den Händen der Erben war, das Eigenthumsrecht. Jeder, der ein Grundstück oder sonstiges Immobil der Kirche unter irgend einem Titel an sich brachte, verlor dasselbe wieder mit allen Früchten, welche ihm daraus erwachsen waren. Die Schreiber, welche einen solchen Vertrag gefertigt hatten, litten die Strafe ewiger Verbannung, und die Richter, vor welchen derselbe abgeschlossen und beglaubigt wurde, verloren ihr Amt und Vermögen. Nur bei offenbarem Gewinn war die Belehnung mit einem Gute zur Nutznießung, jedoch unter den strengsten Formen des Gesetzes und unter der Verantwortlichkeit des Oeconomen, gestattet [1]).

Dieses Gesetz von Leo zuerst nur für Constantinopel gegeben, von Anastasius mit einigen Abänderungen [2]) auf alle zu diesem Patriarchate gehörende Kirchen ausgedehnt, wurde von Justinian mit manchen Zusätzen und Verbesserungen zu einem allgemein geltenden erhoben. Diese Veränderungen und Zusätze bestanden aber darin:

a) Daß unter dem Worte Veräussern jeder Verkauf, Schenkung, Tausch und ewiges Erblehn zu verstehen, und

1) Cod. Justin. de sacros. Eccles. [L. I. Tit. 2.] l. 14. Was diese Nutznießung betrifft cfr. Justin. Nov. VII. c. 4.

2) Cfr. ibid. l. 17.

auf jeden derartigen Act die oben bestimmten Strafen anzuwenden seien [1]).

b) Nur wenn es das Staatswohl erfodere, könne der Kaiser jedes unbewegliche Gut der Kirche, eines Klosters oder sonst einer Wohlthätigkeitsanstalt — denn auch auf diese, welchen Namen sie immer tragen mogten, wurde das Gesetz ausgedehnt — gegen eine wenigstens äquivalente Entschädigung nehmen. Denn, setzt Justinian erklärend bei, warum sollte der Kaiser, der Herr über so Vieles ist, nicht Besseres geben, und besonders den Kirchen, welchen ohne Maaß zu geben das beste Maaß ist? Denn Kirche und Staat, Kirchen- und Staatsvermögen sind nicht viel von einander verschieden, da alle Schätze und Reichthümer den Kirchen von der Großmuth der Kaiser verliehen werden. Es bedarf kaum der Erinnerung, wie doch eine kleine Verwirrung der Begriffe dem Gesetzgeber hier entschlüpft ist, und zu welchem Resultate dieser Grundsatz in folgerechter Anwendung führen kann. Den verständlichsten Commentar hat die neuere Zeit geliefert. Auch waren es gerade nicht die Kaiser, welche direkt die Kirche bereicherten, sondern sie thaten es meistens nur dadurch, daß sie den Christen gestatteten, was auch den Heiden in Bezug auf ihre Tempel erlaubt war.

c) Jeder andere Verkauf, Schenkung, Tausch oder ewiges Erblehn war untersagt [2]).

d) Ein Erblehn durfte nur bis auf das dritte Glied in gerader Linie sich erstrecken.

e) Wenn der Erblehnträger den Canon, über welchen genaue Bestimmungen gegeben sind [3]), innerhalb zwei Jahren nicht entrichtete, so verlor er das Lehn, ohne daß er auf Entschädigung für vorgenommene Verbesserungen Ansprüche zu machen hatte; war es aber durch seine Schuld in Verfall gerathen, so haftete er dafür mit seinem eigenen Vermögen. Daher sollte auch nur ein Reicher Erblehnträger werden.

1) Auth. Collat. II. Tit. I. Nov. VII. c. 1.

2) Ibid. c. 2. §. 1.

3) Ibid. c. 3. §. 1.

f) Zu den unveräusserlichen Gütern gehörten aber nicht nur stehende Gebäude, Aecker, Güter ꝛc., sondern auch Ruinen, welche nur mit Zuziehung von Bauverständigen und mehreren Priestern und Diaconen unter den sub c. angeführten Bedingungen in Erblehn übergeben werden konnten[1]).

g) Der Käufer verlor den Kaufpreis und das erworbene Gut mit allen Accessorien der Zwischenzeit, und konnte nicht gegen die Kirche, wohl aber gegen den Oeconomen, oder wie sonst der Verkäufer heißen mogte, eine Eigenthumsrechtsklage anstellen[2]).

h) Wer durch Schenkung etwas erhalten hatte, verlor das Geschenk, und von seinem Eigenthume einen diesem gleichkommenden Werth, welcher mit jenem der beschädigten Kirche zufiel[3]).

i) Bei einem Tausche ging auch das zum Tausche Gegebene verloren, und fielen beide Theile der Kirche anheim[4]).

k) Der Gläubiger, welcher gegen eine hypothekarische Versicherung einer Kirche Geld geliehen, verlor dasselbe, und konnte nur eine Klage gegen den Oeconomen anhängig machen[5]). Eine allgemeine Hypotheke dagegen konnte, wenn es nothwendig war, von den Vorstehern errichtet werden[6]).

l) Wer ein Erblehn auf ewige Zeiten angenommen, verlor dasselbe und mußte der Kirche lebenslänglich den bestimmten Canon entrichten[7]).

Auch die heiligen Gefäße, Gewänder oder was sonst zum Gottesdienste bestimmt und eingeweiht war, konnte nicht auf irgend eine Weise veräussert werden, als nur in dem einzigen Falle, um dadurch Gefangene loszukaufen, weil es ziemlich schien, unsterbliche Seelen jedem irdischen Dinge vorzuziehen[8])

---

1) Ibid. §. 2. — 2) Ibid. c. 5.

3) Ibid. §. 1.

4) Ibid. §. 2.

5) Ibid. c. 6.

6) Ibid. §. 1.

7) Ibid. c. 7.

8) Ibid. c. 8. Cfr. noch zu dem ganzen Cod. Justin. de s.

Dieses ausführliche Gesetz läßt uns den schon oben angedeuteten Verfall der orientalischen Kirche in seiner ganzen Gestalt erkennen. Die Kirchengesetze waren unmächtig gegen Menschen, welche auch im Heiligsten gesetzlos handelten, und keinen Anstand nahmen, durch das Vermögen der Kirche diese selbst zu verderben. Es war gewiß in der allgemeinen Verwirrung zu dem Aeußersten gekommen, da man sogar in einigen Orten und namentlich in Aegypten die Klöster verkaufte und verschenkte[1]). Daher wollte denn auch Justinian, daß diese Verordnung in seinem ganzen Reiche mit der größten Genauigkeit beobachtet und erfüllt werde, und erklärte denjenigen, welcher eine Uebertretung der Art anzeige, als einen Freund und Beförderer der Religion. Im Abendlande, wo kaum noch ein Schatten der alten römischen Herrschaft bestand und ein ganz neues Leben längst schon sich zu regen begonnen hatte, blieben diese Gesetze, welche nur ein krankhafter Zustand der Kirche hervorgerufen hatte, ohne Erfolg. Bei allem dem blieb es aber doch immer auch im Oriente anerkannt, daß dem Bischofe allein die Aufsicht und die oberste Leitung über das Kirchenvermögen zustehe; er konnte die Oeconomen der Kirchen und alle Verwalter sonstiger Wohlthätigkeitsanstalten zur Rechenschaft vorfodern; es scheint demnach, daß die Revision von weltlicher Seite um diese Zeit weggefallen war, da den Oeconomen, wenn sie sich beeinträchtigt glauben, die Berufung an den Metropoliten und von diesem an den Patriarchen freigestellt war[2]).

Eccles. [L. I. Tit. 2.] l. 14. u. 21. Einige Veränderungen sind wieder vorgeschrieben in Auth. Coll. IX. Tit. III. Nov. 120.

1) Auth. Coll. II. T. I. Nov. VII. c. 11.

2) Auth. Coll. IX, Tit. 6. Nov. 123. c. 23. cfr. auch Cod. Justin. de Episc. et Cleric. [L. I, Tit. 3.] lex 41.

Zweites Kapitel.

Immunitäten der Kirchen und Geistlichen.

§. 1.

Die Kirchengüter waren den ordentlichen Abgaben unterworfen.

Die Reichthümer, welche nach der obigen Darstellung der Kirche, als einer Gemeinschaft, zu allgemein nützlichen Zwecken, und selbst den einzelnen Mitgliedern des geistlichen Standes zu ihrer besondern Befugniß zuflossen, würden für diese wie für jene eine große Last geworden sein, wenn nicht andere Begünstigungen oder Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen eingetreten wären. Es hafteten nämlich auf den liegenden Gütern, nach der Municipalverfassung des römischen Reiches, die meisten öffentlichen Lasten, und auch der Bürger als solcher, ohne zugleich Güterbesitzer zu sein, war zu vielen persönlichen Leistungen verpflichtet. Die Erfüllung dieser war mit dem Clerikalstande in mehr als einer Beziehung unvereinbar, indem die Geistlichen dadurch zum Theile dem Dienste der Kirche entzogen worden, zum Theil aber auch Verrichtungen unterworfen gewesen wären, welche der Würde des Standes selbst Eintrag zu thun schienen. Die allgemeine Belastung des Kirchenvermögens aber wurde schon aus dem Grunde für unzulässig erachtet, weil dadurch die Erreichung jener Zwecke, welche man bei der erklärten Testamentsfähigkeit der Kirche im Auge hatte, zum Theile wenigstens wäre verhindert worden. Daher verordnete Constantin zu einer Zeit, wo der Grundbesitz noch wenig bedeutend, und die Bedürfnisse der aus ihrem äußern Schutte entstandenen Kirche größer und dringender waren, daß die Güter der katholischen Kirche, gleich den Privatbesitzungen des kaiserlichen Hauses, auch von den gewöhnlichen Steuern frei sein sollten[1]. Doch war dieses Gesetz nur eine Begünstigung, welche nicht sowohl den Kirchen

---

1) Cod. Theod. de annon. et tribut. [L. XI, Tit. 1. l. 1.] vom Jahr 315.

als den Zeitverhältnissen galt, und als diese sich änderten, hörte auch nothwendig jene auf. In dem Maaße nämlich, als durch immer reichere Schenkungen das Vermögen der Kirche zunahm, wurde sie in den Stand gesetzt, auch ohne außerordentliche Bevorrechtung ihre Bedürfnisse zu bestreiten; und wie sie in den Zeiten ihrer Armuth Geschenke aus der Hand des Kaisers, insbesondere zur Errichtung gottesdienstlicher Gebäude, anzunehmen nicht erröthete, so verlangte sie auch nicht in bessern Verhältnissen eine Befreiung, welche dem Staate für die Dauer insofern Nachtheil gebracht hätte, als dadurch eine höhere Besteuerung der Privatgüter nothwendig geworden wäre. Ob aber von Constantin selbst die Bewilligung wieder zurückgenommen wurde, ist ungewiß; sicher war sie nicht mehr unter seinem unmittelbaren Nachfolger in Kraft, und auch bei den spätern Kaisern treffen wir davon keine Spur, vielmehr wird ausdrücklich in den hieher gehörenden Gesetzen anerkannt, daß die Kirchen von den liegenden Gütern die canonischen Abgaben oder die gewöhnliche Landsteuer zu entrichten haben[1]). Beschwerden hierüber von Seiten der Kirchenvorsteher finden wir nicht, vielmehr die Anerkennung, daß es billig sei, dem Kaiser zu geben, was dem Kaiser gehöre, und Ambrosius, welcher mit unerschrockenem Muthe dem ungerechten Ansinnen Valentinians, die katholischen Kirchen den Arianern zu übergeben, widerstand, stützte sich auf diesen Grund, daß die Kirche noch nie die gefoderte Abgabe verweigert habe, und darum in ihrem Eigenthum geschützt zu werden fodern könne[2]). Traten bei einigen Kirchen Milderungen ein, so geschah dieses nur Kraft eines besondern Privilegs; und gerade durch diese Ausnahmen erkennen wir um so deutlicher die allgemeine Regel. So erließ Theodosius d. J. der Kirche von Thessalonich die gewöhnlichen Abgaben[3]),

1) Cfr. Cod. Theod. de Episc. et Cleric. [L. XVI, Tit. 2.] l. 15. u. l. 40. Append. Cod. Theod. l. 11. Sozom. L. II, c. 21.

2) Orat. de basil. non tradend. u. Epist. 32.

3) Capitationem, id est tributum soli et possessionum.

jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß dieses Vorrecht nicht zum Nachtheile des Staates angewendet werde, indem man Privatgüter, oder auch Besitzungen anderer Kirchen, als der von Thessalonich zugehörend angebe [1]). Wenn der Kaiser durch dieses Privilegium die Hauptstadt von Illyricum auszeichnen wollte, so waren es bei einer andern Gelegenheit die persönlichen Verdienste des Cyrus und dessen Eifer um den reinen Glauben gegen die Irrlehre des Nestorius, welche ihn bestimmten, dasselbe auch auf die Kirche von Aphrodisium in Carien, welcher Cyrus vorstand, auszudehnen [2]). Die Güter der Kirchen mußten also unter römischer Herrschaft die ordentlichen Abgaben, welche auf Grund und Boden lasteten, entrichten; Ausnahmen fanden nur statt in außerordentlichen Zeiten oder aus besondern Rücksichten; befreit dagegen waren sie in der Regel von den außerordentlichen Steuern und immer von den niedrigen Lasten. (**munera sordida.**)

§. 2.

Befreiung der Kirche von außerordentlichen Steuern und niedrigen Lasten.

Ein ausführliches Gesetz hierüber haben wir von Honorius (aus dem Jahr 412), worin er verordnet, daß die Kirchengüter frei sein sollen von allen niedrigen Lasten, von Herstellung der Brücken, von allen außerordentlichen Steuern, von der Verpflichtung, die Truppen zu verköstigen, Fuhren und Vorspann zu leisten, um entweder den Proviant der Armeen, oder das öffentliche Getraide aus den entfernten Provinzen weiter zu befördern, oder die kaiserlichen Beamten auf ihren Reisen fortzubringen, überhaupt von Allem, was man unter Frohndiensten und außergewöhnlichen Lieferungen begreift. Daß er die Aufrechthaltung dieser Verordnung, außer

---

1) Cod. Theod. de annon. et tribut. l. c. l. 33.
2) Ibid. l. 37.

der früher festgesetzten Geldstrafe [1]), noch mit Androhung der Deportation schützen mußte, beweist keineswegs, daß im Allgemeinen der Geist seines Zeitalters diesen Begünstigungen abhold war, sondern nur, daß einige Secten, wie namentlich die Donatisten in Afrika, die katholischen Kirchen in dem Genusse ihrer Privilegien, deren sie selbst beraubt waren, nur zu oft störten, und daß selbst kaiserliche Statthalter dieser eigenmächtigen Verletzung zugesicherter Rechte keinen Einhalt thaten, und Heerführer manche Brandschatzungen sich erlaubt haben mögen [2]).

Valentinian bestätigte durch zwei Erlasse diese Immunitäten der Kirche, welche der Tyrann Johannes, wahrscheinlich ein Anhänger der arianischen Secte, der nach dem Tode des Honorius (423) den Purpur annahm und Italiens sich bemächtigte [3]), geschmälert und beschränkt hatte [4]). Doch blieben sich hierüber die Ansichten und Gesetze nicht immer so gleich, daß wir keine Ausnahmen erwarten dürften. Die Ursachen davon haben wir in den Zeitverhältnissen selbst zu suchen. Wenn der Staat, insbesondere um sich gegen den immer heftigern Andrang der Barbaren zu schützen, außerordentlicher Hülfsmittel bedurfte, konnten auch die Kirchen von den außerordentlichen Abgaben nicht befreit bleiben; eine allgemeine Noth müssen Alle gemeinschaftlich tragen, und ihre Kräfte vereinen, um sie zurückzudrängen. Mit dem Staate schien ja auch die Kirche in ihren äusseren Bestandtheilen bedroht, und was sie sonach gethan, hat sie mit zu ihrem eigenen Schutze und dem ihrer Kinder gethan. Daher foderten Valentinian d. A. im Abendlande, Theodosius im morgenländischen Reiche zu ihrer Zeit auch von den Kirchen außeror-

---

1) Cod. Theod. de Episc. et Cleric. [L. XVI, Tit. 2.] l. 34. vom Jahr 399.

2) Cod. Theod. l. c. l. 40.

3) Socrat. VII, 23. u. 24. Prosper. Idat. et Com. Marcell. in Chronic. ad an. 424.

4) Cod. Theod. l. c. l. 46. u. 47.

dentliche Beisteuer[1]), und erst Honorius befreite sie von dieser Last, und stellte den alten Zustand wieder her[2]), der auch von Justinian anerkannt wurde, indem er wollte, daß die Besitzungen aller Kirchen und der übrigen ehrwürdigen Häuser (Klöster, Armen- und Krankenhäuser) keine außerordentliche Steuer entrichten sollten[3]). Wenn wir in dieser Beziehung nicht immer gleichen Gesetzen begegnen, so war und blieb dagegen die Befreiung von den sogenannten niedrigen Lasten immer anerkannt, nur daß der Begriff derselben nicht fest bestimmt war. Einige derselben wurden immer und von allen Kaisern als solche betrachtet[4]), und wenn auch bisweilen hierin noch eine Ausnahme stattfand, so foderte dieses die allgemeine Noth[5]), und erstreckte sich nur auf jene Provinzen, in welchen, und so lange der Krieg geführt wurde;

---

1) Cod. Theod. de extraord. [L. XI, Tit. 16.] lex 15. u. 18.

2) Cod. Theod. l. c. l. 21. u. 22.

3) Cod. Justin. Auth. Collat. IX, Tit. 14. N. 131. c. 5.

4) Zu den muneribus sordidis gehörten im ausgedehntesten Sinne Pollinis conficiendi cura. Cod. Theod. l. c. l. 15 u. 18. Panis excoctio. ibid. l. 15. Pistrini obsequium ibid. lex 15. cfr. darüber de pistorib. [L. XIV, Tit. 3.] Paraveredorum et Parangariarum praebitio ibid. lex 15. Cod. Justin. de sacros. Eccles. [L. I, Tit. 2.] l. 11. Operarum etc. praebitio ibid. l. 15. Calcis coctio ibid. l. 15. cfr. den Titel de calcis coct. [L. XIV, Tit. 6.] Adjumenta, wahrscheinlich so viel als curricula l. 15. u. 18. Materiae, lignorum et tabulatorum praebitio l. 15. Carbonis praebitio l. 15. Publicarum et sacrum aedium construendarum cura l. 15. u. 18. cfr. de operibus publicis [L. XV, Tit. 1.] Hospitalium domorum cura l. 15. Sumptuum praebitio legatis l. 15. u. 18.

5) So machte es die Treulosigkeit Stilichos nothwendig, in Illyrien die Privilegien für eine Zeit einzuschränken, und alle ohne Unterschied anzuhalten zur Errichtung von Mauern, zur Lieferung des Getraides gegen einen bestimmten Preis [de publica comparat. od. coempt.]. Cod. Theod L. XI, Tit. 15. Cod. Justin. L. X, Tit. 27. zu den Angariis et Parangariis. Cod. Theod. de equorum conlat. [L. XI, Tit. 17.] l. 4.

bei andern war der Begriff schwankend; so waren unter Valentinian d. J. die Kirchen nicht frei von den Beiträgen zu den Brücken und Straßen, weil er dieses keineswegs unter die niedrigen Lasten gezählt haben wollte[1]; gleicher Ansicht war auch Valentinian III. und selbst Justinian[2], doch bestimmte der Letztere ausdrücklich, daß diese Verpflichtung den Kirchen nur dann obliege, wenn sie in dem Weichbilde, wo die Straßen oder Brücken zu errichten oder herzustellen waren, liegende Gründe haben.

§. 3.

Die Immunitäten der Cleriker und ihrer Güter.

Die Immunität der Cleriker von allen persönlichen Lasten wurde von Constantin gleich mit dem Anfange seiner Regierung ausgesprochen, und während derselben zu wiederholten Malen anerkannt[3]; sie erstreckte sich auf den ganzen Clerus, d. h. nicht allein auf die höheren Stände, die Bischöfe, Priester und Diaconen, sondern auch auf die niedern Ordnungen, die Lectoren, Subdiaconen, Exorcisten, Ostiarier, sowie auf alle, welche in irgend einer Weise in dem Dienste der Kirche waren[4], und darin nicht durch bürgerliche Leistungen höheren Pflichten entzogen werden sollten. Diese Befreiung von allen Curialämtern und bürgerlichen Lasten fand nie eine Abänderung, ist vielmehr durch namhafte Gesetze von Zeit zu Zeit

---

1) Cod. Theod. de itinere muniendo [L. XV, Tit. 3.] l. 6.

2) Nov. 21. inter Theod. Justin. Novell. 131. c. 5.

3) Cod. Theod. de Episc. et Cleric. [L. XVI, Tit. 2.] l. 1. ann. 313. Und hier schon sagt Constantin, daß die Cleriker der katholischen Kirche ita vexari, ut nominationibus seu susceptionibus aliquibus, quas publicus mos exposcit, contra indulta sibi privilegia praegraventur. Cfr. Euseb. H. E. L. X, c. 7 Sozom. I, 9. Das zweite oder vielmehr dritte Gesetz erschien 319. Cod. Theod. l. c. lex 2.

4) Cfr. Cod. Theod. l. c. l. 7. [an. 330] l. 9. [an. 349] l. 24. [an. 377] l. 26. [an. 381]

förmlich anerkannt worden[1]; sowie denn überhaupt alle Verordnungen, welche im Allgemeinen die Privilegien der Cleriker bestätigen, oder, wenn sie durch die vorhergehende Regierung, oder sonstige Unruhen gestört worden waren, erneuern, vorzugsweise von dieser Immunität zu verstehen sind[2]. Julian allein hob dieselbe während der kurzen Dauer seiner Regierung auf[3], entzog dadurch förmlich der Kirche ihre Diener, und suchte seinen Ruhm darin, sagen zu können: Wir haben euch alle Senatoren wiedergegeben, und die Decurionen, aus dem Stande der Patricier, sie mogten sich der Religion der Galiläer geweiht, oder auf irgend eine andere Weise der Curie entzogen haben[4].

Durch diese Privilegien wurde der Clerus als eigener höherer Stand von dem bürgerlichen ausgezeichnet, und von Leistungen befreit, welche seine Thätigkeit im göttlichen Dienste getheilt und höheren Pflichten Eintrag gethan hätten. Aber dabei ließ man es nicht bewenden; man machte ihn noch weit wichtigerer Begünstigungen theilhaftig, um dadurch zu freiwilligem Eintritte in den Clerus aufzumuntern. Constantius folgte dem Beispiele seines Vaters, und bewilligte den Clerikern nicht nur, sondern auch ihren Municipien, die Freiheit von allen außerordentlichen Steuern, entband sie von der Verpflichtung, Truppen oder Leute aus dem Gefolge des Kaisers zu beherbergen und zu verpflegen, und wollte sogar, daß von den Clerikern, welche zur Gewinnung ihres nothwendigen Lebensunterhaltes Handel trieben, die gewöhnliche Abgabe nicht erhoben werden sollte[5]. Dadurch kam also zu der

---

1) Cfr. Cod. Theod. l. c. l. 9. 11. 16. von Constantius, l. 24. u. 26. von Theodosius dem Großen.

2) Ibid. l. 29. 30. 34. 38. 46. 47.

3) Cod. Theod. de decurion. [L. XII, Tit. 1.] l. 5. Theodoret. III, 3. IV, 4. Sozom. V, 5. Philost. VII, 4.

4) Ep. XI. ad Byzant. Religion ist hier offenbar im engern Sinne zu nehmen als der geistliche Stand.

5) Cod. Theod de Episc. et Cleric. [L. XVI, Tit. 2.] l. 8. Von Constantin besitzen wir zwar kein Gesetz mehr darüber, aber

persönlichen Immunität, welche sie nach dem Obigen genossen, auch die Befreiung von Lasten, welche auf ihren liegenden Gründen hafteten, und ob ihnen gleich nur die außerordentlichen Beiträge nachgelassen wurden, so war dieses schon ein sehr bedeutender Vortheil. Wenn wir in diesem Gesetze gerne eine gewisse Hochachtung gegen die Religion annehmen, so haben wir darin doch auch noch einen andern wichtigen Fingerzeig für die richtige Beurtheilung jener Zeit, den wir um so weniger unbeachtet lassen dürfen, als er von den Meisten übersehen wird, und dadurch zu einer einseitigen Auffassung verleitet. Daß der Clerus um diese Zeit noch keinen Ueberfluß hatte, ja daß die Kirche noch nicht im Stande war, ihre Diener alle zu erhalten, beweist der letzte Theil des angeführten Gesetzes, woraus wir denn zugleich die erfreuliche Gewißheit schöpfen, daß die Aussicht auf ein behagliches Leben gerade auch nicht mit ein Beweggrund war, wodurch namentlich die Armen zur Annahme des geistlichen Standes sich bestimmen ließen, so wie wir denn auch aus kirchlichen Verordnungen wissen, daß es der Wille der Kirche gewesen, ihre Diener mögten sich, so viel möglich, durch erlaubte Mittel selbst ernähren, und Unterstützungen aus den allgemeinen Einkünften nur dann ansprechen, wenn sie derselben zum nothwendigen Lebensunterhalte wirklich bedürftig wären[1]. Dazu kommt jedoch noch ein anderer Gesichtspunkt; die Kirche verwaltete ihr Vermögen gewissermaßen nur als ein Erbtheil der Armen, und auch die einzelnen Cleriker erkannten in den Dürftigen ihre natürlichen Erben, indem sie ihren Ruhm darin suchten, die Noth Anderer zu lindern, und ihr Vermögen, das sie im Dienste der Kirche erworben hatten, nach ihrem Tod an diese, also mittelbar wieder an die Armen zurückfiel. Indem also die Kaiser den Geistlichen neue Erwerbsquellen eröffneten, oder

---

daß er ein solches erließ, bezeugen **Socr. III, 17.** und die Worte des angeführten Edictes selbst. **Juxta sanctionem, quam dudum meruisse perhibemini.**

1) Vgl. unter Andern **Conc. Carthag. IV, c. 51. 52. u. 53.**

Abgaben, welche darauf ruhten, ihnen erließen, entzogen sie der Staatskasse wenig, und dieses Wenige wurde in der Hand der Kirche zu einer bedeutenden Summe, wodurch dem Staate wesentliche Dienste geleistet wurden, indem doch die Unterstützung einer so zahlreichen Classe von Menschen zunächst wieder ihm zugut kam [1]). Daher wurde diese Begünstigung auch auf ihre Leute ausgedehnt. Constantius ging in seinem Eifer noch weiter; er sprach die Cleriker nicht nur frei von allen niedrigen Lasten sowie von der Leistung aller Frohndienste, sondern er erließ ihnen sogar den gewöhnlichen Census in einer Ausdehnung, daß auch ihre Weiber und Kinder, sowie männliche und weibliche Dienstboten damit einbegriffen waren. Dieser Eifer erkaltete jedoch bald wieder, und die Abneigung ging jetzt in den schärfsten Gegensatz über. Diese Veränderung bemerken wir nach dem Concil von Rimini (360), woraus mit Recht geschlossen werden darf, daß dabei der Einfluß arianischer Bischöfe mitgewirkt habe. Denn obwohl dadurch auch die Anhänger dieser Secte in ihren Vorrechten eingeschränkt wurden, so traf es doch mehr die Cleriker der katholischen Kirche, als welche bei Weitem die Mehrzahl bildeten, und indem die arianischen Bischöfe einen kleinen Vortheil aufgaben, glaubten sie dadurch weit wesentlichere zu gewinnen; denn da sie den Kaiser aufmerksam machten auf den Schaden, welcher dadurch dem Staate erwachse, erschienen sie in einem sehr vortheilhaften Lichte, als Männer, welche das allgemeine Wohl im Auge hatten, und durften sich um so mehr seiner Gunst und Unterstützung bei Durchführung ihrer Glaubensstreitigkeiten versichert halten. Auf der andern Seite muß jedoch auch eingestanden werden, daß Unredliche die gegebene Bewilligung mißbrauchten, nicht zum Vortheil der Armen, sondern zu ihrer eigenen Bereicherung; sie ließen sich in die Listen der Kaufleute einschreiben und trieben den Handel als ein eigenes Geschäft. Der Kirche waren solche Erscheinungen zuwider; sie tadelte laut ein solch ungeistliches

---

1) Cfr. l. c. lex 10. u. 14.

Benehmen ihrer Mitglieder[1]), d. h. solcher, die es doch nur dem Namen nach waren, und konnte es darum nicht übel aufnehmen, als der Grund ihres Tadels von dem Staate selbst, welcher den erwarteten Vortheil aus der Begünstigung nicht entspringen sah, aufgehoben, und die Befreiung von dem Chrysargyrum auf jene wieder beschränkt wurde, welche wirklich aus Noth, zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes einen kleinen Handel trieben. Hätte sich das Gesetz allein auf die Abstellung dieses Mißbrauches beschränkt, so könnten wir es nur als ein sehr heilsames Mittel loben; aber der Kaiser ging noch weiter. Die Kirchen zwar wurden von den außergewöhnlichen Lasten freigesprochen, wie sie dieses bis daher immer gewesen waren, aber die Cleriker wurden diesen, sogar den muneribus sordidis unterworfen, und um diesen Widerspruch wenigstens in Etwas zu erklären, fügt Constantius bei, daß Bischöfe aus Italien, Spanien und Afrika dieses ganz billig erfunden hätten[2]). Doch änderte er gegen das Ende seines Lebens diese Ansicht und nahm dieses Gesetz insoweit zurück, als er die Cleriker ohne Ausnahmen von den außerordentlichen und niedrigen Lasten wieder freisprach[3]); denn er erkannte, daß der Staat mehr durch die Religion und demnach durch die Begünstigung ihrer Diener gewinne, als er Verlust erleide, wenn wenige Hände den öffentlichen Arbeiten entzogen würden.

Dieses Verhältniß scheint jetzt das bleibende gewesen zu sein. Die Cleriker waren frei von allen persönlichen Leistungen, ihre Güter waren wie die der Kirche den canonischen Abgaben unterworfen, nicht aber den außerordentlichen, und noch weniger waren sie als Güterbesitzer zu den niedrigen Lasten verbunden[4]). Wurden sie bisweilen in dem Genusse dieser

---

1) Sulpit. Sever. I, 23. Hieron. Ep. 2. ad Nepot. de vita Cleric.

2) Cod. Theod. l. c. lex 13.

3) Ibid. l. 16.

4) Cod. Theod. l. c. l. 18. Durch welche der unter Julian gestörte Zustand wieder hergestellt wird.

Vorrechte gekränkt, so hatten sie doch auch zugleich des erneuerten Schutzes der Kaiser sich wieder zu erfreuen, welche, wie Arcadius, eher darauf bedacht waren, sie noch zu vergrößern, denn sie vermindern zu lassen[1]).

Hinsichtlich der conlatio lustralis dagegen blieben sich die Verordnungen nicht gleich. Anfangs aus Rücksichten auf die Dürftigkeit der Cleriker mit einiger Beschränkung[2]), später wegen der Unterstützung, die den Armen dadurch zufloß, in größerer Ausdehnung davon befreit[3]), wegen des Mißbrauches wieder in die ersten Grenzen zurückgewiesen[4]), hob Valens diese Begünstigung gänzlich auf, und zwar, sonderbar genug, aus demselben Grunde, aus welchem sie gegeben worden war, nämlich, weil dadurch doch die Armen unterstützt werden sollten. Vielleicht sollte beigesetzt werden, daß dieser Zweck nicht mehr erreicht werde, indem die Cleriker mehr für sich, denn für die Dürftigen Handel trieben[5]). Unter Gratian jedoch erhielten die Cleriker wieder einige Erleichterung, wie es scheint, je nach den verschiedenen Bedürfnissen der Kirchen, in Illyrien und Italien weniger, ausgedehnter dagegen in Gallien[6]). Ob auch jetzt noch dieser kleine Vortheil Manchen aus dem Handelstande einladend genug war, daß sie sich in den Clerus aufnehmen ließen, um desselben theilhaftig zu werden, oder ob man da und dort wieder die gänzliche Befreiung zu erschleichen wußte, bleibt unentschieden; gewiß ist aber, daß manchfacher Betrug den Arcadius zu dem Gesetze veranlaßte, daß entweder solche Menschen aus dem Clerus austreten, oder das Geschäft ganz aufgeben sollten[7]). Valentinian III. endlich vollendete das Werk, indem er befahl,

1) Ibid. l. 29. 34. 38.

2) Cod. Theod. de lust. conlat. [L. XIII, Tit. 1.] l. 1. de Episc. et Cleric. l. c. l. 8.

3) De Episc. et Cleric. l. 10. 14.

4) Ibid. l. 15.

5) De lust. conlat. l. c. l. 5. 6. 9.

6) Ibid. l. 11.

7) Ibid. l. 16.

daß die Cleriker durchaus keinen Handel treiben sollten, oder wenn sie dieses thäten, so würden sie dadurch ihrem Forum entzogen und dem gewöhnlichen Richter unterworfen [1]). Hier ist also nicht mehr die Rede von der Befreiung von der gewöhnlichen Handelssteuer, sondern es ist sogar noch ein wesentlicher Nachtheil für den Clerus damit verbunden, indem derjenige, welcher weltliche Geschäfte treibt, auch mit Recht dem weltlichen Richter, bei vorkommenden Klagen, übergeben wird. Ob oder Valentinian wirklich diesen Gesichtspunkt aufgefaßt hat, und unwürdige Glieder aus der Reihe kirchlicher Diener ausscheiden wollte, läßt sich mit Recht in Abrede stellen, da er den Cleriker wieder zu allen Dienstleistungen, welche auf den Gütern lasteten, verpflichtet erklärte. Zwar wollte er ihn nicht zu entwürdigenden Arbeiten anhalten, aber in seinen Augen gab es keine solche; Alles war ehrenvoll, was sich auf den Staat bezog und zu dessen Erhaltung und Glanz beitrug; die Benennung munera sordida schien ihm unsinnig, denn sollte die Verpflegung der Soldaten, die Fabrikation der Waffen, die Herstellung der Mauern, die Fortschaffung des Getraides und alles dergleichen entehrend sein, wodurch doch nur der Glanz des Reiches vermehrt wird [2]).

§. 4.

Zudrängen zum Clerikalstande. Gesetze dagegen.

Die mancherlei Begünstigungen, welche dem Clerus von dem Staate zugestanden wurden, zogen viele Unberufene in diesen Stand, welcher mehr als jeder andere seine Würde dadurch erhalten muß, daß er aus höheren Rücksichten, frei von jeder äußeren Bestimmung ergriffen wird. Was nur dazu dienen sollte, die Geistlichen ihrem erhabenen Berufe ganz mit ungetheilter Seele zu erhalten, das, worin die weltliche Macht ihre Achtung gegen die Religion und ihre Diener ausdrücken wollte, wurde Vielen der einzige Beweggrund, sich unter ihre

---

1) Nov. 12 in Append Cod. Theod

2) Novell. 21. l. c.

Zahl aufnehmen zu lassen. Dadurch wurden dem Staate viele nützliche Glieder entzogen und der Kirche unwürdige zugeführt; denn mit dem geistlichen Kleide nahmen sie nicht auch die Gesinnungen desselben an, vielmehr war dieses nur ein Deckmantel, unter welchen sich ihr weltlicher Sinn desto leichter verbergen konnte. Die Kirche zwar verwahrte sich durch ihre weise Gesetzgebung dagegen, daß dieses Verderben nicht zu schnell in das Innerste ihres Heiligthums eindrang; die verschiedenen unteren Ordnungen waren eben so viele Prüfungs- und Läuterungsstufen, durch welche man zum Priesterthume emporstieg[1]). Viele mögen in denselben jene Gesinnung, welche sie Anfangs entbehrten, angenommen, und, wenn der Ausdruck gestattet sein dürfte, angelernt haben. Andere, bei welchen dieser Besserungsproceß nicht von Statten ging, blieben ihr Lebenlang in den untersten Reihen der kirchlichen Diener stehen, und wenn sie auch hier der Kirche durch ihr Leben gerade nicht zur Zierde dienten, so war ihr Einfluß, eben wegen ihrer untergeordneten Stellung, doch nicht von so bedeutendem Nachtheile. Anders dagegen verhielt es sich mit dem Staate. Seit der Begriff des Clerus auf alle Diener, welche Verrichtungen an den Kirchen sie auch haben mogten, ausgedehnt wurde, war es wenigstens für die materiellen Interessen gleichgültig, welches Amt eine Person bekleidete, da der Thürhüter in gleicher Ausdehnung wie der Bischof der verliehenen Privilegien theilhaftig wurde. Es bedurfte daher eines weisen Gesetzes zur Unterdrückung jenes Mißbrauches; aber wie es scheint, ist man in dem Drange der Umstände gerade nicht auf das beste Mittel verfallen, und indem man den Vortheil des Staates wahren wollte, schlug man einen Weg ein, der, folgerecht durchgeführt, zum sichern Verderben der Kirche ge-

---

1) Conc. Nic. c. 1. Conc. Sardic. c. 10. 13. Grat. Dist. 61. Conc. Laodic. c. 3. 12. Syric. Ep. I. ad Himer. c. 8. 9. 10. Ep. IV, c. 1. Conc. Carthag. VI, c. 2. Coelest. ep. II. ad Gall. c. 3. Gelas. ep. V, c. 3. 24. Symmach. Decret. ad Caesar. Arelat. c. 3.

endigt hätte. Constantin nämlich schon verordnete, daß ein Decurio oder dessen Sohn, sowie überhaupt alle, welche durch ihr Vermögen zur Uebernahme der bürgerlichen Lasten fähig waren, nicht in den geistlichen Stand aufgenommen werden durften, und daß überhaupt kein Cleriker ordinirt werden sollte, wenn nicht durch den Tod eines Andern eine Stelle vacant geworden sei [1]). An diesem Gesetze erkennen wir leicht die Aengstlichkeit, oder vielmehr das schwankende Wesen, womit es verfaßt wurde. Als die katholische Religion zur herrschenden des Staates erhoben wurde, drängten sich Viele mit einem gewissen Ungestümme zu ihren Diensten herbei; die größere Pracht, welche sich nun bei dem Gottesdienste entfaltete, machte auch eine vermehrte Anzahl der Diener nothwendig, und Constantin, auf eine solche Erscheinung nicht vorbereitet, wie er denn überhaupt den Geist des Christenthums bei Weitem noch nicht vollständig erfaßt hatte, fing an, für das Wohl des Staates zu bangen; was nur vorübergehend war, dünkte ihm bleibend werden zu wollen, ohne zu bedenken, daß die Lücken sich doch sehr bald ausfüllen mußten, und nach diesem das Ganze seinen gewöhnlichen Lauf annehmen werde. Eine durch äußere Hindernisse zurückgehaltene Kraft wird im Augenblicke ihrer Entfesselung mit verdoppelter Gewalt hervorbrechen, um gewissermaßen das Versäumte in raschem Fluge einzuholen; ist der erste Andrang vorüber, der in seiner ersten Heftigkeit nie lange andauern kann, so wird ihre Entwickelung wieder eine ganz ordnungsmäßige. Daß Constantin dieses, in klarer Ueberschauung der Verhältnisse, verstanden hätte, dürfen wir nicht verlangen, und können darum von diesem Gesichtspunkte aus seine Verordnung nicht tadeln, sowie es denn von seiner Seite sehr billig war, daß er derselben wenigstens keine rückwirkende Kraft verlieh. Mit der Zeit gelangte man zu größerer Ruhe und umsichtigerer Beurtheilung, weswegen unter Constantius billige Abänderungen eintraten; es war jetzt einem Decurio nicht mehr unmöglich, in den geist-

---

1) Cod. Theod. de Episc. et Cleric. [L. XVI, Tit. 2.] l. 3. u. 6.

lichen Stand einzutreten; dieser mußte sich darum nicht mehr allein aus den Armen und Vermögenslosen immer wieder neu ersetzen, und die Kirche war auch nicht mehr in der Zahl ihrer Diener beschränkt, während auf der andern Seite dem Staate kein wesentlicher Nachtheil erwuchs. Constantius nämlich wollte, daß derjenige, welcher mit Uebertretung des von seinem Vater erlassenen Gesetzes die Curie verlassen und sich unter den Clerus hatte aufnehmen lassen, wenn er mittlerweile zur bischöflichen Würde gelangt war, weder selbst in die Curie zurückgezogen werden könne, noch auch zur Herausgabe seines väterlichen Vermögens verpflichtet sei; daß aber auch die übrigen Cleriker, welche mit Zustimmung ihrer Curie vor dem Richter, wegen ihres ausgezeichneten Wandels, von dem Volke begehrt, diesen Stand angetreten hatten, mit Beibehaltung ihres ganzen Vermögens in demselben verbleiben sollten. Diese expetitio des Volkes, wovon wir in der Geschichte sehr häufige Beispiele antreffen [1]), war zwar nicht unbedingt nothwendig, — dazu gehörte nur die vor dem Richter abgegebene Erklärung, daß die ganze Curie mit dem Austritte des Einzelnen einverstanden sei — wurde jedoch als ein sehr empfehlender Umstand angesehen. Diejenigen Cleriker, bei welchen diese Bedingnisse fehlten, sollten, wenn sie Kinder hatten, auf dieselben ihr ganzes Vermögen und damit alle auf diesem haftende Verpflichtungen übertragen; waren sie kinderlos, so mußten auf ihre rechtmäßige Erben zwei Theile des Vermögens übergehen, und fehlten auch diese, so trat an deren Stelle die Curie selbst ein; der dritte Theil blieb dem Cleriker zur eigenen freien Verfügung. Diejenigen endlich, welche als Decurionen irgend ein öffentliches Amt

---

1) Cod. Theod. de decur. [L. XII, Tit. 1.] l. 75. Cypr. ep. XXXIV. Conc. Nic. Ep. Syn. bei Theodorit. I, 8. Chrysost. Homil. XIV. in Act. Apost. Gregor. Naz. Orat. XXI. in Athanas. August. ep. CXXV. ad Alypium. Hieronym. l. II. adv. Jovinian. Cod. Eccles. Afric. c. 78. Gegen diesen ziemlich allgemeinen Gebrauch war darum die Verordnung der Synode von Laodicea c. 13. unkräftig.

verwaltet hatten, über welches sie Rechnung abzulegen verpflichtet waren, sollten, wenn sie in den Clerus sich hatten aufnehmen lassen, bevor sie aller Verantwortlichkeit waren entbunden worden, durch den Bischof oder durch die Curie mit Gewalt zu ihrem verlassenen Amte gezwungen werden[1]).

Dieses Gesetz schien geeignet, das Zweifache zu bewirken, nämlich den Vortheil des Staates zu wahren, und keinem Stande aus der Gesellschaft den Eintritt in die Dienste der Kirche zu wehren. Daß damit der gänzliche oder theilweise Verlust des Vermögens verbunden war, war allerdings eine Einschränkung, aber eine solche, welche bei der ganzen Verfassung des römischen Staates nothwendig, und wegen ihrer Nothwendigkeit, allgemein war; daher begriff sie nicht nur diejenigen, welche in den Clerus übertreten wollten, sondern der Bestand einer jeden Corporation war durch sie geschützt, und keiner konnte diese nach Willkühr oder ohne Verlust seines Vermögens verlassen, sowie denn auch, wenn ein Incorporirter ohne Testament und ohne rechtmäßige Erben starb, seine ganze Erbschaft der Corporation zufiel[2]). Auch war die Kirche so weit entfernt, diese Anordnung zu mißbilligen, daß sie vielmehr ihrer Seits ausdrücklich bestimmte, Curialen sollten keine Cleriker werden, nicht zwar als seien sie an sich dazu unfähig, sondern weil dadurch ein Widerstreit zwischen zwei unvereinbaren Pflichten entstehe[3]); ebenso hat sie Vormünder, Rechnungsführer und alle diejenige, welche in irgend einer Weise noch Leistungen auf sich hatten, für welche sie mit ihrem ganzen Vermögen hafteten, nie unbedingt in die Zahl ihrer Diener aufgenommen[4]).

1) Cod. Theod. de decur. l. c. l. 49. de Cohortal. [L. VIII, Tit. 4.] l. 7.

2) Cod. Justin. de hereditatibus. decur. [L. VI, Tit. 62.] l. 1—3.

3) Cfr. Innocent. Ep. II, c. 11. IV, 3. XXIII, c. 2. Decret. Grat. Dist. L. I. Das Conc. Aurel. I, c. 4. will, daß ein saecularis nicht anders nisi ex regis jussione aut judicis voluntate unter den Clerus aufgenommen werde.

4) Cfr. Conc. Carthag [348] c. 8. Cod. Eccles. Afric. c. 16.

§. 5.

Fortsetzung.

Daher blieb es denn im Allgemeinen von Seiten des Staates bei diesen Bestimmungen, wie es sich aus folgender Zusammenstellung ergeben wird:

Nachdem Julian jeden Cleriker, welcher früher einer Curie angehört, unbedingt gezwungen hatte[1]), in dieselbe wieder einzutreten, verfügte Valentinian, daß ein solcher in dem Clerus verbleiben könne, wenn er entweder sein Vermögen an einen Verwandten, der an seiner Stelle als Decurio eintrat, oder an die Curie selbst abgebe; wer aber das Eine oder das Andere zu thun sich weigerte, wurde zu seinen früheren Verpflichtungen gezwungen[2]).

Eine gleiche Vergünstigung scheinen jedoch die reichen Plebejer nicht genossen zu haben; es sollten diese vielmehr, nach der von Constantin getroffenen Anordnung, nie Cleriker werden können, damit die Reichen zu den Bedürfnissen des Staates beisteuerten, wie die Armen von den Reichthümern der Kirche erhalten würden[3]). Jedoch dürfte vielleicht im Sinne des Gesetzgebers mehr gelegen haben, als in den Worten selbst ausgedrückt ist; es läßt sich nämlich nicht absehen, warum ein Plebejer, der kein Decurio war, wenn er sein Vermögen an einen Andern abgab, in den geistlichen Stand einzutreten sollte verhindert worden sein; denn dadurch litt der Staat selbst keinen Nachtheil, weil durch den veränderten Besitzer mit den steuerpflichtigen Gütern selbst keine Veränderung vorging. Daher sind auch der Beispiele nicht wenige, daß Männer, welche einen höheren Beruf in sich fühlten, dem Dienste Gottes sich ganz zu weihen, ihrer Güter sich begaben und damit von der Welt sich ganz losschälten. In diesem Sinne sagt Ambrosius: «Willst du dem Kaiser nicht verpflichtet sein,

---

1) Cod. Theod. de decur. l. c. l. 50. cfr. Philostorg. VII, 4. Socr. V, 23.

2) De decur. l. c. l. 59. cfr. damit l. 17. de Episc. et Cleric.

3) Cod. Theod. de Episc. et Cleric. l. c. l. 6. 17.

so besitze nur nichts, was der Welt angehört; hast du aber Reichthümer, so bist du dem Kaiser verpflichtet; willst du dem irdischen Könige nichts schuldig sein, so verlasse Alles und folge Christus [1].» Das Verbot scheint also nur gegen diejenigen gerichtet, bei welchen die Liebe zu Gott noch nicht so stark war, daß sie alle Anhänglichkeit an die irdischen Güter ausgelöscht hätte, welche ihr Vermögen in den Clerikalstand mit herübernehmen wollten, um deren beschwerlichen Leistungen überhoben, in bequemlicher Ruhe leben zu können.

Diese Verordnungen scheinen jedoch vor Valens und Valentinian nicht streng genug gehandhabt worden zu sein, weswegen wieder Manche aus der Zahl der Decurionen in den Clerus sich aufnehmen ließen, ohne daß sie ihr Vermögen der Curie oder einem Anverwandten übergeben hätten. Es bedurfte daher eines Gesetzes, durch welches auch frühere Unordnungen wieder gehoben wurden; um aber die Untersuchungen nicht allzusehr zu verwickeln und in die Länge zu ziehen, wollte Valentinian, daß alle diejenige, welche vor dem Antritte seiner Regierung in den geistlichen Stand aufgenommen worden waren, unbehelligt darin bleiben sollten; Valens dagegen setzte eine bestimmte Zeit von zehn Jahren fest, so daß derjenige, welcher vor diesem Zeitpunkte die Curie verlassen hatte, nicht nur von allen persönlichen Lasten frei waren, sondern auch mit seinen Gütern der Immunität, d. h. von den außerordentlichen Abgaben, genoß; wer diese Verjährung nicht nachweisen konnte, blieb mit seinem Vermögen den gewöhnlichen Lasten unterworfen [2]. Hier ist eines Zurückziehens in die Curie nicht ausdrücklich gedacht wie bei Valentinian, sondern jene Cleriker waren nur von den Privilegien der übrigen ausgeschlossen, hinsichtlich ihrer Güter ganz gewiß, wahrscheinlich aber auch hinsichtlich der persönlichen Leistungen;

---

1) Ambros. in Evangel. Luc. L. IX.

2) Cod. Theod. de Episc. et Cleric. l. c. l. 19. [von Valens, wahrscheinlich vom Jahr 370], l. 21. [von Valentinian, vom Jahr 371].

doch blieb ihnen immer noch ein Mittel übrig, das nämlich, mit Hinterlassung ihrer Habe sich von allen Verpflichtungen freizumachen. Diese Bedingung scheint uns überall angenommen werden zu müssen, wo auch derselben nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, es müßte denn das Gegentheil in den Gesetzen selbst klar ausgesprochen sein. Zu dieser Annahme berechtigt, wie wir schon oben bemerkt haben, der Umstand, daß durch jene Bewilligung der Grund des Verbotes, der dem Staate daraus erwachsende Nachtheil nämlich, aufgehoben wurde, und ferner andere Gesetze ganz desselben Inhaltes, wo dieser Bewilligung speciell gedacht wird. Wir wollen hier, außer den angeführten, noch eines einzigen gedenken. Valens bemerkte, wie besonders in Aegypten, dem eigentlichen Vaterlande und der Pflanzschule der Mönche[1]), sehr Viele, die Geschäfte des gewöhnlichen Lebens verlassend, in die Wüsten sich zurückzogen, so zwar, daß manche Städte in Einöden, und diese in volkreiche Wohnplätze verwandelt wurden. Schon das allgemeine Umsichgreifen einer Erscheinung, welche als eine außerordentliche immer auch eine seltene bleiben muß, wenn sie nicht zur Entartung führen soll, beweist, daß nicht Alle von dem ächten Geiste getrieben wurden; Viele wollten nur das Unangenehme des gesellschaftlichen Lebens vermeiden, entzogen sich darum ihren bürgerlichen Pflichten, obwohl sie keineswegs gesinnt waren, ihre Besitzungen und die aus deren Genuß entspringenden Annehmlichkeiten aufzugeben, bestärkten in sich den dem wahren Geiste des Mönchswesens widersprechenden Eigensinn, und je weniger sie Mönche waren, desto mehr beherrschte sie der Dünkel, es zu sein. Dem Staate wie der Kirche sind aus dieser falschen Richtung manche bedenkliche Unruhen und Gefahren erwachsen. Um wenigstens die zunächst liegenden abzuwenden, verordnete

1) Cfr. Gregor. Naz. Orat. XXI. in Athanas. Hieronym. Vit Anton. Eremit. — ad Paulam de institut. Monach. — ad Eustoch. Ep. 183. Rufin. H. Eccles. II, 34. Socr. IV, 22. 23. Theodoret. IV, 19. 24. 25. 26. Sozom. VI, 27 — 30.

Valens, daß diese Halbmönche entweder in die Curie wieder eintreten oder ihr Vermögen an dieselbe abtreten sollten [1]. So wenig günstig dieser Kaiser in seinen übrigen Verordnungen der Kirche gewesen sein mag, an dieser, scheint uns, läßt sich durchaus nichts tadeln, indem er nur that, was seine Vorgänger, selbst bisweilen in größerer Ausdehnung, nicht sowohl in Beziehung auf die Mönche, als auf die Cleriker, gethan hatten.

Derselben Ansicht blieb auch Valentinian d. J., obwohl er hierüber kein besonderes Gesetz erließ, weswegen wir annehmen dürfen, daß Uebertretungen nicht so leicht vorkamen. Daß er jedoch dieser Verordnung als einer in Kraft bestehenden erwähnt, waren ihm die Juden Veranlassung, welche sich von der Curie losmachen wollten; Valentinian bemerkt, daß es nicht einmal den Christen erlaubt sei, sich dem göttlichen Dienste zu weihen, bevor sie gegen das Vaterland jede Schuld abgetragen; denn wer sich Gott wahrhaft widmen wolle, d. h. wer in den Clerus sich wolle aufnehmen lassen, müsse zuerst einem Andern sein Vermögen übertragen und ihn als Stellvertreter einsetzen [2]. Dasselbe spricht Ambrosius aus [3]) indem er sagt: « Wenn der Priester das Privilegium sucht, frei zu sein von den Communallasten, so muß er sein väterliches Vermögen und alle seine Besitzungen abtreten.» Dieses Letzte mag doch Einigen zu schwer geworden sein, oder auch selbst manchen Bischöfen zu streng geschienen haben, weswegen es nicht unwahrscheinlich ist, daß diese oder jene um eine

---

1) De Decur. l. c. l. 63.

2) De Decur. l. 99. Aehnliche Ansprüche machten auch die Juden, Samariter, Montanisten und andere — verabscheuungswürdige Menschen, καταπτύστοι ἀνθρώποι, wie der Gesetzgeber sich ausdrückt — zu Zeiten Justinians. Der Kaiser wundert sich, daß sein Statthalter ihn darüber nur fragen konnte, und verordnet, daß sie allen Curiallasten und Leistungen unterworfen, aber keiner Vorrechte der Curialen theilhaftig sein sollten. Auth. Collat. IV, Tit. 24. N 45.

3) Adv. Symmach.

Milderung bei Theodosius d. G. einkamen, oder das Gesetz zu umgehen suchten. Dieser war aber so wenig geneigt, eine Abänderung zu Gunsten der Kirchen, oder vielmehr derjenigen, welche eher die Ruhe derselben denn ihren Dienst suchten, eintreten zu lassen, daß er mit Bestimmtheit erklärte: « Wenn die Curialen, welche den Dienst der Kirche dem der Curie vorziehen, sein wollen, was sie vorgeben, so sollen sie aber auch das verachten, was sie unterschlagen; denn wir geben unter keiner andern Bedingung einen frei, als nur, wenn er sein ganzes väterliches Erbe abtritt. Der Geist, welcher sich mit göttlichen Dingen beschäftigt, darf nicht mit weltlichen Sorgen angefüllt sein[1]). » Diese Abtretung konnte entweder an die ganze Curie geschehen, oder an einen Einzelnen, welcher alsdann in der Eigenschaft als Stellvertreter erscheint, sowohl in Beziehung auf das Vermögen, als auch auf die öffentlichen Lasten[2]). Doch war die Ausführung dieses Gesetzes immer mit manchen Schwierigkeiten verbunden; jene abzuhalten, welche in den Clerus eintreten wollten, bevor sie ihrer Pflicht als Bürger genug gethan, war leichter auszuführen, als diejenigen, welche irgend wie schon aufgenommen waren und selbst schon eine höhere Stelle bekleideten, wieder zurückzuziehen, oder sie zur Rückgabe ihres ganzen Vermögens zu zwingen. Daher verordnete denn Theodosius d. G. im Jahr 390, wahrscheinlich nicht ohne Mitwirken des Ambrosius, daß alle Curialen, welche seit seinem zweiten Consulate, d. h. seit etwa dritthalb Jahren, zu der Würde eines Presbyters, oder zu dem Amte eines Diaconen oder Exorcisten erhoben seien, in ihren Verhältnissen bleiben und ihr ganzes Vermögen von den Curiallasten befreit besitzen sollten; wer aber nach dieser Zeit in den Clerus eingetreten, oder eine untergeordnete Stelle bekleide, müsse alle seine Güter abtreten[3]). In diesem Gesetze ist nicht sowohl die bestimmte Ver-

---

1) De Decur. l. c. l. 104. de cursu public. l. 49.

2) De Decur. l. 115.

3) Ibid. l. 121. u. 123.

jährungsfrist zu bemerken, nach deren Verlauf alle Ansprüche der Curie auf die Person nicht nur, sondern auch auf das Vermögen erlöschen, als vielmehr die Rangordnung des Clerus selbst. Der Bischof wird hier gar nicht einmal angeführt, weil diese höchste kirchliche Würde ihn ohnedieß aller bürgerlichen Pflichten entband; die Würde, fastigium — des Priesters wird von dem Amte — ministerium — des Diacons streng unterschieden, und diesem zunächst steht die Ordnung der Exorcister.

Lästigere Einschränkungen als alle seine Vorgänger machte Arcadius, auf Anrathen seines Günstlings Eutropius; nach ihm sollten die Bischöfe, Priester und Diaconen, welche seit dem zweiten Consulate seines Vaters Theodosius zu diesen Würden gelangt waren, in ihren Aemtern verbleiben, aber entweder einen Andern für sich in die Curie einstellen, oder dieser selbst ihr Vermögen überlassen; eine Alternative, von welcher nicht nur die Bischöfe seit Constantin eximirt waren, sondern von welcher auch die Priester, Diaconen und Exorcisten nach der letzten Verordnung des Theodosius durch Präscription frei werden konnten. Alle übrige, Subdiaconen, Lectoren und Cleriker, welchen die Privilegien des Clerus nicht zustünden, sollten ohne Verzug in die Curie eintreten, und sich nicht durch einen Andern vertreten lassen können [1]). Auch dieser letzte Theil des Gesetzes ist allen frühern Anordnungen entgegen; der Name Cleriker war schon seit Constantius auf alle kirchliche Diener ausgedehnt, und diese damit aller Privilegien des Clerus ohne Ausnahme theilhaftig geworden; auch konnte jeder ohne Unterschied bis daher durch Abtretung seines Vermögens an einen Stellvertreter oder an die Curie sich aller Verbindlichkeiten losmachen.

Theodosius d. J. stellte dieses Verhältniß wieder her, indem er verordnete: daß diejenigen, welche unter dem Schutze des Clerikats das Vaterland hintergangen hätten, je nach der Zeit ihrer Aufnahme, oder der Würde, welche sie bekleideten, entweder in ihr früheres Verhältniß wieder eintreten, oder ihr

1) Ibid. l. 163 cfr. mit 167.

Vermögen der Curie überweisen sollten[1]). Hier galt demnach wieder Verjährung, welche aber nicht genau bestimmt, und die Würde, welche ebenso wenig angegeben ist. Doch bildete diese letztere, nicht allein für den geistlichen Stand, eine Ausnahme, sondern auch weltliche Ehrenämter befreiten von der Curie[2]). Wer aber aus dem Clerus weder ein höheres Amt bekleidete, noch auch eine lange Zeit für sich in Anspruch nehmen konnte, mußte sich durch Abtretung seiner Erbgüter loskaufen. An dieselbe Bedingung ungefähr war auch der Austritt aus jeder andern Corporation geknüpft, daß nämlich der Austretende dieser sein Vermögen hinterlassen mußte. Nur Valentinian d. Aeltere scheint hiervon eine strenge Ausnahme gemacht zu haben, indem er verordnete, daß jeder Incorporirte in seine Zunft wieder zurückgezogen werden könne und müsse, wobei ihn nicht einmal das Privilegium der christlichen Religion schütze[3]). Dieses Gesetz kann wohl nicht anders verstanden werden, als von dem Clerus der christlichen Kirche, weil wir sonst annehmen müßten, daß die Kaiser, in deren Wunsch doch die allgemeine Bekehrung zum Christenthume lag, dieselbe durch widersprechende Gesetze verhindert hätten. Zwar gab es Beschäftigungen, welche man mit dem Ernste des Christenthums unvereinbarlich erachtete[4]); aber dahin gehört nicht diejenige, deren hier Erwähnung geschieht; auch finden wir noch andere Gesetze, in welchen unter derselben allgemeinen Benennung der Clerikalstand, nicht aber das Christenthum im Allgemeinen zu verstehen ist[5]). Nehmen wir also dieses Gesetz

1) Ibid. l. 172.

2) Cfr. ibid. l. 187. u. 188.

3) Hac sanctione generaliter edicimus, nulli omnino ad ecclesias ob declinanda pistrina, licentiam pandi; quod si quis ingressus fuerit, amputato privilegio Christianitatis, sciat se omni tempore ad consortium pistorum et posse et debere revocari. Cod. Theod. de pistor. L. XIV, Tit. 3. l. 11.

4) Cfr. de scenicis. [L. XV, Tit. 7.] l. 4. 8. 9. de lenonib. [L. eod. Tit. 8.] l. 1.

5) De Decur. l. 50. 123. de Episc. l. 16. de postlimio [L. V. Tit. 5.] l. 2.

von den Clerikern, so liegt darin eine Beschränkung, wie wir sie in keiner der obigen Verordnungen noch angetroffen haben; unter keiner Bedingung konnte der Incorporirte in den Clerus aufgenommen werden, weder durch die Zustimmung der ganzen Zunft [1]), noch durch Hinterlassung seines Vermögens, oder durch Ernennung eines Stellvertreters; auch schützte weder eine längere Zeit, noch die Würde gegen den Zwang des Wiedereintrittes. Honorius scheint jedoch diese hiermit ausgesprochene unbedingte Unmöglichkeit wieder in Etwas gemildert zu haben, indem er von den Hirten verordnet, daß schlechthin Keinem derselben der Zugang zu irgend einer Würde oder dem Kriegsdienste offenstehe, und daß auch diejenigen, welche in den Clerus aufgenommen worden, entweder ihre frühere Verpflichtung wieder übernehmen, oder jener Corporation, welche sie verlassen, ihr ganzes Vermögen cediren müßten. Dasselbe sollte von allen andern Corporationen gelten [2]). Hiermit war also dieselbe Möglichkeit der Befreiung von irgend welcher Verbindlichkeit ausgesprochen, wie wir sie oben bei den Decurionen bemerkt haben; mit dem Unterschiede jedoch, daß bei den übrigen Corporationen weder eine Präscription, noch irgend eine Würde geltend gemacht werden konnte.

Valentinian III. wollte, die Bischöfe, Priester und Diaconen ausgenommen, daß alle Cleriker zu ihren betreffenden Zünften, welche sie verlassen hatten, mit Gewalt zurückgezogen werden sollten, wobei er einer Ablösung durch Uebergebung des Vermögens nicht gedenkt [3]). Doch ließ er eine solche nach den früheren Gesetzen bei den Curialien zu, wodurch, wie er glaubte, die Ehrfurcht gegen die katholische Religion bewahrt, aber auch zugleich der Nachtheil des Staates verhindert werde; denn er erkannte, daß, wenn ein jeder ungehindert in den Dienst der Kirche treten könne, bevor er seine bürgerlichen Pflichten erfüllt habe, die Last öffentlicher Leistungen

---

1) De Pistor. l. 8.

2) De suariis, pecuar. [L. XIV, Tit. 4.] l. 8.

3) Novell. 26 inter Theod. u. Nov. 12. de Episc. audient.

verhältnißmäßig Wenige allzusehr drücke, und indem die liegenden Gründe an Personen übergingen, welche zu den Municipallasten nicht gehalten waren, daß dadurch das Vermögen des Staates selbst Gefahr leide. Daher verordnete er denn, daß, wer immer vor dem Tage der Bekanntmachung seines Gesetzes in den Clerus aufgenommen worden sei, bevor er seine öffentlichen Pflichten erfüllt habe, in jenem zwar verbleiben könne, aber in der Person eines Stellvertreters alle Lasten tragen, und sein Vermögen, mit Vorbehalt des ihm zukommenden Antheils, unter seine Kinder theilen müsse. Hatte er deren keine, so sollten zwei Theile desselben auf die Verwandten zurückfallen, und in Ermangelung dieser an die Curie selbst, mit Rückbehaltung eines Theiles für sich, weil die Liebe zum Vaterlande nicht minder groß sein dürfe als die zu den Anverwandten, und derjenige, welcher dem Dienste der Kirche sich weihen wolle, reicher am Glauben, denn an Schätzen sein müsse. In Zukunft aber sollte kein Curiale mehr in den Kirchendienst aufgenommen werden, bevor er seinen Pflichten als Bürger Genüge gethan habe; alsdann erst möge ihm der Eintritt offen stehen, jedoch nach vorausgegangener Vermögenstheilung, gemäß der obigen Bestimmungen. Hierin lag eine merkliche Begünstigung, deren die Cleriker unter den früheren Kaisern nicht genossen hatten, und ein Mittel zur Vergrößerung des Kirchenvermögens, da es jedem freistand, über dieses Drittheil oder über seinen väterlichen Antheil nach Gefallen zu verfügen. Auch gestattete Valentinian Jedem, ohne Unterschied des Standes, dem es kein sonstiges öffentliches Amt unmöglich machte, und dessen Vermögen sich nicht über dreihundert Solidos belief, in den Clerus sich aufnehmen zu lassen[1]), wodurch das oben erwähnte Gesetz Constantin's, nach welchem die Plebejer in den geistlichen Stand nicht eintreten durften, zum Theil aufgehoben wurde.

Majorian glaubte durch weit strengere Verfügungen die verschiedenen Wege abschneiden zu müssen, wodurch Viele den

---

1) Novell. 41. inter Theod.

sehr beschwerlichen Municipallasten sich zu entziehen suchten; um daher, wie er sich selbst ausdrückt, in jeder Weise der List derjenigen vorzubeugen, welche nicht sein wollen, als was sie geboren sind, wurde verfügt, daß ein jeder Curiale und Incorporirte, welcher in den Clerus sich eingeschlichen habe, ohne Verzug zu seiner Pflicht zurückgeführt werden solle; ein Diacon, Presbyter und Bischof dürfe in seiner Stelle verbleiben, jedoch sei ihnen unter jeder Bedingung die Veräusserung des Vermögens untersagt. Hatten sie Kinder männlichen Geschlechtes, oder in deren Abgang nahe Verwandte, so mußte diesen die Hälfte des Vermögens übergeben werden, die Nutznießung des andern Theiles blieb den Clerikern; waren nur weibliche Descendenten vorhanden, so fiel es auf diese, wenn sie an Curiale oder an Incorporirte verheirathet waren; außer diesem Falle ging das Vermögen auf die Curie oder Corporation über. Für die Auslieferung derjenigen, welche zu ihrem verlassenen Amte wieder zurückgezogen werden sollten, war der aufgestellte Archidiacon einer jeden Kirche verpflichtet[1]).

Justinian gestattete weder einen Curialen noch einen Officialen zum Cleriker zu ordiniren, ohne daß übrigens dieses Gesetz rückwirkende Kraft hatte. Jene Beschränkung gründete er nicht auf die darüber erlassenen Gesetze seiner Vorgänger, noch auch auf die von diesen angeführten Gründe; sondern, wie er in Allem nach Auszeichnung strebte, und dadurch oft in eine lästige Weitschweifigkeit sich verliert, so gibt er auch hier den Grund seines Gesetzes an, damit dem ehrwürdigen Stande des Clerus daraus keine Unbilden erwachsen. Als eine solche hätte es aber angesehen werden müssen, wenn einige seiner Mitglieder zu Verrichtungen angehalten worden wären, welche mit der clerikalischen Würde als unvereinbar erschienen, oder auch, wenn Männer zu einem geistlichen Amte befördert worden wären, welche gemäß ihrer früheren Stellung an manchen Handlungen Theil nehmen mußten, welche dem christlichen Geiste der Liebe und Sanft-

---

1) Majorian. Novell. I.

muth zuwider sind, und aus welchen sich auf einen Mangel an den nothwendigen moralischen Eigenschaften schließen läßt. In dem Kirchenrechte hat sich schon frühe insbesondere diese letzte Rücksicht zu einem Hindernisse ausgebildet, durch welche jede Ordination irregular wird [1]). Dasselbe wollte Justinian ausdrücken, wenn er es für unpassend erachtete, daß Einer heute noch die Stelle als Officialen bekleide und alsbald zur priesterlichen Würde befördert werde, und in dieser Eigenschaft die christliche Lehre von der Menschlichkeit und Unschuld vorzutragen habe [2]). Daher sollten diejenigen Personen, welche aus dieser Classe in den Clerus aufgenommen waren, angesehen werden, als gehörten sie nicht zu demselben, und zu ihren früheren Verhältnissen mit Gewalt angehalten werden, mit Ausnahme derjenigen, welche etwa fünfzehn Jahre in einem Kloster zugebracht hatten, wodurch man sie als hinlänglich geprüft zu dem geistlichen Stande erachtete, wie denn überhaupt die Klöster sowohl von Seiten des Staates als der Kirche als Vor- und Pflanzschulen des Clerikates angesehen wurden [3]). Doch mußten auch solche noch einen Theil ihres Vermögens an die Curie und den Fiscus abgeben [4]).

---

1) Dec. Grat. Dist. 51. c. 1. 2. 4 aus dem Conc. Toletan. I. [v. J. 400] und den Briefen Innocenz I.

2) Eum enim, qui nutritus est in executionibus vehementibus et asperis . . . non utique aequum fuerit, modo quidem et illico esse taxeotam . . . . mox autem sacerdotem ordinari, de humanitate et innocentia exponentem dogmata.

3) Syric. Ep. I, c. 13. Cod. Can. Eccles. Afric. c. 80. Hieronym. Ep. IV. ad Ageruch. Cod. Theod. de Episc. et Cler. l. c. l. 32. Die Mönche erachtete man als geprüft sowohl hinsichtlich ihres sittlichen Wandels, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse als auch hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse.

4) Cod. Justin. de Episc. et Cleric. [L. I, Tit. 3.] l. 53. Novell. 123. c. I, §. 1. 2. besonders c. XV.

Drittes Kapitel.
Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

§. 1.
Einleitende Bemerkungen.

Je weniger die Kirche in den ersten Zeiten ihres Bestandes nach Außen hin sich ausbilden konnte, desto schneller und sicherer entwickelten sich in manchen Beziehungen ihre inneren Gesellschaftsrechte, und zwar unmittelbar aus sich selbst, und größtentheils nach ganz neuen Begriffen.

Als später die christliche Religion sich die Aufnahme in das römische Reich errungen, und durch den Träger der höchsten Staatsgewalt nicht nur Duldung, sondern sogar das jede andere Gesellschaft ausschließende Recht des Bestandes erhalten hatte, gingen damit zugleich alle ihre gesellschaftliche Einrichtungen in die neuen Verhältnisse mit herüber, und fanden vor der weltlichen Macht nicht nur Anerkennung und Schutz, sondern selbst noch eine größere Ausdehnung. Dieses war besonders der Fall mit der Gerichtsbarkeit, welche die Kirche über alle ihre Mitglieder, vorzüglich aber über den Clerus ausübte; und da sie hierin sehr bald von dem Staate durch bestimmte Gesetze unterstützt wurde, bildete sich in der Kirche ein eigener Gerichtsstand, dessen Entwickelung wir in Folgendem nachweisen wollen.

Der Stifter der christlichen Religion, welcher nur Liebe, Sanftmuth und Versöhnlichkeit predigte, wollte mit demselben Geiste alle seine Anhänger durchdringen; sie sollten wie Glieder einer großen Familie sich ansehen, worin jedes seine eigene und die Besserung und Vervollkommnung des Andern zu fördern streben sollte. Daß aber bei der Aufnahme dieses göttlichen Geistes mancher Widerstreit entstehen mußte, war voraus zu sehen, und darum auch Mittel zur Ausgleichung zum Voraus angeordnet. Diese bestanden in einem gütlichen Uebereinkommen zuerst unter den streitenden Partcien allein, dann in Gegenwart einiger Zeugen, endlich in der Anzeige an die obersten Vorsteher der Kirche, von welchen die Ungerechten,

nach vorausgegangener Ermahnung, ausgestoßen werden sollten [1]). Diese Anweisung, welche jedoch mehr als ein Rath, denn als strenge Vorschrift betrachtet werden muß, namentlich in Beziehung auf äußere Rechtsverhältnisse, bildete sich in den ersten christlichen Jahrhunderten bald zu einer festen Gewohnheit aus. Die Richterstühle waren während des Verlaufes der ersten Periode der christlichen Kirche nicht nur mit Heiden besetzt, sondern es waren auch die gerichtlichen Verhandlungen, namentlich die Eidesleistung [2]) mit Ceremonien verbunden, deren Theilnahme einem Christen untersagt bleiben mußte; es wurde daher von einem solchen nie eine Klagsache anhängig gemacht, oder wenn es geschah, so hatte der Kläger den strengsten Verweis von den Vorstehern der Kirche zu erwarten [3]), weil er dadurch nicht nur seinen eigenen Mangel christlicher Gesinnung offenbarte und der ganzen Gemeinde zum Aergerniß wurde, sondern weil er der Sache des Christenthumes und der Verbreitung desselben überhaupt schadete, und den Heiden gerechte Ursache zur Lästerung darbot. Alle diese Rücksichten erhielten ein noch weit stärkeres Gewicht, wo es sich um einen Geistlichen handelte, und es würde als Apostasie geahndet worden sein, wenn ein Cleriker den Andern, oder diesen ein Laie vor dem weltlichen Richter wegen irgend eines Rechtsstreites angeklagt hätte. Die erste Instanz war der Bischof jeder Gemeinde, vor welchem insbesondere die Cleriker vernommen und bestraft wurden; war dieser selbst der Schuldige, so übten seine Amtsbrüder über ihn das Richteramt aus, welches, namentlich seit dem Ende des zweiten Jahrhunderts, auf den Synoden unter dem Vorsitze des Metropoliten

---

1) Matth. XVIII, 15.

2) In den Zeiten der Kaiser schwur man am häufigsten bei dem Genius derselben oder auch bei dem ihrer Gemahlinnen. Dieser Schwur wurde als der feierlichste betrachtet und ein falscher oder Meineid als Majestätsverbrechen, mit Ausschneidung der Zunge, selbst sogar mit dem Tode bestraft. Die Christen weigerten sich standhaft einen solchen Eid zu leisten.

3) I Cor. VI, 1 seq.

geschah. Allerdings waren es zunächst kirchliche Vergehen, welche hierher gehörten, und über welche sich nach und nach bestimmte Gesetze ausbildeten[1]; aber da jede Handlung, besonders bei den Geistlichen, auch unter einem höheren moralischen Gesichtspunkte aufgefaßt, von der Kirche, unbeschadet der Rechte des Staates, beurtheilt und bestraft wurde, da ferner bürgerliche Rechtshändel, welche zwischen Einzelnen entstanden, durch den Bischof unter Laien mehr in schiedsrichterlicher Weise, unter Clerikern, als welche der Kirche ganz insbesondere angehörten und darum dem Bischofe weit mehr unterworfen waren, in mehr gerichtlicher Form entschieden wurden: so war in der Zeit, wo die christliche Kirche zur herrschenden wurde, der Uebergang zu einem eigentlichen Gerichtsstande sehr einfach und natürlich, und da jedes Vergehen in der Kirche strenger geahndet wurde, als dieses vor den weltlichen Gesetzen geschehen wäre, so hatte der Staat in dieser Beziehung nichts für den allgemeinen Rechtsstand zu befürchten.

Eine ganz getreue Darstellung dieses Verhältnisses unterliegt aber sehr vielen Schwierigkeiten; nicht sowohl, weil es mühsam ist, aus der Nebeneinanderstellung der verschiedenen Thatsachen, welche uns die Geschichte aufbewahrt hat, und aus deren Vergleichung mit den oft dunkeln Gesetzen, welche darüber auf uns gekommen sind, ein ganz entsprechendes Bild zu entwerfen; als vielmehr, weil die allgemeine Auslegung dieser, wobei man, wie es scheint, auf die Thatsachen selbst eine viel zu untergeordnete Rücksicht genommen, bis daher sich so bestimmt fixirt hat, daß eine abweichende Ansicht als wenig stichhaltig, oder nur einige Beachtung verdienend erscheinen mögte. Ohne uns übrigens durch den möglichen Vorwurf der Neuheit abschrecken zu lassen, wollen wir versuchen, dieses Verhältniß nicht nach vorgefaßter Meinung, sondern nach seiner geschichtlichen Entwickelung darzustellen, wobei

---

1) Cfr. Conc. Nic. c. 10. Conc. Neocaes. c. 1. Conc. Ancyr. c. 1. Conc. Carthag. III, c. 9.

wir, wie billig, das richtige Verständniß der Gesetze in den Thatsachen selbst aufsuchen und deren inneren Zusammenhang und gegenseitiges Bedingtsein nachweisen müssen. Doch haben wir dabei nicht minder die Kirchen- als die Staatsgesetze zu berücksichtigen, weil sich beide in dieser Zeit gewöhnlich freundschaftlich begegnen, unterstützen und ergänzen [1]).

§. 2.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit unter Constantin.

Um den Standpunkt, von dem wir auszugehen haben, von vorneherein richtig zu erfassen, bemerken wir, daß die nachfolgende Untersuchung sich zunächst darauf beschränkt, ob die Kirche eine eigentliche Gerichtsbarkeit über den Clerus, nicht in Fällen, welche den Glauben und die kirchliche Disciplin betrafen, sondern in eigentlichen bürgerlichen Vergehen und Verbrechen ausgeübt, und in dieser Eigenschaft vom Staate sei anerkannt und unterstützt worden.

Die erste Spur der Anerkennung des geistlichen Forums im christlich-römischen Reiche findet man in dem Ausspruche Constantin's, daß das Urtheil einer Synode rechtskräftige Entscheidung haben sollte, welche eine Appellation an ein höheres Gericht nicht gestattete [2]). Da der Geschichtschreiber uns die nähere Veranlassung zu dieser Entscheidung des Kaisers nicht mitgetheilt, wir demnach auch nicht bestimmen können,

1) Die wichtigsten Schriften über diesen Gegenstand sind: **H. M. Hebenstreit, historia jurisdictionis ecclesiasticae**, in drei aufeinanderfolgenden Dissertationen, Leipzig 1773—78. **Bruno Schilling de orig. jurisd. eccles. in causis civilib.**, Leipzig 1825. **C. F. A. Jungk, de orig. et progressu episcop. judicii usque ad Justin.**, Berlin 1832. Auf diese zwei letzte Werke konnte ich keine Rücksicht nehmen, da sie mir nicht zu Gesicht gekommen. **Godofred Cod. Theod.** in seinem Commentar über die verschiedenen hieher gehörenden Gesetze. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts, Bd. II, B. IV, Absch. II, Kap. 2. Frey, kritischer Kommentar über Michl's Kirchenrecht, fortgesetzt v. Scheill, V. Thl. 1. Abthl.

2) **Euseb. V. C. M. L. IV, c. 27.**

ob dieses von rein kirchlichen oder auch von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu verstehen, müssen wir uns um eine nähere Erklärung in der Geschichte selbst umsehen.

Ohne Zweifel waren es die Donatisten, welche dem Kaiser die erste Veranlassung dazu boten, indem sie ihn, unmittelbar nach seiner Erklärung zu Gunsten des Christenthums, auffoderten, ihre Sache mit Cäcilian selbst zu untersuchen und zu schlichten. Constantin übertrug einigen Bischöfen Galliens, in Vereinigung mit dem Bischofe zu Rom dieses Geschäft; aber mit dem Ausspruche des Concils nicht zufrieden, belästigten sie die Ohren des Kaisers mit neuen Klagen, und behaupteten, die Sache sei bei verschlossenen Thüren verhandelt, sie selbst aber nicht vorgelassen worden, und fuhren fort durch tumultuoses Betragen die Ruhe der Provinz Afrika zu stören, und den Heiden Veranlassung genug zu Verläumdungen und Spottreden zu geben. Der Kaiser, um jeden Vorwand wegzunehmen und der Kirche die nothwendige Ruhe zu verschaffen, befahl dem Statthalter Afrika's, durch öffentliche Fuhren die Kläger aus den verschiedenen Theilen zusammenbringen zu lassen, damit die endliche Entscheidung auf der Synode von Arles erfolgen könnte[1]). Der Papst Sylvester konnte dieser Synode, auf welcher drei und dreißig Bischöfe erschienen, nicht beiwohnen, weil er, wie die Väter sich ausdrücken, jenen Sitz nicht verlassen konnte, auf welchem die Apostel täglich sitzen, und wo deren Blut die Herrlichkeit Gottes ohne Unterlaß bezeugt; aber ihm wurde die Nachricht über die ganze Verhandlung mitgetheilt, so wie auch Constantin davon in Kenntniß gesetzt wurde[2]). Aber damit war bei weitem die Ruhe noch nicht hergestellt; die Donatisten suchten nicht das Recht, sondern wollten Anerkennung ihrer Parteisache, und von der Einheit der Kirche losgerissen, und nun auch förmlich ausgestoßen, verlangten sie mit Ungestümm ein neues Urtheil vom Kaiser; dieser aber, empört über solche Zumuthung, und ein

1) Cfr. Epist. Const. ad Aelasium in Collect. Conc. Hard. T. I, p. 259.

2) Act. Conc. Arelat. l. c. p. 260 seq.

Betragen, wie man es nur bei Heiden erwarten kann, und worin das klare Geständniß der Schuld zu erkennen ist, verabscheuend, gab ihnen nicht weiter Gehör, erklärte jede Berufung von dem Ausspruche der Bischöfe, die nur nach Christi Lehre urtheilen, als unstatthaft, sich selbst aber nicht befugt, ein solches Urtheil zu reformiren; vielmehr gab er ihm vermittelst des weltlichen Armes Nachdruck, indem er die Hartnäckigen zur verdienten Strafe zog.

Hierin glauben wir den Entstehungsgrund jener, von Eusebius angeführten Entscheidung gefunden zu haben, und können daraus ein richtiges Urtheil über die Ansicht des Kaisers und seiner Zeit uns bilden. Die donatistischen Streitigkeiten hatten ihren Anfang genommen mit den Einwendungen gegen die Person des zum Bischof von Carthago erwählten Cäcilian; mit Hartnäckigkeit fortgesetzt führten sie zum Schisma, und waren mit Gewaltthätigkeiten jeder Art gegen die katholische Partei begleitet, welche diese wieder nur mit Gewalt vertreiben konnte. Doch war von dieser nicht zuerst die Auffoderung an den Kaiser ergangen, sondern von den Anhängern des Donatus, und nachdem Constantin durch den Ausspruch der versammelten Bischöfe erkannt, wer von der Partei zur Einheit der Kirche gehöre, schritt er insofern gegen die Getrennten ein, als er das Erkenntniß der Bischöfe annahm und aufrecht erhielt, und jene der verdienten Strafe unterwarf, welche die Katholiken in dem ruhigen Besitze ihres Eigenthums und ihrer Kirchen störten.

Ist durch diese Thatsache der Sinn jenes Gesetzes hinlänglich und richtig erklärt, so scheint Constantin der Ansicht gewesen zu sein, jede mit der Religion zusammenhängende Streitigkeit, in deren Folge auch bürgerliche Störungen und Rechtsverletzungen vorkamen, — wie dieses in Afrika der Fall war — könne nur von den Bischöfen untersucht und entschieden werden, und zwar in einer Weise, daß deren Urtheil keiner Reform fähig sei. Wenn übrigens der Kaiser hierin sich widersprechend erscheint, daß er nach der ersten Versammlung zu Rom noch eine zweite Untersuchung in den Angelegenheiten

der Donatisten vornehmen ließ, so lag der Grund davon darin, daß er einer Partei, deren Treiben er noch nicht genau kannte, jeden Vorwand zu fortgesetzten Unruhen benehmen wollte, in der sicheren Hoffnung, sie würden sich mit dem zweiten Urtheile zufrieden geben.

Dieser Ansicht blieb Constantin während seiner ganzen Regierung, wenigstens dem Grundsatze nach getreu; die Achtung gegen die Religion schien ihm es zu fodern, einer Klage gegen die Person eines Bischofs, worin sie auch immer bestehen mogte, nicht einmal vor dem höchsten Tribunale Gehör zu geben, sondern jede derartige Angelegenheit vor die Bischöfe selbst zu verweisen. Darum ließ er verschiedene Klagschriften, welche ihm zu Nicäa waren überreicht worden, vor versammelter Synode uneröffnet verbrennen, um die Kläger sowohl als die Angeklagten mit einem Male aus jeder Verlegenheit zu befreien. Diese Handlung kann nicht als das Werk einer vorübergehenden großmüthigen Gesinnung, oder als kluge Berechnung angesehen werden, in einem so feierlichen Augenblicke, wo er in Mitte des größten Theils der katholischen Bischöfe sich befand, durch einen Act seiner kaiserlichen Huld die Liebe und Zuneigung derselben zu erwerben; sondern es war Grundsatz, Ueberzeugung, daß ihre erhabene Stellung eine solche Behandlung erfodere; daher lehnte er stets die Untersuchung der gegen einen Bischof vorgebrachten Klagen, worin sie auch bestehen mogten, von sich ab, und erst nachdem eine Synode darüber erkannt und die Unwürdigkeit des Beschuldigten ausgesprochen hatte, setzte er das Urtheil in Vollzug, indem er mit der Absetzung, welche von der Kirche ausgegangen war, zugleich die Verbannung als bürgerliche Strafe vereinigte.

§. 3.

Kirchliche Gesetze darüber.

Nicht nur wegen dieses gegenseitigen Zusammenwirkens, sondern auch und vorzüglich wegen des Einflusses, den die Kaiser bei den Synoden ausübten, kam es bald dahin, daß

derjenige, welcher vor versammelten Bischöfen schuldig befunden war, an den Kaiser appellirte und ein anderes Erkenntniß entweder durch ihn selbst, oder von einer andern Synode verlangte. Dadurch schien die Selbstständigkeit der Kirche gefährdet und ihr die Aufgabe gestellt, auf neue Mittel zu denken, dieses Verderben von sich abzuwenden. Die Synode von Antiochien (341) gab sich den Schein oder vielmehr maßte sich an, diese Aufgabe zu lösen, und that es in einer Weise, welche die Interessen jener Partei, so durch sie repräsentirt wurde, sicherte, während sie den Katholiken die letzten Mittel entzog, in jenen stürmischen Zeiten sich Gerechtigkeit zu verschaffen. Zuerst wurde das längst anerkannte Gesetz bestätigt, daß die Absetzung eines Bischofs nur von einer Synode, eines Presbyters oder Diacons aber nur durch den betreffenden Bischof geschehen könne [1]). Ferner wurde verordnet, daß ein Bischof, Priester, Cleriker und wer immer unter den Canonen stehe, wenn er ohne Wissen und Empfehlungsschreiben der übrigen Bischöfe der Provinz, und besonders des Metropoliten an den kaiserlichen Hof reise, aller und jeder Würde entsetzt und excommunicirt sein sollte [2]), und um den in dieser Zeit gewöhnlichen Vorwand ganz zu heben, will der folgende Canon, daß ein Priester oder Diacon, wenn er von seinem Bischofe, oder ein Bischof, wenn er von einer Synode entsetzt sei, nicht durch Appellationen die kaiserlichen Ohren belästigen, sondern an eine größere Versammlung von Bischöfen sich wenden soll, um von diesen ein gerechtes Endurtheil zu erhalten [3]). Daß es sich aber hier nicht allein um eine Absetzung wegen irriger Lehren, oder sonstiger rein kirchlicher Vergehen handle, ersehen wir aus einer nachfolgenden Verordnung, gemäß wel-

---

1) c. 4.

2) Ibid. c. 11. Dasselbe verordneten auch nachfolgende katholische Versammlungen gegen die Arianer, da diese durch ihre Gesetze nicht sich sondern nur die Katholiken binden wollten. Vgl. unter Andern Conc. Sardic. c. 8. 9. 10. 11. Cod. Eccles. Afric. c. 106. Conc. Milevit. c. 20.

3) Conc. Antioch. c. 12.

cher ein Bischof wegen eines jeden Verbrechens[1]) vor die Synode gestellt werden soll; könnten sich die Richter in ihrem Urtheile nicht vereinigen, so daß ihn Manche für schuldig, Andere für unschuldig erklärten, so soll der Metropolit der nächstgelegenen Provinz mit einigen seiner Comprovinzialen noch zugezogen werden, seien aber alle einstimmig, so habe es bei ihrem Ausspruche zu verbleiben und könne an Niemanden sonst appellirt werden[2]).

Es ist schwer, aus den endlosen Verwirrungen jener Zeit den rechten Ausgang zu finden, und eine Ansicht zu bilden, welche dem Gange der Dinge vollkommen entspricht. Die angeführte Synode scheint die Rechte der Kirche in jeder Beziehung zu wahren, während sie dieselben in sich zu vernichten drohet. Es waren nämlich nur Arianer, welche auf derselben gegenwärtig waren, und indem sie dasjenige, was längst in der Kirche anerkannt war festzuhalten vorgaben, wollten sie nur ihre schmählichen Handlungen durch eine schöne Aussenseite rechtfertigen. Nicht sowohl um dieses nachzuweisen, da es nicht zunächst in dem Plane unseres Werkes liegt, als vielmehr eine klare Ansicht zu gewinnen was unter den *τινα εγκληματα* zu verstehen, über welche die Kirche allein die Beurtheilung sich zuschreibt, haben wir aus der Geschichte Einiges nachzuholen. Das Ganze drehet sich um einen Mann, Athanasius, welcher von Gott zu einer höchst schwierigen aber darum auch glänzenden Stellung in der Kirche berufen war. Nach dem Tode Alexanders durch die einstimmige Wahl des Volkes und des Clerus, und mit Zustimmung aller benachbarten Bischöfe auf den Stuhl von Alexandrien erhoben[3]), war Athanasius der Gegenstand des tiefsten Hasses der aus der Verbannung zurückgekehrten Eusebianer[4]); sie konnten ihn seines Glaubens wegen nicht verdächtigen, denn derselbe war

1) *ἐπὶ τισιν εγκλημασι.*

2) Ibid. c. 14 u. 15.

3) Conc. Alexandr. v. J. 340 in Hard. T. I, p. 570 seq. besonders p. 575. 576.

4) Sozom. II, 16.

vor der ganzen Welt klar genug ausgesprochen, und als die reine Lehre aller Jahrhunderte anerkannt und gepriesen worden; sie selbst hatten nur dadurch vom Kaiser die Erlaubniß zur Rückkehr und Besitznahme ihrer Stühle sich erwirkt, daß sie ein zweideutiges Glaubensbekenntniß verfaßten, worin sie ihre Uebereinstimmung mit der Lehre des Concils von Nicäa fälschlich vorgaben; es mußten daher andere Verbrechen ersonnen werden: und man kam darüber auch nicht in die geringste Verlegenheit. Athanasius wurde beschuldigt: neue Abgaben eingeführt und sich gegen das Leben des Kaisers verschworen zu haben, zu welchem Zwecke eine Kiste Goldes an einen gewissen Philumenos, das vorgebliche Werkzeug seines verrätherischen Planes, abgeschickt worden sei; auch der Mißhandlung eines kranken Priesters Ischyras, aus der Provinz Mareotis, der aber ein Laie, und als solcher priesterliche Handlungen zu verrichten und in seiner Hauskapelle das heilige Opfer darzubringen vermessen genug war, wurde er angeklagt; und um endlich das Maaß voll zu machen, sollte er der Mörder des Bischofs Arsenius, der seit einiger Zeit verschwunden war, sein[1]). Obschon bei näherer Untersuchung in Antiochien, welcher nebst mehreren Bischöfen Dalmatius als kaiserlicher Commissär beiwohnte, die Eusebianer die Nichtigkeit aller Anklagen eingestehen mußten, so wurden dieselben doch wieder auf der Synode von Tyrus[2]) vorgebracht, und obschon alle zu wiederholten Malen als falsch erwiesen wurden, obschon Bischöfe und Cleriker die Unschuld des Athanasius bekannten, Viele sogar schriftlich ihre Einsprüche an den kaiserlichen Bevollmächtigten Dionysius einreichten, so wurde dennoch das schreiende Unrecht begangen, und Athanasius auf den Grund derselben abgesetzt[3]). Unerwartet erschien der Verfolgte in Constantinopel und begehrte eine unparteiische Untersuchung, entweder vom Kaiser selbst oder von einer rechtmäßigen Synode, und sein Verlangen würde alle Pläne

1) Conc. Alexandr. citat.

2) Cfr. Act. Synod. Tyr. [335] in Hard. I, p. 539 seq.

3) Cfr. Socrat. I, 28. Sozom. II, 25.

der Eusebianer vernichtet haben, wenn sie nicht eine neue Anklage gegen ihn in Bereitschaft gehabt hätten; sie bestand darin, daß Athanasius gedroht habe, die Ausfuhr des Getraides aus Aegypten zu verhindern; darauf hin verbannte ihn Constantin nach Gallien[1]).

So waren also die dem Kämpfer für die reine Lehre vorgeworfenen Verbrechen nicht kirchliche Vergehen, sondern eigentliche Crimina, und daß deren Untersuchung von den Bischöfen geleitet, und von ihnen das Urtheil gefällt wurde, zeigt deutlich genug die Ausdehnung des kirchlichen Forums auf alle Verbrechen, wenigstens der Bischöfe. Daß nur ein Laie, ein kaiserlicher Comes, sowohl der Untersuchung in Antiochien, als dem Concil von Tyrus beiwohnte, kann dieses wie jene doch wohl zu keinem eigentlichen weltlichen Gerichtshofe umwandeln, da wir sonst jede, wenigstens größere Synode, wo nur über Gegenstände des Glaubens Verhandlungen gepflogen wurden, dafür ansehen müßten; denn von der Zeit an, wo der Staat christlich geworden, begegnen wir denselben kaiserlichen Bevollmächtigten bei jeder bedeutendern Versammlung.

Aehnliche Anklagen wurden gegen den mit Constantin's Tode (337) zurückberufenen Athanasius[2]) von Neuem vorgebracht; es sollte bei seiner Rückkehr Blut geflossen sein, durch ihn veranlaßt mehrere Hinrichtungen stattgefunden haben, und es sei auch von ihm die Vertheilung des Getraides unter die Armen verhindert worden. Ein Hauptanklagepunkt bildete übrigens der, daß er, von einer Synode (zu Tyrus) abgesetzt, ohne eine solche sein Amt wieder angetreten habe. Ein größerer Widerspruch, als hierin, läßt sich kaum denken. Jene Männer, welche solches auszusprechen wagten, hatten alle Kirchengesetze mit schnöder Willkühr zerstört; ihr Haupt und Wortführer, Eusebius, hatte das Band, welches den Bischof mit seiner Gemeinde unzertrennlich vereinigen sollte, dreimal zerrissen, von Berytus war er nach

---

1) Socrat. I, 35. Sozom. II, 27. Conc. Alex. l. c. p. 378.

2) Socr. II, 2. Sozom. III, 1. 2. Theodoret. II, 1—4.

Nicomedien, von da nach Constantinopel gewandert, sein Benehmen in der Christenverfolgung war mehr als verdächtig; von einer allgemeinen Synode abgesetzt und verdammt, war er mit seinen Gefährten, ohne daß dieses Urtheil widerrufen worden wäre, zurückgekehrt, mit Gewalt wurden die an ihre Stellen rechtmäßig gewählten Bischöfe vertrieben, die Parteimänner, auf welchen der Fluch der Kirche noch lastete, übten jetzt frevelhaft die höchste richterliche Gewalt gegen die Rechtgläubigen, und errötheten dabei nicht, Athanasius und Andere der Uebertretung der Kirchengesetze anzuklagen. Und welche Synode hatte ihn abgesetzt? Wo ein Comes den Vorsitz führte, Bewaffnete den Bischöfen zur Seite standen, und nur jene Bischöfe berufen wurden, von deren Nachgiebigkeit die Arianer überzeugt waren. Aber der Spruch dieser Synode war in sich annullirt und nicht in Folge derselben Athanasius verbannt worden, denn alle Anklagen, in Gemäßheit welcher das Verdammungsurtheil gegeben war, ließen seine Feinde vor Constantin fallen, und brachten eine neue, eben so erdichtete vor[1]). Der Kaiser also hatte den Bischof verbannt, nachdem diejenigen, welche sich seine Mitbrüder nannten, ihn großer Verbrechen wegen, deren Untersuchung und Aburtheilung ihnen allein überlassen war, ihn des bischöflichen Stuhles für unwürdig erklärt hatten. Diese Verbannung durch Constantin, d. h. die Vollstreckung des kirchlichen Erkenntnisses, war aber vielleicht gar in der Absicht geschehen, den Athanasius den blutigen Verfolgungen seiner Feinde zu entziehen[2]), und sein gleichnamiger Sohn hatte ihn der Kirche wieder zurückgegeben, weil er sich wahrscheinlich stark genug fühlte, ihn gegen alle Nachstellungen zu sichern. Aber Constantin starb zu frühe, und Athanasius war nun wieder seinen Widersachern preisgegeben; statt die Sache, welche sie selbst vor den Papst Julius durch einige Abgesandten gebracht, und durch welche sie die Berufung

1) Ueber das Ganze vergleiche die schon öfters angeführte Synode von Alexandrien.

2) So sagt wenigstens der Cäsar Constantin in seinem Schreiben an das Volk von Alexandrien bei Socr. II, 2.

einer Synode veranlaßt hatten, auch hier auszuführen, zogen sie es vor, dieselbe auf einer Versammlung, wo sie das Ansehen des Papstes, und die noch größere Macht der Wahrheit nicht zu scheuen hatten, zu erledigen[1]). Dieses geschah zu Antiochien, wo die von uns schon angeführten Beschlüsse gefaßt wurden, in welchen allerdings die Unabhängigkeit der Kirche in ihren Urtheilen über Geistliche anerkannt ist in der bis dahin bestandenen Weise, aber mit einigen Einschränkungen, welche nur der guten Sache und der Wahrheit nachtheilig waren; denn diejenigen, welche sie abgefaßt hatten, konnten sich durch dieselben nicht gebunden erachten, nachdem sie schon weit größerer Verletzungen sich schuldig gemacht hatten. Dabei lag jedoch in den Canonen selbst, in mehr denn einer Beziehung die Verwerflichkeit ihres eigenen Benehmens; es war festgesetzt, daß bei ungleichen Ansichten der Metropolit der nächsten Provinz mit einigen seiner Bischöfe herbeigerufen werden sollte; dieses war in Tyrus nicht geschehen, obgleich sehr starke Einsprachen von einigen unerschrockenen Bischöfen gemacht worden waren. Athanasius appellirte demnach von einem einseitig erlassenen Urtheile an eine rechtmäßige Synode, und wenn er dabei selbst dem Erkenntnisse des Kaisers sich zu unterwerfen bereit war, so geschah es nicht in der Absicht, sich und seine Sache dem Urtheile der Kirche zu entziehen, sondern in dem Bewußtsein der Wahrheit und Gerechtigkeit, welche selbst vor einem fremden Richter Anerkennung finden muß. Indem also die Arianer in dieser Weise hinter das Ansehen eines kirchlichen Urtheils über Verbrechen jeder Art sich versteckten, und die Unzuläßigkeit einer Appellation an irgend eine Macht vorschützten, wenn diese ihnen gefährlich zu werden drohte, blieb die Sache des Athanasius immer noch unentschieden, weil den Arianern die weltliche Gewalt zur Seite stand. Doch kam sie bald zur Erledigung, und diese selbst führte zu einer weiteren wichtigen Entwickelung hinsichtlich des kirchlichen Gerichtsstandes.

---

1) Socr. II, 7 Sozom. III, 5. 7.

Von Julius und den occidentalischen Bischöfen in die Gemeinschaft aufgenommen, hielt sich Athanasius mehrere Jahre in Rom auf, bis endlich mit Zustimmung der Kaiser eine Synode zu Sardica (347) berufen wurde, an deren Spitze der ehrwürdige Greis Hosius von Corduba stand. Es sollten hier die Angelegenheiten aller von den Eusebianern abgesetzten Bischöfe geschlichtet, und die gegen jene erhobene Klagen untersucht werden. Diese Anklagen betrafen aber Gewaltthätigkeiten aller Art, Verbannte eilten hierher, um ihre Stimmen zu erheben und ihre Aussagen durch die Merkmale der Banden und Ketten zu bestätigen, welche ihnen die Feinde des Glaubens angelegt hätten; ein Bischof zeigte noch das Werkzeug ihrer Grausamkeit, eine Kette, welche sie ihm um den Hals gelegt hatten; für Andere, welche unter ihren Verfolgungen umgekommen waren, traten Freunde und Bekannte auf, um Zeugniß abzulegen; einstimmig bewiesen die Aussagen, aus den verschiedensten Theilen des Reiches, daß sie durch bewaffnete Soldaten in den Kirchen selbst die blutigsten Gräuel verübt, die bestochenen Pöbelhaufen zu allen Gewaltthätigkeiten angefeuert, die kaiserlichen Richter und Beamten auf ihre Seite gezogen und falsche Briefe verfertigt hatten[1]). Für solche Verbrechen war Entsetzung von ihrer Würde und Excommunication, welche über acht der Parteihäupter ausgesprochen wurde, eine wohlverdiente Strafe. Um aber die Beschränkungen in dem kirchlichen Erkenntniß, welche die Arianer willkührlich eingeschoben hatten, zu entkräftigen, und dem verderblichen Treiben einer Partei Schranken zu setzen, wurde der Canon abgefaßt, daß wenn ein Bischof, wegen irgend einer Sache verurtheilt, Grund zu glauben habe, es sei ihm Unrecht geschehen, und darauf hin eine neue Untersuchung verlange, so soll, um das Andenken des heiligen Petrus zu ehren, dieses Gesuch von den ersten Richtern dem Papste angezeigt werden; halte dieser eine Revision für nothwendig, so soll diese stattfinden durch die von ihm ernannten Richter; bestätige er es dagegen, so soll es damit

1) Cfr. Act. Conc. Sardic. in Hard. T. I, p. 635 seq. Besonders das Sendschreiben an alle Kirchen p. 662 seq.

sein Bewenden haben[1]). Durch die traurigsten Vorfälle belehrt mußte man durch scharfe Bezeichnungen jeder Umgehung des Gesetzes begegnen; daher setzte der Bischof Gaudentius noch bei: «Wenn ein Bischof, durch eine Synode verurtheilt, seine Angelegenheit in Rom anhängig gemacht habe, so soll an die Stelle dessen, der vorläufig abgesetzt sei, kein Anderer gewählt werden, bis die Sache in letzter Instanz zu Rom entschieden sei[2].» Auch dieser Vorschlag gefiel der ganzen Synode, und war zunächst gegen die Arianer gerichtet, welche nicht auf halbem Wege stehen blieben, sondern augenblicklich nach dem Urtheile neue Wahlen vornahmen, um so Verwirrung auf Verwirrung zu häufen. So hatten sie, nach der abermaligen Entsetzung des Athanasius, zu Antiochien einen gewissen Gregorius auf den Stuhl von Alexandrien erhoben, welcher an der Spitze einer ansehnlichen Macht, wie ein Feldherr in eine feindliche Stadt, einrückte[3]). Gegen die roheste Gewalt konnten übrigens diese kirchlichen Gesetze nicht schützen.

§. 4.

Das Gesetz des Constantius vom Jahr 355.

Constantius, durch den Tod seines Bruders Constans, und nach der Besiegung Magnentius (353), Alleinherrscher des römischen Reiches, verfiel ganz in die Schlingen der Eusebianer; wie in dem Staate, so wollte er in der Kirche wallten nach Belieben und den Glauben befehlen. In diesem Streben unterstützten ihn diejenigen, welche, mit der Ableugnung der göttlichen Natur in Christo, seine Kirche zu einer ärmlichen, menschlichen Staatsanstalt herabwürdigten, damit sie, in sich selbst ohne göttlichen Lebensfunken durch die äußere Gewalt getragen würden. Neue Klagen wurden gegen Athanasius vorgebracht und fanden leicht Eingang bei einem Für-

1) Conc. Sard. c. 3. ειτε αρα τις επισκοπων εν τινι πραγματι etc. cfr. damit c. 7.

2) c. 4.

3) Socr. II, 7. Sozom. III, 5.

sten, der die unerschrockene Vertheidigung der Freiheit der Kirche in ihren Lehren als Widersetzlichkeit gegen die Staatsgewalt ansehen mogte. Er sollte die Uneinigkeit zwischen den zwei Brüdern, welche fast zu einem offenbaren Bruche geführt hätte, hervorgerufen und genährt haben; auch eines Einverständnisses mit Magnentius wurde er beschuldigt, und ihm besonders der Umstand, daß er einer Einladung des Constantius nicht Folge geleistet, sehr hoch angerechnet[1]). Diese Anklagen schienen die abermalige Verdammung des Athanasius zu rechtfertigen, welche zu Arles durch Gewalt und Drohung des Kaisers durchgesetzt wurde[2]). Aber die Tyrannei hatte ihren Höhepunkt noch nicht erreicht; das Gräulichste wurde zu Mailand (355) vollbracht, wo Constantius, durch den freimüthigen Widerspruch einiger katholischen Bischöfe zur Wuth gebracht, das Schwert in der Hand, die Verdammung des Athanasius befahl, und über die Wenigen, welche sich widersetzten, die Verbannung verhängte, nachdem er das zuerst ausgesprochene Todesurtheil zurückgenommen hatte[3]). Um das Werk zu krönen, erließ Constantius in kaiserlicher Huld, wie er sagt, das Gesetz, daß Bischöfe nicht vor weltlichen Richtern belangt werden können, weil sonst ein Jeder in unsinniger Wuth Beschuldigungen gegen sie vorzubringen die Freiheit hätte: sondern daß eine jede Klage vor die übrigen Bischöfe der Provinz gebracht werden müsse[4]). Vergleichen wir dieses Gesetz mit den Verordnungen der Synode

---

1) Sozom. IV, 7.

2) Conc. Arelat. an. 353. Hilar. libell. ad Constantium. Sulpit. Sever. H. E. l. II. Athanas. Ep. ad Solitar.

3) Sozom. IV, 8. Theodoret. II, 15.

4) Cod. Theod. de Episc. et Cleric. l. c. l. 12. Mansuetudinis nostrae lege prohibemus in judiciis episcopos accusari, ne, dum adfutura ipsorum beneficio impunitas aestimatur, libera sit ad arguendos eos animis furialibus copia. Si quid est igitur querelarum, quod quisquam defert, apud alios potissimum episcopos convenit explorari, ut opportuna atque commoda cunctorum quaestionibus audientia commodetur.

von Antiochien, so werden wir darin eine merkwürdige Uebereinstimmung wahrnehmen. Die arianischen Bischöfe hatten dort den Ausspruch einer Synode, d. h. einer Synode nach ihrem Sinne, welcher mit dem der Kirche im grellsten Widerspruche stand, als unwiderruflich anerkannt, um ihre ungerechten Urtheile bleibend zu machen; sollten übrigens die anwesenden Bischöfe sich nicht vereinigen können, so war es Vorschrift, noch einige der nächsten Provinz mit dem Metropoliten zu berufen; dabei hatten sie nichts zu befürchten, denn ob sie gleich nicht die Mehrzahl ausmachten, so hatten sie schlagende Beweise in Händen, wodurch die Wahrheit, wenn auch nicht überwunden, doch für eine Zeit lang niedergedrückt werden konnte. Der Kaiser fand sich bewogen, seine Creaturen zu schützen, und den Katholiken das letzte Mittel zu entreißen, vor einem unparteiischen weltlichen Richter, wenn es deren noch geben mogte, gegen die schreiendsten Ungerechtigkeiten Schutz zu finden; eine Synode allein sollte darüber erkennen, und damit war alles gewonnen, denn was das Machtwort eines Menschen, der seinen Befehl als Kirchengesetz anerkannt wissen wollte, vermöge, hatte namentlich die Synode von Mailand bewiesen. Damit ist zugleich die Frage beantwortet, ob Constantius unbedingt alle Verbrechen der Bischöfe, welcher Natur sie immer sein mogten, gemeint habe. Darüber kann nach der ganzen seitherigen Darstellung, und nach der Absicht des Kaisers, welche er durch dieses Gesetz befördern wollte, auch nicht der geringste Zweifel obwalten.

Mit sehr wenigen Ausnahmen waren alle Anklagen, sie mogten erdichtet oder wahr sein, welche seither, sowohl von den Arianern gegen die Katholiken, als von diesen gegen jene vorgebracht und auf den Synoden verhandelt worden waren, eigentliche Verbrechen; Mißhandlungen jeder Art, Auflehnen gegen kaiserliche Befehle, Aufruhr, Verfälschungen, Mordanschläge, selbst sogar Meuchelmord. Dieses waren die gewöhnlichen Anklagepunkte, welchen wir seit dem Concil von Tyrus begegneten; die Glaubensstreitigkeiten waren fast ganz zurückgetreten, und wenn auch, wie wir oben bemerkt haben,

Constantin zuerst eine Untersuchung gegen Athanasius durch einen kaiserlichen Beamten einleiten ließ, so geschah es doch nur in Gegenwart mehrerer Bischöfe, und das Urtheil wurde auf der Synode von Tyrus ausgesprochen. Wollte also Constantius durch sein Gesetz irgend etwas sagen, so mußte es mit allen seitherigen Bewegungen, an denen er thätigen Antheil nahm, in irgend einer Beziehung stehen, und diese Beziehung läßt sich nur darin nachweisen, daß er das seitherige Verfahren seiner Bischöfe billigte und es durch ein bleibendes Gesetz sanctionirte. Dies und kein anderer war auch sein Zweck; er wollte den Katholiken die Möglichkeit entziehen, sich Recht zu verschaffen, die arianischen Bischöfe sollten ungestraft allen Gräuel an denen begehen dürfen, deren Glaube ihnen verhaßt war, und daß sie diese gesetzliche Willkühr sich ganz nach Herzenslust zu Nutzen machten, weiß die Geschichte[1]. Ueber solche Handlungen der rohesten Gewalt also sollten die Bischöfe vor dem weltlichen Richter nicht belangt werden können, nur das geistliche Gericht, d. h. wo in diesem Falle der Angeklagte und der Richter eine Partei bildeten, sollte darüber entscheiden. Worüber anders sollten aber auch diese Bischöfe angeklagt werden? ihres Glaubens wegen? Der Glaube der Väter von Nicäa war ja proscribirt, und die Arianer hatten, wie jede Secte, keine feste Glaubensformel, jeder Tag brachte eine neue Mißgeburt zur Welt, welche am folgenden von ihrer eigenen Mutter wieder aufgefressen wurde. Im Gebiete des Glaubens war also kein Grund zur Anklage vorhanden, sondern nur allein in dem Benehmen der arianischen Bischöfe gegen katholische Bischöfe, Priester und Laien. Mag es diesem nach sein, daß das Gesetz in dieser Ausdehnung den Ansichten der späteren Kaiser widerspricht: es entspricht den Ansichten des Constantius vollkommen, es stimmt überein mit der ganzen Richtung jener vielbewegten Zeit, es fördert seinen Zweck, und damit ist der Entstehungsgrund hinlänglich gerechtfertigt.

---

1) Vergl. unter Andern **Sozom. IV, 9.** das Betragen Gregors in Alexandrien.

Würde Constantius anders gehandelt haben, hätte er die Competenz der Bischöfe beschränkt, alsdann könnten wir ihn nicht begreifen; so er aber das, was sich ohne förmliches Gesetz durch die Gewohnheit und durch die ganze Einrichtung der Kirche nothwendig gestaltet hatte, zum Gesetz erhob, hat er gezeigt, daß er zu seinem Zwecke die gehörigen Mittel zu finden wußte; und was die Selbstständigkeit der Kirche bis daher gerettet hatte, wird in der Hand ihrer Feinde ein Mittel zu ihrem Verderben. Es ist daher die Ansicht derjenigen, welche dieses Gesetz nur auf eigentliche causae ecclesiasticae beziehen, ebenso der ganzen Geschichte entgegen, als der Grund der Entstehung desselben von Baronius falsch angegeben wird[1]. Dieser glaubt nämlich, daß die freimüthige Vorstellung des Hilarius von Poitiers gegen die Eingriffe der weltlichen Behörden in kirchlichen Angelegenheiten[2] den Kaiser zu diesem Gesetze vermogt habe. Allein diese Annahme erweist sich durch schlagende Gründe als unrichtig; denn Constantius, der katholischen Sache nie geneigt, war es am allerwenigsten um diese Zeit, daß wir von ihm eine Erhörung gerechter Beschwerden von katholischer Seite erwarten dürften; hatte er durch die Kraft der Wahrheit, wie sie sich in der Feder des jungen Apologeten der katholischen Kirche aussprach, überführt ein ihr günstiges Gesetz erlassen, wie konnte er zu derselben Zeit den unerschrockenen Bischof gerade wegen seiner Sprache in die Verbannung schicken[3]? Ebenso gut könnte behauptet werden, daß die Unterredung des Liberius mit dem Kaiser,

---

1) ad an. 355.

2) Hilar. Ep. ad Constant. Dieser freimüthige Vertheidiger der kirchlichen Gerechtsame, dessen Stimme wir weiter unten in einem furchtbaren Tone vernehmen werden, erklärte unter Andern, daß die Bischöfe zu Vertheidigung der Wahrheit solche Gewaltthätigkeiten nicht zulassen würden; vielmehr würden sie sagen: « Gott ist der Herr des Weltalls; er bedarf keines erzwungenen Gehorsams, er verlangt kein abgenöthigtes Bekenntniß. Er will nicht Heuchler, sondern aufrichtige Verehrer. »

3) Conc. Biterrense an. 355 [Beziers].

worin jener wirklich eine des Oberhirten der Kirche würdige Sprache führte[1]), oder daß die schriftliche Unterhandlung mit Hosius von Corduba, der mit einem Ernste und mit der Liebe eines Großvaters zu seinem Enkel spricht[2]), diese Umänderung bei dem Kaiser bewirkt habe; aber diesen schützte ebenso wenig sein ehrwürdiges Greisenhaar, als jenen das Ansehen und die Achtung des apostolischen Stuhles vor dem Exil. Ferner wollte der Kaiser die Gewaltthätigkeiten seiner Beamten gegen katholische Bischöfe bei weitem nicht unterdrücken, denn Jene handelten nur aus Antrieb der Arianer und folgten hierin dem Beispiele ihres Herrn, nur die Katholiken sollten aller Rechtsmittel beraubt sein, denn vielleicht hätte sich noch ein katholischer oder doch unparteiischer Richter gefunden, der die Wehrlosen gegen Mißhandlungen geschützt hätte. Daher spricht auch das Gesetz von der Unzuläßigkeit eines solchen Eingreifens durch den weltlichen Arm gar nichts, denn welcher Arm tyrannisirte die Kirche mehr als der des Constantius? sondern es sollte nur den aufrührerischen Gemüthern — animis furialibus — die Gelegenheit abgeschnitten sein, die Bischöfe vor dem weltlichen Richter zu verklagen. Diese aufrührerischen Gemüther waren aber im Sinne des Kaisers nur die Katholiken.

So war es also durch ein förmliches Gesetz ausgesprochen, daß die Bischöfe wegen eines jeden Vergehens nur vor einem geistlichen Gerichte, d. h. vor einer Synode verurtheilt werden könnten. Daß dieses Gesetz zum Nachtheil der Kirche gegeben und mißbraucht wurde, kann der Sache selbst keinen Eintrag thun. Diese blieb, Jenes war veränderlich, weil es von der Laune des Fürsten oder doch nur von der Dauer seines Lebens bedingt war. Hinsichtlich der Priester und des niedern Clerus begegnet uns bis daher kein Gesetz; jedoch ist es wahrscheinlicher, daß dieselben in jeder Anklage zuerst vor das Gericht des Bischofs gestellt, als daß sie sogleich dem

1) **Theodoret. II, 16. Sozom. IV, 10.**
2) **Athanas. hist. Arian. c. 44.**

bürgerlichen Forum überwiesen wurden. So lange wir eine Beschränkung dieses Forums durch namhafte Gesetze nicht nachweisen können, sind wir zur Annahme genöthigt, daß es dabei sein Bewenden hatte, und die Fürsten selbst dieses anerkannten. Dieses ergibt sich auch aus einem Vorfalle unter Valentinian d. A. und einem dadurch veranlaßten Gesetze, welches zwar weniger durch die Form seiner Abfassung als durch die Bezugnahme des heil. Ambrosius das nothwendige Licht erhält. Ein gewisser Bischof Chronopius war von zwei und siebenzig Bischöfen [1]) seiner Würde entsetzt worden; er suspendirte die Sentenz durch eingelegte Appellation, aber dadurch verwirkte er die gesetzliche Strafe von fünfzig Pfund Silber [2]), welche nicht an den Fiscus fallen, sondern unter die Armen vertheilt werden sollten, wie es denn überhaupt in solchen Fällen, wo Geistliche eine Appellation einlegten, die ihnen nicht zustehe, gehalten werden müsse [3]).

Chronopius war also wegen irgend eines Vergehens, dessen Natur hier nicht näher bezeichnet ist, vor einer Synode der Bischöfe angeklagt; daß wir hier nicht genöthigt sind gerade ein kirchliches Vergehen anzunehmen, glauben wir nach der obigen Darstellung behaupten zu müssen; wahrscheinlich schon im Verlaufe der Verhandlungen bemerkend, daß der Spruch gegen ihn ausfallen werde, legte er entweder vor der Sentenz Berufung ein, oder aber er appellirte nach derselben an eine incompetente Behörde, d. h. an den weltlichen Richter. Diese erste Ansicht scheint begünstigt zu werden, durch die Fassung des Gesetzes selbst: eam sententiam pro-

1) Diese Zahl findet sich sehr häufig, wo es sich um die Absetzung eines Bischofs handelt. Cfr. Acta Marcell. in Hard. T. I, p. 221. Chron. Alexand. ad an. 360. Conc. Roman. unter Sylvester Hard. I., p. 207. cfr. damit Conc. Carthag. III, [348] c. 11.

2) Cod. Theod. quorum appellat non recip. [L. XI, Tit. 26.] l. 1. 2. 3. 8. 11. 15. 16.

3) Cod. Theod. quorum appellat l. c. l. 20 v. Jahr 369. Baron. Annal. ad h. an. n. 40.

vocatione suspendit, wo wir eam sententiam auf das unmittelbar vorhergehende episcoporum beziehen; nehmen wir übrigens auch die zweite Meinung an, so lag die Straffälligkeit schon allein darin, daß der Abgesetzte an eine unrechte Stelle, den Präfecten der Stadt, appellirte; daß er diese Appellation wieder aufgehoben und eine zweite eingelegt habe, kann nicht wohl angenommen werden, weil dieses erschwerenden Umstandes der Gesetzgeber gewiß gedacht hätte. Eine Berufung stand ihm frei, aber, nach den Canonen von Sardica, an den römischen Papst, der nach Einsicht der Acten entweder eine neue Synode angeordnet, oder die Beschlüsse der ersten bestätiget hätte. Wenn diese Thatsache nichts zur Entwickelung der geschichtlichen Darstellung des kirchlichen Forums beiträgt, so kann sie ebenso wenig gegen dasselbe angeführt werden, weil wir durchaus zu entscheiden unvermögend sind, über welches Vergehen es sich hier handelte. Jedenfalls erscheint hier der Kaiser als Wächter der kirchlichen Gerechtsame, mag das Verbrechen selbst kirchlicher oder bürgerlicher Natur gewesen sein. Was übrigens durch das Gesetz selbst und durch die dasselbe veranlassende Thatsache nicht aufgehellt wird (da wir darüber keine weitere geschichtliche Nachweise haben), findet durch die Bezugnahme des Ambrosius eine unzweideutige Auslegung. Valentinian II. hatte ihn aufgefodert, mit dem arianischen Bischofe Auxentius im kaiserlichen Palaste ein Religionsgespräch zu halten; Ambrosius verweigerte dieses, und berief sich darauf, daß sein Vater es nicht nur durch Worte anerkannt, sondern durch Gesetze sanctionirt habe, daß in Glaubensangelegenheiten, sowie bei Untersuchungen gegen irgend einen Cleriker nur derjenige Richter sein dürfe, welcher in gleicher Würde und gleichem Range stehe; dieses seien die eigenen Worte seines Rescriptes, und er habe dadurch gewollt, daß nur Geistliche — sacerdotes — über Geistliche urtheilten. Selbst wenn wegen irgend etwas Anders ein Bischof angeschuldigt werde, und ein Sittengericht über ihn zu halten sei, so sei sein Wille gewesen, daß dieses vor das bischöfliche Gericht gebracht werde. Um nun zu zeigen, wie das Betragen

des Sohnes mit dem durch ein Gesetz des Vaters ausgesprochenen Willen im grellsten Widerspruche stehe, fügt er bei: «Wann hast du je, o Kaiser, gehört, daß Laien in Glaubenssachen über Bischöfe urtheilten?» Auf diesen Zusatz hat besonders Hebenstreit aufmerksam gemacht, um zu zeigen, daß Ambrosius selbst das Gesetz Valentinians nicht anders verstanden habe als von rein kirchlichen Vergehen der Geistlichen. Wir vermögen nicht die Kraft dieses Beweises zu durchschauen, halten vielmehr dafür, der Bischof von Mailand habe einen Schluß a minori ad majus machen wollen: und sonach läge die Beweiskraft darin: «Dein Vater hat jede Untersuchung über einen Geistlichen an das bischöfliche Gericht verwiesen, und Du willst sogar in Glaubenssachen Dich zum Richter aufwerfen?» Nur so haben die Worte des Kirchenlehrers einen Sinn[1]. Ob übrigens Valentinian I. ein eigenes Gesetz darüber erlassen, oder ob er nur durch die Entscheidung in obiger Thatsache die von Constantin und Constantius erlassenen in Kraft erhalten und anerkannt hat, läßt sich nicht genau bestimmen.

§. 5.

Das berühmte Gesetz Gratians.

Die erste Unterscheidung zwischen kirchlichen Vergehen und eigentlichen Verbrechen scheint Gratian (376) gemacht, und nach denselben auch eine verschiedene Verfahrungsweise, Unter-

---

1) Seine eigenen Worte sind: Nec quisquam contumacem judicare me debet, cum hoc asseram, quod augustae memoriae pater tuus non solum sermone respondit, sed etiam legibus suis sanxit: in *causa fidei, vel ecclesiastici ordinis alicujus* eum judicare debere, qui nec munere impar sit, nec jure dissimilis. Haec enim verba rescripti sunt; hoc est, *sacerdotes de sacerdotibus voluit judicare.* Sollte dieses allein von Glaubensangelegenheiten zu verstehen sein, so würde das *vel* ganz unnütz dastehen; daher setzt er denn auch zu: Quin etiam si *alias* quoque argueretur episcopus, et morum esset examinanda causa, etiam hanc voluit ad episcopale judicium pertinere. Ambros. ep. 34.

suchung angeordnet zu haben. Dieses Gesetz, welches für die kirchliche Gerichtsbarkeit von der höchsten Wichtigkeit ist, erfodert eine ganz genaue, vorurtheilsfreie Prüfung, welche aber um so schwerer ist, als die allgemeine Stimme so entschieden sich ausgesprochen und den Sinn dieses Erlasses so interpretirt hat, daß a) ein Unterschied zwischen bürgerlichen und kirchlichen Vergehen der Geistlichen darin anerkannt, und b) für diese das Gericht der Bischöfe, für jene ausschließlich ein höheres weltliches Gericht als competent erklärt sei. Was dieser Interpretation allgemeines, oder vielmehr ausschließliches Bürgerrecht verschafft, möge vor der Hand dahin gestellt sein; sicher berechtigte nicht dazu der klare Buchstabe und die sonderbare Fassung des Gesetzes; denn das Allgemeine und daher Unbestimmte desselben läßt die verschiedensten Deutungen zu [1].

I. Schon die erste Frage: macht das Gesetz einen Unterschied zwischen kirchlichen und bürgerlichen Vergehen der Geistlichen insbesondere, kann ohne Vorurtheil nicht mit Bestimmtheit bejahend entschieden werden; denn es wird in dem Gesetze der Name von Clerikern gar nicht erwähnt, und auch die übrigen Mitglieder der Kirche konnten sich solcher Vergehen schuldig machen, welche als **negotia ecclesiastica** betrachtet und behandelt werden mußten. Daher ist es

II. noch weniger ausgemacht, ob die Geistlichen ohne Unterschied hier zu nehmen, wenn wirklich von ihnen hier allein gesprochen wird, ob der Bischof dem niedrigsten Cleriker gleichgestellt wird. In der Verordnung des Constantius wird nur der Bischöfe ausdrücklich erwähnt; diese hatten auch in andern Beziehungen ein bedeutendes Vorrecht vor dem übri-

---

1) **Qui mos est causarum civilium, idem in negotiis ecclesiasticis obtinendus est; ut si qua sunt ex quibusdam dissensionibus, levibusque delictis ad religionis observantiam pertinentia, locis suis et a suae dioeceseos synodis audiantur. Exceptis quae actio criminalis ab ordinariis extraordinariisque judicibus, aut illustribus potestatibus audienda constituit. Cod. Theod. de Episc. et Cler. [L. XVI, Tit. 2.] l. 23.**

gen Clerus, und genossen die Privilegien desselben im ausgedehntesten Sinne[1]); sollte Gratian allein die Träger der höchsten kirchlichen Würde so wenig geachtet haben, daß er in gerichtlichen Verhandlungen ihnen gar keinen Vorzug einräumte? Dieses ist von ihm um so weniger zu erwarten, als er selbst mit Aufhebung früherer Verordnungen die bürgerlichen Stände auch in Criminalsachen auszeichnete. So hatte namentlich Constantin die Senatoren bei einem vorkommenden Verbrechen ihrem privilegirten Forum entzogen und dem gewöhnlichen Richter unterworfen, und zwar dem Richter jenes Ortes, wo das Crimen selbst begangen wurde[2]). Gratian dagegen wollte, daß der gewöhnliche Richter die Sache zwar untersuche, der Ausspruch der Strafe aber dem Kaiser selbst oder dem **Praefectus praetorio** vorbehalten bleibe[3]). Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen ist

III. nicht zu übersehen, daß die Verordnung nicht an eine weltliche Behörde, nicht an den Statthalter einer Provinz, sondern an mehrere gallische Bischöfe gerichtet ist[4]). Dieser Umstand ist von der höchsten Wichtigkeit; denn wollte Gratian bei dem immer noch bestehenden Gesetze des Constantius, das eines ausgedehnten Sinnes fähig war, und auch wirklich in dieser Weise angewendet wurde, neue Bestimmungen treffen, so waren doch vier gallische, meist unbekannte, oder doch nicht sehr ausgezeichnete Bischöfe nicht die Personen, an welche dieses Gesetz zu erlassen war. Dieser Umstand wird noch um so entscheidender, als

---

1) Vergl. die obigen §§ **de curialib. etc.**

2) **Omnem enim honorem reatus excludit, cum criminalis causa movetur. Cfr. Cod. Theod. de accusat. et inscript. [L. IX, Tit. 1] l. 1.** vergl. damit **l. 10. 16.**

3) **Eod. Tit. l. 13.** cfr. damit **de exhibend. et transmitt. reis. [L. IX, Tit. 2.] l. 2.** Justinian nahm diese Verordnung in seinen Codex nicht auf, sondern nur die von Constantin. **Cod. Justin. Ubi senator, [L. III, Tit. 24.] l. 1.**

4) Namentlich begegnen wir dem hier erwähnten Artemius auf dem **Conc. Valent. an. 375.** bei **Hard. T. I, p. 795. Conc. Aquileens. an. 381. ibid, p. 825.**

IV. die Verordnung selbst unbezweifelt eine Antwort auf eine an den Kaiser gestellte Frage ist[1]). Sollten aber wohl diese Bischöfe, welche weit kräftiger als die des Morgenlandes ihre Selbstständigkeit zu erhalten wußten, bei dem Kaiser angefragt haben, wegen welcher Vergehen Geistliche vor das weltliche Gericht zu stellen seien?

Diese Voraussetzung scheint jedenfalls verwerflich, weil sie sich mit dem Geiste der Kirche durchaus nicht vereinigen läßt. Die Kirche nämlich hat immer die Gerichtsbarkeit über ihre Geistlichen wegen jeden Vergehens angesprochen, wie dieses bis daher von Niemanden geläugnet worden ist, ob man gleich ein solches Streben als herrschsüchtig zu bezeichnen sich berechtigt gehalten. Wie ließe sich aber dieses Streben mit der vorausgesetzten Anfrage vereinbaren? Wollte die Kirche sich etwas anmaßen, so mußte dieses geräuschlos, im Stillen geschehen; die Augen der weltlichen Gewalt durften am wenigsten absichtlich auf dieses Treiben hingelenkt werdeu, denn nur dem Sorglosen kann ein Recht unbemerkt entzogen werden, das der Gewarnte mit allem Nachdrucke vertheidigen und sich erhalten wird.

Da also die seither angenommene Meinung weder aus dem Gesetze selbst, noch aus der Absicht des Kaisers, noch aus dem Streben der Kirche sich vertheidigen läßt, da vielmehr alle äußere und innere Gründe dieselbe als nichtstichhaltig darstellen, so haben wir uns in der Geschichte ernstlich umzusehen, ob sie uns etwa einen andern sicheren Faden bietet, durch welchen wir zum klaren Verständniß des Ganzen geführt werden. Wir glauben ihn im folgenden angeben zu können. Die Priscillianisten, eine Secte, welche sich eine eigene Lehre aus gnostischen und manichäischen Irrthümern gebildet hatte, waren von Spanien, ihrem Geburtslande, herüber in das benachbarte Gallien gekommen; ihre unsittlichen Lehren, ihr unreiner Cultus waren nicht nur der Kirche, son-

1) Es sollten zwar in die veranstaltete Sammlung keine Rescripte aufgenommen werden, allein es finden sich deren sehr viele bis auf Arcadius und Honorius.

dern auch dem Staate gefährlich, und konnten der Aufmerksamkeit der Bischöfe nicht entgehen; in mehreren Synoden wurden ihre Lehren verdammt, und Gesetze erlassen, wodurch dem Umsichgreifen derselben vorgebeugt werden sollte [1]).

Die Bischöfe mogten in Zweifel sein, wie sie Menschen zu behandeln haben, welche nicht nur vom reinen Glauben abgefallen waren, sondern auch schwerer Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit sich schuldig gemacht hatten. Daher ihre Anfrage bei dem Kaiser, dessen Antwort dahin ausfiel, daß Irrthümer hinsichtlich der kirchlichen Lehre, wohl auch leichte Vergehen, von dem Bischofe der Diöcese mit seiner Geistlichkeit untersucht, eigentliche Verbrecher aber dem weltlichen Arme überliefert werden sollten, wo sie dann entweder von dem gewöhnlichen Richter, oder von solchen, die der Kaiser insbesondere dazu ernannte, oder von dem Statthalter der Provinz zur verdienten Strafe gezogen wurden.

Es kann demnach, ohne dem Buchstaben selbst Gewalt anzuthun, ohne den geschichtlichen Zusammenhang, durch welchen wir nur dergleichen Verordnungen in ihrem wahren Geiste aufzufassen vermögen, willkührlich zu zerreißen, vorliegendes Gesetz gar nicht auf das eigentliche Forum der Geistlichen bezogen werden; nicht diese sind die Schuldigen, um deren Verurtheilung es sich handelt, sondern es sind Menschen, welche durch ihre Lehren und ihr Leben die Grundfeste der ganzen bürgerlichen Ordnung zu zerstören drohten, und zu deren Vernichtung Staat und Kirche gemeinschaftlich wirken mußten; diese stieß sie wegen ihrer unchristlichen Lehren von sich aus, nahm jedoch die weniger Schuldigen, die Verführten nach ernstlicher Buße wieder in ihren Schooß auf; der Staat dagegen mußte die eigentlichen Verbrecher als solche mit der Schärfe des Schwertes bestrafen, wie dieses namentlich zu Trier geschehen,

---

1) Conc. Valent. an. 375. l. c. Conc. Caesar. August. an. 380. l. c. p. 306. Insbesondere gehört dahin c. 1, welcher eine Scheidung der beiden Geschlechter in gottesdienstlichen Versammlungen vorschreibt. Cfr. Leo. Mag. Ep. 15. edit. Baller. T. I, p. 693.

wo Priscillian mit mehreren seiner Anhänger auf Befehl des Kaisers Maximus hingerichtet wurde [1]).

Wir glauben in dieser Weise hinlänglich den wahren Sinn des Rescriptes, das man bis daher keiner ernstlichen Prüfung unterworfen, dargestellt, und damit alle jene Folgerungen, die man bis daher so ganz zuverläßig darauf gründete, entkräftet zu haben. Wer sich übrigens noch eines Näheren über die Gesinnung Gratians in diesem Punkte unterrichten will, den verweisen wir auf die Verhandlungen, welche zwischen ihm und einigen Bischöfen Italiens, an deren Spitze Ambrosius stand, über die Arianer gepflogen wurden, sowie auf die Angelegenheiten der römischen Kirche in der Sache des Papstes Damasus [2]).

Hier wie dort erscheinen die Bischöfe als Richter in allen kirchlichen Angelegenheiten der Geistlichen; die dem Papste Damasus von seinen Gegnern vorgeworfenen Verbrechen werden von ihnen untersucht; sie erkennen über die Umtriebe der Arianer, welche noch einen letzten Versuch machten sich zu retten, wobei es, wie früher, an Aufruhr und öffentlichen Störungen nicht fehlte. Des kaiserlichen Armes bedurfte man nur, um die wegen irriger Lehren und anderer Verbrechen entsetzten Bischöfe mit Gewalt von ihren Sitzen zu verdrängen. Fragen wir aber, wie man bis daher so ganz zuversichtlich in dem Rescripte Gratians etwas finden konnte, was in demselben auch nicht in dem Entferntesten enthalten ist, und was mit seiner ganzen übrigen Handlungsweise im grellsten Widerspruche stehet, so kann es wohl nicht zweifelhaft sein, daß die uralte Interpretation des gothischen Sammlers dazu das Meiste mitgewirkt habe. Allein das Ansehen dieser Sammlung kann uns nicht bestimmen, dem offenbaren Sinne des Gesetzes, den wir aus seinem geschichtlichen Zusammenhange hergestellt haben, zu widersprechen. Höchstens zeigt uns diese Interpretation, wie zur Zeit ihrer Abfassung die Verbrechen der Geist-

---

1) Conc. Trevir. an. 385.

2) Hard. Coll. Conc. T. I, p. 826—846.

lichen behandelt wurden; aber es war dieses unter der Herrschaft der arianischen Gothenfürsten, wo wir die Christen in mehr denn einer Beziehung ihrer früheren Rechte beraubt sehen.

§. 6.

Die Synode von Constantinopel im Jahr 381.

Die entsetzliche Spaltung, welche seit Arius alle Gemüther ergriffen hatte, war auf das ganze Leben von einem so verderblichen Einflusse, daß der Geist der Liebe aus allen Verhältnissen entschwunden war; die bischöfliche Würde insbesondere war durch das gottlose Treiben vieler Unwürdigen so sehr bis zur tiefsten Verachtung herabgesunken, daß jeder ungescheut sich alle Lästerungen gegen dieselben erlauben durfte; es bedurfte daher einer sorgfältigen fortgesetzten Pflege, um den Körper der Kirche, welcher in seinen wesentlichsten Theilen fast tödtlich verwundet war, von seiner schweren Krankheit herzustellen und die Schwächen, als Folgen derselben, nach und nach zu vertreiben[1]). Dieses Werk der völligen Genesung konnte unter der kräftigen Regierung des weisen Theodosius schnell gedeihen. In der zu diesem Behufe gehaltenen Versammlung zu Constantinopel (381) mußte daher, nach der Entwickelung der reinen Lehre insbesondere gegen die Entstellung der Macedonianer, die Aufmerksamkeit der Väter auch auf den äußeren kirchlichen Zustand hingeleitet werden, welches die Abfassung eines Canons bewirkte, der in der Lehre von dem Forum der Geistlichen von großer Bedeutung ist. Um die strengste Gerechtigkeit mit der der bischöflichen Würde schuldigen Achtung zu vereinbaren, wurden kirchliche Vergehen von den bürgerlichen auf das strengste unterschieden, und für jedes eine eigene Verfahrungsweise angeordnet. Wenn Jemand wegen erlittener Unbilden eine Privatklage gegen den Bischof anstellen wolle, so dürfe weder auf seinen (des Klägers) moralischen Charakter noch auf seinen Glauben Rücksicht

---

1) Epist. Synod. Conc. Const. Ptani. I. in Hard. T. I, p. 821.

genommen werden, nur das Unrecht sei hier in Betracht zu ziehen, und dem Betheiligten die strengste Gerechtigkeit zu verschaffen. Sei es aber ein kirchliches Vergehen, welches dem Bischofe vorgeworfen werde, so müsse zuerst Bedacht genommen werden auf die Person der Ankläger. Häretiker wurden in solchen Angelegenheiten gegen orthodoxe Bischöfe nicht zugelassen. Unter Häretikern verstand man aber nicht nur diejenigen, welche vom reinen Glauben abgefallen, sondern auch diejenigen, welche sich von der äußern Einheit der Kirche losgerissen, und eigene Versammlungen hielten — Schismatiker. Auch diejenigen, welche aus irgend einer Ursache verdammt und excommunicirt, oder welche noch in einer Untersuchung verwickelt waren, sowohl aus dem Clerus als aus dem Stande der Laien, wurden nicht als Kläger gegen den Bischof oder einen Cleriker zugelassen, bevor sie sich von ihren Vergehen freigemacht und mit der Kirche wieder ausgesöhnt, oder ihre Unschuld erwiesen hatten. Jedem Andern stand es frei, den Bischof wegen kirchlicher Vergehen in Form einer Klage zu belangen. Dieses mußte aber bei den Bischöfen der Provinz geschehen; sehr wichtige Angelegenheiten wurden vor einer größern Diöcesansynode[1]) verhandelt, jedoch mußte der Kläger nach altrömischem Gesetze schriftlich sich erklären, derselben Strafe, welche das erwiesene Verbrechen trifft, sich unterziehen zu wollen, falls seine Anklage ungerecht sei. Wer diese Anordnung übertritt, und entweder an den Kaiser oder an das weltliche Gericht sich wendet, oder selbst mit Uebergehung der Provinzialbischöfe an eine allgemeine Synode provocirt, wird zu jeder Anklage unfähig, weil er den Canonen Unbild angethan, und die kirchliche Ordnung gestört hat[2]). Wir können nicht umhin, die Weisheit zu bewundern, welche die Väter bei Abfassung dieses Gesetzes leitete; bei Vergehen, welche sich der Bischof zu Schulden kommen ließ, ohne Unter-

1) Diöcese hier im römischen Sinne genommen, mehrere Provinzen in sich enthaltend.

2) c. 6.

schied an wem sie begangen wurden, sollte der Rechtgläubige wie der Häretiker Gerechtigkeit finden; es galt hier nicht seine Person, seinen Glauben, sondern nur die Sache, welche er zu führen hatte; war diese gerecht, so erhielt er jede Genugthuung, weil die Kirche, Feindin jeder Gewaltthätigkeit, am wenigsten an dem Bischofe diese dulden konnte. Bei kirchlichen Vergehen mußte nothwendig die obige Beschränkung eintreten, weil ansonsten jeder Verläumdung freier Zutritt geöffnet worden wäre; auch ist dieses so tief in der Natur der Sache selbst begründet, daß eine jede weise Gesetzgebung darauf Bedacht genommen hat[1]). Es ließe sich noch die Frage aufwerfen, ob die Synode bei bürgerlichen Vergehen die Competenz des geistlichen Gerichtes ausschließlich anerkannt habe? wir glauben dieses unbedingt bejahen zu müssen; denn obwohl dieses nicht ausdrücklich darin ausgesprochen ist, so ergibt sich diese Folgerung schon von selbst aus dem Ganzen. Wie sollten auch die Bischöfe Bestimmungen getroffen haben über Angelegenheiten, die sie nicht vor ihr Forum gehörend erachtet hätten? Der Schluß des Canons, welcher die Sanction des ganzen Gesetzes enthält, bezieht sich ebenso gut auf den ersten denn auf den zweiten Theil des Inhaltes, und nicht weniger trifft denjenigen die angedrohte Strafe, welcher eine bürgerliche Klage vor das weltliche Gericht zieht, als welcher bei kirchlichen Angelegenheiten sich an dasselbe wendet. Daher sagt auch der arabische Paraphrast ausdrücklich, daß in einer Sache, welche nicht kirchlicher Natur sei, die Synode jeden Kläger zulasse. Noch eine Bemerkung haben wir hier beizufügen, welche wir der Vollständigkeit wegen nicht übergehen zu dürfen glauben. Wie in der Verordnung des Constantius, werden auch hier nur die Bischöfe ausdrücklich erwähnt: sollten daher die übrigen Cleriker dem gewöhnlichen Gerichte unterworfen gewesen sein? auch diese Ansicht scheint nicht stichhaltig. Der unmittelbare Richter über den untergeordneten Clerus war in jeder Sache der Bischof, bei diesem mußten alle Klagen anhängig gemacht

1) Cfr. auch Conc. Carthag. VII, an. 419. c. 1—4.

werden, und ein Priester oder Diacon, welcher den Ausspruch eines weltlichen Richters über sich ergehen ließ, war nicht nur kirchlichen sondern auch andern Strafen unterworfen [1]).

Wenn daher die Verordnungen dieser Zeit vorzüglich nur der Bischöfe Erwähnung thun, so mag dieses seine Erklärung darin finden, daß Klagen gegen die übrigen Cleriker vor weltlichen Gerichten weit seltener vorkamen; die Belangung eines Bischofs dagegen war beschwerlicher, weil diese nur vor einer Synode geschehen konnte, und Manche mogten darum den kürzeren Weg einschlagen, und ihre Klage bei dem Richter der Stadt oder dem Präfecten einreichen.

Einen schönen Beleg zu dem Obigen besitzen wir in den Proceßacten des heil. Chrysostomus, woraus wir zugleich auch entnehmen mögen, wie es um diese Zeit mit dem Gerichte über einen Bischof gehalten wurde. Diese Thatsache ist um so entscheidender, als der Proceß, durch den Kaiser aus unedler Rache hervorgerufen, von Theophylus mit der ihm eigenen Leidenschaftlichkeit geführt, gerade nicht als Muster gerichtlicher Verhandlungen aufgestellt werden könnte. Durch die

1) Cfr. Cod. Eccles. Afric. c. 10. 11. 12. besonders c. 15 (aus dem Conc. Carthag. III, c. 9. 10. an. 397). Item placuit, ut quisquis episcoporum, presbyterorum et diaconorum, seu clericorum, cum in ecclesia ei fuerit *crimen institutum* vel *civilis causa* fuerit commota, si relicto ecclesiastico judicio, publicis judiciis purgari voluerit, etiam si *pro ipso* fuerit prolata sententia, locum suum amittat, et hoc in *criminali actione*; in *civili* vero perdat quod evicit, si locum suum obtinere maluerit. Ueber die Verbrechen der Priester und Diaconen sollten mehrere Bischöfe erkennen c. 20. 62. 120; über die der untern Cleriker der Bischof allein c. 28. 59. 79; eine Berufung an eine Synode war ihm jedoch gestattet c. 104. Sonstige Bestimmungen der afrikanischen Kirche enthalten c. 19. 27. 65. 96. Conc. Carthag. II, [390] c. 7. Conc. Taurinat. [394] c. 4. wo ein Laie einem Cleriker non leve crimen intenderat, worüber der Bischof entschied c. 5. Conc. Carthag. IV. an. 398. c. 23. Conc. Carthag. V. an. 401. c. 1. 2. Innocent. Ep. II, c. 3. Conc. Milevit. c. 19. 22. Coelestin. Ep. II. ad Gallos c. 8.

Rüge des freimüthigen Lehrers zum Zorne gereizt, verlangte die Kaiserin die Entfernung des Chrysostomus aus Constantinopel; Arcadius, zu schwach, diesem ungerechten Ansinnen zu widerstehen, aber auch nicht entschlossen genug, eine in sich schmähliche Sache auch in ungesetzlicher Form zu vollziehen, berief eine Synode, unter dem Vorsitze des ungestümmen Theophylus von Alexandrien, eines persönlichen Feindes des Verklagten. Ganz den Bestimmungen der kurz zuvor in Constantinopel gehaltenen Synode entgegen traten nur solche Kläger auf, welche von dem Bischofe verschiedener Vergehen wegen waren abgesetzt, selbst sogar körperlich bestraft worden. Unter den gegen ihn erhobenen Anklagen kam auch sein zu hartes Verfahren gegen die Cleriker zur Sprache, sowie, daß er das Volk zum Aufruhr gereizt, Heiden, welche den Christen Leids zugefügt, in seinen Schutz genommen, und bei einem Aufstande der Soldaten den Comes Johannes verrathen habe[1]. Chrysostomus, welcher gegen die Ankläger sowohl als gegen die Richter protestirte, erschien nach mehrmaliger Vorladung nicht, wurde aber seiner Würde entsetzt, und durch Gewalt der Soldaten, unter lauter Mißbilligung des Volkes, in die Verbannung geschleppt. Hier gewahren wir etwas in zweifacher Rücksicht Bemerkenswerthes. Die Gewalt des Bischofs über seinen Clerus erstreckte sich sogar bis auf körperliche Züchtigung; denn nicht diese bildete den Anklagepunkt, sondern daß es aus ungerechten Gründen geschehen sein sollte. Ferner sehen wir einen Bischof vor einem geistlichen Gerichte auch wegen bürgerlicher Vergehen angeklagt, was gerade in diesem Falle um so auffallender erscheinen muß, als durch das Ganze doch nur die Vertreibung des Chrysostomus bewirkt werden sollte. Wäre es daher nicht allen Gesetzen und der Gewohnheit zuwider gewesen, so hätte der Kaiser als oberster Richter ihn schon allein auf diese Gründe hin verjagen können: allein er berief eine Synode, weil er dadurch, und daß er dem

---

1) Synod. ad Quercum. an. 403. in Hard. T. I, p. 1037 seq. Socr. VI, 15. 16. Theodoret. V, 33. Soz. VIII, 20. 21.

Gesetze der Form nach genug gethan, den Verdacht einer Ungerechtigkeit von sich abzuwälzen glauben mogte.

§. 7.

Verordnungen des Honorius und Valentinians III.

Aber indem wir auf diese Weise im Morgenlande, in der Hauptstadt des Reiches, gegen einen persönlichen Feind des Kaisers, wie er wenigstens glaubte, die gesetzliche Form des Gerichtes aufrecht erhalten sehen, droht im Abendlande eine Verordnung des Honorius unsere bis daher geführte Behauptung mit einem Schlage umzustossen. « So oft es sich um die Religion handelt, so sagt der Erlaß: kommt den Bischöfen das Urtheil zu; die übrigen Streitigkeiten aber, welche vor den gewöhnlichen Richter gehören, sollen nach den Gesetzen beurtheilt werden[1]. » Allein bei näherer Betrachtung dieses an den Proconsul von Afrika erlassenen Gesetzes ergibt sich, daß es nicht auf Beschränkung des kirchlichen Gerichtsstandes in Bezug auf die Geistlichen abgesehen ist, sondern auf die schiedsrichterlichen Entscheidungen, welche auch Laien von den Clerikern überhaupt, insbesondere aber von den Bischöfen begehrten. Solche Compromisse wünschte Honorius nicht, vielmehr, daß die Laien vor ihrem gewöhnlichen Richter Streitigkeiten unter sich ausmachen sollten. Es war nämlich in Afrika und auch anderswo vorgekommen, daß Laien, nach gegenseitiger Uebereinkunft, ihre Streitigkeiten vor den Bischof oder einen andern Geistlichen brachten; mit der gegebenen Entscheidung nicht zufrieden wendete sich alsdann jener Theil, der sein Recht beeinträchtigt glaubte, an das weltliche Gericht, vor welches der Geistliche, der entweder den schiedsrichterlichen Ausspruch gethan, oder doch bei der Verhandlung gegenwärtig war, als

---

1) Quoties de religione agitur, episcopos convenit judicare; ceteras vero causas, quae ad ordinarios cognitores, vel ad usum publici juris pertinent, legibus oportet audiri. an. 399. Cod. Theod. de relig. [L. XVI, Tit. 11.] l. 1.

Zeuge vorgefodert wurde. Die Väter von Afrika fanden es für passend, den Kaiser um Befreiung von diesem Zwange anzugehen[1]), welcher aber den Grund zu solchen Klagen dadurch aufzuheben gedachte, daß er solche schiedsrichterliche Entscheidungen unbedingt untersagte, und die Laien nur alsdann vor das geistliche Forum gestellt wissen wollte, wenn es sich um Sachen handle, welche mit der Religion in Verbindung stehen; in jedem andern Falle aber sollten sie ihr Recht vor dem gewöhnlichen Gerichte und gemäß der bestehenden Gesetze suchen. Wir werden unten Gelegenheit haben auf diese Entscheidung noch einmal zurück zu kommen, wo wir sie mit andern über denselben Gegenstand erlassenen Gesetzen vergleichen werden. Wie sehr übrigens Honorius den freien Gerichtsstand der Geistlichen achtete, beweisen mehrere seiner Verordnungen, welche er darüber erlassen hat. Nicht nur erkannte er in dem Bischofe die Gewalt, einen des Clerikats unwürdigen Menschen auszustossen — denn diese Strafe konnte auch wegen irriger Lehren oder wegen eines unsittlichen Wandels verhängt werden — und verordnete, einen Solchen sogleich in die Curie einzureihen und ihn allen bürgerlichen Lasten zu unterwerfen[2]), sondern er erließ im Jahre 412 folgendes ganz umfassende Gesetz: « Cleriker können nicht anders, als bei den Bischöfen « verklagt werden. Wenn daher ein Bischof oder Priester, « Diacon oder sonst einer der untern Rangordnungen bei dem « Bischofe (da es nirgends anders geschehen darf) von irgend « einer Person angeklagt wird, so ist zu wissen, daß derjenige, « welcher die Anzeige in löblicher Absicht macht, wessen Standes oder welcher Würde er sein mag, zur Beweisführung « der Anklage sich verpflichten müsse. Wer daher gegen der« gleichen Personen Vergehen anzeigt, die er nicht beweisen « kann, soll wissen, kraft gegenwärtigen Gesetzes, daß er der « Infamie unterliege, damit er durch den Verlust seiner eige« nen Ehre lerne, wie man nicht ungestraft den guten Namen

1) Cod. Eccles. Afric. c. 59.

2) Cod. Theod. de Episc. et Cleric. l. 39.

« Anderer antasten dürfe[1]). Denn sowie Bischöfe, Priester « und Diaconen und die übrigen Cleriker, wenn ihnen das « Vorgeworfene erwiesen werden kann, von der Kirche aus- « gestossen werden müssen, damit sie ehrlos dem Spotte und « der Verachtung preisgegeben sind, so muß derjenige ein « gleiches Loos tragen, welcher die Unschuld ungerechterweise « angreift. Daher sollen die Bischöfe dergleichen Angelegen- « heiten in Gegenwart Vieler gerichtlich vornehmen[2]). »

Dieses Gesetz ist zu bestimmt, als daß wir uns berechtigt halten dürften, eine Beschränkung in demselben auf die rein kirchlichen Vergehen anzunehmen. Daß man dieses dennoch fast allgemein gethan, beweist nur, wie vorgefaßte Meinung auch die deutlichsten Spuren der Wahrheit verwischen mag. Es ist übrigens nicht schwer nachzuweisen, wie man darauf gekommen ist. Das Gesetz des Constantius, behauptete man, könne mit der Ansicht der späteren Kaiser nicht im Widerspruche stehen: eine Behauptung, die übrigens höchst willkührlich und ungeschichtlich ist; diese Ansicht glaubte man am bestimmtesten bei Gratian ausgesprochen, und dieses Gesetz bildete nun die Norm, nach welcher alle vorhergehende und frühere Erlasse zugeschnitten werden sollten. Wenn nun aber mit unserer Erklärung, gegen welche sich nichts Erhebliches erwiedern läßt, jene Grundlage hinweggenommen ist, so fallen damit alle darauf gestützte Behauptungen in sich selbst zusammen. Dieses wäre jedoch noch das Wenigste, wenn wir nicht auch zugleich im Stande wären, aus der Geschichte und aus dem Geiste der Gesetze selbst ihren wahren Sinn zu entwickeln. Die Hauptabsicht vorliegender Verordnung scheint dahin zu gehen, daß den ungegründeten Anklagen, wodurch die Würde des geistlichen Standes verletzt wird, vorgebeugt werde; daher sollen nicht nur Verbrechen der Geistlichen jeder Art dem Bischofe und nur diesem angezeigt werden, damit

1) Infamie gegen einen falschen Ankläger ist auch ausgesprochen Append. Cod. Theod. l. 15.

2) Cod. Theod. de Episc. et Cleric. l. 41.

er den Grund oder Ungrund der Anklage auf das strengste untersuche; die gleiche Strafe, welche den überwiesenen Verbrecher trifft, soll auch gegen den Verläumder erkannt werden. Nehmen wir nun an, daß nur kirchliche Vergehen hier gemeint seien, so hätte der Gesetzgeber seine Absicht nicht einmal zur Hälfte erreicht; es stand alsdann jedem Feinde der Kirche und ihrer Diener ein weit bequemerer Weg offen — sie durften nur ein bürgerliches Vergehen vor dem weltlichen Richter anzeigen, und konnten gewiß sein, daß ihre Beschuldigung recht bald allgemein verbreitet und bekannt wurde. Es scheint also gewiß, daß eine jede Anklage gegen einen Cleriker, auf welches Verbrechen sie sich immer beziehen mogte, zuerst bei dem Bischof angezeigt und von demselben untersucht werden mußte. Wie es in solchen Fällen mit einem Bischofe zu halten sei, sagt das Gesetz weniger bestimmt; auch er soll bei dem Bischofe angezeigt werden, d. h. bei dem Metropoliten, und wie bei einem untergeordneten Cleriker der Bischof in Gegenwart seines Presbyteriums die Untersuchung leitete, so soll jener in Gegenwart der übrigen Bischöfe der Provinz, d. h. auf einer Synode die gerichtliche Untersuchung vornehmen. Das nähere Verfahren darüber vorzuschreiben erachtete der Kaiser für überflüßig, da es durch die Praxis so fest bestimmt war, daß ein Mißverständniß unmöglich schien[1]).

Mit diesem Gesetze des Honorius stimmt ganz genau ein anderes des Valentinian überein, welches der Kirche ihre

---

1) Cfr. Epist. Conc. Roman. ad Gratian. et Valentin. de damnatis e factione Ursicini in Hard. T. I, p. 839 u. Ep. II. Bonifacii Papae ad episcopos Galliae de Maximo Valentinae civitatis episcopo, variis criminibus accusato, ut in Synodo provinciae illius causa discutiatur ibid. p. 1238 seq. Cölestin schreibt an die Bischöfe Galliens: Massilensis vero ecclesiae sacerdotem, qui dicitur, quod dictu nefas est, in necem fratris sui taliter gratulatus, ut huic qui ejus sanguine cruentatus advenerat, portionem cum eo habiturus occurreret, vestro eum audiendum collegio delegamus Ep. II, c. 8. in Hard. T. I, p. 1260.

gekränkten Vorrechte wieder verleihen sollte. Der Tyrann Johannes hatte sich nach dem Tode des Honorius (423) des Reiches bemächtigt, und der Kirche ihre Privilegien und Immunitäten entzogen. Merkwürdig genug, in kaum einem Jahrhundert waren die Interessen der Kirche und des Staates so eng miteinander vereinigt, daß dieser nicht gestört werden konnte ohne daß auch auf jene nachtheilig eingewirkt worden wäre, sowie hinwiederum die Angelegenheiten der Kirche auch auf das bürgerliche Leben nicht ohne Einfluß blieben. Keiner strebte nach dem Purpur, der nicht auch feindselig gegen die Kirche sich gezeigt, und Keiner zerrte an dem Bande des reinen Glaubens, der nicht auch den Staat beunruhigt hätte. Valentinian, oder vielmehr in dessen Namen seine Mutter Placidia, gab der Kirche ihre alten Rechte wieder und verbot namentlich, die Cleriker vor das weltliche Gericht zu stellen, weil es unziemlich sei, daß die Diener des göttlichen Dienstes dem Urtheilsspruche der weltlichen Gewalten unterworfen werden[1]).

Betrachten wir dieses Gesetz für sich, wie es vor uns liegt, so berechtigt uns die Allgemeinheit des Ausdruckes zur Annahme, daß hierin das geistliche Forum in seiner ganzen Ausdehnung anerkannt wird. Dagegen spricht nicht das Wort **indiscriminatim**, denn dieses läßt mehrere Deutungen zu, so daß hierauf kein vollgültiger Beweis gegründet werden kann; denn entweder soll dadurch gesagt werden, daß der Usurpator die Geistlichen ohne Unterschied wie die Laien vor das weltliche Gericht gestellt, oder daß er Bischöfe nicht minder als den untergeordneten Clerus, oder endlich: daß er ohne Unterschied des Vergehens die Cleriker vor den weltlichen

---

1) Cod. Theod. de Episc. et Cler. l. c. l. 47. an. 425. Der hierher sich beziehende Theil des Gesetzes heißt: Clericos etiam, quos indiscretim (αδιαφορως) ad saeculares judices debere deduci infaustus praesumptor edixerat, episcopali audientiae reservamus. Fas enim non est, ut divini muneris ministri temporalium potestatum subdantur arbitrio.

Richter gezogen habe. Betrachten wir den Zusatz **fas enim non est etc.**, welcher das Motiv des Gesetzes enthält, so scheint dieser gerade der letzten Ansicht nicht günstig, denn das Ungeziemende, einen Diener des Altars dem weltlichen Gerichte unterzuordnen, liegt in der Person des Verklagten, und nicht sowohl in der Natur des Vergehens, dessen er sich schuldig gemacht haben soll. Bringen wir dagegen dieses Gesetz in Verbindung mit den vorhergehenden, so kommt alles wieder darauf an, was man in diesen gerade zu sehen gewohnt ist; denn dieses ist unbezweifelt: Valentinian wollte der Kirche das wiedergeben, was sie durch den Usurpator verloren hatte. Allein gerade über diese Grenzen konnte man bisher sich nicht vereinigen. So viel ist indessen gewiß und muß von einem jeden Unbefangenen zugestanden werden, die zwei Gesetze, worauf wir das ausgedehnte Forum der Kirche stützen, sind klar und bestimmt, die andern, welche eine Beschränkung zu enthalten scheinen, sind ganz allgemein, darum zum wenigsten zweifelhaft, sie sprechen nicht sowohl von der Gerichtsbarkeit des Bischofs über seine Cleriker, als vielmehr in wie weit der religiöse Gesichtspunkt bei kirchlichen Vergehen, oder Streitigkeiten der Laien dem Bischofe ein Eingreifen gestatte.

§. 8.

Einige Beschränkungen.

Einen wohl zu beachtenden Fingerzeig, wie es von Constantin d. G. bis auf diese Zeit um die geistliche Gerichtsbarkeit gestanden, sehen wir mit Recht in den nachfolgenden Gesetzen, welche gewisse Beschränkungen festsetzen, von denen wir bis daher nichts erfahren, oder über welche doch nicht gleiche Ansichten gelten. Es könnte aber sonderbar scheinen, wie wir gewissermaßen einen Stillstand oder vielmehr Rückgang in dem Fortschreiten der Zeit statuiren, und Beschränkungen sehen wollen in Gesetzen, welche nach der gemeinen Ansicht eine Ausdehnung eingeführt haben. Allein wir glauben unsere Ansicht geschichtlich begründen zu können. Lasse man

vorläufig unsere bis daher behauptete Meinung, daß die Kirche von Constantin d. G. bis auf die erste Lebenshälfte Valentinians **III.** ihre Cleriker wegen eines jeden Vergehens, ohne Unterschied ob kirchlicher oder bürgerlicher Natur, vor ihr Forum gezogen habe, als erwiesen gelten, so werden wir sehr leicht auch jene Gründe verstehen, die eine nachmalige Beschränkung herbeigeführt haben; umgekehrt aber, d. h. vorausgesetzt, daß die Kirche bis daher nur über rein geistliche und kirchliche Vergehen ihrer Diener ein eigentliches Gericht ausgeübt, und darin vom Staate sei anerkannt worden, wird es uns immerhin unverständlich bleiben, durch welche Beweggründe man später zu einer Ausdehnung sich verleiten ließ. Alle Privilegien, welche vom Staate der Kirche eingeräumt wurden, waren in den ersten Zeiten am ausgedehntesten; wir finden dieses sehr begreiflich; die äußere Gewalt, welche seit drei Jahrhunderten die Kirche in blutiger Weise verfolgt hatte, wollte, als sie zur bessern Einsicht gelangte, das vorausgegangene Unrecht gewissermaßen durch überhäufte Geschenke wieder vergessen machen; daher die von Constantin ausgesprochene gänzliche Befreiung der Kirchengüter von allen, den ordentlichen und ausserordentlichen Abgaben; daher die uneingeschränkteste Testamentsfähigkeit u. s. w.

In gleicher Weise schien den ersten christlichen Regenten die Hochachtung gegen die Religion es zu fodern, ihre Diener wegen eines jeden Vergehens nicht vor das weltliche, sondern vor das geistliche Gericht zu stellen. Nebst der Ehrfurcht, die man dadurch dem Christenthume in seinen Hauptträgern erweisen wollte, machten wichtige äußere Gründe eine solche Begünstigung mehr als räthlich, sogar nothwendig. Die christliche Religion sollte den Heiden gegenüber, die in ihrer Zurücksetzung mit Eifersucht und Bitterkeit auf die Gesellschaft der Christen in ihrem Wachsthume und Anerkennung vor dem Staate heraussahen, stets ehrwürdig erhalten werden; weßwegen insbesondere Constantin den Spaltungen so feind war, weil durch sie die neue Lehre den Ungläubigen ein Gegenstand des Spottes und der Verachtung werde. Wodurch aber wäre

diese Ehrfurcht, diese Heiligkeit tiefer verletzt worden, als wenn man die wahren oder falschen Anklagen gegen die angesehensten Diener der Religion vor den Schranken eines weltlichen Gerichtes verhandelt hätte? welche tödtlichere Pfeile hätte das Heidenthum auffinden können, als wenn es aus dem eigenen Munde der Christen vor einem öffentlichen Richterstuhle die Verbrechen vernommen hätte, deren man einige, und mitunter auch hochgestellte Diener der Religion, wenn auch noch nicht schuldig, selbst nur für fähig halten konnte? Machte es ja die katholische Partei den Arianern so oft zum gegründeten Vorwurfe, daß sie in ihrem tumultuarischen und ganz gesetzlosen Verfahren gegen Athanasius selbst Heiden als Zeugen aufgefodert hätten; wie konnte aber darin etwas Tadelnswerthes gefunden werden, wenn diese jeden Augenblick Gelegenheit hatten, die gröbsten Anklagen gegen Geistliche vor dem weltlichen Gerichte zu vernehmen?

Ausser diesem gewiß sehr entscheidenden Grunde erheischte auch ein solch ausgedehntes Privilegium die Einrichtung der Gerichte selbst. Das Christenthum konnte nicht so urplötzlich den Staat in allen seinen Verhältnissen durchdringen und umwandeln, daß jedes heidnische Element mit einem Male verschwunden wäre; diese Umwandlung ging vielmehr eine ganz naturgemäße Stufenfolge; nach und nach nur wurden die morschen Säulen hinweggenommen, und an deren Platz neue unterstellt. Wie mogte nun ein Regent es mit seinem christlichen Bewußtsein vereinbarlich finden, nach heidnischen Grundsätzen einen Cleriker verurtheilen zu lassen? mußte es ihm nicht näher liegen, dieses Geschäft Männern zu übertragen, denen es selbst am Herzen lag, Unwürdige aus dem Heiligthume auszustossen, und welche eine höhere Würde und Heiligkeit des Lebens von dem verlangten, der die Stufe des Altares betreten hatte, und darum auch in ihrem Urtheile desto strenger waren?

Endlich waren noch manche Richterstühle mit Heiden besetzt, selbst sogar weit höhere Würden, aus deren Trägern in ausserordentlichen Fällen der höchste Gerichtshof sich bildete, wurden

von ihnen bekleidet; und vor solche Männer sollte ein christlicher Kaiser die Cleriker einer Kirche gestellt haben, die er als die einzig wahre, von Gott selbst gegründete Anstalt zur Beseligung und Heiligung der ganzen Welt anerkannt, und zu deren Eintritt er die Heiden freundschaftlich einlud, oder selbst durch äussere Mittel zwang? Mögten wir doch der Einsicht der ersten christlichen Kaiser etwas mehr Gerechtigkeit widerfahren lassen! Nach Verlauf eines Jahrhunderts hatte sich aber Vieles anders gestaltet. Die Fürsten, welche in ihrer ersten Freigebigkeit fast kein Maaß kannten, fingen an auf die wachsende Macht der Kirche eifersüchtig zu werden, und fürchteten ein immer größeres Umsichgreifen derselben, daß zuletzt ihre Gerechtsame gefährdet werden mögten. Je mehr sie selbst in die Rechte der Kirche zerstörend eingriffen, desto weniger mogten sie ein Eingreifen in dasjenige, was sie als ihr Gebiet erkannten, zugeben. Eine Entehrung vor dem bis zur gänzlichen Ohnmacht herabgesunkenen Heidenthume war schon aus diesem Grunde gar nicht mehr zu befürchten; christliche Grundsätze waren auch schon in die Gerichtsstuben und in die neuen Gesetze eingedrungen; das Richteramt wurde von solchen verwaltet, welche selbst Glieder der Kirche waren, und was besonders nicht zu übersehen ist, die Bischöfe wurden, besonders unter Justinian, die Oberaufseher über alle gerichtliche Verhandlungen. Unter solchen Umständen schien eine Einschränkung des kirchlichen Forums der Religion selbst keinen Nachtheil zu bringen.

Wenn alle diese Gründe für unsere Behauptung sprechen, so ist damit zugleich die entgegenstehende Ansicht auf das vollkommenste widerlegt, die sich ohnedieß nur durch gewaltsame Entstellung der Thatsachen, durch willkührliche Deutung der Gesetze, und durch Verkennung des geschichtlichen Ganges behaupten läßt.

Der erste Kaiser, welcher eine Einschränkung einführte, war Valentinian in seiner im Jahre 452 erlassenen Novelle[1]).

---

1) De episcopal. judic. Leg. Novell. Valentin. T. XII.

Vergessen wir nicht, daß derselbe Kaiser auch bei andern Privilegien der Kirche engere Grenzen zog. Die Eifersucht, die er selbst in sich nährte, theilte sich auch seinen Unterthanen mit, bei welchen die frühere Liebe und Hochachtung gegen die Kirche und ihre Diener längst schon im Sinken war. Da die Geistlichen auf ihren hergebrachten Rechten standhaft beharrten, ergaben sich daraus manche Störungen und offene Widersetzlichkeit. Cleriker, wenn sie Kläger gegen Laien waren, foderten diese auf, ihnen vor das Forum des Bischofs zu folgen, verweigerten dagegen, im Falle sie als Beklagte erschienen, die Anerkennung des weltlichen Gerichtes. Valentinian, um diesen Klagen von beiden Seiten zu begegnen, verordnete daher folgendes: « Bei einem Rechtsstreite unter Clerikern hat der Bischof die Befugniß, denselben zu entscheiden, wenn die Parteien durch einen vorausgehenden Compromiß dessen Competenz anerkannt haben. Auch Laien können nach beiderseitiger Uebereinkunft dem Bischofe ihren Rechtshandel übertragen; anders steht diesem keine Gewalt zu, weil Bischöfe und Priester kein gesetzliches Forum haben, und nach den Bestimmungen des Arcadius und Honorius nur in Sachen, welche die Religion betreffen, erkennen dürfen.» Dieses Letztere bezeichnet es demnach als Anmaßung, wenn Bischöfe oder Priester in Streitigkeiten mit Laien, welche nicht in das Gebiet der Religion gehören, sich eine Entscheidung zueignen wollen, ohne von den Parteien dazu aufgefodert zu sein. Bei den Clerikern fand dieses keine Anwendung, weil alle frühere Gesetze der Kirche einen solchen Fall unmöglich machten, indem jener Geistliche, welcher seinen Amtsbruder wegen irgend einer Sache vor dem weltlichen Gerichte belangte, namhaften Strafen verfallen war[1]). Die Synode von Chalcedon hat dieses auf das Feierlichste bestätigt[2]), unter dem allgemeinen Zusatze, daß die Uebertretenden canonische Strafen sich zuziehen würden, und

---

1) Vergl. unter Andern den oben angeführten c. 15. Cod. Eccles. Afric.

2) c. 9.

durch nachfolgende kaiserliche Sanction erhielt diese Bestimmung auch bürgerliche Gültigkeit. Es könnte jedoch auffallen, wie Valentinian noch von einem Compromisse unter Geistlichen sprechen konnte, nachdem durch die Kirche jeder andere Umweg ausgeschlossen war, und er nicht minder als Marcian alle Beschlüsse der Synode von Chalcedon bestätigt hat[1]). Allein es ist zu bemerken: jenes Gesetz war eher erlassen als die Bestätigung der Synode von Chalcedon erfolgte[2]), und wurde sonach durch diese in jenem Punkte abrogirt, und um zuletzt jeden Zweifel zu heben, hat Majorian diesen Zusatz aufzuheben befohlen, wie uns der gothische Interpret, dessen wir oben schon gedacht haben, berichtet[3]). Aber auch ohne diese förmliche Abrogation hatte jener Zusatz keine Rechtsgültigkeit mehr, und kann sonach als gar nicht in Ausübung gebracht angesehen werden. Es bezieht sich darum jener Zusatz: anders stehe den Bischöfen keine Gewalt zu rc., vorzüglich auf die Streitigkeiten unter Laien, und in diesem Sinne lobt denn auch der Gesetzgeber die Verfügung des Honorius, wodurch unsere oben gegebene Erklärung dieser Verordnung in ein noch helleres Licht gesetzt wird. Außer den zwei Fällen, wo Cleriker mit Clerikern, Laien mit Laien Streit führten, waren nun noch folgende möglich; es konnte ein Cleriker gegen einen Laien oder dieser gegen einen Cleriker Kläger sein. Auch darauf mußte das Gesetz Bedacht nehmen, weßwegen denn weiter verordnet ist: « Ist ein Laie gegen einen Cleriker in einer Civil- oder Criminalsache Kläger, so kann er diesen, wenn er (der Laie) überhaupt es vorzieht, vor dem gewöhn-

1) Cfr. Act. Conc. Chalced. bei Hard. T. I, p. 675 seq.

2) Das Gesetz erschien im Mai, die Bestätigung der Chalcedonischen Synode im August 452.

3) Die Novelle Majorians Tit. II. de episcopali judicio et de ceteris negotiis, et ne quis invitus clericus ordinetur [v. J. 460] ist sonach verstümmelt auf uns gekommen, wie dieses auch aus dem Inhalte in Vergleich mit der Ueberschrift erhellet; denn jener handelt nur von dem dritten Punkte, nämlich ne quis invitus u. s. w.

lichen Gericht belangen. Dieselbe Form soll auch bei den Bischöfen beobachtet werden, so daß, wenn gegen die Geistlichen überhaupt eine Klage wegen Beeinträchtigung oder wegen schwerer Injurien eingeleitet werden muß, dieses durch einen bei dem öffentlichen Richter aufgestellten Procurator nach den Gesetzen und Rechten alles verhandelt werden soll, so jedoch, daß die Vollstreckung des Urtheils an den Mandataren geschieht, welches wir diesen aus Ehrfurcht gegen die Religion und das Priesterthum gestatten. Denn es ist bekannt, daß sonst bei Criminalsachen keine Vertretung (Procuratio) stattfinden kann. In den übrigen Criminalsachen sollen sie dagegen, der Gesetzesordnung gemäß, dem Urtheile persönlich unterworfen sein. Verweigern sie zu erscheinen, so werden sie in contumaciam verurtheilt.» Es stand demnach dem Kläger die Wahl frei zwischen einem geistlichen oder weltlichen Richter; daß jenes häufiger vorkam und auch von dem Gesetzgeber lieber gesehen wurde, liegt in dem Ausdrucke: si id magis eligat, wenn er es vorzieht. Hiernach können wir es als allgemeine Regel ansehen, daß ein Laie einen Cleriker vor dem Bischofe belangte, jedoch war er dazu nicht gezwungen, und hatte er Gründe, ein parteiisches Urtheil zu befürchten, so konnte er das weltliche Gericht in Anspruch nehmen, wobei jedoch auf den geistlichen Stand die Rücksicht genommen wurde, daß der Beklagte sich vertreten lassen konnte, in allen Fällen, in welchen eine Vertretung möglich war.

War endlich ein Cleriker Kläger gegen einen Laien, so mußte er diesen vor den Schranken des weltlichen Richters belangen, wenn der Beklagte es nicht vorzog, sich dem Urtheile des Bischofs zu unterwerfen. Aber öffentliche Vertheidiger durften bei diesem außerordentlichen Gerichte nicht gegenwärtig sein unter Verlust ihres Amtes und der Ausweisung aus der Stadt.

Nach diesem können wir uns nun ein genaues Urtheil bilden über den Umfang des geistlichen Forums, wie es sich von Valentinian III. bis auf die Zeit Justinians nach den Staatsgesetzen entwickelt und festgestellt hatte.

§. 9.

a) Cleriker mußten in einer jeden Sache gegen einen Cleriker vor dem Bischofe Recht nehmen, Bischöfe vor dem Metropoliten oder einer Provinzialsynode. Dagegen verschlägt nichts, daß Theodosius der Jüngere den Vätern zu Ephesus untersagte, die Untersuchung irgend einer Civil- oder Criminalsache vorzunehmen; er leugnet nicht deren Competenz, vielmehr ist dieselbe gerade dadurch anerkannt, wollte aber, daß die Aufmerksamkeit der Bischöfe dem wichtigsten Gegenstande, nämlich der Feststellung des reinen Glaubens gegen jede Irrlehre, nicht entzogen werde [1]. Daß dieß der Sinn des kaiserlichen Verbotes war, ergibt sich aus den Verhaltungsregeln, welche Theodosius einige Jahre später seinem Comes Elpidius ertheilte, als dieser zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu der berüchtigten Räubersynode nach Ephesus abreiste. « Es sei den Vätern des « Concils nicht gestattet, irgend eine Geldangelegenheit vorzu« bringen, bevor dasjenige, was den katholischen Glauben « betreffe, völlig entschieden und abgemacht sei [2]. » Wollen wir nicht annehmen, daß die Bischöfe auf den Versammlungen Börsenspeculationen machten, so können wir diesen Punkt nicht anders verstehen, als daß das kirchliche Gericht auch bei Civilklagen ihrer Geistlichen zu entscheiden habe, nur sollte in dem vorliegenden Falle das Wichtigste, d. h. die Glaubensangelegenheit, zuerst entschieden werden. Nach der Synode von Chalcedon hörte auch das von Valentinian gefoderte Compromiß auf, oder vielmehr war dasselbe nie in Anwendung gekommen, theils weil die Kirche von jeher ihre Geistlichen verpflichtete, nur vor dem Bischofe oder einer Synode ihre Streitigkeiten anhängig zu machen, theils weil nur wenige Monate nach jenem Gesetze die Verordnung von Chalcedon

1) Cfr. Act. Conc. Ephes. in Hard. T. I, p. 1347 seq.

2) Μὴ ἐξεῖναι μηδὲν ἕτερον κρινεῖν χρηματικον κεφάλαιον, πρὶν ἂν περαωθῆναι τὰ τῆς ὀρθοδοξου πίστεως. Act. Conc. Chalcedon. Act. I. in Hard. T. II, p. 77.

erschien, wodurch dasselbe aufgehoben wurde, wie denn auch Majorian diese Abrogation förmlich ausgesprochen hat.

b) Auch Laien konnten ihre Klagen gegen einen Cleriker vor den Bischof bringen, waren aber dazu nicht verpflichtet. Was übrigens das Gesetz nicht verordnete, hatte die Gewohnheit schon längst eingeführt; die Achtung, welche man gegen die Religion hegte, ging auch auf deren Diener über, und um die Ehre des ganzen Standes zu schonen, nahm man selbst Rücksicht auf den Unwürdigen, und stellte seine Ungerechtigkeiten und seine Vergehen, deren er sich gegen einen Einzelnen schuldig gemacht hatte, selten in einem geräuschvollen weltlichen Gerichtssaale zur Schau aus, sondern zog es vor, in der stillen Wohnung des Bischofs Genugthuung und Strafe zu fodern. Außer dieser höheren Rücksicht wurden wohl noch Manche zu diesem Verfahren bestimmt durch das schnelle, unparteiische und minder kostspielige Gerichtsverfahren, das sie von dem Bischofe erwarten durften; diesem selbst mußte es daran gelegen sein, Geistliche, welche ihres Standes unwürdig sich bewiesen, auf das strengste zu strafen, und durch eine uneigennützige [1]) Gerechtigkeitspflege dem Kläger jeden Vorwand zu entziehen, an ein weltliches Gericht sich zu wenden, falls er Ursache gehabt hätte, mit dem Ausspruche unzufrieden zu sein. Zog jedoch der Laie als Petitor das weltliche Gericht vor, so mußte der Verklagte nicht persönlich erscheinen, sondern konnte sich durch einen Beglaubigten vertreten lassen, was sonst in Criminalfällen nie gestattet war.

c) Hatte ein Cleriker einen Rechtsstreit gegen einen Laien, so lag es in der Natur der Sache, daß er diesen nur vor seinem ordentlichen Forum belangen konnte; erkannte dagegen der Beklagte den Bischof als Richter an, so konnte auch vor diesem der Handel geführt werden.

d) Bei persönlichen Verbrechen wurde jedoch der beklagte Cleriker vor das gewöhnliche Gericht gestellt, und die durch

1) Cfr. Conc. Tarraçon. [516] c. 10.

das Gesetz über ihn bestimmte Strafe ausgesprochen. Allein diesem Verfahren ging ein anderes vorher, und was in der Novelle Valentinians nicht ausdrücklich darüber gesagt ist, haben wir aus andern Bestimmungen und der Praxis zur Ergänzung nachzutragen.

Hatte der Cleriker sich eines wirklichen Verbrechens, eines Crimen schuldig gemacht, so mußte die Klage zuerst bei dem Bischofe eingeleitet werden; wurde sie hier begründet gefunden, so hatte der Schuldige dadurch sich auch der Würde seines Standes verlustig gemacht; denn bei der strengen kirchlichen Disciplin über die Geistlichen, von denen man eine weit höhere sitttliche Kraft foderte, als von den Laien, so daß schon eine Schwäche empfindlich geahndet wurde, konnte ein eigentlicher Verbrecher als solcher nicht mehr zu den Dienern des Altars gehören; er wurde förmlich und feierlich ausgestoßen und zwar von demjenigen, der ihn auch durch die Händeauflegung unter den Clerus aufgenommen hatte, und so seines Amtes entsetzt, und seiner Würde beraubt, wurde er dem weltlichen Arme zur Bestrafung übergeben. Diese Procedur, obwohl nicht förmlich ausgesprochen, ist enthalten in der von Honorius angeführten Verordnung, nach welcher jedes Verbrechen, ohne Unterschied, dem Bischofe angezeigt, und von diesem auf das Strengste untersucht werden soll. Nebst dem haben wir auch ein eigenes Gesetz in dieser Beziehung anzuführen, und obwohl dasselbe nur in einem besondern Falle gegeben ist, so können wir doch daraus mit vollem Rechte auf das ganze Verfahren schließen. Theodosius d. J. wollte die nachtheiligen Folgen, welche aus dem Mißbrauche des Asylrechtes bisweilen entsprangen, beschränken, unbeschadet jedoch der Ehrfurcht gegen heilige Orte; diese Zufluchtsorte sollten nicht sowohl den Arm der Gerechtigkeit lähmen, und dem Verbrechen Vorschub leisten, als vielmehr die rasche Ausführung eines Urtheils aufhalten, bis an die Stelle der ersten Hitze eine kalte und reifere Ueberlegung getreten sei. Manche aus dem Clerus verkannten diesen höheren Gesichtspunkt, und vertheidigten auch den Schuldigen mit einem Eigensinne, den der Staat als unbefugtes

Eingreifen in seine Gerechtsame nicht dulden konnte. Daher verordnete Theodosius, daß Cleriker, welche sich dieses Vergehens gegen den Staat schuldig gemacht, zuerst von dem Bischofe ihres Amtes und ihrer Würde entsetzt, dem weltlichen Gerichte zur Strafe überliefert werden sollten[1]). Daß gegen die Bischöfe dasselbe Verfahren immer beobachtet wurde, ergibt sich aus allen Acten, welche darüber auf uns gekommen sind; mit dem Unterschiede jedoch, daß der Verurtheilte nicht noch einmal vor das weltliche Gericht gestellt, sondern vielmehr das Urtheil über ihn ausgesprochen, und ohne Zögerung an ihm vollzogen wurde. Hatte nämlich eine Synode die Absetzung eines Bischofs wegen irgend eines Vergehens ausgesprochen, so wurde darüber dem Kaiser berichtet, welcher ohne weitere Untersuchung die Strafe, gewöhnlich Verbannung, aussprach und ohne Aufschub exequiren ließ.

So blieb das Verhältniß im Allgemeinen; auf den verschiedenen Particularsynoden, welche nach der Versammlung von Chalcedon in den Provinzen gefeiert wurden, schärfte man insbesondere theils die Verordnung ein, daß kein Cleriker den andern vor dem weltlichen Richter belange, überhaupt ohne Vorwissen des Bischofs keinen Rechtsstreit bei demselben führe[2]), theils machte man Gebrauch von diesem Rechte, indem Mißhelligkeiten und Streitsachen jeder Art geschlichtet und beigelegt wurden[3]). Auch die nachfolgenden Kaiser erkannten den freien Gerichtsstand der Kirche in der obigen Ausdehnung an, und ertheilten selbst bisweilen aus besonderer Gunst noch

---

1) Cod. Theod. de his, qui ad Eccles. confug. [L. IX. Tit. 45.] l. 5. an. 432.

2) Conc. Arelat. II. [452] c. 31. Conc. Andeg. c. 1. Conc. Venet. [465] c. 9. Conc. Agath. [506] c. 8. 32. Conc. Aurel. I. [512] c. 9. Conc. Epaon. [516] c. 11. 24. Conc. Ilerdense. [524] c. 11.

3) Conc. Arelat. III. gegen das J. 454. Joannes II. Ep. IV. ad episcop. Galliae u. ep. V. ad Cleric. Regensis. Eccles. Ep. VI. ad Caesar. Arelat. wo die Einsperrung in ein Kloster über einen Cleriker verhängt wird, wie auch schon Conc. Agath. c. 50.

weitere Privilegien, wie namentlich Marcian dem Patriarchen von Constantinopel eine ausgedehntere Gerichtsbarkeit verliehen hat[1]).

§. 10.

Die Verordnungen Justinian's.

Justinian glaubte es der Religion schuldig zu sein, einige von seinen unmittelbaren Vorgängern eingeführte Beschränkungen aufzuheben, und diejenigen Punkte schärfer zu bestimmen, welche zu allgemein gehalten waren, und daher leicht zu Mißverständnissen führen konnten. Daher verordnete er denn:

a) Jedes kirchliche Vergehen eines Clerikers (und dahin wurde auch die Nachläßigkeit oder Verschwendung eines Oeconomen, der Vorsteher der Wohlthätigkeitsanstalten ꝛc. gerechnet) soll von dem Bischofe untersucht, und ohne Vorwissen des weltlichen Richters bestraft werden. Glaubt sich der Verurtheilte in seinem Rechte gekränkt, so hat er sich an den Metropoliten, und von diesem an den Patriarchen zu wenden; die Uebergehung einer dieser Instanzen wurde nicht gestattet[2]).

b) Hat ein Laie gegen einen Cleriker irgend eine Geld- oder andere Klage vorzubringen, so muß er dieselbe zuerst bei dem Bischofe anhängig machen; sind beide Theile mit der gegebenen Entscheidung zufrieden, so soll dieselbe von dem weltlichen Richter in Vollzug gesetzt werden; jedoch war eine Frist von zehn Tagen zur Appellation an das gewöhnliche Forum gestattet; bestätigte der Richter den Urtheilsspruch, so war eine weitere Berufung untersagt, im entgegengesetzten Falle aber in der gewöhnlich gesetzlichen Weise erlaubt. Hatte dagegen der Bischof auf kaiserlichen Befehl oder nach richterlichem Erkenntniß einen Ausspruch in irgend einer Sache gethan, so konnte im ersten Falle nur an den Kaiser, in letzterem nur an den betreffenden Richter, welcher das

---

1) Cod. Justin. de episc. aud. [L. I. Tit. 4.] l. 13. cfr. damit de episc. et cler. [L. I. Tit. 3.] l. 25.

2) Novella 79. c. 1. Novella 123. c. 21. §. 2. c. 23.

Urtheil dem Bischofe übertragen hatte, provocirt werden. Ebenso fand eine Appellation an das bürgerliche Forum Statt, wenn der Bischof die Entscheidung des vor ihn gebrachten Processes verzögerte [1]).

c) Ist es eine Criminalsache, wegen welcher ein Cleriker bei dem Bischofe angezeigt und von diesem schuldig befunden wird, so soll der Schuldige nach den kirchlichen Verordnungen seine Ehre und Würde verlieren, und alsdann den betreffenden Richtern zur gesetzlichen Strafe übergeben werden. Wurde aber die Klage zuerst vor den weltlichen Richter gebracht und das Verbrechen durch die nothwendigen Zeugen bewiesen, so mußte dem Bischofe Einsicht der Acten gegeben werden; fand er alles in gesetzlicher Form, so wurde nach vorhergegangener Degradation das Urtheil in Vollzug gesetzt; hatte er dagegen einen rechtlichen Einwand, so wurde jene zwar vorgenommen, dieses aber suspendirt bis zur eingeholten kaiserlichen Entscheidung [2]).

d) Streitigkeiten der Bischöfe unter sich, sowohl in kirchlichen als in bürgerlichen Angelegenheiten, mußten zuerst vor den Metropoliten gebracht, und von diesem mit Zuziehung der übrigen Comprovinzialen entschieden werden. Von diesem Ausspruche war eine Berufung an den Patriarchen als letzte Instanz gestattet. Ebenso sollten auch Cleriker ihren Bischof bei dem Metropoliten und diesen bei dem Patriarchen anzeigen. Die gesetzlichen Cautionen waren bei diesen Processen nicht erfoderlich [3]).

e) Ein Bischof konnte weder wegen einer Geld- noch Criminalsache vor ein weltliches oder Kriegsgericht gestellt werden, ohne besondere kaiserliche Erlaubniß. Der entgegenhandelnde Richter verlor seine Würde und mußte der Kirche, deren Bischof die Mißhandlung erfahren, zwanzig Pfund Gold bezahlen; derjenige, welcher das Urtheil in Vollzug setzte,

---

1) Novella 83. §. 1. Nov. 123. c. 21. u. §. 2.
2) Nov. 123. c. 21. §. 1. Nov. 83. §. 2.
3) Nov. 123. c. 22.

wurde mit Verlust seines Amtes und nach erhaltener körperlicher Züchtigung in die Verbannung geschickt [1]).

f) Jeder Rechtshandel gegen einen Bischof mußte an Ort und Stelle untersucht und geschlichtet werden. Befand er sich jedoch gerade in der Hauptstadt, so konnte, wenn der Proceß in der Provinz noch nicht anhängig gemacht war, derselbe auch vor dem **Praefectus praetorio** und den von dem Kaiser dazu ernannten Richtern seine Erledigung finden [2]).

g) Eine Ausnahme davon machte, wenn der Bischof oder ein Cleriker wegen öffentlicher Angelegenheiten in der Residenz sich aufhielt, in diesem Falle durfte er von Niemanden beunruhigt werden, ohne daß übrigens dem Betheiligten irgend ein Nachtheil aus dem Zeitverluste erwachsen wäre [3]).

Viertes Kapitel.

Das kirchliche Schiedsrichteramt in Streitigkeiten der Laien.

§. 1.

Die Eingangs des dritten Kapitels entwickelten Gründe, welche den Clerikern die heidnischen Richterstühle unzugänglich machten, waren nicht minder auch den Christen im Allgemeinen ein Hinderniß, durch welches sie abgehalten wurden vor denselben in Streitigkeiten gegen ihre Glaubensgenossen Recht zu nehmen. Dieses machte ihnen ihr eigener Vortheil rathsam; denn weil und so lange schon der christliche Name ein Verbrechen vor dem heidnischen Gesetze war, hätte der Kläger sich selbst und seinen Gegner, eines minder wichtigen Rechtsstreites wegen, der nächsten Lebensgefahr ausgesetzt: zudem waren die gerichtlichen Verhandlungen durch die aufgehäuften

---

1) **Nov. 123. c. 8.**

2) **Nov. 123. c. 24.**

3) **Ibid. c. 26.** Zu dem Ganzen über Justinians Gesetzgebung in diesem Punkte **cfr. Cod. Justin. de episc. aud. [I. 4.] l. 29.**

Gesetze so verwickelt und langwierig, daß auch der gewinnende Theil keine Ursache haben mogte, sich des endlich erlassenen Ausspruches zu freuen. Daher wählten sie lieber unter sich einen Richter, welcher mit der strengsten, unbestechlichen Gerechtigkeit den Geist der christlichen Liebe und des Friedens vereinigte, wodurch nicht nur alle äußere Störungen aufgehoben und ausgeglichen, sondern auch eine innere Versöhnung hergestellt wurde, eine Wirkung, welche bei jeder andern Einrichtung, selbst durch die weisesten Gesetze nicht zu Stande gebracht werden kann. Einer eigenen Anordnung hiezu bedurfte es nicht, und lag nicht einmal in der Absicht Jesu, weil er ansonst seinen Gegnern einen Grund zur Anschuldigung gegeben hätte, er sei ein Feind des Kaisers und der bestehenden Ordnung. Darum lehnte er während seines Lebens einen solchen Antrag entschieden von sich ab[1]), nahm aber davon Veranlassung, Lehren beizufügen, welche bei ihrer Aufnahme solche Streitigkeiten, wenn auch nicht gänzlich unterdrücken, doch minder zahlreich und hartnäckig machen mußten. Als seine Lehre schon Vieler Gemüther durchdrungen hatte und dadurch das Bewußtsein einer engeren Familie, welche die höchsten Güter gemeinschaftlich besassen, geweckt wurde: als sich die Christen als eine eigene, für sich abgeschlossene, von Juden und Heiden ausgestossene Gesellschaft erkannt hatten, entwickelte sich bald von selbst das Bedürfniß, auch ihre äußern Verhältnisse untereinander, mehr in Form eines brüderlichen Vertrages, denn nach strenger Rechtsweise schlichten zu lassen. So strenge der Apostel die Nichtbeachtung dieser, aus dem christlichen Geiste hervorgegangenen Anstalt tadelt[2]), so bezeichnet er doch nur im Allgemeinen die Heiligen und Einsichtsvollern in der christlichen Gemeinde als zu einem solchen Richteramte fähig. Es konnte darum jeder als rechtlich bekannte Mann von den Parteien dazu gewählt werden; aber auch ohne besondere Vorschrift gestaltete es sich fast überall

1) Luc. XII, 13. 14.
2) I Cor. VI, 1–8.

auf dieselbe Weise, daß in größern Gemeinden der Bischof, in einzelnen Fällen aus besondern Rücksichten ein anderes Mitglied aus dem Clerus zu diesem Amte berufen wurde. Die Ursache davon ist nicht schwer einzusehen. Der Bischof war der Mittelpunkt, der Vermittler und der Ausdruck der innern Glaubens- und Lebenseinheit; er besaß im höchsten Grade das Vertrauen der ganzen Gemeinde, denn war er doch nur durch die Stimme der Gesammtheit zu einer Würde berufen worden, auf welche nur leuchtende Verdienste und ein ausgezeichneter Tugendwandel Ansprüche begründeten; es konnten darum diejenigen gewiß keinen Anstand nehmen, einem Manne die Schlichtung einer Streitsache, welche doch nur eine zugefügte Beleidigung, eine Uebervortheilung u. s. w. betreffen mogte, zu übertragen, dem sie nach eigener freier Wahl ihre höchsten Angelegenheiten anvertrauten, und dessen aufopfernde Liebe für ihr eigenes Wohl sie dankbar anerkannten. Wie selten auch Christen Streitigkeiten vor den heidnischen Gerichten mögen verhandelt haben, dürfen wir schon daraus entnehmen, daß wir nirgends auch nur der leisesten Anspielung darauf bei denjenigen begegnen, welche eine solche Gelegenheit nicht würden unbenutzt gelassen haben, einen Vorwurf daraus gegen die Christen zu bilden; man sprach nur von ihrer Einigkeit und gegenseitiger Liebe, bald staunend, bald spottweise und mit Verläumdung, indem man den Grund davon in einer niederen Sinnlichkeit suchen wollte. Dabei können wir aber nicht annehmen, daß der Geist christlicher Liebe Alle in einem solchen Grade durchdrungen habe, daß Uneinigkeiten und Zerwürfnisse nie oder selten zum Ausbruche kamen, sie gelangten vielmehr nur zur Kenntniß Weniger, weil sie schnell und geräuschlos ausgeglichen wurden. Daher hatte sich schon mit dem Ende des dritten Jahrhunderts das Schiedsrichteramt der Bischöfe so vollkommen ausgebildet, daß die apostolischen Institutionen dieses Institutes als eines eigenen gerichtlichen Forums gedenken[1]), und wenn wir auch nicht annehmen

1) Constit. Apost. II, 47. δικαστεριον κριτηριον.

wollen, daß die Zusammenstellung und Ordnung dieses Werkes einer so frühen Zeit angehören, so trägt doch zum größten Theil der Inhalt desselben die unzweideutigsten Spuren des höchsten Alterthumes an sich.

§. 2.

Nicht Herrschsucht oder andere unedle Beweggründe haben dieses Amt den Bischöfen erhalten.

Mit dem Eintritte der neuen Periode änderten sich nicht auch zugleich die äußern Rechtsverhältnisse in allen Beziehungen; es gab noch bis auf Valens heidnische Richter und andere Würdeträger des Staates, von welchen die Christen wohl nicht ein unparteiisches Urtheil hätten erwarten dürfen; die Gesetzgebung selbst konnte nur nach und nach einen christlichen Charakter annehmen, und noch bis in die späteren Zeiten waren Bestimmungen in dieselbe aufgenommen, welche dem Christenthume nicht gemäß waren. Daher konnten schon die Kaiser aus religiösen Rücksichten das Eingreifen der Kirche in bürgerliche Angelegenheiten nicht untersagen, während auf der andern Seite zum Besten des Staates es ihnen wünschenswerth sein mußte, in dieser Weise Processe in ihrem Entstehen unterdrückt, und die entstandenen schnell und ohne Kosten beigelegt zu sehen, und zwar zur Zufriedenheit beider Theile. Wenn wir daher unter den christlichen Kaisern diese richterliche Gewalt der Bischöfe nicht nur fortbestehen, sondern selbst durch Gesetze erweitert und fest bestimmt sehen werden, so haben wir den Grund dieser Erscheinung nicht in der Anmaßung der Bischöfe, in ihrem Streben nach immer größerer Gewalt auch über das Zeitliche zu suchen, sondern lediglich in der Zweckmäßigkeit des Institutes selbst. Was liegt auch wohl sehr Anziehendes in dem Amte eines Friedensvermittlers, daß Ehrgeiz und Herrschsucht sich dasselbe zum Ziele ihres Strebens machen könnten. Wenn aber ehrwürdige Männer sich dennoch demselben bereitwillig unterzogen, so waren es die reinsten und höchsten Absichten, durch welche sie dabei geleitet

wurden [1]. Der Staat erkannte dabei die sicherste Beförderung und kräftigste Unterstützung seiner Zwecke, indem er ein freiwilliges Richteramt in den Händen von Männern beließ, welche ebenso sehr durch ihre Rechtlichkeit, als durch ihre Erfahrungen und Kenntnisse selbst in der bürgerlichen Gesetzgebung ausgezeichnet waren. Die Beispiele waren um diese Zeit gar nicht selten, daß Jünglinge, welche sich Anfangs dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet hatten, von höherem Eifer ergriffen, in den geistlichen Stand sich aufnehmen ließen, und wie wohlthätig mögen diese, zu einer hohen Stellung in der Kirche berufen, gewirkt haben, wo ihren ausgebreiteten Kenntnissen eine gleichgroße uneigennützige Liebe zur Seite stand, wodurch bei den ihrer Obhut anvertrauten Gläubigen der vollkommenste Gehorsam auf Ehrfurcht und Achtung gegründet war.

Wir haben als Belege des Gesagten manche schöne Zeugnisse aufzuweisen; und obgleich wir nicht in Abrede stellen mögen, daß manche Bischöfe, den höhern Gesichtspunkt vergessend, von unedlen Rücksichten dabei geleitet wurden, so müssen wir auch eingestehen, daß es gerade diejenigen waren, welche, dem wahren Geiste der Kirche entfremdet, weil auch nicht aus demselben hervorgegangen, in keiner Angelegenheit das höhere Interesse im Auge behielten. Solchen wurde übrigens auch, sobald sie näher gekannt, des hohen Vertrauens sich unwürdig zeigten, nicht so viele Gelegenheit gegeben, ihren unchristlichen Sinn walten zu lassen, weil doch immer nur in dem Maaße ein Bischof die Liebe seiner Gemeinde zu gewinnen wußte, er auch in ihre eigentlichen bürgerlichen Verhältnisse hereingezogen wurde. Männer dagegen von wahrhaft bischöflicher Gesinnung haben hierin, wie in allen ihren Handlungen, stets das Beste der Einzelnen wie der Gesammtheit, der Kirche wie des Staates ihren eigenen Wünschen und Vortheilen bei Weitem vorgezogen. Als ein herrliches Muster leuchtet uns hier Augustin entgegen. Nach seinem

1) Vergl. darüber eine schöne Stelle bei Augustin in Psal. 118.

eigenen Hange hätte er weit lieber jener Vorschrift gemäß, welche er seinen Klöstern gegeben, den Tag abwechselnd mit Handarbeit, Lesen der heiligen Schrift, Gebet und frommer Betrachtung hingebracht, denn unter geräuschvollem Zuströmen des Volkes verwickelte Processe zu schlichten; aber ob er auch mit seiner Gemeinde einen eigenen Vertrag abgeschlossen hatte, wodurch er ihnen täglich einige freie Stunden abmarkte, so wurde derselbe doch von jener bald wieder gebrochen, und der unermüdliche Oberhirt fand für so schwere Bemühung nur darin einigen Trost und Erleichterung, daß er dabei dem Auftrage des Apostels folgte, durch dessen Mund Christus gesprochen, und in dem Bewußtsein, daß dadurch Manches zu einem höheren Ziele geleitet werde[1]). Nur von diesem Gesichtspunkte ausgehend konnten Männer im Geiste Augustin's die Friedensvermittlung unter streitenden Parteien übernehmen, wobei ihnen nur zu oft Haß und Verachtung als einziger Lohn zu Theil wurden[2]). Minder große Männer, oder solche, welche ihren höhern Pflichten Eintrag zu thun fürchteten, wiesen entweder solche Anträge ganz von sich ab, oder übertrugen sie einigen Erprobten aus ihrem Clerus, selbst bisweilen tugendhaften Laien. So wissen wir von Synesius von Ptolemais, der überhaupt die bischöfliche Würde seinen Schultern zu schwer erachtete, und nur dem Ungestümm des Volkes nachgegeben hatte, daß ihm die Schlichtung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten höchst zuwider war, nicht sowohl, weil er dadurch in seinen philosophischen Betrachtungen gestört wurde — denn der kirchlichen Geschäfte pflegte er mit vielem Eifer —, als vielmehr, weil er es überhaupt mit dem Priesterthume unvereinbar fand; Gott selbst habe die weltlichen Geschäfte und die geistlichen Verrichtungen streng von einander geschieden, und den Menschen sei es nicht erlaubt, dieselben wieder zu vermischen. « Bedarfst du des Präfecten, so gehe zu dem, der über die Gesetze des Staates wachet; brauchst du Gott

---

1) August. de operib. monach. c. 29 u. Ep. 81.

2) Chrysost. de sacerdot. l. III, c. 18.

in irgend einer Angelegenheit: dann wende dich an den Bischof der Stadt.» Zwar will er jene Bischöfe nicht tadeln, welche Beides thun, glaubt sich aber nicht fähig, zweien Herren zu dienen: wer Kraft dazu habe, möge das Priesterthum verwalten, und auch Stadtpräfect sein; bleibe ja auch der Sonnenstrahl, so er den Pfuhl durchdringe, rein und unbefleckt, während er, so er dasselbe thue, zum Abwaschen des Wassers vonnöthen habe[1]). Wir mögten diese Sprache eher als Spott gegen jene Bischöfe, die nach seiner Ansicht um das Zeitliche sich allzusehr kümmerten, denn als den reinen Ausdruck seiner Demuth, im Vergleiche mit der Größe Anderer ansehen; doch gab es manche Bischöfe, welche ihm darin gleich waren, daß sie selbst Streitigkeiten unter Laien vor ihrem Richterstuhle nicht ausmachen ließen. Von Martinus berichtet Sulpicius Severus[2]), daß er dieses Geschäft seinen Presbytern übertragen habe. Dasselbe that Sylvanus, Bischof von Troas; als er aber wahrnahm, daß seine Cleriker unredlich dabei zu Werke gingen, und ein Amt, das sie aus höhern Absichten verwalten sollten, zu zeitlichem Gewinne mißbrauchten, übertrug er es einem Laien, dessen Einsicht und Gewissenhaftigkeit ihm erprobt war[3]). Während also Einige mit vielem Eifer diesem Geschäfte oblagen, Andere dasselbe, als mit höhern Pflichten unvereinbarlich, entschieden von sich ablehnten; handelten Diese wie Jene aus reinen edlen Absichten. Die Ersten benutzten diese Gelegenheit, um den sittlichen Zustand ihrer Gemeinden genau kennen zu lernen, mogten daraus ermessen, wie die christliche Lehre selbst in das Leben eingegriffen, mit welchen Hindernissen jene noch zu kämpfen habe; durch diese vollkommene Einsicht in alle Verhältnisse selbst des bürgerlichen Lebens konnten sie gewiß sein, daß sie nicht zu sehr bei ihren Predigten im Allgemeinen herumschweiften, und dadurch nichts wirkten: sie mußten vielmehr die herrschenden Fehler nun recht scharf bezeichnen,

---

1) Cfr. Baron. ad an. 410. n. 86.
2) In dialog. II.
3) Socr. VII, 36.

deren verderbliche Folgen sie selbst in so manchen Beispielen kennen gelernt hatten. Ausserdem aber wandelten sie selbst schon den Richterstuhl in eine christliche Lehrkanzel um; statt der kaiserlichen Gesetze führten sie die Aussprüche Jesu an, statt der weltlichen Strafen die ewigen Strafgerichte; dem Ungerechten verwiesen sie mit Strenge sein Betragen, dem Betheiligten gaben sie den Rath, lieber etwas Unrecht zu leiden, denn in seinen Ansprüchen zu strenge zu sein. Eine solche Sprache konnten sie um so eher führen, als sie jeder Partei gleich nahe und gleich fern standen; jedem Gliede der Gemeinde waren sie Vater, keines hatte in ihren Augen einen Vorzug, da bei Gott, und sonach auch bei seinen wahren Stellvertretern, kein Ansehen der Person gilt. Wenn in unsern Tagen das Schiedsrichteramt, welches von Männern unbescholtenen Charakters ausgeübt wird, schöne Früchte bringt, um wie reichlicher müssen sie zu einer Zeit gewesen sein, wo der Glaube noch inniger, die christliche Liebe stärker war, Alles vom religiösen Gesichtspunkt aus betrachtet wurde, und Männer an der Spitze standen, welche nicht für sich, sondern einzig für das Wohl Anderer lebten!

Diejenigen Bischöfe, welche darüber anderer Gesinnung waren, sind darum doch auch nicht zu tadeln: sie fürchteten Zersplitterung ihrer Zeit und allzusehr Getheiltsein ihrer Kräfte; — und wirklich scheint es fast unbegreiflich, wie Männer, die nur ganz für ihre Zeitgenossen lebten, durch bändereiche Werke die Nachwelt beglücken konnten —; sie wollten fern bleiben dem niedern Treiben, daß nicht auch ihr Sinn sich allzusehr verweltliche; sie scheuten den Haß und die Abneigung Einzelner, welche doch nicht gänzlich vermieden werden konnten, damit nicht dieselben auch auf ihre eigentliche geistliche Wirksamkeit übertragen würden.

Bei solchen Gesinnungen konnten christliche Regenten für das Staatswohl nur die herrlichsten Früchte sich versprechen, und wenn auch das Schiedsrichteramt selbst aus dem Christenthum zuerst sich gebildet hätte, wie es durch dasselbe nur vervollkommnet und auf einen höhern Geist gegründet wurde: so

mußten sie bald zu Anerkennung seiner Zweckmäßigkeit gelangen, und dadurch zu seiner Erhaltung und festern Begründung sich aufgefordert fühlen. Es bestand aber dieses Institut schon nach älterem römischen Rechte, und zwar in der Ausdehnung, daß eine am Gerichte schon anhängig gemachte Streitsache wieder zurückgenommen und dem durch Compromiß erwählten Richter übertragen werden konnte; einzelne Fälle waren dabei nur ausgenommen, welche immer nach dem gemeinen Recht vor dem ordentlichen Richter entschieden werden mußten [1]. Was aber in dieser Weise schon vorhanden war, werden wir durch die nachfolgenden Gesetze in der christlichen Kirche bestätigt und vermehrt sehen.

§. 3.

Das Gesetz Constantins.

Die erste Verordnung, nach welcher die schiedsrichterliche Gewalt der Bischöfe nicht nur anerkannt, sondern ihr Urtheil als rechtskräftige Entscheidung ohne weitere Appellation durch den weltlichen Arm als vollziehbar erklärt ist, sollen wir von Constantin schon besitzen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er diesem wichtigen Punkte seine Aufmerksamkeit geschenkt, und eine Verfügung getroffen hat, welche mit seiner Ehrfurcht gegen die Religion und ihre Diener im Einklang stehen mußte; aber keine bestimmte Nachrichten und noch weniger ein Document besitzen wir darüber. Die Stelle bei Eusebius [2]) enthält nichts von dem, was man darin suchen wollte, und es bleibt nur das unerklärbar, wie man so unbedenklich darauf hinweisen konnte, als liege darin ganz einfach die Anerkennung der bischöflichen Gewalt in Entscheidungen von Streitsachen, welche mit Uebereinstimmung der Parteien vor das geistliche Forum gebracht wurden. Der Geschichtschreiber spricht hiervon gar nicht, er rühmt nur den frommen Sinn des Kaisers, daß er die Bestimmungen, welche die

---

1) Vgl. darüber Hebenstreit in seiner zweiten Dissertation §. VII. seq.
2) Vit. Const. Mag. IV, 27.

Bischöfe auf Synoden erlassen hatten, bestätigt habe, und fügt den Grund bei, weil er der Ansicht gewesen, daß dem Urtheile jeden Richters der Ausspruch der Bischöfe vorzuziehen sei. Wir haben oben den geschichtlichen Zusammenhang dieser Nachricht erwiesen, und machen hier nur noch darauf aufmerksam, daß in derselben nicht von der Entscheidung eines Bischofes, sondern von einem Synodalbeschlusse die Rede ist; ein solcher aber wurde nie in bürgerlichen Angelegenheiten der Laien erlassen. Die Auctorität des viel späteren Sozomenus ist nicht so groß, daß wir durch dieselbe ohne triftige Beweise bestimmt werden könnten anzunehmen, es sei den Christen, unter jeder Bedingung, durch Constantin erlaubt worden, den weltlichen Richter zu recusiren und sich unter die Gerichtsbarkeit des Bischofs zu stellen [1]). Allein bei genauer Ansicht der angeführten Stelle scheint sie auch diese unbedingte Ausdehnung nicht zu enthalten; Sozomenus spricht von der Immunität, welche Constantin den Clerikern verliehen hat, und diese scheint ihre nähere Bestimmung in dem Nachsatze zu finden, daß er ihnen gestattet, ihre Rechtssachen nicht vor dem weltlichen Richter, sondern bei dem Bischofe anhängig zu machen: und nach dieser Erklärung würde diese Stelle gar nicht hieher gehören. Wollen wir aber auch den Satz: Jene, welche in einen Rechtsstreit verwickelt sind, können an den Bischof provociren, in einem ausgedehnten Sinne nehmen, und ihn von den Christen im Allgemeinen verstehen, so dürfen wir den Zusatz nicht übersehen, wenn die Parteien sich darüber verständigen [2]). Es setzte also auch Sozomenus ein Compromiß voraus, und so bietet diese Stelle gar keine Schwierigkeiten, wenn wir sie nicht darin suchen wollen, daß, nach seiner Ansicht, ein schon vor den Richter gebrachter Streit wieder zurückgenommen werden konnte; allein dieses war ja mit Uebereinstimmung beider Theile gesetzlich erlaubt. Mag also der spätere Geschichtschreiber die von

---

1) Sozom. II, 9.

2) Si modo animum inducerent magistratus civiles rejicere.

Eusebius angeführte Stelle vor Augen gehabt und sie nach seinem Sinne, oder vielmehr nach der Praxis seiner Zeit gedeutet, oder, was uns wahrscheinlicher dünket, mag er eine Einrichtung, welche schon längst eingeführt, von dem ersten christlichen Kaiser geduldet und beschützt wurde, auf ein besonderes Gesetz von diesem gegründet haben, immer setzt er die zu einem jeden schiedsrichterlichen Ausspruche erfoderliche Bedingung: gegenseitige Uebereinkunft der Partteien voraus. Etwas Neues soll jedoch von Constantin bestimmt worden sein, nämlich, daß wenn auch nur ein Theil auf den Bischof provocire, der andere folgen müsse, und daß zu jeder Zeit, d. h. auch nach schon erlassenem Urtheile die Zurücknahme des Processes und die Uebertragung an den Bischof einseitig geschehen könne. Aber diese Ansicht gründet sich auf die angefochtene Constitution[1]), über welche die neuere Zeit so entschieden sich ausgesprochen hat, daß sie in der neueren Gesetzsammlung der vorjustinianischen Zeit keine Aufnahme gefunden hat[2]). Daß übrigens Constantin dem Ausspruche der Bischöfe eine Kraft beigelegt habe, wie einem kaiserlichen Urtheile, so daß eine Berufung nicht mehr stattfinden konnte, kann, wenn wir dieses auch von den schiedsrichterlichen Aussprüchen in Angelegenheiten der Laien verstehen wollen, nicht auffallend erscheinen, da ein solches Urtheil eines Schiedsrichters überhaupt eine Gültigkeit hatte, daß der weltliche Arm zur Vollstreckung desselben verpflichtet war, und Appellationen immer nur unter gewissen Beschränkungen gestattet wurden[3]). Uebrigens haben wir schon oben bemerkt, daß dieser Bescheid Constantins sich nur auf kirchliche Angelegenheiten beziehe,

---

1) Cod. Theod. Extrav. de episc. jud. l. 1.

2) Jus civile Antejustinianeum. Berlin 1815. Jedoch hat die Aechtheit dieser Constitution, so wie der zwei unter demselben Titel nachfolgenden unter den Gelehrten namhafte Vertheidiger gefunden. Cfr. Bruno Schilling u. Jungk. l. c.

3) Cod. Theod. de appellat. et poenis [L. XI. Tit. 30.] l. 63. 67 u. de reparat. Apellat. [L. XI. Tit. 31.] l. 9.

und bei Gelegenheit der donatistischen Streitigkeiten erlassen wurde.

§. 4.

Die Gesetze des Arcadius und Honorius.

Das erste ausdrückliche Gesetz über das Forum der Kirche in weltlichen Angelegenheiten besitzen wir von Arcadius [1]), worin den Laien, nach beiderseitiger Einwilligung, gestattet wird, ihre Rechtsstreitigkeiten vor den Bischof zu bringen. Auch diese Constitution blieb nicht unangefochten, und wurde als ein Auszug aus einer andern desselben Kaisers [2]) verdächtigt. Allein die Gründe der Verwerfung scheinen unhaltbar, und nach Allem wird dadurch gegen die Anerkennung des bischöflichen Schiedsrichteramtes von Seiten der Staatsgewalt nichts gewonnen. Daß Arcadius über denselben Gegenstand zwei Verordnungen, und zwar an denselben Eutychian gerichtet, erlassen, hat in sich nichts unwahrscheinliches, und gegen die Annahme einer Interpolation durch Trebonian spricht die Verschiedenheit des Datums. Allein auch angenommen, daß das bestrittene Gesetz aus dem unstreitig ächten entsprungen, so wird doch Niemand die Behauptung wagen, daß den Christen nicht gestattet gewesen sei, was eine ausdrückliche Verordnung den Juden zugestand: diese aber konnten bürgerliche Streitigkeiten vor ihre geistlichen Obern bringen, und die Entscheidung derselben hatte gesetzliche Kraft, und wurde von dem weltlichen Richter in Vollzug gesetzt. War dieses bei einer unter vielen Beschränkungen geduldeten Secte anerkannt, so hat gewiß die herrschende Kirche dieses Vorzuges nicht entbehrt.

---

1) Cod. Justin. de episcop. aud. [L. I, Tit. 4.] l. 7. an. 398. Hebenstreit will dieses Gesetz dem Honorius vindiciren: allein, wie es scheint, ohne hinlängliche Beweise, da sich, Alles andere weniger in Anschlag zu bringen, eine dreimalige Sinnesänderung dieses Kaisers doch nicht wohl annehmen läßt.

2) Cod. Theod. de jurisd. et ubi quis conv. deb. [L. I, Tit. 1.] l. 10.

Hier müssen wir auf eine oben schon angeführte Entscheidung des Kaisers Honorius zurückkommen[1]), welche, nach der gegebenen Auslegung, das Recht der Bischöfe, in Streitsachen der Laien eine Entscheidung zu erlassen, in Abrede zu stellen scheint. Aber dieser Widerspruch wird sich leicht auflösen, wenn wir die Zeitverhältnisse und andere Umstände etwas näher ins Auge fassen. Wir haben uns folgende Fälle als möglich zu denken: Entweder maßten sich einige Bischöfe ein Recht an, welches ihnen nicht zustand, oder Laien brachten ohne Unterschied ihre Processe vor ihren Richterstuhl, aber mit der Entscheidung nicht zufrieden, wendeten sie sich dann erst an das weltliche Gericht, vor welches sie nicht selten den Cleriker, wenn es nicht gerade der Bischof gewesen, welcher den schiedsrichterlichen Ausspruch gethan, oder doch denjenigen, welcher den Verhandlungen beigewohnt hatte, als Zeugen vorladen ließen. Obwohl wir nicht in Abrede stellen wollen, daß manche Bischöfe in bürgerliche Angelegenheiten mit störender Anmassung eingegriffen[2]), so ist doch kein Grund vorhanden, diese Erscheinung als allgemeine anzunehmen, und am wenigsten finden wir davon eine Spur in Afrika, für welches dieses Gesetz gegeben wurde; vielmehr wissen wir, daß die Bischöfe dieses Amt, welches sie in manche Unannehmlichkeiten verwickelte[3]) und zeitraubend war, gerne von sich abgelehnt hätten, wenn ihnen nicht der Spruch des Apostels entgegengestanden wäre[4]).

1) Cod. Theod. de relig. [L. XVI, Tit. 11.] l. 1.

2) Vergl. unter Andern über den stürmischen Cyrill von Alexandrien Socr. VII, 13. 14.

3) Ideoque in causis pecuniariis intervenire non est sacerdotis, in quibus non potest fieri, quin frequenter laedatur alter, qui vincitur, quia intercessoris beneficio se victurum arbitratur. Ambros. Offic. l. III, c. 9.

4) Suis vitiosis et negotiosis cupiditatibus adjuvandis ut occupemur, et eis nostra tempora impendamus, (maligni homines) efflagitant, aut certe infirmos premunt, ut causas suas ad nos deferre compellant, *quibus dicere non audemus,* dic homo, quis me constituit judicem aut divisorem inter vos? Constituit enim

Aber die Christen, und gerade nicht die Bessern[1]) unter ihnen, bestürmten die Bischöfe[2]) und erpreßten gewissermaßen ihr Urtheil; die Guten nahmen keinen Anstand ihren Gegnern vor dieses Forum zu folgen, aber wenn der Ausspruch gegen diese ausfiel, waren sie nicht gesinnt, sich zufrieden zu fügen, sondern machten jetzt erst den Proceß durch Appellation an dem weltlichen Gerichte anhängig[3]). Schon dieser Mißstand machte es den Bischöfen wünschenswerth, daß eine Aenderung eintreten mögte; noch mehr bestimmte sie dazu der Umstand, daß man die Geistlichen, welche an den Verhandlungen Theil genommen, zum Zeugniß vor dem Gerichte auffoderte, ein Begehren, das eben so ungerecht und allen canonischen Gesetzen zuwider war, als es wahrscheinlich von den weltlichen Richtern unterstützt und mit Gewalt ausgeführt wurde. Daher verlangten die Väter von Afrika ein Gesetz, wodurch dieses untersagt würde[4]). Ihre Foderung war höchst bescheiden: sie

---

talibus causis ecclesiasticos Apostolus cognitores, in foro prohibens jurgare Christianos. August. in Psal. 118.

1) Obedientes fideles, qui pro suis saecularibus causis raro nos quaerunt, et judiciis nostris facile acquiescunt, nec nos conterunt litigando, sed obtemperando facile acquiescunt. ibid.

2) Non recedunt, non declinant a nobis, sed *instant*, *urgent*, *precantur*, *tumultuantur*, *extorquent*, ut ipsis potius ad ista, quae diligunt, quam scrutandis dei mandatis, quae diligimus, occupemur. ibid.

3) Certe propter eos, qui et *inter se pertinaciter agunt, et quando bonos premunt, nostra judicia contemnunt*, faciuntque nobis perire tempora rebus eroganda divinis: certe inquam, propter istos et nobis liceat exclamare: declinate a me maligni. ibid.

4) Petendum etiam, ut statuere dignetur (der Kaiser nämlich), ut si qui forte in ecclesia *quamlibet causam jure apostolico* [I Cor. VI, 1.] ecclesiis *imposito* (schon in diesem Worte liegt der Beweis, daß die Bischöfe dieses Geschäft nicht als ein angenehmes, sondern als eine Last betrachteten) *agere voluerint*, et fortasse decisum clericorum uni parti displicuerit: non liceat clericum in judicium ad testimonium devocari eum, qui cognitor vel praesens fuerit: et nulla ad testimonium dicendum ecclesiastici cujuslibet persona pulsetur. Cod. Eccles. Afric. c. 59.

setzten nicht nur die freiwillige Uebereinkunft der beiden Theile voraus, sondern sie bestanden auch nicht einmal darauf, daß ihrem Ausspruche rechtskräftige Entscheidung beizulegen, und derselbe ohne Appellation zu vollstrecken sei, was sie nach der Natur und dem Wesen des schiedsrichterlichen Institutes, wie es sich nach dem römischen Rechte gebildet hatte, mit Recht verlangen konnten. Wenn sie demnach so weit entfernt waren, dem gerichtlichen Gange Einhalt zu thun, daß sie nicht einmal das Gesetz für sich in seiner ganzen Strenge in Anspruch nahmen, so hatten sie auch auf der andern Seite den Gläubigen gegenüber (wenn gleich beschwerliche) Pflichten, deren sie sich ohne Vorwurf der Gemeinde und ihres eigenen Gewissens nicht entledigen konnten; daher durften sie nicht verlangen, daß den Laien durch einen kaiserlichen Befehl untersagt werde, Rechtshändel vor sie zu bringen, weil sie dadurch dem Ausspruche des Apostels entgegen zu handeln fürchten mußten, und mit Grund von manchen Mitgliedern der Kirche Beschuldigungen wegen vernachläßigter Pflicht zu erwarten waren. Aber gerade dieses Letztere that der Kaiser, und wir mögten vermuthen, nicht zum Verdrusse der Bischöfe; darum finden wir auch nicht, daß dieser Gegenstand später noch einmal auf den Synoden zur Sprache gekommen wäre; man betrachtete die Sache als abgethan, und hatte nun einen hinreichenden Grund, die Parteien, mit Vorzeigen des kaiserlichen Befehls, abzuweisen. So scheint uns dieses Gesetz, sein Entstehungsgrund und sein Inhalt hinlänglich erklärt; und gerade daß auf den nachfolgenden Versammlungen in Afrika der Canon wiederholt eingeschärft wurde, Geistliche sollten wegen jeder Angelegenheit nur vor das geistliche Gericht gestellt werden[1]), beweiset, daß die afrikanischen Bischöfe darüber weder ein Gesuch eingereicht, noch auch daß der Kaiser in diesem Betreff eine Entscheidung gegeben, welche mit ihren früheren und späteren Bestimmungen im Widerspruch gestanden wäre. Aber gerade einen solchen Widerspruch in seinen Ansichten und

1) Die Belege sind in einer der obigen Noten angeführt.

Erlassen sind wir genöthigt bei Honorius anzunehmen, denn wir haben eine spätere Verordnung, welche seinen und Theodosius d. J. Namen trägt [1]), worin den Parteien nicht nur erlaubt wird ihre Streitigkeiten dem Bischofe zur Entscheidung vorzulegen, sondern diese selbst als ein rechtskräftiges Urtheil in höchster Instanz erlassen angesehen, und ohne Appellation in Vollzug gesetzt werden soll [2]). Dieses veränderte Benehmen des Kaisers kann uns nicht auffallend sein, da wir ein gleiches bei manchen andern Gelegenheiten nachweisen können. Besonders bemerken wir dieses in Bezug auf Afrika; durch eine unerklärbare Laune, oder vielleicht auf ungünstigen Bericht seines Statthalters, oder endlich für eine Zeit durch die Donatisten eingenommen, versagte er dem Begehren der afrikanischen Bischöfe noch in manch andern Punkten die Bewilligung, welche er ihnen einige Jahre später in voller Ausdehnung ertheilte [3]).

Dasselbe Verhältniß blieb unter Valentinian III., welcher wie bei den Geistlichen so auch bei den Laien nur die Uebereinkunft der Parteien [4]) verlangte [5]). Was die Ersten betrifft, so wurde diese Bedingung durch die Synode von Chalcedon aufgehoben, wie sie denn überhaupt nie kirchliche Anerkennung gefunden hatte; hinsichtlich der Laien aber blieb es Gesetz, daß nicht einseitig eine solche **Provocatio** auf den Bischof stattfinden konnte, noch weniger, daß die geistlichen Behörden unberufen in die Angelegenheiten der Laien

1) Cod. Justin. de episcop. aud. l. c. l. 8. [an. 408].

2) Episcopale *judicium* ratum sit omnibus, qui se audiri a sacerdotibus *elegerint*, eamque illorum judicationi adhibendam esse reverentiam jubemus, quam nostris deferri necesse est potestatibus, a quibus non licet provocare. Per judicium quoque officia, ne sit cassa episcopalis cognitio, definitioni executio tribuatur.

3) Wir haben dieses insbesondere bei den Verordnungen gegen die heidnischen Gebräuche an manchen Stellen nachgewiesen.

4) Praeeunte vinculo compromissi.

5) Novell. XII. in Cod. Theod. od. Tit. 35. in Jus civile Antejustin.

sich einmischen durften. Dadurch war es schärfer, denn durch eines der vorhergehenden Gesetze ausgesprochen, daß der Kirche keine eigentliche Gerichtsbarkeit in den bürgerlichen Streitigkeiten der Laien zustehe, worauf diese auch nie einen Anspruch gemacht hatte[1]). Justinian nahm das Gesetz Valentinians in seine Sammlung nicht auf, wohl aber die Verordnung des Arcadius und die letzte des Honorius. Wir vermuthen, der Hauptbeweggrund war, weil in jenem auch ein Compromiß zwischen Clerikern gefodert wurde, das sowohl den kirchlichen Gesetzen als dem Willen des Kaisers entgegen war; vielleicht auch wollte er zwischen Laien keine solche Uebereinkunft, wodurch eine Strafe gegen den unzufriedenen Theil festgesetzt wurde, welche Begünstigung uns um so weniger auffallen kann, als Justinian den Bischöfen ein sehr wesentliches Mitwirken bei den gewöhnlichen gerichtlichen Verhandlungen einräumte, und ihnen ein gewisses Oberaufsichtsrecht über die höchsten Gerichte der Provinzen anvertraute[2]). Wir werden darauf an einem andern Orte zurückkommen.

§. 5.

Mit dieser äussern Gerichtsbarkeit der Kirche darf jene nicht verwechselt werden, welch sie kraft höherer Vollmacht ausübte, und welche ihr, weil sie in dem Wesen und der Natur der Kirche lag, mit deren Gründung von ihrem Stifter übertragen wurde. Die Kirche, eine Heiligungsanstalt der Menschheit, mit dem Auftrage, den Besserungsproceß wie in

---

1) Ganz mit Unrecht grollet daher Baronius ad an. 452. n. 52. 53. dem Kaiser, als habe er dadurch eines gewaltsamen Eingriffes in die Gerechtsame der Kirche sich schuldig gemacht. Worin er fehlte, war, daß er die Geistlichen den Laien ganz gleichstellte, und auch von jenen ein Compromiß verlangte. Dieses hätte der gelehrte Geschichtschreiber nicht miteinander verwechseln dürfen, und alsdann wäre seine Klage wohl begründet gewesen. Auch hat Majorian hinsichtlich der Laien keine Veränderung des Gesetzes vorgenommen.

2) Cfr. Julian. Constitut. 69. c. 247 seq.

der Gesammtheit, so in jedem Einzelnen zu leiten und zu vollenden, mußte ein gewisses höheres Gericht ausüben so über die öffentlichen, wie über die geheimen Handlungen ihrer Mitglieder. Dieses geschieht in der Bußanstalt, durch welche alle Uebertretungen des Sittengesetzes, auch abgesehen davon, daß sie zugleich durch die weltlichen Gesetze geahndet werden, bestimmten kirchlichen Strafen unterworfen sind [1]. Als die schwerste derselben wurde gegen die ganz Unwürdigen die Ausschließung aus der Gemeinschaft verhängt, und diese zwar entweder auf eine bestimmte Zeit, oder auf immer, d. h. bis zum Augenblicke des Todes [2]. Ohne dieses Recht, welches schon in jeder freien Gesellschaft begründet ist, welches der Stifter der Kirche seinen Aposteln ausdrücklich übertragen hat, und von diesen bei Gelegenheit aus höherem Auftrage ausgeübt wurde, wäre die Erreichung des Zweckes der göttlichen Heilsanstalt unmöglich gewesen, weshalb eine Verletzung oder Einschränkung dieses Rechtes von irgend einer Gewalt als ungesetzliches Eingreifen abgewiesen werden müßte. Auch war der Staat so weit davon entfernt, die Kirche in dieser Beziehung in Ausübung ihrer höchsten Strafgewalt zu hindern, daß selbst der große Theodosius, nach dem Blutbade zu Thessalonich, den Frieden mit Gott und seinem Gewissen und darauf die Wiederaufnahme in die Gemeinschaft der Gläubigen einzig dadurch suchte, daß er den königlichen Schmuck ablegend, als Büßer sein Haupt in den Staub niederbeugte, und eine Zeitlang unter den Reihen derjenigen stand, welche des Eintrittes und der Beiwohnung bei der Feier des Gottesdienstes unwürdig erachtet wurden. Wo es nothwendig war, kam selbst die äussere Gewalt der Kirche in so fern zu Hülfe, als sie ihr

---

1) Aus den verschiedenen einzelnen Bestimmungen der Synoden u. s. w. entstanden bald größere Sammlungen, die sogenannten **Canones poenitentiales**, welche für ein jedes Verbrechen auch eine gewisse Strafe bestimmten.

2) Die unchristliche Strenge, auch auf dem Todesbette für einige größere Vergehen die Absolution zu verweigern, wurde insbesondere von der römischen Kirche immer verworfen.

Urtheil in Vollzug setzte in Fällen, wo der Ausgestoßene mit Gewalt in dem Besitze eines Vorzuges und in dem Genusse von Gerechtsamen sich erhalten wollte, deren er durch eigene Schuld unwürdig und verlustig geworden war. Auf diesen Grund hin mogte auch Leo sich befugt halten, das Gesetz zu erlassen, daß kein Bischof irgend Jemanden ohne genaue Prüfung seines Vergehens von der Gemeinschaft der Kirche ausschließe, wenn er nicht derselben Strafe sich schuldig machen wolle [1].

Wenn mit der völligen Lostrennung von der Kirche, welche durch den Abfall vom katholischen Glauben bewirkt wurde, zugleich auch der Verlust aller bürgerlichen Rechte verbunden war, so lag dieses in den Ansichten und Verhältnissen der Zeit, welche neben der einen wahren Kirche eine geduldete christliche Genossenschaft nicht kannte. Durch welche Gründe übrigens die Kaiser zu gewaltsamen Maaßregeln gegen die Irrlehrer bestimmt wurden, wird an seinem Platze näher entwickelt werden.

Auch haben wir hier keine besondere Rücksicht zu nehmen auf die Gerichtsbarkeit, welche die Kirche außer der Bußanstalt in eigentlichen oder reinkirchlichen Angelegenheiten ausübte; es gehört vielmehr die Darstellung derselben in die Geschichte der innern Gesellschaftsverfassung. Darum haben auch die Regenten dieses Zeitalters dieselben immer, als ausschließlich vor das Forum der Kirche gehörend, von sich abgewiesen [2].

Was die sogenannten causae mixtae betrifft, d. h. jene, welche sich in dem Bürger und Christen begegnen, so liegt es in der Natur der Sache, daß dieselben unter die weltliche sowohl als unter die geistliche Gerichtsbarkeit fallen. In einem schon vollendeten oder ausgebildeten Staate, wie der römische war, konnte natürlich die Kirche nicht sobald zum vollkommnenen Besitze ihres Rechtsantheiles gelangen, so wie hinwiederum in jenen Staaten, welche sich zunächst unter dem

---

1) Cod. Justin. de Episc. et Cler. [L. I, Tit. 3.] l. 30.

2) Cod. Theod. de Episc. et Cler. l. 41. de relig. [L. XVI, Tit. 1.] l. 1. 2. 3.

Einflusse des Christenthums bildeten, die Kirche eine Zeitlang fast ausschließlich dieselben ordnete und leitete, bis nach und nach, durch die Zeit gereift, eine Ausscheidung stattfand [1]). Hieher gehört insbesondere das eheliche Verhältniß, über welches wir schon die verschiedenen Ansichten von Kirche und Staat, so wie das allmähliche Annähern dieses an jene angedeutet haben. Nur eine höchst oberflächliche Ansicht kann ein so wichtiges Institut, wie die Ehe ist, ihres kirchlichen Charakters entkleiden, der, von allen innern Gründen abgesehen, schon allein dadurch sich darstellet, daß der Stifter der christlichen Religion, der auch nicht im Entferntesten das Gebiet der Staatsgewalt berühren wollte, über dieses Verhältniß einen ganz neuen Gesichtspunkt aufgestellt hat.

Fünftes Kapitel.

Das Asylrecht der Kirche.

§. 1.

Wenn in dem ganzen Alterthume, und bei allen Völkern fast in gleicher Weise gewisse Orte, insbesondere die Tempel und die Standbilder der Gottheiten als Zufluchtsstätte Unglücklicher geachtet und heilig gehalten wurden, so gründete sich

1) Würde man diesem ganz natürlichen Entwickelungsgange die schuldige Aufmerksamkeit geschenkt haben, so mögte man vielleicht nicht zu der sonderbaren Behauptung gekommen sein, die Kirche habe in den neuen Staaten die günstigen Verhältnisse schlau benutzt, um sich ein Recht anzumaßen, das in der römischen Gesetzgebung als ganz ausser ihrem Gebiete liegend betrachtet wurde. Hier hatten sich alle Verhältnisse schon längst festgestaltet, und es konnte nur mehr ein Einfluß von Aussen nach Innen statt finden; an den neuen Reichen dagegen, welche zunächst durch die Kirche erzogen wurden, stellt sich der weit mächtigere Einfluß von Innen nach Aussen dar. Es ließe sich vielleicht dieses Verhältniß recht anschaulich machen durch den Besserungsproceß eines schon gereiften, nach falschen Grundsätzen geleiteten Zöglings, und den Entwickelungsgang eines Kindes, das mit den ersten Jahren einem weisen Erzieher in die Hände gegeben wird.

diese allgemeine Sitte zunächst auf die jedem Menschen innwohnende Ehrfurcht gegen ein höheres Wesen und die zu dessen Dienste geweiheten Orte. Die Statuen der Fürsten erhielten erst jene Bedeutung, als man anfing denselben schon in ihrem Leben eine gewisse göttliche Ehre zu erweisen. Weise Gesetzgeber mußten darauf Rücksicht nehmen, und benutzten diese angeborene Hochachtung, um den rohen Geist ihrer Zeiten, welchen sie durch andere Mittel nicht zu bändigen vermogten, in etwas zu mildern, und die Opfer der Blutrache zu vermindern, und dem Schwachen und Wehrlosen gegen den Uebermüthigen und Bewaffneten einen höhern Schutz angedeihen zu lassen. Dieselben Rücksichten obwalteten in dem Christenthume, und zwar in weit erhabenerer Weise, weil und insofern auch die Ansichten des Gottes, den die neue Religion verkündete, weit reiner und heiliger waren, und das Verhältniß, in welches die Menschen nun zueinander gestellt wurden, auf der Gleichheit Aller vor Gott beruhte. Aber es kam noch ein der vorchristlichen Zeit ganz unbekannter wichtiger Gesichtspunkt dazu. Die Lehre von Versöhnung, Gnade und Barmherzigkeit, deren die Menschen ohne Unterschied vor Gott bedürfen, und deren sie nur in dem Maaße theilhaftig werden, als sie dieselben ihren Mitbrüdern gegenseitig erweisen, der Glaube an den Versöhnungstod des Heilandes, woran die ganze Menschheit eben so schuldig war, als sie an den Verdiensten desselben Theil nehmen sollte, mußte sehr wohlthätig auf dieses Institut einwirken, und dasselbe zu einem rein religiösen und kirchlichen erheben.

Die Kirchen, welche als der Versammlungsort aller dem ewigen Tode entrissenen und dem Himmel erkauften Seelen betrachtet wurden, wo fort und fort die Geburt zu einem neuen Leben, die Erlösung und Heiligung der Menschheit sich wiederholte und fortsetzte, durften diejenigen nicht ausstossen und hülflos lassen, welche den Händen ihrer Verfolger, oder, vor dem weltlichen Richterstuhle verurtheilt, dem Arme der strafenden Gerechtigkeit entflohen, im Angesichte des Heiligthums, aus welchem einem Jeden Verzeihung zugesichert wurde, um

Schutz flehten. Die Regenten durften um so weniger diese Zufluchtsstätten zerstören, ob auch mit den Unschuldigen wirkliche Verbrecher Sicherheit hier suchten, weil sie ansonst in den Augen ihrer Völker die Ehrfurcht gegen die Religion selbst auf das tiefste verletzt und damit die Bande der äussern Gesellschaft gewaltsam zerrissen hätten; auch widerriethen dieses Unternehmen Rücksichten der Billigkeit und selbst der Gerechtigkeit, weil und so lange sie nicht im Stande waren, eine gänzliche Gleichheit vor dem Gesetze herzustellen, und den geringsten ihrer Unterthanen in dem Genusse seiner bürgerlichen Rechte vollkommen zu schützen. Daher finden wir denn auch, daß Theodosius d. G. selbst sogar noch die auf öffentlichen Straßen errichteten Statuen der Kaiser als ein unverletzbares Asyl Aller ohne Unterschied durch ein eigenes Gesetz sanctionirte, auf daß der Unschuldige Zeit gewinne, vor einem unparteiischen Richter Recht und Gerechtigkeit gegen freche Willkühr nachzusuchen, oder derjenige, der aus Haß und zum Verderben eines Andern diese Zufluchtsstätte aufgesucht, in seiner ganzen Bosheit erkannt und zur verdienten Strafe gezogen werde[1].

Häufiger als solche Bildsäulen, denen selbst noch in der christlichen Zeit eine Verehrung erwiesen wurde, wie sie eine reine Religion verabscheute, und welche auch von unerschrockenen Predigern der Wahrheit im Angesichte der Kaiser laut getadelt wurde, wurden die christlichen Tempel von den Verfolgten, selbst von den Verbrechern aufgesucht. Männer, welche von ihren Gläubigern hart gedrängt, oder von den Erhebern der öffentlichen, oft sehr schweren Steuern unnachsichtig verfolgt, aus dem Schooße ihrer Familien gerissen, in die Kerker geschleppt, und mit allen möglichen Bedrängnissen überhäuft wurden, suchten in der Kirche und bei deren Dienern Sicherheit; Andere retteten sich, in dem Kampfe der

---

1) Cod. Theod. de his qui ad stat. confug. [L. IX, Tit. 44.] l. unic. cfr. damit ne quid public. laetit. [L. VIII, Tit. 11.] l. 4 u. de imagin. imperial. [L. XV, Tit. 4.] l. unic. mit den Anmerkungen Gottofreds.

Parteien, bei bürgerlichen Unruhen vor der Rache des nachstürzenden siegreichen Feindes; Sclaven entrannen der züchtigenden Hand ihrer wuthentbrannten Herrn, die, ob sie gleich Christen sich nannten, nicht immer von dem versöhnlichen Geiste ihrer Religion durchdrungen waren, und unter dem Schutze der noch in Kraft bestehenden heidnischen Gesetze Strafen verhängen konnten, welche die menschliche Würde in ihren Dienern gänzlich verkennen ließen. Eine gänzliche Entwaffnung des Armes der strafenden Gerechtigkeit, oder eine Verkümmerung der Rechte des Staates, oder ein unzeitiges Hegen der Störer öffentlicher Ruhe und solcher, die aus bösem Willen ihren bürgerlichen Pflichten nicht nachkamen, sollte dadurch keineswegs bewirkt werden: nur den blinden Ungestümm zu hindern, an die Stelle allzuraschen Entschließung ruhigeres Nachdenken treten zu lassen, Zeit zu gewinnen, das schuldige Geld aufzubringen, oder den Gläubiger zu einer verlängerten Zahlungsfrist zu bewegen, dies war der Hauptzweck der Asyle, wie er von erleuchteten Kirchenvorstehern stets vertheidigt wurde. Wenn auch bisweilen wirkliche Verbrecher Schutz suchten und fanden, so geschah dieses keineswegs zur Verhöhnung der öffentlichen Gesetze; die Bischöfe oder Cleriker der Kirchen verwendeten sich nur im Wege des Gnadengesuches für dieselben: trat keine Begnadigung ein, so wurden sie zur Vollziehung der Strafe ausgeliefert, Manche, mögten wir vermuthen, gebessert und zur Erkenntniß ihrer Schuld gebracht; entgingen sie aber auch durch die Flucht, die ihnen auf jede Weise erleichtert wurde, so durfte auch bei Manchem unter diesen eine wohlthätige Veränderung des Lebens dadurch bewirkt worden sein, und wenn auch manche Uebelthäter in die menschliche Gesellschaft sich wieder einschlichen, so wurden doch auch dem Staate viele nützliche Glieder erhalten und wieder gewonnen.

So hatte sich die Ansicht der Asyle, auch ohne ein eigentliches Gesetz der ersten christlichen Kaiser, im Leben gestaltet. Würde man von Seiten der Kirche dieses zugestandene Vorrecht stets mit weiser Mäßigung vertheidigt haben, und hätten

weltliche Beamten dasselbe ebenso heilig und unverletzt erhalten, so konnte daraus für den Staat selbst nur die erfreulichste Frucht entsprießen. Aber Uebermuth und Anmaßung von der einen, Mißtrauen, Eifersucht, selbst bisweilen persönlicher Haß, am gewöhnlichsten Rohheit und Willkühr von der andern Seite, störten nur zu oft dieses Verhältniß, und riefen manche unangenehme Auftritte hervor. Man hat es nicht unterlassen, die Sünden der Bischöfe in diesen Fällen der Reihe nach aufzuzählen, und den Schaden genau abzuwägen, welcher daraus dem Staate erwachsen; aber es scheint doch auch billig und zur Vollständigkeit des Bildes erforderlich, einige Schattenzüge von der andern Seite beizufügen. Es geschehe dieses am unparteiischten in einzelnen Beispielen. Eine Gerichtsperson aus Pontus, in der besondern Freundschaft des Statthalters die große Bevorrechtung zu manchen Gewaltthätigkeiten findend, wollte eine angesehene Matrone, ihn zu heirathen, zwingen. Ein Opfer schnöder Willkühr, des Schutzes der Gesetze beraubt, floh sie in die bischöfliche Kirche von Cäsarea. Der Statthalter, ein persönlicher Feind des Bischofs, hielt dieß für eine willkommene Gelegenheit, denselben seine Macht fühlen zu lassen; aber Basilius verweigerte standhaft die Auslieferung der Wittwe, welche als solche noch unter dem besondern Schutze der Kirche stand. Als jedoch das Gesuch mit bewaffneter Hand sollte ausgeführt werden, und Basilius vor den Richterstuhl geschleppt wurde, auf welchem der ungestümme Brautwerber als Richter saß, konnte ein Aufstand des Volkes, das seinen geliebten Bischof in Gefahr sah, nur durch seine Freigebung und durch die Macht seiner Beredsamkeit unterdrückt werden [1]). Aehnlicher Ungerechtigkeiten machte sich der

---

1) **Greg. Naz. in Epitaph. Basil., sive orat. 20.** Solcher Beispiele, wo das Volk zur Vertheidigung seines Bischofes sich aufmachte, und dieser hinwiederum den Aufruhr dämpfte, finden sich viele in der Geschichte. Hier nur eins, wie es uns Ambrosius selbst erzählt: **Nonne meminerunt, quod ubi me cognovit populus Palatium petiisse, ita irruit, ut vim ferre non possent; quanto comiti militari cum expeditis ad fugandam multitudinem**

mächtige Günstling Eutropius schuldig [1]); aber, ob er gleich unter dem Schutze des Kaisers und in dessen Namen sein böses Werk eine Zeitlang mit Glück ausführte, so war seine Beschämung und sein Fall um so tiefer, als er selbst Schutz suchend in dem Heiligthume, das er bis daher schnöde verachtet hatte, die Strafrede des Patriarchen im Angesichte des ganzen Volkes vernehmen mußte [2]). Gleiche Gewaltthätigkeiten übte Stilicho in seinem Uebermuthe, aber auch ein gleiches Loos traf ihn in seinem Unglücke [3]). Noch eines Beispieles aus dem Anfange des fünften Jahrhunderts wollen wir hier gedenken. Der Statthalter der Pentapolis, Andronicus, war, wie Viele seines Gleichen, ein grausamer Dränger der Provinz; seine Verwaltung war für das Land eine härtere Geisel denn Erdbeben, Heuschrecken, Krieg, Hunger und Pest; das Leben der Bürger war ihm gleichgültig, ihre Besitzungen aber eine lockende Nahrung seiner unersättlichen Habsucht; er war der unglückliche Erfinder neuer Marterwerkzeuge, womit er die Wehrlosen zu seinem Vergnügen peinigte; und daß ja Keiner seiner Rache entgehe, drohete er durch

---

egresso obtulerunt omnes se neci pro fide Christi? Non tunc rogatus sum, ut populum multo sermone placarem, sponderem fidem, quod basilicam ecclesiae nullus invaderet? Et cum pro beneficio meum sit officium postulatum, tamen quod populus ad Palatium venisset, mihi invidia commota est. Ambros. in Auxent.

1) Cfr. Sozom. VIII. 7.

2) Chrysostomus wurde von Manchen wegen dieser Rede getadelt, als ob er den Unglücklichen nur noch tiefer gekränkt habe; allein der Prediger der Wahrheit durfte diese schöne Gelegenheit nicht unbenutzt vorübergehen lassen, theils um das Volk in dem Glauben an eine höhere Vergeltung, die bisweilen hienieden schon sich zeigt, zu bestärken, theils um die Gesinnungen aufrichtiger Reue in dem Gefallenen zu wecken, theils um Andere vor ähnlichen Gefahren zu beschützen. Socr. VI. 5. Baron. ad an. 399. n. 10 seq.

3) Cfr. Paulin. in vit. S. Ambrosii bei Baron. ad an. 396. n. 1. Zosim. l. V. 34. 35.

einen Anschlag an den Kirchenthüren allen Geistlichen, welche die Unglücklichen aufnehmen würden, und erklärte, trotzend auf seine Macht, er lasse Niemanden aus seiner Hand entkommen, sollte er auch selbst Christi Füße umfassen[1]). Aehnlicher Vorfälle gab es fast in allen Provinzen des Reiches, wie wir denn namentlich aus Afrika wissen, daß die Verletzungen des Mascesil den Vätern die erste Veranlassung gaben, bei Honorius um ein Gesetz nachzusuchen, durch welches gleichen Gewaltthätigkeiten für die Zukunft vorgebeugt werden sollte[2]). Das einzige Mittel, welches bei solchen Störungen der Kirche zu Gebot stand, war die feierliche Ausstossung aus der Gemeinschaft: denn bei Regenten, unter welchen Statthalter solche Frevel sich erlauben durften, würden auch die lautesten Klagen kein Gehör gefunden haben. Zwar mogten die Frevler auch jene Strafe gleichgültig verachten, aber in den Augen des Volkes war sie doch immerhin die empfindlichste, welche sie treffen konnte, und fast scheint es, als habe eine höhere Macht als Rächerin sich dargestellt, indem fast ohne Ausnahme jene Männer, welche das Heiligthum der Kirche so oft verletzt hatten, genöthigt waren, zur Rettung ihres Lebens die Füße der Altäre zu umfassen, und die Bischöfe um ihre vielvermögende Fürsprache anzuflehen. Edel war die Rache, welche diese ausübten; sie stellten sie unter ihren Schutz und vertheidigten sie wie die Unschuldigsten mit edlem Muthe, bis sie entweder durch eigene Schuld, oder durch die Treulosigkeit des Fürsten, oder durch rohe Uebermacht ihren erbitterten Feinden in die Hände fielen[3]).

---

1) Synesii ep. 58.

2) Oros. VII. 36. Paul. diacon. l. 13. Cod. Eccles. Afric. c. 56. [Conc. Carthag. sub Aurel. IV. an. 399. c. unic.]

3) Ueber Andronicus cfr. Synes. Ep. 72 ad episcopos, u. Ep. 90. ad Theophilum Alexandr. und über Eutropius die schon angeführte Rede des Chrysostomus, u. in Psal. 44. v. 10. Non deseruit eum Ecclesia, sed ipse Ecclesiam: non in intimis Ecclesiae est proditus, sed extra Ecclesiam, quoniam se subduxit ab ecclesia. Auch Stilicho suchte den Schutz der Kirche und fand nur den

Dadurch soll aber der Uebermuth und das eigenmächtige Verfahren mancher Bischöfe, und am allerwenigsten der Eigensinn und bisweilen die rohe Gewaltthätigkeit der Mönche und Cleriker keineswegs gerechtfertigt werden; diese wie jene schützten oft mit unweisem Eifer Meineidige, und andere der bürgerlichen Gesellschaft gefährliche Individuen, sie bemächtigten sich sogar gewaltsamer Weise verurtheilter Verbrecher, unter dem Vorwande, daß die Richter in ihrem Urtheile sich vielleicht geirrt hätten, und entehrten den geistlichen Stand so tief, daß sie diejenigen, welche wegen ihres lasterhaften Lebens zur Richtstätte oder an den Ort ihrer Strafe geführt werden sollten, unter den Clerus aufnahmen[1]. Bischöfe verhinderten dieses gewaltsame, ungerechte und entehrende Verfahren so wenig, daß sie selbst die ihnen verliehene Macht mißbrauchten, und über jene Beamten den Bann aussprachen, welche ihren Pflichten gewissenhaft nachkamen. So schloß der Bischof Aurilius den Comes Classicianus mit seiner ganzen Familie aus der Kirchengemeinschaft aus, weil er an

---

Tod in der Wortbrüchigkeit seines Kaisers. **Zosim. l. s. cit.** Andere Beispiele hat derselbe Schriftsteller **IV. 40. V. 8. 18. 19.**

1) **Cfr. Cod. Theod. de poenis [L. IX, Tit. 40.] l. 15. Quorum Appellat. non recip. [L. XI, Tit. 36.] l. 31.** Dieses Gesetz bezieht sich vorzüglich auf Aegypten, wo der stürmische Theophil von Alexandrien mit seinen Mönchsschaaren viele Gewaltthätigkeiten ausübte. Vgl. unter Andern **Socr. VII, 13. 14. 15. de poenis l. c. l. 16. cfr.** auch **de appellat. et poenis [L. XI, Tit. 30.] l. 57,** wo Arcadius den Clerikern erlaubt, **humanitatis consideratione** für den Verurtheilten Appellationen einzulegen. **Multo magis enim intercessionis et deprecationis ecclesiasticis facultas patuit.** Ueberhaupt vertheidigt Arcadius in diesen zwei Gesetzen die richtigste Ansicht; wenn eine Uebereilung statt gefunden, so sollte eine neue Untersuchung eingeleitet werden; nicht aus den Verbrechern, sondern vielmehr aus der großen Anzahl der Mönche sollten tüchtige Cleriker ausgewählt werden u. s. w. Der Tyrann Constantin fand auf diese Weise Schutz in der Kirche von Arles, und in dem Presbyterate, das ihm schnell ertheilt wurde, Sicherung seines Lebens. **Cfr. Olympiodor.** bei **Phot. Cod. 80.**

einigen Meineidigen, nachdem sie aus freien Stücken die Kirche verlassen hatten, die gesetzliche Strafe vollziehen ließ. Aber Augustin lehrte ihn einen solch ungerechten Ausspruch nicht fürchten, und erinnerte den Bischof, nicht zu vergessen, daß auch er, weil er Mensch sei, von ungerechtem Zorne sich hinreißen lassen könne, und daß gerade diese Versuchung um so stärker sei, je größer die Würde und Macht, welche er bekleide [1]). Mehr noch als solche ungesetzliche Handlungen reizte den Zorn der Regenten, wenn Bürger, welche in Entrichtung ihre Abgaben saumselig waren, in den Kirchen Schutz und Sicherheit fanden. Der schuldige Tribut sollte nämlich nach dem römischen Gesetze, welches von Zeit zu Zeit durch neue Erlasse immer noch geschärft wurde, mit unnachsichtiger Strenge beigetrieben werden; kein Aufschub wurde gestattet, selbst sogar kaiserliche Rescripte, welche diesen zusicherten, sollten nicht beachtet [2]) und Einsprüche oder Berufung an ein höheres Gericht nicht zugestanden werden [3]). Daß der Ausführung dieses Gesetzes die Cleriker bisweilen sich entgegensetzten und die Auslieferung der Schuldner hartnäckig verweigerten, gab die Veranlassung zu dem ersten kaiserlichen Erlasse hinsichtlich der Asyle.

§. 2.

Theodosius der Große, welcher stets mit Nachdruck und Strenge seine Rechtsame wahrte, erließ dasselbe im Jahr 392, des Inhaltes, daß öffentliche Schuldner, welche in die Kirchen sich flüchteten, unverzüglich aus ihren Schlupfwinkeln herausgezogen, oder die Bischöfe und Cleriker, welche sie verheimlichten, gehalten sein sollten, die Abgaben, wegen welcher jene gerichtlich verfolgt wurden, vollständig zu entrichten [4]).

---

1) Augustin. ep. 250.

2) Cod. Theod. de divers. rescript. [L. I, Tit. 2.] l. 6.

3) Cod. Theod. quor. appellat. non recip. l. c. l. 6. 8. 9. 10. 12. 13. 18. 19. 21. 27. 28. 32.

4) Publicos debitores, si confugiendum ad ecclesias crediderint, aut *ilico* extrahi de latebris oportebit, aut pro his ipsos, qui

Wir haben bei diesem Gesetze zwei Punkte zu bemerken: erstens sollten, nach dem Willen des Kaisers, nur diejenigen, welche von Staatswegen gerichtlich verfolgt wurden, keinen Schutz in den Kirchen finden, wohl aber solche, welche von andern Gläubigern gedrängt wurden; denn ob auch im zweiten Theile des Gesetzes ganz allgemein gesagt ist, daß kein Schuldner fürder von Clerikern aufgenommen werden dürfe, so kann dieses doch nur von den öffentiichen verstanden werden, weil der Nachsatz, ohne bestimmte und genaue Erklärung, nicht in größerer Ausdehnung genommen werden darf, als der Vordersatz mit so klaren Worten enthält. Zweitens verpflichteten sich die Bischöfe und Cleriker durch die Aufnahme eines solchen Schuldners zur Bezahlung seines Tributes; sie traten sonach gewissermaßen als Bürgen ein, und konnten, wie diese, anstatt ihres Clienten angegangen werden. Daß solche Beispiele wirklich vorkamen, dürfen wir von der Uneigennützigkeit der Kirchenvorsteher, und der Bereitwilligkeit, den Dürftigen hülfreich beizustehen, mit Recht erwarten; auch haben wir dazu einen schönen Beleg in dem Leben Augustins. Ein gewisser Fastius war, wegen einer bedeutenden Schuld hart gedrängt, in die Kirche geflohen; Augustin, unvermögend, von dem Seinigen dieselbe zu bezahlen, entlich auf seinen Namen von einem Dritten die Summe, mit dem Versprechen, sie an einem bestimmten Tage wiederzuerstatten. Da der Zahlungstermin herbeikam, ohne daß der Schuldner im Stande gewesen wäre, sein Versprechen zu halten, ersuchte der Bischof brieflich seine Gemeinde, nach Kräften und mit Freuden etwas beizusteuern, und das Fehlende sollte alsdann aus dem Kirchenvermögen zugeschossen werden [1]. Wenn uns

eos occultare probantur, episcopos exigi. Sciat igitur praecellens auctoritas tua, neminem *debitorum* posthac a clericis defendendum; aut per eos ejus, quem defendendum esse crediderint, debitum esse solvendum. Cod. Theod. de his qui ad Eccles. confug. [L. IX, Tit. 45.] l. 1. Dieses Gesetz ist in den Cod. Justin. nicht aufgenommen.

1) August. Epist. ad plebem 215. alias 268.

auch ähnliche Züge gerade nicht in Menge aufbewahrt worden sind, so können wir sie doch mit Fug schon aus dem Grunde voraussetzen, weil gewiß manche Kirchendiener lieber eine kleine Geldsumme, die sie ohnedies im äußersten Falle aus dem Kirchenfond entnehmen konnten, hergeben mogten, als daß sie eine Beeinträchtigung eines vermeintlichen Rechtes zugegeben hätten; und auch von Augustin wäre uns diese Nachricht vielleicht nicht aufbewahrt, wenn die Sache bis zum folgenden Sonntage hätte verschoben werden können, wo er bei versammelter Gemeinde seine Bitte mündlich vorgetragen hätte.

Der nichtswürdige und Alles vermögende Eutropius, der zwar den Chrysostomus zum Bischof von Constantinopel wegen seiner Beredsamkeit, die er in Antiochien bewundert, vorgeschlagen hatte, den er aber nun wegen der Freimüthigkeit, womit er sein gottloses Leben geisselte, tief haßte, verleitete, zunächst um sich an dem unerträglichen Redner der Wahrheit zu rächen, den Arcadius zu einem Gesetze, welches sowohl dem frühern Gebrauche, als auch der Verordnung seines Vaters in Vielem gerade entgegengesetzt war. Das zuerst erlassene berührte die christliche Kirche nicht: es sollte durch dasselbe vielmehr nur die Arglist der Juden gezügelt werden, welche, um sich von Schulden freizumachen und der verhängten Strafe zu entgehen, in die Kirchen flohen, und die Aufnahme in ihren Schooß durch die Taufe verlangten [1]). Ganz eigentlich aber zerstörte die durch Gewohnheit und Gesetz geheiligte Ordnung jener Erlaß, nach welchem kein Sclave, Curiale, öffentlicher oder Privatschuldner, Keiner, welcher noch irgend eine Verpflichtung gegen den Staat oder gegen Private auf sich habe, Schutz gegen Verfolgung in den Kirchen finden

1) Cod. Theod. de his qui ad Eccles. confug. l. c. l. 2. Cod. Justin. eod. Tit. [L. I, Tit. 12.] l. 1. cfr. auch Cod. Theod. de Judaeis, coelic. etc. [L. XVI, Tit. 8.] l. 23. Socr. VII. 17. erzählt den sehr auffallenden Betrug eines Juden, der sich zu wiederholten Malen taufen ließ, weil es ihm stets neuen Gewinn brachte.

sollte: die Oeconomen sollten ohne Verzug zur Erstattung der ganzen Schuld gezwungen werden, wenn sie nicht augenblicklich die Flüchtlinge dem Arme der Gerechtigkeit auslieferten [1]. Man erkennt deutlich, wie der ränkevolle Günstling, der von irdischem Glanze berauscht wohl nicht ahnen mogte, daß er dadurch sich selbst seine letzte Zufluchtsstätte verschloß, damit umging, die Kirche oder vielmehr die Bürger aller Mittel zu berauben, wodurch sie seiner Willkühr sich hätten entziehen mögen: darum ist in dem Gesetze Alles vermengt, scheinbar Rechtliches neben das Ungerechteste gestellt, um dieses in seiner Blöße zu bedecken und das ganze Werk mit einem Schlage zu vollenden. Die von Theodosius zugestandene Begünstigung bei einer Privatschuld fiel weg, und jeder Gläubiger durfte, wie der Staat, die Auslieferung seines Schuldners oder die Entrichtung seiner Foderung von dem Oeconomen in gerichtlicher Weise verlangen. Aber auch das Verhältniß des Sclaven zu seinem Herrn wurde als ein Privat-, des Decurio oder Incorporirten zu seiner Curie oder Zunft als eine öffentliche Schuld angesehen, und darum diesen wie jenen das kirchliche Asyl verschlossen. Mit einem allgemeinen Entsetzen wurde diese Verordnung aufgenommen, und da ihr Urheber nicht unbekannt war, fiel auf diesen die ganze Last der Entrüstung, und zwar mit einem so nachhaltigen Eindrucke, daß Viele gegen den Bischof laute Klagen erhoben, als er wenige Monate nachher den Gestürzten liebreich aufnahm, welchen der schwache Kaiser der Wuth gothischer Soldaten preisgegeben hatte. Man erkannte in diesem schnellen Wechsel die sichtbar strafende Hand des Himmels, und dieser Vorfall mag wohl selbst auf Arcadius bei einigem Nachdenken den Eindruck gemacht haben, daß er das Gesetz wenigstens nicht in seiner ganzen Strenge in Vollzug setzte, wenn es auch nicht, wie Sozomenus berichtet [2], augenblicklich aufgehoben und aus

1) Cod. Theod. l. c. l. 3. fand bei Justinian keine Aufnahme. Jener Theil des Gesetzes, welcher den Austritt aus der Curie betrifft, wurde oben schon angeführt.

2) Sozom. VIII. 7.

den öffentlichen Acten vertilgt worden ist. Ganz ausser Kraft gesetzt wurde dasselbe aber durch einen Erlaß Theodosius II. und Honorius vom Jahr 414, wodurch verordnet wurde, daß Niemanden das Recht zustehe, einen Flüchtling mit Gewalt aus den Kirchen zu reißen, und wer diesem Gesetze entgegenhandle, mache sich des Verbrechens beleidigter Majestät schuldig[1]).

§. 3.

Ein blutiger Vorfall in der Hauptkirche von Constantinopel gab Theodosius II. die Veranlassung zu einem Gesetze, welches, um das Allerheiligste vor Entehrung zu bewahren, die Grenzen des Asyls der Kirchen sehr erweiterte und genau bestimmte. Einige Sclaven, Barbaren von Geburt, durch die unmenschliche Behandlung ihres Herrn, eines angesehenen Mannes, zur höchsten Verzweiflung gebracht, stürzten bewaffnet in die Kirche, besetzten mit gezogenen Schwertern den Altar, und störten mehrere Tage hindurch den Gottesdienst; sie hatten so sehr alles Vertrauen zur Menschheit verloren, und ihr ganzes Innere war in einem so hohen Grade empört, daß sie taub blieben gegen jede Einsprache, jeder freundlichen Versicherung mißtrauten, und nicht einmal einen Cleriker in ihre Nähe kommen ließen. Als man endlich Gewalt brauchen wollte, wurde Einer der Geistlichen getödtet, ein Anderer schwer verwundet und die ganze traurige Scene endete damit, daß diese Wahnsinnigen im Angesichte des Altares sich selbst ermordeten[2]). Der Kaiser sah sich dadurch genöthigt, in einem größern Edicte, worin die Bedeutung und der Ursprung der Asyle recht schön dargestellt ist, solchen Ereignissen für die Zukunft vorzubeugen, und die Nothwendigkeit des Fortbestandes solcher Zufluchtsstätten erkennend, war es keineswegs seine Absicht, dieselben zu beschränken, vielmehr sollte das Zweifache erreicht werden, daß die Menschlichkeit nicht der

---

1) Cod. Justin. de his qui ad eccles. confug. l. c. l. 2.

2) Socrat. VII. 33. Nicephor. XIV. 32.

Gottesverehrung halber abgelegt, aber auch die Ehrfurcht der Menschlichkeit wegen nicht verachtet werde[1]). Dieses konnte nur durch eine Erweiterung der äussern Grenze der Asyle bewirkt werden. Es wurde daher festgesetzt, daß nicht nur der Altar und das Schiff der Kirche, sondern auch der Vorhof, die Gärten, Bäder, Zellen und alle Gebäulichkeiten, welche innerhalb der äussersten Mauer lägen, in gleicher Weise wie das Allerheiligste selbst als unverletzbare Zufluchtsstätten anzusehen und zu achten seien. Dadurch sollte auf der einen Seite den Fliehenden die Rettung erleichtert, aber auch auf der andern eine Entehrung der Kirchen verhindert werden, als welche man es angesehen, wenn, bei längerem Verweilen, alle Bedürfnisse der Natur, der Schlaf, das Essen u. s. w. vor dem Altare befriedigt werden mußten. Auch sollten die Schutzsuchenden keinerlei Waffen bei sich tragen, und aus allzugroßer Aengstlichkeit in das Haus des ewigen Friedens die Werkzeuge der Zwietracht und des Krieges nicht mitbringen; denn auch der Kaiser, der sonst immer mit Waffen umgeben sei, den Insignien seiner Herrschaft, lege dieselben ab, nicht minder auch das Diadem, wenn er in den Tempel Gottes eintrete, damit es nicht scheine, als wolle er sich in dem Göttlichen irgend etwas anmaßen[2]). Wer dagegen handele und den wiederholten Vorstellungen der Geistlichen nicht Gehör schenke, vielmehr in Schild und Helm sein Heil suche und nicht sowohl in der Unverletzbarkeit des Ortes, in dem Vertrauen auf gegebenes kaiserliches Wort und auf die Zusicherungen des Clerus, sollte mit Hülfe Bewaffneter entfernt, jedoch auch dann noch nicht ohne Befehl des Bischofs, des Kaisers oder der Richter seinen Verfolgern überliefert werden. Wer aber an

---

1) μήτε διὰ τὴν θρησκείαν τῆς φιλανθρωπίας ἀποκλειομένης, μήτε μὴν διὰ φιλανθρωπίαν θρησκείας παραρωμενης u. s. w.

2) Dieses Gebrauches finden wir häufig Erwähnung, und zwar gewöhnlich mit dem Zusatze, weil dem Kaiser in der Kirche keine Herrschaft zustehe: ὁ Βασιλεῦς ἐν Εκκλησίᾳ βασιλειαν ὀυκ ἐπιγινωσκων u. s. w. **Chrysost. serm. 1. in Pentecosten. T. III. ed. Bened. p. 791.**

einen Wehrlosen gottesräuberische Hände lege, sollte mit dem Tode bestraft werden [1]).

Damit waren alle Beschränkungen, nicht nur die ungerechten von Arcadius, sondern auch die von Theodosius d. G. aufgehoben; Jedem ohne Unterschied, der etwas zu befürchten habe, sollten die Tempel mit ihrer ganzen Umgebung offen stehen; auch Sclaven waren davon nicht ausgenommen. Da jedoch diese letztere unbedingte Freiheit manche Störungen in dem bürgerlichen Leben verursacht, manchem unzufriedenen Diener Gelegenheit gegeben haben mag, seinen Herrn zu verdächtigen, oder sich selbst einige Zeit der Erholung zu verschaffen, mußte schon im folgenden Jahre eine wohlthätige Aenderung eintreten: entging ein Sclave der strafenden Hand seines Herrn, und floh er wehrlos in einen Tempel, so sollten die Cleriker die Anzeige an den Herrn nicht über einen Tag hinausschieben, dieser aber aus Ehrfurcht gegen den Ort, und aus Rücksicht auf den, unter dessen Schutz der Diener geflohen [2]), diesem liebreich Alles verzeihen, und ihn ohne Groll wieder aufnehmen. Wer dagegen gewaltsam sich zu vertheidigen suchte, durfte ohne Weiteres von dem Herrn auf jede Weise angegriffen werden, und geschah es auch, daß bei dem Ringen der Sclave getödtet wurde, so war der Herr frei von jeder Schuld, weil der Diener, seine Pflichten vergessend, zu einem Feinde und Mörder sich umgewandelt hatte. Die Cleriker, welchen es oblag über die Erfüllung dieses Gesetzes zu wachen, sollten, wenn sie es aus Nachläßigkeit oder bösem Willen

---

1) **Cod. Theod. l. c. l. 4. Cod. Justin. l. c. l. 3.**

2) **In honorem loci et ejus respectu, ad cujus auxilium convolavit.** Gothofred bezieht dieses ganz mit Unrecht auf den Cleriker, es ist dieses vielmehr auf Gott zu beziehen, dessen Hülfe die Flüchtlinge anflehten; den Clerikern oblag nur die äussere Bewachung, nämlich der Gerechtsame der Kirche gegen die Verfolger, und deren Heiligkeit gegen die Verfolgten: daß diese nicht durch Waffengeräusch und anderes unziemliches Betragen, jene nicht durch Gewaltthätigkeiten die dem Hause Gottes schuldige Ehrfurcht verletzten.

verabsäumten, durch den Bischof von jener Stelle, die sie nicht zu behaupten im Stande waren, entfernt, ihrer Würde entsetzt, d. h. in den Stand der Laien gestoßen, und zur weitern Bestrafung dem weltlichen Richter überliefert werden [1]).

Ein sehr vollständiges Gesetz erließ Leo I. im Jahr 466 für sein ganzes Reich, mit Ausnahme von Constantinopel, wo er immer gegenwärtig, bei jedem Vorfalle das Nöthige verfügen konnte. Kein Flüchtling durfte, welches auch immer sein Vergehen sein mogte, aus den katholischen Kirchen vertrieben oder mit Gewalt gezogen werden, und weder die Bischöfe noch die Oeconomen waren gehalten, jene Schuld zu bezahlen, wegen welcher er verfolgt wurde. Jede Zuwiderhandlung sollte mit dem Tode bestraft werden. Auch aus der Umgebung der Kirchen, wie sie die frühern Gesetzen bestimmt hatten, durfte Keiner verjagt, noch ihm Obdach, Kleidung und Speise entzogen werden.

Um jedoch die gerichtliche Procedur nicht aufzuhalten, sollten besonders die Oeconomen und Defensoren der Kirche den Flüchtling über sein Verhältniß befragen, und das Ergebniß dem zustehenden Richter anzeigen; auch hatte sich dieser an Ort und Stelle zu begeben zur Einleitung der nothwendigen Untersuchung; der Beschuldigte konnte entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter die verlangte Aufschlüsse geben; unterließ er dieses, so nahm die Verhandlung ungestört ihren Fortgang, und fiel der Ausspruch gegen ihn, so durfte von seinen unbeweglichen Gütern so viel veräussert werden, als zur Bezahlung der Schuld erfoderlich war. Hatte er Mobilien irgendwo versteckt, so sollten sie, jedoch mit Vorsicht und Schonung aufgesucht, und der Fiscus oder jeder andere Gläubiger aus deren Erlös befriedigt werden. Waren

---

1) Cod Theod. l. c. l. 5. Cod. Justin. l. c. l. 4. Doch hat Justinian den Zusatz wegen Bestrafung der Geistlichen nicht in seine Sammlung mitaufgenommen. Im Allgemeinen bestätigte Theodosius das Asylrecht in Cod. Justin. de Episc. et Cleric [L. I, Tit. 3.] l. 22.

dieselben in der Kirche oder bei einem Cleriker hinterlegt, so mußte bei der Untersuchung der Oeconom oder der Schutzvogt zugegen sein.

Hinsichtlich der Sclaven, Leibeigenen und Aller, welche in einem Abhängigkeitsverhältniß zu Einzelnen standen, blieb es bei der frühern Bestimmung, mit dem Zusatze jedoch, daß die Anzeige alsbald geschehen müsse, wenn der Oeconom von einem solchen Vorfalle Kenntniß erhalten habe; dagegen sollte aber auch der Herr Verzeihung und Nachsicht eidlich versprechen. Ein längeres Verweilen in der Kirche wurde nicht gestattet, theils wegen des Verlustes, der daraus dem Eigenthümer des entlaufenen Sclaven erwachsen wäre, theils wegen der Unkosten, welche dadurch dem Kirchenvermögen zufielen, wodurch, weil bei der Härte, womit die Leibeigenen immer noch behandelt wurden, und bei der immer noch sehr bedeutenden Anzahl derselben, solche Fälle häufig vorkamen, den Armen und Dürftigen der Unterhalt wäre entzogen oder doch verkürzt worden [1].

§. 4.

Justinian hat an diesen Gesetzen nichts geändert.

Bevor wir zu den Verordnungen Justinians übergehen, haben wir die seither angeführten einer genauern Prüfung zu unterwerfen, damit wir ein deutliches Bild über das Verhältniß bis auf jene Zeit erhalten, und nach demselben ermessen können, ob, und in wie fern daran eine Abänderung vorgenommen wurde. Einige der Gesetze, welche wir bis jetzt kennen gelernt haben, sind ganz allgemein, und wollen nur, ohne eine nähere Angabe, das Recht der Asyle gegen jede Störung schützen [2]; andere sind bestimmt und bezeichnen genau den Charakter derjenigen, welche, oder welche nicht in der Kirche Schutz finden können [3]; in keinem derselben wird aber

1) Cod. Justin. l. c. l. 6.

2) Dahin gehört das Gesetz von Theodosius und Honorius vom Jahr 414 und das von Theodosius vom Jahr 431.

3) Das Gesetz von Theodosius d. G. nimmt die öffentlichen Schuld=

von eigentlichen Verbrechern gehandelt, noch auch von solchen, über welche in einer Civilklage ein richterlicher Ausspruch schon ergangen ist; nur Schuldner, welche eben der Steuererheber oder ein Gläubiger gefänglich wollte einziehen lassen, Solche, welche aus irgend einem Grunde die Nachstellung eines Andern fürchteten, Sclaven, welche ihren Herrn entliefen, die zu gleicher Zeit Richter, Ankläger, Zeugen, Betheiligte und Vollstrecker des Urtheils waren, sollten in den Kirchen gegen Ungestümm, gegen die erste Aufwallung des Zornes gesichert werden; aber so wenig wurde dadurch eine Schmälerung der eigentlichen richterlichen Gewalt, oder ein Hegen des Ungehorsams der Diener gegen ihre Herrn beabsichtigt, daß im letztern Falle eine Versöhnung augenblicklich bewerkstelligt, im ersten die gerichtliche Untersuchung in der Weise eingeleitet wurde, daß der Beklagte nur während der Dauer des Processes vor jeder persönlichen Belästigung sicher war, und es auch nach dem Urtheile blieb, insofern sein Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger hinreichend war. Daß übrigens auch eigentliche Verbrecher vor oder nach schon ergangenem richterlichen Ausspruche in die Kirchen flohen, wissen wir aus Thatsachen der Geschichte, dürfen uns aber mit Recht wundern, daß derselben in den Gesetzen keine Erwähnung geschieht. Jedoch scheint aus einer umsichtigen Zusammenstellung das richtige Verhältniß sich leicht auffinden zu lassen. War es eine hochgestellte Person, welche sich die Volkswuth zum Opfer ausersehen hatte, oder welche bei einem plötzlichen Aufruhr in Gefahr gerieth, so nahm die Kirche einen solchen Unglücklichen auf, und so schwer auch seine Schuld sein mogte, schützte ihn der Bischof, insofern sein An-

---

ner aus; Arcadius auch die Privaten, Sclaven u. s. w., und wie Theodosius nur für jene, so will sein Sohn und Nachfolger für diese und jene die Bischöfe oder Cleriker zur Bezahlung ihrer Schulden angehalten wissen; Leo räumt beiden gleiche Rechte ein, d. h. er will, daß ihnen in der Kirche Schutz gewährt werde, und spricht auch die Bischöfe oder Oeconomen frei von der lästigen Verbindlichkeit.

sehen gegen rohe Gewalt mächtig genug war, gegen die erste Heftigkeit, und kam dadurch dem Staate selbst im Augenblicke der Noth zu Hülfe, und bewahrte ihn bisweilen vor einer Handlung, welche er später vielleicht zu bereuen Ursache gehabt hätte. Bisweilen erhandelte der Clerus von dem Fürsten das Versprechen, wenigstens nicht die äusserste Strafe an dem Verfolgten vollziehen zu lassen, und wenn auch die Zusage gebrochen wurde, so hatte die Kirche wenigstens das Ihrige gethan, um Blutvergießen zu verhindern. Ein gemeiner Verbrecher entging, wenn er auch ein Asyl erreichte, darum der Strafe nicht; er wurde den Händen der Gerechtigkeit überliefert, nur durfte ohne Wissen des Bischofes nicht gewaltsam eingeschritten werden; dieser, indem er dem Schuldigen befahl, das Heiligthum der Kirche zu verlassen, verhinderte zugleich jede Mißhandlung, welche in der ersten Aufwallung des Zornes leicht verübt werden mogte, und nahm davon Veranlassung, dem Richter Milde und Nachsicht zu empfehlen. Gelang es einem schon Verurtheilten die Grenzen des Asyls zu erreichen, so bewirkte dieß zunächst einen Aufschub in der Vollstreckung des Urtheils, bisweilen eine neue Untersuchung, oder, durch Verwenden des Bischofs, Begnadigung durch den Fürsten. So hatte sich im Allgemeinen das Verhältniß gestaltet; Störungen kamen, wie wir oben bemerkt haben, vor und zwar eben so oft von der einen als von der andern Seite. Richter überschritten bisweilen die Grenzen, welche nicht nur die Gewohnheit festgesetzt, sondern auch bestimmte Gesetze sanctionirt hatten, und Cleriker, Mönche oder Bischöfe griffen unbefugt in den Arm der Gerechtigkeit ein.

Justinian konnte bei dem Einen wie bei dem Andern nicht gleichgültig bleiben; die Achtung der Gesetze mußte nicht minder als die Ehrfurcht gegen die Religion und ihre Tempel aufrecht erhalten werden. In jenem Edicte, welches unter dem Titel: «**Mandatum Principis**» genaue Verhaltungsmaaßregeln für einen neuangestellten Präfecten enthält, wird zu diesem Behufe folgendes verordnet. Eigentliche Verbrecher sollen keinerlei Privilegien theilhaftig, vielmehr nach der

Strenge des Gesetzes bestraft werden, damit durch Wenige die übrigen Alle vor gleichen Vergehen bewahrt blieben. Zu diesen Verbrechern werden namentlich gezählt die Mörder, Ehebrecher und Jungfernräuber; diesen soll kein Asyl gestattet sein, weil es nicht sowohl sich zieme, jener zu schonen, welche dergleichen Lasterthaten verübten, als die ruhigen Bürger von gleichen Gewaltthätigkeiten zu bewahren; das Gesetz verleihe nicht den Uebelthätern Sicherheit an heiliger Stätte, sondern den Verletzten, und beide könnten doch wohl nicht miteinander des Schutzes der Asyle sich freuen[1].

Um die Processe nicht allzusehr in die Länge zu ziehen, sei demjenigen, welcher aus Furcht vor den Unbilden oder der Gewalt eines Andern, zu einer Kirche seine Zuflucht genommen, nicht länger als auf dreißig Tage, nach vorausgegangener Untersuchung, Sicherheit gegen jede Belästigung eidlich zuzusichern; werde mittlerweile eine Klage gegen ihn anhängig gemacht, so habe dieselbe ihren Fortgang zu nehmen, jedoch müsse das gegebene Wort treu gehalten werden; falle das Urtheil gegen ihn aus, so sei ihm zwischen beiden die Wahl gestattet, einfach auf die versprochene Sicherheit zu verzichten und dem Ausspruche sich zu unterwerfen, oder der Kirche wiederzugestellt zu werden und daselbst die Vollstreckung des Urtheils auszustehen, welche jedoch mit Mäßigung und der dem heiligen Orte schuldigen Ehrfurcht zu geschehen habe[2]. Demjenigen, welcher sich unter den Schutz der Kirche gestellt, um den Verfolgungen wegen Entrichtung der öffentlichen Abgaben sich zu entziehen, sei kein Sicherheitsversprechen zu leisten, noch das geleistete zu halten; vielmehr habe die Beitreibung der Abgaben selbst an den geheiligten Orten mit Anstand zu geschehen, weil die ordnungsmäßige Abtragung der

---

1) Auth. Collat. III. Tit. 4. Nov. XVII. c. 5. 7. Nach der Wiedereroberung von Afrika wurde das Asylrecht den dortigen Kirchen ausdrücklich ertheilt, jedoch mit der angeführten Ausnahme. Ibid. Novell. XXXVII.

2) l. c. Novell. XVII, c. 5.

öffentlichen Steuer der Kirche wie dem Staate nützlich und höchst nothwendig sei. Dabei sollten die Oeconomen und Vögte behülflich sein, keinen der Schuldner seiner Pflicht entziehen noch auch zugeben, daß diejenigen gewaltthätig behandelt würden, welche mit Eintreibung der Abgaben beauftragt seien; wer sich des Einen oder des Andern schuldig mache, habe von seinem Eigenthume die Foderungen des Fiscus zu berichtigen, nicht aber aus dem Kirchenvermögen, und dabei noch die Entfernung von seinem Amte zu gewärtigen [1]. Bei Privatschulden könne wohl auch eine Sicherheitsfrist, die aber nach ihrem Ablauf nicht wieder verlängert werden dürfe, zugestanden werden [2].

Ohne eine weitere Bemerkung oder Erklärung beizufügen, erkennen wir aus dieser Zusammenstellung, wie Justinian nicht sowohl eine Einschränkung beabsichtigte, als vielmehr Mißbräuchen begegnen und das Schwankende und weniger Bestimmte feststellen wollte.

Bei Eintreibung der öffentlichen Abgaben blieb die alte Strenge immer in Kraft; es schützte dagegen nicht die Heiligkeit eines Ortes, vielmehr hatten die Diener der Kirche und insbesondere die Oeconomen und Defensoren dabei selbst hülfreiche Hand zu leisten; ihre Unterstützung aber bestand darin, daß sie die Steuererheber gegen Mißhandlungen zu schützen, und das etwa in der Kirche oder bei einem Cleriker versteckte Möbel gewissenhaft anzuzeigen und herauszugeben hatten. Wer dieser Pflicht nicht nachkam oder gar die Execution verhinderte, mußte aus seinem eigenen Vermögen die Schuld bezahlen, und nur bei äusserster Armuth war die Kirche, welche den Flüchtling aufgenommen, dazu gehalten; in diesem Falle wurde der Hehler aber gewiß durch den Verlust seines Amtes gestraft. Derjenige, welcher eben durch eine Klage beunruhigt

---

1) l. c. Novell. XVII, c. 7. §. 1. Edict. Justin. X, c. 1. Edict. XIII, c. 24. §. 4. Nur wenn die Oeconomen vermögenslos sind, soll die Schuld aus dem Kirchenfond entrichtet werden. Ibid.

2) Edict. Justin. II, praefat. §. 1.

werden sollte, konnte durch Erreichung einer Kirche wenigstens für eine bestimmte Zeit persönliche Sicherheit gewinnen, und dadurch war die Möglichkeit gegeben, besonders durch die Vermittelung des Bischofs oder des Clerus, mit seinem Gegner auf gütlichem Wege sich zu verständigen oder Mittel zu seiner Befriedigung aufzutreiben, oder die Beweise seiner Unschuld vorzulegen, welches bei einem stürmischen Gerichtsverfahren nicht so thunlich gewesen wäre.

Der eigentliche, als solcher vor dem Gesetze schon erklärte Verbrecher, besonders wenn er der menschlichen Gesellschaft gefährlich schien und die heiligsten Güter derselben frevelhaft angetastet hatte, konnte zwar an heiliger Stätte keine Gerechtigkeit nachsuchen, wohl aber in einzelnen Fällen um Erbarmen flehen, wodurch eben so wenig der Gang einer gerechten Gesetzesvollziehung gelähmt wurde, als dieses durch die Begnadigungen fürstlicher Huld geschieht; so wie denn auch die Kirche dieses Recht der Staatsgewalt immer ehrend anerkannte, und sich nur dahin verwendete, daß bisweilen Gnade für Recht ergehen mögte. Und wer mögte läugnen, daß sie dadurch manchen Verbrecher zu einem edlen Menschen umgewandelt, manchem Unschuldigen Leben und Vermögen gerettet habe!

Drittes Buch.

Theilnahme des Staates an den innern Angelegenheiten der Kirche.

Allgemeine Einleitung. — Uebersicht und Eintheilung.

§. 1.

Aufgabe der christlichen Kirche dem Staate gegenüber.

Mit der Aufnahme der christlichen Religion in das römische Reich mußte sich ein ganz neues Verhältniß zwischen Kirche und Staat bilden. Bis auf Christus waren beide auf das Innigste miteinander vereinigt, oder vielmehr das Religiöse und Geistige in dem Bürgerlichen und Körperlichen gänzlich untergegangen, weil aus der anfänglichen Identificirung Gottes und der Welt zuerst eine Verwirrung der Begriffe, dann eine Verkennung des Göttlichen, Verachtung desselben, und zuletzt eine Vergötterung der Welt und der Natur hervorgegangen war. Mit dieser ebenso folgerichtigen als verderblichen Entwickelung war aber auch der Keim der Auflösung in das Staatsleben selbst eingepflanzt; denn nachdem Gott und das Göttliche einmal aus dem Bewußtsein entschwunden und an seine Stelle die Natur und das Menschliche getreten war, so mußte die Verkennung und Mißachtung, welche anfangs dem wahrhaft Göttlichen zu Theil geworden war, auch auf Jenes übergehen, welches sich eigenmächtig zu dessen Stelle erhoben hatte. Daher eilte der Staat von jenem Augenblicke an, wo er sich selbst und seine Repräsentanten vergötterte, seinem sichtlichen Verderben eilenden Schrittes und unaufhaltsam entgegen; alle bürgerliche Verhältnisse geriethen in die größte Verwirrung, der Einzelne diente nicht mehr

dem Staate, sondern, indem ein Jeder in demselben nur sich anschaute, war vielmehr der Staat in seinen Händen ein Mittel, dessen er sich zu seinem Zwecke bediente und nothwendig bedienen mußte, da er, nachdem der eine Mittelpunkt verloren gegangen, und die Welt außer Beziehung mit Gott oder besser an dessen Stelle getreten war, sich selbst als das Centrum aufstellte und alle Verhältnisse nach seiner Willkühr leitete. Die Kirche hatte daher bei ihrem Erscheinen eine doppelte schwere Aufgabe. Sie mußte dem Göttlichen und Ewigen seine Würde und Freiheit, seine Selbstständigkeit gegen und seine Herrschaft über das Menschliche und Zeitliche erkämpfen; aber auch diesem und den Formen, in welchen es sich darstellt, die verlorene Würde und Achtung wieder verleihen.

Das Erste geschah durch einen harten blutigen Kampf; denn je weniger Spuren des Göttlichen übriggeblieben waren, je tiefer sich das Menschliche in dessen Besitz festgesetzt hatte, desto größere Anstrengungen bedurfte es zur Wiederherstellung der verkehrten Ordnung. Aber da der höchsten Macht keine irdische zu widerstehen vermag, so wurde das Werk durchgeführt, ob auch das Leben von Tausenden darüber verbluten mußte. Je hartnäckiger das Widerstreben des heidnischen Staates war, desto reiner lösten sich die seither verwirrten Begriffe von einander ab; die Kirche von Außen blutig verfolgt und gedrängt, ihre Anhänger in dem Kerker und auf den Blutgerüsten wissend, lebte in sich das freieste Leben; ihre Selbstständigkeit entwickelte sich in einem solchen Grade, daß sie darin die sicherste Bürgschaft ihres ewigen Fortbestandes, wie auch immerhin die äußern Verhältnisse sich gestalten mogten, erkannte; treu und unversehrt bewahrte sie unter allen Stürmen das übergebene kostbare Geschenk des Glaubens; entstandene Mißverständnisse und Irrungen erklärte sie unter der Leitung desselben Geistes, der sie als Wächterin aufgestellt und beglaubigt hatte, den hartnäckigen Irrlehrer stieß sie als Verfälscher der überlieferten Glaubenswahrheiten von ihrem Schooße aus, den Verirrten führte sie liebreich in denselben

zurück; das Lehramt in den einzelnen Gemeinden übertrug sie denjenigen, welchen die Gemeinden selbst das Zeugniß eines unbescholtenen Wandels beilegten, nachdem sie deren Tüchtigkeit geprüft und den höheren Beruf erkannt hatte; alle Beziehungen des Lebens wurden durch sie geordnet, und insbesondere die Verhältnisse der Glieder unter sich nach bestimmten Regeln, welche aus dem christlichen Geiste hervorgegangen waren, und die Einzelnen in diesen zurückführen und mit demselben erfüllen sollten, festgesetzt.

Zu gleicher Zeit hatte sich auch in ihrem Bewußtsein das Verhältniß der äußeren Gewalt zu ihr selbst in einer recht erfreulichen Weise entfaltet; in ihrem Streben, das Göttliche zur Anerkennung zu bringen, war sie nicht Feindin des Menschlichen geworden, oder, indem sie das Religiöse aus seiner Knechtschaft befreite und ihm zur gebührenden Selbstständigkeit verhalf, wollte sie keineswegs die Grenzen der Staatsgewalt verwischen, sondern vielmehr dieselben recht scharf bezeichnen. Daher erklärt sich auch das Betragen der Christen in den Verfolgungen, selbst zu einer Zeit, wo sie nicht unwahrscheinlich durch Gewalt Anerkennung sich hätten ertrotzen können; die treuesten, ruhigsten Bürger des Staates, schlossen sie sich an keine Empörung an, welcher sie durch ihren Beitritt eine nicht zweifelhafte Entscheidung zu geben vermogt hätten, sie kämpften mit Heldenmuth stets nur für denjenigen, welcher als Kaiser von dem Senate anerkannt war, und gaben ohne Bedenken ihr Leben für jene Männer hin, welche sich zur Ausrottung ihres Glaubens verschworen hatten, wie sie selbst in ihren Versammlungen und bei dem heiligen Opfer für die Wohlfahrt des Reiches und das Heil seiner Regenten beteten. Denn sie betrachteten den Staat als eine göttliche Stiftung, und seine Repräsentanten als Solche, welche mit einer höheren Macht bekleidet sind[1]. Während demnach die

1) Die betreffenden Stellen haben wir oben an ihrem Orte in dem geschichtlichen Zusammenhange eingereiht, und damit scheint uns auch die Rechtfertigung gegeben, wenn es überhaupt einer solchen bedarf, warum wir bei den einzelnen Apologeten gerade jene

Kirche sich zur freien Selbstständigkeit emporrang, und ihre Würde auf das kräftigste vertheidigte, brachte sie zugleich eine höhere Achtung auch gegen den Staat mit, und stellte über diesen und die Grenzen seiner Gewalt jenen Gesichtspunkt auf, der, treu bewahrt, die schönste Garantie für die Ruhe und Fortdauer desselben, sowie über das freundschaftliche Nebeneinanderbestehen der zwei göttlichen Anstalten darbietet.

§. 2.

Ob der Staat dieses Verhältniß gleich richtig auffassen konnte.

So hatte sich das christliche Bewußtsein um das Verhältniß zwischen Kirche und Staat gestaltet, als dieser, von nutzlosem Kampfe ermüdet, seine alte Feindschaft ablegte und der lange verfolgten freundlich die Hand zur Versöhnung bot. Es geschah dieses durch den höchsten Gewalthaber, welcher das lang getheilte Reich wieder unter einem Scepter vereinigte, wodurch die Versöhnung überall und in gleicher Weise sich gestaltete. Daß wir aber mit diesem Augenblicke noch keine ganz vollkommene, in allen Beziehungen consequente Durchführung des in dem Bewußtsein klar Vorliegenden erwarten dürfen, liegt theils in den Gesetzen jeder Entwickelung, welchen auch das Göttliche unterworfen ist, so es von den Menschen aufgenommen wird, theils in der Neuheit, in dem Ungewöhnlichen des Verhältnisses selbst, theils endlich in manchem, aus der alten Zeit mit herübergebrachten Ansichten, aus welchen man sich nicht so plötzlich herauswinden konnte.

Die kaiserliche Gewalt, welche bis daher so eng mit dem heidnischen Priesterthume verbunden war, daß dieses nur zu einem Werkzeuge in der Hand jener wurde, und mit dem Purpur zugleich auch die Insignien der hohenpriesterlichen Würde vereinigt waren, konnte oder wollte auch in ihrer neuen Stellung sich nicht so leicht zurechtfinden, und ließ sich darum zu Schritten verleiten, welche mit den anerkannten

---

Stellen, welche dieses Verhältniß berühren, am schärfsten hervorgehoben haben.

Grundsätzen und mit der kirchlichen Ansicht über das Verhältniß derselben zum Glauben und dessen Trägerin, der Kirche, in einem Widerspruche standen. Dazu trugen aber — dieses soll nicht in Abrede gestellt, und darf ebenso wenig zur richtigen Beurtheilung übersehen werden — die äußeren Verhältnisse nicht wenig bei. Würde die Kirche, als der Staat zu derselben übertrat, eines dauernden inneren Friedens genossen haben, wären die herrlichen Früchte, welche jetzt zu erwarten standen, wo die Verehrung des einen Gottes Aller Herzen entflammte, und Juden und Heiden zu einem Altare hinführte, so plötzlich zur Reife gelangt, hätte sich, wie in dem Evangelium die Kraft dazu lag, auf einmal eine neue Menschheit, eine neue Erde gestaltet, so würden sich keine Momente dargeboten haben, durch welche der Staat zu einem Eingreifen sich veranlaßt gefunden hätte. So aber war es im Plane der göttlichen Vorsehung anders beschlossen; die Leiden der Kirche, welche dreihundert Jahre gedauert und mit einem vollkommenen Siege nach Aussen sich schlossen, weit entfernt, ihre Vollendung gefunden zu haben, nahmen erst jetzt ihren Anfang, und es waren solche, welche in das innere Leben selbst störend eingriffen, und den größeren Blutumlauf in dem Körper der Gesellschaft gewaltsam hemmten. Seither war die christliche Lehre von ihren Bekennern als das theuerste Vermächtniß ihres Stifters mit der größten Sorgfalt aufbewahrt und selbst sogar mit dem Leben vertheidigt worden; je größer die Anstrengung der Feinde es ihnen zu entreißen, desto inniger und concentrirter die Liebe der Bekenner zu demselben; sie waren glücklich in dem Besitze eines Kleinodes, das sich in seiner ganzen Lebensfülle ihnen noch nicht entwickelt hatte, das nur in ihrem kindlichen Bewußtsein mit seinem Totaleindruck lebte, ohne daß seine einzelnen Wahrheiten, in ganz bestimmt gefaßten Sätzen und Formen ausgesprochen und gegliedert, dem Verstande ebenso nahe gebracht worden wären, als sie das Herz begeisterten und dem ganzen Leben eine höhere Weihe mittheilten. Damit will keineswegs gesagt sein, als sei das christliche Leben vor diesem Zeitpunkte nicht aus

seiner Unmittelbarkeit herausgetreten, oder als habe es bis daher kein Stadium seiner inneren Entwickelung durchlaufen; denn dieses läßt sich in allen Beziehungen, von welchen das Christenthum bei seinen Erscheinungen berührt wurde, nachweisen; gegen die ärmliche Ansicht der judaisirenden Secten, welche die Haltung der Satzungen des alten Gesetzes als nothwendigen Durchgangspunkt zum Christenthume mit Hartnäckigkeit behaupteten, hat dasselbe nicht minder seine Selbstständigkeit in das klarste Bewußtsein hervorgerufen, als es die Schwärmereien der falschen Gnosis mit kräftiger Hand zurückgewiesen, und sein Verhältniß zum Heidenthume in ein recht helles Licht gestellt hat. In beiden letzten Beziehungen hat besonders die berühmte Schule von Alexandrien unendlich viel gewirkt, durch das Streben jener großen Männer, welche alle Weisheit des heidnischen Alterthumes in sich aufgenommen hatten, deren Formen und Auffassungs- und Darstellungsweise sie nur benutzten, um die Gebildeten unter den Heiden in das Heiligthum der Kirche einzuführen, nicht unbeachtet lassend jene Funken eines höheren Lichtes, welches den Alten in weiter Ferne entgegengedämmert und deren volles Erscheinen sie in dem Logos der Christen nachzuweisen hatten. Aber es betraf diese geistige Auffassung und Darstellung des Christenthums mehr die Ganzheit desselben, seine Grundverschiedenheit von jeder andern Religion und das Ausstoßen eines jeden unächten Zusatzes menschlicher Weisheit; das Verhältniß der einzelnen Lehren zu und untereinander, ihre gegenseitigen Beziehungen, ihre Wechseldurchdringung und Durchdrungensein, ihr inneres Tragen und Getragenwerden in abgemessenen Formen auszusprechen, war die Aufgabe einer späteren Zeit, welche fast unmittelbar dem Augenblicke folgte, wo der äußere Friede der Kirche der ganzen Welt verkündigt wurde. Aber diese Ausscheidung, dieses Hervortreten in die Aeußerlichkeit konnte nicht ohne Geräusch und heftige Erschütterungen vor sich gehen, weil es der Gegensatz d. h. der Irrthum war, welcher jene Bewegungen hervorbrachte; durch ihn wurde das innere Band, das bisher Alle umschlungen, gewaltsam zer-

rissen, das gemeinschaftliche Gut, die letzte Willensmeinung des göttlichen Stifters wurde Gegenstand des heftigsten, leidenschaftlichsten Streites; der eine Geist, der bis daher Alle durchwehet, und die große Gesammtheit wie mit einer Seele erfüllt hatte, schien von ihr gewichen, und der Geist der Zwietracht zerrte an dem hehren Bruderbunde und erweckte Parteiungen, deren eine die andere zu vernichten sich bemühte.

Unter diesen Wirren, mit diesem tobenden Geschrei, wenn wir uns des Ausdrucks bedienen dürfen, wurde der Staat fast bei seinem ersten Auftreten in der Mitte der christlichen Welt begrüßt. Die Aufrührer, ohne innere Kraft, weil von der einen Wahrheit und dadurch vom Leben abgerissen, suchten ihn auf ihre Seite zu ziehen; sie foderten mit Ungestümm sein gewaltsames Einschreiten, verlangten Entscheidung in Glaubenssachen von dem Neuling, der selbst noch eines gründlichen Unterrichtes bedurfte; einsichtsvoller und gerechter als so manche unwürdige Diener der Kirche lehnte der Träger der Staatsgewalt diese Entscheidung zwar von sich ab, aber die Ruhe herzustellen war von der größten Wichtigkeit selbst für die Sicherheit des Staates, denn da die Religion, nicht blos Object des Verstandes, auch recht kräftig ins Leben eingriff, so mußten alle Verhältnisse von der entstandenen Erschütterung des Glaubens berührt und in Gährung gesetzt werden. Das Staatsgebäude konnte daher nicht unerschüttert bleiben, und eine schnelle Beilegung des Streites schien um so nothwendiger, als die Christen nebst dem noch den Heiden gegenüber, welchen sie seither durch ihr festes Zusammenhalten Ehrfurcht eingeflößt hatten, sich einer gerechten Verachtung preisgegeben hätten.

§. 3.

Die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche in ihren wesentlichen innern Beziehungen anerkannt.

Diese Verhältnisse waren die Hauptmomente, wodurch das Einschreiten der äusseren Gewalt in kirchliche Angelegenheiten

veranlaßt und gewissermaßen nothwendig gemacht wurde. Das erste Beispiel blieb nicht ohne Nachahmung und konnte es auch nicht, weil immer noch dieselben Gründe und zwar im erhöheten Grade fortdauerten; die Theilnahme an den Glaubensstreitigkeiten wurde immer reger und lebhafter, sie bemächtigte sich aller Gemüther, sie artete aus in Thätlichkeiten und Störungen, welche in einem geregelten Staatshaushalte nicht geduldet werden können. Dem Fürsten als einem Mitgliede der Kirche konnten schon darum diese Vorfälle nicht gleichgültig bleiben, und er wendete die ihm zu Gebot stehende Macht an, den innern Frieden herzustellen, durch welchen auch die äußere Ruhe bedingt war. Wenn bei solchen Umständen noch auffallendere Erscheinungen zu Tage gefördert worden wären, so dürften wir dieses nicht unerklärlich finden, aber noch weniger uns berechtigt halten, als den ordentlichen Maaßstab Thatsachen aufzustellen, welche nur durch außerordentliche Ereignisse hervorgerufen worden sind.

Aber auch selbst unter diesen vergaßen die christlichen Kaiser ihre gesetzliche Stellung zu der Kirche nicht; sie anerkannten öffentlich und feierlich die völlige Freiheit und Selbstständigkeit derselben in Verwaltung Alles dessen, was mit der Religion unmittelbar oder mittelbar in Berührung stand.

I. Es war und blieb anerkannt, daß nur die Kirche, d. h. das vom heiligen Geiste aufgestellte und geleitete Lehramt in ihr, über Glaubenssachen entscheiden, die darüber entstandenen Irrungen untersuchen und beurtheilen, somit die Bestimmungen über das, was göttlich überlieferte Lehre und was sie nicht sei erlassen könne. Diese frei und unabhängig erlassenen Entscheidungen, geprüft und bewährt gefunden an dem einzig richtigen Probestein, dem allgemeinen Glauben der Kirche, wie er von den Aposteln überliefert, in der ganzen Welt in dem lebendigsten Bewußtsein fortlebte, und als dessen Hauptorgan der sichtbare Mittel- und Einheitspunkt allgemein anerkannt wurde, nahm der Staat ohne jede weitere Untersuchung, die ihm ohnedieß unmöglich war und auch nicht zustand, in sich auf, und wegen der Einheit und Einzigkeit der

Kirche verlieh er ihnen Gesetzes Kraft, so daß die Zuwiderhandelnden nicht nur kirchlichen Strafen verfallen waren, sondern auch den Arm der weltlichen Gerechtigkeit fürchten mußten. Diese Vereinigung, dieses Streben nach einem Ziele trägt aber keine Spur von jenem in Einanderaufgehen an sich, welches wir im Heidenthume bemerkt haben; vielmehr bildete sich jene Harmonie bei strenger Auseinanderhaltung der gegenseitigen Befugniß aus dem Wesen des Christenthumes von selbst; dieses lebte in dem Bewußtsein des Staates als eine unmittelbar göttliche Offenbarung, als eine absolute Religion, welche jede andere ausschließt, jede Deutung, die nicht aus ihrem innern Wesen hervorwächst, jeden Zusatz wie jede Verminderung als Eingriff in das höchste Heiligthum brandmarkt. Diese innere Einheit sollte ihren Ausdruck, ihre Nachbildung in der äußeren Gesellschaft der Menschheit, in dem bürgerlichen Leben erhalten; der Staat, welcher ein reinchristlicher sein wollte, betrachtete daher nur diejenigen sich angehörend, welche auch in dem kirchlichen Verbande standen, eine geduldete christliche Gesellschaft kannte man nicht, wegen der anerkannten absoluten Einheit des christlichen Glaubens. Was darum von der Kirche als göttliche Wahrheit ausgesprochen wurde, mußte ein Jeder in zweifacher Beziehung, als Christ und als Bürger, als solche anerkennen; denn der Staat hatte keinen andern Maaßstab und Mittel zur Erhaltung seiner Einheit, die er einmal wollte, als den Ausspruch der Kirche. Daraus ergibt sich schon von selbst, daß die kirchlichen Entscheidungen nicht erst durch die Anerkennung der Staatsgewalt ihre Kraft erhielten, sie hatten vielmehr dieselbe in und durch sich selbst; ihre Gültigkeit und Anerkennung lag in ihrem göttlichen Ursprunge, und darin, daß sie von Jenen ausgegangen war, welche allein rechtlich dieselben erlassen konnten. Darüber legte der Staat ein öffentliches authentisches Zeugniß ab, indem er die Entscheidungen der Bischöfe bekannt machte, wodurch den Laien von zwei Seiten die Kunde über das Geschehene gegeben wurde, von Seiten der Kirche durch den betreffenden Bischof, von Seiten des

Staates durch den Kaiser. Will man übrigens diese Anerkennung der kirchlichen Beschlüsse als eine eigentliche Bestätigung ansehen, ohne welche jenen keine bindende Kraft zugestanden, so kann dieses nur mit einer gewaltsamen Verdrehung aller geschichtlichen Thatsachen geschehen. Wir haben außer den vier öcumenischen Synoden der fünf ersten Jahrhunderte noch eine große Anzahl solcher kirchlichen Versammlungen, welche nicht nur die kaiserliche Bestätigung erhielten, sondern, welche selbst mit der rohesten Gewalt durchgeführt und aufrecht erhalten werden sollten; allein, da ihnen keine Wahrheit zu Grunde lag, sie vielmehr zum Haß derselben abgefaßt worden waren, da die katholische Welt sie nicht als die ihrigen, als übereinstimmend mit ihrer beständigen Lehre anerkannte, so vermogten sie auch nicht für einen Augenblick nur sich Anerkennung zu erwerben, und wenn es geschah, so lag der Grund in einer Täuschung, indem man das Ansehen einer ächtchristlichen Synode mißbrauchte, um falsche Lehren in die Kirche einzuschwärzen. Es wird unsere Behauptung durch die nachfolgende Darstellung in ein noch helleres Licht hervortreten.

II. Die kirchlichen Entscheidungen wurden seit dem Anfange des vierten Jahrhunderts meistens auf größeren Synoden abgefaßt. Daß wir dieser Erscheinung nicht früher begegnen, findet seine Erklärung in den Zeitverhältnissen. Ein öffentliches Zusammentreten so vieler Bischöfe würde die Aufmerksamkeit der Heiden erregt und der Staatsgewalt einen gerechten Vorwand zur Verfolgung dargeboten haben; es fanden zwar Versammlungen statt, aber ohne jedes Geräusch und nur von wenigen Bischöfen. Zudem war bis daher noch kein Ereigniß vorgekommen, welches eine allgemeine Versammlung der Kirchenvorsteher nothwendig gemacht hätte: die Zerwürfnisse und Spaltungen, welche in einzelnen Gemeinden stattfanden, wurden von Wenigen geschlichtet, und das Resultat den Uebrigen mitgetheilt, wie denn überhaupt durch den Briefwechsel und andern Verkehr stets der lebendigste Gemeinsinn erhalten und gepflegt wurde. Als aber der ganze Staat wie

ein weltliches Oberhaupt, so auch einen Glauben anerkannte, als Streitigkeiten entstanden, welche die ganze Kirche in Bewegung setzten, da schien es nothwendig, daß diese sich auch zu einem sichtbaren Körper versammele, um die geschlagene Wunde zu heilen und weiterem Schaden vorzubeugen. Die Berufung einer solchen Synode konnte zunächst nur von der Kirche selbst ausgehen, und wenn sie dennoch bisweilen von der weltlichen Macht ausging, so war diese nur das Organ der Kirche und hatte stillschweigend oder auch ausdrücklich die Gutheißung derselben, selbst sogar die dringendste Auffoderung dazu erhalten. Ein weiterer Grund, daß eine allgemeine Synode wenigstens nicht gegen den Willen des Kaisers berufen wurde, lag darin, daß nicht selten die entfernteren Bischöfe auf öffentliche Kosten an den bestimmten Ort der Versammlung gebracht wurden. Daß aber diese Berufung nicht als ein eigentliches Recht der Staatsgewalt angesehen wurde, haben wir den Beweis darin, daß eine Synode, welche ohne Zustimmung des Kirchenoberhauptes zusammengetreten und deren Beschlüsse die Bestätigung oder Anerkennung desselben nicht erhalten konnten, nie als eine rechtskräftige angesehen wurde. — Wegen der oben schon bemerkten allgemeinen Theilnahme an den Glaubensstreitigkeiten konnten bei den Berathungen darüber Störungen vorfallen, welche eine ruhige parteilose Prüfung unmöglich machten: es war darum äußerer Schutz gegen äußere Gewalt nothwendig. Jenen verlieh der Staat, indem er entweder eine bewaffnete Macht aufstellte, welche jeden Aufruhr nach Aussen unterdrücken sollte, oder indem der Kaiser durch seine persönliche Gegenwart jeden Ausbruch des Parteihasses verhinderte, ohne daß er aber an den Bestimmungen selbst auch nur den entferntesten Antheil genommen hätte. Die Ausführung aber, insofern sie bürgerlicher Natur war, blieb ihm überlassen, daher die Gesetze gegen die Häretiker d. h. gegen diejenigen, welche eine Lehre behaupteten, die mit der kirchlichen im Widerspruche stand.

III. Es war und blieb anerkannt, daß die Leitung aller übrigen kirchlichen Angelegenheiten ausschließlich den Bischöfen

zustehe, welche dieselbe nach den ältesten Verordnungen zu leiten hatten. Vor Allem war die freie Wahl der Kirchenbeamten im Allgemeinen und der Bischöfe insbesondere ein ganz ausschließliches Recht der Kirche, diese hatte den persönlichen Charakter sowie die geistige Tüchtigkeit eines Jeden zu prüfen, welches durch den Metropoliten in Verbindung mit seinen übrigen Comprovinzialen geschah; die geschehene Wahl, Weihe und Einsetzung, welche man gewissermaßen als einen Act betrachtete, wurden von dem Consecrator sowohl und den übrigen Zeugen als von dem Neugeweihten der ganzen katholischen Welt bekannt gemacht, und die Annahme und Erwiederung des Sendschreibens galt als ein Zeichen der Gemeinschaft, welche bis zu einer feierlichen Aufkündigung fortdauerte. Hatte ein Bischof durch irgend welche Vergehen sich seines Amtes unwürdig gezeigt, so hatte allein die Kirche darüber zu untersuchen und zu urtheilen, bedurfte es aber zur Ausführung ihrer Entscheidung der äußeren Gewalt, so wurde der Staat darum angegangen.

IV. Ueber die eigentliche Kirchendisciplin hatten schon die ältesten Verordnungen das Nothwendige festgesetzt; wurden Zusätze oder Veränderungen nothwendig, so gingen sie einzig von der rechtmäßigen d. h. kirchlichen Behörde aus. Die Kaiser und insbesondere Justinian nahmen dieselben zwar auch in ihre Gesetzgebung auf, ohne aber dadurch etwas Neues einzuführen; vielmehr unterlag ihnen derselbe Grund, welchen wir schon bei den Entscheidungen über Glaubenssachen angegeben haben; der Staat wollte dadurch ausdrücken, daß er die Gesetzgebung der Kirche auch zu der seinigen mache, und daß, wer gegen diese sich versündige, vor seinem Forum keine Lossprechung finden könne. Gerade der Umstand, daß die Kaiser auch die Gesetze der Kirche über die innere Kirchendisciplin in ihre Verordnungen eingereiht haben, zeigt hinlänglich, wie die sogenannte Bestätigung der Entscheidungen über Glaubenssachen zu nehmen sei; diesen wie jenen konnte dadurch keine neue Kraft oder Gültigkeit erwachsen, wie sich dieses insbesondere an den Verordnungen über das Leben

und den ehrbaren Wandel der Cleriker recht augenfällig nachweisen läßt. Alle kirchliche Personen, welche unter dem Namen Clerus begriffen werden, standen unter der unmittelbaren Aufsicht des Bischofs, die Bischöfe unter den Synoden; jede Handlung derselben stand unter dem Urtheile der Kirche, und jedes Vergehen wurde nach ihren Gesetzen bestraft; dieses anerkannte der Staat, aber wenn er auch dieses nicht gethan hätte, würden wohl dadurch die Verordnungen unkräftig und die darauf gestützten Entscheidungen ungültig geworden sein? Nimmermehr: die Kaiser hätten sich nicht bereit finden lassen in Fällen, wo äußere Gewalt zur Vollstreckung nothwendig gewesen wäre, dieselbe anzuwenden, aber das Urtheil selbst hätte in seiner Kraft fortbestanden, der Ungehorsame wäre ausgeschlossen geblieben von dem Schooße der Kirche. Indem aber die Staatsgewalt auch diese Gesetze aufnahm, lag darin die Erklärung, daß sie zur Vollziehung des Urtheils jeder Zeit bereit stehe, um den Schuldigen, wie er von dem inneren Bande der Einheit losgerissen ist, auch aus dem äußeren Besitze Alles dessen zu verdrängen, was er als Mitglied des Clerus bis daher zu genießen hatte. Dieselbe Bewandniß hat es auch mit der Anerkennung über Glaubenssachen; die Verweigerung derselben konnte ihre Gültigkeit auch nicht im Geringsten verkümmern, sie wurde aufrecht erhalten, unter dem heftigsten Widerspruche, selbst unter tyrannischer Willkühr des Fürsten, durch welche ihre Ausführung eine Zeitlang verhindert, aber ihre allgemeine Anerkennung auch nicht einen Augenblick gestört werden konnte. Was aber bei verweigerter Anerkennung von seiner Kraft nichts verliert, kann auch durch die Anerkennung nichts erhalten, und das Ganze, was dadurch bezweckt wurde, bestand darin: daß der Kaiser erklärte, die Entscheidung sei von der ganzen Kirche ausgegangen, und von dieser als die reine unversehrte Lehre des ganzen Alterthums ausgesprochen worden; er ging also nicht darauf ein, die unmittelbare Göttlichkeit derselben darzuthun, sondern diese erkannte er mittelbar darin, daß sie von der Gesammtheit der Kirche als solche anerkannt wurde;

ferner, daß er erklärte, Jeder, welcher dieser Entscheidung sich nicht füge, werde ausser der kirchlichen Strafe, über welche er nichts bestimmen konnte, auch von den weltlichen Gerichten als Verbrecher angesehen und bestraft.

Das Ganze in seiner geschichtlichen Entwickelung darzustellen, ist die Aufgabe dieses Abschnittes; um aber den Faden nicht allzusehr zu zerreißen, und um Wiederholungen zu vermeiden, werden wir den ganzen Proceß des kirchlichen Lehrgebäudes mit genauer Berücksichtigung der allgemeinen Synoden fortlaufend vor uns sich entfalten lassen, mit besonderer Hinweisung auf die wichtigsten Momente; alsdann werden wir das Verhältniß zu den Bischöfen behandeln, und zuletzt die weltliche Gesetzgebung in Bezug auf alle kirchliche Diener und sonstige kirchliche Angelegenheiten einer genauen Prüfung unterwerfen.

Erstes Kapitel.

Das Verhältniß der Kaiser zu der kirchlichen Lehrentwickelung, besonders zu den allgemeinen Synoden.

§. 1.

Die Synode von Arles (314).

Die erste Veranlassung an den kirchlichen Angelegenheiten Antheil zu nehmen, gaben dem Kaiser, nachdem er sich kaum zu Gunsten des Christenthums erklärt hatte, die Donatisten in Afrika; denn Menschen, welche ausser dem Schooße der Kirche feindselig sich aufgestellt hatten, konnten dem Urtheile derselben sich nicht unterwerfen, und die Unkenntniß der wahren Lage der Dinge, welche sie bei dem Kaiser voraussetzen konnten, ließ sie den Triumph ihrer Partei erwarten. Constantin dagegen wieß sie an ihre ordentlichen Richter, d. h. die Bischöfe und um jede Möglichkeit eines parteiischen Urtheils zu verhindern, sollte das Gericht in Rom in Gegenwart einiger gallischen Bischöfe gehalten werden. Es galt hier nämlich nicht

die Untersuchung eines Glaubenspunktes, sondern vielmehr die Entscheidung, ob Cäcilian oder Donatus mit seinem Anhange, welcher von ihm den Parteinamen erhalten hat, zur Einheit der katholischen Kirche gehöre; dieser hatte Constantin den Schutz der Gesetze, und die ungestörte Ausübung ihres Cultus und den ruhigen Besitz ihres Eigenthums zugesichert; da die Donatisten sich als die rechtgläubige Partei behaupteten, so verlangten sie vom Kaiser Erfüllung seines gegebenen Versprechens; aber auch Cäcilian und diejenigen, welche ihm anhingen, erklärten ihre Einheit mit der gesammten Kirche, und dieses zwar mit Fug und Recht, weil Cäcilian von allen Bischöfen als rechtmäßiger Besitzer des Stuhles von Carthago anerkannt war. Bei diesem Widerstreite, unter diesen beiderseitigen Ansprüchen mußte der Kaiser die Stimme der Kirche vernehmen, denn nur durch sie konnte er erfahren, wer von Beiden zu ihr gehöre, und welcher der Parteien er seinen Schutz zuzuwenden habe. Die Entscheidung der Synode fand heftigen Widerspruch von den Schuldigen: sie klagten über Verletzung der gerichtlichen Form, behaupteten, daß die Sache vor jeder Untersuchung schon ausgemacht gewesen, daß nur der eine Theil gehört worden sei und verlangten eine Revision. Constantin, welcher Einsicht von den Acten genommen[1]), willigte ungern ein, aber theils wegen des Aergernisses, den die fortgesetzte Spaltung den Heiden gab[2]) und weil er glaubte, durch Beilegung der Unruhen sich des göttlichen Wohlgefallens würdig zu machen[3]),

---

1) Qui quidem ea quaecunque in praesentia eorum fuerunt gesta, cuncta ad scientiam meam etiam actis habitis retulerunt, verbo insuper affirmantes, quod judicium suum pro rerum fuisset aequitate depromptum. Ep. Constant. ad Aelasium.

2) Si quidem ea agere persistant, quae non solum ad ipsorum dedecus infamiamque pertineant, sed etiam his hominibus detrahendi dent facultatem, qui longe ab hujusmodi sanctissima observantia sensus suos avertere noscuntur. Ibid.

3) Nam cum apud me certum sit, te quoque dei summi esse cultorem, confiteor gravitati tuae, quod nequaquam fas esse du-

veranlaßte die Berufung einer andern Synode nach Arles, wohin beide Parteien durch öffentliche Fuhren gebracht wurden. Die Väter der Synode, bestehend aus Männern, welche sich der Einheit mit der katholischen Kirche freuten [1]), unterschieden leicht diejenigen, welche nicht zu ihr gehörten, sie wurden förmlich ausgeschlossen und dieses Urtheil dem Haupte der Kirche, in welchem sich die Einheit recht sichtbar darstellte, dem römischen Bischofe, mitgetheilt. Auch der Kaiser wurde von der Entscheidung in Kenntniß gesetzt, und eine weitere Appellation als unstatthaft zurückweisend [2], schickte er Leute ab, um die Ruhestörer zur verdienten Strafe an sein Hoflager zu bringen; welchen Befehl er auch seinem Statthalter in Afrika zugehen ließ.

Obwohl die Synode von Arles keine allgemeine ist, glaubten wir sie doch nicht übergehen zu dürfen, weil sie uns schon in den ersten Regierungsjahren Constantins begegnet, und sein erstes öffentliches Auftreten als Schützer und Vertheidiger der kirchlichen Gerechtsame veranlaßte. Wir dürfen dabei den Grund nicht ausser Acht lassen, welcher die Versammlung selbst hervorrief; zwei Parteien stritten um den Besitz jener Begünstigungen, welche die katholische Kirche seit Kurzem genoß: die

---

cam, ut ejusmodi contentiones et altercationes dissimulentur a nobis, ex quibus forsitan commoveri possit summa divinitas, non solum contra humanum genus, sed etiam in me ipsum, cujus curae nutu suo coelesti *terrena omnia* moderanda commisit. Tunc enim revera et plenissime potero esse securus, et semper de promptissima benevolentia potentissimi dei prosperrima et optima quaeque sperare, cum universos sensero debito cultu catholicae religionis sanctissimum deum concordis observantia fraternitatis venerari. Ibid.

1) Communi copula caritatis et unitate matris ecclesiae catholicae vinculo inhaerentes. Epist. Synod. Arelat. ad Sylvest. Pap.

2) Dico enim ut se veritas habet: sacerdotum judicium ita debet haberi, ac si ipse dominus residens judicet. Ep. Const. episc. cathol. Dasselbe sagen die Väter zu Sylvester: Ideo judice deo et matre ecclesia, quae suos novit et comprobat, aut damnati sunt aut repulsi.

in der diocletianischen Verfolgung confiscirten Güter sollten der Gesellschaft der Kirche zurückgegeben, die Tempel wieder zum Gottesdienste aufgeschlossen, die zerstörten wieder neu hergestellt werden; die Gemeinde war getheilt und von zwei Seiten erhoben sich Ansprüche; die Katholiken, als die weit stärkere Partei, wußten sich größtentheils in den Besitz zu setzen und darin zu erhalten, obwohl nicht ohne Anfeindung ihrer Gegner; diese wendeten sich an den Kaiser, um mit bewaffneter Macht zu ertrotzen, was sie verlangten; dieser aber überläßt es der Kirche, die Ihrigen zu prüfen; der einstimmige Ausspruch mehrerer Bischöfe, und zwar aus verschiedenen Provinzen, gilt ihm als die Stimme der ganzen Kirche, ihr Urtheil als ein göttlicher Ausspruch, der keiner Abänderung unterworfen ist, er erkennt, obgleich selbst noch nicht ganz von dem Geiste des Christenthums durchdrungen, daß ein unchristliches, heidnisches Wesen jene Menschen treibe, welche sich jener Entscheidung nicht fügen wollen und frevelhaft genug sind, sein Urtheil zu fodern, und da sie in ihrer unsinnigen Wuth fortfuhren die Anhänger der wahren Kirche zu belästigen, Aufruhr und öffentliche Störungen herbeiführten, so ließ er sie nach der Strenge der Gesetze bestrafen [1]).

§. 2.

Das Concil von Nicäa.

Die außerordentlichen Verwirrungen, welche der alexandrinische Priester Arius in der Kirche hervorrief, machten bald ein noch thätigeres Einschreiten von Seiten der Staatsgewalt nothwendig. Es galt hier einen Kampf um den Fortbestand des Christenthums, denn indem sein Stifter der höheren göttlichen Natur entkleidet werden sollte, mußte seine ganze Lehre mit ihm zusammenstürzen. Der Urheber dieser unglücklichen Irrlehre, leichtsinnigen Charakters, ohne irgend eine Tiefe

1) Ueber die donatistischen Streitigkeiten, welche Afrika so lange entzweiten cfr. Optat. Milevit., und eine vollständige Zusammenstellung bei Tillem. Memoir. T. VI. P. I.

religiösen Gemüthes, mit einigem dialektischen Scharfsinne, von seinem vermeintlichen Wissen bis zur unerträglichsten Anmaßung verblendet, wollte die Geheimnisse des Glaubens in das Gebiet des menschlichen Verstandes herunterziehen. Die ewige Zeugung des Sohnes aus dem Vater schien ihm ein Widerspruch, und entgegen der Lehre des ganzen Alterthums und dem religiösen Bewußtsein der allgemeinen Kirche behauptete er seine ärmliche, menschliche Ansicht mit einer Hartnäckigkeit, welche ihm die Ausschließung von der Kirchengemeinschaft, der er schon längst dem Geiste nach nicht mehr angehörte, zuzog. Aber er fand unter dem Volke, wie unter den Bischöfen viele Freunde und Anhänger, weil Geistesverwandte, vorzüglich bemühete er sich um die Gunst der Frauen, denen seine Lehre dadurch klar wurde, daß er ihnen bemerklich machte, wie sie selbst vor dem Gebären keinen Sohn gehabt, so sei ein Vor gewesen, wo der Sohn vom Vater noch nicht gezeugt gewesen; er besuchte die benachbarten Städte, reiste selbst nach Palästina und von da nach Nicomedien zu Eusebius, einem Manne, der sosehr allen kirchlichen Geist verloren hatte, daß er dreimal sein Bisthum wechselte, und von welchem bald die ganze Partei ihren Namen erhielt, da es ihr unrühmlich dünkte der Lehre eines einfachen Priesters zu folgen [1]). Es bildete sich in Alexandrien eine eigene abgesonderte Gemeinde, welche nur durch den Haß gegen die Katholiken zusammengehalten wurde, da sie sich selbst über ihren Glauben keine Rechenschaft zu geben vermochte. Eusebius, nachdem er umsonst von Alexander zu wiederholten Malen die Wiederaufnahme des Arius gefodert hatte, ging sogar so weit, daß er mit Uebertretung der kirchlichen Canonen [2]), nach welchen eine

---

1) Antioch. [341]. Prima fidei formula in Hard. T. I. p. 606.

2) Con. Apostol. c. 31. Conc. Arelat. [314] c. 16. Ueber die spätern Kirchengesetze hinsichtlich desselben Punktes cfr. Conc. Nic. c. 5. Conc. Antioch. c. 6. Conc. Sardic. c. 13. Conc. Caesar. August. c. 5. Cod. Eccles. Afric. c. 9. Innocent. Epist. II. c. 7. Can. Conc. Roman. c. 14. 16. Conc. Carthag. VI. c. 8. und noch viele andere.

Reconciliation nur von dem eigenen Bischofe vorgenommen werden darf, den Irrlehrer in die Gemeinschaft aufnahm[1]).

Der Kaiser, die Wichtigkeit des Streites in seinem Zusammenhange mit dem ganzen christlichen Glaubensgebäude nicht verstehend, vielleicht auch durch falsche Berichte arianisch gesinnter Bischöfe der Ansicht geworden, es handle sich hier nur um dialektische Spitzfindigkeiten, etwa wie in den Schulen der Philosophen, wo bei entgegengesetzten Ansichten das Freundschaftsverhältniß doch unverletzt erhalten werde, oder es betreffe der ganze Streit einen Punkt, über welchen eine Frage aufzuwerfen ebenso unweise, als dieselbe zu beantworten unvorsichtig gewesen sei, glaubte den Riß noch auf gelinde Weise zusammenfügen zu können, und schickte den ehrwürdigen Hosius von Corduba nach Alexandrien ab, um die Parteien, an welche er ein eigenes Schreiben richtete, zum Frieden und Stillschweigen zu ermahnen[2]). Dieses Letztere konnten die Katholiken ebensowenig, als es die Arianer wollten, und da die Krankheit schon allzusehr sich festgesetzt hatte, erkannte man zuletzt die Nothwendigkeit eines weit kräftigeren Heilmittels. Constantin berief, ohne Zweifel nach dem Rathe einiger der angesehensten Bischöfe[3]), eine große Versammlung nach Nicäa; doch befanden sich unter der Zahl von dreihundert achtzehn nur sehr wenige Abendländer, namentlich Hosius von Corduba, zwei Presbyter der römischen Kirche zur Stellvertretung des, durch sein Alter verhinderten, Papstes Sylvester,

---

1) Ueber das Ganze cfr. Conc. Alexand. in Hard. T. I. p. 295 seq. Socrat. H. Eccles. I. 5 seq. Sozom. I. 15. Epiphan. p. 69. Theodoret. 2. 4. Gelasii Volum. Act. Conc. Nic. in Hard. T. I. p. 363 seq. Ein ganz vollendetes Werk über diesen Gegenstand ist: Athanasius der Große und die Kirche seiner Zeit im Kampfe mit dem Arianismus, von Möhler. Mainz 1827.

2) Cfr. Euseb. V. C. M. II. 64—72. Socrat. I. 6.

3) Rufin H. E. I. 1. Sermo usque ad aures religiosi principis, quippe qui omni studio et diligentia curaret quae nostra sunt, pervenit. Tum ille ex *sacerdotum sententia* apud urbem Nicaeam episcopale concilium convocat.

und Cäcilian von Carthago. Daß der Kaiser nicht durch sich selbst auf dieses außerordentliche Mittel verfallen, bedarf wohl keines weiteren Beweises, da er noch viel zu wenig den universellen Geist der Kirche, und ihre Bürgschaft für die Erhaltung der reinen Lehre gerade in der Allgemeinheit erkannt hatte. Der Vorschlag ging demnach von der Kirche selbst aus, weil man in derselben schon seit ihrem ersten Anfange gewohnt war, wichtige Gegenstände, welche die Gesammtheit betrafen, auch gemeinschaftlich zu verhandeln[1]). Wer aber jene Bischöfe gewesen, auf deren Rath Constantin gehandelt, läßt sich nicht bestimmen; es ist übrigens nicht unwahrscheinlich, daß der Wunsch und der Antrag von beiden Seiten ausging; die Arianer hofften durch ihr Ansehen — denn der berühmte Eusebius von Cäsarea stand zu ihnen — sowie durch ihren bereiten Vortrag, die Katholiken, durch die Macht des Glaubens den Sieg zu erringen. Daß Constantin die Synode berufen, ist Thatsache, ob er dieses aber als ein ihm zustehendes Majestätsrecht angesehen, wird, je nach den verschiedenen Ansichten, welche sich über Kirche und Staat gebildet haben, verschieden behauptet. Betrachtet man ruhig den ganzen Gang der Ereignisse, so erscheint es höchst sonderbar, wie man zu der Behauptung, es sei dieß wirklich als ein Recht des **Imperii** betrachtet und anerkannt worden, so viele Zeit und Scharfsinn verschwendet hat. Es scheint nicht anders, als müsse man sich Kirche und Staat vorstellen, wie zwei geordnete Gesellschaften, welche bei der Vereinigung, die sie miteinander schließen wollten, zuerst Präliminarien entwarfen, auf deren Grund hin, nach förmlicher Auswechslung der gegenseitigen Garantieen, das Bündniß endlich geschlossen wurde. Aber zu jener Zeit wußte man von end- und nutzlosen Conferenzen ebensowenig, als man daran dachte, es möchte der gewissenhaften Nachwelt einfallen, nach den ausgestellten Urkunden zu fragen; Kirche und Staat hatten nur einen Zweck, die Erhaltung des reinen Glaubens, die dadurch

---

1) Act. XV.

bedingte Ruhe und Einigkeit, und die daraus hervorgehende Wohlfahrt der gesammten Menschheit; die entstandene Irrung war dem Einen so schmerzlich als der Andern, denn Beide wurden dadurch empfindlich berührt, es war darum dasselbe Interesse, welches sie zu schnellen Maaßregeln antrieb. Wir wollen uns noch schärfer ausdrücken, um jener kalten, herzlosen Gegenüberstellung von Staat und Kirche, als zwei eifersüchtigen Mächten, zu begegnen. Der Staat, d. h. doch wohl die Gesammtheit der Bürger, an ihrer Spitze der Regent war christlich: was in der Kirche, deren Mitglieder sie waren, vorging, oder vielmehr, was auf dem religiösen Gebiete über den althergebrachten Glauben verhandelt wurde, hatte für sie die größte Wichtigkeit, weil es ihr höchstes Gut, ihre Beziehungen, nicht zur Welt, sondern zu Gott, nicht für die Zeit, sondern für die Ewigkeit betraf. Die Kirche, d. h. die Gesammtheit der Christen, welche sich durch den einen Glauben, durch dieselben Sacramente, durch das eine sichtbare Oberhaupt, als eine Gemeinde betrachtete, lebte in ihren einzelnen Mitgliedern auch in dem äußeren Staatsverbande; die Sicherheit dieses bedingte auch ihre Ruhe, entfaltete die Blüthen und reifte die Früchte ihrer Glaubenswahrheiten. Der Staat wollte demnach nichts Anderes als die Kirche, weil nur durch diese seine Zwecke gesichert werden; ihre Verschiedenheit liegt nur in den beiden Ausgangspunkten; der Staat, wenn wir darunter den Inbegriff der äußern Gewalt, zur Erhaltung und Beförderung des äußern gesellschaftlichen Lebens und seiner unmittelbaren Zwecke verstehen, wollte die Ruhe seiner Bürger, und weil diese, die Einheit des Glaubens, als die Wurzel jener; die Kirche, d. h. in engerem Sinne die lehrende, wollte die Einheit des Glaubens und damit auch die Ruhe des Staates, als die Frucht von jener.

Als das Band des Glaubens zerrissen wurde, gingen damit auch alle bürgerliche Verhältnisse auseinander; die Wiederherstellung Beider war ein und dasselbe Werk, an welchem darum gemeinschaftlich mußte gearbeitet werden. Die Bischöfe bestimmten die leichteste und sicherste Art der Ausführung, die

Staatsgewalt beeilte sich, das Material, man verzeihe diesen Ausdruck, herbeizuschaffen, damit jene als die eigentlichen Baumeister den erlittenen Schaden wieder ausbessern könnten. Der Kaiser berief die Bischöfe, weil diese es wollten; er verordnete, daß sie auf öffentliche Kosten an den bestimmten Ort der Versammlung gebracht, und daselbst unterhalten werden sollten. Wie man bei dieser herzlichen Innigkeit an ein eigentliches Abmarken denken konnte, würde die erste und glaubensvolle Zeit ebensowenig begreifen, als wir mit unsern Begriffen, in ganz veränderten Verhältnissen lebend, es unerklärlich finden, daß man nicht daran gedacht hat. Die Frage, welche Rechte dem Staate in kirchlichen Angelegenheiten zustehen, konnte erst aufgeworfen werden, als durch eine gänzliche Umwälzung aller früheren Begriffe, als mit der Zerstörung der Glaubenseinheit ein ganz neuer Gesichtspunkt aufgestellt wurde. Hier erst erhält diese Frage eine Bedeutung, und um dem Gange der geschichtlichen Ereignisse nicht vorzugreifen, muß deren Lösung auch bis zu jenem Zeitpunkte verschoben werden. Um aber die nachfolgende Entwickelung sowie das Voranstehende ganz in seiner Unbefangenheit aufzufassen, müssen wir uns einmal daran gewöhnen, unsere angelernten Begriffe über das Kirchen- und Staatsrecht vor der Hand noch bei Seite zu legen.

§. 3.

Fortsetzung.

Auf der Synode erschien Constantin persönlich; nachdem er, mit Zustimmung der versammelten Väter in ihrer Mitte Platz genommen[1]), sprach er zu ihnen Worte des Friedens, und vor Allem den Wunsch, daß der streitige Punkt in Liebe und Eintracht, nach der Lehre der Kirche, möchte geschlichtet werden; denn dieses gereiche zur Ehre Gottes, zum Frommen des katholischen Glaubens und zum Besten des Staates, daß

1) Euseb. V. C. M. III. 10. Socr. I. 8. Gelas. Cicyr. Act. Conc. Nic. L. II. c. 6.

nicht länger den wehrlosen Feinden Gelegenheit zu Verläumdung und zum Spotte gegeben werde. Der ganze Inhalt seiner Rede zeigt, wie wenig Constantin gesinnt war, sich selbst als Richter in Glaubenssachen anzusehen, er wollte nur aufmerksam machen auf die Wichtigkeit einer schnellen und gerechten Beilegung des Streites[1]), wobei er, außer den höheren Gesichtspunkten, die er nicht vergaß, besonders hindeutete auf das Verhältniß der neuen Kirche den Heiden gegenüber; diesen mußte allerdings der Vorfall in Alexandrien, der auf einmal einen großen Theil des Orients ergriff, und unter heftigem Getöse die ganze Kirche erschütterte, ein Gegenstand des Spottes werden, und ihnen Veranlassung bieten, den Uebertritt des Kaisers bitter zu tadeln, dessen nicht zu erwähnen, daß sie sich dadurch noch weit weniger versucht fühlen mochten, in diese zerrissene, sich selbst zerstörende Gemeinschaft der Christen einzutreten. Unter der Leitung des schon erwähnten Hosius von Corduba, welchem die zwei römischen Presbyter Vitus und Vicentius[2]) zur Seite standen, wurde das Ganze mit vieler Würde und großem Ernste geleitet; entschieden stieß die Gesammtheit, voll des innigsten Glaubens an die Göttlichkeit Jesu, die neue Lehre als Irrthum von sich aus[3]), und

---

1) Cui (Conc. Nic.) ipse, sicut conscientiae meae munus postulabat, interfui, non alio sane animo, quam ut tum concordiam inter omnes constituerem, tum omnium maxime, ut reprimerem penitus et submoverem eam rerum perturbationem, quae ex Arii Alexandrini amentia orta, illico ex absurdo et pernicioso conatu Eusebii vires collegit. Constant. Epist ad Nicomed.

2) Auch die Frage, wer den Vorsitz geführt, ob Eustathius von Antiochien, oder Hosius von Corduba, und zwar durch eigene Auctorität, oder als Bevollmächtigter des Papstes, demnach in Vereinigung mit seinen Legaten, hat weitläufige Untersuchungen veranlaßt, worüber wir, mit der Bemerkung, daß das ganze Alterthum dem Hosius, in der Eigenschaft als Stellvertreter des Papstes, das Praesidium zuerkennt, auf Natal. Alex. H. E. Saec. IV. dissert. II. mit den Noten von Mansi verweisen.

3) Nam cum amplius trecenti episcopi, viri propter animi modestiam et solertiam admirabiles, unam eandemque fidem (quae

sein Urheber, wie dessen treueste Anhänger wurden aus der Kirchengemeinschaft ausgestoßen, und sogleich vom Kaiser die Strafe der Verbannung über sie verhängt; auch sollten auf dessen Befehl die Bücher des Arius, seine Thalia, welche er in Nicomedien verfaßt hatte[1]), verbrannt werden[2]).

Hierin offenbaret sich recht augenfällig, wie vollkommen klar Constantin seine Stellung erkannt hatte; als Christ nimmt er den lebhaftesten Antheil an den Wehen der Kirche; als Fürst wünscht er, die Beilegung der dadurch entstandenen Verwirrung; als Mitglied der Kirche umfaßt er mit kindlicher Unbefangenheit, mit dem Gehorsame eines Erstgebornen die Entscheidungen vom heiligen Geiste geleiteter Männer, und zwar mit derselben Hochachtung, als hätte der Sohn Gottes selbst unmittelbar gesprochen; als Oberhaupt des Staates scheidet er die von der Kirche Getrennten auch von dem bürgerlichen Verbande aus, und durfte sich in dieser Beziehung mit Recht einen Mitknecht der Bischöfe, einen aus ihrer Zahl nennen, welchen Namen er insbesondere noch dadurch verdiente, daß er seine Freude wegen hergestellter Einigkeit der ganzen Welt bekannt machte, und besonders ernstlich freundliche Ermahnungen jenen Gemeinden zugehen ließ, welche durch die Irrlehre zunächst schmerzlich berührt worden waren. Wahrlich, bei einer so schönen Harmonie, bei einem so erfreulichen Zusammenwirken lautet es wie ein schreiender Mißton,

---

revera exacta divinae legis fides est) constabilivissent, solus Arius inventus est vi ac fraude diabolica victus, qui impio consilio hanc erroris labem primum apud vos, deinde apud alios sparsit. Quocirca eam, quam omnipotens deus nobis tradidit doctrinam, amplexemur. Nam quod trecentis sanctis episcopis visum est, non est aliud putandum, quam solius filii dei sententia: praesertim, cum in talium et tam praeclarorum virorum mentibus sacer insideret spiritus, qui illis divinam voluntatem aperuerit. Constant. Epist. ad Alexand. bei Socr. I. 9. Gelas. l. c. L. II. c. 36.

1) Ueber sie cfr. Sozom. II. 21.

2) Socrat. I. 9. Athanas. Epist. ad solitar.

nach dem kalten Mein und Dein zu fragen; Jeder erkannte von selbst seine Pflicht, Einer arbeitete mit Liebe dem Andern in die Hände, obwohl Keiner die Befugniß des Andern überschritt; so wenig es den Bischöfen zukam, die von dem Glauben der Kirche Abgefallenen in die Verbannung zu schicken, ebenso unfürstlich hätte es erscheinen müssen, wenn der Regent den Glauben der Kirche bestimmen und nach diesem Maaßstabe die Angeschuldigten hätte beurtheilen wollen; dieses war die Aufgabe der geistlichen, jenes Strafurtheil der weltlichen Behörde.

§. 4.

Widersprüche in den Grundsätzen und den Handlungen Constantins.

Ersprießlich für Staat und Kirche würde es gewesen sein, wenn Constantin auch in seinen späteren Handlungen dieselbe Mäßigung, denselben Eifer mit Weisheit gepaart zu bewahren gewußt hätte. Seine Gesinnung zwar blieb sich immer gleich, er verkannte es keinen Augenblick, daß nur die Kirche allein zu entscheiden habe in Glaubenssachen, allein in der Anwendung blieb er sich nicht immer consequent. Doch ist es nicht schwer über diesen Widerspruch, welcher sich bisweilen in den Ansichten und in den Handlungen Constantins darstellt, eine hinlängliche Erklärung zu geben. Bei der entschiedenen Stimmung des Kaisers, den einmal festgesetzten Glauben der Kirche unverkümmert, durch alle ihm zu Gebote stehende Mittel, aufrecht zu erhalten, konnten die Feinde die Wahrheit, so lange sie in ihrer eigentlichen Gestalt auftraten, keinen günstigen Erfolg sich versprechen; sie mußten daher unter der Maske der Rechtgläubigen erscheinen, um sich einen sichern Weg zu ihrem verderblichen Plane zu ebenen. Durch die Verkündigung göttlicher Strafgerichte, weil er die Frommen und Rechtgläubigen im Elende und in der Verbannung schmachten lasse, aus dem Munde seiner sterbenden Schwester Constantia, welche sich gleich von Anfange den Arianern sehr günstig zeigte, tief erschüttert, fing Constantin an, die Gerechtigkeit seines

erlassenen Strafurtheils selbst zu bezweifeln; er wollte ja nur die Einheit des Glaubens, und es dünkte ihm Gewinn, auch nur einen Einzigen in die Kirche zurückzurufen. In dieser schwankenden Stimmung, ebenso sehr aus politischen als aus religiösen Rücksichten hervorgegangen, erschien eine schriftliche Erklärung der Verbannten[1]), worin sie ihre ungetheilte Uebereinstimmung mit dem Glauben der Kirche behaupteten; der Zweck ihrer Strafe schien erreicht, sie wurden zurückberufen und die Bischöfe, mit Vertreibung derjenigen, welche an ihre Stellen rechtmäßig gewählt worden waren, auf ihre Stühle wieder eingesetzt. Auch glaubte der Kaiser keinen Grund mehr vorhanden, dem rechtgläubigen Arius die Gemeinschaft zu verweigern. Doch beobachtete er bei diesem Acte wenigstens den Schein der Gerechtigkeit, indem er durch Verwenden bei den Bischöfen ihm die Aufnahme zu erwirken suchte[2]), in der Ueberzeugung, daß dieselbe nur von denjenigen ausgehen könne, welche auch die Ausschließung verhängt hatten. Das Widersprechende seiner Handlungsweise lag aber darin, daß er den Arius, welcher zu Nicäa seiner Irrlehre wegen verdammt worden war, auf seine bloße Versicherung hin, er bekenne sich zu dem alten Glauben der Kirche, für wahrhaft rechtgläubig hält, und darauf sein Gesuch wegen Wiedereinsetzung gründet. Er hatte wegen seiner widersprechenden Lehre, nach vorausgegangener Excommunication der Bischöfe, den Arius in das Exil geschickt; da er seinen Glauben unter einer täuschenden Form, worin es denn die Arianer zu einer entsetzlichen Vollkommenheit gebracht hatten, als den wahren Glauben der Kirche darstellt, hebt der Kaiser zuerst die bürgerliche Strafe auf, und verlangt nun auch die Suspension der kirchlichen, weil der Grund zu beiden, nach seiner Ansicht weggefallen war. Aber die katholischen Bischöfe, besonders

---

1) Das Glaubensbekenntniß des Arius siehe in **Conc. Hierosol.** bei **Hard. T. I. p. 551 seq.**, das des Eusebius von Nicomedien und des Theognis von Nicäa bei **Sozom. II. 16.**

2) **Socr. I. 25. 26. Sozom. II. 27. cfr.** auch das schon angeführte Concil von Jerusalem.

Athanasius, der mittlerweile den Stuhl von Alexandrien bestiegen hatte, waren vorsichtiger, sie wollten das Gift, das sie einmal ausgestoßen, nicht so leicht wieder in ihren Busen aufnehmen, und da sie schon Proben der unglücklichen Schlauheit der Arianer zu Nicäa erfahren hatten, begnügten sie sich nicht mit einer einfachen Erklärung, sondern verlangten einen unumwundenen, in einfachen Worten abgefaßten Beitritt zur katholischen Lehre, welche, und in denselben Formen, in welchen sie zu Nicäa war ausgesprochen worden. Nun entstanden allenthalben Verwirrungen der entsetzlichsten Art; aller Orten wurden die empörendsten Auftritte hervorgerufen; als deren Urheber dem Kaiser die katholischen Bischöfe und besonders Athanasius angezeigt wurden.

Nachdem schon manche muthige Vertheidiger der kirchlichen Lehre unter falschen Anklagen, theils als Anhänger des Sabellius, theils als Aufrührer durch den Einfluß der Arianer entweder auf Synoden, wo sie allein die Ankläger und Richter waren, oder durch kaiserliche Befehle ihrer Stellen entsetzt und in die Verbannung geschickt worden waren[1]), gelang es endlich der allvermögenden Partei der Arianer, welche durch einen glücklichen Erfolg immer nur kühner gemacht wurden, wie sie sich durch ein mißglücktes Unternehmen nicht abschrecken ließen, die Berufung einer Synode nach Tyrus zu bewirken (335). Das Schreiben, welches Constantin an die versammelten Bischöfe erließ, zeigt uns ebenso deutlich, wie wenig der Kaiser über den eigentlichen Stand der Dinge unterrichtet war, als wir darin erkennen, wie er den einmal gefaßten richtigen Standpunkt zur Kirche nie aus den Augen verlor. Nachdem er ausgedrückt, wie sehr wünschenswerth und heilsam es sei, daß die katholische Kirche von jedem Flecken unberührt, und die Diener Christi ein ihrem Stande würdiges Leben führen mögten, beklagt er, daß Einige unter ihnen, voll bösen Sinnes, Alles durcheinander zu werfen bemüht wären, welches er als das größte Verbrechen an Männern erachtet, welche ihrer Stellung gemäß den Frieden zu ver-

1) Socrat. I. 24. Theod. I. 20.

mitteln und zu erhalten streben sollten. Daher ermahne ich Euch, so fährt er fort, unverweilt an einem Orte zusammen zu kommen, eine Synode zu eröffnen, um den Bedürftigen Hülfe zu bringen, den in Gefahr schwebenden Brüdern Heilmittel zu reichen, die abgerissenen Glieder zur Einheit zurückzuführen und alles Irrthümliche zu verbessern, jetzt, wo es noch Zeit ist, damit ihr so vielen und so großen Provinzen die nothwendige Einigkeit wiedergebet, welche die Anmaßung weniger Menschen zerrissen hat. Denn dieses ist Gott, dem Herrn des ganzen Weltalls angenehm, und vor Allem uns sehr erwünscht. Euch aber wird die Vollendung dieses Werkes der Versöhnung bei Allen zum großen Lobe gereichen, da ihr in aller Reinheit des Glaubens, welchen unser Heiland vorzüglich von einer Versammlung fodert, zusammengetreten seid. Von unserer Seite werden wir nichts fehlen lassen: denn was ihr mir in Eurem Schreiben angezeigt, habe ich Alles erfüllt; ich habe an die Bischöfe geschrieben, welche ihr mir bestimmt, daß sie Euch durch ihre Gegenwart und Mitwirken in Euren Mühen und Sorgen unterstützen sollten. Auch habe ich den Comes Dionysius abgeschickt, daß er Alle, die zu eurer Synode kommen müssen, an alles das erinnere, was ihnen zu thun obliegt, besonders aber, daß er die Gerechtigkeit und Ordnung schütze und handhabe. Sollte Einer, was wir nicht hoffen, unsern Befehl verachten und zu erscheinen sich weigern, so werden wir einen abschicken, welcher kraft kaiserlicher Auctorität ihn seiner Stelle entsetzt und in die Verbannung schickt, damit er lerne, wie es Keinem zusteht, den Verordnungen des Kaisers, welche zum Schutze der Wahrheit erlassen werden, zu widerstehen. Eure Pflicht aber ist es nicht mit Haß oder nach Gunst, sondern mit reinem Eifer, nach den kirchlichen und apostolischen Canonen, Alles Irrthümliche zu heilen, damit ihr die Kirche von jedem Vorwurfe befreiet, meine Sorge erleichtert, und durch Beilegung der entstandenen Verwirrungen euch bleibenden Ruhm erwerbet [1]).

---

1) Act. Conc. Tyrii in Hard. T. I. p. 539 seq.

So ungerecht und alle Formen eines gesetzlichen Verfahrens schnöde verletzend das ganze Treiben auf dieser Synode gewesen[1]), wo es sich nicht um die Wahrheit und Herstellung der Ordnung, sondern um die Absetzung des Athanasius und um den Sieg der Lüge und entsetzlicher Willkühr handelte, so erscheint doch der Kaiser, der zu dem bösen Werke arglos seinen Arm geliehen, immer noch in seiner ersten Stellung zu der Kirche. Er beruft die Synode, aber auf förmlichen Antrag der Bischöfe, und sonderbar genug beruft er gerade und nur diejenigen Bischöfe, welche ihm namentlich angegeben waren. Daß ihm dieses wenigstens nicht einiges Mißtrauen in die redlichen Absichten der Parteihäupter einflößte, ist zu verwundern; diese wollten aber nur Männer ihres Glaubens, weswegen selbst Ursacius und Valens aus Mösien und Panonien herbeigeschafft werden mußten; die gegenwärtigen orthodoxen Bischöfe waren mehr oder weniger in die Klage selbst verwickelt, oder wenigstens hoffte man sie mit roher Gewalt zum Schweigen zu bringen. Das Andere, was der Kaiser seines Amtes erachtete, war die Erhaltung der äußeren Ruhe auf der Versammlung selbst; dieses schien nothwendiger als je, da insbesondere bei den Arianern Alles den Charakter des heftigsten Parteikampfes angenommen hatte, dessen Schein sie übrigens geschickt auf die Katholiken zu wenden verstanden. Daher war auch Dionysius mehr ein Werkzeug der Parteimänner, denn ein Schutz der Ordnung und Gerechtigkeit. — Am auffallendsten mögte die Drohung des Kaisers erscheinen gegen diejenigen, welche der Synode beizuwohnen verabsäumen würden; allein abgesehen davon, daß schon das Kirchengesetz die Beiwohnung bei einer angezeigten Synode

---

1) Vergl. die von allen Seiten eingereichten Libellen der orthodoxen Bischöfe von Aegypten an die Synode selbst und an den kaiserlichen Statthalter, des Alexander, Bischof von Thessalonich an den Letzteren, der Cleriker von Alexandrien an die Synode, der Cleriker aus Mareotis an die Präfecten und an die Synode in **Act. Conc. Tyr. l. c.**

verlangte[1]), und Constantin sonach hier als Wächter des kürzlich erst erlassenen Canons angesehen werden könnte, obwaltete hier noch ein besonderer Grund, welcher dem allerdings etwas gereizten Constantin diese Sprache in den Mund legte. Es sollte ja die Beilegung aller Zerwürfnisse, die Ausheilung aller Wunden die Aufgabe der Synode sein; wer demnach die Theilnahme an derselben verweigerte, bezeigte sich, nach dem Sinne des Kaisers, dadurch als einen solchen, welcher die Zerrissenheit der kirchlichen und bürgerlichen Verhältnisse geflissentlich unterhielt und verdiente schon deswegen die angedrohte Strafe. Wie aber der Kaiser zu dieser allerdings herrischen Clausel gekommen, findet seine Erklärung in den Zeitumständen. Vor allen war Athanasius als solcher angeklagt, der durch seine Hartnäckigkeit die Flamme des Aufruhrs stets nähre und erhalte, indem er die äußere Gemeinschaft der Kirche Jenen verweigere, welche mit ihrem Glauben übereinstimmten; deswegen hatte Constantin schon vor diesem Zeitpunkte dem Athanasius den Befehl zugehen lassen, Keinem die Aufnahme zu versagen, welcher darum bitte, unter derselben beigefügten Drohung von Absetzung und Deportation[2]), welche jedoch nicht vollzogen wurde, obgleich der standhafte Vertheidiger des katholischen Glaubens jetzt und immer die Wiederaufnahme des Arius verweigerte.

§. 5.

Zwingherrschaft des Constantius.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir die verschiedenen Versammlungen, welch durch die arianische Häresie und ihre traurigen Folgen veranlaßt wurden, ins Einzelne verfolgen wollten. Es genüge hier ein schwaches Bild in möglichster Kürze anzudeuten. Was Constantin aus reiner Begeisterung für die Wahrheit, die er aber nicht immer in einzelnen Fällen erkannte, gethan, wurde von seinem unwürdigen Sohne

1) Conc. Nic. c. 5.
2) Sozom. l. II. c. 22.

Constantius zum Schutze des Irrthums und der Lüge, bis zu einem solchen Grade von Wuth fortgesetzt, daß die Kirche sehr bald an den Rand des Verderbens gebracht war; unter ihm erhielten die arianischen Bischöfe ihre Kirchen zurück, welche sie durch unreine Lehren und durch Grausamkeit aller Art entweihten; katholische Oberhirten, deren Rechtgläubigkeit von der ganzen katholischen Welt anerkannt war, wurden gerade deßwegen gewaltsam von ihren Stühlen entfernt, ihre Freunde und Anhänger mißhandelt, in die Kerker geschleppt, in die Verbannung gejagt, und alles dieses unter dem Vorwande der Religion, zur Herstellung der zerrissenen Einheit, und unter dem Schutze des Kaisers. Die Synoden, welche gehalten wurden, dienten größtentheils nur zur Ausführung seiner ungerechten Befehle, oder durften doch der Ausführung ihrer Beschlüsse, durch seinen auf dem Nacken der Katholiken schwer lastenden Arm gewiß sein, wenn sie nur gegen diese gerichtet waren, während die Versammlungen der Rechtgläubigen von ihm unbeachtet blieben. Die Synode von Rom, durch Julius berufen, worin Athanasius und Marcellus in die Kirchengemeinschaft aufgenommen wurden, hielt der arianischen von Antiochien (342), welche ihn von Neuem verdammte, das Gleichgewicht; um endlich den schwankenden Zustand durch eine feste Ordnung aufzuheben, beschloß man, die Kaiser Constans und Constantius um die Berufung einer Synode zu bitten. Diese wurde nach Sardica in Illyrien ausgeschrieben. Es war hier um so mehr die Zusammenberufung durch die weltliche Gewalt nothwendig, als Bischöfe aus den verschiedenen Theilen des Reiches kommen sollten, und als die Eusebianer, welche sich schon längst über alle kirchliche Verordnungen hinausgesetzt und jeden Gehorsam aufgekündigt hatten, nur der Stimme ihres Oberhirten, d. h. des Kaisers zu folgen gewohnt waren. Die Verhandlungen selbst waren ganz frei; es wurde der Glaube von Nicäa aufs Neue feierlich bestätigt, mit Athanasius und einigen andern verfolgten Bischöfen wurde die Kirchengemeinschaft anerkannt, wegen der Reinheit ihrer Lehre und des Ungrundes aller gegen sie vorgebrachten Ver-

läumdungen; mehrere der Hauptanführer der Eusebianer aber wurden schwerer Verbrechen wegen entsetzt und von dem Bande der Einheit abgelöst[1]). Kunde von den Beschlüssen wurde dem Kaiser durch eine Gesandschaft der Synode gebracht, was in mehr denn einer Beziehung als höchst nothwendig erschien. Die in die Gemeinschaft aufgenommenen Bischöfe sollten wieder auf ihre Stühle erhoben, die Eingedrungenen von denselben vertrieben, und die Excommunicirten auch von den ihrigen entfernt und neue Wahlen vorgenommen werden. Zu allem diesem bedurfte man des weltlichen Armes und wenn auch nur in so weit, als er wenigstens die Herstellung der Ordnung und die Entsetzung der Irrlehrer nicht gewaltsam hindern sollte. Ferner befanden sich noch Viele in den Händen weltlicher Richter, deren einziges Verbrechen es gewesen, daß sie der Lehre der Kirche und der Sache ihres Bischofes treu geblieben waren; es sollte deßhalb zu deren Befreiung ein Befehl vom Kaiser erwirkt werden, den man zugleich dringend ersuchte, den Richtern, welche nur die Angelegenheiten des Staates zu besorgen hätten, die gemessenste Weisung zugehen zu lassen, keine Cleriker vor ihr Gericht zu ziehen, oder unter dem Vorwande der Religion die Rechtgläubigen zu beunruhigen, damit ein Jeder frei von Verfolgung, Gewalt und Hinterlist in Ruhe und Frieden den katholischen und apostolischen Glauben bekennen möge[2]). Hierin offenbart sich recht deutlich das Ringen der Kirche um ihre Selbstständigkeit, sowie wir denn auch daran erkennen mögen, wie sie selbst gegen ihren Willen gezwungen wurde, bei der weltlichen Gewalt Schutz zu suchen. Die Arianer hatten sich in ihrer auflösenden Richtung völlig an diese hingegeben, weil ihnen zur Ausführung ihres Planes keine höhere Macht zu Gebote stand; Richter, Statthalter, Befehlshaber, alle Staatsbeamten ließen sich zu diesem Werke willig gebrauchen,

---

1) Epist. Synod. ad Julium in Hard. T. I. p. 654, ad univers. Eccles. ibid. p. 662. Theod. II. 8.

2) Cfr. Epist. Synod. ad Eccles. Alexand. l. c. p. 659.

weil sie dadurch der Gunst ihres Kaisers gewiß zu sein hoffen durften. Es hatten darum die Katholiken nicht nur das Heiligthum des Glaubens zu vertheidigen, sondern sie mußten dabei auch von der ihnen feindseligen Macht des Staates schwere Verfolgungen erleiden, ohne deren unberufenes Eingreifen, oder bei deren unparteiischem Benehmen das Entstehen, Aufkeimen und Verschwinden des Arianismus ein Werk des Augenblickes gewesen wäre.

Eine dritte Hauptursache, welche die Anzeige der gefaßten Beschlüsse und des ganzen Herganges an dem kaiserlichen Hofe nothwendig machte, war die Absonderung eines Theiles der Bischöfe auf der Synode von Sardica. Die Eusebianer nämlich, als sie an dem festen Willen der orthodoxen Bischöfe ihre Absichten scheitern sahen, verließen, unter einem falschen Vorwande, die Stadt, und begaben sich nach Philippopolis, von wo aus sie ein Synodalschreiben erließen, das an Niederträchtigkeit, Heuchelei und Unverschämtheit seines Gleichen nicht findet. Alle Verbrechen, welche sie selbst, und zwar nur sie allein, hundertfach begangen hatten, wurden den katholischen Bischöfen zu Last gelegt, Marcellus von Ancyra als die gräulichste Pest aller Häretiker — omnium haereticorum exsecrabilior pestis — bezeichnet, Athanasius des Aufruhrs, der Gewaltthätigkeiten an Laien und Clerikern, selbst sogar des Mordes bezüchtigt; die Eusebianer dagegen erscheinen als die treuen Hirten, welche mit solchen Wölfen keine Gemeinschaft haben könnten, als die Bewahrer der apostolischen Ueberlieferung und der kirchlichen Satzungen; sie klagen, daß durch Wenige Neuerungen in die Kirchen eingeführt, Uneinigkeit zwischen den Orient und Occident gebracht worden sei, denn während früher die von der abendländischen Kirche verdammten Häretiker Novatus, Sabellius und Valentinian auch von der morgenländischen als solche seien anerkannt worden, wie hinwiederum das Verdammungsurtheil dieser letzten gegen Paulus von Samosata auch im Occident Geltung erhalten habe, wollten jetzt einige Uebelgesinnte das Urtheil der ganzen Kirche des Morgenlandes einer Reform unterwerfen, seien in

Gemeinschaft getreten mit den Ausgestoßenen und hätten dadurch selbst von der Einheit sich losgerissen [1]). Mit solchen Klagen erschienen sie auch vor Constantius, ehedenn die Gesandschaft von Sardica, bestehend aus zwei ehrwürdigen Greisen, angekommen war. Wahrscheinlich jedoch verschaffte diesen Männern das Empfehlungsschreiben des Kaisers Constans williges Gehör, denn er drohte seinem Bruder mit einem Kriege, wenn er die vertriebenen Bischöfe nicht wieder einsetzte [2]); Constantius ließ es obwohl ungern geschehen, und schickte selbst dem Athanasius einige schmeichelhafte Schreiben [3]). Daß der Kaiser hierbei nur dem Drange der Umstände nachgegeben, bewies sein nachfolgendes Betragen; denn kaum war Constans todt, und sein Mörder Magnentius besiegt, als die Feindseligkeiten aufs Neue begannen; Liberius, welcher dem Julius auf dem apostolischen Stuhle nachgefolgt war, hoffte durch frühezeitiges Eingreifen die Bosheit Weniger niederzuhalten, und bat daher den Kaiser, eine Synode nach Arles zu berufen (353); aber alle Bischöfe, selbst der päpstliche Legat, Vincentius von Capua, ließen sich durch Drohungen und Gewalt bewegen, das Verdammungsurtheil des Athanasius zu unterzeichnen, mit Ausnahme des Paulinus von Trier, welcher zum Lohn seiner Standhaftigkeit nach Phrygien verbannt wurde. Durch eine Gesandschaft, an deren Spitze Eusebius von Vercelli stand, begehrte der Papst, durch die erlittene Niederlage zwar sehr bestürzt, aber immer noch auf die Gerechtigkeit der guten Sache vertrauend, die Berufung einer andern Synode, wo alle Beschuldigungen gegen Athanasius mit der größten Genauigkeit geprüft und der nicänische Glaube in seiner Unversehrtheit erhalten werden sollte. Die Synode wurde nach Mailand ausgeschrieben (355), aber unter höchst ungünstigen Vorzeichen; es waltete hier nicht der ruhige Geist

---

1) Cfr. Act. Oriental. in Hard. l. c. p. 671 seq. Um die Unbefangenen zu täuschen, datiren sie dieses lästernde Schreiben von Sardica aus.

2) Socrat. II. 18.

3) Socrat. ibid.

der Prüfung, wie er einer so wichtigen Sache gebührte, sondern der gesetzlosen Willkühr: man war entschlossen, zu verdammen, nicht aber zu untersuchen, wer schuldig sei. Durch Unterzeichnung des nicänischen Symbolums sollten zuerst die anwesenden Bischöfe bethätigen, ob alle würdig seien, als Richter hier zu sitzen; allein diejenigen, welche das Aergste im Sinne führten, konnten dieses nicht zugeben, das Papier, worauf die Unterzeichnung geschehen sollte, wurde zerrissen, und nur mit Ungestümm die Verdammung des Athanasius verlangt. Das Volk, welches seinen Glauben gefährdet sah, fing an zu murren; da verlegte man die Sitzungen aus der Kirche, wo bis daher die Versammlungen immer waren gehalten worden, in den kaiserlichen Palast: eine Verlegung, welche etwas mehr denn Zufälligkeit ist. Die Synode in einer Kirche hatte immer etwas Ehrwürdiges, einen höheren Charakter: sie wurde begonnen unter Anrufen des göttlichen Geistes; im Angesichte des Altares, auf welchem das Friedensopfer dargebracht wurde, konnten die wilden Leidenschaften nicht in ihrer ganzen Furchtbarkeit sich entwickeln; das Evangelium, welches in der Mitte aufgeschlagen war, erinnerte daran, daß hier ein höheres Gesetz walte, denn menschliche Befehle sind. Alles dieses aber stand in dem grellsten Widerspruche zu dem Werke, das man durchzuführen beabsichtigte; geeigneter dagegen erschien der Palast eines Fürsten, der unter dem Vorwande, die Einheit der Kirche herzustellen, dieselbe blutig zerriß, der dem alten Glauben der ganzen katholischen Welt seine individuelle Meinung und ein vorgebliches Traumgesicht vorgezogen wissen wollte, und der endlich an die Stelle aller Kirchengesetze seine despotische Willkühr erhob. Doch ist der Geist Gottes nicht an einen Ort gebunden, er wehet, wo er will, und der wahrhaft Gute wird in Mitte einer Räuberhorde und im Hause des Lasters zu einem Heiligen. Dieß bewährte sich hier; Lucifer von Cagliari und Eusebius von Vercelli sprachen mit unerschrockenem Muthe gegen das ungerechte Ansinnen; der Tranm des Kaisers, der, wunderbar genug, nichts anders enthielt, als die Verdammung des

Athanasius, sowie seine glückliche Waffenthaten, auf welche er sich berief zum Beweis, daß Gott seine Verehrung angenehm sei, konnten ihnen nicht mehr gelten, als die Lehre der Kirche und das unabänderliche Gesetz der Gerechtigkeit, und ob auch der Kaiser, welcher hinter einem Vorhange sitzend, — einem würdigen Aufenthalte jenes Geistes, der in dieser Versammlung herrschte, — alle Verhandlungen mitangehört hatte, die Hand an das Schwert gelegt in die Mitte des Saales trat, und seinen Willen als Kirchengesetz, und jeden Widerspruch als Aufruhr erklärte, so zitterten doch jene Bischöfe nicht, sie erinnerten den Kaiser, daß das Reich ihm von Gott übergeben sei zum Schutze, nicht zum Verderben der Wahrheit, hielten ihm den Tag des Gerichtes vor, und die wichtige Wahrheit, welche er vergessen hatte, daß Kirche und Staat nicht miteinander zu vermischen seien. Sie wurden verbannt und mit ihnen die Wenigen, welche die Gemeinschaft des Athanasius, d. h. hier der katholischen Kirche, jener der Arianer vorzogen. So kann die Stimme der Wahrheit verfolgt, nie aber unterdrückt werden[1]), und selbst in einem Augenblicke, wo die Kirche es fast bereuen mußte, christliche Regenten zu haben, vertheidigte sie stets mit edlem Muthe ihre Selbstständigkeit, lebte in ihr das Bewußtsein, daß keine äußere Macht sich in kirchliche Angelegenheiten mischen, keine Befehle hierin geben könne: genau unterschied man was Gottes, von dem was des Kaisers ist, wußte, daß diesem das Reich, den Bischöfen aber die Kirche von Gott anvertraut sei[2]). Was jener für die äußere Ruhe und Einheit thun wollte, stand in seiner Macht und Willkühr, die Kirche verlangte nur den gesetzlichen Schutz gegen Gewaltthätigkeiten, und selbst dazu wäre es nicht einmal gekommen, hätten nicht diejenigen, welche ihre Lehre befleckten, zuerst diesen Schritt gethan. — Fassen wir nun das

1) **Cfr. Conc. Mediolan.**, welches Bruchstücke enthält aus **Epist. Hilar. ad Constant.** u. **Sulpit. Sever. H. E. l. II. Vit. S. Euseb. in Ughell. Ital. sac. T. IV. Baron. ad an. 355.**

2) Der Brief des Hosius von Corduba an Constantius (**Athanas. Hist. Arian. c. 44**) ist in dieser Beziehung höchst merkwürdig.

ganze Bild, das mit so vielen traurigen Scenen untermischt an unserem Geiste vorübergegangen ist, zusammen, so erscheint folgende Darstellung als die einzig richtige, und offenbaret sich mit einer solch verschiedenen Kraft, daß sie auch selbst unter den größten Verwirrungen nicht ganz verwischt werden konnte.

I. Die Kirche allein, d. h. der gesammte Episcopat, an seiner Spitze das sichtbare Oberhaupt, ist die Lehrerin des wahren Glaubens; entstandene Irrthümer prüft sie an dem Gesammtbewußtsein, und verwirft, was mit diesem im Widerspruche steht, als ungöttliche Lehre.

II. In diesen Aussprüchen ist kein ungewisses Hin- und Herschwanken, es offenbart sich vielmehr darin eine unabänderliche Festigkeit: wer ihnen anhängt, gehört zur Einheit der Kirche, wer abweichet, ist dadurch auch von dieser getrennt.

III. Da hierbei nach göttlichen Gesetzen entschieden wird, kann auch in dem Gebiete des Glaubens einer äußeren Gewalt kein Recht zukommen, noch viel weniger ihr dabei ein Urtheil zustehen, oder die Geltung der kirchlichen Beschlüsse von ihrer Zustimmung bedingt sein; ist ihr selbst theils aus höheren Rücksichten, theils wegen der äußeren Ruhe die Einheit wünschenswerth, so unterstützt sie bereitwillig die Kirche in ihrem Streben, und bietet ihr die Mittel dar, welche nur ihr zu Gebote stehen; ein Schritt in das Heiligthum bringt Alles in Aufruhr, stürzt Kirche und Staat in den Abgrund.

IV. Die Berufung einer Synode gehört nicht in das Bereich der Staatsgewalt, denn wie über die Lehre, so kann sie auch nicht über die nothwendigen Mittel zu deren Erhaltung bestimmen. Erachtet die Kirche selbst eine Versammlung nothwendig, so bringt sie dieses zur Kenntniß des weltlichen Oberhauptes, welches alle nothwendige Anordnungen trifft, so weit sie in seiner Befugniß liegen, es zeigt den Bischöfen den Entschluß der Kirche an, fodert sie auf zu erscheinen, stellt ihnen öffentliche Fuhren zu ihren Befehlen, und schützet sie in ihren Berathungen vor jeder äußeren Störung.

V. Wer in irrigen Lehren befangen denselben hartnäckig anhängt, wird von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen;

denselben Maaßstab wendet der Staat an und trennt dieselben auch von dem äußeren Körper der Gesellschaft. Dieses ist jedoch nur seine Sache, die Kirche fodert es nicht, will aber nur Schutz in dem Genusse ihrer Gerechtsamen. Wenn der Staat auch die bürgerliche Acht ausspricht über diejenigen, welche die Excommunication der Kirche getroffen hat, so thut er es vorzüglich darum, weil die religiöse Zerrissenheit auch immer mit äußeren Störungen verknüpft ist.

VI. Das kirchliche Gericht, mag es den Glauben, mag es Personen betreffen, welche ihm zunächst angehören, wird in der strengsten Form, nach festgegebenen Gesetzen, abgehalten; eine Verletzung derselben erachtet die Kirche immer als Beeinträchtigung ihrer Rechte, welche als solche von den nachtheiligsten Folgen begleitet ist.

Diese Folgen zeigten sich seit der Alleinherrschaft des Constantius in ihrer furchtbarsten Gestalt, und es bedarf kaum der Erinnerung, daß die blutigen Jahre jener entsetzlichen Zwingherrschaft, welche über Geist, Gewissen und Glauben ausgeübt wurde, einzig durch den Mißbrauch der weltlichen Gewalt in geistlichen Angelegenheiten hervorgerufen wurde. Daß es ein ungesetzlicher Zustand ist, wenn der Kaiser mit bewaffneter Macht die rechtmäßigen Bischöfe vertreibt, und unter Blutvergießen andere einsetzt, welche dem katholischen Glaubensbekenntnisse ebenso gram sind, als den Gemeinden verhaßt: wenn Oberhirten schamlos genug sind, im Angesichte des Altares zu verkünden: « dieses zu glauben befiehlt seine kaiserliche Majestät: » wenn das Symbol, das heute geschmiedet, morgen wieder verworfen wird, wechselt wie der Tagsbefehl oder die Parole bei einem Heere[1]), dieses bedarf wahrlich keiner weiteren Begründung. Aber auch das ungeübteste Auge wird das Dasein eines solchen Zustandes leicht erkennen, wie denn auch die kaiserlichen Ohren den Vorwurf

---

1) Vergl. die erste Synode von Sirmium (357), von Ancyra (358); die zweite von Sirmium (359), von Rimini (359), Nice, Seleucia, Constantinopel bei Hard. T. I.

darüber in einer verzweiflungsvollen Sprache hören mußten; denn erleuchtete Männer, welche außer ihrem Leben nichts mehr zu verlieren hatten, hielten es für Verrath zu schweigen, wo man am Gebäude des christlichen Glaubens mit solcher Gewalt rüttelte. Hilarius von Poitiers, der Alles gethan hatte, um den Frieden wieder herzustellen, gehört zu diesen Männern; seine Sprache ist fürchterlich, und wie Möhler nicht ohne sichtliche Rührung sagt, erschrickt man bei der Lesung seiner Worte; nicht so fast deßwegen, weil die Noth der Kirche in diesem Bilde des Kaisers so lebendig uns vorschwebt, weil die Lage der Kirche so traurig war, daß ein Mann von so zartem, sanftem Sinne wie Hilarius zu solchem Feuereifer erglühen konnte, als weil der Unterthan gegen den Fürsten also schreibt. Aber wenn man die Menschen bis zur Verzweiflung treibt, muß man auch gefaßt sein, die Sprache der Verzweiflung zu hören. Hören wir nun diese Sprache selbst:

« Möchte es mir doch der allmächtige Gott, der Vater unsers Herrn Jesu Christi verliehen haben, ihn unter Nero, unter Decius zu bekennen; durch die Barmherzigkeit Jesu Christi und glühend im heiligen Geiste hätte ich es nicht gescheuet, wie Jesaias zerrissen zu werden, ich hätte mich erinnert, daß die drei Jünglinge im Feuerofen sangen, ich hätte das Kreuz und das Zerbrechen der Beine nicht gefürchtet, eingedenk, daß auch der Mörder ins Paradies gerufen wurde. Einen glücklichen Kampf gegen entschiedene Feinde hätte ich gekämpft, ich hätte gewußt, daß es Verfolger seien, die mit Feuer und Schwert zur Verleugnung Christi zwingen. Aber nun kämpfen wir gegen einen täuschenden Feind, gegen einen schmeichelnden Verfolger, gegen den Antichrist Constantius. Er hauet nicht den Rücken, sondern pfleget des Bauches (gibt die Bisthümer den Abtrünnigen). Er straft nicht mit dem Leben, sondern machet reich zum Tode; er wirft nicht in Gefängnisse zur Freiheit, sondern beehret im Palaste mit der Knechtschaft; er quälet nicht die Lenden, aber er bemeistert sich des Herzens; er schlägt nicht das Haupt mit dem Schwerte ab, aber er tödtet durch Gold; er bedrohet nicht öffentlich

mit dem Feuer, aber im Verborgenen zündet er die Hölle an. Er vermeidet den Kampf, damit er nicht besiegt werde, aber er schmeichelt, um so zu herrschen. Er bekennt Christum, damit er ihn leugne, er sorgt für die Einigkeit, auf daß kein Friede sei. Er ehrt die Priester, damit sie aufhören Bischöfe zu sein. Er baut Kirchen, und reißt den Glauben nieder. — Die Diener der Wahrheit müssen die Wahrheit sagen, wenn ich Falsches vorbringe, so sei meine Rede verflucht, wenn aber ihre Wahrheit allgemein anerkannt ist, so verlasse ich die Grenzen der apostolischen Freimüthigkeit und Mäßigung nicht, denn erst nach langem Schweigen spreche ich mich aus. Johannes sagte auch zu Herodes: Es ist dir nicht erlaubt, dieses zu thun. Ich rufe dir zu, Constantius! was ich dem Nero gesagt hätte, was Decius und Maximian von mir würden vernommen haben: Du streitest gegen Gott, Du wüthest gegen seine Kirche, du verfolgest die Heiligen, du hassest die Verkünder Christi, du vernichtest die Religion, du bist ein Zwingherr nicht in menschlichen sondern in göttlichen Dingen. Das würde ich dir und jenen gemeinschaftlich gesagt haben; aber nun höre, was dich allein trifft. Du lügst dich als Christo, und bist ein Feind Christi, du machst Glaubenssymbole, und lebst gegen den Glauben; du bist ein Lehrer des Unheiligen, unbekannt mit dem Heiligen. Die Bisthümer gibst du den Deinigen, die Guten vertauschest du mit den Schlechten. Die Bischöfe sperrst du ein; deine Heere läßt du zum Schrecken der Kirche heranrücken; du zwingst Synoden zusammen, und treibst die Abendländer vom Glauben zum Unglauben; du schließest sie in eine Stadt ein, hungerst sie aus, verzehrest sie durch Kälte, verschlechterst sie durch Heuchelei [1]), durch

1) Dieses geschah vorzüglich mit den Abendländern zu Rimini, deren Gesandten in Adrianopel warten mußten, weil der Kaiser, wie er sagt, durch wichtige Geschäfte verhindert war, ihre Glaubensformel zu prüfen, unterdessen durften aber auch die Bischöfe von Rimini nicht wegreisen, denn das Werk des Abfalls vom Nicäischen Glauben war noch nicht vollendet. Cfr. Ep. Const. Imp.

Ränke nährest du die Uneinigkeit im Morgenlande[1], liebkosend lockest du sie noch hervor und reizest dazu an als Beschützer. Ein neuer unerhörter Sieg der Klugheit: ohne Martyrerthum verfolgest du. Den Unglücklichen läßt du nicht einmal die Entschuldigung, daß sie dem ewigen Richter die Narben ihrer zerfleischten Leiber zeigen, um durch den Zwang die Schwäche vertheidigen zu können. Alle Wehen der Verfolgung mäßigest du so, daß du in der Sünde die Verzeihung, im Bekennen das Martyrerthum ausschließest. Du hassest, und willst den Verdacht vermeiden; du lügst, ohne daß man es merken soll; du bist freundlich ohne Herzensgüte; du thust, was du willst, und sprichst nicht aus, was du willst. Mit dem Golde des Staates belastest du das Heiligthum Gottes; was du den Kirchen nimmst, durch Edicte einziehest, durch Strafen erpressest, bringst du Gott zu. Mit einem Kusse empfängst du die Bischöfe, aber auch Christus ist mit einem Kusse verrathen worden. Du beugst dein Haupt, um dich von den Bischöfen segnen zu lassen, und erhebst die Füße, um ihren Glauben zu zertreten. Du erlässest dem Clerus die Kopfsteuer, die Christus bezahlt, damit er keinen Anstoß errege; als Kaiser schenkst du die Abgaben, um die Christen zur Verleugnung einzuladen; was dir gehört, lässest du nach, damit man das verliere, was Gottes ist. Dieß, falsches Schaaf, ist dein Pelz.» In der That, eine traurige Zeit, welche eine solche Sprache nothwendig macht. Doch war sie vorübergehend, ob sie gleich erst mit dem Tode des Constantius ihr Ende fand (362).

Julian, durch den Tod seines Oheims Alleinherrscher des römischen Reiches, gab der Kirche einen höchst zweideutigen

---

ad Rimin. Conc. u. Epist. Arimin. Conc. ad Constant. Hard. T. I. p. 718. 719. Sulpit. Sever. H E. II.

1) Es bezieht sich dieses auf die verschiedenen Uneinigkeiten zwischen den Semiarianern, Aetianern &c. Vgl. die Synoden von Ancyra, Seleucia und Constantinopel, hier verdammen die Aetianer die Semiarianer, welche zu Selencia über Jene das Anathema ausgesprochen hatten.

Frieden, indem er alle wegen Glaubensmeinungen von Constantius Vertriebene aus der Verbannung zurückrief, nicht sowohl in der eines wahren Philosophen würdigen Absicht, Alle ohne Unterschied der religiösen Meinungen den Schutz einer gemäßigten unparteiischen Regierung genießen zu lassen, als vielmehr, damit sich unter dem Scheine des Friedens von Aussen die innere Uneinigkeit immer mehr entzünde, das Christenthum jene gefühllose Mutter werde, welche ihre eigenen Kinder verzehre, und dadurch an der Wiederherstellung des Heidenthums selbst von seinen erklärten Feinden am thätigsten gearbeitet werde. Daher berief er denn auch die aus dem Exil heimkehrenden Häupter der Katholiken, Novatianer, Donatisten, Eunomianer u. s. w. in seinen Palast, wie sein Lobredner selbst zu verstehen gibt, nicht um sie zur Eintracht aufzufodern, sondern um sich an ihrem Gezänke zu ergötzen, und die innere Schwäche seiner Feinde kennen zu lernen [1]. Aber auch diese feindselige Absicht des Kaisers schlug der Kirche zum Besten aus, und sie hatte mehr Ursache sich der heidnischen Regierung Julians als der christlichen des Constantius und seines Gleichen zu freuen; nicht sowohl, weil er keinen Anstand nahm, sich als offenen Feind der verhaßten Galiläer zu erklären, und diese demnach in seiner wahren Gestalt ihn schauten, als vielmehr, weil er die Lehrfreiheit der Kirche nicht beschränkte, die Bischöfe ungehindert auf Synoden zusammentreten, die Eifrigsten und Einsichtsvollsten derselben von einer Provinz zur andern reisen ließ, um die verscheuchte Heerde wieder zu sammeln, die bußfertig Zurückkehrenden liebreich aufzunehmen, und die alten und frischen Wunden der Kirche völlig zu heilen [2].

Jovinian, durch die einstimmige Wahl des Heeres unvermuthet auf den Kaiserthron erhoben [3], war dem katholischen

---

1) Cfr. Socr. V. 5. Ammian. Marcell. XXII. 5. Gregor. Naz. Orat. I. et II. contra Julian.

2) Cfr. Rufin. I. 27. 28. Socr. III. 4. 5.

3) Socr. III. 22. Sozom. VI. 3. Theodoret. IV. 1. Ammian. Marcell. XXV. 6.

Glaubensbekenntnisse mit Wärme zugethan; aber in weiser Mäßigung that er weiter nichts, als daß er die ungerechten Verordnungen seines Vorfahren abschaffte, die verbannten Bischöfe zurückrief[1]), der christlichen Kirche ihre Freiheiten wiedergab[2]), ihr selbst aber es überließ, ihre inneren Angelegenheiten zu ordnen. Dadurch wurden ihre Wunden am schnellsten geheilt, wie denn auch ihr krankhafter Zustand der Art gewesen, daß jede äußere Berührung ihn nur noch verschlimmert haben würde. Die Versöhnung kam unter diesen Umständen zwar langsam, aber desto sicherer zu Stande, die unumwundene Annahme des nicänischen Glaubens, die Verwerfung der arianischen Häresie in ihren verschiedenen Verzweigungen, war die einzige Bedingung, an welche die Aufnahme geknüpft war[3]). Aber auch das Heidenthum, dessen Hoffnungen mit Julians Tod untergegangen waren, hatte bald Ursache mit der Wahl des neuen Kaisers zufrieden zu sein, denn er beließ jeden ruhig bei seinem Glauben, wollte Niemanden seine Ansicht aufdrängen, und es durften sogar unter ihm die heidnischen Gebräuche frei und ungehindert ausgeübt werden[4]).

§. 6.

Zustand der Kirche unter Valens und Valentinian.

Unter der Regierung Valentinians, welcher sich zum nicänischen Glauben bekannte, wurde im Abendlande die alte Ordnung schnell wiederhergestellt, weil überhaupt das Verderben hier nicht so alle Verhältnisse durchdrungen hatte, große Männer mit unermüdeter Thätigkeit und weiser Einsicht an

---

1) Socr. III. 20. Greg. Naz. Orat. in laud. Athanas.

2) Sozom. VI. 3. 6. Theod. IV. 4.

3) Cfr. Conc. Alexand. an. 362 und ein anderes 363. Conc. Antioch. ejusd. an. Conc. Roman. 366. Socr. IV. 12. Epist. Damasi ad Paulin. Antioch. Conc. Illyrician. 374. Theodoret. IV. 7.

4) Socrat. III. 25. Themist. Orat. V.

dem Werke der Aussöhnung arbeiteten [1]), und der Kaiser von jeder Theilnahme an den religiösen Bewegungen sich so fern hielt, daß er seinen Unterthanen Gewissensfreiheit in einer Ausdehnung gestattete, wie sie sich nur immer mit dem Wohle des Staates vereinbaren ließ [2]). Unter Julian dem christlichen Bekenntnisse treu, und sogar ein aufgedrungenes Zeichen der Theilnahme an heidnischen Gebräuchen mit militärischem Nachdrucke von sich abwehrend [3]), sollte ein Jeder unter dem Schutze der Gesetze das höchste Wesen nach eigener Ueberzeugung verehren. Als daher die katholischen Bischöfe des Hellespont und von Bithynien durch eine Gesandschaft auf seiner Reise durch Thrazien ihn um die Erlaubniß ersuchten, in Glaubensangelegenheiten auf einer Synode zusammentreten zu dürfen, erklärte er, daß es ihm, als einem Laien nicht zustehe, in dergleichen Geschäfte sich einzumischen; die Bischöfe, denen dieses obliege, mögten nur nach Gefallen und an jedem beliebigen Orte sich versammeln [4]). Ganz in demselben Geiste ist das Schreiben an die Diöcesen von Asien, Phrygien u. s. w. abgefaßt, welches uns Theodoret aufbewahrt hat; den katholischen Glauben, wie er unter andern auf einer großen Synode von Illyricum ausgesprochen wurde, wollte er zwar in seinem Reiche verkündigt haben, tadelt aber mit Hinweisung auf die Stelle: « Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist » jene Bischöfe, welche da sagten, sie folgten der Religion des Kaisers; wie mögten doch solche sich

---

1) Athanasius, der in den Stürmen ein Greis geworden war, zeigte immer noch die jugendliche Frische seines Geistes; nicht minder eifrig erleuchtet war die Thätigkeit des Hilarius, versöhnlich das Wirken des Eusebius von Vercelli, ungestümm dagegen Lucifer von Cagliari; Liberius und nach ihm Damasus nahmen an dem Ganzen jenen Antheil, welcher ihnen gemäß der Stellung ihres Stuhles zu der ganzen Kirche zukam.

2) Daher gestattete er, mit wenigen nothwendigen Einschränkungen, die Ausübung des ganzen heidnischen Cultus.

3) Sozom. VI. 6. Theod. III. 15.

4) Sozom. VI. 6.

Bischöfe nennen und Verwalter der Heilslehre[1]. Von dieser Gesinnung, welche, ohne Unterschied, aus welcher Quelle sie geflossen, für die Kirche von den wohlthätigsten Folgen war, machte man den ausgedehntesten Gebrauch; überall traten die Bischöfe auf Synoden zusammen, um den alten Glauben wiederherzustellen, Mißverständnisse zu heben, die Getrennten mit sich zu vereinigen, und so in der Einheit des Glaubens und der Kirche auch die Grundlage des Wohles und der Ruhe des Staates zu befestigen[2].

Valens, welchen Valentinian gleich zu Anfange seiner Regierung eigenmächtig, und nicht ohne Murren der Edlen zum Mitregenten ernannt hatte, theilte nicht diese gemäßigten Ansichten seines Bruders; selbst ein eifriger Anhänger der arianischen Lehre war auch auf ihn die jeder Häresie innewohnende Verfolgungssucht übergegangen, und sein schwacher Geist, der nie zu einer männlichen Reife gedieh, machte ihn zu einem erbärmlichen Werkzeuge in den Händen seiner nächsten Umgebung. Wie man auch immer durch Vermuthungen, sonderbare Schlüsse und Raisonnemens den wahren Gesichtspunkt zu verwischen sich abmühen mag[3], gegen die klaren Zeugnisse der Geschichte wird dadurch des Valens Charakter in kein freundlicheres Licht gestellt werden können; denn auch für die Handlungen seiner Beamten und Vertrauten ist ein Regent der Nachwelt Rechenschaft schuldig. Ob daher unmittelbar oder nicht, durch ihn veranlaßt im Morgenlande die früheren harten Verfolgungen sich erneuerten, ist hier von keinem Belange: seine Regierungsjahre stehen in den Annalen mit blutigen Zügen verzeichnet; die katholischen Bischöfe wurden einzig wegen ihres Festhaltens an dem alten Glauben hart

1) Die Meinung des Baronius, welcher dieses Schreiben dem Valens zuerkennt, ist von **Valois in Not. ad Theod l. c.** und von **Pagi Crit. ad an 365. n. 9 seq.** gründlich widerlegt.

2) **Cfr. Socr. IV. 4. 11. Theod. IV. 7.**

3) Vergl. besonders Gibbon, Geschichte des römischen Reiches. Kap. **25.**

bedrängt, vor die Richterstühle weltlicher Beamten geschleppt, in die Kerker verstoßen, in die Verbannung gejagt, da nach einem im Jahre 367 erschienenen Edicte die Zurückberufung durch Julian als ungültig aufgehoben wurde [1]). Wenn Einzelne verschont blieben, so geschah es nicht aus Großmuth, sondern entweder auf Verwenden Valentinians, wie dieses von Athanasius der Geschichtschreiber als wahrscheinlich darstellt [2]), oder wegen des befürchteten oder wirklich schon entstandenen Aufruhrs des Volkes [3]), oder wegen der persönlichen Standhaftigkeit eines Mannes, gegen welchen alle Drohungen tyrannischer Willkühr nutzlos angewendet wurden. Der edlen Freimüthigkeit der ersten Bekenner des Christenthums verdient das Betragen des Basilius von Cäsarea aus dieser Zeit an die Seite gesetzt zu werden. Als ihn der Präfect Modestus auffoderte, den Glauben des Kaisers zu bekennen, entgegnete Basilius ohne Scheu, daß er einen solchen Befehl für nichts achte; in allem übrigen unterwürfig kenne der Christ keinen Gehorsam, welcher dem göttlichen Gesetze entgegen sei, und so ehrenvoll ihm die Freundschaft seines Fürsten, so möge er sie doch nicht durch Verrath am Glauben erringen. Als ihm mit Verlust seiner Güter, mit Verbannung, selbst mit dem Tode gedroht wurde, erwiedert der große Bischof mit Ruhe: Wenn du mit nichts Anderem schrecken kannst, Alles dieses rührt mich nicht; wer kein Vermögen besitzt, darf dessen Verlust nicht fürchten, wenn du nicht etwa dieser alten, verschlissenen

---

1) Sozom. VI. 12. 15. 18. Socr. IV. 14. Theodoret. IV. 12. 13. 15. Greg. Naz. ep. 28 u. 30 ad Euseb., und überhaupt die verschiedenen Briefe des Gregor und Basilius. Baron. Annal. ad an. 370. Nos etenim sive persecutiones, sive cruciatus, sive imperatorias minas, sive crudelitatem judicum, sive aliam quamcunque tentationem pro evangelica fide a trecentis decem et octo patribus apud Nicaeam Bithyniae confirmata sustulimus klagen die Väter von Constantinopel in ihrem Synodalschreiben.

2) Sozom. VI. 12.

3) Sozom. VI. 7. 12. 18. 22. Epiph. H. 68. Hieronym. ep. 61. Socr. IV. 2. Theod. IV. 13. 16.

Kleider und einiger Bücher bedarfst, in welchen mein ganzer Reichthum besteht; Verbannung kenne ich nicht, da ich an keinen Ort gebunden bin; die Gegend, welche ich jetzt bewohne, halte ich nicht für die meinige, und jene, in welche ich vertrieben werden kann, sehe ich als mein Eigenthum an; denn die ganze Erde, weiß ich, ist Gottes, ich aber bin Pilger und Fremdling; den Tod betrachte ich als eine Wohlthat, weil er mich schneller zu Gott bringen wird, dem ich lebe, und zu dem ich schon längst eile[1].» Hatte der Statthalter die Sprache eines so edlen Stolzes noch nicht vernommen, so lag der Grund darin, weil er noch nicht auf einen Bischof im wahren Sinne des Wortes gestoßen war; aber der Kaiser mußte aus dem Munde eines Mönches die Wahrheit in noch härtern Worten vernehmen: es war Aphrates, der in seiner Zurückgezogenheit dennoch eine Gewalt über die Gemüther ausübte, wie sie nur der wahren Seelengröße innewohnet. Valens sah ihn vor dem Balkon seines Palastes eilenden Schrittes vorbeiwandeln, und auf die Frage, wohin er gehe, erhielt er die Antwort: für dein Reich zu beten. «Aber du sollst zu Hause bleiben, und wie die klösterliche Zucht es will, in deiner Zelle beten,» entgegnete nicht ohne Bitterkeit der Kaiser. «Vortrefflich gesprochen, o Kaiser,» erwiederte der Mönch; «allerdings ist dieß meine Pflicht, und ich habe sie erfüllt, so lange die Schaafe des Herrn Frieden genossen; da sie aber jetzt allenthalben angefallen werden, und große Gefahr ihnen droht, muß ich auf alle Wege eilen, um sie vor den wilden Thieren zu schützen. Wenn ich, die Tochter eines Hauses, in den innern Gemächern meine Geschäfte sorglich verwaltete, und sähe die väterliche Wohnung in Brand aufgehen, dürfte ich da wohl ruhig verbleiben, meines gewöhnlichen Amtes warten, bis das ganze Gebäude ein Raub der Flammen wäre? oder müßte ich nicht hie und dahinlaufen, Wasser herbeitragen, um das Feuer auszulöschen? Was eine kluge und vorsichtige Tochter thun würde, thue auch ich; denn

---

1) **Greg. Naz. Orat. in laud. Basil.**

seit du in unseres Vaters Haus die Flamme geschleudert, eilen auch wir hierhin und dahin, um sie noch zeitig zu löschen[1].» Wo solche Sprache im Angesichte des Kaisers oder seiner Statthalter geführt werden muß, kann wahrlich die Gefahr des Glaubens keine eingebildete sein, und wenn dem Valens vor dem Beginne jener merkwürdigen Schlacht bei Hadrianopel, welche das Schicksal des Reiches entscheiden sollte, mehrfach Unheil verkündet wurde, so lag der Grund davon nicht sowohl in den äußern ungünstigen Verhältnissen, als vielmehr in dem frommen Glauben, daß derjenige über die Feinde des Staates nicht triumphiren könne, welcher in die Kirche Gottes die Fackel des Aufruhrs geschleudert hatte[2]), und seinen Glauben den Unterthanen mit Gewalt aufdringen wollte, gleich als habe er mit dem Scepter auch den Hirtenstab erhalten[3]). Durch diese Gewaltthätigkeiten auf dem göttlichen Gebiete, durch diese stets genährte Zerrissenheit der Gemüther, wurde der Untergang des Reiches beschleunigt, die Kirche zwar auch schmerzlich berührt, aber doch nicht zerstört; denn diese Nachwehen, welche im Vergleiche mit den früheren unbedeutend und von kurzer Dauer waren, schadeten am meisten dadurch, daß sie die Heilung auf einige Zeit noch verhinderten, welche um so nothwendiger war, als die Verwirrungen in den morgenländischen Kirchen, und besonders in den ältesten und angesehensten, den höchsten Grad erreicht hatten; denn nicht nur daß Katholiken und Arianer zwei feindselige Lager bildeten, sondern selbst unter den Ersteren entstanden Uneinigkeiten, deren Saamen die Letzteren ausgestreut hatten. Fast

1) Theodoret. VI. 24.

2) Theodoret. VI. 29. 30.

3) So antwortete der unerschrockene Priester Eulogius dem Präfecten, als dieser ihn auffoderte, der Religion des Kaisers zu folgen. Numquid cum imperio est etiam sacerdotii dignitatem consecutus? Non istud dixi, o stupide, antwortete der Präfect, sed vos uti, quibuscum Imperator communicat, cum iisdem communicetis, hortatus sum. Eine wichtige Erklärung! Theodoret. IV. 16.

jeder Tag hatte bei diesen eine neue Formel geboren; in einigen war offenbar, in andern nur versteckt die Irrlehre enthalten; andere waren in so allgemeinen zweideutigen Worten abgefaßt, daß die Katholiken nicht weniger ihre Lehre darin ausgedrückt fanden, als die Arianer ihre Ansichten, und während demnach jene nur den unversehrten Glauben von Nicäa zu unterschreiben glaubten, frohlockten diese über ihren Abfall und verdächtigten sie auf diese Weise bei denjenigen, welche entschieden jede neue Glaubensformel von sich wiesen. Viele Verwirrung brachte auch die Synode von Rimini hervor; die große Anzahl der hier versammelten Väter, das Ansehen mancher Bischöfe, welche bis daher als muthige Verfechter der Orthodoxie gegolten hatten, machte Manche irre; sie schwankten zwischen der Auctorität dieser und der großen Synode von Nicäa, es bedurfte darum zur Lösung jeden Zweifels einer höheren Entscheidung der Kirche. Diese gab Damasus auf einer Versammlung zu Rom, indem er erklärte, daß die Väter von Rimini nichts Anderes als den Glauben von Nicäa aussprechen wollten und nur durch List hintergangen worden seien; übrigens könnte die Entscheidung, wenn sie auch etwas Anderes enthielte, schon darum von keinem Gewichte sein, weil sie die Bestätigung des römischen Stuhles, welche vor Allem nachzusuchen gewesen wäre, nicht erhalten, und viele der angesehensten Bischöfe von Anfange an gegen sie protestirt hätten[1]).

Das Schwierigste bei dem vorhabenden Versöhnungswerke bestand aber darin, daß die verschiedenen Ansichten, nicht sowohl über den Glauben, als über die Ausdrucksweise desselben gleich so gewaltig in das Leben eingriffen, und sich so recht scharf ausbildeten, so zwar, daß eine jede Partei in einem besondern Bischofe gewissermaßen ihre Formel verkörpert darstellte. In Antiochien stritten sich um diese Zeit, außer dem arianischen Bischofe, zwei katholische um den Besitz des Stuhles, deren jeder seinen Anhang hatte: beide Parteien

---

1) Cfr. Conc. Roman. an. 366.

verdächtigten sich wechselseitig wegen ihrer Lehren, obgleich beide an sich rechtgläubig waren. Nach der Verbannung des Eustathius nämlich (340) trennten sich die Katholiken von der Gemeinschaft der Arianer, deren Bischof Eulalius wurde, und hielten unter dem Namen Eustathianer ihre eigenen abgesonderten Versammlungen[1]). An die Stelle des Eudoxius, welcher den Stuhl von Constantinopel in Besitz genommen hatte, wurde Meletius Bischof von Sebaste gewählt, der den Katholischen verdächtig war, weil Arianer ihn gewählt, und Constantius, der persönlich gegenwärtig war, ihn bestätigt hatte; aber wie sich schon bei seiner Antrittsrede seine Gesinnung kundgab[2]), blieb er dieser in seiner Amtsführung auch treu, und wurde deßwegen schon nach wenigen Monaten in die Verbannung geschickt, ohne daß es ihm bis dahin gelungen gewesen wäre, alle Katholiken mit sich auszusöhnen[3]). Als er unter Julian aus dem Exil wieder zurückkehrte, erschien zur Vermehrung der vorhandenen Wirren Lucifer von Cagliari, der mit seinem Eifer nicht gleiche Mäßigung und Klugheit verband; statt die Eustathianer mit den Meletianern zu vereinigen, gab er jenen in der Person des Paulinus einen Bischof, und erschwerte auf diese Weise die Versöhnung; zu spät erschien Eusebius von Vercelli, welcher der Synode von Alexandrien beigewohnt hatte (362), und fand zu seiner Betrübniß die Spaltung in der Kirche nur noch größer als zuvor[4]). Ein weiterer Grund dazu lag auch in der Bedeutung des Wortes Hypostasis, welches verschiedene Auslegungen zuläßt; Meletius nahm, wie Athanasius, in Gott drei Hypostasen an, die Eustathianer dagegen nur eine, und so wurden diese von jenen als Arianer, jene von diesen als Sabellianer beschuldigt. Wie es in der Hitze des Streites gewöhnlich zu geschehen pflegt, daß man sich nicht zuerst über die Bedeutung

1) Theodoret. I. 22.
2) Epiph. Haer. 73. n. 23.
3) Socrat. II. 34.
4) Socrat. III. 7. Rufin. I. 27. 28. 30.

und den Sinn eines Wortes verständigt, so geschah es auch hier; beide hatten in ihrer Art recht, Einer in dem Sinne des Andern unrecht; denn indem die Meletianer die ὑποστασις der ουσια entgegensetzten, eine ουσια und drei ὑποστασεις in Gott behaupteten, nahmen die Eustathianer ὑποστασις und ουσια gleichbedeutend, und behaupteten demnach ganz im katholischen Sinne eine ὑποστασις; doch hatte der Gebrauch den Ausdruck von drei Hypostasen mehr geheiligt und die Erklärung, welche Athanasius in seinem Schreiben darüber ertheilte, würde ohne Zweifel zur Beruhigung der Gemüther beigetragen haben, wenn nicht schon die Wahl und Weihe des Paulinus vollendet gewesen wäre. Später kam zwischen diesem und Meletius ein Vertrag zu Stande, dem gemäß der Ueberlebende die Kirche von Antiochien allein regieren sollte[1]), und wenn auch dieser nicht erfüllt, sondern vielmehr an die Stelle des Meletius durch seine Anhänger ein anderer Bischof erhoben wurde, so wurde doch nach und nach durch die pflegende Hand des Oberhauptes der Kirche die Beilegung des Schismas bewerkstelligt[2]).

§. 7.

Theodosius der Große und die Synode von Constantinopel.

Die Hauptstadt des morgenländischen Kaiserreiches nahm nicht weniger die Aufmerksamkeit der Kirche in Anspruch, da die Häresie des Arius hier unter veränderten Namen oder vielmehr in folgerichtiger Entwickelung viele Anhänger gefunden hatte. Der Stifter der Pneumatomacher war Macedonius, welcher an die Stelle des gewaltsam entfernten und zuletzt grausam ermordeten Paulus von Constantinopel zum Bischofe dieser unglücklichen Stadt war erhoben worden, welche in dem Morde von mehr denn dreitausend ihrer Einwohner eine traurige Erinnerung des Tages seiner Weihe zurückbehielt[3]).

1) Socrat. V. 5.

2) Theodoret. V. 23. Ambros. ep. 78 ad Theophil.

3) Socr. II. 12. Sozom. III. 6.

Obgleich die Irrlehre des Macedonius gleich in ihrem Entstehen von der Kirche verdammt wurde[1]), so erwarb sie sich doch viele Anhänger in Constantinopel, Bithynien, Thrazien und dem Hellespont, wozu die strenge Lebensweise und die Beredsamkeit ihrer Apostel nicht das Wenigste beitrug[2]). Theodosius der Große, welcher erkannte, daß die Zerrissenheit des Reiches nur durch die Einheit des Glaubens beigelegt werden könne, berief daher eine Versammlung der Bischöfe des Morgenlandes nach Constantinopel (381). Mit Festhaltung des nicänischen Glaubens wurde jener spezielle Punkt, welcher gerade von den Irrlehrern angegriffen worden war, schärfer hervorgehoben, und dem einfachen: «Ich glaube in den heiligen Geist» der Zusatz noch gegeben: den Herrn und Belebenden, der ausgeht aus dem Vater, und mit dem Vater und Sohne angebetet und verherrlicht werden muß; der durch die Propheten gesprochen hat[3]). Mit welcher Klarheit die Kirche diesen allmähligen Entwickelungsproceß ihrer Glaubenslehren verstanden hat, ersehen wir vorzüglich aus jenem Schreiben des Amphilochius, das er im Namen der Versammlung von Iconien (377) verfaßte, und worin wir ganz den Geist des Basilius wahrnehmen, welcher schon vordem sein Werk von dem heiligen Geiste verfaßt hatte, und nur durch eine schwere Krankheit von der Beiwohnung bei dieser Synode abgehalten wurde.» Das heilige Concil von Nicäa, heißt es in diesem Schreiben, erkennen wir an als ein katholisches und apostolisches, und unwandelbar bewahren wir den Glauben, welcher zu der Zeit von den Vätern ausgesprochen wurde, und wünschen, daß er auf ewig unerschüttert bleiben möge. Damals war es aber nothwendig, von dem Dogma des Eingebornen weitläufiger zu handeln, weil die neuentstandene

1) Cfr. Synod. Alexand. (362), Synod. Illyric. (367) und die schon öfters angeführte römische Synode unter Damasus.

2) Sozom. IV. 26.

3) Και εις το πνευμα το αγιον, το κυριον, το ζωοποιον, το εκ του πατρος εκπορευομενον, το συν πατρι και υιω συμπροσκυνουμενον και συνδοξαζομενον, το λαλησαν δια των προφητων.

Häresie des Arius gleich in ihrem ersten Ursprunge unterdrückt werden mußte, ehe sie zu ihrer vollkommenen Ausbildung gediehen war. Und da zu jener Zeit von dem heiligen Geiste keine Rede war, wurde auch darüber weiter nichts zugesetzt. Dem Einsichtsvollen ist die Lehre von dem heiligen Geiste hinreichend, wie sie in jenem Symbolum enthalten ist. Denn die Väter lehrten, wie an den Vater und Sohn, so müsse man auch an den Geist glauben, ohne in ihrem Glaubensbekenntnisse eine andere Natur (ἑτεραν τινα φυσιν) in der göttlichen Dreieinigkeit hinzuzufügen, oder etwas von der Trinität hinwegzunehmen. Aber weil der Widersacher die Kirche wieder zu erschüttern beginnt, und einige Zweifel hinsichtlich des Geistes eingegeben hat, müssen wir wieder zu der Quelle des Glaubens zurückkehren, aus welcher auch die Väter von Nicäa geschöpft haben. Welche ist aber die Vollendung unseres Glaubens? Die Uebergabe des Herrn, welche er, nach seiner Auferstehung den Aposteln anvertraute mit den Worten: Gehet hin, lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Es ist von selbst klar, daß wir dadurch nicht nur den Auftrag erhalten haben, in dieser Weise zu taufen, sondern auch in gleicher Weise zu lehren, so zwar, daß durch diesen Befehl nicht nur die Krankheit des Sabellius abgeschnitten wird, da drei Hypostasen uns einfach überliefert sind, sondern auch den Anomäern, Arianern, Pneumatomachern der Mund verschlossen wird, da neben den drei Personen und Hypostasen eine Natur und Gottheit ausgesprochen ist. Daher müssen wir taufen in derselben Weise wie wir belehrt worden, und glauben, wie wir getauft sind, und verherrlichen wie wir glauben[1].» Wir glaubten diese Darstellung vorausschicken zu müssen, weil sie mit einer solchen Bestimmtheit die Haltung der katholischen Kirche den Häresien gegenüber bezeichnet, und uns den einen Geist und dasselbe Bewußtsein der Kirche in so herrlicher Weise beurkundet. Kehren wir nun zu der Synode

1) Conc. Icon. 377.

von Constantinopel wieder zurück, welche in der Entwickelung des christlichen Glaubensgebäudes die zweite Stufe bildet.

Theodosius hatte diese Synode berufen[1]) und zwar, wie man glaubt, ohne vorhergehende Auffoderung des Papstes oder der Bischöfe. Darauf läßt sich übrigens die Behauptung nicht gründen, als habe es lediglich in der Befugniß des Kaisers gelegen, die Bischöfe zu einer Versammlung einzuladen; denn an die strenge Begrenzung eines Rechtes konnte um so weniger gedacht werden, wo alle Hände willkommen waren, welche an Ausbesserung des erlittenen Schadens arbeiteten. Der Geist des Friedens und der Einheit, das Streben, das zerstückelte Gewand des Herrn in seiner Ganzheit wieder herzustellen, offenbarte sich überhaupt in dieser Zeit in sehr mannigfacher Weise. Bischöfe, welche sich in dem vorhergehenden Kampfe rühmlichst ausgezeichnet hatten, verließen ihre Diöcesen, um durch ihre Gegenwart den Nothleidenden Hülfe und Ruhe zu bringen. Eusebius von Vercelli bereiste Asien, Hilarius von Poitiers erschien als Friedensmittler in Oberitalien, Lucifern haben wir schon in Antiochien begegnet, Athanasius richtete Bitten, Ermahnungen nach allen Gegenden hin. Und was sollten alle diese außerordentliche Erscheinungen, welche streng genommen den kirchlichen Canonen entgegen waren, da jeder Bischof in seinen Functionen nur auf die Grenzen seines Sprengels angewiesen war? — Die Einheit sollte überall hergestellt werden. Auch der Kaiser glaubte sich dazu berufen, und war es in seiner ganzen Stellung zur Kirche, denn die Einheit, welche nur durch die gewaltsamsten Mittel auseinandergerissen war, konnte ohne äußere Gewalt vollkommen nicht wieder hergestellt werden. Zunächst war es aber doch nur das Leiden der Kirche von Constantinopel, das ihn zum thätigen Mitwirken bestimmte, denn immer noch waren die Wölfe der Heerde Christi gefährlich: sie hielten abgesonderte Versammlungen, zu welchen sie manche verirrte Schaafe her-

---

1) Cfr. Epist. Synod. ad Theodos. Theodoret. V. 7. Socr. V. 8. Sozom. VII. 7.

beilockten, sie reizten das Volk zum Aufruhr, und unterließen nichts, wodurch sie der Kirche schaden konnten[1]); darum berief der Kaiser die Bischöfe des Morgenlandes, damit diese das Verhältniß der kirchlichen Lehre zu dem Irrthume der Macedonianer aussprechen sollten; sie thaten es in vollkommener Uebereinstimmung mit dem Glauben der ganzen Kirche, und wenn sie diesen in eine bestimmte Formel brachten, während man anderwärts sich damit begnügte, die Irrlehrer als Abtrünnige von dem rechten Glauben aus der Gemeinschaft auszuschließen, so hat dieses seinen Grund darin, daß sie an der Quelle des Irrthums demselben auch mit einer bestimmten Entscheidung entgegentreten mußten.

Es war aber die Synode selbst keine allgemeine, und dazu nicht einmal ohne den Wunsch des Papstes Damasus zusammenberufen. Dieser nämlich hatte eine allgemeine Versammlung nach Rom ausgeschrieben, um die Angelegenheiten der Kirche gemeinschaftlich zu berathen und zu ordnen; auch die Orientalen wurden dazu eingeladen und zwar in einem an den Kaiser gerichteten Schreiben, damit, wie sie sich selbst ausdrücken, nachdem sie die letzten Leiden (unter Valens) allein getragen, sie doch an der Herrschaft über die Kirche mit Antheil hätten. Sie glaubten aber ihre noch blutenden Kirchen nicht so lange verlassen zu können, und meldeten dieses in ihrem schon angeführten Synodalschreiben, worin sie in Bezug auf die Synode von Constantinopel sagen: Wir versammelten uns in Constantinopel auf das Schreiben, welches Ihr im vorigen Jahre, nach dem Concil von Aquileja, dem Kaiser Theodosius überschickt habet; wir hatten uns nur auf diese Reise vorgesehen, und die Zustimmung jener Bischöfe, welche in den Provinzen zurückblieben, nur für diese (auf das Schreiben des Papstes durch Theodosius berufene) Synode erlangt, weil wir von einer größeren Reise nichts ahnten, und erst bei unserer Ankunft in Constantinopel etwas darüber erfuhren.

---

1) Epist. Synod. Conc. Constant.

Wegen des Dranges der Zeit schickten sie daher nur drei aus ihrer Mitte zu der Versammlung nach Rom, erklärten ihren Glauben an die eine Gottheit, Macht und Wesenheit des Vaters, Sohnes und Geistes, an die gleiche Würde und ewige Herrschaft in drei vollkommenen Hypostasen oder in drei vollkommenen Personen; so daß weder des Sabellius verpestete Lehre Platz greifen könne, durch welche die Hypostasen verwischt und die Eigenheiten — ιδιοτητων — aufgehoben werden, noch auch die Gotteslästerung der Eunomianer, Arianer oder Pneumatomacher zu Kraft kommen könne, welche die Wesenheit — ουσια — oder die Natur und die Gottheit spalte, und der unerschaffenen, Wesens gleichen, gleich ewigen Trinität eine spätere oder erschaffene oder Wesens ungleiche Natur hinzusetze. Dabei verweisen sie auf ihr im vorigen Jahre weitläufiger entworfenes Symbolum, melden die Wahl des Nectarius zum Bischofe von Constantinopel, welcher einstimmig in Gegenwart des Kaisers, des ganzen Clerus und auf Verlangen des Volkes zu dieser Würde sei erhoben worden, bemerken, daß sie die Erhebung des canonisch gewählten Flavian von Antiochien bestätigt und den Cyrillus als Bischof von Jerusalem anerkannt hätten, und bitten um die Zustimmung der Abendländer zu allen diesen Handlungen, damit derselbe Glaube Alle beseele, die gleiche Liebe Alle erfülle, und auf diese Weise der Körper der Kirche ungetrennt erhalten werde. — Durch manche äußere und innere Gründe sind wir anzunehmen genöthigt, daß dieses Synodalschreiben erst im Jahre 382 abgefaßt wurde, so daß es nicht als unmittelbar nach dem Schlusse der sogenannten allgemeinen Synode entworfen angesehen werden kann. Aber es enthält doch sehr wichtige Aufschlüsse, welche wir etwas schärfer hervorheben müssen.

Die Synode, welche wir als die zweite allgemeine bezeichnen, wurde ein Jahr vor Abfassung des eben angeführten Schreibens, also 381 gehalten; sie war veranlaßt worden durch den Papst, oder, wie die Väter sich ausdrücken, durch ein

Schreiben nach der Synode von Aquileja[1]), und sonach hatte Theodosius nur aus einem höheren Auftrage bei der Berufung selbst gehandelt. Daß diese Synode ursprünglich nicht den Charakter einer öcumenischen hatte, ergibt sich schon daraus, daß kurze Zeit nach ihrem Zusammentreten Damasus eine solche berief; er setzte davon den Kaiser in Kenntniß, damit dieser den in Constantinopel versammelten Vätern dieses anzeige, und diese, nachdem sie die besonderen Angelegenheiten jener Kirche geordnet hätten, nach Rom sich begeben möchten, damit über das Wohl der ganzen Kirche daselbst berathen und gleiche Grundsätze über das Verfahren bei dem Vereinigungsgeschäfte aufgestellt würden[2]). Die Orientalen erschienen nicht, theils weil sie eine so lange Entfernung von ihren Kirchen als unthunlich erachteten, theils weil sie zu einer so weiten Reise sich nicht gerüstet, und mit ihren Mitbrüdern keine besondere Rücksprache genommen hatten. Dieses verlangte nämlich der Gemeinsinn, welcher in allen kirchlichen Angelegenheiten sich kundgab; da nie alle Bischöfe eines Landes ihre Heerden verlassen konnten, so übertrugen die Zurückbleibenden, besonders wenn es sich um Glaubenslehren handelte, ihren Nachbarn, den Glauben ihrer Kirchen bei der Versammlung auszusprechen. Durch alle diese Gründe glaubten die morgen-

---

1) Die Angelegenheiten der Kirche von Antiochien und der von Alexandrien machten besonders den Vätern vielen Kummer, deßwegen ersuchten sie den Kaiser, eine Synode in Alexandrien zu veranstalten, die Beschlüsse derselben auszuführen, und ihnen, (den Abendländern) dieselben mitzutheilen, damit sie wüßten, mit wem sie in Gemeinschaft zu stehen hätten. Dieses Schreiben war also die Veranlassung, daß Theodosius eine Synode nicht nach Alexandrien, sondern nach Constantinopel berief. **Cfr. Ep. Conc. Aquilej. ad Theod. Grat. et Valentin.** bei **Hard. I. p. 838.**

2) Ein Hauptbeweggrund, warum man die Anwesenheit der orientalischen Bischöfe verlangte, mag auch der mit gewesen sein, weil Palladius und Secundianus, welche arianische Lehren ausbreiteten, vor dem Concil von Aquileja behaupteten, die orientalischen Bischöfe hätten dieselbe Lehre wie sie. **Cfr. Act. Conc. Aquilej. an. 381.**

ländischen Bischöfe ihr Nichterscheinen hinlänglich gerechtfertigt; wahrscheinlich aber erschien ein tadelndes Schreiben aus dem Occident, und mag es sein, daß noch einige Bischöfe in Constantinopel zurückgeblieben waren, oder daß sie sich aufs Neue unter Nectarius versammlt hatten, sie setzten jetzt schriftlich ihre Rechtfertigungsgründe auseinander, wählten aus ihrer Mitte drei Bischöfe zu deren Ueberbringung, um ihren friedfertigen, die Einheit der Kirche ersehnenden Willen zu beurkunden, und aus dem, was sie gethan, ihre mit diesem Willen übereinstimmenden Handlungen nachzuweisen. Die Synode des vorigen Jahres nennen sie eine ö c u m e n i s c h e, und dieses mit Recht, weil auch eine Versammlung, an welcher alle Bischöfe eines Reiches theilnehmen, eine allgemeine genannt wird [1]); öcumenisch waren aber ihre Beschlüsse, weil und insofern sie mit dem Glauben der ganzen Kirche übereinstimmten. Diese Uebereinstimmung wurde förmlich ausgesprochen, und dadurch erst erhielten die Schlüsse von Constantinopel ein wahrhaft öcumenisches Ansehen, wie denn unter Andern Photius ausdrücklich uns die Nachricht aufbewahrt hat, daß Damasus bald darauf das zu Constantinopel G e s c h e h e n e b e s t ä t i g t und a n g e n o m m e n habe [2]).

So erscheint denn auch hier der Kaiser in seiner ganz richtigen Stellung zur Kirche: er will deren Einheit, und bringt zu diesem Ende jene Mittel in Vollzug, welche ihm dazu von der Kirche selbst angeboten werden; die Untersuchung über den Glauben selbst liegt außer seinem Bereiche, aber die Entscheidungen darüber nimmt er auf, und nachdem er sich, besonders durch den Beitritt des Papstes, von der Zustimmung der ganzen Kirche überzeugt, erachtet er es für seine Pflicht, dieselben in Kraft zu erhalten und gegen die Widerspenstigen selbst sogar den weltlichen Arm zu gebrauchen.

---

1) Wie wir dieses insbesondere bei den Concilien von Afrika bemerken, wo die Versammlung aller Bischöfe des Landes eine allgemeine Synode genannt wird, im Gegensatz zu den Provinzial- oder Diöcesansynoden.

2) **Photius lib. de septem. Synodis ad Michael. Imperat.**

Zu diesem Behufe übersandten ihm die Väter ihre gefaßten Beschlüsse, damit er sie bestätige, d. h., wie er die Bischöfe zunächst berufen, so auch ihre Entscheidungen den morgenländischen Kirchen bekannt mache, und damit erkläre, daß er stets zur Aufrechthaltung derselben bereit sei. Zur richtigen Auffassung dessen, was die Väter hiedurch begehrten, ist nicht zu übersehen, daß hier nicht allein über den Glauben der Kirche neue, d. h. erläuternde Beschlüsse gefaßt wurden, vielmehr waren auch Verfügungen erlassen worden, welche recht kräftig in's kirchliche und bürgerliche Leben eingriffen, und Staat und Kirche in gleicher Weise berührten. Die Wahl und Weihe des Maximus wurde als ungültig erklärt, so wie, in Folge davon, jede durch ihn vorgenommene bischöfliche Handlung; es mußten darum die von ihm geweihten Cleriker von ihren Stellen, wenn es nothwendig war, selbst mit Gewalt vertrieben werden. Der Kirche von Antiochien hatte man in der Person Flavians einen neuen Bischof gegeben; auch dieser Act, welcher mehr aus verderblicher Eifersucht denn aus wahrem, jede kleinlichte Rücksicht hintansetzende Liebe zum Frieden hervorgegangen war, bedurfte der Vollstreckung durch den weltlichen Arm; denn die mehrfach getheilte Gemeinde von Antiochien nahm voraussichtlich den neuen Bischof nicht einstimmig auf, auch war die Einsprache der Abendländer dabei sehr zu fürchten, denn sowohl die ausgezeichneten Verdienste des Paulinus, als der zwischen ihm und dem verstorbenen Meletius abgeschlossene Vertrag, sowie endlich die vorausgegangene eidliche Verzichtleistung von acht der angesehnsten Clerikern, unter welchen auch Flavian war, gaben den um den Frieden der Kirche so sehr bemühten occidentalischen Prälaten einen gerechten Grund der Anklage bei dem Kaiser. Endlich hatte man weitläufige Bestimmungen erlassen über das kirchliche Forum, und insbesondere über den Charakter derjenigen, welche in einer Klage gegen einen Bischof als Zeugen angenommen werden können. Zur Aufrechthaltung all dieser Beschlüsse bedurfte man des Beistandes des weltlichen Armes, und indem der Kaiser seine Zustimmung ertheilte, war damit

zugleich auch seine Bereitwilligkeit zu jeder Unterstützung feierlich erklärt. Hätte er Beides verweigert, so würde Maximus mit seinem Anhange nicht vertrieben, die Schüler des Macedonius nicht als Häretiker aus dem Staatsverbande ausgeschlossen, Flavian in seiner Eigenschaft als Bischof von Antiochien nicht anerkannt worden sein; aber die Lehre von der Persönlichkeit des heiligen Geistes würde der Glaube der allgemeinen Kirche geblieben sein, wie er auch vor der Synode von Constantinopel in dem Bewußtsein der Gesammtkirche lebte.

§. 8.

Die pelagianische Irrlehre.

Am reinsten stellt sich das Verhältniß der weltlichen Macht zu der kirchlichen Lehrentwickelung bei den pelagianischen Irrlehren heraus. Ohne Geräusch, ohne irgend ein Einmischen war diese, die menschlichen Kräfte überschätzende Häresie, welche in ihrem Stolze zu Gott spricht: Du hast uns erschaffen, wir selbst aber machen uns gerecht, auf verschiedenen Synoden untersucht und als ungöttlich verdammt worden[1]; die Acten wurden nach Rom an den Papst Innocenz geschickt, auf daß mit dem Bestreben der afrikanischen Bischöfe das Ansehen des apostolischen Stuhles sich vereinige zum Schutze Vieler und zur verdienten Strafe der Verkehrten[2].

Daß ein Mitwirken der weltlichen Macht hier nicht nothwendig war, scheint in dem Eigenthümlichen der pelagianischen Lehre selbst zu liegen; den gemeinen Haufen konnte eine Lehre nicht allzusehr ansprechen, welche die sittliche Kraft des Menschen weit über Gebühr erhob, und ihn gewissermaßen ausser Gott und der innigsten Lebensverbindung mit ihm setzte;

---

1) Conc. Carthag. (412). Synod. Diospolit. (415). Conc. Carthag. (416). Conc. Milevit. ejusd. anni.

2) Vergl. die Begleitungsschreiben der angeführten Synoden; die Antworten auf jedes einzelne derselben besitzen wir in Innocent. Ep. XXIV. XXV. XXVI. oder inter August. Ep. 91. 93. 96.

das Gefühl seiner eigenen Kraftlosigkeit hat immer etwas Beruhigendes für den Menschen bei der Wahrnehmung so vieler Mängel und so manchfacher Abirrungen vom Tugendgesetze, und wenn alles Andere, so überschätzen wir doch selten unsere moralische Kraft. Darum fand Pelagius wenig Eingang, so sehr tief und zerstörend auch seine Lehre in das ganze Erlösungswerk eingriff. Wo die äußere Ruhe nicht gefährdet schien, bedurfte es auch keiner äußeren Mittel zur Beilegung des Grundübels; aber nachdem das Urtheil ausgesprochen und durch das Oberhaupt der Kirche bestätigt worden war, da säumte auch nicht der weltliche Arm zu dessen Vollstreckung; Pelagius und Cölestius sollten im ganzen Reiche aufgesucht, ihrer Güter beraubt, in die Verbannung gebracht werden[1]), welcher Befehl durch den **Praefectus Praetorio** Palladius überall bekannt gemacht wurde[2]). Wie sehr dabei Honorius die Selbstständigkeit der Kirche achtete, ergibt sich insbesondere aus seinem Schreiben an Aurelius, Bischof von Carthago. « Längst schon war es befohlen, daß Pelagius und Cölestius, die Stifter einer gotteslästerlichen Lehre, aus dem römischen Gebiete vertrieben werden sollten, damit ihr Gift nicht weiter die Unwissenden anstecke. Hierbei folgte unsere kaiserliche Huld dem Urtheile deiner Heiligkeit, da es bekannt ist, daß über sie von Allen das gerechte Verdammungsurtheil gefällt worden ist. Aber die Hartnäckigkeit des Uebels macht eine Verschärfung des gegebenen Erlasses nothwendig; deßwegen haben wir verordnet, daß wer immer in irgend einem Theile des Reiches ihnen eine Zufluchtsstätte gewährt, sie nicht vertreibt oder dem öffentlichen Richter anzeigt, als Theilhaber des Verbrechens auch gleicher Strafe unterworfen sein soll. Um aber vorzüglich den hartnäckigen Sinn einiger Bischöfe zu brechen, welche entweder durch Stillschweigen jene verkehrten Lehren billigen,

---

1) Sacr. rescript. Imperat. Honor. et Theod. in Hard. T. I. p. 1230.

2) Ibid. p. 1231.

oder sie doch nicht öffentlich verdammen, möge sich das Ansehen deiner Heiligkeit erheben, damit alle Christen einstimmig die unselige Häresie verwerfen. Es wolle dir daher gefallen, durch entsprechende Schreiben Allen ohne Unterschied den Beschluß zur Kenntniß zu bringen, daß wer irgend einen Anstand nimmt, das ausgesprochene Verdammungsurtheil zu unterzeichnen, sein Bisthum verliert und aus der Stadt verjagt wird. Denn da wir selbst nach dem Glauben der nicänischen Synode Gott, den höchsten Herrn der ganzen Welt und unseres Reiches verehren, so darf es auch deine Heiligkeit nicht gestatten, daß Menschen einer verderblichen Secte, zum Hohne der Religion, Neues und Unerhörtes aushecken, und im Geheimen eine Gotteslästerung hegen, welche einmal durch öffentliche Auctorität verdammt ist [1].»

Aurelius setzte alle Bischöfe von diesem kaiserlichen Erlasse in Kenntniß, und foderte die Unterzeichnung des Verdammungsurtheiles nicht nur von denjenigen, welche der Synode selbst nicht beigewohnt hatten, sondern auch von denen, welche gegenwärtig gewesen waren, damit auch nicht mehr der geringste Verdacht irgend einer Zustimmung oder nur einer Gleichgültigkeit gegen die Irrlehre zurückbleibe [2]. Dieses Benehmen war gewiß eines christlichen Kaisers würdig. Ueber die neue Lehre hatte die Kirche entschieden, und dieses nicht einmal auf einer allgemeinen Synode, sondern nur in einer Versammlung der Bischöfe jenes Landes, wo die Irrlehre selbst entsprungen war; aber die Zustimmung der übrigen katholischen Welt, wie sie sich insbesondere durch das Oberhaupt der Kirche förmlich ausgesprochen hatte, gab jener Entscheidung allgemein gültiges Ansehen, und darauf hin verfügte die weltliche Macht, auch bürgerliche Strafen an den Irrlehrern zu vollstrecken. Das zweideutige Betragen, oder auch nur das Stillschweigen einiger Bischöfe jener Provinzen, wo das Gift der Häresie sich verbreitet hatte, schien jedoch der Durchfüh-

1) Epist. Honor. ad Aurel. epis. Carthag. bei Baron. ad an. 419.
2) Epist. Aurel. ad univ. episc. Ibid.

rung jener Maaßregeln hinderlich, es sollten darum alle unumwunden ihre Zustimmung erklären, bei Verlust ihres Amtes, und unter Strafe der Verbannung. Da aber die Absetzung eines Bischofs rechtlich nur von der Kirche verhängt werden konnte, so wollte Honorius, daß dieses auch durch den Inhaber des ersten bischöflichen Stuhles von Afrika Allen bekannt gemacht, und von ihnen die Unterschrift gefodert werde. Als später die pelagianische Häresie, wiewohl in etwas milderer Gestalt, auch in Gallien Eingang gefunden, verfügte Valentinian III. in gleichem Sinne, daß die Bischöfe, welche sich derselben verdächtig gemacht hätten, durch den Bischof Patroclus von Marseille, welcher sich eifrig zur Vertheidigung der reinen Lehre in Gallien erhoben hatte[1]), constituirt werden sollten; bekannten sie sich nach zwanzig Tagen Bedenkzeit nicht zum katholischen Glauben, so sollten sie aus Gallien vertrieben und an ihre Stelle würdige Männer erhoben werden[2]).

§. 9.

Nestorius und seine Irrlehre.

Kaum waren die pelagianischen Irrungen beigelegt, und zeigten sich nur da und dort noch einige unbedeutende Spuren[3]), als in Nestorius eine Häresie zum Ausbruche kam, welche Staat und Kirche wieder auf lange Zeit recht gewaltig erschütterte. Nach dem Tode des Sisinius, eines durch heilige Einfalt höchst würdigen Bischofs, wurde Nestorius, ein Presbyter an der Kirche von Antiochien, der im Rufe großer Frömmigkeit stand, und wegen seiner Beredsamkeit berühmt war, auf den Stuhl von Constantinopel erhoben; solche Eigen-

---

1) Epist. Episc. Afric. ad Procul. Hard. T. I. p. 1261 seq.

2) Valent. III. Constit. de divers. eccles. capitul. ad Gall. missis c. 3.

3) Vergl. die zwei Briefe des Nestorius an Cölestin über einige pelagianische Bischöfe, welche nach Constantinopel gekommen waren, um sich wegen erlittenen Unrechts bei dem Kaiser zu beklagen. Act. Conc. Ephes. P. I. c. 9. 10.

schaften mußten ihn empfehlen, da sonst, nach den kirchlichen Gesetzen, bei gleichen Fähigkeiten der Bischof aus der Mitte des Presbyteriums des erledigten Stuhles gewählt wurde. Sein Ruf war aber so groß, daß eine jede Kirche die andere um dessen Besitz beneidete[1]. Aus dem Wenigen, was von Nestorius uns überkommen ist, haben wir keinen Grund, in dieses Lob miteinzustimmen, wissen aber, daß er bald durch seine unerhörte Lehre ein solch allgemeines Aergerniß erregte, daß die Kirche, welcher er früher als Priester angehört hatte, in dem Elende der von Constantinopel erkannte, von wem sie befreit worden war. Seine Irrlehre, welche sich recht scharf und vollkommen in dem Satze: « Maria ist nicht Gottesgebärerin » aussprach, fand bei denjenigen willige Aufnahme, welche mit ihm in Theodor von Mopsueste ihren gemeinschaftlichen Lehrer verehrten; aber der größte Theil des Volkes und der bessere des Clerus fand diese Sprache unerträglich, es entstanden mächtige Verwirrungen, Alles gerieth in Gährung, weil Nestorius keinen Anstand nahm, auch durch recht fühlbare Argumente seine Ansicht geltend zu machen. Cyrill von Alexandrien, der zuerst Kunde davon erhielt, weil man auf Werbungen, namentlich unter den Mönchen ausging, schrieb zuerst in freundschaftlicher Weise an seinen ehrwürdigen Mitbruder, erhielt aber von diesem einen Brief voll Groll und Bitterkeit, wodurch jener veranlaßt wurde, das kirchliche Bewußtsein um den streitenden Punkt in mehreren Schreiben, denen zuletzt auch seine zwölf Anathematismen angehängt waren, in ein recht helles Licht hervorzuheben. Auch nach Rom verbreitete sich die Nachricht, und Cölestin, aus den Homilien des Nestorius und durch den Bericht Cyrills zur klaren Einsicht in den Streit gelangt, verwarf jene Lehre als unchristlich und anberaumte dem Patriarchen zehn Tage zum Widerruf,

1) Tanta enim ante opinione vixisti, ut tuis te aliena civitas invideret, tanto nunc horrore vitaris, ut tui in aliis videant, qualiter fuerint liberati. Ep. Coelest. ad Nest. in Act. Conc. Ephes. l. c. c. 8.

im Falle dieser nicht erfolge, soll, nach Verlauf dieser Frist, die Gemeinschaft der katholischen Welt mit ihm aufgehoben sein[1]).

Daß gerade Cyrill mit der Vollziehung und Bekanntmachung dieses Urtheils beauftragt wurde, hat gewiß zur größeren Spannung der Gemüther nicht wenig beigetragen, denn dadurch bekam der Streit mehr den Character einer Parteisache, wo nicht sowohl der Eifer für die Wahrheit, als unedle Eifersucht die Haupttriebfeder zu sein schien. Von dieser Seite namentlich scheint es der kaiserliche Hof genommen zu haben, weßwegen er Anfangs entschieden auf der Seite des Nestorius stand, und ihn in seinen gewaltsamen Maaßregeln, wenn auch nicht thätig unterstützte, doch nicht hinderte. Das Streben der byzantinischen Kaiser, den neuerrichteten Stuhl von Constantinopel mit einem Glanze zu umgeben, welcher die ältesten Patriarchenstühle von Antiochien, Alexandrien und Jerusalem verdunkeln sollte, leuchtet aus allen ihren Handlungen zu deutlich hervor; darum mußten schon die Väter von Constantinopel (381) durch einen eigenen Canon dem Patriarchen dieser Stadt den ersten Rang nach dem Bischofe von Rom zusprechen, und in Ermangelung einer unmittelbaren apostolischen Gründung diesen Vorzug durch die Nähe des kaiserlichen Hofes rechtfertigen. Das Ansehen des Patriarchen von Alexandrien schien aber diesem Streben am meisten hinderlich; denn zufällig häuften sich die Veranlassungen, wodurch die Aufmerksamkeit der katholischen Welt auf diesen Stuhl hingezogen wurde. In den arianischen Streitigkeiten war es Athanasius, auf welchen Aller Augen gerichtet waren, auf ihm, auf seiner Person schien Alles zu ruhen, um ihn drehte sich gewissermaßen der ganze Kampf, und der rühmliche Ausgang desselben verbreitete über ihn einen nicht unbedeutenden Glanz. Bald darauf war es Theophilus von Alexandrien, welcher gegen Johannes Chrysostomus zu Gericht saß und über ihn das Verdammungsurtheil aussprach[2]); selbst in

1) Die hierher gehörenden Actenstücke siehe in Act. Conc. Ephes. P. I.
2) Cfr. Synod. ad Quaercum.

Afrika sprach sich das Bewußtsein um das Ansehen des alexandrinischen Stuhles recht deutlich aus[1]. Sollte nun Cyrill in der Sache des Nestorius, wenngleich aus höherem Auftrage, entscheidend auftreten, so war es doch nicht zu verhindern, daß er an dem Ruhme des Ausganges Antheil hatte, und sich auf diese Weise nach und nach ein sehr merkliches Uebergewicht auf die Seite von Alexandrien neigte. Die aus dieser Beobachtung entsprungene Mißstimmung des Kaisers spricht sich in sehr empfindlicher Weise in dem Briefe aus, welchen Theodosius dem Cyrill überschickte[2]; er tadelt an ihm das unbischöfliche, herrische Wesen, gemäß welchem er den Glauben gebieten wolle, während dieser doch nur aus freier Ueberzeugung entspringe; er bezeichnet ihn als den einzigen Stifter aller Unruhen und Verwirrungen, da er wie im Sturme von überall her die Bischöfe zusammenberufen habe, nicht, um den Zweifel zu lösen, sondern die Spaltung nur noch größer zu machen; endlich macht er es ihm zum Vorwurfe, daß er sogar Uneinigkeit in dem kaiserlichen Hause stiften wolle, indem sein (des Cyrill) Schreiben an ihn und seine Gemalin Eudoxia anderen Inhalts sei, als das an seine erlauchte Schwester Pulcheria; ob er denn in seiner Familie Zwiespalt vermuthe, oder ihn hervorbringen wolle; bestünde er wirklich, so sei es tadelnswerth, daß er in so weiter Ferne dieses so sorgfältig ausgespürt habe, wolle er ihn aber erst hervorrufen, so zieme sich dieses am allerwenigsten für einen Bischof. Er scheine wohl nur die Absicht zu haben, zugleich die Glieder der Kirche, wie die des kaiserlichen Hauses zu zerreissen. Nicht unwahrscheinlich hatte Cyrill in seinem Schreiben an Pulcheria, deren Rechtgläubigkeit unter allen Störungen immer fest und unwandelbar blieb, das Benehmen des Kaisers getadelt, daß er gegen die Irrlehre so unthätig sich zeige, und unter seinen Augen solche Gewaltthätigkeiten ausüben lasse, deren sich die Partei des Nestorius wirklich schuldig machte.

---

1) Cfr. Conc. Carthag. VI. c. 6.

2) Act. Conc. Ephes. P. I. c. 18.

Wir haben darüber ein höchst merkwürdiges Actenstück von verschiedenen Clerikern, Mönchen und Archimandriten, deren Zeugniß um so zuverläßiger ist, als sie es an den Kaiser selbst richteten, und auf den Grund der darin enthaltenen Klagen dringend die Berufung einer Synode verlangten. Nachdem sie im Eingange des immer sich gleichbleibenden Strebens der ganzen Kirche und einzelner ausgezeichneter Männer gegen die stets neu sich erhebenden Häresien, besonders über die Natur des Erlösers, rühmlichst gedacht, gehen sie auf die nähere Darstellung der tumultuösen Weise über, unter welcher die nestorianische Irrlehre sich Aufnahme verschafft hat. « In unserer Zeit hat Einer aus der Zahl der ehrwürdigen Bischöfe, Nestorius, welcher auf dem Stuhle unserer Stadt sitzt, wenn er noch den Namen eines Bischofes verdient, Christus von Natur als wahren Gott anerkannt, aber er fährt fort mit Hartnäckigkeit der heiligen Jungfrau die Benennung Gottesgebärerin streitig zu machen; da dieses in einer öffentlichen Versammlung geschah, widersprachen ihm Viele ins Angesicht und trennten sich von seiner Gemeinschaft; und bis auf den heutigen Tag fallen Viele von ihm ab, Andere entziehen sich im Geheimen der Einheit mit ihm; eifrigen Priestern, welche in der Kirche Irene an dem Meere gegen die auffsprossende Irrlehre sich erhoben, wurde die Erlaubniß zu predigen entzogen. Daher kam es, daß das Volk, welches die Verkündigung des alten Glaubens vermißte, laut ausrief: « Wir haben einen Kaiser, aber einen Bischof haben wir nicht. » Dieser Volksaufstand blieb aber nicht ungestraft, denn ein Theil wurde von den Dienern ergriffen, vor den Richterstuhl geschleppt und mit einer solchen Unmenschlichkeit in der Kaiserstadt zerfleischt, wie es nie bei den Barbaren geschehen ist. Es fehlte zwar nicht an Solchen, welche in Gegenwart des Volkes laut dagegen sich aussprachen, sie mußten aber diese Freimüthigkeit hart bezahlen. Endlich trat ein einfacher Mönch, von allzugroßem Eifer getrieben, in die Mitte der Kirche, als das heilige Opfer gefeiert wurde, und wollte dem Lehrer des Irrthumes, als einem Häretiker, den Eingang

verwehren; diesen aber überlieferte er gegeiselt dem weltlichen Richter, ließ ihn alsdann noch einmal öffentlich stäupen und unter dem Vorritt eines Heroldes in die Verbannung jagen. Damit endigte das Trauerspiel noch nicht, und es wäre durch die Partei des gewaltthätigen Mannes selbst sogar in der Kirche zum Morde gekommen, wenn Gott es nicht verhindert hätte. Was wir selbst von ihm erdulden mußten, übersteigt allen Glauben. Um uns näher belehren zu lassen, ob seine Ansicht wahr oder falsch sei, begaben wir uns, auf seinen Befehl, in den bischöflichen Palast. Nachdem wir verschiedene Male waren abgewiesen worden, trat er endlich vor uns, mit dem Befehl, kurz auseinanderzusetzen, was wir wollten. Als wir erklärten, daß seine Lehre, Maria habe nichts anderes geboren, denn einen ihr Wesens gleichen Menschen, aus Fleisch könne nur wieder Fleisch geboren werden, mit dem rechten Glauben nicht übereinstimmend sei, ließ er uns verhaften, von seinen Trabanten durchpeitschen, vor den Richterstuhl schleppen, wo wir wie die größten Verbrecher entkleidet, unwürdiger Weise an einen Pfahl gebunden, niedergeworfen und mit bleiernen Riemen geschlagen wurden. Ohne Schuld haben wir von jenem Ungerechten solche Strafen erlitten, welche nicht einmal Menschen aus der untersten Classe, vor dem weltlichen Forum erdulden müssen, geschweige denn Clerker, Mönche und Archimandriten. Nachdem wir auf diese Weise lange und viel gelitten, wurden wir, vom Hunger fast aufgezehrt, in den Kerker geworfen. Aber damit war seine Wuth noch nicht gestillt, sondern mit Verletzung des Rechtes wurden wir dem Präfecten übergeben, mit Eisen beladen in den Kerker abgeführt, daraus wieder hervorgezogen, und mit Ketten gefesselt vor das Prätorium gestellt. Da Keiner hier als Anklägergegen uns auftreten konnte, brachten uns die Gerichtsdiener wieder an den Ort der Schuldigen, wo jener uns sogar in das Angesicht schlug. Hierauf setzte er eine Rede auf, worin er trügerischer Weise von dem natürlichen Sohne Gottes sagte, daß er von der seligen Maria, der Gottesgebärerin geboren

sei, mit dem Beisatze, daß es noch einen andern Sohn gebe, und entließ uns endlich auf diese Weise.

Deßwegen beschwören wir dich wiederholt und abermal, daß die orthodoxe Kirche in Zeiten deiner rechtgläubigen und gottseligen frommen Regierung länger nicht von Häretikern geschändet werde. Wir fodern keine Rache für die uns zugefügten Unbilden, Gott ist unser Zeuge, wir verlangen aber, daß das Fundament des christlichen Glaubens unerschüttert und unbeweglich fortbestehe. Daher wird es deine Majestät bewirken, daß ehestens eine heilige und öcumenische Synode hier zusammenkomme, damit durch sie Christus seine heilige Kirche vereinige und das Volk wieder untereinander verbinde, die Verkündiger des reinen Glaubens in ihre Stellen wieder einsetze, ehe denn jene gottlose Lehre weiter sich verbreite. Auch darum bitten und flehen wir dich inständig, Nestorius bemüht sich durch Drohungen, Verfolgungen, Exil und geheime unredliche Umtriebe Schrecken zu verbreiten, und um seinen Unsinn und seine Gottlosigkeit zu befestigen, greift er Alles an, was nur immer ausgedacht werden kann; er fürchtet weder Gott, noch scheut er einen Menschen, er ehrt keinen Bischof und achtet keinen Priester oder Cleriker, keinen frommen Mönch oder gottesfürchtigen Laien, er scheut keine dem Gottlosen bestimmte Strafe, kein Gesetz, das Gotteszorn über ihn herabruft, sondern durch einen Alles verachtenden Stolz aufgeblasen und sich stützend auf das Geld und die Macht einiger verderbten Menschen, und, um es ganz treu zu sagen, wie es sich verhält, auch auf deine Macht vertrauend thut er alles dieses; darum bitten wir, daß ihm nichts mehr dergleichen gegen irgend Jemanden gestattet sei, bevor die Wahrheit des orthodoxen Glaubens auseinandergesetzt ist, damit man nicht, um was er so eifrig sich bemüht, an die Stelle der reinen Lehre seine eigene Ansicht erhebe, denn er bemerkt, daß diejenigen, bei welchen jedes andere Mittel fehlschlägt, durch Furcht ihren Glauben entfremdet werden können, und seine Anhänger weiß er mit einem solchen Fanatismus zu erfüllen, daß sie ohne Scheu öffentlich Gewaltthätigkeiten und

alle Arten von Verfolgungen anwenden, und dazu bedient er sich nicht allein der Hülfe seiner eigenen Cleriker, sondern er hat sich auch mit Leuten aus andern Pfarreien und fremden Diöcesen umgeben, welche doch nach den kirchlichen Canonen in einem andern Bisthume, an einer fremden Pfarrei sich nicht aufhalten dürfen, sondern welche vielmehr in jener Stadt oder Dörfern, für welche sie ordinirt sind, verbleiben sollten. Sorge daher, daß er nicht durch Verzögerung und durch die weltliche Macht seine Ruchlosigkeit weiter verbreite, sonst möchte dieß dir zugerechnet werden, den Gott darum als Diener aufgenommen, daß du die Herrlichkeit dessen standhaft vertheidigest, der dich mit so großer Ehre überhäuft hat.

Wir bitten ferner, der Präfect des neuen Roms möge darüber wachen, daß diejenigen, welche sich gegen den orthodoxen Glauben erheben, im Zaume gehalten werden, und nicht unter dem Vorwande sich zu vertheidigen, die Unschuldigen belästigen, bis alles das, was zum Glauben gehört, festgesetzt ist. Achtest du nicht auf unsere Bitten, so werden wir dich aufrufen als Zeugen unserer Unschuld vor dem unsterblichen Könige der Zeiten, vor dem unsichtbaren allwissenden Gotte, der um unseres Heiles willen herabgestiegen und weil er wollte, unter den Menschen erschienen ist, der wiederkommen wird um Gericht zu halten über die Lebendigen und über die Todten, dem sich alle Knie beugen im Himmel, auf Erden und unter der Erde, den jede Zunge bekennt. Denn wir haben dich wegen Berufung einer ökumenischen Synode gebeten, welche am schicklichsten den schwankenden und gestörten Zustand wiederherstellen und befestigen kann, (obgleich durch Gottes Gnade und dessen Schutz, der auch in dir wirkt, die Pforten der Hölle, d. h. die Lästerungen der Häretiker gegen den Glauben nie etwas vermögen, oder ihn zu untergraben im Stande sind) damit nach Wiederherstellung des Friedens der Kirche das gewöhnliche Gebet für das allgemeine Beste und die Wohlfahrt deines Reiches ruhig und katholisch und einstimmig vor Gott auszusprechen uns gestattet sei. Amen[1]).

1) Dieses Actenstück siehe in Act. Conc. Ephes. P. I. c. 17.

Diese edle Sprache, einer höchst brutalen Macht gegenüber, niedergelegt vor dem Throne eines Fürsten, der an den verübten Gewaltthätigkeiten nicht ohne allen Antheil war, der den starren Sinn seines Patriarchen nicht beugte, ihm vielmehr zur Geltendmachung desselben seine eigene Macht verlieh, muß jeden Redlichen mit Freude erfüllen, und enthält die sicherste Bürgschaft, daß die göttliche Wahrheit nie durch Menschengewalt unterdrückt werden kann. Jetzt durfte der Kaiser, nachdem auch Cyrill, der im Namen des Papstes handelte, ihn dringend dazu aufgefodert hatte, die Berufung einer Synode nicht mehr verzögern, ohne sich einer directen Billigung alles dessen, was geschehen war, und der Grundursache dieser empörenden Auftritte mehr als verdächtig zu machen. —

§. 10.

Berufung der Synode von Ephesus.

Das Schreiben, welches in dieser Absicht an die Metropoliten gerichtet wurde, enthält sehr beachtenswerthe Winke über das Verhältniß von Kirche und Staat, oder vielmehr über die Religion, als das eine gemeinschaftliche Band. « Der Zustand des Staates ist bedingt von der Gottesverehrung (Religion), und beide sind in Vielem verwandt und auf das Engste mit einander verbunden, denn sie umfassen sich einander und halten gleichen Schritt, so daß die wahre Religion durch die Gerechtigkeit, und durch beide als seine Stütze der Staat seinen Glanz erhält. Als die von Gott aufgestellten Regenten, durch die Religion mit unsern Unterthanen vereinigt, und darin unsere Sicherheit findend, suchen wir die ungestörte Verbindung beider zu erhalten, indem wir als Vermittler zwischen dem Göttlichen und den Menschen auftreten, denn indem wir jenem dienen, arbeiten wir für den Nutzen des Staates. Es ist daher unser Hauptstreben, den kirchlichen Zustand Gottes würdig und unsern Zeiten anpassend zu erhalten, damit aus der Uebereinstimmung Aller (im Glauben) die Ruhe (des Staates) entspringe, und aus dem Frieden der kirchlichen Angelegenheiten die äußere Wohlfahrt. »

Diese Rücksichten bestimmten den Kaiser, wie er sagt, zur Berufung einer allgemeinen Synode, welche er nur aus Achtung der priesterlichen Würde bis dahin verschoben habe. Damit aber aus längerer Verzögerung dem Uebel keine größere Kraft erwachse, sollten die Metropoliten auf Pfingsten in Ephesus eintreffen, und nach eigener Wahl einige ihnen untergeordnete Bischöfe mitbringen; denn alle könnten und sollten nicht erscheinen, damit die Heerden nicht ganz ohne Oberaufsicht wären. Vor Entscheidung der Synode sollte aber Keiner in Glaubenssachen irgend eine Neuerung einführen, eben so wenig als es gestattet sei, von dem gefaßten Beschlusse abzuweichen [1]). So hatte also der Kaiser das Seinige gethan. Auf dringendes Verlangen der ganzen Kirche (denn durch Cyrill sprach das Oberhaupt, welches jenem ausgedehnte Vollmacht verliehen hatte) [2]) hatte er die Synode berufen, welche mit der Einheit des Glaubens auch dem Staate die entbehrte Ruhe wiedergeben sollte. In das mehr innere Verhältniß derselben stand ihm keine Befugniß zu; nicht nur konnten die Metropoliten nach eigenem Gutbefinden diejenigen aus den Bischöfen einladen, welche sie für fähig erachteten, sondern auch die oberste Leitung des Ganzen lag in dem Willen dessen, der nach dem Bewußtsein der Kirche eine höhere Bevollmächtigung dazu hatte. Der Papst übertrug den Vorsitz dem Cyrill von Alexandrien und gab den Presbytern, welche er noch insbesondere nach Ephesus abschickte, den Auftrag, in Allem nach dem Rathe jenes erfahrenen Mannes zu handeln [3]). Hierin offenbarte sich recht deutlich die Selbstständ-

1) Das Zusammenberufungsschreiben in Act. Conc. Ephes. P. I. c. 19.

2) Cfr. Act. l. c. c. 4. 13.

3) Cum deo nostro . . . auctore ad destinata vestra caritas venerit loca, ad fratrem et coëpiscopum nostrum Cyrillum consilium vestrum omne convertite, et quidquid in ejus videritis arbitrio facietis. Et auctoritatem sedis apostolicae custodiri debere mandamus. Si quidem et instructiones, quae vobis traditae sunt hoc loquantur, ut interesse conventui debeatis:

digkeit der Kirche in ihrer innern Verwaltung. Cyrill war nach der Ansicht des Kaisers nicht weniger schuldig als Nestorius; jenen hielt er für den Urheber aller aufrührerischen Bewegungen, deren wir oben gedacht haben, und doch konnte er es nicht einmal hindern, daß dieser auf der Synode den Vorsitz führte, obwohl aus diesem Umstande allein das Schicksal des Patriarchen von Constantinopel schon muthmaßlich voraus zu sehen war, wenn auch das Recht und die Wahrheit auf seiner Seite gestanden hätte, wie dieses nicht der Fall war. Aber noch Eins blieb dem Kaiser zu thun übrig. Die Glaubensspaltung hatte viele Gemüther so gewaltig ergriffen, daß es nicht allein in Jerusalem, sondern auch anderwärts selbst zu blutigen Auftritten kam. Der Möglichkeit ähnlicher Vorfälle auf der Synode selbst mußte vorgebeugt und den Berathungen die Ruhe und Sicherheit gewährt werden, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischte. Obwohl nun Theodosius der Meinung war, Jene, welche zusammengetreten, um Andern den Frieden zu geben, bedürften keiner äußeren Gewalt, denselben unter sich zu erhalten, beauftragte er doch den Comes Candidian mit einer Sendung nach Ephesus, jedoch unter der besondern strengen Weisung, daß er in die Fragen und Streitigkeiten über die Glaubenswahrheiten sich durchaus nicht einmischen dürfe, da es ungerecht sei, daß Einer, welcher nicht zu der Zahl der ehrwürdigen Bischöfe gehöre, in kirchliche Angelegenheiten und Berathungen sich einlasse [1].

ad disceptationem si *fuerit* ventum, vos de *eorum sententiis judicare debeatis, non subire certamen.* Quod si transactam synodum, et rediisse omnes episcopos videritis, requirendum est, qualiter fuerint res finitae. Si pro antiqua fide catholica res gestae sunt et sanctum fratrem meum Cyrillum Constantinopolim didiceritis profectum, ire vobis illo necesse est, ut epistolas nostras principi porrigatis. Quod si aliter actum est, et in dissensione res sunt, ex ipsis rebus conjicere poteritis, quid cum consilio supra dicti nostri fratris agere debeatis. Act. Conc. Ephes. l. c. c. 22.

1) Αϑεμιτον γαρ, τον μη του καταλογου των ἐπισκοπων αγιωτα-

Aber die Mönche und Laien, welche entweder aus bloßer Schaulust oder auch in der Absicht, Aufruhr zu erregen, sich dort einfinden möchten, sollten aus der Stadt verwiesen werden. Ferner sollte er darüber wachen, daß in der Versammlung selbst Alles in ruhiger Weise gepflogen und berathen werde, daß nicht das wilde Geschrei des Einen die Stimme des Andern übertöne, daß vielmehr jeder seine Ansicht ausspreche und sein Gegner mit derselben Gelassenheit ihm antworte, bis dann nach reiflicher Ueberlegung und allseitiger Besprechung ein einstimmiger Beschluß gefaßt und ausgesprochen werde. Endlich sollte Candidian darüber halten, daß kein Bischof, unter irgend einem Vorwande, die Stadt verlasse vor ausgemachter Sache, und daß auf der Synode selbst kein anderer Gegenstand, der mit der in Anregung gebrachten Streitsache nicht in enger Verbindung stehe, verhandelt werde. Schließlich bemerkt noch der Kaiser, daß der Comes Irenäus zu der Synode in gar keiner Beziehung stehe, indem er nur aus Freundschaft den Patriarchen Nestorius begleite.

Dieser Zusatz ist gar nicht unbedeutend, und zeigt, wie sehr der Kaiser selbst bemüht war, jeden äußeren Einfluß auf das kräftigste abzuwehren. Nestorius rechnete darauf, durch den Glanz seiner Umgebung und durch die vermehrte Zahl seiner Freunde, den Schlag, der ihn treffen sollte, leichter von seinem Haupte abwenden zu können. Das Ansehen eines kaiserlichen Comes schien dabei von Gewicht; dieses aber wird auf einmal aufgehoben, indem nicht höherer Auftrag, sondern nur besondere Freundschaftsverhältnisse diese Begleitung veranlaßten. Nebstdem gewahren wir in dem Schreiben noch etwas, was einer besondern Aufmerksamkeit werth ist. Auf der einen Seite ist dem Comes Candidian jede Theilnahme an den Verhandlungen auf das Strengste untersagt, weil ausschließlich nur Bischöfe Richter in Glaubenssachen sein können; auf der andern Seite erscheint er jedoch wieder mit dem Auf-

---

των τυγχανοντα τοις εκκλησιαστικοις σκεμμασιν επιμιγνυσθαι. Act. Conc. Ephes. l. c. c. 20.

trage, die einer jeden gerichtlichen Verhandlung entsprechende Ordnung aufrecht zu erhalten. Dieses bezog sich indessen nur auf die Form und war darum auf die Verhandlungen selbst ohne jeden Einfluß. Bei der großen Spannung der Gemüther war ein stürmisches Verfahren leicht zu befürchten; besonders mochte der Kaiser diese Aengstlichkeit um so mehr theilen, als er immer noch das Ganze mehr als Parteisache, besonders von Seiten Cyrills, denn als geläuterten Eifer für die Wahrheit betrachtete; darum sollte sein Bevollmächtigter dafür sorgen, daß Jeder nach der Reihe ohne Unterbrechung seine Ansicht ausspreche, entwickele und begründe, daß jede Gegenbemerkung nur aus Liebe zur Wahrheit ohne Bitterkeit gemacht und ohne Groll aufgenommen werde, bis endlich Alle in einem Punkte übereinstimmend den Glauben der Kirche unversehrt aussprächen.

§. 11.

Verhandlungen der Synode.

Diese Vorsicht war jedoch in gegenwärtigem Falle unnütz, da diejenigen, von welchen der Widerspruch zu erwarten war, auf der Synode nicht erschienen. Sechszehn Tage wartete man auf die Ankunft des Johannes von Antiochien mit seinen Bischöfen; Viele Bischöfe erkrankten, Einige kehrten sogar nicht mehr zu ihren Gemeinden zurück, indem ihnen in Ephesus ihre Begräbnißstätte bereitet wurde, Andere fingen an Mangel zu leiden und foderten darum dringend die Eröffnung der Sitzung. Nach reiflicher Ueberlegung aller dieser Umstände glaubte man die förmliche Einsprache Candidians unbeachtet lassen zu müssen, besonders da Johannes selbst durch zwei Bischöfe, welche er vorausgeschickt hatte, dem Cyrill anzeigen ließ, er möge seine Ankunft nicht abwarten, da dieselbe wegen der vielen Schwierigkeiten der Wege sich noch lange verzögern könne. Nestorius, welcher in seiner Wohnung von Bewaffneten sich umgeben ließ, wurde von einer Gesandtschaft von Bischöfen dreimal nach canonischer Vorschrift eingeladen, und zuletzt, nach sorgfältiger Prüfung,

seine Lehre, welche in verschiedenen Briefen, Schriften und Homilien klar ausgesprochen war, mit der Lehre der ganzen Kirche im Widerspruch erfunden, und er demnach als Irrlehrer verdammt und seiner Würde entsetzt. Dieses Urtheil wurde dem Kaiser mitgetheilt, er selbst gebeten, die reine Lehre nun aufrecht zu erhalten und besonders die Schriften des Nestorius dem Feuer übergeben zu lassen [1]. Diesem Schreiben wurde auch eine Abschrift der Akten beigeschlossen, welches um so nothwendiger schien, als gerade die Verwirrung jetzt am größten zu werden drohte. Johannes von Antiochien nämlich hatte absichtlich seine Ankunft verzögert, weil er dadurch die Geduld der versammelten Väter zu ermüden und sie zu einer Entscheidung zu zwingen hoffen durfte. Es geschah wie er es vorausgesehen und erwartet hatte, und dadurch wurde ihm wenigstens ein Scheingrund gegeben, worauf er seine unredlichen Absichten stützen konnte. Der Charakter dieses Mannes erscheint in einem höchst zweideutigen Lichte; zuerst räth er als Freund dem Nestorius, sich der Entscheidung des Papstes Cölestin zu unterwerfen, und obgleich der festgesetzte Termin von zehn Tagen kurz, so sei doch schon ein Tag, selbst wenige Stunden hinreichend, sich zur Wahrheit wieder zu bekennen [2]; später tritt er als Schützer des Nestorius, endlich als offenbarer Feind der katholischen Lehre auf. Bei dieser unglücklichen Umwandlung wirkten mehrere Gründe mit ein ander; Theodors Lehren hatten vorzüglich in Antiochien tiefe Wurzel geschlagen, und wenn auch vielleicht Johannes ihnen selbst nicht zugethan war, so schien doch in Nestorius die Lehre der antiochenischen Kirche, deren Presbyter er gewesen, verdächtigt zu werden; dazu kam noch die Eifersucht auf die stets wachsende Macht des Stuhles von Alexandrien, welche er durch enges Anschließen an Constantinopel wieder herunter zu drücken hoffen mochte. Er hielt darum bei seiner Ankunft in

1) Epist. Synod. ad religios. imperat. Act. Conc. Ephes. Act. I. p. 1439.

2) Act. Conc. Ephes. P. I. c. 15.

Ephesus mit zwei und vierzig ihm ergebenen Bischöfen eine eigene Synode, sprach über Cyrill und Memnon das Verdammungs- und Entsetzungsurtheil aus und die Excommunication über alle andere Bischöfe, bis daß sie die apollinaristischen und arianischen Irrthümer der Ersteren feierlich abschwören würden. Auch davon wurde dem Kaiser Nachricht gegeben, sowie dem Volke und dem Senate von Constantinopel [1]). Waren vorhin die Verhältnisse schwierig, so schienen sie nun ganz unentwirrbar, diejenigen, welche die reine Lehre der Kirche zu vertheidigen behaupteten und auf den Grund der nicäischen Synode die Irrlehre des Nestorius verwarfen, werden gerade der Häresie des Arius beschuldigt; Kaiser und Volk befanden sich in einer gefährlichen Ungewißheit, welcher zuletzt der Bericht Candidians, der in Allem die Angaben des Johannes bestätigte, einen für Nestorius günstigen Ausschlag zu geben drohte.

Da erschienen aber die Legaten des Papstes, und nachdem sie von allen Acten Einsicht genommen, traten sie dem Urtheile der Synode bei; sogleich erhielt Theodosius die Anzeige davon, damit er aus dieser Uebereinstimmung der occidentalischen Kirche mit der morgenländischen desto sicherer erkennen möge, wie das von der Synode ausgegangene Urtheil der eine und allgemeine Ausspruch der ganzen Erde sei [2]); auch wurde ihm genauer Bericht über Johannes und seine Partei mitgetheilt [3]), daß er die ungerechten Beschlüsse von etwa dreißig Bischöfen, deren einige schon früher abgesetzt gewesen, andere der Irrlehre des Cölestius oder jener des Nestorius zugethan seien, jenen der Synode von zweihundert und zehn Bischöfen nicht vorziehe, denen noch der ganze Occident, und durch sie die ganze Erde beigetreten sei, vielmehr möge er befehlen, daß dasjenige, was die heilige und öcumenische Synode zum Schutze der Religion gegen Nestorius und

1) Act. Conciliab. Ephes.
2) Actio III. p. 1482.
3) Actio V. p. 1502.

dessen gotteslästerliche Lehre beschlossen habe, seine Kraft erhalte durch des Kaisers Beitritt und Uebereinstimmung. Was die Väter hier begehrten, war der Selbstständigkeit der Kirche auch nicht im Entferntesten zuwider; ihre Lehre war katholisch, d. h. die des ganzen Erdbodens; sie konnte als solche von ihrer Kraft nichts verlieren, noch auch einen neuen Zuwachs erhalten; durch den Kaiser nur sollte sie in Ausführung gebracht werden, so viel an ihm lag; das Verdammungsurtheil sollte an Nestorius in Vollzug gesetzt werden, daß er nicht wieder den bischöflichen Stuhl einnehme, den er durch Irrthum befleckt hatte, daß nicht die Rechtgläubigen durch seine Partei weitere Unbilden erleiden, daß Alle erkennen mögten, welches die katholische Lehre sei, und ungestört derselben anhängen könnten. Weiter dagegen ging die schismatische Synode unter Johannes; in sich ohne Kraft, außer der Wahrheit stehend, von dem Mittelpunkte des christlichen Lebens losgerissen, mußten sie in der äußeren Macht lediglich ihren Stützpunkt suchen; darum verlangten sie von dieser Vernichtung des zu Ephesus Geschehenen, eine Erniedrigung, welcher das Bewußtsein ihrer eigenen Kraftlosigkeit nur zu deutlich zu Grunde lag, Verlegung der Synode in die Kaiserstadt, damit in Abgang gesetzlicher Waffen die äußere Gewalt ihren Beschlüssen Kraft verleihe, oder nach Nicomedien, damit sie wenigstens dem kaiserlichen Hofe näher gebracht, diesem schneller ihre Beschlüsse mittheilen, oder von dort Befehle erhalten könnten. Auch sollten nur wenige Bischöfe die katholische Lehre untersuchen, denn eine große Anzahl bringe nur Aufruhr hervor[1]). Dieses letzte Geständniß gibt mehr als alles Andere einen furchtbaren Aufschluß über das unkirchliche Treiben dieser Partei; gerade in dem allgemeinen Bewußtsein, in der vereinten Stimme der Kirche gibt sich die Wahrheit kund; das unwandelbare Ansehen der Synode von Nicäa wurde immer bis daher darauf gestützt, daß die ganze Kirche sich auf der-

1) Relatio Oriental. ad Imperat. in Act. Conc. Ephes. p. 1534.

selben ausgesprochen, und nie wird derselben gedacht, ohne den Zusatz, daß dreihundert und achtzehn Bischöfe dieselbe Lehre, wie aus einem Munde als ächte apostolische Ueberlieferung bekannt hätten. Und nun soll auf einmal die Stimme der Oeffentlichkeit unterdrückt, die Allgemeinheit die erste Veranlassung zum Aufruhr werden, in einem engen Winkel, in dem Kreise weniger Auserwählten will sich nur die Wahrheit hören lassen, die vordem ihre Stimme vom Aufgange der Sonne bis zu ihrem Niedergange unter allen Völkern aller Zungen hatte erschallen lassen. Ist dieß nicht dasselbe alte und neue Dogma, daß der göttliche Geist die ganze Kirche verlassen und seinen Wohnsitz in der Brust weniger Würdigen aufgeschlagen habe? So bleibt sich der Irrthum in allen Jahrhunderten gleich. Theodosius vermogte nicht, dieses Begehren in seinem ganzen Umfange, in seinem innern Zusammenhange zu würdigen; durch Candidian irregeführt glaubte er, daß nicht Eifer für die Wahrheit, sondern Parteihaß das Ganze geleitet habe, und verlangte darum wiederholt eine ernste, ruhige Prüfung. Keiner dürfe vor ausgemachter Sache die Stadt verlassen, um entweder in sein Bisthum zurück oder an den kaiserlichen Hof zu reisen, denn jetzt, mit diesen merkwürdigen Worten schließt das Schreiben, tragen wir nicht allein mehr Sorge für Menschen, oder für die Person des Nestorius, sondern für die Wahrheit und das Dogma selbst[1]. Endlich nachdem alle mögliche Kunstgriffe angewendet, alle Triebfedern in Bewegung gesetzt waren, nachdem die Partei des Johannes mit niederträchtigen Schmeicheleien dem Kaiser sich zu Füßen geworfen und seine Worte als göttliche Aussprüche abgöttisch verehrt hatte, gelangte endlich Theodosius zu dem höchst sonderbaren Entschluß, daß er die Absetzung des Nestorius aber auch die Cyrills und Memnons von Ephesus bestätigte, und jeden derselben einer kaiserlichen Wache übergeben ließ; im Uebrigen, bemerkte er den Vätern, habe er sich überzeugt, daß ihr Glaube derjenige sei, welcher von den Vor-

---

1) Dieses Schreiben in Act. Conc. Ephes. p. 1538.

fahren bis daher sei bekannt und festgehalten worden, weswegen sie in Ruhe und Frieden zu ihren Gemeinden zurückkehren sollten. Mit diesem Ausspruche war die Partei des Johannes zufrieden, denn der Ungerechte vergißt leicht seinen Schmerz, wenn nur auch der Unschuldige an einer gleichen Wunde blutet, und die gefühllose, durch eigene Schuld kinderlos gewordene Mutter kann ruhigen Blickes die Zertheilung des lebenden Kindes ihrer Nebenbuhlerin ansehen. Während die Schismatiker theils nach Haus theils an den Hof nach Constantinopel reisten, um den Palast zu umlagern und der Wahrheit den Eingang zu verwehren, blieben die Väter standhaft und einmüthig in Ephesus versammelt, so sehr auch die Heerden nach ihren Oberhirten verlangten, so sehr diese selbst mit manchen Mühseligkeiten und Verfolgungen in letzterer Stadt zu kämpfen hatten. Ihr Muth mußte die härtesten Proben bestehen, denn ihre Feinde hatten alle Zugänge gesperrt, weder ihre Gesandten, noch ihre Briefe kamen bis vor den Kaiser oder nur nach Constantinopel; auch Niemand wurde aus dieser Stadt entlassen, welcher die Wahrheit entdecken und bekannt machen konnte. Endlich gelangte ein Schreiben, durch einen Bettler heimlich überbracht — ein trauriger Beweis, wie schwer es der Wahrheit geworden, sich Gehör zu verschaffen — in die Hände der Rechtgläubigen; das ganze Volk, der Clerus und die Mönche, an ihrer Spitze der ehrwürdige Dalmatius, welcher vierzig Jahre seine Zelle nicht verlassen hatte, zog unter Absingung heiliger Lieder und Psalmen vor den kaiserlichen Palast, und erlangten endlich, daß den rechtgläubigen Bischöfen der freie Zutritt gestattet werden sollte; diese verlangten keine Begünstigung, nur Aufrechthaltung des wahren Glaubens, wie er in der allgemeinen Synode, der der apostolische Stuhl von Rom beigewohnt, der Afrika und ganz Illyricum beigetreten, ausgesprochen worden war, Zurücknahme des ungerechten und uncanonischen Urtheils gegen Cyrill und Memnon; denn war der Ausspruch der heiligen Synode gegen Nestorius gerecht, wie dieses der Kaiser selbst durch seine Bestätigung anerkannt hatte, so

konnte doch das keine Gültigkeit haben, was jene, die dem Nestorius anhingen, gegen die Synode unternommen hatten, da sie dabei allein aus unedlem Hasse handelten. Daß nicht der Kaiser von selbst zu dieser Schlußfolge gelangte, hatte seinen Grund in den entsetzlichen Entstellungen, unter welchen ihm Alles hinterbracht wurde. Wir haben hierüber einen merkwürdigen Brief, welcher an die getreuen Söhne der öcumenischen Synode, d. h. an die rechtgläubigen Priester und Diakonen von Constantinopel gerichtet ist. « Wir sind überall von Gefahren umgeben, und können doch unter keiner Bedingung vor das Angesicht des Kaisers gelangen, durch den wir allein befreit werden könnten. Wir sind in Ephesus schon seit neun Monaten, wie in einem Kerker, eingeschlossen, so, daß wir weder zu Wasser noch zu Land irgend wohin uns begeben können; selbst sogar die Boten, welche unsere Briefe bringen, sind tausend Gefahren ausgesetzt und können nur verkleidet den Nachstellungen entgehen. Daß wir aber so strenge bewacht werden, kommt daher, weil man dem Kaiser gegen uns Alles falsch berichtet; denn Einige haben uns, wie wir vernommen, als Aufruhrstifter angeklagt; Andere gar haben zu behaupten gewagt, unsere öcumenische Synode habe den Cyrill und Memnon abgesetzt: Andere endlich haben hinterbracht, wir hätten uns mit der Pseudosynode, an deren Spitze Johannes von Antiochien steht, freundschaftlich vereinigt. . . Aber nicht wir haben die ausgezeichneten Bischöfe Cyrill und Memnon verdammt, wir halten sie vielmehr des größten Lobes und der Kronen würdig, da sie die Kirche gereinigt haben von der gottlosen Lehre des Nestorius. Und auch jetzt lassen wir uns nicht trennen von der Gemeinschaft dieser heiligen Männer, sondern mit ihnen in die Verbannung getrieben zu werden, halten wir für den höchsten Gewinn. Aber eben so sehr verabscheuen wir auch die Gemeinschaft mit Johannes und seiner Synode, und werden uns nie mit derselben vereinigen, und zwar: weil sie nicht mit uns den Nestorius verdammen wollten; weil sie sich des höchst ungerechten und uncanonischen Attentates gegen Cyrill und Memnon schul-

dig gemacht, und endlich weil sie mit Nestorius immer noch gleicher Irrlehre anhängen. Bei diesem Ausspruche bleiben wir, und sollten wir auch alle von unsern Kirchen vertrieben werden. Und in der Nachschrift heißt es: «Wir sterben vor Hitze, denn die Luft ist schwer und fast täglich wird Einer begraben. Bringet diese Nachricht vor den Kaiser und saget ihm, daß diejenigen, welche die Synode so lange verzögern, nur die Absicht haben, uns nach und nach zu tödten; aber ob auch gleich dieses ihre Absicht ist, daß wir alle elend zu Grunde gehen, so wird doch nichts anderes geschehen außer dem, was durch uns von unserm Heilande Christus beschlossen worden ist.» Eine solche edle kräftige Sprache kann nur die Wahrheit führen, einen solchen brüderlichen Gemeinsinn nur die göttliche Liebe einhauchen, und wahrlich es ist ein erhebender Anblick, eine ehrwürdige Versammlung von mehr als 200 Bischöfen zu sehen, von Alter niedergebeugt, von Krankheit aufgerieben, die von Tag zu Tag ihre Zahl schwinden sehen, und in deren Macht es liegt, das Ende all ihres Elendes auf einmal herbeizuführen, aber da dieses nicht ohne Nachtheil der Wahrheit geschehen kann, lieber zu sterben bereit sind. Diese Begeisterung war aber nicht allein auf Ephesus eingeschlossen, sie offenbarte sich vielmehr in gleichem Maaße überall. Der Clerus von Constantinopel sagt in seiner Vorstellung an den Kaiser, daß das göttliche Gesetz befehle, den Fürsten und Gewalten zu gehorchen, wenn dieser Gehorsam einem höheren Gebote nicht widerstreite, in diesem Falle aber müsse man, auch der höchsten Gewalt gegenüber, der Wahrheit mit Freimüthigkeit Zeugniß geben; um dieses zu thun seien sie vor ihn getreten und erklärten, daß wenn das ungerechte, in sich kraftlose und ganz lächerliche Absetzungsurtheil gegen Cyrill und Memnon nicht zurück genommen werde, seien sie Alle bereit mit Freudigkeit, wie es Christen zieme, jede Gefahr mit den erwähnten heiligen Männern zu theilen und kein Drangsal zu scheuen, in der Ueberzeugung, daß jenen diese Belohnung gebühre für die Leiden, welche sie des Glaubens wegen erduldet. Da die-

ses ihr Aller Entschluß sei, so bäten sie wiederholt die kaiserliche Majestät, dem Urtheile derjenigen Vollzug zu geben, welche an Zahl weit größer und an Ansehen überlegen seien, denn sonst müßte über alle Bischöfe der Erde dasselbe Absetzungsurtheil ausgesprochen werden. Daher, Gottgeliebter Kaiser, seid sorgfältig darauf bedacht, daß nicht die Kirche, welche Euch als Mutter ernährt, Euch über eure Feinde die Siege errungen hat, fortan gestört werde, und in den Zeiten eurer Regierung das Jahrhundert der Blutzeugen nicht wiederkehre; ahmet vielmehr nach die Liebe und den Eifer eurer Ahnen, und wie diese je zu ihren Zeiten den Synoden gehorchten, und dadurch, daß sie die Beschlüsse derselben durch eigene Gesetze aufrecht erhielten, ihren Gehorsam hinlänglich an Tag legten, so zeiget auch ihr eine gleiche Liebe gegen die heilige Synode, welche ihr versammelt habt[1]. Endlich verlangte Theodosius eine Gesandtschaft der Synode vor sich; unter derselben befand sich, außer mehreren Bischöfen, der Presbyter Philippus, Legat des apostolischen Stuhles; sie hatten von der Synode selbst eine genau begrenzte Vollmacht: mit Johannes und seinen Anhängern sollten sie durchaus in keine Gemeinschaft treten, und wenn es der Kaiser verlange, nur unter folgenden Bedingungen; daß jene alles gegen Nestorius Geschehene unterschrieben, das Urtheil gegen Cyrill und Memnon zurücknähmen, und in einem eigenen Schreiben die Synode um Verzeihung alles Geschehenen bäten; die geringste Ueberschreitung dieser Befugniß sollte die Nichtigkeit aller ihrer übrigen Handlungen nach sich ziehen und sie selbst außer der Gemeinschaft mit der Kirche setzen[2]. Zuletzt gab der Kaiser nach, nahm das Urtheil gegen Cyrill und Memnon zurück, und gestattete den Vätern nach Haus zurück zu kehren[3];

1) Cler. Constantinopolit. suppel. libell. in Act. Conc. Ephes. Act. VI. p. 1607.
2) Ibid. p. 1610.
3) Ibid. p. 1615.

über Nestorius ward die Verdammung ausgesprochen, seine Güter fielen der Kirche von Constantinopel zu, und an seine Stelle ward durch die Legaten Maximian erwählt[1]).

Nun blieb dem Kaiser nur noch eine Sorge übrig, und die Art und Weise, wie er sich dabei benahm, gereichet ihm nicht zu geringem Lobe. Er wünschte die Spannung, welche zwischen Cyrill von Alexandrien und Johannes von Antiochien entstanden war, und zuletzt bis zu einem förmlichen Schisma sich ausgebildet hatte, in Frieden und zum Besten der Kirche beigelegt zu sehen; denn mit Recht zählte er es zu einer höchst traurigen Erscheinung, daß die Lehrer des kirchlichen Friedens in einen solchen Widerspruch untereinander gerathen seien, daß sie eines Dritten bedürften, um sie zur Einheit zu ermahnen, deren Quelle, Verkündiger und Vermittler sie sein sollten. Auf den Rath des neu gewählten Patriarchen und mehrerer erfahrenen Bischöfe empfiehlt er dem Johannes, mit Ablegung jeder unedlen Streitsucht, das über Nestorius ausgesprochene und bereits in Vollzug gesetzte Urtheil zu unterzeichnen, dessen Lehre zu verdammen, und durch dieses höchst einfache Mittel der Kirche den Frieden und sich selbst die Gemeinschaft aller Rechtgläubigen wieder zu verschaffen; er möchte daher ohne Begleitung auch nur eines einzigen Bischofs mit Cyrill in Nicomedien zusammentreffen, um in freundschaftlichem Zwiegespräch jede Feindseligkeit, jede Spannung abzulegen und zur Befestigung des Friedens der Kirche durch ihre vorhergehende Aussöhnung das Meiste beizutragen. Vor diesem vollbrachten Versöhnungswerke sei Keinem von ihnen der Zutritt vor den Kaiser gestattet; auch sollte bis dahin keine neue Wahl oder Absetzung eines Bischofs, oder irgend eine Weihe vorgenommen werden; Alles sollte in dem seitherigen Zustande verbleiben, bis erst die Vereinigung vollbracht sei[2]).

---

1) Act. Conc. Ephes. P. IV. c. 6. 7.

2) Epist. Theodos. ad Joan. Antioch. Act. Conc. Ephes. P. IV. c. 14.

In derselben Absicht schrieb der Kaiser auch an Simeon den Styliten [1]), und an andere durch ihre Heiligkeit ausgezeichnete Männer [2]), damit sie durch ihr Ansehen dahin wirken möchten, der Kirche in allen ihren einzelnen Gliedern den Frieden zu geben, welchen eine unnütze und verderbliche Lehre gestört habe; denn dieser Zwiespalt, versichert Theodosius, betrübe ihn so sehr, daß er in ihm die Quelle aller öffentlichen Calamitäten finde, und er hege das Vertrauen, daß die Angelegenheiten des Reiches einen weit günstigeren Fortgang haben würden, wenn die Angelegenheiten der Kirche nur erst geordnet und die Glieder des orthodoxen Glaubens untereinander wieder vereiniget sein würden; in dieser schönen Sache möchte Simeon einen rühmlichen Kampf bestehen gegen die Bestrebungen des Widersachers; dieser Streit werde ihm für den rühmlichsten, dieser Sieg für den glänzendsten angerechnet werden. Wo so viele gemeinschaftlich in demselben Geiste der Liebe und des Friedens wirkten, mußte dieser endlich zu Stande kommen; des unwürdigen Betragens der Orientalen wurde gar nicht gedacht, die einfache Verdammung der nestorischen Lehre vereinigte alle Herzen mit einem Bande wieder; kaum hatte Johannes den ersten Annäherungsschritt gethan, in einem Schreiben, welches zu leicht die Angst und das Schuldbewußtsein des Verfassers verräth [3]), als Cyrill in heiligem Jubel ausrief: Es freuen sich die Himmel, es jauchze die Erde [4]), und Sixtus, wie eine wonnetrunkene Mutter den zurückkehrenden Sohn an die Brust der Kirche drückte, und nur den einen Gedanken auszusprechen fähig war, er ist heimgekehrt in das verlassene Vaterhaus [5]).

Nachdem auf diese Weise diejenigen gerettet waren, welche der Kirche und dem orthodoxen Glauben zu erhalten höchst

1) Ibid. c. 15.
2) Ibid. c. 16.
3) l. c. c. 20.
4) l. c. c. 24.
5) l. c. c. 25.

wichtig schien, erließ der Kaiser auch ein Strafgesetz gegen die Anhänger des Nestorius; sie sollten gebrandmarkt werden mit dem Namen Simonianer, eine seit dem Ursprunge des Christenthumes sehr verhaßte Benennung, alle Schriften des Nestorius sollten gesammelt und öffentlich verbrannt werden, damit dem ungelehrten Haufen keine Gelegenheit zum Irrthume gegeben werde: kein Haus, kein Feld, überhaupt kein Platz sollte ihnen gestattet sein zu öffentlichen oder geheimen Zusammenkünften, an denen Theil zu nehmen mit dem Verluste aller Güter bestraft wurde [1]).

§. 12.

Nähere Prüfung der Synode von Ephesus.

Nach dieser Darstellung ist es leicht, das Verhältniß des Kaisers zu der Synode in den wichtigsten Momenten einem kurzen Ueberblicke zu unterwerfen.

I. Die aufkeimende Irrlehre des Nestorius konnte in ihrem Entstehen nicht so schnell und ohne Geräusch unterdrückt werden, und dieses zwar

a) wegen der Persönlichkeit des Mannes, der im Rufe großer Frömmigkeit und einer ausgezeichneten Gelehrsamkeit stand, und wegen seiner Stellung in der Kirche; denn er hatte jenen Stuhl im Besitz, welcher, wie ein anmaßender Neuling, unter dem Schutze der Kaiser, seit einem Jahrhundert nach einem Range und Bedeutung gestrebt hatte, die ihm gemäß seiner Gründung nicht zukam, weil ihm der unmittelbar apostolische Adelsbrief mangelte. Jede Anklage gegen die Person des Patriarchen schien daher selbst dem eifersüchtigen Kaiser mehr gegen die nicht ohne Widerspruch behauptete Würde des Stuhles gerichtet, und fand darum nicht so leichten Eingang, bis das Verderben schon tiefe Wurzel gefaßt und schwere Wunden der Kirche geschlagen hatte.

b) Dazu kam, daß jener Mann, welcher einer neuen Secte Ursprung und Namen geben sollte, nicht für sich allein

---

1) Cfr. Cod. Theod. et Act. Conc. Ephes. P. IV. p. 1715.

stand; zwei Rücksichten vereinigten ihm auf das engste den sehr angesehenen Patriarchenstuhl von Antiochien; als Priester dieser Kirche behielt er immer noch eine gewisse Anhänglichkeit für dieselbe, sowie diese ihm ihren mütterlichen Schutz in dringender Noth nicht entziehen wollte. Weniger ehrenvoll war ein anderes Band: die gemeinschaftliche Eifersucht gegen die wachsende Macht des Stuhles von Alexandrien, welchem man durch vereintes Wirken leichter zu begegnen hoffen konnte.

c) Endlich fand die Lehre des Nestorius da und dort einen wohlbereiteten Boden, weil die Lehrmeinung Theodors von Mopsueste, welche in jenem zu einer bestimmten Form gedieh, viele Anhänger sich erworben hatte.

II. Nichtsdestoweniger vernahm das katholische Bewußtsein die unerhörte Lehre mit einem lauten Entsetzen; Laien, Cleriker und Bischöfe von nahe und fern erklärten sie einstimmig für verdammlich, und besonders der römische Stuhl, als Wächter des alten Glaubens, erhob sich mit Kraft, um das schädliche Glied, falls es gelindern Heilmitteln hartnäckig widerstehe, von dem Körper der Kirche abzuschneiden. Aber das Gift hatte sich schon zu weit verbreitet; Viele waren von der Krankheit angesteckt, die Meisten erkannten sie nicht als solche, obwohl das fieberhafte Umsichgreifen und die gewaltsame Geltendmachung derselben ihren innern zerstörten Zustand dem geübten Auge leicht verrathen mußte. Die Anwendung des letzten wirksamen Mittels war jetzt nothwendig: das Zusammentreten der Kirche auf einer allgemeinen Synode. Durch den Stellvertreter des Oberhauptes, im Namen der gesammten Kirche dazu aufgefodert, erließen Theodosius und Valentinian an die Metropoliten die nothwendigen Einberufungsschreiben; diese beriefen von ihren Suffraganbischöfen welche und soviele ihnen tauglich schienen, damit auf der einen Seite die Kirche würdig repräsentirt sei, und auf der andern durch die Entfernung aller Oberhirten die Heerden nicht neuen Gefahren ausgesetzt würden. Schon aus diesem Umstande leuchtet hervor, mit welch vorsichtiger Hand die Kaiser kirchliche

Angelegenheiten berührten; welche Zahl von Bischöfe erfoderlich sei, das Uebel zu heilen, welche, um neuem vorzubeugen, überließen sie einzig der Beurtheilung der Kirche selbst, weil nur diese ihre Stärke kennt, und den Kraftaufwand zu schätzen weiß, welcher zur allseitigen Bewahrung des reinen Glaubens erfoderlich ist.

III. Mit dem klarsten Bewußtsein erkannte und sprach es die Staatsgewalt aus, daß ihr auf dem Gebiete des Glaubens auch nicht ein Fuß breit Landes zukomme; sie nahm von dem, was darauf sich ereignete, vorzüglich nur insoferne Notiz, als die Störungen auch in dem bürgerlichen Leben sich kundgaben, und um diese zu verhindern und zu unterdrücken, mußte sie vor allem die Ruhe und den Frieden der Kirche wünschen. Sie selbst aber konnte ihr denselben nicht gebieten, weil sie nicht zu bestimmen im Stande war, was zu dem Depositum fidei gehöre. Dieses lag allein in der Gewalt derjenigen, welche von Gott dazu aufgestellt und mit höherer Vollmacht bekleidet waren. Darum sollten, nach dem Ausdrucke des Kaisers, nur allein die in den Catalogus aufgenommenen, d. h. die orthodoxen Bischöfe als Richter in Glaubenssachen angesehen werden. Merkwürdig ist, wie so tief im kirchlichen Geiste der Kaiser die Bedeutung des Bischofs erfaßt hat; er erkennt in ihm den Mittelpunkt der ganzen Gemeinde, das reinste Organ ihres Glaubens, weiß, daß in ihm die Kirche und er in der Kirche ist[1]). Deswegen soll auch nur der Episcopat in Sachen des Glaubens entscheiden, weil sich in ihm das lebendigste Bewußtsein um die Lehre der ganzen Kirche ausdrückt. Es wird darum zu den eigentlichen Verhandlungen nicht nur kein außer dem Kreise des Priesterthums stehendes Mitglied der Kirche zugelassen, sondern aus diesem selbst nur derjenige, welcher in den einzelnen Gemeinden die Einheit des Glaubens und des ganzen christlichen Lebens vermittelt und sichtbar darstellt.

---

1) Scire debes episcopum in ecclesia et ecclesiam in episcopo. Cypr. epist. 69.

IV. Es ist sonach der Träger der höchsten Staatsgewalt in dieser Beziehung jedem andern Mitgliede aus dem Stande der Laien gleich; wie diese beseelt auch ihn der Wunsch alle entstandene Irrungen beigelegt und den reinen Glauben gegen jede abweichende Meinung sichergestellt zu sehen, aber er erwartet und fodert dieses einzig von der höchsten kirchlichen Gewalt. Diese verlangt ein äußeres Zusammentreten, damit der eine Geist sich auch in einem Körper ausspreche; der Kaiser, in welchem sich die Einheit des christlichbürgerlichen Gemeinsinnes darstellt, bewirkt diese verlangte äußere Vereinigung durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel, und er glaubt seine Befugniß nicht zu überschreiten, wenn er auch dafür Sorge trägt, die Ruhe gegen Störungen von Außen zu sichern, und den Frieden im Innern bei den Verhandlungen selbst zu wahren, ohne daß dadurch die Selbstständigkeit der Kirche auch nur im Entferntesten berührt würde. Daher sollten Mönche wie Laien, deren Auftreten bei ähnlichen Fällen schon manchen Aufruhr herbeigeführt hatte, von dem Orte der Versammlung selbst abgehalten werden, und der kaiserliche Commissär sollte darüber wachen, daß die Stimme eines jeden Bischofes, der da sprechen wollte, frei von Leidenschaftlichkeit und ohne Unterbrechung vernommen werde. Diese Vorsicht schien um so nothwendiger, als es gerade ein hochgestellter Bischof, mit einem nicht unbedeutenden Anhange war, von welchem die Irrlehre, welche eben untersucht werden sollte, ausgegangen war.

V. Doch konnte das Dazwischentreten des kaiserlichen Bevollmächtigten nicht alle Zerwürfnisse verhindern, vielmehr wurden dieselben, wegen seines entschiedenen Hinneigens auf die Seite des Nestorius, nur noch vergrößert und zu einer eigentlichen Spaltung befördert; daß aber die Väter durch die feierliche Protestation Candidians sich nicht abhalten ließen das Concil, auch vor Ankunft des Johannes von Antiochien, zu eröffnen, zeigt wiederum nicht undeutlich, wie wenig man selbst in der äußeren Form sich gebieten zu lassen gewohnt war. Der Kaiser indeß, durch falsche Berichte irregeführt,

gegen das Eindringen der Wahrheit sorgfältig bewacht, wußte lange nicht, in welcher der beiden Synoden er die Stimme der gesammten Kirche vernehmen sollte, jede derselben machte Ansprüche darauf, die allgemeine Kirche zu repräsentiren und den reinen Glauben auszusprechen. Endlich errang die Wahrheit den Sieg, die Zustimmung des ganzen Occidents, der Beitritt der päpstlichen Legaten zu dem was Cyrill und die mit ihm waren gethan hatten, ließ ihn länger nicht mehr zweifeln, auf welcher Seite das Recht sei, und damit nahm auch sein Benehmen eine entschiedene Richtung; er erklärte, daß der Glaube, wie ihn das Concil von Ephesus, auf welchem Cyrill (im Namen des Papstes) den Vorsitz geführt, ausgesprochen, der reine unversehrte Glaube der Kirche sei, dem jeder, welcher den Namen eines Christen verdienen wolle, anhängen müsse; nicht als ob er dadurch jenen Beschlüssen eine innere Kraft verliehen, oder sie durch sich selbst als katholisch geprüft hätte, sondern vielmehr, indem er selbst die Aussprüche der Kirche gläubig aufnahm, erklärte er durch ein authentisches Zeugniß, daß dieses wirklich der Ausspruch der ganzen Kirche sei. Die kaiserliche Erklärung bezog sich sonach nur auf etwas Geschehenes, und kann insofern auch eine Bestätigung genannt werden, als dadurch eine öffentliche Thatsache beglaubigt wurde. Mehr war sie aber nicht und konnte und wollte nicht mehr sein, denn derjenige, welcher so bestimmt ausgesprochen hatte, daß nur den Bischöfen ausschließlich die Entscheidung in Glaubenssachen zustehe, konnte sich doch wahrlich ohne den entsetzlichsten Widerspruch nicht anmassen, über den Ausspruch einer allgemeinen Synode in letzter Instanz zu entscheiden; er, der aufrichtig Belehrung suchte[1]), konnte doch wohl nicht daran denken, dem, was

---

1) **Nos igitur conturbari civitates et ecclesias non patiemur, sed neque inexanimatos sermones quorum oportet** *judices* **praesidere, undique** *praesules sacerdotii, per quos nos firmiores veri recte sumus et erimus.* *και δι ὠν ἡμεις εγκρατεστεροι της αληθινης δοξης εσμεν τε και εσομεθα.* **Theod. Epist. ad Cyrill. Act. Conc. Ephes. P. I. c. 18.**

alle Lehrer der Kirche einstimmig aussprachen, durch seinen Beitritt entscheidende Kraft zu geben! Aber erklären konnte er, und dieses war auch seine Absicht, daß alle Bischöfe so gesprochen und daß demnach dieses die reine Lehre der Kirche sei.

VI. Diese Erklärung hatte aber auch noch eine andere Bedeutung, welche man jedoch von der kirchlichen streng unterscheiden muß. Hatte einmal der Kaiser den Ausspruch einer Synode als solchen publicirt, so konnte Niemand mehr, ohne bürgerliche Strafe zu verwirken, sich demselben widersetzen; so lange aber diese Bekanntmachung nicht erfolgt war, traten auch von Seiten des Staates keine Strafen ein, ohne daß deswegen das Urtheil der Kirche in ihren Wirkungen wäre suspendirt worden; der Schuldige hörte auf Mitglied der Kirche zu sein, während er noch dem Staatskörper als Bürger angehörte. Darum zögerte Theodosius die bürgerliche Acht über die Anhänger des Nestorius auszusprechen, über welche schon der kirchliche Fluch ergangen war, in der Hoffnung, daß Manche, welche aus Uebereilung oder unedlen Beweggründen ihm anhingen, durch schonende Milde weit eher zur Einheit sich bewegen ließen, als nachdem auch schon die Ausscheidung aus der bürgerlichen Gesellschaft erfolgt wäre. Dieser Zug aus Theodosius Charakter ist ohne Widerspruch der anziehendste; er kann auch dem Einzelnen den Glauben nicht befehlen, aber es thut ihm wehe, über ihn eine Strafsentenz zu erlassen, er weiß, daß mehr menschliche Rücksichten denn reines Interesse, mehr die Hitze des Streites, denn die Ueberzeugung von der Wahrheit die Spaltung hervorgebracht hatte; darum mahnt und bittet er, wie ein Vater (als Regent), wie ein Sohn (der Kirche), ruft Männer zur Hülfe auf, welche gewissermaßen von der Welt sich ganz losgeschält hatten und erhaben über das irdische Treiben mehr dem Himmlischen verwandt waren, bis er endlich, wenigstens hinsichtlich der schismatischen Bischöfe, seinen Zweck erreicht sieht, wo er denn die Gnadenzeit schließt, und nun die Strenge des Gesetzes eintreten läßt.

§. 13.

Die Irrlehre des Eutyches.

Je schwerer der Kaiser zur Anerkennung gelangt war, daß die Lehre seines Patriarchen Nestorius irrthümlich sei, je größer die Anstrengungen gewesen, deren es bedurfte, den Beschlüssen von Ephesus allgemeine Anerkennung zu verschaffen und die Gemüther zu beruhigen, und die Einheit des Glaubens und damit die des Reiches herzustellen, desto fester war nun sein Anschließen an dieselbe und desto entschiedener sein Wille, dieselben gegen jeden Angriff aufrecht zu erhalten. Er urtheilte wie jeder Andere, dem eine tiefere Auffassung der göttlichen Heilswahrheiten, ein klares Durchdringen ihrer innigsten Verhältnisse verschlossen war; je schroffer der Gegensatz der verdammten Irrlehre ausgesprochen wurde, desto reiner schien ihm darin das Gepräge des orthodoxen Glaubens. Anders dagegen urtheilte die Kirche: sie kannte die Gefahren, welche ihr von beiden Seiten droheten, und wie sie in der ganzen Heilsökonomie die göttliche Gnade und die menschliche freie That nicht als zwei feindselige Gegensätze betrachtete, deren die eine von der andern aufgehoben werde, sondern wie sie vielmehr deren gegenseitiges Durchdringen foderte, so daß in einem gewissen Sinne das Göttliche in uns sich vermenschlichte, und das Menschliche zum Göttlichen emporgehoben werde, so behauptete sie auch stets in dem Erlöser die strenge Auseinanderhaltung der zwei Naturen, deren Vereinigung ohne Vermischung jedoch durch die eine (göttliche) Person bewirkt wurde. Als darum Eutyches, Priester und Archimandrit eines Klosters von Constantinopel, wie eine Person, so auch eine Natur in Christus behauptete, wurde damit ein neuer Kampf hervorgerufen, der in seinen Folgen unendliches Verderben zu bringen drohte. Seine Behauptung wurde auf einer Synode zu Constantinopel unter Flavian irrthümlich befunden, und da er zu widerrufen sich hartnäckig weigerte, er selbst aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen. Ohne den betrübenden Vorfall mit Nestorius würde uns die Geschichte kaum mehr als die einfache Erzählung dieser That-

sache aufbewahrt haben: allein bei der allgemeinen Aufregung der Gemüther, bei dem tiefen Abscheu, der Alle gegen die verworfene Lehre des Ersteren erfüllte, bei der heiligen Ehrfurcht gegen die Entscheidungen einer allgemeinen Synode, konnte dieses kirchliche Urtheil nicht geräuschlos vorüber gehen. Die Meisten erachteten bei einer höchst oberflächlichen Ansicht, deren sie nur fähig waren, dasselbe den Beschlüssen von Ephesus geradezu entgegengesetzt; dieser Verdacht schien um so gegründeter, als gerade der Patriarch von Constantinopel diesen Richterspruch gefällt hatte; diejenigen, welche die Sache aus niedern Rücksichten beurtheilten, konnten nämlich zu dem Glauben verleitet werden, Flavian habe wie den Stuhl so auch die Gesinnungen des Nestorius überkommen, und eine günstige Gelegenheit benutzt, den seinem Stuhle widerfahrenen Schimpf zu rächen. Daß Theodosius selbst ihn solch unedler Handlung verdächtig hatte, möchten wir aus dem Umstande schließen, daß er von ihm sein Glaubensbekenntniß foderte; Flavian bereit, einem Jeden Rechenschaft zu geben über die Hoffnung, welche in ihm lebte, erklärte einfach und unumwunden seine Uebereinstimmung mit der katholischen Kirche, indem er, folgend den göttlichen Schriften, die Entwickelungen von Nicäa, von Constantinopel und von Ephesus annehme, zwei Naturen in Christus und eine Person in ihm bekenne und darum vor Allem den Nestorius und diejenigen, so es mit ihm hielten, verdamme und sie abgeschnitten betrachte von der Gemeinschaft der Kirche und verlustig der Verheißungen der Kindschaft Gottes [1]). Dieses schrieb ich eigenhändig, so schließt das Schreiben, um deinem Wunsche Genüge zu leisten und die Verläumdungen meines rechtgläubigen Wandels zu widerlegen.

Dennoch betrachtete sich und galt Eutyches immer noch als Märtyrer der Wahrheit; im Vertrauen auf seine Einsicht, voll Zuversicht wegen seiner Heiligkeit, davon jene ebenso einseitig und beschränkt, als diese äußerlich und salbungsleer

---

1) Act. Conc. Chalced. P. I. c. 4.

war, setzte er die ganze Welt in Bewegung, schrieb an den Papst und versprach der Entscheidung desselben sich kindlich unterwerfen zu wollen, während er in demselben Augenblicke an den Kaiser sich wendete und die Berufung einer Synode verlangte. Es war bis daher das Beispiel noch nicht vorgekommen, daß ein von seinem Bischofe abgesetzter Presbyter für sich allein an ein größeres Concil unter dem Schutze des Kaisers appellirte, noch weniger aber, daß ein solcher Schritt erlaubt schien, während die Entscheidung der höchsten Instanz, an welche er sich freiwillig gewendet hatte, noch nicht erfolgt war. Doch darüber sah Theodosius leichtsinnig hinweg, und dieser erste Eingriff in die kirchlichen Gerechtsame rächte sich an Kirche und Staat in furchtbarer Weise. Unter dem mächtigen Einflusse des Chrysaphius, welcher Eutyches in besondere Gunst genommen hatte, wurde eine Synode nach Ephesus ausgeschrieben (449), aber unter Vorzeichen, welche nur Unglück weissagten. Erstens übertrug der Kaiser dem Dioskur von Alexandrien den Vorsitz. Wie jeder menschlichen Klugheit, so war dieses auch den anerkannten kirchlichen Gesetzen zuwider. Denn der Vorsitz auf einer allgemeinen Versammlung oder einer solchen, wo es sich um Glaubenssachen handelte, stand nur allein dem Römischen Papste zu, und konnte wenigstens nicht ohne dessen Zustimmung von irgend einem Andern geführt werden. Suchen wir Beweise dafür? Die Geschichte der Concilien hat sie geliefert, und wenn auch dabei nicht von einem Rechte gesprochen wird, so ist es Thatsache, welche als solche nie angestritten wurde, und wo eine Anfeindung nicht stattfindet, kann es auch keine nähere Bestimmung über ein Recht geben. Wer in dem unangefochtenen Besitze eines Grundstückes sich befindet, gilt und benimmt sich überall als der gesetzliche Eigenthümer, erst die Eingriffe eines Fremden veranlassen ihn, den Beweis seines Rechtstitels zu führen. So war es bis auf die Räubersynode zu Ephesus; daher erhoben auch die päpstlichen Legaten gleich bei dem Beginn der Synode von Chalcedon die Anklage gegen Dioskur, er habe sich das Richteramt angemaßt, und eine

Synode zu halten gewagt, ohne die Auktorität des apostolischen Stuhles, was nie geschehen sei, noch geschehen dürfe[1]). War etwa diese Sprache neu? allerdings; aber nur weil auch der Angriff ein unerhörter gewesen. Denn war die Behauptung der Legaten dem Bewußtsein der ganzen hier versammelten Kirche nicht entsprechend, warum vernehmen wir auch nicht den geringsten Widerspruch lautbar werden? Nicht Dioskur wußte sich darüber zu rechtfertigen, er mußte vielmehr darauf hin seinen Sitz verlassen, und in der Mitte als Beklagter Platz nehmen; keiner der anwesenden Bischöfe that Einsprache, und selbst der weltliche Senat, welcher den Kaiser vertrat, vermochte nicht geltend zu machen, daß dieses ein Majestätsrecht sei. So haben wir demnach in dieser Aeußerung, unter solchen Umständen gegeben, einen Beweis, welchen alle Deutungen nicht zu entkräften vermögen. Aber auch schon die Klugheit mußte einen solchen Schritt mißbilligen. Dioskur war Patriarch von Alexandrien, Nachfolger Cyrills, welcher mit edler Standhaftigkeit gegen Nestorius gekämpft hatte; sollte er den errungenen Sieg in den Augen Vieler entkräften oder gar ganz vernichten lassen? sollte er die dargebotene Gelegenheit nicht benutzen, den Vorrang über Constantinopel geltend zu machen? und wie konnte er diesen Stuhl tiefer erniedrigen, als in der Person seines Inhabers, wenn er ein von diesem erlassenes Urtheil annullirte, ihn selbst des Irrthumes bezüchtigte, und darauf hin die Verdammung über ihn aussprach? Selbst bei einem Manne von besserer Gesinnung als Dioscur sie nicht hatte, durfte alles dieses nicht unbeachtet bleiben; rechnen wir aber noch dazu den gewaltsamen Charakter, den ganz rohen Sinn dieses Mannes, wie er uns aus seinen Handlungen sich darstellet, so wird uns die Wichtigkeit dieser Rücksichtnahme noch deutlicher einleuchten. Selbst die Wahl des Ortes war in dieser Beziehung schon ungünstig; denn an Ephesus knüpfte sich die noch

---

1) συνοδον ετολμησε ποιησαι επιτροπης διχα του αποστολικου θρονου, οπερ ουδεποτε γεγονεν ουδε εξον γενεσθαι.

ganz neue Erinnerung des über Nestorius errungenen Sieges, und wie sollte dieselbe Stadt Zeuge sein einer Niederlage desjenigen, der als warmer Vertheidiger der Orthodoxie gegen die Irrlehre des Nestorius gepriesen wurde! Daher hätte es auch Leo lieber gesehen, daß das Concil zu Constantinopel, denn anderswo, wäre gehalten worden[1]).

Eine zweite unbefugte Handlung des Kaisers war, daß er selbst die Zahl der anwesenden Bischöfe bestimmte. Wie wir oben gesehen, sollte jeder Metropolit nach Gutbefinden von seinen Suffraganen zur Synode einladen; nun aber erhielt Dioscur die Weisung, mit zehn Metropoliten seines Patriarchats und zehn andern Bischöfen, durch Beredsamkeit, tadellosen Lebenswandel und Glaubensreinheit gleich ausgezeichnet, in Ephesus sich einzufinden, jeder andere blieb ausgeschlossen, oder sollte vielmehr die Synode durch seine Gegenwart nicht belästigen[2]).

Theodoret von Cyrus, der Partei des Dioscur als Begünstiger der Lehre des Nestorius verdächtig, wurde namentlich als solcher bezeichnet, dessen Zulassung von der Willkühr der Synode abhängen sollte[3]). Flavian und alle Bischöfe, welche an dem Concil von Constantinopel Antheil genommen, sollten zwar gegenwärtig sein, aber schweigen, und nicht als Richter sondern als Partei erscheinen, um den Urtheilspruch der andern

---

1) Sed ei, qui in errore est, melius consuletur, si ubi desipuit ibidem resipiscat: et ubi damnationem meruis, illuc indulgentiam consequatur. Epist. ad Pulcher. inter Epist. Leon. ep. XXX. ed. Ballerini Act. Conc. Chalced. p. 18.

2) Nullo alio praeter praedictos viros sanctam synodum molestante. Cfr. Epist. Leon. XLIII. ad Theodos. ed. Ballerin. al. Epist. XXXIV.

3) Epist. Imperat. Theodos. ad Dioscor. Act. Conc. Chalced. p. 71. Wirklich wurde Theodoret mit noch mehreren andern Bischöfen auf der Synode abgesetzt; cui autem, wie das Concil von Chalcedon sagt, episcopatum sanctissimus Archiepiscopus restituit. l. c. p. 72.

Väter über sich ergehen zu lassen [1]. Größer schien wahrlich die Sclaverei der Kirche nicht in den arianischen Zeiten, und es läßt sich daraus schließen, wie mächtig die Partei des Eutyches am kaiserlichen Hofe gewesen, daß von diesem selbst eine so tiefe Schmach über seinen Patriarchen verhängt wurde. Flavian hatte gethan, was seines Amtes war: einen in unweisem Eifer die Grenzen der Wahrheit überschreitenden Priester hatte er zurecht gewiesen, den Hartnäckigen aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen; und nun stellt der Kaiser mit unerhörter Willkühr, mit schnöder Verletzung aller Canonen Schuldigen und Richter als zwei Parteien vor ein Tribunal, dessen Präsidenten er selbst gewählt, dessen Beisitzer Creaturen des letzteren sind, während er selbst ein erklärter Feind der Wahrheit ist.

Eine weitere Ungerechtigkeit bestand darin, daß der Archimandrit Barsumas, welcher sich durch seine Rechtgläubigkeit d. h. wohl hier durch seinen fanatischen Eifer gegen Alle, welche nicht wie Eutyches dachten, so sehr ausgezeichnet hatte, daß selbst das Gerücht davon bis zu den Ohren des Kaisers gedrungen war, den Auftrag erhielt, durch seine Person die Stelle aller morgenländischen Archimandriten auf der Synode zu vertreten, und mit den andern heiligen Vätern und Bischöfen zu verordnen, was Gott wohlgefällig sei [2]. In Glaubenssachen waren bis daher die Bischöfe die einzigen Richter gewesen, wie auch dieses Theodosius früher selbst sehr richtig erkannt hatte; wenige Jahre später weiset er aber auch einem Mönche, welcher das Gehässige, dessen dieser Stand in seiner gänzlichen Entartung fähig ist, in dem höchsten Grade in sich vereinigte, einen Platz unter den Bischöfen an, damit ja nichts fehlen möge, um die Verwirrung recht vollkommen zu machen.

---

1) Act. Conc. Chalced. l. c. p. 78.

2) Μετα των αλλων αγιων πατερων και επισκοπων, τα τω θεω αρεσκοντα τυπωσαι. l. c. p. 75.

Um zuletzt das Werk zu krönen, wurde Proclus der Proconsul von Asien beordert, eine ansehnliche Mannschaft bereit zu halten, um jede Störung im Keime zu unterdrücken und die Widerspenstigen in gefängliche Haft zu bringen [1]). So war, unter manchfacher Verletzung der kirchlichen Gerechtsame, unter offenbaren Ungerechtigkeiten das Ganze eingeleitet, und wer kann sich wundern, daß solcher Saame auch verderbliche Früchte trug? Das Ende blieb dem Anfange gleich, denn eine Störung im Organismus ruft nothwendig die andern hervor; aber eben darum fällt auch die Schuld der heillosen Verwirrungen, welche darauf erfolgten, die Gewaltthätigkeiten, welche verübt, das Blut, welches vergossen wurde, zunächst auf den zurück, welcher im blinden Wahne das Schwert des weltlichen Gebieters auch in der Kirche wollte geltend machen, wie denn überhaupt die Geschichte es, gegen jeden Widerspruch erhaben, erwiesen hat, daß Eingriffe in das Heiligthum der Kirche sich früh oder spät an dem Staate selbst rächend darstellen. Indem wir die nähere Erzählung dieses Concils und seiner unmittelbaren Folgen an einem andern Orte schicklich einreihen werden, sei hier nur das noch bemerkt, wie sich die Allgewalt der Wahrheit auch in diesem Augenblicke der Noth so herrlich wieder dargestellt hat. Theodosius bestätigte alles zu Ephesus Geschehene [2]), d. h., er bezeugte, daß der Glaube der ganzen Kirche hier sich ausgesprochen, daß jeder Widerspruch mit der verdienten Strafe belegt worden, und erklärte sich bereit, die Entscheidungen durch den weltlichen Arm aufrecht zu erhalten. Das Letztere that er getreulich, insofern es äußere Verhältnisse betraf; die rechtgläubigen abgesetzten Bischöfe wurden in die Verbannung getrieben, auf die angesehensten Stühle des Orients die Irrlehrer erhoben, und diejenigen, so es nicht mit Eutyches hielten, als Feinde des orthodoxen Glaubens verfolgt. Aber bei Allem dem konnte die bestätigte, d. h., die als katholisch bezeugte Lehre

---

1) l. c.

2) Act. Conc. Chalced. p. 673.

keinen Eingang und Aufnahme finden, weil ihr keine Wahrheit zu Grunde lag, das Zeugniß wurde als ein offenbar falsches verworfen, und um doch wenigstens den guten Glauben[1]) und den Charakter des erhabenen Zeugen zu schonen, wollte man lieber annehmen, er selbst sei hintergangen worden. Auch hierin zeigt sich, wie die sogenannte kaiserliche Bestätigung allgemeiner Synodalbeschlüsse bei Weitem nicht in jenem Sinne verstanden werden kann, welchen man ihr gewöhnlich unterlegt. Der Irrthum konnte sich, unter welchem Schutze er auch stand, keinen Augenblick ohne Widerspruch erhalten, oder, um uns schärfer auszudrücken, weil auch die Wahrheit dieses Loos mit ihm theilt, konnte nie Anerkennung finden; seine Anhänger bildeten nur eine ärmliche, bald in sich zerfallende Schule — Häresie — gegen die allgemeine Kirche, welche im verfolgten Zustande, wie auf dem Throne immer sich gleich, d. h. der Wahrheit getreu blieb.

§. 14.

Marcian und die Synode von Chalcedon 451.

Marcian's Thronbesteigung war für Kirche und Staat ein höchst wichtiges Ereigniß; um den schwankenden Zustand des letzteren zu befestigen, sollten vor Allem die Glaubensstreitigkeiten auf das schnellste beigelegt werden, und dieses zwar auf einer allgemeinen Synode, um deren Berufung man bis daher Theodosius umsonst angegangen hatte. Nach gepflogener Rücksprache mit dem Oberhaupte der Kirche[2]) wurde sie im Namen der beiden Kaiser Valentinian und Marcian nach Nicäa ausgeschrieben. Das Schreiben, welches an die verschiedenen Metropoliten erlassen wurde, war folgenden In-

---

1) Bona fides im juristischen Sinne.

2) Cfr. Act. Conc. Chalced. P. I. c. 27—29. Epist. Leon. ad Pulcher. ep. LX. ad eand. ep. LXX. Ep. Valent. et Marcian. ad Leon. ep. inter Leon. LXXIII. Epist. Marcian. ad Leon. ep. LXXVI. Epist. Pulcher. ad Leon. ep. LXXVII. Epist. Leon. ad Marcian. ep. LXXXIII.

haltes: «Allen übrigen Angelegenheiten glauben wir das Göttliche vorziehen zu müssen, auf daß wir der Huld des Allmächtigen würdig werden, und durch ihn unser Reich Festigkeit und Dauer erhalte. Weil aber einige Zweifel über den orthodoxen Glauben in Anregung gebracht worden sind, wie wir dieses insbesondere aus den Briefen Leos entnommen, so haben wir die Berufung einer allgemeinen Synode nach Nicäa in Bithynien nützlich erachtet, damit hier die Wahrheit, frei von jedem Parteigeiste, dessen sich Einige zur Verwirrung der orthodoxen Lehre schuldig gemacht haben, untersucht, und der wahre heilbringende Glaube der ganzen Welt bekannt werde, um auf diese Weise jeden Zweifel und Irrthum für die Zukunft abzuschneiden. Deine Heiligkeit wolle daher aus den dir untergeordneten Bischöfen diejenigen auswählen, welche in der Kenntniß der heiligen Schriften, in Weisheit und in der Lehre des wahren und orthodoxen Glaubens die übrigen übertreffen, und mit denselben in Nicäa eintreffen. Wir selbst werden der Synode in Person beiwohnen, wenn uns nicht unvermeidliche Staatsangelegenheiten daran hindern [1].» Die Bischöfe fanden sich auch auf die bestimmte Zeit an dem Orte ihrer Bestimmung ein, denn alle wünschten die Verwirrung so schnell wie möglich gehoben zu sehen. Auch Dioscur mit seinen Anhängern erschien, wohl im Vorgefühle bevorstehender wohlverdienter Züchtigung. Durch die Auftritte der Räubersynode, welche sich wegen der verzögerten Ankunft des Kaisers [2] im Kleinen schon zu wiederholen begannen, belehrt, wie fanatische Mönche, unwissende Cleriker und müßige Laien der Ruhe und Würde der Versammlung gefährlich werden können, erhielt der Consul von Bithynien den Auftrag, alle diejenige, welche nicht insbesondere zur Synode berufen seien, oder zum Geleit der Bischöfe gehörten, aus der Stadt und der Umgegend zu entfernen [3]. So ernstlich der Wille des Kaisers und so löblich

---

1) Act. Conc. Chalced. l. c. c. 30. 31.
2) Act. l. c. c. 32.
3) Act. l. c. c. 33.

die Absicht gewesen, durch seine persönliche Gegenwart allen Störungen vorzubeugen, war er doch nicht mächtig genug, über die sehr dringenden Verhältnisse des Staates zu gebieten, um jene Ruhe zu gewinnen, welche das wichtige Geschäft verlangte. Das durch die Hunnen hart bedrängte Reich, besonders die drohende Gefahr Illyriens, erheischten gebieterisch die Anwesenheit des Kaisers, oder erlaubten ihm doch wenigstens keine weite langedauernde Entfernung von dem Kriegsschauplatze. Als aber die versammelten Väter, des langen Wartens überdrüßig, zu murren begannen, die Legaten des Papstes aber, welche sich noch in Constantinopel befanden, ihrer Seits erklärten, ohne den Kaiser zur Synode nicht abreisen zu wollen, wahrscheinlich weil sie ähnliche Auftritte wie in Ephesus befürchteten, benachrichtigte Marcian die Bischöfe, daß ihm die wichtigsten Reichsangelegenheiten nicht gestatteten nach Nicäa zu kommen, sie möchten sich daher nach dem geräumigeren Chalcedon begeben, dessen Lage es ihm allein möglich mache, wenigstens bisweilen ihren Verhandlungen beizuwohnen [1]. Dieser Vorschlag mißfiel den Meisten, theils wegen den damit verbundenen Beschwerden, theils wegen der daraus entspringenden Verzögerung; jedoch stellten sie einen andern Grund ihrer Bedenklichkeit an die Spitze, nämlich die Macht der eutychianischen Partei, welche in Constantinopel und der Umgegend ihre meisten Anhänger zählte. Der Kaiser versicherte, daß sie unter seinem Schutze jeder derartigen Sorge sich überheben könnten, und wünschte noch einmal dringend, sie recht bald in Chalcedon versammelt zu sehen, damit nicht durch ihre Schuld die Feststellung der Wahrheit und die Unterdrückung des Irrthums verzögert werde [2].

§. 15.

Der weltliche Senat bei der Synode.

Den ersten Oktober des Jahres 451 wurde in der großen Kirche der heiligen Euphemie die Synode eröffnet; die Stelle

1) Act. Conc. Chalced. P. I. c. 35.
2) Act. ibid. c. 36.

des Kaisers vertraten eine Anzahl der ausgezeichnetsten Würdeträger des Reiches[1]), welche immer unter den Namen: Großherrliche Richter oder Erlauchter Senat vorkommen, und in der Mitte vor dem Altare ihren Platz hatten; ihnen zur Linken saßen die Legaten des Papstes, welche in dessen Namen den Vorsitz führten, Anatolius von Constantinopel, Maximus von Antiochien, Stephanus von Ephesus und die übrigen rechtgläubigen Bischöfe des Orients; zur Rechten saß Anfangs Dioscur, Juvenal von Jerusalem und diejenigen, welche es mit ihnen hielten. Fragen wir nach der Bedeutung dieser kaiserlichen Beamten, und ihrem Verhältnisse zur Synode, so werden uns die Zeitumstände und die genaue Einsicht der Acten darüber die nothwendigen Aufschlüsse ertheilen. Durch den Mißbrauch der irregeleiteten Staatsgewalt hatten die Verwirrungen einen solchen Höhepunkt erreicht, daß sie nicht mehr allein auf dem religiösen Gebiete, sondern auch in allen übrigen Lebensverhältnissen sich in den traurigsten Folgen kund gaben. Der Irrthum, welcher unter den rohesten Gewaltthätigkeiten sich Geltung verschafft hatte, konnte aus seiner angemaßten Herrschaft nicht anders verdrängt werden als durch die gleichen Mittel, nur mit dem Unterschiede, daß sie zum Schutze der Wahrheit mit weiser Mäßigung und kluger Vorsicht angewendet wurden. Es mußte darum ebensowohl in den Interessen als in den Befugnissen des Regenten liegen, sich auf das Vollständigste über den ganzen Hergang der Ereignisse zu unterrichten; um den Vorwurf von Parteilichkeiten zu vermeiden, mußte er genaue Einsicht nehmen von den Anklagen der einen und der Vertheidigung der andern Partei, um daraus ein gerechtes Urtheil abzuleiten, welcher derselben er seinen Schutz angedeihen lassen müsse. Es waren nämlich Uebel abzuschneiden, Wunden zu heilen, welche den Arm der weltlichen Macht erheischten, weil diejenigen, welche

---

1) Sie werden zu Anfange einer jeden Sitzung immer mit Namen und unter den erhabensten Titeln angeführt: μεγαλοπρεπεστατος, ενδοξοτατος, υπερφυεστατη συγκλητος etc.

diese geschlagen und jene hervorgebracht hatten und unterhielten, ja gerade darin gefehlt hatten, daß sie die kirchlichen Gesetze mit frecher Willkühr verletzten, und darum nicht zu erwarten stand, daß sie nun denselben gehorsam sich fügen würden. Die ungerecht vertriebenen Bischöfe verlangten ihre Wiedereinsetzung auf den Grund hin, daß sie nie von der rechtmäßigen Kirchengewalt seien ausgeschlossen worden; die gewaltsam Eingedrungenen mußten auf dieselbe Weise wieder hinausgestoßen werden, wenn die Kirche sie nicht als die Ihrigen, nicht als rechtmäßige Hirten, sondern als Miethlinge und Räuber erklärte. Um über diese das Urtheil, über jene die Ansicht der ganzen Kirche zu hören, einseitigen Berichten, welche ja schon bei einer ähnlichen Gelegenheit die Anerkennung der Wahrheit wenigstens eine Zeitlang verzögert hatten, zuvorzukommen, fand es die Staatsgewalt räthlich, und verlangte es sogar die Kirche dringend, daß der Kaiser entweder in Person oder durch erfahrene Stellvertreter gegenwärtig sein möge, denn die Wahrheit scheuet keine Untersuchung, vor wessen Auge sie auch geschehen möge, und die Kirche mußte nicht erröthen, ihre Wunden dem Staate zu enthüllen, da gerade dieser sie geschlagen, und nun an den Folgen nicht weniger als die Kirche selbst litt. Dieß die erste Rechtfertigung oder vielmehr Erklärung einer Erscheinung, welche uns in dieser vollständigen Ausbildung noch nicht vorgekommen ist, und auch später nicht mehr zum Vorscheine kommen wird.

Außer diesen mehr äußerlichen Beziehungen, welche das directe Mitwirken der Staatsgewalt nicht nur rechtfertigen, sondern selbst nothwendig machten, weil und insofern die Vertreibung unrechtmäßig Eingedrungener, und die Wiedereinsetzung ungerecht vertriebener Bischöfe zunächst durch dieselbe in Vollzug gesetzt werden mußte: außerdem daß es um Beurtheilung von Thatsachen sich handelte, welche nicht minder störend in das kirchliche als in das Staatsleben eingegriffen, welche ebensosehr die Ahndung der weltlichen Gesetze als die Strafe der kirchlichen Verordnungen verlangten, waren es auch noch mehr innere Beziehungen, welche

wenigstens die Gegenwart ganz unparteiischer Richter nothwendig machten. Nicht nur der Glaube Einzelner war zu prüfen, sondern die katholische Wahrheit im Allgemeinen gegen jede Entstellung festzusetzen. Dieses wie jenes konnte nicht ohne vielen Tumult geschehen, weil die Anhänger des Irrthums zahlreich waren und entschlossen schienen, ihre mit Gewalt errungenen Vortheile auch mit Gewalt zu vertheidigen. Auf der andern Seite war es aber auch bei der ungleich größeren Anzahl der versammelten Väter das Gefühl erlittenen Unrechts, die klare Einsicht der gewaltsam gekränkten Wahrheit, wodurch sie sich bisweilen zu einer Entrüstung hinreißen ließen, welche die verschiedenen Ansichten nicht näher bringen konnte, sie vielmehr immer weiter von einander entfernen mußte, so daß zuletzt eine Ausgleichung gar nicht mehr möglich geworden wäre. Da bedurfte es einer in der Mitte stehenden Gewalt, welcher die Auffindung und Feststellung der Wahrheit ebenso angelegen war, als sie sich sorgfältig vor jeder Hinneigung auf eine Seite vor gefaßter Entscheidung hütete; sie mußte das tumultuöse Geschrei unterdrücken, die allerdings gerechte, aber nicht immer ganz kluge Entrüstung in die Schranken der Mäßigung zurückweisen, um die Ruhe, den Gleichmuth und die Würde aufrecht zu erhalten, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischten. Ferner waren es oft nur Mißverständnisse, die Zweideutigkeit eines Ausdruckes, welche Manchen in den Verdacht der Häresie gebracht hatten; nur bei einer ruhigen Entwickelung, bei einer gegenseitigen Erklärung konnten sich diese Scheinwidersprüche aussöhnen, und die Geistes- und Glaubensverwandten, welche sich in der Hitze des Streites mißverstanden hatten, freundlich sich die Hand zur Versöhnung reichen. Unter denen, welche die Räubersynode abgesetzt hatte, waren Einige, welche wirklich der Lehre des ersten ephesinischen Concils zu widersprechen schienen, obgleich sie in der That der katholischen Lehre getreu anhingen; unter den Anhängern Dioskurs waren manche, welche aus reinem Eifer für die Wahrheit gekämpft, und nur, weil sie immer ihr Auge auf die eine, von Nestorius angegrif-

fene Seite wendeten, nicht bemerkt hatten, wie sie auf der andern selbst in Irrthum gerathen waren. Bei der Begegnung auf der Synode riefen die Einen mit der Aufwallung, welche ein jeder bei dem ersten Anblicke seines vermeintlichen Gegners verspürt, Anathema über diejenigen, welche dem Glauben der ersten ephesischen Synode, der Lehre Cölestins und Cyrills widersprächen, sie verlangten, daß sie zerrissen werden sollten, wie sie auch Christus zerstückeln wollten; die Andern dagegen foderten mit gleicher Hitze, diejenigen hinauszustoßen, welche die zwei Naturen in Jesus vermischten. Nur durch das Dazwischentreten der kaiserlichen Gesandten konnte jene Stille erhalten werden, welche einem Jeden die weitere Auseinandersetzung seines Glaubens möglich machte, und dabei fand sich gewöhnlich, wie die Einen von der Person in Christus das aussagten, was die Andern von den Naturen ihnen zugeschrieben hatten, und umgekehrt, und so wurde Mancher als Rechtgläubiger freudig begrüßt, den man seither als Irrlehrer gehaßt hatte, und Viele verließen unter lautem Zujauchzen die rechte Seite Dioscurs, um sich mit ihren Brüdern auf der Linken zu vereinigen.

Dieß war die höchst schwierige Aufgabe des weltlichen Senates, welche er aber mit einer bewundernswerthen Ausdauer und mit der strengsten Gerechtigkeitsliebe lösete; obschon er dabei mit den innern kirchlichen Angelegenheiten in die engsten Beziehungen kam, so hielt er sich doch mit der größten Gewissenhaftigkeit von jeder eigentlichen Behandlung derselben ferne, wie aus folgendem Ueberblicke ersehen werden mag.

§. 16.

Verhandlungen der Synode.

I. Galt es über den orthodoxen Glauben eines Bischofs aus seinen Schriften, welche verlesen wurden, oder aus seiner mündlichen Erklärung ein Urtheil zu fällen, so stellten die weltlichen Richter folgende Fragen: Was sagen die ehrwürdigen Bischöfe der gegenwärtigen heiligen Synode, ist der auf diese Weise entwickelte Glaube der katholische und ortho-

dore[1])? sie selbst erlaubten sich also kein Urtheil darüber, weil es ihnen nicht zustand.

II. Nachdem sie aus den Verhandlungen, aus den Verlesungen der Acten von Constantinopel (unter Flavian), von Ephesus (unter Cyrill), von Ephesus (unter Dioscur), und aus den dabei vorfallenden Aeußerungen der Bischöfe die Ungesetzlichkeit erkannt hatten, welche sich namentlich Dioscur hatte zu Schuld kommen lassen, beantragten sie, dieselbe Strafe über ihn und seine jetzt auf eine sehr geringe Anzahl herabgeschmolzene Anhänger auszusprechen, welche sie mit Verletzung der kirchlichen Canonen und des rechten Glaubens über Flavian und einige andere Bischöfe verhängt hatten; zu welchem Ende sie zuerst von der heiligen Synode nach den Canonen der bischöflichen Würde entsetzt werden sollten, damit alsdann auch die weltliche Strafe an ihm in Vollzug gesetzt werden könne[2]). Dieses war jedoch noch kein eigentliches Urtheil, wie dieses aus dem Antrage selbst erhellet, und daraus, daß die Untersuchung gegen Dioscur erst in der dritten Sitzung vorgenommen wurde, welcher der Senat nicht beiwohnte, weil es allein der Kirche zukam über die Verbrechen ihrer Geistlichen zu urtheilen[3]). Dioscur wurde nach canonischen Gesetzen dreimal vorgeladen, entschuldigte sich aber unter allerlei Ausflüchten; anfangs war es, nach seiner Aussage, die Wache,

1) So bei Flavian **Act. Conc. Chalced. Act. Ima, p. 130.** so bei den dreizehn ägyptischen Bischöfen, welche in **Act. IVta** ihr Glaubensbekenntniß einreichten. **p. 414 seq.** So bei Theodoret in **Act. VIIma p. 498 seq.**

2) **Act. Ima in fine p. 271.**

3) Προ τριων ημερων, sagt Johannes, Bischof von Germanicien, zu Dioscur, όι μεγαλοτρεπεστατοι και ενδοξοτατοι αρχοντες, και η ιερα συγκλητος μετα της αγιας συνοδου την εξετασιν των επαγομενων τη θεοσεβεια σου αμαρτηματων παρα του θεοσεβεστατου επισκοπου Ευσεβιου εποιησαντο, και καταψηφισαμενοι της θεοσεβειας σου, υπο ἀποφασιν σε πεποιηκασιν, ει τουτο παρασταιη τοις ταυτην επαγειν παρα του δεσποτου θεου πεπιστευμενοις αγιοτατοις επισκοποις. **Actio tertia p. 341.**

welche ihn daran hinderte, dann die Abwesenheit des Senates, endlich Unpäßlichkeit, der einzige Grund war aber nur sein schuldbelastetes Gewissen. Aus der beigegebenen Wache wollte man schließen, die weltliche Gewalt habe den Dioscur schon von ihrer Seite als verurtheilt betrachtet; es scheint jedoch diese Ansicht ganz irrig. Denn so lange die Kirche ihren Spruch noch nicht erlassen, ehrte der Staat im Bischofe immer noch seine höhere Würde, erst wann er dieser verlustig erklärt war, trat auch die bürgerliche Strafe ein. Die Wache hatte also den Zweck, den Dioscur entweder an der Flucht zu hindern, wodurch die Angelegenheiten verzögert worden wären, oder ihn gegen Unbilden zu schützen, oder Beides miteinander; er befand sich im Anklagezustande, und dieses schon war hinreichender Grund, ihn unter eine Wache zu stellen; jedoch hinderte ihn diese nicht den Versammlungen beizuwohnen [1]). Was die Abwesenheit des Senates betrifft, so machte diese die Freiheit der Kirche in ihrem Urtheile, sowie die Achtung der bischöflichen Würde nothwendig. Daher sagt auch Rufinus von Samosata dem Dioscur auf diese Einrede, es seien canonische Verbrechen, welche in Anregung gebracht worden wären, bei deren Untersuchung weder die Richter noch sonstige Laien gegenwärtig sein dürften [2]). Es wurde daher auf den Grund aller gegen ihn vorgebrachten Anklagen den Canonen gemäß das Verdammungsurtheil ausgesprochen.

III. Wenn wir hier zu wiederholten Malen auf das deutlichste es ausgesprochen und anerkannt sehen, daß nur die Synode das Richteramt über die Bischöfe ohne jeden Einfluß des weltlichen Senates ausübte, so kann es nicht als eine Beschränkung dieser ihrer Vollmacht angesehen werden, wenn sie öfters von dem Senate verlangten, es mögten jene Bischöfe, welche früher auf der Seite Dioscurs gestanden, nun

---

1) Cfr. Act. IIItia p. 315.

2) Κανονικα εστι τα νυν κινουμενα . . . . κανονικων γαρ εξεταζομενων, ουτε αρχοντας, ουτε ετερους τινας λαικους παρειναι χρη. Act. IIItia p. 319.

aber ihr Unrecht eingesehen, bereut und den Brief Leo's angenommen hätten, zu der Synode zugelassen werden[1]). Es hatten sich diese Bischöfe der Theilnahme an jenen Verbrechen schuldig gemacht, wodurch sie auch dem weltlichen Arme zur Strafe anheimfielen; sie hatten schreiende Gewaltthätigkeiten ausgeübt, Kirche und Staat in unselige Verwirrung gestürzt, den orthodoxen Glauben geschändet und seine Bekenner blutig verfolgt. Es war zu befürchten, daß eine zu gelinde Behandlung derselben den krankhaften Zustand in ihnen nur bedecken, nicht aber von Grunde aus heilen werde; daher wurde erst an den Kaiser über ihre Zuläßigkeit zur Synode berichtet, weil kirchliche Freisprechung zugleich auch Aussöhnung mit der weltlichen Macht zur Folge hatte. Nach wenigen Stunden kam der kaiserliche Bescheid, daß die Synode über Juvenal von Jerusalem, Thalassius von Cäsarea, Eusebius von Ancyra, Basilius von Seleucia und Eustathius von Sebaste nach Gefallen verfügen wolle, wobei der Senat bemerkte, daß die Bischöfe bedenken mögten, wie sie Gott über ihre Handlungen Rechenschaft zu geben hätten. Die fünf Bischöfe wurden hierauf mit Freudengeschrei aufgenommen[2]).

IV. Auch die andern kirchlichen Angelegenheiten wurden frei und unabhängig durch die Bischöfe nach den bestehenden Canonen geschlichtet. Photius Bischof von Tyrus hatte sich in einem eigenen Schreiben an den Kaiser gewendet, um von diesem die Bestätigung seiner Metropolitanrechte gegen die Ansprüche des Eustathius von Berytus zu erhalten; es wurde aber dieser Rechtsstreit zur Untersuchung und Entscheidung der Synode überwiesen. Die Kirche von Tyrus hatte seit undenk-

1) Diese Bitte thaten sie schon am Schlusse der ersten Sitzung, wieholten sie in der vierten, τους πατερας τη συνοδω . . . τους ομοπιστους τη συνοδῳ . . και οι πεντε τη πιστει υπεγραφαν. ως Λεων, ουτω φρονουσι.

2) Τους ομοδοξους τη συνοδῳ. τους υπογραψαντας τῃ επιστολῃ Λεοντος τῃ συνοδῳ . . . . εις Θεος ο τουτο ποιησας . . . . αυτη τελεια ενωσις; αυτη τῃ ειρηνη των εκκλησιων. Act. IVta p. 414.

lichen Zeiten in **Phoenicia prima** ausschließlich die Metropolitanrechte ausgeübt, bis Eustathius, der auf der Seite Dioscurs stehend, am Hofe großes Ansehen genoß, durch ein kaiserliches Rescript von Theodosius d. J. seine Kirche zu einer Metropole erheben, und einige Bisthümer, welche seither zu Tyrus gehört hatten, derselben unterwerfen ließ. Photius hatte in jener Zeit, wo nicht mehr Gerechtigkeit sondern Gewalt die Gesetze dictirte, durch Drohungen bewogen, in diese Theilung seine Zustimmung gegeben, erwartete aber nun die Vernichtung dieses Actes, den er nicht mit Freiheit unterzeichnet hatte, und die Wiederherstellung des alten Rechtszustandes. Eustathius, im Gefühle seines Unrechtes, hätte gerne diese Angelegenheit noch in die Länge gezogen, als aber der Senat auf deren Erledigung bestand, fragte er seinen Ankläger, ob er auf die Canonen oder auf die kaiserlichen Gesetze die Beweisgründe seines Rechtsstreites stütze. Photius antwortete, daß er nur in der Absicht, der Kirche von Tyrus ihre alten Gerechtsame zu erhalten, den Kaiser angegangen habe; er habe nie die Canonen verlezt, und wolle auch jetzt nur einzig, daß sie in Kraft erhalten würden. Als nun auch der Senat erklärte, es sei der entschiedene Wille des Kaisers, daß nicht nach kaiserlichen Verordnungen[1]), sondern nach den von den heiligen Vätern gegebenen Regeln die Angelegenheiten der Bischöfe geschlichtet würden, und die Synode es in einfachen Worten ausgesprochen hatte, daß ein kaiserlicher Erlaß den kirchlichen Gesetzen nicht abrogiren, mithin die Rechte einer Kirche nicht schmälern und sie einer andern übertragen könne[2]), berief sich Eustathius auf

---

1) Τῷ θειοτατῳ δεσποτῃ τῆς ὀικουμένης ἤρεσε, μὴ κατὰ θεῖα γράμματα, ἢ πραγματικὸυς τύπους τα των ὀσιοτάτων επισκοπων προβαίνειν, αλλα κατα τους κανόνας τους παρα τῶν αγίων πατέρων νομοθετηθεντας. **Act. IVta p. 437.**

2) Νῦν καίρος ἐστι διδαχθῦναι ἡμᾶς παρὰ της ἁγίας συνόδου, ει ἔξεστι κατα θεῖον πραγματικόν ἀλλοτρίας ἐκκλησίας δικαια ἑτέροις επισκόποις παραιρεῖσθαι· ἡ ἁγία συνόδος εἶπεν· ὀυκ ἔξεστι τουτο· παρὰ τους κανόνας ἐστίν. **Ibid. p. 440.**

die Entscheidung eines Concils von Constantinopel unter Anatolius (449), welche die von Theodosius getroffene Eintheilung sanctionirt habe, verwahrte sich übrigens gegen den Vorwurf ehrgeiziger Absichten, stellte es in Abrede, daß er den Kaiser um diese Begünstigung ersucht, dieser vielmehr, der Gewohnheit gemäß[1]), Berytus zu einer Metropole erhoben habe. Nach Verlesung des vierten nicänischen Canons, welchem gemäß das Bestätigungsrecht eines neugeweihten Bischofs dem Metropoliten zustehen soll, nach einstimmiger Erklärung, daß in einer Provinz nicht zwei Metropoliten sein könnten, wurde der Kirche von Tyrus ihr althergebrachtes Recht ungeschmälert wieder zugesichert, dem Eustathius aber erklärt, daß er auf die kaiserliche Verordnung keine rechtliche Ansprüche gründen könne. Nun hatte aber Eustathius mehrere von Photius geweihte Bischöfe ihrer Würde entsezt; es wurde daher von dem Senate die Frage aufgeworfen, was mit diesen zu machen sei, es sei die Sache der Synode darüber ein Endurtheil zu erlassen[2]). Einstimmig wurden ihnen ihre bischöflichen Stühle zugesprochen, denn, bemerkten vor Allen die päpstlichen Legaten, es sei unerhört, einen Bischof in den Stand der Presbyter zurückzustoßen; lägen Anklagen gegen sie vor, so seien sie auch des Presbyteriums unwürdig[3]), ohne diese aber sei kein Grund, ihnen die bischöfliche Würde zu entziehen. Der Senat erklärte, was die heilige Synode beschlossen, solle auf ewige Zeiten Kraft behalten. Auch diese Verhandlungen hatten wieder gezeigt, wie nur zu oft durch besondere kaiserliche Gunst, wodurch der Eine geehrt werden soll, die ganze Kirche mehr oder weniger Schaden leidet; deßwegen beantragte Cecropius von Sebastopel, daß alle kaiserliche Erlasse, welche den Canonen Eintrag thäten, in dem

1) Ἔθος δὲ τοῖς βασιλεῦσι ποιεῖν τὰς μητροπόλεις. Ibid.

2) Τα περὶ τούτου τέλειως ψηφίζεσθαι και τυποῦν τής αγίας συνόδου. Ibid. p. 444.

3) Ο μὴ ὢν ἄξιος ἐπίσκοπος εἶναι, ὀυδέ πρεσβύτερος εἶναι δυναται αξιος. Ibid.

ganzen Reiche abrogirt werden sollten, damit so der Glaube unversehrt erhalten und der Zustand der Kirche gegen jede Störung gesichert werde; alle Bischöfe riefen: das sagen auch wir, alle Pragmatiken sollen aufhören und nur die Canonen gelten [1]). Es wurde daher dieses mit Zustimmung des Senates zu einem bleibenden Gesetze erhoben [2]).

Ganz in demselben Geiste war auch die Bestätigung einer Uebereinkunft zwischen Maximus von Antiochien und Juvenal von Jerusalem. Es waren diese beiden Bischöfe, nach langjährigem Streite, dahin übereingekommen, daß Phönizien und Arabien zu dem Patriarchate von Antiochien, die drei Palästina aber zu dem von Jerusalem gehören sollten. Der Kaiser hatte diesem Vertrage seine Zustimmung gegeben, wünschte aber auch, um jeden weitern Streitigkeiten für immer vorzubeugen, dessen Sanctionirung durch die Synode, welche in der siebenten Sitzung ertheilt wurde. Eine ähnliche Jurisdictionsstreitigkeit wurde in der dreizehnten Sitzung geschlichtet. Eunomius, Bischof von Nicomedien, führte Klagen gegen Anastasius von Nicäa wegen Beeinträchtigung seiner Metropolitanrechte; er habe mehrere Cleriker von Basilinopel in Bithynien, den Canonen zuwider, excommunicirt, überhaupt betrachte er diese Stadt als seiner Jurisdiction unterworfen. Anastasius bemühte sich, sein Recht aus der Gewohnheit darzuthun; der Flecken Basilinopel sei zwar vom Kaiser Julian zu einer Stadt erhoben, nicht aber damit von Nicäa getrennt worden, vielmehr zeige sich ihr Verhältniß als Tochterstadt darin, daß von hieraus zuerst Curialen nach Basilinopel versetzt worden seien, und sich bis auf diese Zeit die beiden Städte in dieser Weise ergänzten; ferner berief er sich auf ein Gesetz von Valens, welcher Nicäa das Recht einer Metropole ertheilt hatte; Eunomius dagegen bewies aus einem späteren Erlasse Valentinians, daß der der Kirche von Nicäa verliehene nur ein

---

1) Πάντες τὰ αυτὰ λέγομεν· ὅλα τα πραγματικά ἀργησι· ὁι κανόνες κρατείτωσαν. Ibid.

2) Vergl. das Ende der vierten Act.

Ehrentitel sei, welcher die Rechte von Nicomedien nicht beeinträchtigen könne. Die Synode entschied mit Rücksichtnahme auf den vierten nicäischen Canon, daß nur ein Metropolit in einer Provinz sein könne, und der Bischof von Nicomedien habe dem Althergebrachten gemäß alle Metropolitan-Rechte in Bithynien auszuüben.

Das Wichtigste, was hinsichtlich der kirchlichen Jurisdiction auf der Synode von Chalcedon verhandelt wurde, ist unstreitig dasjenige, was sich auf die Kirche von Constantinopel bezieht. Ohne hier die Sache von dem innern kirchenrechtlichen Gesichtspunkte aus näher zu beleuchten, heben wir nur das Benehmen der kaiserlichen Beamten dabei hervor, damit dasjenige, was wir seither in einigen Fällen schon bemerkt, worüber uns die Geschichte noch viele unzweideutige Beispiele und bestimmte Entscheidungen aufbewahrt hat [1]), an einem Falle recht augenfällig sich darstellen möge, nämlich, daß die Kirche allein es zu ihrem Ressort gehörend betrachtete, die Beziehungen der einzelnen Kirchen zu einander oder ihre ganze Hierarchie zu ordnen und festzusetzen. Kommen auch einzelne Beispiele vor, daß Kaiser einer Kirche wegen eines Bischofs, den sie besonders auszeichnen wollten, die Würde einer Metropole verliehen haben, so war dieses nur ein Ehrentitel, bedurfte immer der kirchlichen Bestätigung und konnte den Rechten einer andern Kirche keinen Eintrag thun.

Am Schlusse der fünfzehnten Sitzung bemerkte Aëtius, Archidiakon von Constantinopel, daß die Angelegenheiten dieser

---

1) Wie die Kirche es immer als ihr ausschließliches Recht betrachtete, über die hierarchischen Verhältnisse zu bestimmen, darüber belehren uns außer **Conc. Chalced. Act. IV. p. 435 seq. Act. VII. p. 491.** noch insbesondere **Conc. Nic. c. 6. 7. Conc. Antioch. c. 9. Conc. Constantinopol. I. c. 3. Conc. Carthag. VI. c. 6. 7. Innocent. Epist. XVIII**, welcher ausdrücklich erklärte, daß die Kirche nicht nach der politischen Eintheilung der Provinzen sich richte, ein Grundsatz, der in den chalcedonischen Verhandlungen mehr als einmal ausgesprochen und angewendet wurde.

Kirche noch zu ordnen seien; der Senat erkannte dabei seine Gegenwart als überflüssig und zog sich zurück; auch die päpstlichen Legaten verließen die Sitzung mit der Erklärung, daß sie zu solchen Verhandlungen keinen Auftrag hätten. Nun wurde ein Canon folgenden Inhaltes abgefaßt: In Allem den Beschlüssen der heiligen Väter und dem Canon der 150 Bischöfe (von Constantinopel) folgend, haben auch wir dasselbe hinsichtlich der Privilegien der Kirche des neuen Roms beschlossen und festgesetzt. Wie die Väter Recht daran gethan, dem Stuhle des alten Roms als der Herrscherstadt seine Privilegien zu ertheilen, so haben auch die 150 Bischöfe für Recht erkannt, dem neuen Rom, welches nun zur Kaiserstadt erhoben ist, dieselben Vorrechte zu verleihen und ihm den zweiten Rang in der kirchlichen Ordnung anzuweisen, so daß die Metropoliten von Thrazien, Asien und Pontus, in gleichem die von diesen abhängigen Bischöfe, welche unter den Barbaren sich befinden, von dem Bischofe von Constantinopel geweiht werden sollen, unbeschadet der Rechte der einzelnen Metropoliten, welche wie vordem ihre untergeordneten Bischöfe, nach vorhergegangener canonischer Wahl, von ihren Suffraganen umgeben, zu weihen haben [1]. In der folgenden Sitzung erklärte der päpstliche Legat Paschasinus diesen Beschluß den Canonen und der Kirchendisciplin zuwider, berief sich dabei auf den sechsten Canon von Nicäa, bemerkte, daß die Entscheidung von Constantinopel diesem entgegen keine Gültigkeit habe, und fügte schließlich noch bei, daß die Unterschrift der übrigen Bischöfe listig erschlichen worden sei. Diesem widersprachen aber alle anwesende Väter, im Gegentheile erklärten viele Metropoliten, aus den drei erwähnten Provinzen, daß sie ihre Weihe von dem Patriarchen von Constantinopel oder mit dessen Zustimmung von einem andern erhalten hätten; die kaiserlichen Beamten faßten Alles in folgenden Vortrag zusammen: Aus den einzelnen Aussagen erkennen wir als die Ansicht der versammelten

---

1) Canon 28.

Väter, daß vor Allem der Primat und der höchste Vorrang, den Canonen gemäß, dem Erzbischofe des alten Roms gesichert bleibe[1]; daß es sich aber gezieme, daß der Erzbischof von Neu-Rom denselben Ehrenvorrang[2] genieße und die Gewalt habe, die Metropoliten in den Diöcesen Pontus, Asien und Thrazien in der Weise zu ordiniren, daß nach vorhergegangener canonischer Wahl die ganze Verhandlung dem Patriarchen angezeigt werde und dieser entweder die Weihe in Constantinopel selbst vornehmen oder sie durch einen andern in der Provinz verrichten lassen soll. So fassen wir die Sache auf, nun möge die heilige allgemeine Synode ihre Ansicht aussprechen. Alle Bischöfe erklärten, daß dieses ihre Meinung sei, nur der Legat Lucentius bemerkte, daß sie eine Abänderung der Canonen nicht zugeben würden und verlangte, diese Einsprache in das Protocoll aufzunehmen. Damit wurde die Sitzung geschlossen. Wie insbesondere aus dem Resumé der kaiserlichen Stellvertreter sich klar heraus stellt, sollte Constantinopel nicht in jeder Beziehung dem Stuhle von Rom gleichgestellt, sondern nur die Patriarchalrechte des Ersten über die drei Provinzen anerkannt, und deren Ausdehnung und Grenzen festgesetzt werden. Dabei wirkte der Senat nur insofern mit, wie er es in allen derartigen Angelegenheiten bisher gethan hatte, er prüfte die Einreden, faßte den Beschluß zusammen, fragte, ob dieses die Ansicht der Synode sei, ob alle damit einverstanden, und erklärte, nachdem alle Fragen bejahend beantwortet waren, dieses als Beschluß der allgemeinen Synode. —

Ganz dasselbe Verfahren wurde auch bei sonstigen Angelegenheiten, welche die Bischöfe betrafen, befolgt. Ibas von

1) Ἐκ τῶν πεπραγμενῶν, καὶ ἐκ της ἑκάστου καταθέσεως συνορωμεν, προ παντῶν μὲν τὰ πρωτεῖα καὶ τὴν εξαιρετον τιμην, κατὰ τους κανονας, τῷ τῆς πρεσβύτιδος Ρώμης θεοφιλεστάτῳ ἀρχιεπισκόπῳ φυλαττεσθαι. Act. XVI. p. 641.

2) Των ἀυτων πρεσβειων (im Gegensatze zu πρωτεῖα κ. τ. λ.) τῆς τιμῆς. Ibid.

Edessa war auf der Räubersynode von Ephesus, obgleich abwesend, seiner Würde entsetzt und von der gewaltthätigen Partei selbst ins Gefängniß geworfen worden. Durch Marcian mit den andern Opfern der Tyrannei daraus befreit, hatten Photius und Eustathius ein Urtheil zu seinen Gunsten erlassen, auf dessen Grund hin Ibas seine Wiedereinsetzung durch die Synode verlangte. Nach Verlesung des Judicatums der zwei genannten Bischöfe fragte der Senat, was die Synode von dem Ganzen halte. Die Art und Weise der Absetzung wurde als ungerecht erklärt, Ibas jedoch nicht unbedingt in sein Amt wieder eingesetzt, weil einige Zeugen gegen ihn aufzutreten bereit waren. Als man im Laufe der Verhandlung auch auf das zu Ephesus unter Dioscur gehaltene Concil zu sprechen kam, und der Senat die Vorlesung dessen wünschte, was sich auf die Absetzung Ibas bezog, erhoben sich die römischen Legaten mit Unwillen, und erklärten, daß eine Versammlung gar nicht mehr genannt werden dürfe, deren Beschlüsse der Papst sammt und sonders vernichtet habe, mit Ausnahme der Wahl des Maximus von Antiochien; man müsse vom Kaiser ein Gesetz verlangen, wodurch das Andenken dieser Synode gebrandmarkt würde. Alle Bischöfe stimmten damit überein; Ibas wurde in seiner Würde bestätigt, und dem Patriarchen von Antiochien der Auftrag gegeben, die Ansprüche des Nonnus, der mittlerweile auf den Stuhl von Edessa erhoben worden war, so gut thunlich zu befriedigen; sowie es demselben auch überlassen wurde, den Gehalt seines unrechtmäßig abgesetzten Vorgängers Domnus aus den kirchlichen Einkünften nach Billigkeit zu reguliren [1]).

Aus den vielen kirchlichen Angelegenheiten, welche es unter Marcians weiser Regierung zu ordnen gab, erhalten wir erst ein recht vollständiges Bild der entsetzlichen Verwirrungen, welche unter der vorigen Herrschaft sich eingeschlichen, oder auch mit Gewalt eingeführt worden waren; daß man aber deren Ordnung und Wiederherstellung

1) Cfr. Act. IX et X.

dem Ermessen der Kirche selbst überließ, welche schonende Nachsicht mit zeitgemäßer Strenge zu vereinigen wußte, trug ohne Zweifel am meisten zu deren schnellen und vollkommenen Herstellung bei. Bassian, Bischof von Ephesus, erschien in der eilften Sitzung vor dem Concil mit einer Klagschrift, welche er zuerst dem Kaiser überreicht hatte; er war gewaltsam durch Memnon, Bischof von Ephesus, zum Bischofe von Evazus geweiht worden, hatte aber nie die Leitung dieser Kirche übernommen. Basilius, Memnons Nachfolger, ordinirte für diesen Stuhl einen andern, beließ aber dem Bassian den Titel als Bischof. In dieser Eigenschaft wurde er nach dem Tode Basils von Volk, Clerus und den benachbarten Bischöfen, nach seinem Vorgeben, mit Widerstreben, auf den Stuhl von Ephesus erhoben und vom Kaiser bestätigt; so verwaltete er vier Jahre in Ruhe sein Amt, stand mit allen Bischöfen, selbst mit Proklus in Constantinopel in Gemeinschaft, als er plötzlich nach Vollendung des heiligen Opfers in der Kirche ergriffen, mißhandelt, und in das Gefängniß geworfen wurde: man entriß ihm das Pallium, beraubte ihn aller seiner beweglichen und unbeweglichen Güter, und setzte einen gewissen Presbyter Stephanus, den Hauptanführer bei allen diesen Gräuelthaten, auf den Stuhl von Ephesus. Bei näherer Untersuchung dieser Vorfälle, bei genauer Abwägung der gegenseitigen Ansprüche fand sich, daß auf beiden Seiten gleich große Ungesetzlichkeiten begangen worden waren; dennoch als der Senat fragte, was die heil. Synode über das Bisthum von Ephesus zu beschließen gedenke, waren einige Bischöfe der Meinung, Bassian müsse in seiner Würde erhalten werden: die weltlichen Beamten bemerkten hierauf, es scheine ihnen der Eine eben so unwürdig wie der Andere, es mögte besser sein, Beide aufzugeben und einen würdigen an diese Stelle zu erheben; jedoch überließen sie es der Synode nach ihrem Dafürhalten die Sache zu schlichten[1]. Alle fanden diesen

1) Το πᾶν τῃ ἁγιωτάτῃ συνόδῳ καταλιμπανόμεν, ὥστε δοῦναι τον παριστάμενον ἀυτῃ τυπον ἐπὶ τῳ πράγματι. Act. XI. p. 556.

Vorschlag gerecht; die Prätendenten sollten den bischöflichen Titel behalten, jeder derselben aus den kirchlichen Einkünften einen jährlichen Gehalt von 200 Goldstücken beziehen, Bassian das Recht haben, eine Civilklage wegen Herausgabe seiner geraubten Güter anzustellen, aber auf den Stuhl von Ephesus ein würdiger Mann von Volk und Clerus gewählt, und von den Bischöfen der Provinz geweiht werden.[1]

Ein ganz ähnlicher Vorfall aus den Zeiten gesetzloser Willkühr unter Dioscur wurde zuletzt noch vor die Synode gebracht. Athanasius, Bischof von Perrha in Syrien, sollte verschiedener Verbrechen wegen vor einer Provinzialsynode zu Antiochien Rechenschaft geben; da er aber nach dreimaliger Vorladung nicht erschien, wurde er abgesetzt und an seine Stelle Sabinian geweiht. Zu Ephesus wurde dieser Beschluß vernichtet, Sabinian mit Gewalt vertrieben und Athanasius wieder eingesetzt. Nachdem man genaue Einsicht aller Acten genommen, die beiden Bischöfe, sowie einige andere, welche der Synode von Antiochien beigewohnt, mündlich vernommen hatte, sprach der Senat seine Meinung dahin aus: daß Sabinian in seiner Würde verbleiben, Athanasius aber vorläufig abgesetzt sein sollte zur Strafe seines Ungehorsams gegen die canonischen Bestimmungen; da jedoch die ihm vorgeworfenen Verbrechen keineswegs noch bewiesen waren, so sollte Maximus von Antiochien dieselben in einer Provinzialsynode in der Weise untersuchen[2], daß innerhalb acht Monaten, von diesem Tage an gerechnet, der ganze Streit erledigt sei; könnten die Anklagen nicht erwiesen werden, so sollte Athanasius Bischof von Perrha bleiben, Sabinian aber mit einem Jahrgehalte aus den kirchlichen Einkünften ihm als Coadjutor beigegeben werden. Hierauf wurde der Synode die Frage vorgelegt, ob sie diesen Vorschlag bestätige oder etwas anderes beschließen

1) Act. XI. u. XII.

2) Quae ei criminaliter aut pecunialiter sunt illata πάντα τὰ ἐγκλημματικῶς καὶ χρηματικῶς αὐτῷ ἐπενεχθέντα. Act. XIV. p. 597.

wolle[1])? Alle Bischöfe fanden ihn höchst gerecht und ertheilten ihm ihre Zustimmung[2]).

V. Wo es sich um die Feststellung des katholischen Glaubens im Allgemeinen handelte, machte der Senat unmaßgebliche Vorschläge hinsichtlich der Entwerfung eines eigenen Symbolums, welche aber größtentheils von den Bischöfen abgelehnt wurden. Am Ende der ersten Sitzung, nachdem sie das entschiedene Festhalten des Kaisers an dem Glauben der Synode von Nicäa, Constantinopel und Ephesus, sowie an die Lehre der berühmtesten Kirchenväter erklärt hatten, wünschten die Beamten, es mögten die einzelnen Bischöfe schriftlich ihr Glaubensbekenntniß abfassen und zur nächsten Sitzung mitbringen: was aber, ohne weitere Gegenrede jedoch, allgemein unterlassen wurde. Als sie bei der zweiten Zusammenkunft denselben Wunsch wieder in Anregung brachten, antworteten die Bischöfe einstimmig, eine andere Darlegung des katholischen Glaubens sei durchaus überflüßig und unerlaubt; was die Häresie des Eutyches betreffe, sei diese in Leo's Brief an Flavian hinlänglich widerlegt, und ihre Zustimmung sei aus ihren Unterschriften ersichtlich. Auch der Vorschlag, einen Ausschuß zu wählen und durch denselben das Dogma, gegen jeden Zweifel erhaben, feststellen zu lassen, wurde aus denselben Gründen verworfen; aber die Lesung der Symbole von Nicäa und Constantinopel, sowie des Briefes Leo's an Flavian wurde beschlossen und vorgenommen, und einstimmig als die Lehre der ganzen Kirche unter lautem Jubel gepriesen. Jedoch erhoben noch einige illyrische Bischöfe Bedenklichkeiten, und begehrten mehrere Tage Aufschub, um die Lehre Cyrills mit der Leo's näher und ruhig zu vergleichen. Dazu war eine öffentliche Verhandlung

---

1) Τόυτων ακόυσασα ἡ ἁγιωτάτη συνόδος λεγετω, ἐι τοῖς τυπωθεῖσιν ἐπιψηφιζεται, ἥ τι ἕτερον τυποῖ. **Ibid.**

2) Τα τυπωθέντα περατι παραδοθῆ. μετὰ τοῦ θεοῦ υμεῖς δικάζετε. Die Richter antworteten: τὰ παρ᾽ ἡμῶν δοκιμαθέντα, τυπωθέντα δέ παρα της ἁγίας συνόδου, βεβαια μενέτω. **Ibid.**

nicht nothwendig, daher sollten, nach dem Vorschlage des Senates, die Sitzungen auf fünf Tage ausgesetzt sein, und die illyrischen Bischöfe während dieser Zeit bei Anatolius von Constantinopel zusammenkommen, um sich mit diesem und einigen der Ausgezeichnetsten, aus der Zahl derjenigen, welche den Brief schon unterschrieben hatten, freundschaftlich zu besprechen und jeden Zweifel lösen zu lassen[1]). Es wurde hierauf in der vierten Sitzung noch einmal von allen einzeln und dann einstimmig der Brief Leo's, als den wahren Glauben der ganzen Kirche enthaltend, angenommen, und somit schienen die Verhandlungen über diesen Gegenstand geschlossen[2]). Aber schon in der fünften Sitzung wurden sie wieder aufgenommen und endlich zum Abschlusse gebracht, jedoch in einer Weise, welche die lobenswerthe Theilnahme des Kaisers eben sosehr als die Selbstständigkeit der Kirche in den Angelegenheiten des Glaubens beurkundet. Was die Veranlassung dazu gab, läßt sich aus den Acten selbst mit Gewißheit nicht entwickeln; wahrscheinlich war es der entschiedene Wunsch des Kaisers, welcher die Väter endlich dazu bestimmte; denn Marcian, ob er gleich zu wiederholten Malen erklären ließ, er werde an dem alten Glauben, wie ihn die Concilien und Kirchenväter überliefert, unwandelbar festhalten, mußte doch aus den mancherlei Vorfällen entnehmen, es werde zu keiner allgemeinen Vereinigung kommen, wenn dieses nicht durch ein neues, d. h. vollständiges, weiter entwickeltes Symbolum bewirkt werde. Zu diesen Vorfällen rechnen wir besonders folgende: dreizehn ägyptische Bischöfe erschienen zuerst vor dem Kaiser, dann vor der Synode und überreichten ein Glaubensbekenntniß, in welchem sie den vom heiligen Marcus, Petrus (von Alexandrien), Athanasius, Theophilus und Cyrill überlieferten Glauben treu bewahrt zu haben erklärten, sowie sie denn auch ihren Abschen gegen die namhaften Häresien aller Jahrhunderte aussprachen; auch über Eutyches und seine Lehre

1) Cfr. Act. II. p. 274 — 310.
2) Cfr. Act. IV.

sprachen sie das Anathema, weigerten sich aber dabei Leo's Brief an Flavian zu unterschreiben, weil die ältesten Canonen foderten, daß sie in so wichtigen Angelegenheiten sich nur nach dem Vorgange des Patriarchen von Alexandrien richteten; nun aber dieser Stuhl nicht besetzt sei, könnten sie ohne Gefahr, als Verächter der Canonen von ihren Landsleuten mißhandelt zu werden, ihre Unterschrift nicht abgeben. So sonderbar diese Erklärung lautete, nahm man doch schonende Rücksicht, weil sich aus dem ganzen Benehmen dieser Bischöfe herausstellte, daß sie nicht sowohl aus böslicher Absicht, denn aus Beschränktheit und in derselben aus reiner Ueberzeugung so handelten; sie sollten bis zur Wiederbesetzung des Patriarchenstuhles in der Stadt verbleiben, und alsdann mit dem Neugewählten unterschreiben[1]. Der Kaiser mogte hoffen, daß bei einer neuen Auseinandersetzung des Glaubens, in welche zwar die Lehrbestimmungen Leo's aufgenommen und nur der Name des Documents selbst verändert würde, diese Bischöfe ihre Zustimmung geben würden. Nebst dem waren viele Vorstellungen von eutychianisch gesinnten Archimandriten an ihn eingegangen, aber alle ohne Unterschied an die Synode verwiesen worden[2]; auch diese glaubte man vielleicht durch eine neue Formel dem alten Glauben zu gewinnen. Aus diesen Rücksichten, scheint uns, bestand der Kaiser auf Entwerfung eines Symbolums; aber auch darauf beschränkte sich sein Einwirken. Die Bischöfe beriethen in mehreren Privatversammlungen, und zuletzt kam eine Formel zu Stande, welche die meisten beifällig aufnahmen; aber bei der fünften allgemeinen Sitzung erhoben die päpstlichen Legaten Einsprache, weil man sich des zweideutigen Ausdruckes εκ δυοιν φυσεων bedient hatte, unter welchem auch Eutyches seine Irrlehre recht bequem verbergen könne, es müsse die von Leo gebrauchte weit schärfere Bezeichnung **in duabus naturis** beibehalten werden. Es erhob sich ein gewaltiger Lärm, nicht als sei man

1) Act. IV. p. 414.
2) Act. IV. p. 423.

anderer Ansicht über das Wesentliche des Glaubens gewesen, sondern weil man, jeder Neuerung fremd, glaubte, die Form enthalte alles Nothwendige. Allerdings war dieses auch für den Rechtgläubigen der Fall, aber es kam hier darauf an, den Ausflüchten und Deutungen der Irrlehrer offen zu begegnen, welche insbesondere seit Arius in Zweideutigkeiten sich zu verstecken gewohnt waren. Da man zu keinem Resultate kommen konnte, ließ der Kaiser, welcher davon benachrichtigt wurde, der Synode zwei Vorschläge eröffnen: es sollten entweder aus der Provinz des Orients sechs, aus Pontus, Asien, Thrazien und Illyrien je drei Bischöfe gewählt werden, welche sich mit Anatolius und den päpstlichen Legaten über eine Formel zu verständigen hätten; oder es sollte jeder Bischof einzeln durch den Metropoliten sein Glaubensbekenntniß abgeben: verweigerten sie Beides, so werde eine Synode im Occident berufen werden. Unter dem Rufe: «es lebe der Kaiser!» wurde dieser Vorschlag vernommen, welchem man jedoch kein Gehör zu schenken geneigt war, bis endlich der Senat bemerkte, entweder müßten sie Leo oder Dioscur aufgeben, Letzterer lehre auch ἐκ δυοιν φυσεων, Ersterer aber in **duabus naturis**; dieses brachte die Väter zur Besinnung, denn Dioscurs Name war allen ein Abscheu, es wurde der vorgeschlagene engere Ausschuß gebildet, und eine Erklärung entworfen, welcher Leo's Brief ganz zu Grunde gelegt ist. Es wohnten dieser Versammlung in einer Kapelle der Kirche die Senatoren zwar bei, ohne übrigens an den Verhandlungen Theil zu nehmen, wie sie dieses bei der Verlesung in den Worten erklärten: «Es möge die heilige Synode mit Aufmerksamkeit vernehmen, was die heiligen Väter in unserer Gegenwart beschlossen und welche Glaubensform sie festgesetzt haben[1]).

---

1) Καταξιωσατω η αγια συνοδος την πιστιν συνκροτουσα, μετα ησυχιας ακουσαι των ορθεντων επι παρουσια ημετερα παρα των συνελθοντων αγìων πατερων, καὶ τον ορον της πιστεως ερμηνευσαντων. **Act. V. p. 451.**

Nach Verlesung derselben riefen alle Bischöfe: dieß ist der Glaube der Väter, dieß der Glaube der Apostel, wir alle stimmen mit überein, wir alle glauben so.

VI. Wie aus der seitherigen Darstellung erhellt, nahm der Kaiser, außerdem daß er durch seine ersten Würdeträger fast in allen Sitzungen repräsentirt war, einen noch unmittelbarern Antheil an der Synode; bei besondern Vorfällen wurde an ihn berichtet und sein Rath eingeholt, wichtige Entscheidungen ihm ohne Verzug mitgetheilt [1], und von ihm deren Aufrechthaltung, resp. Vollstreckung, insofern es an ihm lag, erbeten. Endlich erschien er in der sechsten Sitzung persönlich, von Pulcheria und einem zahlreichen Gefolge begleitet; in einer kurzen Rede an die Synode bemerkt er, daß es sein höchstes Streben sei, den orthodoxen Glauben gegen die Entstellungen der Irrlehrer zu sichern, darum habe er die Synode berufen, damit für die Zukunft jeder Zweifel, jedes Schwanken aufhöre; er selbst habe nur zur Erhaltung des Glaubens, nicht um irgend eine Gewalt auszuüben, nach dem Beispiele Constantin's der Synode beiwohnen wollen [2], damit nicht ferner Zwiespalt in Glaubenssachen die Völker trenne, und die verkehrte Lehre und der Wortkram einiger Arglistigen die Unbefangenen nicht um ihren Glauben betrüge, sondern vielmehr, daß die ganze Erde in dem Bekenntnisse des einen christlichen Glaubens sich vereinige. Dieß zu bewirken, sei die Aufgabe der Synode, er aber werde ihre Beschlüsse im ganzen Reiche aufrecht zu erhalten suchen. Hierauf ließ Marcian sich die auf den Glauben Bezug habenden Verhandlungen vorlesen, und fragte noch einmal, ob dieses der Glaube der ganzen Synode sei? wie aus einem Munde riefen Alle: Wir Alle glauben so, ein Glaube, ein Wille. Alle haben wir unsere Zustimmung schriftlich abgegeben, dieses ist der Glaube

---

1) Z. B. die Absetzung des Dioscur. Act. III. p. 379.

2) Nos enim ad fidem confirmandam, non ad potentiam aliquam exercendam exemplo religiosi principis Constantini synodo interesse voluimus. Act. VI. p. 466.

der Väter, dieß der Glaube der Apostel, dieß der Glaube der Orthodoxen; dieser Glaube hat die Welt erlöset. Diese nochmalige Bestätigung wurde begleitet mit einer lange andauernden Freudenbegrüßung des erhabenen kaiserlichen Paares; Marcian wird ein neuer David, ein anderer Constantin, Pulcheria eine zweite Helena genannt. Hierauf drückte der Kaiser seinen Dank gegen Gott aus, daß er den Irrthum vernichtet und alle in dem einen Glauben wieder verbunden habe, und die Hoffnung, daß durch das Gebet der Kirche auch dem Staate bald der erwünschte Friede zu Theil werde, verhängte mit Zustimmung der Väter harte Strafen über jene Bürger, Soldaten und Cleriker, welche unberufen öffentlich über Glaubenswahrheiten disputirten[1]), und ließ alsdann noch einige Punkte vorlesen, worüber er nähere Verfügungen von der Synode wünschte, weil er es für billig erachtete, daß dieselben von ihr ausgingen und nicht zuerst durch ein kaiserliches Gesetz eingeführt würden[2]). Es betrafen aber diese Punkte die Disciplin der Mönche und Cleriker; da die Mönche an den seitherigen Unruhen den meisten Antheil gehabt, von Flecken zu Flecken, von Stadt zu Stadt gingen, und die Gemüther um so mehr erhitzten, als sie bei Allen in großem Ansehen standen, so sollten sie nun streng unter die Aufsicht der Bischöfe gestellt, ohne deren Willen kein neues Kloster errichtet werden, Mönche sich weder in kirchliche noch bürgerliche Angelegenheiten einmischen, ohne ausdrücklichen Befehl des Bischofs. Auch sollten die Klöster ohne Einwilligung der Herrn keine Sclaven oder Leibeigene aufnehmen. Den Clerikern und Mönchen sollte verboten werden, irgend eine Pachtung oder das Amt eines Ver-

---

1) Bürger sollen aus der Stadt vertrieben werden, Soldaten und Cleriker ihre Würde verlieren und noch andern Züchtigungen unterworfen sein. Cfr. Cod. Justin. de summ. trinit. l. 4. Act. Conc. Chalced. Part. III. c. 3. p. 659.

2) Τινα εστι κεφαλαια, α τινα προς τιμην της υμετερας αληθειας υμιν εφυλαξαμεν, πρεπον ηγησαμενοι, παρ' ὑμων ταυτα κανονικως κατα συνόδον etc.

walters zu übernehmen, mit Ausnahme der Kirchengüter, wenn die Besorgung ihnen vom Bischof übertragen werde. Endlich sollte ein Cleriker an jener Kirche immer verbleiben, zu welcher er zuerst bestimmt worden, wer dagegen handele, sei excommunicirt, sowie auch der Bischof, der den Ueberläufer aufnehme. Da man die Nützlichkeit dieser Anordnungen erkannte, wurden sie sogleich durch einstimmigen Zuruf bestätigt, und später unter die Canonen aufgenommen[1]. Als nun der Kaiser, mit Zustimmung der Synode, der Kirche von Chalcedon zur ewigen Erinnerung des großen hier vollbrachten Werkes die Würde einer Metropole verliehen hatte, begehrten alle Väter dringend die Erlaubniß zur Heimreise, Marcian jedoch wünschte, daß sie noch einige Tage aushalten und Alles vollkommen erledigen mögten, was die Angelegenheiten der Kirche beträfe, seine Beamten würden wie seither ihnen zur Seite stehen, und auch seines Schutzes dürften sie immer und zu Allem versichert sein[2].

§. 17.

Schluß der Synode.

Der dritte Theil der Acten des Concils, welches wir bis daher, insofern es in dem Plane unseres Werkes liegt, unter allgemeinen Gesichtspunkten betrachtet haben, beginnt mit einer Anrede an den Kaiser, von welcher aber uns nichts aufbewahrt ist, ob, wann und von wem sie gehalten worden ist. Da sie allein an Marcian gerichtet ist, und nach ihrer ganzen Tendenz nur auf die Verhältnisse des Orients angepaßt werden kann, da sie unstreitig zuerst in der lateinischen Sprache abgefaßt und später in das Griechische übertragen wurde, so mögten wir uns zur Annahme versucht fühlen, daß sie von den päpstlichen Legaten entworfen und nicht unwahrscheinlich auf dem Concil vor dem Kaiser gehalten worden sei. Als nämlich derselbe sich nach den Synodalbeschlüssen hinsichtlich

1) Conc. Chalced. c. 3. 4. 8. 20.

2) Act. VI. p. 457 seq.

des katholischen Glaubens erkundigte, wurde ihm jene größere Formel vorgelegt, deren oben schon Erwähnung geschehen und von welcher bemerkt wurde, daß ihr der Brief Leo's an Flavian ganz zu Grund gelegt sei. Hier schien es nun nothwendig, das Verhältniß desselben zum Glauben der ganzen Kirche, namentlich zu den Bestimmungen der früheren allgemeinen Synoden näher zu entwickeln, und dieses um so mehr, als Viele derjenigen, welche an diesen festzuhalten vorgaben, den Brief selbst als Neuerung lästerten und verwarfen. Zuerst wird gerühmt, wie Gott in dem Papste der römischen Kirche einen mächtigen Vorkämpfer gegen jeden Irrthum aufgestellt, wie er ihn angethan mit den Lehren der Wahrheit und ausgerüstet habe mit dem Eifer des heiligen Petrus zur Erhaltung des alten reinen Glaubens; denn nichts Neues sei durch seinen Brief eingeführt worden, derselbe schließe sich vielmehr auf das Engste den Bestimmungen von Nicäa an; nur gegen diejenigen, welche der Wahrheit widerstünden, seien verschiedene Arten des Kampfes und der Vertheidigung nothwendig, weil auch die Angriffe auf verschiedenen Wegen geschähen, während das Vertheidigte selbst immer dasselbe verbleibe. Zum Beweis dessen wird mit vieler Klarheit nachgewiesen, wie die verschiedenen Irrlehren neue Erläuterungen des katholischen Dogma's nothwendig machten, welche das gläubige Gemüth auf immer hätte entbehren können, und gezeigt, wie Leo an die Reihe der würdigen Vertheidiger der Wahrheit sich rühmlichst anschließe. Dadurch sollte Marcian bestimmt werden den Lästerungen der Eutychianer gegen dieses merkwürdige Actenstück keinen Glauben zu schenken, vielmehr die darauf beruhenden Bestimmungen der Synode mit aller Kraft aufrecht zu erhalten und in Anwendung zu bringen.

§. 18.

Die kaiserliche Bestätigung.

Die sogenannte kaiserliche Bestätigung der Beschlüsse von Chalcedon erfolgte im März 452 in einem Erlasse, welcher zunächst nur für den Orient bestimmt war. Um den orthodoxen

Glauben, sagt Marcian, gegen jeden Zweifel sicher zu stellen, haben wir eine so große Synode aus allen Provinzen des Reiches in Chalcedon versammelt; unter Flehen und Gebet, daß Gott ihnen die Wahrheit in ihrem vollen Glanze mögte leuchten lassen, sind die Bischöfe den Beschlüssen der Väter von Nicäa, von Constantinopel und von Ephesus gefolgt, wo besonders unter Anführung Cölestins von Rom und Cyrills von Alexandrien der Irrthum des Nestorius verdammt wurde, und haben die irrigen Behauptungen des Eutyches verworfen und den wahren Glauben fest bestimmt, daß in Zukunft kein Zweifel, kein falsches Wähnen mehr stattfinden kann. Ihre Beschlüsse durch unser Edict bestätigend, (βεβαιώσαντες), haben wir verordnet, daß keiner über Religion öffentlich streite, weil nicht der Einzelne die Wahrheit ergründen kann, welche so vielen versammelten Vätern nur nach Gebet und unter sichtlicher Leitung Gottes sich erst offenbart hat. Dennoch sind, wie wir vernehmen, Viele in ihrer Verkehrtheit geblieben, und nehmen keinen Anstand, öffentlich vor Juden und Heiden über Gegenstände zu sprechen, welche mehr zu verehren als zu erforschen sind. Gegen solchen hartnäckigen Sinn sollte zwar unverweilt die angedrohte Strafe in Anwendung gebracht werden; dennoch wollten wir noch einmal Milde statt Gerechtigkeit eintreten lassen und untersagen wiederholt alle Zusammenkünfte, in welchen über Glaubenspunkte gestritten wird, mit dem Zusatze, daß gegen die Zuwiderhandelnden die Strenge der Gesetze vor Gericht in Ausführung gebracht werden soll, denn der Synode von Chalcedon muß Folge geleistet werden, da sie nach reiflicher Untersuchung das festgesetzt hat, was die drei genannten Versammlungen als apostolischen Glauben überliefert haben [1]). Das Strafgesetz gegen Eutyches und seine Anhänger ist im Namen der beiden Kaiser abgefaßt; es will, daß alles dasjenige, was die heilige Synode der alten Disciplin gemäß festgesetzt habe, von Allen beobachtet werde, weil es billig sei die Beschlüsse von fünfhundert zwanzig heiligen

1) Act. Conc. Chalced. P. III. c. 4. p. 661.

und rechtgläubigen Bischöfen mit der größten Ehrfurcht anzunehmen; die Eutychianer sollten gleich den Appollinaristen, denen sie gefolgt, keinen Bischof, Priester oder andern Cleriker haben; wer dieser Verordnung zuwiderhandle, Bischöfe, Priester und andere Cleriker weihe, oder sich dazu weihen lasse, soll nebst dem Verluste seines ganzen Vermögens mit der Verbannung bestraft werden. Mönche — unter denen Eutyches seine meisten Anhänger zählte — durften sich zu keiner Genossenschaft vereinigen, oder ein eigenes Kloster gründen; Zusammenkünfte sollten keine gehalten werden; geschehe dieses irgendwo mit Wissen des Herrn, so soll der Ort selbst dem Fiskus verfallen sein, sei es aber ohne dessen Willen geschehen, so soll der Verwalter nach körperlicher Züchtigung deportirt werden. Eutychianer konnten von Andern nichts erben, noch ihren Glaubensbrüdern etwas letztwillig hinterlassen; Kriegsdienste sollten sie nur unter den Cohorten oder unter den Grenzbesatzungen thun können; Cleriker und Mönche sollten gleich den Manichäern der strengsten Strafe unterworfen sein, und aus dem ganzen römischen Reiche vertrieben werden; alle Bücher, welche die heillose Lehre des Eutyches vertheidigt oder gegen die Beschlüsse von Chalcedon verfaßt seien, sollten verbrannt, ihre Verfasser aber, des Vermögens beraubt, deportirt werden; wer den Irrthum noch öffentlich lehre, werde mit dem Tode bestraft, jeder Zuhörer aber um zehn Pfund Goldes gebüßt. Die Präfecten hatten allen Beamten dieses Gesetz mitzutheilen und diese selbst unter Verlust ihres Amtes und bedeutenden Geldstrafen über die Vollziehung zu wachen[1]).

Wenn noch irgend ein Zweifel obwalten könnte, was wir unter der kaiserlichen Bestätigung der Synodalbeschlüsse zu verstehen haben, so würde es aus dem eben Angeführten bis zur höchsten Evidenz sich darstellen, daß dieselbe keineswegs auf das Dogma selbst oder dessen Genehmigung sich beziehen konnte; was die Kirche als reine Lehre bestimmte, galt als göttlicher Ausspruch, dem ein ewiges unwandelbares Ansehen

---

1) Act. Conc. Chalced. l. c. c. 10. p. 575 seq.

zukam, weil er aus der ewigen Wahrheit, unter Leitung des heiligen Geistes, hervorgegangen war. Dieses Geistes nothwendige Mitwirkung bei Feststellung von Glaubenssachen war ebenso allgemein anerkannt, als die Ueberzeugung in Allen lebte, daß derselbe nur in der Allgemeinheit sich unfehlbar manifestire, und die Rechtgläubigkeit des Einzelnen demnach nur nach seiner Uebereinstimmung mit der Gesammtheit beurtheilt werden könne. Hatte diese eine Entscheidung erlassen und jede entgegenstehende Meinung als Irrthum verworfen, so nahm der Staat dieselbe auf, brachte sie unter der Erklärung, daß dieses wirklich und ausschließlich die reine Lehre der Kirche sei, wie jedes andere Gesetz zur öffentlichen Kenntniß der Bürger mit dem Zusatze, daß ein jeder, welcher einer andern Meinung anhänge, nicht nur kirchlichen sondern auch weltlichen Strafen unterworfen sei. Aber auch ohne dieses behielten die kirchlichen Bestimmungen ihre Kraft, weil sie dieselbe in sich hatten, und konnten ebenso wenig durch die Anerkennung des Staates an innerer Gültigkeit gewinnen, als durch Verweigerung derselben verlieren. Aber nicht einmal dieses vom Staate öffentlich abgelegte Zeugniß über die Entscheidung der Kirche genügte, wenn nicht eine höhere Bestätigung, d. h. die vom Oberhaupte der Kirche, vorausgegangen ist, oder dasselbe begleitete. Zwar finden wir darüber bis auf diese Zeit kein authentisches Actenstück, aber in einer Erscheinung, welcher wir gerade jetzt begegnen, entdecken wir das klarste Bewußtsein der ganzen Kirche über diesen höchst wichtigen Punkt. Im Oriente hatten die Beschlüsse von Chalcedon verschiedene Aufnahme gefunden; die zahlreichen Anhänger des Eutyches waren nicht gesinnt, sich zu unterwerfen, da und dort zeigten sich Gährungen, welche einen baldigen gefährlichen Ausbruch ahnen ließen. Marcian, welcher Alles that, die Ruhe der Kirche und des Staates aufrecht zu erhalten, bald schonende Nachsicht, bald unnachsichtige Strenge eintreten ließ, setzte den Papst davon in Kenntniß, und ersuchte ihn, den Grund der Widersetzlichkeit bei Vielen durch seine Bestätigung der Synodalbeschlüsse,

welche allen Kirchen und Gemeinden bekannt gemacht werden sollten[1]), mit einem Male zu heben. Leo nämlich hatte es bis daher unterlassen, der orientalischen Kirche seine Zustimmung zu den Beschlüssen von Chalcedon anzuzeigen, wie wir glauben, weil er immer noch hoffte, die Zurücknahme der Bestimmung des acht und zwanzigsten Canons zu erwirken; auf diesen Umstand gründeten die Anhänger des Eutyches ihre Widersetzlichkeit gegen die Beschlüsse und behaupteten, sich keines Ungehorsams gegen die Kirche schuldig zu machen, weil der römische Stuhl noch nicht entschieden habe. Hieraus entnehmen wir eine zweifach wichtige Wahrheit: erstens, daß die Beschlüsse einer allgemeinen Synode durch den Pabst bestätigt sein müssen, zweitens daß die s. g. kaiserliche Bestätigung für sich nicht einmal als gültiges Zeugniß von der Uebereinstimmung der ganzen Kirche angenommen wurde, wenn nicht das Oberhaupt derselben vorher diese ausgesprochen hatte. Dieses Zeugniß, welches für sich schon von sehr großer Bedeutung ist, erhält um so mehr Gewicht, wenn wir die Personen berücksichtigen, von und die Umstände, unter welchen es gegeben wurde. Es waren Morgenländer, welche auf diesen Mangel aufmerksam machten; während so oft mit Bestimmtheit behauptet wird, der Primat der Römischen Kirche habe nie im Orient Anerkennung gefunden, sehen wir einen nicht unbedeutenden Theil derselben sich nicht zufrieden geben mit der Erklärung der angesehensten Patriarchen, sich nicht unterwerfen unter das Gesetz des Kaisers, weil sie behaupteten, es gehe demselben zur Gültigkeit etwas Wesentliches ab. Aber, könnte man entgegnen, der Irrthum sucht jede Ausrede, unbekümmert um ihren Grund oder Ungrund. Wir wollen dieses nicht in Abrede stellen; allein woher mag es wohl gekommen sein, daß man

---

1) Ἡ σή ἐυλαβειά γραμματα ἐκπέμφαι καταξίωσει, δι' ὧν πάσαις ταῖς ἐκκλησίαις και τοῖς δήμοις φανερα γενήσεται τὰ ἐν τη ἁγίᾳ συνόδῳ πεπραγμένα παρὰ τῆς σης μακαριότητος βέβαιοῦσθαι. **Epist. Marcian. ad Leon. inter Epist. Leon. ep. CX. ed. Baller. alias ep. LXXXVIII.**

gerade auf den Bischof von Rom verfiel, der doch schon durch sein Schreiben an Flavian klar genug gegen die Lehre des Eutyches sich ausgesprochen hatte? nie wird sich wohl Jemand auf das Zeugniß seines Feindes berufen, wenn er nicht in ihm eine höhere Macht anerkennt. Wäre ferner ihre Behauptung nicht aus dem Bewußtsein der ganzen morgenländischen Kirche hervorgegangen, so würde man darauf keine Rücksicht genommen haben; so aber sehen wir, wie der Kaiser sich beeilet an Leo zu schreiben, damit er doch durch seine Bestätigung der Synodalbeschlüsse jeden Scheingrund einer weitern Widersetzlichkeit wegnehme. Leo erließ ein Schreiben, welches durch den Kaiser allen Bischöfen mitgetheilt wurde, damit es durch diese zur Kenntniß aller Gläubigen gelange. «Ich konnte nicht vermuthen, sagt er darin, daß Jemand an meiner Zustimmung zu den Glaubensbeschlüssen von Chalcedon zweifeln werde; denn da mich die Trennung der Einheit so tief geschmerzt, so mußte mich die Wiederherstellung derselben mit eben so großer Freude erfüllen. Alle mögen daher erkennen, daß ich nicht nur durch meine Stellvertreter, sondern auch durch meine eigene Bestätigung der Synodalbeschlüsse im Punkte des Glaubens ganz übereinstimme mit der heiligen allgemeinen Synode, welche auf Befehl der christlichen Kaiser und mit Uebereinstimmung des apostolischen Stuhles sich versammelt hatte.» Nicht ohne besondern Nachdruck jedoch wiederholt er, daß diese Zustimmung sich nur auf den Glauben beziehe, denn da er mit Gottes Beistand ein eben so treuer Wächter der väterlichen Ueberlieferungen als des katholischen Glaubens sein wolle, werde er nie zugeben, daß die Beschlüsse von Nicäa durch das ehrgeizige Bestreben eines Mannes untergraben würden. Um sich von dieser seiner Ansicht näher zu unterrichten, verweiset er sie auf sein früheres an Anatolius gerichtetes Schreiben, der aber Grund hatte dasselbe geheim zu halten, weil darin seinen Absichten auf das entschiedenste entgegen getreten wird[1]).

1) Cfr. Act. Conc. Chalced. P. III. c. 14. Epist. Leon. epist. CXIV. u. CXV. edit. Baller.

§. 19.

Folgen des Concils von Chalcedon.

Mit dem Concil von Chalcedon waren bei weitem noch nicht alle Unruhen in der Kirche beigelegt, und da diese zugleich auch den Staat recht gewaltig erschütterten, bedurfte es der kräftigen Hand des weisen Marcian, um beide von tiefem Verderben zu retten. Doch blieb er sich dabei seiner richtigen Stellung zur Kirche immer klar bewußt, überall erscheint er als Vertheidiger des alten Glaubens gegen äußere Störungen, die Beschlüsse der Synode, welche er selbst mit gläubigem Gemüthe umfaßt, will er aufrecht erhalten, und nur Verläumdungen, welche gegen dieselbe erhoben werden, sucht er durch Darstellung der einfachen Wahrheit zurückzuweisen.

Die gefährlichsten Unruhen nahmen ihren Ausbruch in Palästina, wo das Mönchswesen zuerst allgemeine Aufnahme gefunden, aber auch eben dadurch zuerst eine falsche Richtung genommen hatte. Durch die Räubersynode zu Ephesus, und unter Dioscurs tyrannischer Herrschaft hatte sich das Mönchthum in seiner Ausartung zu einer Macht und Bedeutsamkeit in der Kirche erhoben, deren es nach seiner ursprünglichen Bestimmung gar nicht fähig war, es betrachtete sich als den einzigen Träger der reinen Lehre, während diese unter seiner Hand als eine todte Masse in eine bestimmte Form eingezwängt wurde, in welcher alle Regsamkeit erstickt wurde. Als daher Eutyches und seine Lehre verdammt, Dioscur seiner Würde entsetzt wurde, glaubten sie den alten Glauben gefährdet und mit dem Trotze, den Unwissenheit, gepaart mit falscher Werkheiligkeit und einer dünkelhaften Tugend, verleihet, waren sie entschlossen, sich jeder vermeintlichen Neuerung zu widersetzen. Die traurigsten Auftritte der vorhergehenden Jahre hatten gezeigt, zu welchen Gräuelthaten ein solch fanatischer Mönchshaufen fähig ist, der nun seine Macht kennen gelernt hatte, und an dessen Spitze sich ein entschlossener Mann stellte, bereit, Alles zu wagen, um Eutyches und seiner Lehre den Sieg zu erringen. Theodosius, ein Mönch aus Palästina,

eilte, als er die Niederlage seines Freundes und Lehrers zu Chalcedon angesehen, mit der Botschaft nach Palästina, der alte Glaube sei geächtet, seine Vertheidiger mit dem Fluche belegt, man lehre nun zwei Söhne, zwei Christus, zwei Personen, Juvenal von Jerusalem sei auch zu den Apostaten übergetreten. Mit diesen und ähnlichen Nachrichten schlich er von einem Kloster zum andern, von einer Zelle zur andern; Bestürzung, Wuth, Rache erfüllten alle Mönche, welche nun die Sache des Eutyches für ihre eigene ansahen. Die Rückkehr Juvenals nach Jerusalem war das Signal zum offenen Aufstande, von allen Seiten zogen die fanatischen Mönche herbei, man schalt den ehrwürdigen Bischof einen Verräther am Glauben, foderte feierlichen Widerruf, oder drohte mit allen Gewaltthätigkeiten. Juvenal, zu schwach, solchem Ansinnen mit Kraft zu widerstehen, ergriff in der Nacht die Flucht; kaum wurde diese Nachricht bekannt, da verbreitete sich der Aufruhr über die ganze Stadt, mit Feuer und Schwert wüthete der zügellose Haufen, die Rechtgläubigen wurden als Feinde blutig verfolgt, die Thore der Stadt verschlossen, die Kerker geöffnet, und alle Verbrecher in Freiheit gesetzt. Theodosius ließ sich, um das Werk zu krönen, zum Patriarchen von Jerusalem weihen, und in dieser Eigenschaft setzte er seinen Widerstand gegen die kirchliche Lehre und gegen die Gesetze des Staates mit Eifer und planmäßig fort; das meiste Volk, eine unwissende Menge, stand auf seiner Seite, zunächst wohl der Mönche wegen, die in großem Ansehen standen; auch bewirkte ihm die Begünstigung der verwittweten Kaiserin Eudoxia, welche in Palästina sich aufhielt, ein großes Ansehen; die rechtgläubigen Bischöfe und Priester wurden mit Gewalt abgesetzt und Eutychianer an ihre Stelle erhoben, ein Bischof, Severian von Scythopolis, fiel als ein Opfer ihrer Wuth; gegen Juvenal wurden Meuchelmörder abgeschickt. Marcian ließ vorerst die Besatzung von Jerusalem verstärken, um des Mittelpunktes der Gährung sich zu bemächtigen, und wenigstens den rohesten Gewaltthätigkeiten ein Ende zu machen; sodann erließ er als Antwort auf ein Schrei-

ben, das die Mönche in ihrem verkehrten Sinne an Pulcheria gerichtet hatten, an dieselben einen Brief, worin er ihnen das Strafbare ihres Benehmens mit scharfer Rüge vor Augen stellet; während sie mit Ruhe die Lehre der Bischöfe hätten annehmen sollen, bemerkt der Kaiser, seien sie in ihrer Anmaßung so weit gegangen, sich selbst zu Lehrern aufzuwerfen und zu verlangen, daß Alle ihrer Meinung eher folgen sollten, denn den Büchern der Apostel und Propheten und den Ueberlieferungen der heiligen Väter; wie Feinde hätten sie Jerusalem eingenommen, sie, die ihrem Gelübde gemäß ruhig in ihren Mauern hätten verbleiben sollen, und alle Gräuel gesetzloser Willkühr verübt; die Lehre von zwei Naturen in Christus habe sie verwirrt gemacht, aber es komme ihnen nicht zu, dergleichen Sachen zu prüfen, welche ausser dem Kreise ihrer Einsicht lägen; wenn die Synode von Nicäa von zwei Naturen nicht gesprochen habe, so sei dieses darum geschehen, weil darüber keine Frage aufgeworfen worden sei, es stehe aber die Lehre von Chalcedon durchaus in keinem Widerspruche mit dieser oder der Synode von Ephesus, die den Nestorius verdammt, vielmehr stehe dieselbe in der schönsten Harmonie mit der Lehre aller Jahrhunderte. Dennoch zwinge er, der Kaiser, Niemanden gegen seinen Willen zur Unterschrift, da er auch nicht mit Gewalt und Schrecken auf den Weg der Wahrheit zwingen wolle; wohl aber hätten sie — die Mönche — durch Mißhandlungen und durch alle mögliche Gewaltthaten ehrsame Matronen zur Annahme ihrer verkehrten Lehre genöthigt und unter wildem Geschrei die heilige Synode und die ehrwürdigen Patriarchen des apostolischen Stuhles mit dem Fluche belegt. Er hoffe schließlich, daß sie noch zur Zeit zu besserer Einsicht zurückkehren, und ihn nicht zur Anwendung der äußersten Gewalt nöthigen werden; was bis jetzt geschehen, sei nur zur Herstellung der äußern Ruhe nothwendig gewesen [1].

---

1) Cfr. Act. Conc. Chalced. P. III. c. 7. p. 667 seq. Es ist ein Irrthum von Seiten Arendts in seinem «Leo der Große,» wenn er sagt, daß die Mönche, wahrscheinlich um auf dieses etwas zu

Auch Pulcheria ließ ihnen ein Antwortschreiben zugehen, worin sie dieselben zur Unterwerfung unter die Entscheidung der Kirche ermahnet, damit nicht ihr Name denen der Häretiker beigeschrieben werde[1]). Als aber das Uebel diesen gelinden Mitteln hartnäckig widerstand, und die Kirche nicht minder als der Staat durch die fortgesetzten Umtriebe erschüttert wurden, gab Marcian Befehl, den Theodosius gefänglich einzuziehen; dieser, bei Zeiten davon unterrichtet, zog sich in die Höhlen des Berges Sinai zurück; Marcian schrieb an den Bischof Macarius und die Sinaitischen Mönche, um sie aufzufodern, den Irrlehrer an den Statthalter der Provinz auszuliefern; nicht sowohl in der Absicht, ihn der verdienten Strafe zu unterwerfen, als vielmehr ihn zu verhindern, durch seine Arglist die Gemüther der Unbefangenen und Unwissenden zu täuschen[2]).

Aehnliche Auftritte gab es auch in Aegypten, wo die Mönchspartei nicht minder stark war, und Dioscur noch eben soviele Freunde und warme Anhänger als der neugewählte Patriarch Proterius heftige Feinde hatte. Marcian that auch hier, was in seiner Macht stand, die Ruhe herzustellen; er erklärte in einem Schreiben, sowie durch einen öffentlichen Anschlag, daß die Synode von Chalcedon keine Neuerungen eingeführt, sondern in Allem dem Glauben des Athanasius, des Theophilus und des Cyrill gefolgt sei; die Verdammung des Eutyches sei keine andere als die seines Lehrers und Vorgängers Appollinaris, an dem Symbol der dreihundert achtzehn Bischöfe sei weder durch Zusätze noch durch Verminderung etwas verändert worden, die heilige katholische Synode sei der Lehre der ehrwürdigsten Väter gefolgt und habe dieser gemäß die Gottlosigkeit des Eutyches unterdrückt; diesem sei Dioscur gefolgt, und einige wenige, welche kein Bedenken getragen,

antworten, ihr Schreiben an Pulcheria gerichtet hätten, vielmehr war dieses Schreiben des Kaisers eine Antwort auf das Schreiben der Mönche an Pulcheria.

1) Ibid. c. 12. p. 682.

2) Ibid. c. 6. p. 666. u. c. 13. p. 683.

Bücher des Appollinaris unter dem Volke zu verbreiten, denen sie aber den Namen heiliger Väter fälschlich beigesetzt, um die Unwissenheit desto leichter zu täuschen[1]). Zuletzt ermahnt er sie dringend, der Wahrheit nicht länger zu widerstehen und keine besondere Zusammenkünfte zu halten, damit sie nicht, außer dem ewigen Verlust ihrer Seelen, auch noch den weltlichen Gesetzen verfielen, vielmehr sollten sie mit der einen wahren Kirche sich wieder vereinigen, und dadurch des göttlichen Wohlgefallens und der kaiserlichen Gunst sich würdig machen[2]). Viele folgten dieser Mahnung, weil sie dadurch zuerst eine klare Ansicht der kirchlichen Verhältnisse, eine genaue Einsicht der Lehre von Chalcedon und des Briefes von Leo, den man bis daher in verfälschten Uebersetzungen verbreitet hatte, erhielten; diejenigen Bischöfe, vier bis fünf an der Zahl, welche sich nicht fügen wollten, sowie einige fanatische Mönche wurden mit den Parteihäuptern Timotheus Aelurus und Petrus Mongus aus der Kirchengemeinschaft ausgestoßen und vom Kaiser in die Verbannung geschickt, eine Strafe, welche um dieselbe Zeit in verschärftem Maaße an Eutyches in Vollzug gesetzt wurde, weil er von dem Orte seiner ersten Verbannung — ein Kloster in der Nähe von Constantinopel — neue Unruhen zu erregen bemüht war.

§. 20.

Leo's Verhältniß zur Kirche.

Nach Marcians Tod (457), der für Staat und Kirche nur allzufrüh erfolgte, wurde Leo I. auf den morgenländischen Kaiserthron erhoben. Das Beispiel seines großen Vorgängers schien er sich zur Nachahmung aufgestellt zu haben; wie dieser erkannte er, daß das Wohl des Staates von der Ruhe der Kirche und der Einheit des Glaubens bedingt sei; aber er wußte auch zugleich das richtige Verhältniß zwischen Beiden zu würdigen, und sosehr auch die Interessen derselben oft ganz

---

1) Dahin gehören unter andern die Werke des Dionysius Areopagita.
2) Act. Conc. Chalced. P. III. c. 5.

ineinander untergegangen waren, so zeigte doch Leo nicht minder als Marcian in seinen Handlungen den richtigsten Blick, und was er immer für das Wohl der Kirche that, war aus dem klarsten Bewußtsein hervorgegangen, daß ihm nur die Pflicht obliege, die von der Kirche ausgesprochene Lehre als solche anzunehmen, aufrecht zu erhalten, und gegen jede äußere Störung zu schützen. Die inneren kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen, insbesondere den Glauben zu bestimmen und die Orthodoxie der Einzelnen zu beurtheilen, überließ er denjenigen, welche eine höhere Sendung dazu erhalten hatten. Um die christliche Welt nicht in Ungewißheit und in einer ängstlichen Spannung über seine Ansichten zu lassen, erging sogleich bei seiner Thronbesteigung ein Schreiben an alle Metropoliten, worin die Verordnungen seiner Vorfahren zum Schutze der reinen Lehre und der Einheit der Kirche, namentlich aber die Gesetze Marcians hinsichtlich des Concils von Chalcedon bestätigt und deren Widersachern die strengste Strafe angedroht wurde. Auf diese Bekanntmachung hin wagten es die gutgesinnten Bischöfe Aegyptens und der größte Theil des Clerus von Alexandrien dem Kaiser eine Schrift zu überreichen, worin sie ihm die schweren Leiden dieser Kirchen klagten und um schleunige Hülfe baten. Timotheus, dessen Beiname Aelurus am vollständigsten die Art und Weise des schändlichen Treibens bezeichnet, wodurch er während seiner Verbannung besonders unter den Mönchen seinen Anhang zu erhalten und zu vergrößern bemüht war, hatte nicht sobald den Tod Marcians erfahren, als er die günstige Gelegenheit benutzte, sein böses Werk zu vollenden und Rache zu nehmen an dem ehrwürdigen Bischofe, der ihn auf einer Synode zu Alexandrien aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen hatte. Zuerst mußten seine eifrigsten Jünger die leicht empfänglichen Gemüther des niedern Haufens in Gährung bringen, die heftigsten Schmähungen wurden gegen das Ansehen der Kirche wie des Staates ausgestoßen, das Volk an seine, unter Marcian erlittenen Mißhandlungen erinnert, und nachdem so aller Stoff zum allgemeinen Brande zusammengehäuft, Alles zum

Ausbruche bereit war, erschien die Seele des Ganzen, Timotheus auf einmal in der ihrer Besatzung beraubten Stadt; mit Waffen versehen durchstreifen unter wildem Geschrei die wüthenden Haufen alle Straßen; mit Anbruche des Tages bemächtigen sie sich der bischöflichen Kirche, und von zwei wegen Häresie entsetzten Bischöfen, Petrus von Majuma und Eusebius von Pelusium, wird der Räuber auf den ehrwürdigen Stuhl von Alexandrien erhoben. Um sogleich seine neue Würde auszuüben, ordinirte er Diaconen, Presbyter und Bischöfe, welche nach allen Kirchen abgesandt wurden um die von Theophilus, Cyrill und Proterius geweihten Geistlichen von ihren Sitzen zu vertreiben und dieselben in Besitz zu nehmen. Auf diese Kunde eilte der kaiserliche Befehlshaber Dionysius zur Hülfe der bedrängten Stadt herbei, verjagte den Usurpator und stellte die Ruhe wieder her. Aber dadurch war das Ungewitter nur in seinem Ausbruche aufgehalten, nicht gänzlich abgewendet. Das Leben des ehrwürdigen Greisen Proterius schwebte stets in der größten Gefahr und zuletzt glaubte er nur in dem Baptisterium gegen alle Nachstellungen sicher zu sein, ein Ort den bisher auch Barbaren und die wildesten Menschen geachtet hatten, ob sie gleich seine Bedeutung nicht kannten, noch die Heilsquelle, welche von daher den Christen entsprießt. Ungeachtet es die heilige Woche war, wo jede Leidenschaft, in Betrachtung des gnadenreichen Versöhnungstodes Jesu, verstummen soll, drangen die Wüthendsten von einigen Mönchen angeführt in das Heiligthum, nicht der Anblick des dem Tode geweihten Opfers, das für seine Mörder zum Himmel betete, nicht das weise Haar, das sein ehrwürdiges Haupt umfloß, nicht sein Mittleramt zwischen Gott und der sündigen Menschheit, das er bis daher tadellos ausgeübt hatte, konnte die blutdürstige Menge von ihrem höllischen Vorhaben abschrecken, wie gereizte Thiere stürzten sie auf den Wehrlosen und ermordeten auf grausame Weise den unglücklichen Bischof mit sechs seiner treugebliebenen Geistlichen. Damit war ihre Rache noch nicht befriediget: an einem Seile schleppten sie den verstümmelten Leichnam durch alle Straßen,

bedeckten ihn mit unzähligen Wunden, zertheilten ein Glied nach dem andern, verschlangen sogar wie Hunde seine Eingeweide, verbrannten die übrigen Theile und streuten die Asche in die Luft. Die Blutscene war damit noch nicht geschlossen, Alles, was der Gemordete nur berührt hatte, sollte als unheilig vernichtet werden, sein Vermögen ausgenommen, denn dieses theilten unter sich die Mörder mit wilder Gier, dagegen wurde der bischöfliche Thron in den verschiedenen Kirchen niedergerissen und den Flammen preisgegeben, sowie auch die Altäre vernichtet, an welchen Proterius das heilige Opfer verrichtet hatte. Nicht so bald glaubte sich Timotheus in dem unbestrittenen Besitze des Patriarchenstuhls, als er schon daran dachte seine Herrschaft zu befestigen; er sprach das Anathema aus über die Synode von Chalcedon und über alle ihre Anhänger, schloß namentlich und feierlich aus der Kirchengemeinschaft die Bischöfe Leo, Anatolius und Basilius (von Antiochien), deren Namen sowie der des Proterius bei der heiligen Opferhandlung nicht mehr genannt werden durfte, an deren statt aber der Dioscurs und des Aelurus selbst. Alle Bischöfe, Priester und Cleriker, welche dieses Verdammungsurtheil nicht unterschreiben wollten, wurden von ihren Kirchen vertrieben und die Gemeinden unter Androhung der Excommunication genöthigt, die Eingedrungenen aufzunehmen. Den Canonen zuwider übernahm er selbst die Verwaltung des Kirchenvermögens, d. h. er vertheilte die Einkünfte nach Willkühr unter seine Anhänger, während er die Rechtgläubigen darben ließ. Aus der Zahl der Vertriebenen waren nun auch diejenigen Bischöfe, welche dem Kaiser die Kunde von diesen Vorfällen überbrachten, während viele ihrer Mitbrüder und Leidensgefährten, welche die beschwerliche Reise nicht mitmachen konnten, sich in Aegypten noch verborgen hielten und Hülfe vom Kaiser erwarteten; da nämlich des Timotheus Gewaltthätigkeiten gegen Einzelne und seine Verbrechen gegen die Kirche und den Glauben wie gegen die Ruhe und Ordnung des Staats zu offenkundig war, so sollte Leo unverweilt das Joch der Tyrannei zerbrechen, den orthodoxen Glauben gegen wenige Lästerer

schützen und das Ansehen der kirchlichen Canonen sowie der heiligen Väter an den Uebertretern nach der Strenge des Gesetzes strafen. Daher sollten vorzüglich dem Bischofe von Rom durch ihn (den Kaiser) diese traurigen Ereignisse angezeigt werden, sowie auch den Bischöfen von Antiochien, Jerusalem, Thessalonich und Ephesus, damit dieselben genau das Uebel kennen lernten, welches gegen die orthodoxen Bischöfe und Kirchen durch Timotheus sich erhoben und daß sie dem Kaiser anzeigen könnten, was bei so großen Missethaten die Canonen der heiligen Väter verordnet hätten. Alsdann sollte der Urheber all dieser Bedrängnisse durch den weltlichen Arm von seinem Sitze vertrieben werden, den er mit Blut und Mord errungen und mit Tyrannei seither erhalten habe; endlich mögte eine Synode in Aegypten gehalten werden, welche einen Mann auserwähle, der des Stuhles des heiligen Marcus würdig sei. Sollte nach Allem diesem — was übrigens die Bittsteller nicht glaubten — ein (allgemeines) Concil nothwendig erscheinen, nicht des Glaubens wegen, über welchen kein Zweifel obwalte, sondern zur Entkräftung aller von Timotheus eingeführten Neuerungen und ungerechten Handlungen, so seien sie, im Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihrer Sache, bereit vor demselben alle ihre Aussagen zu beweisen. Bis dahin mögte aber der Kaiser vorläufig dem Timotheus jeden bischöflichen Act, jede gewaltthätige Handlung auf das Strengste untersagen und die vertriebenen rechtgläubigen Bischöfe, Priester und Cleriker, unter dem Schutze des Befehlshabers Dionysius und der übrigen weltlichen Richter zu ihren verlassenen Gemeinden zurückkehren lassen[1]). Ein Schreiben ähnlichen Inhalts überreichten die vierzehn Bischöfe, mehrere Priester und Diaconen dem Anatolius, damit er ihre Bitte bei dem Kaiser auf das Kräftigste unterstützen wolle. Aber auch Aelurus hatte nicht unterlassen, sich der Gunst des Kaisers zu versichern und von ihm

1) Die ganze Erzählung ist entnommen aus dem Schreiben an Leo und den Patriarchen Anatolius. **Cod. Encycl. Act. Conc. Chalced. in Hard. T. II. p. 691 seq.**

die Bestätigung seiner angemaßten Würde zu erlangen; durch eine Gesandschaft ließ er demselben ein Schreiben übermachen, worin die Vorfälle von Alexandrien auf das schmählichste entstellt waren und behauptet wurde, daß die Stadt ruhig und die ganze Bevölkerung ihn als Patriarchen zu besitzen wünsche. Die Abgeordneten erklärten nebst dem, daß der Glaube der dreihundert achtzehn Bischöfe ohne Zusatz oder Verminderung auch der ihrige sei, die zwei Synoden von Ephesus nehme die Kirche von Alexandrien an, wisse aber nichts von einem Concil von hundert fünfzig Bischöfen (von Constantinopel 381) und verwerfe auch die Versammlung von Chalcedon [1]. Der Kaiser, von zwei Seiten um Schutz und Beistand angegangen, erkannte die Wichtigkeit eines schnellen Einschreitens, zugleich aber bemerkte er, mit wie vielen Schwierigkeiten eine gerechte Beseitigung aller Anstände verbunden sei. Die Partei des Timotheus war nicht unbedeutend, selbst unter den ersten Hofbeamten hatte er eifrige Gönner, sogar einige Geistliche von Constantinopel erklärten sich zu seinen Gunsten; es schien ihm daher die Berufung einer allgemeinen Synode als das geeignetste Mittel; dabei erkannte er nicht, wie gerade dadurch die Verwirrung für jetzt und immer nur gesteigert werde, wenn man die Beschlüsse einer öcumenischen Synode deswegen einer neuen Prüfung unterwerfen wolle, weil einige Ruhestörer sich derselben nicht fügen wollten; ein Prinzip, welches die Kirche um ihre Auctorität und um ihren Glauben unfehlbar gebracht hätte. Durch den Papst darauf aufmerksam gemacht, gab er dieses Vorhaben auf, schickte aber an die berühmtesten Bischöfe der katholischen Welt, selbst sogar an einige Mönche die beiden obenerwähnten Schreiben, welche gegen und für Timotheus bei ihm eingegangen waren, mit dem Auftrage, daß die Metropoliten ihre Bischöfe und Geistlichkeit bei Empfang des Gegenwärtigen ohne Verzug versammeln und deren Meinung über die Vorfälle von Alexandrien sowohl als über den Glauben der Synode von Chalcedon vernehmen sollten; dabei sollten

1) Ibid. p. 700 seq.

sie ohne Furcht, ohne Haß, ohne Rücksicht auf irgend eine Person allein die Furcht des allmächtigen Gottes vor Augen haben, dem sie auch darüber einzig Rechenschaft abzulegen hätten; aus ihren Antworten würde er sodann die Maaßregeln entnehmen, welche anzuwenden seien, um die Kirchenzucht aufrecht zu erhalten und der Kirche von Alexandrien den lang entbehrten Frieden wieder zu geben[1]. Unterdessen wurde von Seiten des weltlichen Gerichtes eine Untersuchung der Gräuelthaten eingeleitet, zwei der Hauptanführer mit ausgeschnittenen Zungen, Andere mit Verlust ihres Vermögens in die Verbannung geschickt.

§. 21.

Das Urtheil der katholischen Welt über das Concil von Chalcedon.

Das Antwortschreiben des Papstes ist im December 437 abgefaßt, wir müssen aber aus dem Eingange desselben vermuthen, daß der Kaiser außer dem allgemeinen ihm noch einen besondern Brief zugehen ließ, worin er die Ueberzeugung ausspricht, daß es sehr zweckdienlich sein würde, wenn er, der Papst, persönlich gegenwärtig sein und eine Synode abhalten könne. Leo bemerkt, da der Kaiser mit einem so heiligen Eifer den Frieden der Kirche zu schützen bereit sei, so sei zur Vertheidigung des Glaubens nichts zuträglicher, als an dem festzuhalten, was einmal unter der Leitung des heiligen Geistes unfehlbar festgesetzt sei, ansonsten stehe es ja nur in der Willkühr häretischer Verkehrtheit, die Auctorität, welche die gesammte Kirche anerkenne, umzustoßen, und jede beliebige Verwirrung herbeizuführen. Nach dem Gräuel der ephesinischen Synode, in welcher Dioscur den katholischen Glauben abgeschafft, habe das Concil von Chalcedon nichts Anderes thun können, als diese Unbild wieder auszugleichen, jedes Schwanken in Glaubenssachen zu verhindern, die Hartnäckigen

1) Cod. Encycl. pro defens. Conc. Chalced. l. c. p. 691 seq.

von der Einheit der Kirche abzuschneiden, den Reuigen aber Verzeihung anzubieten. Es könne daher kaiserl. Majestät nichts besseres thun, als jeden Angriff auf das, was nicht durch menschliche sondern durch göttliche Beschlüsse festgesetzt sei, kräftig abzuwehren. Nur der Antichrist oder der Teufel könne ankämpfen gegen die Unfehlbarkeit der auf den unerschütterlichen Felsen erbauten Kirche; unter dem Vorwande, die Wahrheit aufzusuchen, wollten sie nur in ihrer blinden Gottlosigkeit die Lüge an ihre Stelle erheben; zu Chalcedon seien keineswegs die Beschlüsse von Nicäa aufgehoben worden, wie man lästernd vorgebe: denn hier sei die Gottheit des Sohnes als gleichen Wesens mit dem Vater ausgesprochen, zu Chalcedon aber bestimmt worden, daß Jesus von dem Fleische der jungfräulichen Mutter einen wahren menschlichen Körper angenommen habe. Gegen einen christlichen Fürsten, der rühmlichst unter der Zahl der Verkündiger der Wahrheit genannt zu werden verdiene, wolle er mit der Freimüthigkeit des katholischen Glaubens reden, und ihn zuversichtlich auffodern, treu zu bleiben der Gemeinschaft der Apostel und Propheten, standhaft zu vernichten und zurückzuweisen diejenigen, welche des christlichen Namens sich beraubt, und nicht zuzugeben, daß Vatermörder den gottesräuberischen Schein annähmen, über den Glauben zu untersuchen, während sie ihn nur entleeren wollten. Denn da Gott ihn (den Kaiser) über seine Geheimnisse so mächtig erleuchtet habe, so möge er das nicht außer Acht lassen, daß Gott ihm die königliche Gewalt nicht allein zur Regierung der Welt, sondern vorzüglich zum Schutze der Kirche übertragen habe, daß er Frevelthaten abwehre, das einmal fest Bestimmte vertheidige, nach erlittenen Störungen den wahren Frieden wiederherstelle, Verletzer fremden Rechtes vertreibe, und den Stuhl von Alexandrien, diesen Sitz des wahren Glaubens, wieder reinige, damit durch seine Züchtigung der Zorn Gottes besänftiget und der ehrwürdigen Stadt das Vorgefallene nicht weiter angerechnet würde. Stelle dir im Geiste vor, verehrungswürdiger Kaiser — so fährt Leo voll Eifer und Wärme fort — alle

Priester des Herrn, welche der katholische Erdkreis umfasset, wie sie zu dir flehen für jenen Glauben, in welchem das Heil der Welt beruht, für welchen insbesondere diejenigen bitten, welche, Nachfolger des apostolischen Glaubens, auf dem Stuhle von Alexandrien gesessen haben, deine Güte ansprechend, daß du verkehrte Menschen, welche ihrer Gottlosigkeit wegen mit Recht verdammt worden sind, nicht länger ihrem Wahne nachhängen lassest, da sie sowohl in Rücksicht ihrer Lehren, als wegen ihrer vollbrachten Uebelthaten nicht nur der Ehre des Priesterthums unwürdig sind, sondern nicht einmal den christlichen Namen verdienen. Denn — deine Gewogenheit verzeihe diesen Ausdruck — dein Glanz würde umnachtet werden, wenn Vatermörder ungestraft nach Würden trachten könnten, welche Unschuldige nicht einmal zu erhalten würdig sind. — Hinsichtlich der zwei angebogenen Schreiben bemerkt Leo, wie die Schrift der Orthodoxen im Vertrauen auf ihre gerechte Sache unterschrieben sei, während die Häretiker Namens einer unbestimmten Allgemeinheit sprächen, theils um ihre geringe Zahl, theils um die Eigenschaft der Unterzeichner zu verbergen, denn es habe ihnen dienlich geschienen, die Quantität der Personen geheim zu halten, über deren Qualität schon entschieden sei; das eine Schreiben enthalte die Klage der Orthodoxie, das Andere Erdichtungen der Häretiker, in jenem werde die Verfolgung der Priester des christlichen Volkes und der Klöster beweint, in diesem die Fortsetzung unmenschlicher Vergehen unbedenklich ausgesprochen und verbreitet. Daraus möge der Kaiser erkennen, wem er zu Hülfe kommen und wem er entgegentreten müsse, damit nicht die Kirche von Alexandrien, die immer ein Haus des Gebetes gewesen, eine Räuberhöhle werde. Es gereiche ihm zum größten Ruhm, zu dem Diadem aus der Hand des Herrn auch noch die Krone des Glaubens zu erhalten, für den Sieg über die Feinde der Kirche; sei es ehrenvoll für ihn, fremde Völker zu unterwerfen, wie weit größer sei der Ruhm, die Kirche von Alexandrien von dem unsinnigsten Tyrannen zu befreien. Schließlich verspricht er ihm, in einem andern Schreiben den Glauben der

Kirche näher zu entwickeln[1]), klagt über die Nachlässigkeit des Anatolius, daß dieser unter seinem Clerus einige Irrlehrer dulde, und bittet den Kaiser, auch an dieser Kirche Arzneimittel anzuwenden, und dergleichen Menschen nicht nur aus dem Clerus, sondern selbst aus der Stadt zu vertreiben[2]). Nach und nach trafen auch die Schreiben der übrigen Metropoliten ein[3]); alle erklärten ihre Uebereinstimmung mit dem Glauben der Väter von Nicäa, wie er auf dem Concil von Constantinopel, von Ephesus, unter Leitung Cölestins[4]) und Cyrills, und zuletzt zu Chalcedon folgerecht sei entwickelt worden, besonders habe diese letzte große, heilige und allgemeine Synode die vorhergehenden bestätigt, und nichts abgeschafft, was jenen gut und recht geschienen, nichts zugesetzt, denn nur eine Erklärung aus der Sache selbst, und nichts weggenommen; daher sei dieses Concil der festeste Anker des Glaubens, der undurchdringliche Schild gegen jede Häresie, nicht ein Jota könne von seinen Bestimmungen verändert werden[5]).

---

1) Cfr. Leon. Ep. CXXXV. dessen Inhalt als rein dogmatisch nicht hierher gehört.

2) Leon. Epist. CXXV. Cod. Encyl. l. c. p. 701 seq.

3) Cod. Encyl. l. c.

4) Concilium Ephesinum, quod sub beatae memoriae Coelestino successore sancti ac venerandi et custodis clavium regni coelorum Petri . . . congregatum est sagen die Bischöfe von Europa in ihren Schreiben an Leo den Kaiser. l. c. p. 705. Die Bischöfe von Mösien sagen von dem Concil von Chalcedon: Wir glauben was festgesetzt worden ist in Chalcedonensium civitate multis sanctis episcopis convenientibus per jussionem Leonis pontificis qui *vere caput episcoporum est.*

5) Den Grund gibt Valentin Bischof von Philippopolis an: Cujus (Concilii Chalced.) termini non ex nobis sed gratia sancti spiritus sunt confixi . . . Cujus princeps non homo sed Christus. Und in einem andern Schreiben heißt es: Sicut soli ad demonstrandum, quia sol est, nihil minus est; ita illi magno sanctoque et universali Chalcedonensi concilio bonorum quidem omnino nihil deest, neque enim eget augmento, neque detractione, cum sit a sancto spiritu velut divino quodam sale con-

Was Timotheus betreffe, so habe er sich durch seine gräulichen Verbrechen nicht nur des bischöflichen Ranges unwürdig gemacht, sondern er verdiene nicht einmal länger der Kirche als gemeines Mitglied anzugehören[1]); die durch ihn vertrie-

---

ditum ... Solum omnia orthodoxorum antiqua concilia in semetipso spiritus sancti virtute constringit. Ein anderer Bischof sagt von dem Concil: Ubi enim tantorum erat congregata multitudo pontificum, et sanctorum praesentia evangeliorum, et frequens simul oratio, illic creaturae totius opificem invisibili virtute credimus fuisse praesentem. *Terror enim tunc nullus fuit imperialis auctoritatis*, quoniam sanctae piaeque memoriae Marcianus, amoris divini diademate coronatus, spiritalem quoque suscipiens curam, *festinavit apostolorum dogmata confirmari a praesulibus ecclesiae*, desiderio fidei accensus orthodoxae.

1) Am richtigsten, scheint uns, haben die Bischöfe von Syrien über Timotheus geurtheilt, indem sie über ihn gar kein Urtheil aussprachen; quapropter multis maximisque accusationibus adversus eum factis, non arbitramur oportere, ut haec a nobis examinentur, nisi forte etiam gentiles, qui a pietate segregati sunt, omnino culpemus, quod non omnes ecclesiae custodiunt sanctiones. Contra hos enim, qui prima fronte alienigenae sunt, et in summis rebus nequaquam nobis communicare proponunt, decernere aliquid de reliqua conversatione, nullus derelictus est locus, et tanquam legum aliquarum transgressores castigare, dum utique alienatione fidei ab omni corpore sint abscissi, et procul a rebus nostris semetipsos abstraxerint. Si quis enim in divinis causis elegerit quae nostra sunt sequi, tunc in eum definitiones canonum in reliquis delictis examinamus; si vero ipsa summitate concordiae communionis nostrae ab ecclesiasticis legibus longe discordat, iste nimis extraneus est. De delictis autem et praesumptionibus quas nefande commisit, reipublicae legibus et earum praesulibus secundum rationem judicio competenti subdetur. Ganz ausgezeichnet ist jene Schilderung zu nennen, welche die Bischöfe der Provinz Myrena von den Verbrechen des Timotheus machen. Die Idee der Einheit der Kirche festhaltend, behaupten sie, daß er nicht eine Kirche verletzt nicht einen Bischof getödtet, sondern allen Kirchen eine gleiche Unbild zugefügt, an allen Bischöfen einen gleichen Mord verübt habe.

benen Bischöfe, Priester und Cleriker müßten wieder in ihre Stellen eingesetzt, die von ihm Geweihten aber daraus vertrieben werden[1]). Darnach mögte der Kaiser verfahren, den Wolf aus dem Schaafstalle Christi vertreiben und der Kirche von Alexandrien den Frieden wieder geben. Den Punkt wegen eines andern Concils, das in dieser Angelegenheit berufen werden sollte, übergingen einige Bischöfe ganz mit Stillschweigen, wodurch sie in Verbindung mit dem, was sie über das Concil von Chalcedon gesagt, ihre Mißbilligung eines solchen Schrittes deutlich genug aussprachen; andere bemerkten, daß dieses sehr gefährlich sei, und statt die Unruhen beizulegen, nur noch größere Verwirrung herbeiführen würde. So gleichlautend hinsichtlich des Aelurus und selbst der Auctorität des Concils von Chalcedon die eingegangenen Berichte waren, so wußten doch Aspar und Basiliscus die Ausführung des Strafurtheils wenigstens für eine Zeit zu verhindern; auf ihren Vorschlag sollte eine öffentliche Disputation in Gegenwart des Kaisers über den Glauben gehalten werden; Leo ging darauf ein, fand aber am Papste den festesten Widerspruch, welcher erklärte, daß das einmal Festgesetzte nicht wieder einer neuen Prüfung unterworfen werden könne, am allerwenigsten Menschen gegenüber, welche durch die Stimme der Kirche aus jeder Gemeinschaft ausgestoßen seien[2]). Der Kaiser ließ endlich durch Bewaffnete den Timotheus in Alexandrien ergreifen und ihn nach Gangra in die Verbannung bringen. Nachdem der letzte Versuch seiner Freunde, ihm eine Unterredung bei dem Kaiser zu verschaffen, fehlgeschlagen, und der Stuhl von Alexandrien in canonischer Weise besetzt worden, war die Einheit der Kirche und die Ruhe des Staates, welche so lange gefährdet gewesen, für eine Zeit wieder hergestellt.— Es bedarf nach dieser gedrängten

---

1) Sehr schön sagen die oben erwähnten Väter: cum obumbratam velut theatralem dignitatem videantur sortiti esse.

2) Cfr. Leon. Ep. 162. ed. Baller. ali. 132 u. 164 edit. Baller. al. 133.

Darstellung nicht der näheren Nachweisung, wie Leo sein Verhältniß zur Kirche aufgefaßt und im Ganzen durchgeführt hat; er anerkannte und ehrte die vollkommenste Freiheit der Kirche, sowohl hinsichtlich des Glaubens als auch ihrer Disciplin, er wollte nur der Schützer ihrer Aussprüche und der Vollstrecker ihres Urtheils sein, ohne daß er auf jene irgend einen Einfluß geübt, oder diese durch seine vorhergehende quasi Entscheidung bestochen hätte. Wenn er wegen Gültigkeit der chalcedonischen Beschlüsse die Bischöfe der ganzen katholischen Welt befragte, so hatte dieses seinen Grund darin, daß eine nicht unbedeutende Zahl von Clerikern, Bischöfen und Mönchen sich gegen dieselben schon von Anfang an aufgelehnt hatten, und dagegen als über Neuerungen ihre Stimme erhoben. Die Sache schien dem Kaiser zu wichtig, als daß er, eigener Einsicht vertrauend, ohne höheren Rath und Unterstützung einen entscheidenden Schritt thun wollte; seine Bedenklichkeiten vermehrten noch diejenigen, welche, Gönner der Häresie, durch ihre Stellung am Hofe, oder durch ihre persönlichen Verbindungen mit der kaiserlichen Familie großen Einfluß hatten, und dadurch wenigstens Zeit zu gewinnen hofften. Es war darum die Befragung keine andere B e s t ä t i g u n g, auch scheint uns, wollte der Kaiser nicht sowohl und zunächst für sich dadurch gewiß werden, welches der reine k a t h o l i s c h e Glaube sei, als vielmehr ein erneuertes Document erhalten, welches er den Irrlehrern, die da nur immer über Verletzung der alten Lehre schrieen, mit Nachdruck entgegen halten konnte. Daß er zu schnellerer Beilegung der Verwirrungen an die Berufung einer Synode dachte, finden wir sehr natürlich, da bei größeren Streitigkeiten dieses Mittel immer, und zwar mit vielem Erfolge angewendet worden war. Könnten wir von ihm eine tiefere Einsicht in den Geist der Häresie erwarten, verlangen, daß er ihr Verhältniß zur Synode sowie die ganze Richtung jener Schule, aus welcher die Irrlehre hervorgegangen war, in ihrer eigentlichen Bedeutung und den wahren christlichen Geist zerstörenden Tendenz erfaßt hätte, so müßten wir allerdings diesen Vorschlag tadelnswerth finden. Allein auf seinem

Standpunkte wäre eine solche Foderung unbillig, da gewiß nicht einmal alle Bischöfe den innern Zusammenhang der gegen die Wahrheit erhobenen Widersprüche erfaßt haben mögen. Dazu kommt noch, daß ihn wieder die Freunde des Timotheus auf diesen Gedanken gebracht hatten, weil sie dadurch ihrer Partei eine ganz veränderte Stellung zu verschaffen hofften. Ging man nämlich auf diesen Vorschlag ein, so würden die Irrlehrer nicht mehr als Verurtheilte sondern als Streitende aufgetreten sein, und schon dieser Umschwung wäre ihrer Sache von dem größten Vortheile gewesen. Dieß erkannten sehr deutlich die Vorsteher der katholischen Kirche, besonders das erleuchtete und kräftige Oberhaupt derselben, und verwahrte sich auf das nachdrücklichste gegen ein solches Attentat, wodurch jede Auctorität der Kirche für immer vernichtet, dem Irrthume die Befugniß, nach Willkühr den Glauben anzugreifen und die katholische Welt in Bewegung zu setzen, zugestanden und der menschlichen Spitzfindigkeit und den rhetorischen Subtilitäten das Recht eingeräumt worden wäre, die Glaubenswahrheiten in das Bereich gemeiner Untersuchungen herabzuziehen. Der Kaiser, darauf aufmerksam gemacht, gab seinen Entschluß auf, dem er noch kurz vorher mit großer Liebe anzuhängen schien und bewies dadurch, wie er selbst die Mittel, wodurch die Kirche ihre überlieferte Lehre schützen sollte, allein der Beurtheilung derselben überließ. Aehnliches geschah, als man von ihm die Erlaubniß begehrte, eine öffentliche Disputation in seiner Gegenwart zu halten; der Papst durfte nur das Ungeziemende eines solchen Begehrens hervorheben, und der Kaiser verweigerte ihm seine Zustimmung oder nahm vielmehr die schon gegebene wieder zurück.

Am auffallendsten zeigt sich die Selbstständigkeit der Kirche in dem Urtheile, das der Kaiser durch die Bischöfe über Aelurus fällen ließ; dieser hatte die Kirchengesetze nicht weniger als die des Staates im höchsten Grade mit Füßen getreten: würde die weltliche Gewalt in diesem Falle unmittelbar eingeschritten sein, so hätte sie den Beifall aller Guten erwarten dürfen, weil sie alsdann nur in der Eigenschaft als Schutz

und Rache der verletzten Canonen sowie der allgemeinen Staatsgesetze aufgetreten wäre. Allein der Kaiser wollte auch hierin nicht vorgreifen, der ganze Episcopat sollte über einen Mann erkennen, der mit Blutvergießen sich in seine Reihe eingedrängt und mit Tyrannei bis daher in derselben sich erhalten hatte, der Name, den er sich angemaßt, das Ansehen des Stuhles, den er in unrechtmäßiger Weise in Besitz genommen, schien ihm zu ehrwürdig, als daß er Hand an ihn legen sollte wie an jeden gemeinen Verbrecher, und erst nachdem er durch die Stimme der gesammten Kirche nicht nur einem solchen gleichgestellt, sondern als der verwerflichste Bösewicht bezeichnet war, ließ ihn der Kaiser durch Soldaten ausheben und in die Verbannung bringen, eine Strafe, welche für seine begangenen Frevelthaten sehr gelinde war, aber aus Rücksicht auf seinen geistlichen Charakter verhängt wurde.

Nach allem diesem ist es höchst sonderbar, wie ein sonst sehr achtungswerther Kirchengeschichtschreiber die Behauptung wagen konnte, die in der Theorie anerkannte Freiheit der Kirche sei nie rein in Anwendung gebracht worden, da menschliche Leidenschaft mächtiger denn theoretische Formeln gewesen und namentlich der byzantinische Hof immer schon zum Voraus entschieden habe, welche Partei als fromm und welche als gottlos anzusehen sei. Diesem nach wäre die Selbstständigkeit der Kirche nur ein Puppenspiel gewesen; in ihren Aussprüchen, von welchen vorgegeben wurde, der heilige Geist habe sie dictirt, hätte sich nur die Stimme der Hofleute oder gar einer ränkesüchtigen Frau vernehmen lassen, und die Bischöfe seien zu der Niederträchtigkeit herabgesunken, sich dieses lose Spiel gefallen zu lassen oder in einer solchen Unwissenheit begraben gewesen, daß sie blinde Werkzeuge einer hinterlistigen Partei geworden, während sie wähnten, selbstständig, nach eigener Ueberzeugung und nach der treu bewahrten Ueberlieferung ihrer Kirche zu handeln. Wir erachten solche Vorwürfe jeder ernsten Widerlegung unwerth und verweisen getrost auf die bisher gegebene treue geschichtliche Darstellung, aus welcher sich das Bewußtsein der Kirche um ihre Freiheit nicht nur,

sondern auch der Ausübung und Aufrechthaltung gegen gewagte Eingriffe leicht wird erkennen lassen. Allerdings haben sich menschliche Leidenschaften in den Glaubensstreitigkeiten geltend zu machen gesucht, aber sie konnten nie die Wahrheit verdrängen, sondern nur derselben den Kampf erschweren aber auch dadurch zugleich ihren Sieg herrlicher machen und ihre höhere göttliche Kraft recht augenfällig darstellen. Nicht minder wahr ist es, daß bisweilen der Hof von Constantinopel vor gegebener Entscheidung der Kirche sich für eine Partei ausgesprochen hatte, aber gewöhnlich war es diejenige, welche auf der Synode oder durch die Stimme der zerstreuten Kirche verdammt wurde, und nun mußte dieser Ausspruch gegen so manches Vorurtheil, gegen den Einfluß mächtiger Höflinge aufrecht erhalten werden, wobei es nicht selten zu einem hartnäckigen Kampfe kam, der Kirche und Staat manches Elend bereitete, das den Beweis lieferte, wie sich eine unbefugte Verletzung eines höheren Gebietes an dem Frevler stets rächend darstellt. Daß diese höchst wichtige Lehre in der Folge nicht beachtet wurde, daß Regenten ihre Stellung zur Kirche verkannten, und wie einen bürgerlichen Rechtsstreit, so Glaubenssachen in höchster Instanz entscheiden wollten, entkleidete zuerst die Kirche ihrer höheren unmittelbaren Auctorität, erniedrigte sie zur Armseligkeit einer reinen Staatsanstalt, zerstörte aber auch bald darauf, wenn gleich langsam, darum desto sicherer, die innere Kraft des Staates, löste alle Verhältnisse auf und führte so allmählig seinen gänzlichen Ruin herbei.

§. 22.

Verwirrungen in der Kirche unter Zeno und Basiliskus.

Mit Leo's Tod (474) verfinstern sich die getrübten Verhältnisse des Morgenlandes immer mehr, weil die nachfolgenden Kaiser, ihre Stellung zur Kirche verkennend, nicht mehr den Glauben derselben und ihre Gesetze aufrecht erhielten und jede äußere Störung abwendeten, sondern Glaubensvorschriften nach Willkühr dictirten, die bestehenden Gesetze schnöde verletzten und dadurch die Verwirrungen zu einem entsetzlichen

Grade steigerten. Basiliskus, Leo's Schwager, welcher dessen Tochtermann, den entnervten Zeno, nach dem ersten Jahre seiner Regierung vom Throne stieß, machte damit den Anfang. Die ersten Tage seiner usurpirten Herrschaft benutzte er dazu, das böse Werk zu vollführen, an welchem er in den vorhergehenden Jahren umsonst gearbeitet hatte. Er berief den Aelurus aus seiner achtzehnjährigen Verbannung, übergab ihm eigenmächtig die Leitung der Kirche von Alexandrien, ließ auch den aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossenen und in das Exil vertriebenen Petrus Gnapheus den Stuhl von Antiochien wieder einnehmen, und erließ sodann ein Rundschreiben an alle Bischöfe seines Reiches, wodurch er über das Concil von Chalcedon und den Brief Leo's an Flavian das Anathema aussprach. Das Schreiben selbst ist ein Muster von Unsinn, tyrannischer Willkühr und Widersprüchen. Zuerst bestätigt er alle Gesetze, welche seine Vorfahren für den wahren apostolischen Glauben erlassen, und welche sich immer als heilsam erwiesen hätten. Daher sollte allein das nicäische Glaubensbekenntniß mit den zeitgemäßen Zusätzen von Constantinopel und Ephesus allgemeine Gültigkeit haben, der Brief Leo's dagegen und Alles, was zu Chalcedon geschehen, soll ohne Kraft sein, weil es gegen jene Bestimmungen Neuerungen eingeführt und Kirche und Staat in unselige Verwirrung gestürzt habe; Alle, Cleriker wie Laien sollten das Anathema darüber aussprechen und alle Bischöfe das kaiserliche Rundschreiben unterzeichnen. Wer gegen diese Verfügung, die als Gottes Ausspruch angesehen sein will[1]) sich auflehne, mündlich oder schriftlich die Bestimmungen von Chalcedon vertheidige, der soll als ein Feind Gottes und des Staates angesehen und nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden: Bischöfe und Cleriker mit Absetzung, Mönche und Laien mit Exil, Confiscation selbst sogar mit dem Tode[2]). Viele Bischöfe, ihre Zahl wird auf fünfhundert angegeben, unterschrieben, diejenigen,

---

1) Ἁς κατα θεὸν ἐκπεφωνῆθας πιστευομεν.
2) Evag. H. Eccles. III. c. 4.

welche sich weigerten, an ihrem Glauben treubrüchig zu werden, wurden entsetzt. Doch konnte der Kaiser nicht einmal in seiner eigenen Stadt den Bischof Acacius dazu zwingen: dieser vielmehr stieß ihn aus der Kirchengemeinschaft aus, bezeichnete ihn in öffentlichen Vorträgen als einen Verfolger der Kirche, und brachte dadurch unter dem Volke und den Mönchen eine solche Gährung hervor, daß Basiliskus für den Thron und sein Leben fürchtete, aus der Stadt entwich und zuletzt sogar seine Verordnung zurücknahm, über Eutyches und alle seine Anhänger das Anathema aussprach, jedes Streiten über Glaubenssachen untersagte und dem Acacius seine Gerechtsame als Patriarch, welche Timotheus verletzt hatte, ungeschmälert zusicherte[1]). Als Zeno nach weniger denn zwei Jahren den Thron wieder errungen, den Basiliskus höchst wahrscheinlich allein durch sein ungerechtes Eingreifen in die kirchlichen Angelegenheiten verloren hatte, mußte er schon zur Sicherung seiner wieder erlangten Herrschaft Alles unter seinem Vorgänger Geschehene aufheben: das gegen die Synode von Chalcedon erlassene Edict wurde annullirt, Simplicius von Rom wegen seines Eifers für die katholische Sache mit Lobsprüchen überhäuft, Petrus Gnapheus von dem Stuhle von Antiochien vertrieben und Calendion, ein Rechtgläubiger, darauf gesetzt, die nach dem Tode des Aelurus vorgenommene Wahl des Petrus Mongus verworfen und Timotheus Salophakiolus, der schon mehrere Wechsel seines Stuhles überlebt hatte, als Bischof von Alexandrien bestätigt[2]), und allen Bischöfen und Geistlichen seines Patriarchats, unter Verlust ihrer Würde, sowie den Laien, unter Einziehung ihres Vermögens und Verbannung, auf das Strengste befohlen, mit demselben in Gemeinschaft zu treten; auch wurden alle von Timotheus, Aelurus und Petrus vorgenommene Ordinationen als null und nichtig erklärt[3]). Die charakterlosen Bischöfe Asiens

1) Ibid. l. c. c. 7.

2) Evag. l. c. c. 8. 10. 11.

3) Cfr. Epist. Felic. III. epist. ad Acac. in Hard. T. II. p. 811. ejusd. Ep. ad Zenon. Ibid. 816.

erklärten ihre Unterschriften durch Gewalt erzwungen, und bekannten wieder ihre Uebereinstimmung mit dem Concil von Chalcedon, dem sie in der That nie untreu geworden seien [1]). Daß solche Männer auch das zweite und dritte Mal zur Aenderung ihres Glaubens gebracht werden konnten, mußte dem Kaiser leicht ersichtlich sein, und gewiß, als er den unseligen Gedanken faßte, durch eine eigene Glaubensformel alle getrennte Parteien zu vereinigen, rechnete er zuversichtlich auf ihre Beistimmung, wenn nicht gerade durch die wahrgenommene Charakterlosigkeit eines Theiles der kirchlichen Oberhirten dieser Entschluß zuerst in ihm angeregt wurde. Welchen Antheil Acacius, Patriarch von Constantinopel, an der Abfassung dieses Vereinigungsedictes — Henotikon — gehabt, läßt sich nicht genau bestimmen, aber aus seinem ganzen spätern Benehmen dürfte vielleicht mit Grund angenommen werden, daß ihm dieser Plan des Kaisers nicht fremd, ja er selbst die vorzüglichst handelnde Person dabei gewesen. Eingangs des Edictes wird der unter göttlicher Leitung, durch die Väter von Nicäa und Constantinopel ausgesprochene Glaube als der Anfang und die Befestigung, die Kraft und der undurchdringliche Schild des Staats gepriesen; um die Einheit und Reinheit des Glaubens, welcher den Segen Gottes über die Menschheit herabziehe, herzustellen und den unseligen Verwirrungen, welche selbst schon blutige Verfolgungen herbeigeführt, ein Ende zu machen, mache er, der Kaiser, andurch bekannt, daß Niemand ein anderes Symbol als das nicänisch-constantinopolitanische annehmen dürfe, und wer außer diesem einem andern anhänge, sei dadurch aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen. Dabei verfluche er nicht minder den Eutyches als den Nestorius und nehme gläubig die zwölf Anathematismen Cyrills an; bekenne Jesus als Wesens gleich mit dem Vater, aber auch der Menschheit nach Wesens gleich mit uns, er sei nur Einer nicht zwei, und die Wunder, die er verrichtet, und die Leiden, die er freiwillig übernommen, seien

---

1) Ibid. Evag. c. 9.

des Einen; daher seien diejenigen nicht minder zu verwerfen, welche eine Vermischung, als welche eine Theilung annähmen, oder Jesus gar einen Scheinkörper beilegten. Dieser sei der Glaube aller Kirchen, seine Annahme bedinge die Vereinigung mit denselben, wer aber anders denke oder lehre, sei es zu Chalcedon oder auf einer andern Synode, der sei Anathema. Dieses Edict sei keine Neuerung in Glaubenssachen, sondern zur Beruhigung der Gläubigen geschrieben, daher möchten sich doch alle mit der Kirche in schnellem Laufe vereinigen, welche als eine zärtliche Mutter ihre Kinder nach langer Trennung zur Umarmung erwarte. Wer dieser Einladung nachkomme erwerbe sich das Wohlgefallen unsers Heilandes und das größte Lob bei kaiserlicher Majestät [1]). So hatte der erste Sohn der Kirche sich gegen dieselbe feindselig erhoben; um eine kleine Partei zu gewinnen, sprach er über den größten

---

1) Evag. l. c. c. 14. Einen herrlichen Commentar zu diesem Henotikon liefert Facundus von Hermiana l. 12. c. 4. Ea vero, quae postea Zeno imperator calcata reverentia dei, pro suo arbitrio ac potestate decrevit, quis accipiat, quis attendat? In quibus potestas inconsiderata, non quod expediret, sed sibi liceret, attendit: nec intellexit, quod non confusio faciat unitatem . . . Expectans Acephalos ad Ecclesiam reverti, priore loco sic dicit: Flavius, Zeno etc. *orthodoxis* episcopis etc., et postquam eos vocavit *orthodoxos*, commonet, ut socientur Ecclesiae, dicens: Conjungimini igitur Matri spiritali Ecclesiae, ut una divina communicatione fruamini. O virum prudentem et undique circumspectum, qui *incubare praesumpsit officio sacerdotum! Orthodoxos* vocat *Acephalos*, si nihil aliud, ab Ecclesia separatos. Cur igitur eos hortatur, ut conjungantur matri spiritali, si ex ea disjuncti permanserunt orthodoxi? . . Sed quid adhuc potestas mundana sibi et non rationi confidens agat, accipite etc. . . . . Qui etiam aliud deterius ait: quod sanctae quae ubique essent catholicae ecclesiae, et qui eis praeessent deo amabiles sacerdotes, non aliter credant. Quasi omnium fides Ecclesiarum ex ejus voluntate penderet; et nemini liceret aliter credere, quam praeciperet Imperator. Pagi Critic. ad an. 482. n. 23. 24. 25.

Theil der katholischen Welt das Verdammungsurtheil, vernichtete mit einem Federzug die weisen Bemühungen seines großen Vorgängers Marcian, entkleidete die Kirche ihres göttlichen Ansehens, bestimmte die Grenzen, inner welchen der heilige Geist sich den Menschen mitgetheilt, und behauptete dabei, Alles zum Frommen der Kirche gethan und keine Neuerung herbeigeführt zu haben. Es darf uns in diesem Edicte das nicht auffallend scheinen, daß auch über Eutyches das Anathema ausgesprochen ist: denn die Gegner der Synode von Chalcedon hatten denselben längst schon aufgegeben, wie dieses Marcian von den palästinischen Mönchen bemerkt, welche den Eutyches verdammten, dabei aber seinem treuen Schüler Theodosius anhingen [1]). Daß aber die zwölf Capitel Cyrills insbesondere anerkannt wurden, während des dieselben ergänzenden Briefes Leo's gar nicht gedacht, vielmehr derselbe indirect verdammt wird, war ein zu offenbares Geständniß, daß der Kaiser und sein Bischof Acacius der Partei der Monophysiten angehörten. Sogleich übte der Kaiser das einmal angemaßte Amt als oberster Glaubensrichter auch in seiner vollen Ausdehnung; noch zu Lebzeiten des Timotheus Salophakiolus schickten Clerus und Volk von Alexandrien eine Gesandschaft an den kaiserlichen Hof, um zu erwirken, daß ihnen nach dem Tode ihres schon sehr bejahrten Bischofs gestattet sei, einen andern an dessen Stelle nach den canonischen Gesetzen zu wählen: ohne Zweifel befürchtete man, die Partei der Monophysiten mögte sich der Wahl bemächtigen, und durch fremde Unterstützung einen Mann ihres Glaubens auf den wichtigen Patriarchenstuhl erheben. Unter der Gesandschaft war ein gewisser Johannes Talaja, Presbyter und Oeconom einer der Kirchen von Alexandrien; da er als ein eifriger Vertheidiger des Concils von Chalcedon bekannt war, so ist zu vermuthen, daß dessen Feinde zuvor an Zeno berichtet hatten, dieser Johannes selbst strebe nach der bischöflichen Würde, und der Kaiser, entweder weil er diesem Gerüchte Glauben beimaß

1) **Act. Conc. Chalced. P. III. c. 7. p. 670.**

und in diesem uncanonischen Streben ein Vergehen erkannte, oder weil er einen solchen Mann seinen Absichten hinderlich erachtete, nahm ihm einen Eid ab, daß er diese Stelle nie suchen wolle. Als derselbe aber nichtsdestoweniger gewählt wurde, ließ ihn der Kaiser als einen Meineidigen vertreiben und erhob den schon öfters vertriebenen und verdammten Petrus Mongus, nachdem er das Henotikon angenommen hatte, auf den Stuhl von Alexandrien [1]). Acacius trat mit ihm in Kirchengemeinschaft, ebenso Martyrius von Jerusalem, Calendion von Antiochien dagegen erklärte sich auf das Heftigste gegen denselben, und eine Empörung, welche in dieser Stadt ausbrach, war dem Kaiser vielleicht eine nicht unwillkommene Gelegenheit, diesen Feind seiner kirchlichen Umtriebe, als in derselben compromittirt, zu verdammen, und an seine Stelle den berüchtigten Petrus Enapheus zu erheben, welcher auch das Henotikon unterzeichnete und mit dem gleichgesinnten und gleichnamigen Petrus von Alexandrien in Gemeinschaft trat; Acacius dagegen verweigerte sie demselben, weil er unter andern Verbrechen angeklagt worden war, er habe die Synode von Chalcedon förmlich verdammt; obwohl er nun dieses in einem höchst niederträchtigen Schreiben als Verläumdung ausgibt und seine Uebereinstimmung mit den Bestimmungen derselben, durch welche ja nichts Neues eingeführt worden sei, behauptet, so scheint es ihm doch nicht gelungen zu sein die Gunst des Patriarchen von Constantinopel sich zu erwirken [2]).

In Rom scheint man anfangs von diesen traurigen Vorgängen und von dem Antheile, den Acacius daran hatte, keine sichere Nachricht gehabt zu haben: daher konnte Simplicius weiter nichts thun, als daß er demselben sein Schweigen zum Vorwurf machte und ihn auffoderte, den Kaiser dahin zu bewegen, der Kirche von Alexandrien den Frieden wieder zu geben [3]). Felix dagegen (483—492) ergriff strengere Maaßregeln; durch die Mönche von Constantinopel, welche mit dem

1) Evag. l. c. 12. 13.

2) Evag. l. c. c. 17.

3) Epist. Simplic. ad Acac. in Hard. T. II. p. 806.

mehr als zweideutigen Betragen ihres Bischofs höchst unzufrieden waren, über den ganzen Zusammenhang der Ereignisse näher unterrichtet, überschickte er ihm im Namen einer römischen Synode ein Schreiben, in welchem er ihn bitter tadelt, daß er, so oft dazu aufgefodert, nie über die Angelegenheiten der morgenländischen Kirche nach Rom berichtet und von dort sich Raths erholt habe, wodurch, da es dem Betragen seiner Vorgänger ganz zuwider sei, er einen schweren Verdacht auf sich lade; wolle ihn auch sein Stolz daran verhindern dem apostolischen Stuhle die gebührende Ehrfurcht zu erweisen[1], so hätte wenigstens die Rücksicht auf die Erhaltung des reinen Glaubens, auf die Vertheidigung des Concils von Chalcedon, und auf die Nothwendigkeit gemeinschaftlichen Wirkens gegen die Bestrebungen seiner Feinde ihn dazu bestimmen müssen. Auch wird es darin seinem bösen Willen zugeschrieben, daß er seinen Einfluß auf den Kaiser, das freundschaftliche Verhätniß, in welchem er zu demselben stehe, nicht für die gute Sache verwendet, demselben nicht vorgestellt habe, wie das Reich selbst durch diese Spaltungen leide, denselben nicht erinnert habe, was seine Vorfahren, was er selbst für die katholische Lehre gethan. Wenn auch des Acacius Glaube untadelhaft sei, so sei doch sein Betragen demselben nicht entsprechend, denn wer dem Irrthume nicht kräftig widerstehe, der billige ihn, und wer die Wahrheit nicht vertheidige, der unterdrücke sie. Nicht aus Furcht, als könne die Kirche Christi, die auf einen unerschütterlichen Fels erbaut sei, untergehen, oder durch die Anstrengungen ihrer Feinde unterliegen, schreibe er dieses, sondern um ihn selbst aus den stürmenden Wogen und vom Untergange zu retten; er möge sich daher nicht selbst aus der Gemeinschaft der Kirche ausschließen dadurch, daß er sich auf die Seite ihrer Feinde schlage, sondern vielmehr, nach seinem frühern rühmlichen Eifer, das in späterer Zeit Verabsäumte wieder gutmachen[2].

1) Certe si (quod non credimus) dedignaris beati apostoli victoriis reverentiam tuis deferre fastuosis affectibus.

2) Felic. III. Epist. ad Acac. l. c.

Auch an Zeno wurde durch dieselben Legaten, Vitalis und Misenus, ein Schreiben überbracht. Zuerst zeigte er dem Kaiser, wie dies ein alter Gebrauch wollte, seine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl an, läßt ihn aber zugleich das Unrecht empfinden, das er gegen den apostolischen Stuhl begangen, daß er auf die dringende Vorstellung seines Vorfahrers bis daher noch keine beruhigende Antwort über die orientalischen Angelegenheiten gegeben habe; ruft ihm im Namen der Kirche mit mütterlich klagender Stimme zu: «Christlicher Fürst, warum läßest du mich aus der Bahn der Liebe, wodurch die ganze Kirche verbunden wird, herausfallen, warum zerstörst du in mir die Uebereinstimmung des ganzen Erdbodens?» erinnert ihn, daß er durch den katholischen Glauben auf den Thron gekommen sei[1]), und läßt ihn merken, wie er durch sein verändertes, mit seinen frühern Handlungen ganz im Widerspruche stehendes Betragen desselben noch einmal verlustig werden könne. Des Henotikons wird in diesem Schreiben mit keiner Sylbe gedacht, ohne Zweifel, weil der Papst davon noch keine Kenntniß erhalten hatte, denn das kaiserliche Schreiben war nur an die Bischöfe, Cleriker, Mönche und Laien von Alexandrien, Aegypten, Lybien und der Pentapolis gerichtet; dagegen wird mit allem Nachdruck hervorgehoben, wie wichtig es sei, den Glauben von Chalcedon in seiner ganzen Form aufrecht zu erhalten und darum seinen heftigsten Feind nicht nur von dem Stuhle von Alexandrien, sondern aus der Gemeinschaft der Kirche auszustossen. Gott habe den Kaiser, heißt es am Schlusse, wieder in seine Würde eingesetzt, er möge darum wie ein Schüler sich gegen seinen Meister erweisen und das angefangene Werk gegen den Irrthum auch vollenden[2]).

---

1) Haec te renatum ad regiam sustulit dignitatem. In einem andern Schreiben heißt es: Ego . . . . so wird der katholische Glaube redend eingeführt, piissime imperator, te de imperio expulsum rursus introduxi, et malignos ac inobedientes meis divinis dogmatibus dedi pro sepultura tua, viamque potentiae aperui ante te.

2) Felic. III. Epist. ad Zenon l. c.

In derselben römischen Synode wurden auch die Angelegenheiten der Kirche von Antiochien geordnet.

Petrus Cnapheus, in einem ausführlichen Schreiben des Papstes als Irrlehrer widerlegt und zur Umkehr ernstlich aufgefodert, wurde, weil er dieser Einladung keine Folge leistete, auf immer entsetzt und excommunicirt[1]), der Kaiser aber von diesem Urtheile benachrichtigt und im Namen des Apostelfürsten und der ganzen Kirche aufgefodert, dasselbe in Vollzug zu setzen, die Irrlehrer aus Antiochien zu vertreiben und die Wahl eines Mannes zu veranstalten, der durch seine Handlungen des Priesterthumes würdig sich erzeige und als eifriger Vertheidiger der Synode von Chalcedon und alles dessen, was in derselben festgesetzt, bekannt sei[2]).

Ehe noch die Gesandten mit diesem Schreiben abgereist waren, erschien Johannes Talaja in Rom und unterrichtete den Papst von allem Vorgefallenen auf das Genaueste, besonders aber, daß Acacius mit Petrus Mongus in Gemeinschaft getreten sei. Auf diese Anklage erging an Acacius die Weisung, sich unverweilt vor dem römischen Stuhle zur Verantwortung zu sistiren[3]), wovon auch der Kaiser in Kenntniß gesetzt wurde. Auch daraus schließen wir, daß Felix von dem Henotikon Zenos noch nichts erfahren, oder war dieses der Fall, daß er denselben schonte und in der gegen seinen Patriarchen eingeleiteten Untersuchung ihn die Strafbarkeit eines solchen Unternehmens wollte einsehen lassen. Nach dem Charakter des Papstes zu urtheilen und nach den Maaßregeln, die er gegen Acacius ergriff, dürfte übrigens eine solche unweise Schonung nicht leicht anzunehmen sein, denn es bedurfte kaum des Scharfblickes, den wir an Felix wahrnehmen, um einzusehen, daß der Schlag, der Acacius treffen sollte, auch den ihm befreundeten Kaiser berühren werde, und es erfoderte nicht

---

1) Cfr. Synod. Rom. ad Petrum Cnaph. in Hard. T. II. p. 817 seq.

2) Epist. ad Zenon. in Hard. T. II. p. 827.

3) In Hard. l. c. p. 830.

mehr Entschlossenheit, diesen als den Urheber aller Verwirrungen zu bezeichnen und hart zu züchtigen, als zur Absetzung und ewigen Excommunication eines so mächtigen Patriarchen. Wie enge übrigens Beide miteinander verbunden waren und wie der Eine den Andern in seinem Treiben kräftig unterstützte, sollte der Papst erst durch ein trauriges Ereigniß einsehen. Ehe seine Gesandten in Constantinopel landeten, wußte man schon den Zweck ihrer Sendung; sie wurden daher, gegen alles Völkerrecht, gefänglich eingezogen, ihrer Papiere beraubt und so lange in strengem Verwahrsam gehalten, bis sie den Zureden noch mehr aber den Geschenken nachgaben, und mit Acacius nicht nur sondern selbst mit Petrus Mongus Kirchengemeinschaft eingingen. In Rom erhielt man von diesem unerwarteten Ausgange schleunigste Nachricht[1]), über Acacius wurde der ewige Fluch ausgesprochen[2]), die treulosen Legaten ihrer Würden entsetzt, und dieses Urtheil nicht nur dem Kaiser sondern allen morgenländischen Kirchen mitgetheilt[3]). Acacius, wahrscheinlich auf einen solchen Schlag nicht vorbereitet, that nun auch seiner Seits, da er nichts Besseres zu thun wußte, den Papst in den Bann, und so war die Scheidung eines Theiles der morgen- und abendländischen Kirche nun zum erstenmal förmlich ausgesprochen. Merkwürdig genug ist, daß alle verkehrte Schritte, welche der Kaiser gethan, seinem Patriarchen zur Last gelegt wurden, so z. B. die Erhebung des Petrus Gnapheus auf den Stuhl von Antiochien, entweder, weil man von dem directen Eingreifen des Kaisers nichts bestimmtes wußte, oder weil man in allen seinen Handlungen

---

1) Evag. III. 21.

2) Sacerdotali honore et communione catholica, nec non etiam a fidelium numero segregatus, sublatum tibi nomen et munus ministerii sacerdotalis agnosce, sancti spiritus judicio ac apostolica auctoritate damnatus, nunquam anathematis vinculis exuendus. Felic. III. Ep. in Hard. l. c. p. 831. Dieser Brief ist vom Jahr 484.

3) Cfr. Ep. Synod. Rom. ad univ. Cler. et monach. Orient.

vorzüglich das Werk des Acacius erblickte[1]). Die verschiedenen Vereinigungsversuche blieben lange Zeit fruchtlos[2]); die Verwirrungen stiegen vielmehr von Tag zu Tag, da die angesehensten Patriarchenstühle des Orients einander gegenseitig wegen der Synode von Chalcedon mit dem Anathema belegten[3]). Zeno starb (491), und hinterließ Kirche und Staat[4]) in einer völligen Auflösung und Zerrissenheit, deren Hauptursache er gewesen; umsonst bemühte er sich, den einmal herauf beschworenen Geist der Zwietracht durch äußere Gewalt zu verbannen[5]). Störungen und Unfrieden vermag die weltliche Macht durch ihr ungerechtes Eingreifen in das innere Leben der Kirche hervorzurufen, aber es liegt außer ihrem

1) Darüber haben wir eine bestimmte Erklärung von Seiten des römischen Stuhles. In seinem Schreiben an die Bischöfe Dardaniens, worin Gelasius die Gerechtigkeit des über Acacius erlassenen Urtheils nachweist, heißt es unter Andern: An illud ipsius argumentum nobis existimant opponendum, quo facinora sua in imperialem nisus est jactare personam? Cur igitur, quando voluit, obstitit Basilisco tyranno certe et haeretico vehementer infesto? Cur ipsi imperatori Zenoni, quia palam Antiocheno Petro noluit communicare, suam non subdidit voluntatem? Ecce potuit et in aliis resultare, si vellet. Sed ut ea, quae latius explicanda sunt, omittamus, quidquid ipse Zenon imperator suis litteris profitetur, *cuncta sese ex Acacii gessisse consilio*, nec hoc eum fallere, litteris suis ipse pariter testatur Acacius, qui et eum nihilominus universa recte gesisse concripsit, et suo consilio haec eadem gesta non tacuit. Gelas. ep. ad Epis. Dardan. in Hard. II. p. 911.

2) Die römischen Päpste foderten vor Allem von den nachfolgenden Bischöfen zu Constantinopel die Verdammung des Acacius, der schon längst unter dem Kirchenbanne gestorben war. Vgl. die verschiedenen Briefe des Papstes Gelasius darüber in Hard. II. p. 879 seq.

3) Evagr. III. 23.

4) Ueber die Empörungen, welche noch zu Zenos Zeiten ausbrachen. Cfr. Evagr. III. 25. 26 u. 27.

5) Ueber die Auftritte zu Alexandrien und andern Orten cfr. Evagr. III. 22.

Bereiche die einmal geschlagene Wunde wieder zu heilen; jede Berührung durch ihre Hand macht dieselbe nur noch gefährlicher.

§. 23.

Fortdauer dieses Zustandes.

Anastasius, welcher mit der Hand Ariadne's, der Wittwe Zeno's, Thron und Reich erhielt, wollte an den bestehenden Verhältnissen nichts ändern, erhöhte aber nur durch diese unzeitige Duldsamkeit den schwankenden Zustand und die Spaltung der morgenländischen Kirchen, sowohl unter sich als auch mit dem Abendlande. Die Gesinnung des Kaisers würde vielleicht zu jeder andern Zeit der Kirche ersprießlich gewesen sein; aber ein Schiff, das seines erfahrenen Steuermannes beraubt, durch die Hand eines Unerfahrenen in die stürmenden Wogen und unter Verderben drohende Klippen geschleudert ist, wird dadurch nicht gerettet, daß nun auch dieser von dem schweren Werke ab- und das Schiff sich selbst und den Wellen überläßt: der Steuermann muß an seine alte Stelle wieder eingesetzt, seinem Befehle der strengste Gehorsam geleistet, ihm bereitwillig jede Hülfe gereicht, und besonders die aufrührerische Mannschaft unterworfen werden; aber in der Kirche wurde die Zwietracht genährt. Einige Bischöfe vertheidigten mit edlem Muthe die Beschlüsse von Chalcedon und duldeten auch nicht die geringste Abänderung derselben; Andere beobachteten darüber ein tiefes Stillschweigen, wurden aber dafür von den Eifrigen aus der Gemeinschaft ausgeschlossen; Andere endlich sprachen über dieselben, sowie über Leo's Brief an Flavian feierlich das Anathema aus; Andere hielten fest an Zenos Henotikon, obgleich sie unter sich wegen der einen oder der zwei Naturen uneins waren, denn ein Theil derselben wurde durch die Abfassung des Briefes getäuscht, der andere schwieg aus Liebe zum Frieden und zur Eintracht. Anastasius verfolgte nun die Freunde und Feinde von Chalcedon; lehrte ein Bischof davon in einer Kirche, welche seither diesen Namen verabscheut hatte, so wurde er nicht minder verjagt als der-

jenige, welcher in einem andern Sprengel, der diesen Beschlüssen seither treu geblieben war, gegen dieselben sich aussprach [1]); doch neigte er sich mehr auf die Seite der Feinde des kirchlichen Glaubens. Gelasius, welcher auf dem päpstlichen Stuhle dem Felix nachfolgte (492—496), erinnerte ihn in einem sehr nachdrücklichen Schreiben an seine rechtliche Stellung zur Kirche und deren Oberhirten. Nachdem er zuerst die Gründe angegeben, warum er ihm seine Erhebung nicht angezeigt, und ihn gebeten, seinen Eifer für das Göttliche nicht als Anmaßung aufnehmen zu wollen, sagt er unter Anderm: « Zwei sind es, o Kaiser, durch welche diese Welt vorzüglich regiert wird, die heilige Auctorität der Bischöfe — pontificum — und die königliche Gewalt. » Unter dieser ist das Ansehen der Bischöfe — sacerdotum — um so größer, da sie auch für die Könige selbst vor Gott Rechenschaft geben müssen. Denn ob du gleich durch deine Würde über das Menschengeschlecht herrschest, so weißt du doch, erhabener Sohn, daß du den Oberhirten der göttlichen Dinge [2]) deinen Nacken beugest, und von ihnen die Erwirkung deines Heiles erwartest; auch erkennst du, daß der göttlichen Ordnung gemäß bei dem Empfang der himmlischen Geheimnisse und deren Ausspendung du dich zu unterwerfen, nicht aber zu herrschen hast. Dadurch erkennst du, daß du von dem Urtheile jener abhängst, nicht aber sie deinem Willen sich schmiegen dürfen; denn wenn die Bischöfe die Gewalt, welche dir von Oben verliehen ist, anerkennen, und deinen Gesetzen, welche den Staat betreffen, Gehorsam schuldig zu sein erachten, mit welcher Liebe solltest du ihnen gehorchen, denen die Ausspendung der göttlichen Geheimnisse anvertraut ist? Wenn den Bischöfen das Schweigen für die Wahrheit schon zum großen Verbrechen angerechnet wird, so ist das Vergehen derjenigen nicht geringer, welche den schuldigen Gehorsam verweigern. Wenn aber die Gläubigen den gesammten Bischöfen, welche das Göttliche getreu

---

1) Evagr. III. 30.

2) Rerum praesulibus divinarum.

verwalten, sich gehorsam unterwerfen müssen, um wieviel mehr ist dem Bischofe jenes Stuhles Folge zu leisten, den Gott selbst über alle Bischöfe gesetzt und den diesem nach die ganze Kirche in seiner Würde anerkannt hat? Deutlich genug wirst du wahrnehmen, daß Keiner durch menschliche Anschläge sich gegen den Vorrang desjenigen erheben kann, den Christi Stimme Allen vorgesetzt, den die heilige Kirche immer als solchen bekannt, und der stets in dieser Eigenschaft gehandelt hat. Durch menschlichen Uebermuth kann zwar das, was durch göttlichen Ausspruch bestimmt ist, angegriffen, durch keine Macht aber besiegt werden. Nur den Widerstrebenden ist ihre Verwegenheit ebenso verderblich, als die Einrichtungen des Stifters der Religion unerschütterlich; denn der von Gott gelegte Grund steht fest. Konnten etwa diejenigen, welche die Religion angefeindet, Neuerungen in diese hineinbringen, oder blieb sie nicht stets unbesiegt, wo man ihren Untergang für gewiß erachtete? Im Namen Gottes bitte und beschwöre ich dich aufrichtig und rein, nimm meine Foderung nicht unwillig auf, höre mich lieber in diesem Leben flehen, als vor dem göttlichen Gerichte dich anklagen. Du wünschest, immer der göttlichen Verheißung theilhaftig zu werden: zürne mir darum nicht, wenn ich dich so sehr liebe, daß ich wünsche, du mögtest das zeitlich überkommene Reich ewig besitzen, und wie auf der Welt, so dereinst mit Christus herrschen. Du läßest gewiß, o Kaiser, deinen Gesetzen keinen Abtrag thun, dem römischen Namen keinen Schaden zufügen: sollte es wahr sein, daß du die Religion, die Wahrheit, die Unversehrtheit der katholischen Gemeinschaft und des Glaubens unter deiner Regierung beeinträchtigen ließest? Nachdem er hierauf die Einheit der Kirche, wie sie insbesondere durch den apostolischen Stuhl erhalten und vermittelt wird, herrlich entwickelt hat, legt er von sich das Zeugniß ab, daß er bereit sei für den Frieden der Kirche sein Leben zu geben, aber dieser Friede könne nicht auf jede beliebige Weise hergestellt werden, da er nur in der Liebe aus reinem Herzen, aus gutem Gewissen und ungeheucheltem Glauben begründet sei; so lange diese Bedingungen

fehlen, könne auch die Liebe nicht bestehen und somit keine Einheit hervorgebracht werden. Wie nach weltlichen Gesetzen die Mitwisser und Hehler gleicher Strafe unterworfen seien, gleich wie die Thäter, so müßten auch die Schüler und Anhänger des Eutyches und Dioscur's folgerichtig demselben Verdammungsurtheile unterworfen sein; auch Acacius habe sich desselben schuldig gemacht, da er in Gemeinschaft mit jenen getreten sei, und darauf von der Kirche habe abgeschnitten werden müssen. Alle Einwände gegen die Bekanntmachung dieses Urtheils werden dann siegreich widerlegt, das Festhalten der römischen Kirche an dem alten unversehrten Glauben hervorgehoben, und die Auctorität dieses Stuhles gegen jeden Vorwurf vertheidigt. Sie nennen den apostolischen Stuhl, der ihnen Heilmittel darreicht, stolz und anmaßend; aber dieß ist der Fehler aller Kranken, daß sie den Arzt, welcher sie durch heilsame Ermahnungen bessern will, eher anschuldigen, als daß sie ihr Uebel einsehen und ablegen wollten. Sind wir stolz, die wir die entsprechenden Heilmittel der Seele reichen, wie sollen diejenigen genannt werden, welche denselben widerstehen? Sind wir stolz, die wir fodern, daß man den väterlichen Einrichtungen gehorche, welchen Namen verdienen diejenigen, so dieselben verletzen? Sind wir stolz, die wir den göttlichen Cult rein und unversehrt erhalten wollen, welche Benennung gebühret denjenigen, so die Gottheit selbst angreifen. So denken übrigens von uns alle diejenige, welche im Irrthume sind, weil wir nicht ihrem Unsinne beistimmen. Doch mag die Wahrheit selbst entscheiden, auf welcher Seite der Geist des Stolzes wirklich ist und kämpft [1]).

Diese höchst freimüthige Sprache muß gewiß ein Jeder ehren, der noch Charakterfestigkeit und Bewußtsein um seine Stellung in einem Manne zu würdigen versteht. Ueberhaupt hatte Gelasius, wie fast alle seine Vorgänger und Nachfolger auf Petri Stuhl, das Verhältniß des Kaisers und der Staats-

---

1) Cfr. Ep. Gelas. ad Anast. in Hard. p 893. Baron. ad an. 494. n 2 seq.

gewalt zur Kirche von dem richtigsten Gesichtspunkte aufgefaßt und denselben trotz aller Stürme stets unverrückt im Auge behalten. Darum konnte er auch keine Entschuldigung darin finden, daß ein Bischof durch die äußere Gewalt zu Schritten verleitet worden sei, welche der Kirche und ihrem Glauben verderblich wurden. Als man Acacius damit rechtfertigen wollte, daß alles mehr auf Befehl des Fürsten, denn auf seinen Rath geschehen sei, bemerkt er sehr richtig, daß ein Bischof, der außer seiner kirchlichen Stellung mit dem Kaiser in einem sehr vertrauten Verhältnisse gestanden, diesem vielmehr habe rathen müssen, wie die Kirchengesetze aufrecht zu erhalten seien, wie so viele große Bischöfe vor ihm gethan, wie insbesondere Simplicius nicht nur den Tyrannen Basiliskus, sondern auch den Kaiser Zeno wegen ungerechter Eingriffe ernstlich ermahnet; und dieser hätte können gebeugt werden, wenn nicht der Patriarch von Constantinopel ihn zur Widersetzlichkeit aufgereizt hätte[1]).

Dieses Urtheil dürfen wir ohne Zaudern unterschreiben, und wenn unter Anastasius dieses Ziel nicht erreicht wurde, dieser vielmehr in seinen Zerstörungen immer weiter voranschritt, so lag der Grund einzig darin, weil die Bischöfe, von dem Mittelpunkte der Kirche losgerissen, ohne Kraft und Leben dastanden, ein Spielball tyrannischer Willkühr; mit diesem dagegen vereinigt, von ihm getragen, würden sie jeder Macht auf das kräftigste widerstanden und endlich den Sieg errungen haben. Aber Macedonius, der durch die Annahme des Henotikons auf den Stuhl von Constantinopel gelangt war, jedoch bald als ein eifriger Vertheidiger der chalcedonischen Synode auftrat, konnte seine Vereinigung mit dem römischen Stuhle nicht bewirken und unterlag darum der Uebermacht des Kaisers, die er sowohl durch seinen Eifer für die alte Lehre und durch seinen Widerstand gegen die zahllos auftauchenden Lehrmeinungen als dadurch beleidigt hatte, daß er sich weigerte, einen

---

1) Cfr. Ep. Gelas. ad episc. Dardan. in Hard. l. c. noch eine andere Stelle bei Baron. ad an. 496. n. 23.

von demselben bei Antretung seiner Regierung ausgestellten Schein, den Glauben unversehrt zu erhalten, aus dem Schreine der Kirchenacten herauszugeben [1]). Auf einer Synode, durch bestochene Zeugen unnatürlicher Laster angeklagt aber nicht überwiesen, wurde er auf Befehl des Kaisers, unter einem andern erdichteten Vorwande, abgesetzt. Mit gleicher Willkühr verfuhr man gegen Flavian von Antiochien; durch eine mächtige Mönchspartei, an deren Spitze Xenajas, ein durch Petrus Gnapheus für Hierapolis geweihter Bischof stand, hart bedrängt, hatte er manche Zugeständnisse gemacht, welche seiner Ueberzeugung entgegen waren, konnte jedoch nicht zur Verdammung der Lehre von zwei Naturen in Christus vermogt werden; unter dem Vorwande, daß er Blut vergossen und Aufruhr gestiftet [2]), wurde auch er von seinem Sitze und nach Patras in die Verbannung getrieben. An seine Stelle erhob Anastasius den Severus, den Stifter der Akephaler [3]), nachdem er das Henotikon unterzeichnet hatte; alle Bischöfe, welche ihm die Kirchengemeinschaft verweigerten und in die Verdammung des Chalcedon nicht einstimmten, wurden von ihren Stühlen gejagt und schmachteten entweder im Exil oder gar im Kerker. Unter diesen beweinenswerthen Auftritten verhallte der Friedensruf des Papstes Anastasius (496—498) wie ein Laut in der Wüste, wo nur Felsen antworten; er glaubte durch eine sanfte Sprache das zu bewirken, was seine Vorgänger durch apostolischen Nachdruck nicht erreicht hatten; er bat den Kaiser, jedoch immer in dem Bewußtsein seines höchsten Vorranges [4]), wegen eines Verstorbenen — Acacius — das Kleid Christi, die Kirche, das auch seine Mörder unge-

---

1) Evagr. III. 32.

2) Der ganze Hergang, wie ihn der Geschichtschreiber aus dem Munde von Augenzeugen, zitternden Greisen, vernommen, ist mitgetheilt bei Evagr. l. c.

3) Näheres über ihn bei Evagr. III. 33. 34.

4) Per ministerium humilitatis meae, sicut semper est, sedes beati Petri in universali ecclesia assignatum sibi a domino Deo teneat principatum.

theilt gelassen, nicht zu zerreißen; es sollte daher dessen Name bei dem heiligen Opfer nicht genannt, durch die Mitwirkung des Kaisers der Kirche von Alexandrien die Ruhe und der reine Glaube wiedergegeben werden. Diesen Ermahnungen des apostolischen Stuhles möge der Kaiser williges Gehör und dadurch seinem Reiche Einigkeit schenken[1]); das gegen Acacius ausgesprochene Urtheil treffe ja nur ihn allein, nicht seine übrigen Amtshandlungen, da nach der Lehre der Kirche auch die von einem unwürdigen Priester ausgespendeten Geheimnisse ihre Kraft behielten, wie auch die Strahlen der Sonne, wenn sie selbst durch den schmutzigsten Ort leuchte, dadurch nicht befleckt würden[2]). Aber eine solche Sprache war für den ganz verkehrten Kaiser viel zu zart, und wenn auch der Papst länger gelebt hätte, so mögten wir doch bezweifeln, ob eine Aussöhnung zu Stande gekommen wäre. Unter Symmachus (498—514) war daran gar nicht zu denken, da Anastasius schon von vorneherein seine Wahl zu verhindern bemüht, und allen Umtrieben, welche gegen diesen Papst angesponnen wurden, nicht fremd geblieben war. Es wartete seiner eine härtere Züchtigung: erst als die Krone auf seinem Haupte wankte, Vitalian, der Thrazier, mit einer siegreichen Armee beinahe unter den Mauern von Constantinopel stand, entschloß er sich zu einem Vertrage; er versprach eine Synode zu halten und eine Vereinigung mit Rom zu bewirken. Doch kam dieselbe während seines Lebens nicht zu Stande, da ihm selbst am wenigsten darum zu thun war; nur die Bischöfe Illyriens erneuerten ihre Gemeinschaft mit Rom, während sie sich von Timotheus von Constantinopel lossagten.

---

1) Pectus clementiae tuae sacrarium est publicae felicitatis, ut per instantiam vestram, quam velut vicarium deus jussit praesidere in terris, evangelicis apostolicisque praeceptis non dura superbia resistatur, sed per obedientiam, quae sunt salutifera, compleantur.

2) Das opus operatum sacramenti ist in diesem Briefe c. 7. u. 8. herrlich entwickelt. Ep. Anast. Pap. ad Anast. Imp. in Hard. T. II. p. 947 seq.

§. 24.

Wiederhergestellte Vereinigung.

Mit Justin I. stiegen erfreuliche Vorzeichen auf den Thron; der Kern des Volkes, welches bis daher dem kirchlichen Glauben immer treu geblieben war, foderte ungestümm dessen öffentliche Anerkennung, sowie Beseitigung aller Neuerungen, welche es bis daher mit Unwillen ertragen, und den Fluch über Alle, welche solche eingeführt hatten [1]. Justin wendete sich an Hormisdas (514—523) in einem Schreiben, worin er seine Anhänglichkeit an den alten Kirchenglauben aussprach, zugleich aber auch den Papst um Aufklärung in einigen Punkten ersuchte [2]. Johann, Patriarch von Constantinopel, schon früher Anhänger des Concils von Chalcedon, unterzeichnete ein Glaubensbekenntniß, welches ihm nach Anweisung des Papstes durch den Kaiser vorgelegt worden war [3]; bei den heiligen Geheimnissen wurde des Acacius und seiner Nachfolger nicht mehr gedacht, d. h. derjenigen, welche mit Rom nicht in Gemeinschaft gestanden hatten, es ergingen an alle Bischöfe kaiserliche Schreiben, daß sie ihren Frieden mit Rom machen, die Reinheit des alten Glaubens herstellen und dadurch dem Staate Ruhe wiedergeben sollten, denn nichts schien Justin billiger und erfreulicher, als daß alle Unterthanen seines Reiches in dem Bekenntnisse des reinen Glaubens zusammenhielten, und wie mit einem Sinne Bestimmungen annähmen, welche nicht durch menschliche Weisheit, sondern durch den göttlichen Geist eingegeben seien. Viele beeilten sich, dieser Einladung zu folgen, und das Geschäft hatte einen um so erfreulicheren Fortgang, als die Angelegenheiten der einzelnen Kirchen nicht immer zuerst nach Rom berichtet werden mußten,

1) Vergl. ein merkwürdiges Actenstück darüber in Conc. C. P. sub Menna in Hard. T. II. p. 1334 seq.

2) Vergl. dessen Brief in Hard. T. II. p. 1013 seq. Baron. an. 518. n. 71.

3) Scias libellum ab eo subscriptum, quem offerendum indicaveras, sanctissimorum patrum concilio congruentem. Dieses Glaubensbekenntniß siehe in Hard. T. II. p. 1016 seq.

da Hormisdas den Patriarchen von Constantinopel zu seinem Stellvertreter ernannt hatte, und jeder, der von diesem zur Gemeinschaft aufgenommen wurde, gerade dadurch mit der ganzen Kirche vereinigt war [1]). Doch unterließ der Kaiser nicht, die an ihn eingegangenen Erklärungen der Orientalen dem Papste zu überschicken, damit sie von ihm untersucht und bestätigt werden mögten. Es waren jedoch auch manche Kirchen, welche nicht dazu vermogt werden konnten, die Namen einiger ihrer Bischöfe [2]) in den Dyptichen auszulöschen, während sie auf der andern Seite die Annahme der katholischen Lehre laut aussprachen. Justin getraute sich nicht über dieselben ein bestimmtes Urtheil zu fällen, obwohl er der Ansicht war, gelinde Maaßregeln mögten hier wirksamer sein, denn unbeugsame Strenge; er erinnerte an das Beispiel des Papstes Anastasius und hoffte, daß durch ein friedliches Schreiben von Rom die ganze Welt zur Einheit könne gebracht werden [3]). Wirklich gelang dieses dem unermüdeten Eifer des Papstes und dem guten Willen des Kaisers, der sich stets zu den Vorschlägen von jenem bereit finden ließ. Wo Gewalt nothwendig war, wurde diese auch angewendet; der Comes Irenäus erhielt den Auftrag, den Akephaler Severus gefänglich einzuziehen, doch dieser entging einer wahrscheinlichen Lebensgefahr durch die Flucht, und an seine Stelle wurde der rechtgläubige Paulus zum Bischof von Antiochien gewählt [4]). Alle jene Bischöfe, welche über das Chalcedon das Anathema ausgesprochen, theilten das gleiche Loos der Verbannung; nur in Syrien und Aegypten scheint man der sehr mächtigen Partei der Monophysiten nicht haben Meister werden zu können und

---

1) Cfr. Epist. Hormisd. ad Epiphan. in Act. Conc. C. P. sub Menna Act. Vta.

2) Dazu gehörten aber nicht Acacius, die beiden Peter von Antiochien und Alexandrien, Timotheus, Dioscur, auf deren Namen ewige Schande lastete.

3) Vergl. dessen Schreiben an Hormisd. in Hard. l. c. p. 1024.

4) Evagr. IV. 4.

Justin es vorgezogen zu haben, sie lieber in Ruhe zu lassen, als strenge Mittel anzuwenden, deren wahrscheinlicher Erfolg sich nicht voraussehen ließ [1].

§. 25.

Justinians unweiser Eifer und Gewaltthätigkeiten auf dem Gebiete des Glaubens.

An Allem, was unter Justin geschah, hatten die zwei ersten Staatsbeamten Vitalian und Justinian den größten Antheil; besonders der Letztere schien sich in theologischen Streitigkeiten sehr zu gefallen, nahm darum an denselben den lebhaftesten Antheil, und kaum zur Regierung gelangt, suchte er seinen Ruhm darin, in weitläufigen theologischen Abhandlungen den Unterthanen seines Reiches den wahren Glauben vorzudemonstriren und für seine Meinung Gehorsam zu fodern, wie bei jedem bürgerlichen oder Polizeigesetz. Die Bischöfe erkannte er dem Grundsatze nach als diejenigen, welche über

---

1) Cfr. Relat. Archimand. in Hard. T. II. p. 1031 seq. Die Antwort des Papstes in Act. Vta Conc. C. P. Eine Stelle aus diesem Schreiben glauben wir hier mittheilen zu müssen: Nullus vos incongruis mandatis vel novis diffinitionibus innovet. Si enim saeculares sunt, et non possunt ecclesias retinere, quoniam his convenit doceri magis quam docere. Nefas enim est venerabilibus altaribus nova offerre libamina: quoniam piis scientiis claras diffinitiones in ipsis proëmiis propriis honoribus praescripsit; inter levitas et suum populum ministerium divisit. Alia est hominum potestas, et alia sunt sacerdotum officia. Concitavit magis dominum, qui alienum ignem in divinis adytis obtulit sacra contaminans. Quis est, qui in alienis sanctionibus jubendi auctoritatem sibi ipsi assumere potest! Etenim nullum dubium est, eum punitum fuisse in templo pro solo conatu ministerii, qui honorem non debitum protulit, Ozias: nec in ministerio et reverentia permansit . . . . . Cognoscant igitur non esse deo accepta, quae ex ipsis mandatis a praesumtuosis subripiuntur . . . . Idcirco si aliqua sunt aliquo colore religionis suscepta, vim habere non possunt tot auctoritatibus obviantia.

den Glauben zu bestimmen haben; aber was diese einzeln oder in einer Versammlung berathen sollten, darüber hatte er schon durch ein Gesetz entschieden, zu dessen Aufrechthaltung er keine Mittel scheute. Eines der vorzüglichsten bestand darin, daß er die Bischöfe, welche den Muth hatten, ihm zu widerstehen, unter irgend einem Vorwande absetzen und andere an ihre Stellen befördern ließ, von deren Meinung er sich zum Voraus versichert hatte, oder auf deren Nachgiebigkeit er rechnen konnte. Daher kam es denn auch, daß Justinian die Beschlüsse der Synoden nicht mehr durch nachfolgende Gesetze promulgirte, da die Bekanntmachung und respective die kaiserliche Bestätigung, d. h. die Erklärung, daß dieses der Glaube der Kirche sei, jenen schon vorausgegangen war. Dadurch mußte aber nothwendig in die kirchlichen Angelegenheiten eine noch größere Verwirrung gebracht werden, deren Nachwehen seinen Tod lang überlebten und selbst über den Occident sich erstreckten, welcher bis daher in der Entwickelung des Glaubenssystems einen ruhigen festen Fortgang genommen und allen unnützen Zänkereien fremd geblieben war.

Sein erstes Glaubensbekenntniß erschien im Jahr 528, worin er erklärte, daß der katholische und apostolische Glaube keine Neuerungen erleide und daß er selbst — der Kaiser — festhalte an der Ueberlieferung und dem Ausspruche der allgemeinen Kirche; doch erlaubte er sich dabei eine eigene Formel zu entwerfen, während die Väter der Kirche selbst bis daher so entschieden sich geweigert hatten nach der von Nicäa und Constantinopel eine andere zu entwerfen. Besonders merkwürdig ist sein Zusatz: «daß nicht ein anderer der Gott Logos und ein anderer der Christus sei, sondern der eine und derselbe, Wesens gleich dem Vater nach der Gottheit, und Wesens gleich uns nach der Menschheit, die Trias sei auch Trias geblieben, nachdem Einer derselben, der Gott Logos, Mensch geworden, denn die heilige Dreieinigkeit nehme nicht den Zusatz einer weiteren Person an[1]).» Dieser Zusatz war nicht ohne dogma-

1) Εμεινε γαρ τριας ἡ τριας, και σαρκωθεντος του ἑνος

tische Bedeutung, und wurde vom Kaiser absichtlich mit so vieler Bestimmtheit hervorgehoben. Einige scythische Mönche, eifrige Vertheidiger der Synode von Chalcedon, an deren Spitze Leontius, ein Anverwandter des oben schon erwähnten Vitalians, und Johannes Marentius standen, wollten dem Satze: Einer von der Trinität ist im Fleische gekreuziget, dogmatisches Ansehen verschaffen, weil sie dafür hielten, die Synode von Chalcedon habe sich über diesen Punkt nicht scharf genug ausgesprochen. Als die Legaten des Papstes Hormisdas (519) in Constantinopel landeten, übergaben sie ihnen ein rechtgläubiges Glaubensbekenntniß[1]), das jenen Zusatz enthielt; aber von der richtigen Ansicht ausgehend, daß neue Formeln auch wieder neue Streitigkeiten herbeiführen könnten, verweigerten jene ihre Zustimmung, sosehr auch der Kaiser oder vielmehr Vitalian dieselbe gewünscht hatte. Mit diesem Bescheid nicht zufrieden, reisten die Mönche selbst nach Rom; aber da ihnen ein ungünstiger Bericht der Legaten zuvorgekommen war, fanden sie gerade nicht die freundlichste Aufnahme. Von Seiten des Hofes verwendete man sich in mehreren Schreiben für dieselben, sie selbst überschickten einigen angesehenen afrikanischen Bischöfen, welche unter Trasamund nach Sardinien waren verbannt worden, ihre oben erwähnte Schrift; da besonders Fulgentius mit seinen übrigen Leidensgefährten den Glauben dieser Mönche und ihren Eifer gegen die Irrlehren hoch anpriesen, foderten sie, da nun ihr Eigensinn durch das Zeugniß so großer Blutzeugen Christi noch mehr bestärkt war, mit Ungestümm Anerkennung ihrer Formel. Hormisdas aber wollte vor der Ankunft seiner Legaten keine Entscheidung geben; jene verließen daher heimlich in der Nacht die Stadt, wodurch sie ihren Eifer mehr aus unedler Rechthaberei denn aus reiner Liebe für die Wahrheit hervorge-

---

της τριαδος θεου λογου· ὀυτε γαρ τεταρτου προςώπου προθήκην ἐπιδεχεται ἡ ἁγία τριας.

1) Dasselbe steht unter den Werken des Johannes Marentius in Bibl. Patrum T. IV.

gangen beurkundeten. Dieses Benehmen wußte auch Hormisdas in dem verdienten Lichte darzustellen, in einem Schreiben an den Bischof Possessor [1]), welches aber von Maxentius, dem Gelehrtesten unter ihnen, mit vieler Bitterkeit beantwortet wurde. Um jedoch die dem apostolischen Stuhle schuldige Hochachtung wenigstens dem Scheine nach nicht zu verletzen, bediente er sich des gewöhnlichen Kunstgriffs, daß er den Brief als das Machwerk eines Häretikers darstellte, welcher demselben nur jenen so verehrungswürdigen Namen unterschoben habe.

Der Streit ruhte eine Zeitlang, bis er unter Justinian durch den grellsten Gegensatz wieder hervorgerufen wurde. Die Mönche eines Klosters in Constantinopel, von ihrem ununterbrochenen nächtlichen Gottesdienste Acömeten genannt, bemerkten die Abneigung des römischen Stuhles gegen die Formel der Scythen, und dieselbe einem falschen Grunde unterstellend, glaubten sie sich angenehm zu machen, wenn sie läugneten, daß Einer von der Trinität gelitten habe. Von Justinian als Nestorianer verfolgt, wendeten sie sich nach Rom, wohin auch der Kaiser sein Glaubensbekenntniß schickte [2]). Der Papst bestätigte dasselbe und schloß die unruhigen Mönche aus der Gemeinschaft aus, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, wenn sie ihren Irrthum ablegten, mögten dieselben alsbald wieder in die Kirche aufgenommen werden [3]). So hatte jener Zusatz, der ohne dieß nichts Irrthümliches enthielt [4]) und nur wegen seiner Neuheit bis daher zurückgewiesen worden war, allgemeine Anerkennung gefunden. In dem Edicte folgt nun weiter das Anathema über Nestorius den Menschenanbeter, der den einen Herrn Jesus Christus, Gottes Sohn und unsern Gott getheilt habe, ingleichen über den be-

1) In Hard. T. II. p. 1038.

2) Cod. Justin. de summ. trinit. (L. I. Tit. 1.) l. 8.

3) Epist. Joann. ad Justin. et Epist. ad Senatores in Hard. T. II. p. 1148 seq.

4) Cfr. Natal. H. E. Saecul. VI Dissert. II. gegen die Behauptung des Baronius.

schränkten Eutyches, der die wahre Menschwerdung des Sohnes aus der Gottesgebärerin Maria läugne, endlich über Apollinaris den Seelenmörder, der eine menschliche Seele in Jesus nicht annehme, und über Alle, welche es mit demselben hielten. Sollten nach diesem Erlasse noch Einige erfunden werden, welche einer andern Lehre anhängen, so sollten sie als offenbare Häretiker erkannt und bestraft werden[1]). Doch mußte der Kaiser bald zur Einsicht kommen, daß seinem Machtgebote nicht so plötzlich alle Spaltungen wichen; daher hielt er es für seine Pflicht, wenige Jahre später ein ähnliches Schreiben an die vorzüglichsten Städte des Morgenlandes zu erlassen, um die Lügen und Entstellungen der Häretiker zu entkräften und Allen bekannt zu machen, wie Gottes heilige, katholische und apostoliche Kirche glaube und ihre heiligen Bischöfe predigen; denn diesen folgend[2]), habe er nur öffentlich zusammengestellt, was unseres Glaubens sei: nicht zwar, als wolle er dadurch eine Neuerung einführen, sondern um den Unsinn derjenigen zu widerlegen, welche mit den gottlosen Häretikern gleichen Glaubens lebten. Das nach diesem Eingange folgende Symbolum ist aber wieder in andern Worten abgefaßt, als dasjenige, so er zu Anfang seiner Regierung erließ, weil es ihm, wie es scheint, Vergnügen machte, seine Ansicht in den verschiedensten Wendungen auszudrücken, wodurch er aber sicher zur Verwirrung der Begriffe nicht das Wenigste beitrug[3]). Was wir in diesem Edicte auffallend finden, ist, daß er nicht nur seine Uebereinstimmung mit den orthodoxen Bischöfen anerkennt, sondern auch eingesteht, von diesen unterrichtet zu sein, wie denn auch dasselbe außer dem Patriarchen von Constantinopel, Epiphanius, alle in der Hauptstadt anwesende Bischöfe und Archimandriten vor seiner Bekanntmachung unterzeichnet hatten[4]). Damit noch nicht zufrieden, veran-

1) Cod. Justin. de s. s. trinit. (L. I. Tit. 1.) l. 5.

2) οἷς καὶ ἡμεῖς ἑπόμενοι, φανερα καθιστωμεν τα περι τῆς ἐν ἡμῖν ελπίδος.

3) Cod. Justin. l. c. l. 6.

4) Ibid. l. c. l. 7. §. 3.

staltete er auch Unterredungen, insbesondere mit den Severianern, welche ohne Zweifel diese Vergünstigung der Kaiserin Theodora verdankten, die eine ebenso eifrige Schützerin ihrer Partei als Justinian der chalcedonischen gewesen. Bei einer derselben, deren Acten auf uns gekommen sind, ließ der Kaiser sich durch den Patrizier Strategius vertreten, ermahnte aber vorher die katholischen Bischöfe, sich dabei mit vieler Geduld, Sanftmuth und Liebe gegen ihre etwas heftigen Gegner zu benehmen. Von Seiten der Katholiken waren fünf, von Seiten der Severianer sechs Bischöfe gegenwärtig. Die Sitzung eröffnete der kaiserliche Comes mit einer kurzen Anrede, worin er bemerkte, daß der dem katholischen Glauben aufrichtig ergebene Justinian diese Zusammenkunft berufen habe, nicht aus kaiserlicher Auctorität, sondern aus väterlichem und priesterlichem Antriebe[1]), damit die Irrenden von den gegenwärtigen katholischen Bischöfen belehrt würden und Aufklärung über

1) Da wir das griechische Original nicht mehr besitzen, so können wir das Gewicht dieser Worte nicht genau abschätzen. Nach dem Lateinischen, welches Innocentius, Bischof von Maronia, einen der katholischen Partei, zum Verfasser hat, müssen wir den angeführten Worten den Sinn unterlegen, daß der Kaiser zur Berufung einer solchen Conferenz durch sich nicht befugt sei, entweder weil ihm dieses überhaupt nicht zukomme, oder weil die katholische Kirche schon längst in einer Weise über den Glauben entschieden habe, daß neue Unterredungen nicht mehr stattfinden könnten; doch habe er als Vater, der seine verirrten Kinder nicht verderben wolle, als Mitbischof, der nur Liebe und Eintracht lehre, aus theilnehmendem Herzen eine solche gegenseitige Besprechung angemessen gefunden, vielleicht, daß Einige oder Alle dadurch auf den rechten Weg zurückgebracht würden. Waren übrigens dieses auch nicht die eigenen Worte des Comes, so können wir doch daraus ermessen, wie Bischöfe sie aufnahmen. Eines ähnlichen Ausdruckes bedient sich Vigilius in einem Schreiben an Justinian: Unde nos in domino nimium convenit gloriari, quod non *imperialem* solum, sed etiam *sacerdotalem* vobis animum concedere sua miseratione dignatus est. Epist. IV. ad Justin. in Mansi Collect. Concil. ampliss. Baron. ad an. 540. n. XIV seq.

einige Anstände erhalten mögten. Es wurde vieles hin- und hergesprochen, die Severianer erklärten den Eutyches als Vater der Häresie, verwarfen aber das Concil von Chalcedon, weil es von zwei Naturen spreche, im offenbarsten Gegensatze mit der Lehre des Athanasius, Cyrills und anderer Kirchenväter, selbst des Papstes Julius. Es wurde entgegnet, daß diese Stellen, auf welche sie sich beriefen, verfälscht und unterschoben seien, nicht zwar durch sie — die Severianer, — sondern durch die Nestorianer und Apollinaristen. Als man sich nicht vereinigen konnte, entbot der Kaiser die streitenden Parteien zu sich, in der Hoffnung, durch die Macht seiner Beredsamkeit ein erwünschtes Ende herbeizuführen. Es gelang ihm auch zum Theil, nachdem er sich von der Unwahrheit eines Vorwurfes, welchen die Severianer gegen die Katholiken erhoben, überzeugt hatte, als läugneten sie nämlich die Einheit des im Fleische gelittenen Christus und des Logos, der einen Person der Trias, und behaupteten die Leiden und die Wunder seien nicht des Einen. Einer der gegenwärtigen Bischöfe, Philoxenus von Dulichium, nebst vielen Clerikern und Mönchen wurden in die Gemeinschaft aufgenommen, diese erklärten, von den Anführern hintergangen worden zu sein, und in dem Glauben, daß der heilige Geist von der katholischen Kirche gewichen, hätten sie selbst derselben Viele entfremdet, doch hofften sie, durch die Gnade Gottes, dieselben wieder zur Einheit zurückführen zu können[1]). Die noch Getrennten behandelte Justinian, aus Rücksicht auf seine Gemahlin, mit vieler Schonung, er ermüdete nicht ihre stets wiederkehrenden Einwände zu widerlegen, und die Hauptstadt des christlichen Kaisers wurde zuletzt der Sammelplatz der Häupter der Severianischen Partei, denn auch Severus glaubte sich unter den Augen Theodora's sicherer als in den Provinzen, wo vielleicht ein eifriger Statthalter ihn zur verdienten, unter Justin I. schon ausgesprochenen Strafe gezogen hätte. Ihre Partei erhielt

1) Cfr. Collat. Catholic. cum Severian. in Hard. T. II. p. 1159 seq.

eine mächtige Stütze an Anthimus, welcher in dem Geruche der Orthodoxie auf den Stuhl von Constantinopel erhoben, aber mit Severus in vertrauten Verhältnissen stand, und zuletzt kein Bedenken trug, seine Meinung öffentlich bei dem Gottesdienste auszusprechen[1]). Durch die Ankunft des Papstes Agapit (536) wurde er jedoch in seinem Werke unangenehm gestört; dieser hob die Gemeinschaft mit ihm auf, weil er den Canonen zuwider den Stuhl von Trapezunt verlassen und den in der Hauptstadt eingenommen habe, das Ansehen der vier heiligen Synoden verwerfe, und mit den von der Kirche ausgestossenen Irrlehrern die Verbindung fortsetze. Eine Zeitlang stritten die Ränke Theodora's mit den Foderungen des Papstes um die Oberhand; als aber Justinian erkannte, daß der größte Theil der Cleriker und Mönche von Constantinopel sowie eine beträchtliche Anzahl orientalischer Bischöfe auf des Papstes Seite waren, nicht minder, daß sein Patriarch ihn hintergangen und dem von ihm verpönten Glauben anhänge, zwang er ihn zur Niederlegung seiner Würde[2]), zu welcher nun Mennas, ein Rechtgläubiger, befördert wurde[3]). Unter diesem wurde eine Synode nach Constantinopel berufen

1) Cfr. Conc. Const. an. 536. Act. I. in Hard. T. II. p. 1194.

2) Was den Anfangs etwas schwankenden Kaiser zu kräftigen Maaßregeln bestimmte, ist nicht schwer einzusehen; von allen Seiten liefen Schreiben an Agapit ein, welche in den kläglichsten Bildern den traurigen Zustand der Kirche, die Wuth und Verwüstung der Severianer, welche sich so weit vergingen, an den Bildnissen des Kaisers Rache zu nehmen, ihr Conventikelwesen u. s. w. schilderten. Der Papst übersandte alle diese Actenstücke dem Kaiser zur Einsicht, und dieser konnte nach allem diesem nicht mehr anders handeln, da er nicht nur sein eigenes Werk, an dem er mit so vieler Anstrengung arbeitete, zerstört sah, sondern auch in dem Schreiben mehr als einmal ausgesprochen war, es dürfe nur der Papst den rechtgläubigen Kaiser von allen diesen Vorfällen in Kenntniß setzen, und dieser werde gewiß alsdann durch den weltlichen Arm sein geistliches Gericht unterstützen und sein Urtheil in Vollzug setzen. Cfr. Act. I. Conc. Constant

3) Evagr. IV. 2.

zur gänzlichen Beilegung aller Streitigkeiten; der Kaiser, obwohl nicht persönlich gegenwärtig, übte dabei den größten Einfluß, indem er sogar die Plätze bestimmte, welche die einzelnen Bischöfe einnehmen sollten. Zu Anfang wurde eine dem Kaiser übergebene Klageschrift gegen Anthimus verlesen. Die Mönche, an deren Spitze Dalmatius stand, foderten die Aufrechthaltung und Vollstreckung des vom Papste über jenen erlassenen Urtheils, sowie, daß er die Kirche Gottes und die ganze Welt befreien möge von der Pest des Anthimus und aller übrigen Häretiker, denn längere Verzögerung würde das Strafgericht Gottes herabziehen, während, wenn er das vom Papste in Gerechtigkeit und nach canonischen Gesetzen erlassene Urtheil in Erfüllung setze, dieser, der nun Gott näher stehe, für den Frieden und das Wohl des Reiches und kaiserlicher Majestät ein eifriger Fürsprecher sein werde. Aehnliche Klagschriften wurden noch mehrere verlesen, so daß man endlich die Nothwendigkeit erkannte, den schon seiner Würde entsetzten Anthimus den Canonen gemäß dreimal vor die Synode zu laden. Es wurde dabei keine nochmalige Untersuchung des vom Papste erlassenen Urtheils beabsichtigt, dieser hatte ihn nur als Bischof von Constantinopel entsetzt, und falls er die Annahme der katholischen Lehre ausgesprochen, stand es ihm frei, zu dem Bisthume von Trapezunt zurückzukehren. Agapitus starb mittlerweile und es war darum sein Urtheilspruch nur noch zu vervollständigen. Da Anthimus trotz aller Bemühungen nicht aufgefunden werden konnte, erkannte die Synode darin eine böswillige Verharrung in seinem verkehrten Sinne und sprach einstimmig über ihn das Schuldig aus, so daß er nicht nur seines ersten bischöflichen Stuhles verlustig, sondern auch aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen wurde [1]). Ein gleiches Urtheil erging über Severus von Alexandrien, Petrus von Apamea und den Mönch Zoaras, welche sich in ihren Diöcesen alle Verwüstungen, Gewaltthätigkeiten,

1) Act. II. III et IV. Conc. Constant. unter Mennas.

Plünderungen des Kirchenvermögens u. s. w. erlaubt hatten[1]). Auch dieser Ausspruch war, wie ausdrücklich bemerkt wird, nur eine Wiederholung desjenigen, welcher schon früher von dem römischen Stuhle zu verschiedenen Malen war erlassen worden.

Zur Vollstreckung des Urtheils bedurfte es des weltlichen Armes; dieser zögerte nicht; aber Justinian konnte es sich nicht versagen, zuerst ein recht ausgedehntes Edict in dieser Beziehung zu erlassen. Durch dieses Gesetz, bemerkt er im Eingange, geschehe nichts, was nicht andere christliche Kaiser vor ihm gethan, denn so oft durch den Urtheilsspruch der Bischöfe irgend welche des Priesterthums unwürdig erfunden und von ihren Sitzen entfernt worden seien, habe die weltliche Macht diese Entscheidung anerkannt, und sich dadurch die Uebereinstimmung des Göttlichen mit dem Menschlichen in vollkommenster Weise bewährt. Aehnliches sei erst kürzlich mit Anthimus geschehen, der vom Papste Agapit wegen Uebertretungen der Canonen (in Besitznahme des Stuhles von Constantinopel) seiner angemaßten Würde sei entsetzt, durch die Synode aber wegen irriger Lehren außer der Gemeinschaft der Kirche sei erkannt worden. Indem nun kaiserliche Majestät diesem Urtheile beitrete, untersage sie dem Verurtheilten den Aufenthalt in der Hauptstadt und deren Umgegend, selbst sogar in irgend einer ansehnlichen Stadt, sowie die weitere Verbreitung seiner verderbten Lehre und die Gemeinschaft mit irgend einem. Auch Severus, der Dieses von dem Irrthume des Nestorius, Jenes von Eutyches als ein buntes Gemisch in seine Lehrmeinung aufgenommen, soll nicht nur von seinem ungerechter Weise in Besitz genommenen Stuhle vertrieben, sondern aus der Gemeinschaft der ganzen katholischen Kirche ausgestossen sein; seine Werke, voll Lästerungen und Unwahrheiten, sollen verbrannt und unter keinem Vorwande wieder abgeschrieben werden; der Verlust der Hand sei die Strafe eines solchen frevelhaften Unternehmens; des Severus Auf-

1) Cfr. Act. V. Conc. cit.

enthalt soll nicht unter Menschen, sondern in Wüsten und Einöden sein, wo ihm keine Gelegenheit gegeben werde seine gottlose Lehre weiter zu verbreiten. Eine gleiche Strafe soll aber über Petrus von Apamea verhängt sein; denn in der Verborgenheit schadeten solche Menschen nur sich allein, während sie, in der Gesellschaft lebend, Vielen zum Falle gereichten. Auch dem Urtheile gegen Zoaras, obschon es an sich gültig sei, gebe der Staat nur noch mehr Kraft[1]) und verweise auch ihn wie seine Gefährten aus der menschlichen Gesellschaft. Sollte noch sonst etwas in dem Ausspruche der Synode gegen die Genannten enthalten sein, so ertheile kaiserliche Majestät demselben alle jene Kraft, als wenn es von ihr selbst ausgegangen. Ueberhaupt sei es jedem Irrlehrer untersagt, Versammlungen zu halten, die Sacramente auszuspenden und öffentlich oder ins Geheim über den Glauben zu sprechen; kein Unterthan dürfe ihnen Obdach oder Unterhalt geben bei Verlust ihrer Häuser oder Besitzungen, welche der rechtgläubigen Kirche zufallen sollen. Dieser Erlaß, wobei der Kaiser den Lehren der heiligen Väter gefolgt, sei gegeben zum gemeinschaftlichen Frieden der Kirche, damit auch des Staates Wohlfahrt erhalten und gefördert werde; durch den Patriarchen von Constantinopel solle er allen Metropoliten seines Patriarchates überschickt werden, damit Niemanden unbekannt bleibe, was die Kirche beschlossen und der Staat bestätigt habe[2]). Alsbald bot sich dem Kaiser eine Gelegenheit dar, sein Urtheil in Vollzug zu setzen; Theodosius von Alexandrien, unbekannt mit dem ungünstigen Ausgange, den die Angelegenheiten des Severus und seiner Partei genommen, kam nach Constantinopel; da er sich weigerte den gefaßten Beschlüssen beizutreten und das Concil von Chalcedon anzuerkennen, wurde er seiner

---

1) Τῆς ἱερατικῆς ἀυτὸν κατενεγκόυσης ψήφου, ἣν κυριαν και αυτὴν ἐφ ἑαυτῆς ὄυσαν, κυριωτέραν ἔτι μαλλον ἡ βασιλεια ποιεῖ.

2) ὥστε μηδένα τῶν παντῶν διαλαθειν τα τῃ ἀρχιερωσυνῃ δοξαντα, τα δε ὑπό της βασιλειας κεκυρωμένα.

Würde entsetzt und Paulus auf den erledigten Stuhl von Alexandrien erhoben [1]).

§. 25.

Das zweideutige Benehmen des Vigilius.

Zum Verderben der guten Sache saß neben dem unweisen und oft stürmischen Eifer Justinians die Ränkesucht einer in allen Künsten der Verführung und Verstellung erfahrenen Frau auf dem Throne, und während jener rasch und offen in die sehr erschütterten Verhältnisse eingriff und keine Gewaltthätigkeit scheute, mehr um seinen verletzten Befehlen Anerkennung als dem gekränkten Glauben der Kirche Achtung zu verschaffen, wußte diese ihren verderblichen Plänen im Geheimen und durch Mittel, die nur in dem Gemüthe eines Weibes tief verborgen sind, Gelingen zu erwirken; denn es war nun die Zeit gekommen, wo mit demselben Rechte wie der Kaiser auch dessen Gemahlin den Glaubensstreitigkeiten nach ihrem Willen eine entschiedene Richtung zu geben sich befugt erachtete. Unglücklicher Weise fand sie an dem päpstlichen Legaten Vigilius das biegsame Werkzeug; unschwer hatte sie den unbändigen Ehrgeiz, der ihn geiselte, vielleicht auch noch andere mehr versteckte Schwächen an ihm wahrgenommen, sie versprach ihm den Besitz des päpstlichen Stuhles und durfte erwarten, daß alsdann der Eigensinn ihres Gemahls an diesem Felsen der Kirche scheitern werde, an welchem bis daher alle feindliche Anschläge Schiffbruch gelitten hatten. Der Verrath, den Vigilius beging, bestand darin, daß er versprach, mit Anthimus und seinen Gefährten in Gemeinschaft zu treten. Belisar, der Afrika wieder erobert hatte und mit einem siegreichen Heere in Italien stand, erhielt den Befehl, den neugewählten Papst Silverius gefangen zu nehmen, und unter dem Vorwande, daß er mit den Gothen Unterhandlungen gepflogen um die Stadt an sie zu verrathen, ward er verbannt und an seine Stelle Vigilius erhoben. Er erließ nun ein Schreiben an die Häup-

1) Liberat. Breviar. c. 20.

ter der Monophysiten, wodurch er die dogmatische Bestimmung des Briefes Leo's in duabus naturis, wofür die römische Kirche bis daher so siegreich gestritten hatte, verwarf, und eine Zusammensetzung aus den zwei Naturen behauptete [1]). Doch wurde dadurch keine merkliche Veränderung hervorgebracht, entweder weil das Schreiben selbst nicht genug bekannt oder demselben kein Gewicht beigelegt wurde, indem es von einem Manne ausging, der mit Verletzung aller Canonen, durch List und Gewalt den päpstlichen Stuhl erstiegen hatte. Als aber nach Silverius Tod Vigilius rechtmäßig gewählt wurde, ein Act, wobei gewiß das Ansehen des kaiserlichen Feldherrn nicht weniger von Belang war, als die Liebe zum Frieden bei dem größten Haufen des Volkes und des Clerus, offenbarte sich an ihm eine höchst merkwürdige Veränderung, und die Allmacht dessen, der den tiefgesunkenen Petrus durch einen Blick neu geschaffen und ihn zum Grundstein der Kirche umgewandelt, der in einem Moment den racheschnaubenden Paulus zum eifrigsten Verkünder des Evangeliums bekehrt hatte, erweckte in dem früheren Verräther nun einen muthigen Vertheidiger der Wahrheit, und wenn Vigilius schon in seiner angemaßten Würde die Bedeutung der römischen Kirche als Schutz und Hord des Glaubens, als die Quelle der Wahrheit erfaßt hatte [2]), so wurde dieses Bewußtsein nun erst in ihm recht lebendig und leitete ihn in die Fußtapfen seiner großen Vorfahren zurück, so daß er nun diejenigen, auf deren Seite er gestanden, als des Episcopates unwürdig wiederholt mit dem Kirchenbanne belegte und seine Annahme der rein katho-

---

1) Liberat. l. c. c. 22. Baron. ad an. 538. n. XIV seq. sucht diesen Brief als ein Machwerk eines Eutychianers zu verdächtigen, seine Argumente zerfallen aber in sich durch Pagi's scharfsinnige Bemerkungen. Die Conciliensammlung von Mansi und Hardouin erwähnen dieses Briefes unter der Aufschrift: Vigilii epistola impia.

2) Cfr. Vigilii ep. II. et III, in welchen er über verschiedene Anfragen der Bischöfe Entscheidungen erließ.

lischen Lehre unumwunden aussprach[1]). Daß er aber dem Kaiser verdächtig war, ersehen wir aus dem Umstande, daß dieser ein Glaubensbekenntniß von ihm foderte, und Vigilius diese Anschuldigung nur ganz leise und zart berührt, nicht mit jener Kraft, die einem schuldlosen Bewußtsein innewohnt[2]). So sehr auch der Papst in dieser Beziehung die Gemüther der Rechtgläubigen beruhigte, so war er doch nicht der Mann, welcher über seiner Zeit hoch genug stand um dem einen Ziele entgegen über alle Hindernisse entschlossen hinauszuschreiten, und derjenige, der vielleicht in minder gefahrvollen Zeiten ein würdiges Oberhaupt der Kirche gewesen wäre, zeigte in Mitte der Stürme, die von allen Seiten hereinbrachen und welche meistens durch den Kaiser selbst herauf beschworen gewesen, eine Unentschlossenheit und ein Schwanken, wodurch die Gefahr nur vergrößert werden mußte.

§. 26.

Der Streit wegen Origenes.

Palästina war schon seit mehr denn einem Jahrhundert der Schauplatz blutiger Ereignisse; in den sehr zahl= und volkreichen Klöstern besonders hatte sich der Eigensinn, der mit der Unwissenheit ebenso leicht als mit dem Dünkel vermeintlichen Wissens und schädlicher Werkheiligkeit sich paaret, bis zum vollendetsten Starrsinn verhärtet, und es wurden darum hier nutzlos Kräfte verschwendet, welche bei weiser Leitung dem Guten höchst ersprießlich werden konnten. Besonders war es Origenes, welcher schon lange die Gemüther in Gährung

---

1) Cfr. Vigil. Epist. IV. ad Justinian u. Epist. V. ad Mennam in Mansi. Coll. Conc. ampliss. Baron. ad an. 540 n. XIV seq.

2) Rationem his igitur (prout Christianitatis vestrae meritum postulabat) in quantum valuimus, reddidisse sufficiat, quamvis nos nihil contra synodalia, vel praedecessorum nostrorum praesulum sedis apostolicae constituta aut commisisse aliquid aut tentasse quisquam, licet astutus aut subtilis, inveniet. l. c.

erhalten hatte; seine kühnen Behauptungen, Verirrungen, wie sie nur bei einem so großen Geiste möglich sind, seine allegorischen Deutungen hatten schon frühe unter den Rechtgläubigen mächtige Gegner gefunden; dies war den Monophysiten Grund genug, sich zu ihrer Vertheidigung recht rührig zu erheben. Einer dieser Mönche Theodorus, war nach Constantinopel gekommen, hatte sich nicht nur die Gunst der ihm gleichgesinnten Kaiserin, sondern selbst die Freundschaft Justinians errungen, und war zum Bisthume von Cäsarea in Cappadocien befördert worden, das er aber persönlich nicht in Besitz nahm, um seiner Partei am Hofe eine mächtige Stütze zu bleiben. Dem Patriarchen Mennas sowie dem päpstlichen Legaten Pelagius war seine Gegenwart schon längst verhaßt, und da Letzterer auf einer Reise durch Palästina mit eigenen Augen die Verwirrungen gesehen, welche des Origenes Freunde hervorgebracht hatten, auch von vielen Mönchen Klagschriften bei ihm eingingen, wußte er den Kaiser dahin zu bestimmen, daß dieser ein Verdammungsurtheil gegen Origenes und viele seiner Behauptungen erließ[1]). Die sehr weitläufige Abhandlung, worin dieses geschah, ist zuverläßig aus der Feder Justinians selbst geflossen, da seine vermeintlichen Kenntnisse auf dem theologischen Gebiete nicht zuließen, dem Entwurfe eines Andern seinen Namen vorzusetzen. Daß er verordnete, Mennas sollte augenblicklich alle in Constantinopel anwesende Bischöfe und Mönche versammeln, von ihnen die Unterschrift des Urtheils fodern, sowie auch von allen andern Bischöfen in der Provinz und den Vorstehern aller Klostergemeinden, beweiset nicht, wie Baronius behauptet, daß der Kaiser nur den Antrag gestellt, die Untersuchung aber und Entscheidung der Kirche überlassen habe; denn Justinian war gewohnt zuerst zu

---

1) Liberat. c. 23. Hard. T. III. p. 243 seq. Mansi T. IX. p. 487 seq. Baron. ad an. 538. n. XXXIV. Die einzelne Aufzählung der irrthümlichen Lehren des Origenes bildete die Grundlage zu fünfzehn Canonen, welche in der fünften allgemeinen Synode entworfen wurden.

entscheiden und alsdann den Beitritt seiner Geistlichen zu verlangen, er war zu viel Gesetzgeber, als daß er auch in Glaubenssachen einen andern Charakter hätte annehmen können. Daher sagt er auch im Eingange, daß es immer seine größte Sorge gewesen und noch sei, den reinen unversehrten christlichen Glauben, sowie den Zustand der katholischen und apostolischen Kirche von jeder Störung frei zu bewahren, weil er glaube, dadurch das von Gott überkommene Reich in Ruhe zu erhalten und die Feinde des Staates zu bewältigen, und hoffe im andern Leben der Barmherzigkeit und Liebe Gottes würdig zu erscheinen. Gottes Vorsehung lasse es aber nicht zu, daß die Bemühungen der Feinde gelängen, und seine Heerde Schaden leide oder zerstreut werde. Dieses bemerke er darum, weil er vernommen, daß Einige die Furcht Gottes außer Augen lassend, abirrend von der beseligenden Wahrheit, verlassend die heilige Schrift und die Lehre der Kirchenväter, durch welche jede Häresie vernichtet worden sei, dem Origenes und seinen heidnischen, arianischen und manichäischen Lehren anhingen. So fort wird gezeigt, wie Origenes der Vater der arianischen Irrlehre geworden, wie er aus Platos Schule heidnische Elemente in das Christenthum eingeschwärzt, wie er selbst mit Manes in Vielem übereinstimme; einzelne seiner auffallendsten Behauptungen werden hervorgehoben, beleuchtet und durch die Aussprüche und Zeugnisse der Väter und der ganzen Kirche widerlegt. Diesem Schreiben sind die Namen der vorzüglichsten Häretiker und eine Reihe einzelner Lehrsätze angehängt, welche von allen katholischen Bischöfen mit dem Fluche belegt werden sollten. Gleichlautende Abschriften erhielten Vigilius von Rom, sowie die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem. Dieser Schritt schien die Verwirrungen nur noch zu steigern. Obwohl Theodor, das Haupt der Monophysiten, seine Unterschrift zu verweigern den Muth nicht hatte, sann er auf ein Mittel, die Aufmerksamkeit des Kaisers auf einen andern Gegenstand zu lenken. Wohl wissend wie sehr ihm die Wiedervereinigung der Akephaler am Herzen lag, unterrichtet, daß er eben mit der Abfassung

einer größern Glaubensschrift an dieselben beschäftigt sei, bedeutete er ihn, daß dieses Werk mit weit mehr Leichtigkeit auszuführen sei, es dürften nur die Person und die Schriften Theodors von Mopsueste, der Brief des Ibas an Maris und die Bücher Theodorets von Cyrus, welche er den zwölf Anathematismen Cyrills entgegengesetzt habe, verdammt werden, und alle Getrennte würden mit Freuden zur Kirche zurückkehren, denn das Einzige, was sie an der Synode von Chalcedon auszusetzen hätten, sei, daß auf derselben ein Brief des Ibas, worin des Theodor rühmlichst erwähnt werde, ohne Mißbilligung der Väter sei verlesen worden, und hinsichtlich Theodorets man sich allein damit begnügt habe, den Nestorius und seine Irrthümer zu verdammen, ohne ihm den Widerruf seines Werkes, das doch diese begünstige, aufzuerlegen [1]).

§. 27.

Der drei Kapitelstreit.

Damit nahm der berühmte drei Kapitelstreit seinen Anfang; denn Justinian ohne sich über die wahrscheinlichen Folgen eines solchen Unternehmens mit einsichtsvollen Männern zu berathen, erließ sogleich ein Edict, worin, nach einer langen Auseinandersetzung des katholischen Glaubens und besonders hinsichtlich der zwei Naturen in Christus, außer den Schriften Theodors auch noch seine Person, sowie die angeführten einzelnen Werke des Ibas und Theodorets mit dem Fluche belegt wurden. Um dem übeln Eindrucke, den dieses Urtheil auf die Freunde des Concils von Chalcedon machen konnte, zu begegnen, bemerkt der Kaiser, daß jenem dadurch kein Eintrag geschehe, indem dieses mit der mündlichen Erklärung Theodorets und Ibas zufrieden, den Beruf nicht gehabt habe, die Schriften Theodors zu untersuchen, wodurch seine Aufgabe und die Lösung derselben nur noch schwieriger geworden wäre. Auch suchte er durch eine Reihe von Zeugnissen zu erhärten, daß der kirchliche

1) Liberat. c. 24.

Fluch auch noch über die Asche längst Verstorbener ausgesprochen werden könne[1]). Trotz dieser Erläuterungen zeigte sich ein so allgemeiner Widerstand, wie ihn der Kaiser gewiß nicht erwartet hatte; besonders kräftig erhoben sich die afrikanischen Bischöfe und unter ihnen Facundus von Hermiane, der in seiner spätern Vertheidigungsschrift der drei Kapitel dem Kaiser manche bittere Wahrheit ins Angesicht sagte; er bemerkte, wie dieser Vereinigungsversuch nur größere Zwiespalt herbeiführe, erinnerte an ein gleiches verunglücktes Unternehmen Zenos, in dessen Person er den Kaiser nach Gebühr für sein ungebührliches Eingreifen züchtigt. Jener habe, sagt er, verordnet, daß alle Bischöfe und Kirchen, so und nicht anders, (als es im Henotikon enthalten war) glauben müßten, als ob der Glaube aller Kirchen von seinem Willen abhänge und Keinem erlaubt sei, anders zu glauben, als nach dem Befehle des Kaisers. Er habe nach dem Maaßstabe einiger furchtsamen, nach dem Zeitlichen haschenden Bischöfe auch die Uebrigen abgemessen, deren Widerspruch zwar gewaltsam zu unterdrücken, deren Gesinnung aber zu ändern er nicht vermogt habe. Die weltliche Gewalt könne zwar der Kirche ein Recht nehmen, sich selbst aber keins (in göttlichen Dingen) erwerben; es sei darum besser, sie bleibe in ihren Grenzen, denn bei einem Ueberschreiten derselben sei sie zwar im Stande Viele zu Grunde zu richten, aber auch nicht einen Einzigen zu gewinnen. Jedes Handwerk habe seine Grenzen und fodere einen gewissen Grad von Ausbildung, wollte sich der Eine in das Geschäft des Andern einmischen, so könne nur Verwirrung entstehen; diese sei aber in Glaubenssachen am allergefährlichsten, besonders wenn Jemand sich einbilde, darüber recht gelehrt zu sprechen, während er doch davon gar nichts verstehe. Alles dieses galt zunächst von Zeno; aber in der Person eines Verstorbenen lassen sich die Fehler der Lebenden desto ungescheuter zurechtweisen, und Justinian konnte, mit Ausnahme

1) Baron. ad an. 546. n. XI seq. Hard. T. III. p. 287 seq. Mansi T. IX. p. 538 seq.

weniger Züge, sein eigenes Bild und das seiner ganzen Zeit in diesem treffenden Gemälde deutlich genug erkennen[1]. Der päpstliche Apocrisiar Stephanus, sowie Dacius, Bischof von Mailand, welche in Constantinopel sich aufhielten, verweigerten standhaft ihre Unterschrift; selbst Mennas gab sie nur mit dem Vorbehalt, wenn der apostolische Stuhl einwillige, desgleichen die übrigen Patriarchen des Orients. Alles beruhte nunmehr nur auf einem Manne, der durch seinen Muth Alle aufrecht erhalten, oder durch seine Nachgiebigkeit Alle zum Falle bringen sollte. Dieser letztere schien nicht zu befürchten, da Vigilius im Einverständnisse mit den afrikanischen Bischöfen seine Zustimmung verweigerte und der Kaiser es mehr denn einmal laut genug ausgesprochen hatte, daß er nur festhalte an dem Glauben des apostolischen Stuhles. Mit vieler Feinheit erinnert ihn daran Pontianus, ein Vertheidiger der drei Kapitel, indem er den Kaiser wegen seines Glaubens, oder vielmehr wegen dessen Grundes lobt und auf den einzigen wahren dadurch hindeutet, daß er die Stelle: « Du bist Petrus u. s. w. » unmittelbar darauf folgen läßt[2]. Vigilius wurde nun an den kaiserlichen Hof eingeladen; er schiffte sich ein (546), blieb aber den Winter über in Sicilien,

---

1) Gegen das Ende des Werkes spricht er übrigens ebenso deutlich zu Justinian selbst; er stellt ihm das Beispiel des bußethuenden Theodosius auf, welcher sapienter intelligens, quod non ex *temporali* potestate, qua fuerat etiam dei sacerdotibus praepositus, sed ex eo pervenire possit ad vitam, quod illis erat ipse subjectus. Facundus meint, wenn ein Ambrosius da wäre, mögte es auch an einem Theodosius nicht fehlen; doch setzt er, sich verbessernd, zu: non tale aliquid petimus corrigi, quale fuit quod excommunicatione ulciscebatur Ambrosius; illud enim, quamvis male fuerit gestum, creditum tantum erat Theodosii potestati: quod autem nunc factum est (die Verdammung der drei Kapitel), vel si rectum fuisset, recte non fieret, quia *nulli regum* hinc aliquid agere, sed solis est sacerdotibus datum.

2) Epist. Pontian. ad Justinian. in Baron. ad an. 546. n. LII. seq. Mansi Coll. ampliss. T. IX. p. 45. Hard. T. III. p. 1.

wo er von allen Seiten die dringendste Auffoderung erhielt, der Anmuthung des Kaisers standhaft zu widerstehen und jedes Urtheil über Verstorbene beharrlich abzulehnen. Im folgenden Jahre (547) traf er in Constantinopel ein, und ihm wurde vom Kaiser ein glänzender Empfang bereitet. Sollte dieser dazu dienen den Papst für die Absichten des Kaisers zu gewinnen, so fand er sich wenigstens in der ersten Zeit getäuscht, denn Vigilius tadelte laut das Betragen der morgenländischen Bischöfe und hob sogar auf einige Monate die Gemeinschaft mit Mennas auf. Nach kurzer Unterbrechung wurde dieselbe jedoch wieder hergestellt, und da gerade um diese Zeit viele Bischöfe in der Hauptstadt anwesend waren, eine Synode (548) berufen, auf welcher Vigilius den Vorsitz führte. Dieselbe sollte jedoch die Sache der drei Kapitel nicht eigens untersuchen, sondern nur das kaiserliche Urtheil unterzeichnen; es kam zu heftigen Streitigkeiten, da Facundus auf Seite der abendländischen Geistlichkeit war; Vigilius wollte vielleicht jede Veranlassung ferneren Streites entfernen, und foderte, ein Jeder möge schriftlich seine Meinung abgeben; ungern willigten die Abendländer ein, und mit Recht, weil dadurch etwas bis daher Unerhörtes in die kirchlichen Verhandlungen eingeführt, die Freiheit der Berathung beschränkt, den Muthvollen und Beredten die Gelegenheit benommen wurde, die Schwankenden von der Wahrheit zu überzeugen, und endlich, weil dieses ein Mittel wurde, den Kaiser mit der Stimmung der einzelnen Bischöfe recht vertraut zu machen, da die Zettel in den Palast gebracht und von kaiserlicher Majestät geprüft wurden. Die Meisten waren gegen die drei Kapitel, und so erließ auch Vigilius sein Urtheil — Judicatum — ganz dem Sinne des Kaisers gemäß; er verdammte die Schriften und die Person Theodors als häretisch und verwarf Theodorets Bücher gegen Cyrill und des Ibas Brief an Maris[1]). Mit Entsetzen wurde dieser Schritt von den Vertheidigern der drei Kapitel vernommen; Alles gerieth in Gährung, welche auch

1) Cfr. Conc general. V. Act. VII.

nicht einmal dadurch beschwichtigt werden konnte, daß Vigilius Stillschweigen gebot und die Sache vor eine allgemeine Synode zu bringen versprach.

Hätte er diesen Entschluß gefaßt vor jeder Entscheidung, so könnten wir ihn nicht tadeln, sicher wenigstens würde das Unheil nicht so groß geworden sein; daß er aber erst die traurigen Früchte seines charakterlosen Betragens abwartet, dann schnell zu einem andern Mittel greift, wie ein Arzt, der, ungewiß über den Charakter einer Krankheit, jede Arznei zuerst an ihren Wirkungen prüft, zeugt wahrlich nicht von Klugheit, vielmehr von einem unentschlossenen Willen, von einem furchtsamen Gemüthe, von einem beschränkten Geiste, der die Folgen seiner Handlungen auch nicht auf wenige Tage voraussehen konnte. Der erste Aufruhr ging von der nächsten Umgebung des Papstes aus; zwei seiner Diaconen, Rusticus und Sebastian stellten sich an die Spitze; es wurde behauptet, das Ansehen der Synode von Chalcedon sei gekränkt, ihr Glaube geschändet, Ibas und Theodoret verdammt worden[1]. Die Bischöfe von Afrika wie auch von Illyrien verwarfen nicht nur das Judicatum, sondern erklärten auch alle Anhänger desselben von ihrer Gemeinschaft getrennt. Alle diese Auftritte konnten übrigens den Eigensinn des Kaisers nicht brechen; er ließ die Vortheile, welche Belisar errungen, nach und nach aus den Händen schwinden, die Barbaren, unter diesen vorzüglich die Franken, dehnten ihre Eroberungen immer weiter aus, fanden sogar kaiserliche Bestätigung darin; Rom fiel wieder in die Hände der Gothen, denn anstatt Kriegsheere zu ordnen, mußte der Kaiser seine Argumente gegen die drei Kapitel zurecht stellen, statt wichtige Besitzungen zu erhalten, die Helden der Kirche schwächen, bischöfliche Stühle unter allerlei erdichteten Vorwänden und grundlosen Anschuldigungen räumen, um sie mit Männern zu besetzen, die seiner

---

1) Cfr. Epist. Vigilii ad Rustic. et Sebastian. Ejusd. ad Valentinian. Ejusd. ad Aurelian. etc. in Act. VII. Conc. general. V. Baron. ad an. 550.

wo er von allen Seiten die dringendste Auffoderung erhielt, der Anmuthung des Kaisers standhaft zu widerstehen und jedes Urtheil über Verstorbene beharrlich abzulehnen. Im folgenden Jahre (547) traf er in Constantinopel ein, und ihm wurde vom Kaiser ein glänzender Empfang bereitet. Sollte dieser dazu dienen den Papst für die Absichten des Kaisers zu gewinnen, so fand er sich wenigstens in der ersten Zeit getäuscht, denn Vigilius tadelte laut das Betragen der morgenländischen Bischöfe und hob sogar auf einige Monate die Gemeinschaft mit Mennas auf. Nach kurzer Unterbrechung wurde dieselbe jedoch wieder hergestellt, und da gerade um diese Zeit viele Bischöfe in der Hauptstadt anwesend waren, eine Synode (548) berufen, auf welcher Vigilius den Vorsitz führte. Dieselbe sollte jedoch die Sache der drei Kapitel nicht eigens untersuchen, sondern nur das kaiserliche Urtheil unterzeichnen; es kam zu heftigen Streitigkeiten, da Facundus auf Seite der abendländischen Geistlichkeit war; Vigilius wollte vielleicht jede Veranlassung ferneren Streites entfernen, und foderte, ein Jeder möge schriftlich seine Meinung abgeben; ungern willigten die Abendländer ein, und mit Recht, weil dadurch etwas bis daher Unerhörtes in die kirchlichen Verhandlungen eingeführt, die Freiheit der Berathung beschränkt, den Muthvollen und Beredten die Gelegenheit benommen wurde, die Schwankenden von der Wahrheit zu überzeugen, und endlich, weil dieses ein Mittel wurde, den Kaiser mit der Stimmung der einzelnen Bischöfe recht vertraut zu machen, da die Zettel in den Palast gebracht und von kaiserlicher Majestät geprüft wurden. Die Meisten waren g e g e n die drei Kapitel, und so erließ auch Vigilius sein Urtheil — **Judicatum** — ganz dem Sinne des Kaisers gemäß; er verdammte die Schriften und die Person Theodors als häretisch und verwarf Theodorets Bücher gegen Cyrill und des Ibas Brief an Maris[1]). Mit Entsetzen wurde dieser Schritt von den Vertheidigern der drei Kapitel vernommen; Alles gerieth in Gährung, welche auch

---

1) Cfr. Conc general. V. Act. VII.

nicht einmal dadurch beschwichtigt werden konnte, daß Vigilius Stillschweigen gebot und die Sache vor eine allgemeine Synode zu bringen versprach.

Hätte er diesen Entschluß gefaßt vor jeder Entscheidung, so könnten wir ihn nicht tadeln, sicher wenigstens würde das Unheil nicht so groß geworden sein; daß er aber erst die traurigen Früchte seines charakterlosen Betragens abwartet, dann schnell zu einem andern Mittel greift, wie ein Arzt, der, ungewiß über den Charakter einer Krankheit, jede Arznei zuerst an ihren Wirkungen prüft, zeugt wahrlich nicht von Klugheit, vielmehr von einem unentschlossenen Willen, von einem furchtsamen Gemüthe, von einem beschränkten Geiste, der die Folgen seiner Handlungen auch nicht auf wenige Tage voraussehen konnte. Der erste Aufruhr ging von der nächsten Umgebung des Papstes aus; zwei seiner Diaconen, Rusticus und Sebastian stellten sich an die Spitze; es wurde behauptet, das Ansehen der Synode von Chalcedon sei gekränkt, ihr Glaube geschändet, Ibas und Theodoret verdammt worden[1]. Die Bischöfe von Afrika wie auch von Illyrien verwarfen nicht nur das Judicatum, sondern erklärten auch alle Anhänger desselben von ihrer Gemeinschaft getrennt. Alle diese Auftritte konnten übrigens den Eigensinn des Kaisers nicht brechen; er ließ die Vortheile, welche Belisar errungen, nach und nach aus den Händen schwinden, die Barbaren, unter diesen vorzüglich die Franken, dehnten ihre Eroberungen immer weiter aus, fanden sogar kaiserliche Bestätigung darin; Rom fiel wieder in die Hände der Gothen, denn anstatt Kriegsheere zu ordnen, mußte der Kaiser seine Argumente gegen die drei Kapitel zurecht stellen, statt wichtige Besitzungen zu erhalten, die Helden der Kirche schwächen, bischöfliche Stühle unter allerlei erdichteten Vorwänden und grundlosen Anschuldigungen räumen, um sie mit Männern zu besetzen, die seiner

---

1) Cfr. Epist. Vigilii ad Rustic. et Sebastian. Ejusd. ad Valentinian. Ejusd. ad Aurelian. etc. in Act. VII. Conc. general. V. Baron. ad an. 550.

Laune schmeichelten und seinem despotischen Willen furchtsam sich schmiegten; statt die Feinde in ihren siegreichen Waffenthaten aufzuhalten, die Gebeine längst Verstorbener ausgraben, um über ihre Asche noch den Fluch zu sprechen. So beorderte er unter Andern den Comes Martanius nach Mopsueste, um auf einer Synode genau zu prüfen, seit wie lange Theodors Name aus den Dyptichen ausgestrichen sei; die gewissenhafteste Untersuchung wurde angestellt, die ältesten Leute auf das Evangelium vernommen, um ja dem Kaiser den detaillirtesten Bericht abstatten zu können, gleich als hänge davon das Wohl des Reiches ab[1]). Die vornehmsten Bischöfe wurden nach Constantinopel beschieden, durch Schmeicheleien, durch Drohungen sollten sie dem Willen des Kaisers unterworfen werden, denn eine andere Wahl als Verdammung der drei Kapitel oder das Exil wurde nicht zugestanden; da man übrigens auf die blose Weigerung hin kein rechtmäßiges Urtheil fällen konnte, wurden andere Verbrechen vorgebracht: so wurde Separatus von Carthago des Verrathes und Mordes an dem römischen Feldherrn Areobind unter Gunthar beschuldigt und ins Exil vertrieben, an seine Stelle aber ein Anderer erhoben, gegen den Willen des Volkes und des Clerus, der sich nur durch Blutvergießen Anerkennung verschaffen konnte[2]). Vigilius erkannte nun zu spät, wie weit es mit seiner Nachgiebigkeit gekommen war; von den Vorwürfen seines Gewissens gequält, von den kräftigsten Männern verlassen, Meuterei in seinem eigenen Hause, stand er in Mitte eines ungeheuren Sturmes, den er zum Theile mit herauf beschworen hatte; ganz an Justinian sich ergeben konnte er nicht, denn nun sah er deutlich, wie alles bisher Geschehene nur den Absichten Theodors von Cäsarea günstig ausschlug; er verweigerte deßhalb ein nochmaliges

---

1) Cfr. Act. V. Conc. general. V. in Mansi T. IX. p. 275 seq. Hard. T. III. p. 124 seq. auch Baron. ad an. 550. n. XXXVII seq.

2) Vergl. den Bericht des italienischen Clerus in Critice Pagi ad Baron. ad. an. 551.

Zusammentreten mit den morgenländischen Bischöfen, und als der Kaiser ein zweites Edict gegen die drei Kapitel an allen Kirchen und öffentlichen Plätzen anschlagen ließ, erklärte Vigilius die Gemeinschaft der römischen Kirche mit allen denjenigen aufgehoben, welche diesem Edicte Folge leisten würden; den Kaiser ließ er auf das Dringendste ersuchen, seinen Erlaß zurückzunehmen, und eine allgemeine Entscheidung der Kirche abzuwarten, welches nur dadurch geschehen könne, daß entweder die aufgereizten lateinischen Bischöfe zu einer Versammlung berufen würden, oder ohne Zwang und Gewalt schriftlich ihre Meinung auszusprechen ihnen gestattet werde[1]). Justinian war aber nicht geneigt länger zu capituliren, und der Papst, der rohen Gewalt weichend, suchte Schutz in einer Kirche; vergebens, ein Prätor drang mit bewaffneten Soldaten in das Heiligthum, um ihn mit Gewalt aus diesem, selbst den Heiden ehrwürdigen Zufluchtsorte zu reißen; Vigilius aber hielt mit einer solchen Kraft die Säule des Altars umklammert, daß dieser über ihm zusammenstürzte. Soweit trieb eine unsinnige Wuth, in Glaubenssachen zu entscheiden, den verwirrten Kaiser, daß er nicht einmal gegen das Oberhaupt der Kirche jene Schonung eintreten ließ, welche Sklaven und Verbrecher sogar erwarten durften, wenn es ihnen gelingen konnte eine Kirche oder das Standbild eines Heiligen, oder des Kaisers zu erreichen. Unter eidlicher Versicherung, durch die ersten Hofbeamten im Namen des Kaisers auf das Kreuz Jesu und die Kette des Apostelfürsten abgelegt, daß er keiner weitern Verfolgung ausgesetzt sein werde, kehrte Vigilius in seine Wohnung zurück, das Verdammungsurtheil gegen Theodor (von Cäsarea) und des Mennas Ausschließung aus der Gemeinschaft vor der Hand noch geheim haltend[2]), um den Kaiser nicht noch mehr gegen sich aufzureizen. Doch wurde dieses Document einer vertrauten Person übergeben,

1) Vigil. Epist. ad univ. Eccles. in Hard. T. III. p. 3 seq. Mansi Collect. Conc. ampliss. T. IX. p. 50 seq.

2) Act. Conc. general. V. in Hard. T. III. p. 8 seq. Mansi l. c. p. 58. Baron. ad an. 551. n. 6 seq.

um es zu veröffentlichen in dem Falle, wenn der Papst durch Gewaltthätigkeiten oder gar durch den Tod an dessen Veröffentlichung gehindert würde. Als er sich aber in seinem Palaste von allen Seiten belauert, selbst von einer Wache wie ein Gefangener streng umgeben sah, floh er in der Nacht mit mehreren Bischöfen und Clerikern nach Chalcedon in die Kirche der heiligen Euphemia. Justinian ließ ihm wieder persönliche Sicherheit anbieten, aber Vigilius erklärte, daß er dieselbe für sich gar nicht nachsuche, er wolle nur den Frieden der Kirche: diesen möge der Kaiser eidlich zusagen, Alles in den Stand, wie es unter Justin gewesen, zurücksetzen, sein Edict widerrufen, den Häretiker Theodor aus seiner Umgebung entfernen, und alsdann könnten die Angelegenheiten der Kirche ruhig und mit der nothwendigen Würde berathen werden[1]). Der Kaiser mußte endlich nachgeben, und Vigilius erschien wieder in Constantinopel. — Mennas starb (552) und an seine Stelle wurde Eutychius erhoben, welcher sich beeilte, dem Papste sein orthodoxes Glaubensbekenntniß zu überreichen; hinsichtlich der drei Kapitel, bemerkte er, mögten unter dem Vorsitze des Papstes in aller Ruhe und mit priesterlichem Anstande auf einer allgemeinen Synode die Verhandlungen gepflogen werden, um den ganzen Streit zu einem Gott wohlgefälligen und mit den vier heiligen Concilien übereinstimmenden Ziele zu führen, weil es zur Erhaltung des Friedens und der Eintracht der Kirche nothwendig sei, jeden Zwiespalt zu heben und die Beschlüsse der heiligen Synoden in ungestörtem Ansehen zu erhalten[2]). Vigilius war mit dieser Erklärung vollkommen zufrieden und einverstanden[3]), und da auch der durch die Gewaltthätigkeit des Kaisers aufgedrungene Bischof von Alexandrien Appollinarius, nach dem Tode des Zoilus, die Anerkennung und Freundschaft des Papstes suchte, schien Alles nach einem so heftigen Sturme doch noch ein

---

1) **Vigil. Epist. ad univers. Eccles. l. c.**

2) **Epist. Eutychii ad Vigil. in Collat. I. Conc. general. V.**

3) **Epist. Vigil. ad Eutych. Ibid.**

erfreuliches Ende nehmen zu wollen. Zu diesem Endzwecke wünschte Vigilius, daß die Synode, fern von dem Einflusse des kaiserlichen Hofes, in Italien oder Sicilien gehalten würde; da Justinian hierin nicht einwilligte, foderte der Papst, daß wenigstens eine gleich große Anzahl abendländischer Bischöfe berufen würde, als Morgenländer gegenwärtig waren[1]. Unterdessen überschickte der Kaiser eine eigene Abhandlung gegen die drei Kapitel an den Papst, und foderte dessen Entscheidung vor dem Zusammentreten der Synode; dessen weigerte sich dieser und foderte zuletzt, seiner kränklichen Umstände wegen, einen Aufschub von zwanzig Tagen. Die Orientalen, längere Verzögerung mit Unwillen ertragend, freuten sich, als sie durch den Kaiser zur Eröffnung der Synode berufen wurden (im Mai 553). Das Ausschreiben selbst ist ein Gemisch von wahren und falschen Ansichten, und es läßt sich an demselben zu deutlich erkennen, wie der Kaiser selbst in Verlegenheit war, sein unmittelbares Eingreifen in die innern kirchlichen Angelegenheiten vor sich selbst und der katholischen Welt zu rechtfertigen; er anerkennt wohl die Selbstständigkeit der Kirche in Entscheidung über Glaubenssachen, allein er kann es nicht verschweigen, daß er selbst darüber schon abgeurtheilt und seinen Willen nur anerkannt haben wolle; er überläßt es den Bischöfen, frei zu berathen über diese und jene Irrthümer, sowie über einzelne Personen, allein, gleich dem öffentlichen Ankläger, geht er ein auf die Darstellung der einzelnen Anklagepunkte und läßt miteinfließen, was Er längst darüber schon beschlossen und zum Theil in Vollzug gesetzt habe. Und leider war ein großer Theil der kirchlichen Vorsteher zu der Erbärmlichkeit herabgesunken, daß sie sich dieses Puppenspiel gefallen ließen und dabei den Mund, den sie zur Vertheidigung kirchlicher Gerechtsame verschlossen hielten gleich stummen Hunden, nur öffneten, um sich im Lobe des Kaisers und seines erleuchteten Eifers für die Sache Gottes und der Wahrheit fast bis zur Athemlosigkeit zu erschöpfen.

---

1) Cfr. Constitutum Vigilii papae in Hard. T. III. p. 10 seq. Mansi T. IX. p. 61 seq. Baron. ad an. 553. n. XLVIII seq.

Es sei immer, heißt es im Eingange des Schreibens, das Streben christlicher Regenten gewesen, die in der Zeit entstehenden Häresien durch Versammlungen rechtgläubiger Bischöfe zu unterdrücken, und den reinen Glauben und die Ruhe der Kirche aufrecht zu erhalten. Dieses wird nun aus der Geschichte recht weitläufig nachgewiesen, nirgends aber läßt sich erkennen, daß dabei die Bischöfe nur Werkzeuge des kaiserlichen Willens, nur Vollstrecker seiner Befehle gewesen, vielmehr kann Justinian sich selbst nicht verhehlen, daß dabei die heiligen Väter in Allem, was den Glauben betraf, nur den früheren Bestimmungen der Kirche, nicht aber den Entscheidungen weltlicher Regenten gefolgt seien[1]). Als wir nun selbst durch Gottes Barmherzigkeit, fährt er rühmend fort, das Reich überkommen, begleitete unsere Schritte auf die erste Stufe des Thrones das Streben, die getrennten Oberhirten der Kirche vom Aufgange bis zum Niedergange zu vereinigen; wir ließen die heilige Synode von Chalcedon, wohl wissend, daß sie in Allem, was den Glauben betrifft, mit den Vorhergehenden übereinstimme, in allen Kirchen verkündigen, dadurch haben wir Viele zur Einheit zurückgeführt, die Hartnäckigen so aus den Klöstern wie aus den Kirchen (Bischöfe) vertrieben, um die Einheit und den Frieden überall herzustellen. Hierauf aber wollten die Jünger und Anhänger des Nestorius die gottlosen Schriften Theodors in die Kirche einschwärzen, und erklärten, daß durch deren Verdammung dem Ansehen der chalcedonischen Synode Eintrag geschehen würde. Aber ihre Absicht ging nur dahin, die Menschwerdung des Logos zu läugnen, und der seligen Jungfrau den Namen Gottesgebärerin zu entziehen. Folgend den heiligen Vätern und mit dem entschlossenen Willen, den wahren Glauben in der Kirche aufrecht zu erhalten und die aufkeimenden Irrthümer zu vernichten, haben wir Euch zuerst einzeln über die gottlosen drei Kapitel

---

1) Secuti sancti patres per omnia ea, quae de fide definita sunt ab anterioribus patribus. A praedictis tribus sanctis conciliis heißt es von Chalcedon.

befragt; ihr habt uns eure Ansicht kund gemacht, woraus wir erfahren, daß ihr ohne Schwanken und mit Eifer den rechten Glauben bekennt, und den gottlosen verdammt habt. — Gewiß ein sehr aufrichtiges Geständniß; der Kaiser entdeckt zuerst die Mühen der Nestorianer, welche den Augen so vieler Oberhirten entgangen waren, den wahren Glauben zu untergraben, er erkennet die Schriften, auf welche sie sich berufen, als gottlos, befragt darüber seine Bischöfe, und aus der Antwort schließt er auf ihre Rechtgläubigkeit, die nun zufällig gerade mit dem Willen des Kaisers bis auf das Kleinste übereinstimmte. Eine Justinian's ganz würdige Folgerung. Zuerst spricht er seine Meinung aus, befragt dann die Bischöfe und erkennt aus deren Uebereinstimmung, nicht, daß seine Meinung die richtige gewesen, sondern daß der Glaube der Bischöfe der rechte ist, weil er mit seiner Meinung harmonirt.

Weil aber, heißt es weiter, in einem etwas mehr katholischen Sinne, eurer Verdammung ungeachtet, Viele noch fortfahren die drei Kapitel zu vertheidigen, deswegen haben wir euch hierher beschieden, damit ihr in einer Versammlung noch einmal eure Meinung aussprechet. Sofort versichert er, daß Vigilius, dem er das Ganze über die drei Kapitel recht fein auseinandergesetzt, dieselben nicht ein oder zweimal, sondern sehr oft verdammt habe, welches auch erkannt werden könne aus seinem gegen Rusticus und Sebastianus erlassenen Urtheile; da aber die abendländischen Bischöfe insbesondere auch Vigilius die Berufung einer allgemeinen Synode verlangt, um über die streitigen Punkte zu entscheiden, habe er (der Kaiser) dem Papste durch seine weltlichen Beamten sowie durch einige Bischöfe den Befehl zugehen lassen, mit dem Concil sich zu vereinigen, um darüber eine entsprechende Glaubensformel zu entwerfen und die drei Kapitel, falls sie gottlos erscheinen, zu verdammen, oder, wenn er sie recht erachte, seine Meinung offen darüber auszusprechen. Er habe es aber vorgezogen, seine Ansicht dem Kaiser schriftlich mitzutheilen; weswegen die Bischöfe unter sich die Sache reiflich prüfen mögten, doch werde er (der

dahin bezüglichen Stellen wurde in den folgenden Sitzungen mitgetheilt. Doch bemerkte Justinian bald ein gewisses Schwanken und Zögern bei den Vätern; nicht unwahrscheinlich wollten sie die schriftliche Entscheidung des Papstes abwarten, wie dieser ihnen auch durch seinen Legaten Pelagius hatte bemerken lassen, daß sie es nicht, den Canonen zuwider, unternehmen sollten **vor** der Entscheidung des apostolischen Stuhls ein Urtheil zu fällen[1]). Der Kaiser aber, für seinen Lieblingsplan Gefahren daraus ahnend, suchte die Bischöfe dadurch in Eifer zu bringen, daß er ihnen den Brief des Vigilius gegen Rusticus und Sebastianus und ein Schreiben an Valentinian und Aurelian vorlesen ließ, worin allerdings behauptet wird, daß in den Schriften der drei Kapitel manches Verwerfliche und Zweideutige enthalten sei, (was übrigens nie von den Freunden der drei Kapitel in Abrede gestellt wurde) ohne daß aber dieser Tadel und dieses Zugeständniß schon ein eigentliches kirchliches Verdammungsurtheil enthalten hätte[2]). Unterdessen war die erbetene Frist von zwanzig Tagen verflossen, und Vigilius überschickte sein Endurtheil — Constitutum — dem Kaiser. Dieser hatte mehr denn **eine** Ursache damit unzufrieden zu sein:

a) Es war darin zwar anerkannt, daß die Schriften Theodors manch Irrthümliches enthielten, einzelne Stellen daraus waren sogar widerlegt und verworfen, aber der Papst fand es ungerecht und allen früheren Beschlüssen zuwider, auch die Person eines Mannes, über den schon längst der höchste Richter entschieden habe, noch einmal einem menschlichen Gerichte zu unterwerfen.

b) Hinsichtlich Theodorets scheine es eine Verachtung gegen die Heiligkeit des Concils von Chalcedon, seine Schriften denen

---

1) Antiquum et regularem custodientes ordinem, ne *ante* nostrae, id est apostolicae sedis, cui per dei gratiam praesidemus, promulgationem sententiae quidquam proferre tentarent, unde scandali rursus, quae sopita fuerat, oriri posset occasio.

2) Cfr. Act. VII.

der Nestorianer gleichzustellen, und sie wie diese zu verdammen, da er unbedingt und wiederholt über Nestorius Anathema ausgesprochen, den Brief Leo's unterzeichnet, und darauf hin unter lautem Jubel als rechtgläubiger Bischof anerkannt worden sei.

c) Dasselbe sei auch über Ibas von Edessa zu bemerken.

d) Was aber den Kaiser am meisten kränken und aufbringen mußte, war, daß Vigilius erklärte, Keiner dürfe es wagen, welche Würde oder welchen Rang er auch in der Kirche bekleide, etwas dieser Entscheidung widersprechendes zu behaupten, oder ein anderes Urtheil zu erlassen. Dadurch war nicht nur das Einschreiten des Kaisers gänzlich abgeschnitten, alle seine Schritte als Anmaßung, stillschweigend zwar aber doch verständlich genug, bezeichnet, sondern es war auch der Synode untersagt, ein anderes Urtheil auszusprechen, und somit dem Kaiser der einzige rechtliche Vorwand, hinter welchem er seine Absichten verbergen könnte, auf einmal zerstört[1]). Darum ließ er auch dieses Schreiben in der Synode selbst nicht verlesen[2]), ohne übrigens den Vätern zu verhehlen, daß Vigilius seine Ansicht geändert habe. Während nämlich die obenerwähnten Schreiben der Synode mitgetheilt wurden, um daraus zu erhärten, daß der Papst die drei Kapitel zu wiederholten Malen verdammt habe, erhielt der Quästor ein kaiserliches Handschreiben, worin darauf angetragen wurde, die Gemeinschaft mit Vigilius aufzuheben, dagegen die Einheit mit dem apostolischen Stuhle stets zu erhalten. Als Grund dieses Antrages wurde angegeben: Vigilius habe die drei Kapitel förmlich verdammt und durch einen Eid bekräftigt, von dieser Meinung nie wieder abgehen zu wollen; diesen Schwur habe er nicht nur vor ihm (dem Kaiser) und seiner Gemahlin, sondern auch vor vielen andern Zeugen abgelegt, und dieselbe

---

1) Cfr. das Constitutum l. j. saep. cit.

2) Wie dieses Baron behauptet, aber widerlegt ist, Crit. Pagi u. dissertat. Petri de Marca de Vigil. decret. pro confirmat. V. synodi, abgedruckt in Mansi l. c. T. IX. p. 419.

Ansicht in verschiedenen Schreiben wiederholt ausgesprochen. Auf diese feierliche Erklärung gestützt, habe Justinian streng darauf gehalten, daß weder der Papst noch sonst ein anderer Bischof irgend Jemanden zur Gemeinschaft aufgenommen habe, bevor er die Verdammung der drei Kapitel anerkannt. Nun sei aber Vigilius mit sich selbst in Widerspruch gerathen, indem er den Nestorius und seine Anhänger vertheidige, dadurch habe er sich selbst von der Gemeinschaft losgetrennt, und nach dem Urtheile des Kaisers solle sein Name aus den Dyptichen ausgestrichen werden; doch bewahre er die Einheit zu dem apostolischen Stuhle, und erwarte auch ein Gleiches von den Bischöfen, denn weder die Veränderung des Vigilius noch irgend eines Andern könne der Einheit der Kirche schaden. Die Antwort der Synode kann nach solchen Vorgängen nichts Auffallendes sein: Der Entschluß des Kaisers sei ganz seinen Bemühungen um die Erhaltung der Einheit entsprechend, daher sei nach dem Inhalte des verlesenen Edictes Alles zu befolgen, und die Einheit mit dem apostolischen Stuhle der heiligen Kirche des alten Roms aufrecht zu erhalten[1]). Endlich wurde der Spruch von denjenigen gefällt, welche nach allen solchen Vorgängen nicht errötheten, zu erklären, es sei ihnen anvertraut die Kirche des Herrn zu regieren; mit Mühe nur konnten sie dabei ihrem Benehmen, unter dem offenbaren Widerspruche des Papstes, einen Anstrich von Gerechtigkeit geben. Theodor von Mopsueste mit all seinen Schriften wurde den übrigen von der Kirche verdammten Häretikern gleichgestellt, und Theodorets Schriften zum Theil, sowie des Ibas Brief an Maris als ketzerisch verworfen. Gleiches Prädicat wurde allen denjenigen beigelegt, welche je etwas zur Vertheidigung der drei Kapitel geschrieben haben oder noch unternehmen würden[2]).

1) Cfr. Act. VII. in fin.

2) Cfr. Act. VIII. nebst den folgenden vierzehn Canonen.

§. 28.

Folgen dieses Concils.

Umsonst erwarten wir jetzt eine nachfolgende Bestätigung oder Kundmachung der Beschlüsse durch den Kaiser, denn dieses war schon vorher geschehen, und ob er gleich seine beiden Erlasse gewissermaßen bis zum Beschluße der Synode suspendirte, so änderte dieses doch an dem ganzen Verhältniße wenig; er hatte einmal für allemal erklärt, daß seine Ansicht die Lehre der katholischen Kirche sei, und wenn er schon früher die Vertheidiger der drei Kapitel verfolgte, so geschah es nun mit allem Nachdrucke; wer sich weigerte die Verdammung im Sinne der Synode zu unterzeichnen, wurde in die Verbannung gejagt[1]). Unter diesen war auch Vigilius, der aber nach kurzer Zeit die Erlaubniß zur Heimreise wieder erhielt. Ob zum Lohne, daß er sein Constitutum aufgegeben und der Entscheidung der Synode beigetreten? Wenn auch der Brief desselben an Eutychius unächt ist[2]) wie denn einige sehr erhebliche Gründe dagegen aufgebracht werden können[3]),

---

1) Cfr. Liberat. IV. c. ult. Isidor. de vir. illustr. c. 18. 25.

2) Mansi collect. Conc. ampl. T. IX. p. 413 seq. Hard. T. III. p. 213 seq. Mansi hat auch eine Dissertat. des Pet. de Marca aufgenommen, wodurch die Aechtheit außer Zweifel gesetzt werden soll. Garner in seinen Anmerkungen zu Liberat verwirft denselben.

3) Schon das Datum spricht dagegen, denn er soll schon im December 553, also wenige Monate nach Beendigung der Synode verfaßt sein, während doch Vigilius längere Zeit in der Verbannung war. Gegen die Aechtheit scheint ferner eine Nachricht des Anastasius zu sprechen, worauf Marca keine Rücksicht genommen hat. Nachdem Narses dem gothischen Reiche in Italien ein Ende gemacht, ersuchten ihn Volk und Clerus von Rom, bei dem Kaiser die Zurückberufung des Vigilius und der mit ihm vertriebenen Cleriker zu erwirken; sie wurden in ihren Verbannungsorten aufgesucht und von Justinian befragt, ob sie den Vigilius wieder als ihren Papst annehmen wollten, oder als solchen den Archidiacon Pelagius, der als eifriger Gegner der drei Kapitel bekannt war, wünschten; seine Unterstützung werde ihnen dabei nicht fehlen. Sie begehrten den Vigilius, mit dem Zusatze jedoch, wenn diesen Gott

so ist es doch außer allem Zweifel, daß Justinian nie die Einwilligung zur Rückkehr des Papstes gegeben, wenn dieser nicht seinem Willen sich gefügt hätte, denn er war nicht gewohnt, auf halbem Wege stehen zu bleiben[1]. Doch bequemte

---

von der Welt abberufe, möge ihnen, nach dem Willen des Kaisers, Pelagius als Oberhaupt gegeben werden. Wäre Vigilius schon um diese Zeit den Beschlüssen der Synode beigetreten gewesen, so dürften wir ihn doch nicht mehr in der Verbannung aufsuchen, noch weniger hätte Justinian den Gewaltstreich gewagt, noch zu Lebzeiten des einen, den Römern einen andern Papst anzubieten, wenn jener seinem Willen sich schon gefügt hätte; er hätte denn gerade befürchten müssen, der in Freiheit gesetzte Vigilius werde noch einmal seine Ansichten ändern. Die Nachricht des Evagrius (IV. 37), Vigilius habe der Synode beigestimmt, ihr aber beizuwohnen verweigert, muß gerade nicht von dem erwähnten Schreiben verstanden werden; Evagrius ist in dieser Beziehung ein zu wenig verläßiger Geschichtschreiber, und seine Worte können auch ganz nach Act. VIII. erklärt werden, in welcher ja auch angeführt wird, Vigilius habe öfters mündlich und schriftlich die drei Kapitel verdammt.

1) Baluzius fand in einer alten Handschrift der Colbertinischen Bibliothek ein **Constitutum Vigilii pro damnatione trium capitulorum, datum VII. Calend. Mart. imperante Domino Justiniano perpetuo Augusto an. XXVII. post Consulatum Basilii V. C. an. XIII. Const.** (554), abgedruckt in **Mansi Coll. Conc. ampl. T. IX. p. 457 seq. Hard. T. III. p. 217 seq.**, welches ganz in der Weise seines ersten Constitutums abgefaßt ist; alle Verhandlungen werden noch einmal geprüft, und zunächst weitläufig nachgewiesen, daß der angebliche Brief des Ibas an Maris von den Eutychianern unterschoben sei **n. I—XXIV**; von Theodor behauptet er, daß derselbe auch schon in seinem Leben unter dem Kirchenfluch gestanden, da er einer längst verworfenen Irrlehre offenbar angehangen, in welcher Verwerfung ja nicht nur die damaligen Häretiker, sondern alle ihre spätere Anhänger mit einbegriffen gewesen seien **n. XXVI**; in einigen Schriften Theodorets erkennt er auch nestorianische Irrlehren, welche er sonach wie den angeblichen Brief des Ibas, die Schriften Theodors und seine Person verdammt, mit dem Zusatze, daß er alle diejenige als seine Mitbrüder anerkenne, welche mit diesem Urtheile übereinstimmten,

er sich noch einmal eine lange Abhandlung zu entwerfen als eine Antwort auf ein Schreiben, das ihm von mehreren Vertheidigern der drei Kapitel war übersendet worden. Dieses war, wie wir aus der Widerlegung entnehmen, voll unrichtiger Behauptungen und mancher irrigen Ansichten, wodurch dem Kaiser das Geschäft als Sachwalter des reinen Glaubens sehr erleichtert wurde. Wie gewöhnlich ist sein Schreiben mit vielen Stellen aus den heiligen Vätern und den Entscheidungen der Synoden ausgestattet, die Unwissenheit seiner Gegner aber mit bitterem Spotte gegeisselt. Hinsichtlich des von ihnen überschickten Glaubensbekenntnisses bemerkt er, daß er es ihrer

---

und daß er Alles für die drei Kapitel Geschriebene kraft gegenwärtigen Schreibens zurücknehme. Dieses scheint nun das ächte Libell zu sein, von dem alle griechische Geschichtschreiber reden (**Nicephor. l. XVII. c. 27 u. 28. Eutym. in Panoplia P. II. Tit. 24**). Daher haben auch die Nachfolger des Vigilius immerhin behauptet, dieser habe durch seinen Beitritt die Beschlüsse von Constantinopel bestätigt und dadurch der Synode das Ansehen einer allgemeinen verliehen. **Cfr. Epist. Pelag. II. ad Eliam Aquilej. et alios Istriae episcop.**, dessen Verfasser nach Paul Warnefrid (**de gestis Longobard. III. 10. 20.**) der spätere Papst Gregor I. gewesen sein soll, Gregor selbst, **Epist. l. I. ep. 24. II. 36. III. 2. 3. 4. 37. V. 64. VII. 53**; einige Auszüge daraus in **Mansi l. c. p. 433 – 458.** Ohne Zweifel ist auch dieses Constitutum das Reifeste, was bis daher über die drei Kapitel geschrieben worden ist. Des Ibas Glaube war auf der Synode von Chalcedon gepriesen worden, war nun sein Brief ächt und wurde derselbe namentlich auf der Synode verlesen, so konnte nun über ihn der Fluch nicht ausgesprochen werden, ohne das Ansehen der Synode selbst tief zu verletzen; darum kam es darauf an, dessen Unächtheit nachzuweisen. Hinsichtlich Theodorets war keine Schwierigkeit; er hatte wirklich im ersten Eifer sich zu kühnen Behauptungen fortreissen lassen, er verdammte Nestorius und seine Lehre, somit auch dasjenige, was in seinen Schriften demselben günstig war, oder nur schien. Theodor als Anhänger der längst verworfenen Irrlehre, war damit zugleich unter dem allgemeinen Anathema mit einbegriffen und die Verdammung seiner Person war nur eine Wiederholung und Bestätigung des alten Urtheils.

Einfalt und Unwissenheit zu gut halten wolle, nur mögte er ihnen, nach der Ermahnung der heiligen Väter, den Rath geben, wenn sie etwas verstünden, zu sprechen, seien sie aber unverständig, zu schweigen und sich von Andern unterrichten zu lassen. Was er (der Kaiser) den Aegyptiern zu antworten habe, möge sie gar nicht beunruhigen; eine solche Erinnerung von Feinden der Kirche sei verdächtig, sie mögten nur zuerst selbst auf ihre eigene Besserung denken[1]. — In Italien und an andern Orten waren die Stürme heftiger und andauernder, denn zu Ende des siebenten Jahrhunderts sehen wir die Streitigkeiten über die drei Kapitel noch nicht vollkommen beigelegt[2]. Pelagius I. mußte von Narses das Einschreiten des weltlichen Armes verlangen, um diejenigen zu züchtigen, welche sich von seiner Gemeinschaft losgesagt und es gewagt hatten, eine eigene Synode zu berufen, auf welcher sie die Feinde der drei Kapitel mit dem Fluche belegten[3]; er foderte ihn auf, die Bischöfe von Mailand und Aquileja gefänglich einzuziehen und dem Kaiser zu überliefern[4].

§. 29.

Der letzte Eifer Justinian's in kirchlichen Angelegenheiten.

Während auf diese Weise die Folgen eines höchst unweisen Schrittes des Kaisers im Abendlande noch lange sehr schmerzlich verspürt wurden, war der Orient, schon längst an stummes Unterwerfen gewohnt, ruhig und mit ihm Justinian. Aber in dem letzten Jahre seines Lebens (565) loderte noch ein Funken theologischen Eifers in ihm auf, der aber, wie der Schein eines erlöschenden Lichtes, die Kraft zum Entzünden nicht mehr hatte. Er erklärte in einem Edicte die Ansicht der

---

1) Das ganze Schreiben in Mansi l. c. T. IX. p. 589—646.

2) Conciliab. Aquilej. an. 698 Paul. Diacon. l. V. c. 14. Sigebert Chronic. ad h. an.

3) Pelag. I. ad Narset. ep. II. III. IV. in Mansi l. c. p. 712 seq. Baron. ad an. 555.

4) Ejusd. ep. V. in Mansi l. c.

Aphthardokiten, daß der Leib Christi von Natur unverweslich sei, als die richtige, und verlangte von Allen Anerkennung dieser Behauptung. Eutychius, der sich dessen weigerte, wurde während des heiligen Opfers von den Soldaten ergriffen, von einer Synode abgesetzt und in die Verbannung gejagt, an seine Stelle aber Johannes erhoben, weil er der Ansicht des Kaisers beipflichtete[1]). Ein gleiches Schicksal stand Anastasius von Antiochien bevor, an dessen Ausführung nur der Tod den Kaiser hinderte[2]), dessen letzte Lebenstage durch die Erfahrung, daß doch noch Einzelne seinem Willen entgegen zu treten Muth genug hatten, sowie durch ein Schreiben des Nicetius von Trier schmerzlich getrübt wurden. Du leuchtetest, sagt dieser Bischof, wie eine Sonne, alle Hirten der Kirche erfreuten sich deines Rathes: nun aber sind wir alle durch das Gerücht von deinem Falle tief betrübt und bis zur Erde niedergebeugt. Wer, lieber Justinian, hat dich so betrogen, wer zu solchem verleitet? wer dich aufgereizt, die Väter, die du verehren solltest, zum Tode und andern Qualen zu schleppen? wer dich beredet, das zu glauben, was die Kirche so oft verdammt hat! Dieses kann nur der gethan haben, der Adam zum Falle gebracht, in Judas den Verrath begangen hat. Gedenke doch, bester Kaiser, welches Glaubensbekenntniß du bei deiner Taufe abgelegt; bedenke, wohin du gerathen; wenn du willst, kannst du wieder leben. Die Väter, von denen du Segnungen erwarten solltest, hast du in die Verbannung geschickt; während du in den letzten Jahren mit Christus dich vereinigen solltest, hast du, kein Anderer, dich selbst und die Deinigen betrogen. Wir bitten und beschwören dich, kehre zurück, rette dich und diejenigen, die du dem Verderben zugeführt, ansonsten möge der, den du zu einem Menschen gemacht, recht bald zwischen dir und mir Richter sein. Eile, eile, denn wenn dich der letzte Tag so findet,

1) Evag. IV. 38. Act. Eutych. in Surius T. II. 6. April. Nicephor. XVII. 31.

2) Evag. IV. 39.

wie du jetzt bist, so wirst du hinabsteigen in das Unterste der Erde. Die heilige Kirche wird sich freuen über deine Rückkehr, weil sie tief betrübt ist über deinen Fall. Sage nicht in deinem Herzen, ich habs gethan, ich habe gesiegt[1], du bist besiegt und gebunden. Wisse, ganz Italien, Africa, Spanien und Gallien ist in Thränen über deinen Fall, und wenn du nicht zurückkehrest reuig, unter dem Bekenntnisse deiner Schuld und unter Anathema über Nestorius und Eutyches, wirst du mit ihnen die ewige Verdammung theilen. Dieses war der letzte Grabesruf, der Justinian in die Gruft begleitete[2].

§. 30.

Schlußbemerkungen.

Ein Jahrhundert voll Schrecken und Zerwürfnissen ist an unsern Blicken vorübergegangen. Das Leben in seinen innersten Beziehungen zerrissen; die Religion, ein Gegenstand des wüthenden Parteikampfes, in ihrer belebenden Kraft gehemmt; die innere und äußere Einheit auf das jämmerlichste zerstückelt; überall Regsamkeit, nicht aber zum Leben sondern zum Tode; die bischöflichen Stühle, sonst die Leuchtpunkte der Christenheit, die Sitze jeglicher Tugend, der Glaubenswärme und Lebensinnigkeit, mit Blut und Leichnamen umgeben, Preise des Verrathes und der Treulosigkeit; die Hirten zu feigen Miethlingen herabgesunken, Dränger der Heerden, die sie weiden sollten, genährt mit dem Fette derjenigen, für welche sie ihr Leben zu lassen den Beruf hatten; Fürsten im Priestergewande, Evangelium und Kelch in der einen, Fesseln und Bande, selbst das Schwert in der andern Hand, hinter ihnen vermummte Gestalten, welche diese leiten, zu ihrer Seite ränkesüchtige Frauen, schleichende Höflinge. Und in Mitte dieser Bedrängnisse kaum eine wahrhaft große erfreuliche Erscheinung; die wenigen Muthigen, von ihren Mitbrüdern verrathen, von Außen hart bedrängt, in dem Gefühle nutz-

---

1) Feci, feci, vici, vici; victus es et vinctus.

2) Der Brief steht in Mansi l. c. T. IX. p. 767 seq.

loser Anstrengung zuletzt bis zum verderblichsten Eigensinne verhärtet; auf einen nackten Felsen geschleudert, wo sie in sich selbst verkümmern, jegliches Friedenswort, jede besonnene Belehrung mit Hohngelächter zurückweisend, gegen wohlmeinende Freundesstimme taub, weil sie überall nur Verrath wittern. Selbst der Anker der Kirche, obgleich nie aus seinem Grunde völlig losgerissen, doch bisweilen stark bewegt, und gewaltig hin und her gezerrt.

Und alles dieses zu einer Zeit, welche für Kirche und Staat zu einem neuen kräftigen Leben so geeignet schien. Große Helden hatten sich erhoben, um die Schwäche des vorhergehenden Jahrhunderts an den Feinden des Staates blutig zu rächen und dessen alten Siegesruhm wieder herzustellen; das gewaltige Reich der Vandalen wurde nach kurzem Bestande zerstört, die Wiege des römischen Volkes für einen Augenblick wieder gewonnen, aber nur, um auf immer verloren zu werden. Hätte Justinian die vielen Elemente, welche in seiner Zeit ruhten, weise zu vereinen und geschickt anzuwenden verstanden, nicht umsonst hätte er die Prunktitel seinem Namen vorgesetzt, welche nun wie ein Hohn uns erscheinen und uns nur die einzelnen Völker ins Gedächtniß zurückrufen, welche unter ihm sich neue Besitzungen errungen und feste Reiche gegründet haben. Aber Justinian verlor seine richtige Stellung zur Kirche aus den Augen, und darum mußte seine Regierung auch dem Staate höchst verderblich werden. Statt die Kirche in ihrer stufenmäßigen Entwickelung schützend zu begleiten, äußere Störungen auf ergangene Auffoderung abzuwenden, die Vorsteher in ihren Gerechtsamen zu schützen, das Urtheil der Kirche in Vollzug zu setzen, wenn Gewaltthätigkeiten von Außen dieses nothwendig machten, griff er selbst mit gewaltsamer Hand in das Gebiet des Glaubens; unter dem Vorgeben, den Vätern Schritt vor Schritt zu folgen, drängte er mit tyrannischer Willkühr deren rechtmäßige Nachfolger, rief er einen Streit um den andern aus der Vergessenheit hervor, zog er die heiligsten Geheimnisse vor seinen weltlichen Richterstuhl, entwarf er neue Glaubensformeln und foderte unbedingte

Annahme, verletzte er schnöde alle geheiligte Satzungen, welche er denn wieder durch die ärmlichen Eingaben seiner eigenen Laune zu ersetzen suchte. Allerdings können wir uns hier versucht fühlen mit Facundus zu bekennen, wenn es um diese Zeit einen Ambrosius gegeben, so mögte aus Justinian ein Theodosius geworden sein; aber leider war fast die Möglichkeit zerstört, daß ein Mann im Geiste des Ambrosius zu einem einflußreichen Bisthume gelangen konnte, denn da, wo die Staatsgewalt mit Ungebühr in dem Bereiche der Kirche schaltete, wurden zu den angesehensten Stühlen auch nur solche Männer befördert, von deren Gesinnung oder vielmehr von deren Charakterlosigkeit man sich zum voraus versichert hatte, und so wurde mit Gewalt dem Episkopate die Niederträchtigkeit eingeimpft und für Kirche und Staat jene unheilsvolle Zeit herbeigeführt. Das Verderben steigt selten, und nie allein von Unten hinauf, es verbreitet sich vielmehr von Oben nach unten, aber alsdann sind auch die Folgen ungeheuer.

Zweites Kapitel.

Auffassung und Anerkennung des Mittel- und Einheitspunktes in dem römischen Bischofe.

Oder:

Darstellung, in welchem Verhältnisse der römische Papst zu der ganzen Kirche, dem Glauben und der Disciplin derselben, besonders zu den allgemeinen Synoden von der weltlichen Macht aufgefaßt, anerkannt und beschützt wurde.

§. 1.

Einleitende Bemerkungen.

Die vielseitigen Bemühungen und Widersprüche, welche wir gegen den Primat der christlichen Kirche im Allgemeinen wahrnehmen, sind uns aus dem Munde der Gegner desselben ein vollgültiges Zeugniß über die Wichtigkeit dieses Gegenstandes, und verrathen es zu deutlich, wie man es mit einem

gewissen Unbehagen erkennt, daß, abgesehen von der Geschichte, der Primat ganz nothwendig mit der Idee und Gründung der Kirche gegeben ist, und aus derselben heraus in der Zeit folgerichtig sich entwickelt hat[1]). Nicht glücklicher war und ist man in dem Streben, das Vorhandensein dieses Primates in der römischen und das Bewußtsein der Gesammt-Kirche um denselben hinweg zu schaffen, denn so sehr man auch die Zeugnisse, welche in den ersten Jahrhunderten wie nachläßig und ganz zufällig hingeworfen sind, worin aber gerade ihre Beweiskraft vorzüglich gelegen ist, zerrissen und gequälet hat, so ist es doch noch nicht gelungen, einen ganz bequemen Weg zu bahnen, auf welchem man unaufgehalten über alle Thatsachen hinausschreiten könnte. Auch darüber war und ist man nicht im Stande sich vollkommen zu täuschen, daher denn das Umsehen nach äußern Gründen, welche zur Erklärung manch ärgerlicher Erscheinungen, d. h. solcher, welche nicht zu der vorgefaßten Meinung passen, ausreichen sollen. Aber wie wenig man auch dabei des Erfolges gewiß ist, läßt sich aus den verschiedenartigsten Hypothesen schließen, welche man darüber aufgestellt hat, und welche alle an einem und demselben Fehler leiden, nämlich, daß sie von der Wahrheit gleichweit entfernt sind. Einige derselben stehen im offenbarsten Widerspruche mit den Begriffen und den Gesetzen einer jeden organischen Entwickelung, und sind darum entweder eine (aus Unwissenheit entsprungene) Verkennung oder unwürdige Verläumdung des christlichen Geistes, als des lebendigsten

1) «Wäre die Lüge des Papstthums so oberflächlich und offen sichtlich, daß sie schon in ihrem biblischen Grunde, dem Primate Petri, Unrecht hätte (was die gewöhnliche Meinung der Protestanten ist), so würde sie wahrlich nicht zu solcher Macht gelangt sein, daß die ganze Geschichte des Christenthums sich um sie dreht. Aber darin liegt das infernale Geheimniß Roms und des Papstthums, daß es eine volle biblische Wahrheit mit dem unglaublichsten Scheine der Rechtmäßigkeit gestohlen hat.» Guerike Handbuch der Kirchengeschichte. Bd. I. p. 42.

und Leben erzeugenden Prinzipes [1]); Andere stellen das als Grundursache auf, was nur Folge und selbst nicht einmal unmittelbare gewesen ist [2]); Erscheinungen, welche wegen ihrer Allgemeinheit und Bestimmtheit, mit der sie in der Geschichte vor uns liegen, gar nicht verstanden werden können, wenn wir nicht die klarste Vorstellung und das deutlichste Bewußtsein des Primates unterstellen, werden Veranlassungen, welche diesen erst hervorrufen und nach und nach befestigen; Höflichkeitsbezeigungen, das Ceremoniell, wie es selbst unter Gleichen stattfindet, wird von den römischen Bischöfen als schuldige Hochachtung aufgenommen, Anfragen und Rathserholungen, wie sie auch unter Freunden zu geschehen pflegen, als Beweise der Abhängigkeit von den Nachfolgern Petri aufgegriffen, und statt des Rathes oder der brüderlichen Verwendung von ihnen eine Entscheidung oder Endurtheil erlassen. Am beliebtesten ist die Meinung, daß Rom durch seine politische

---

1) Dahin gehört die von Schmidt, Bibliothek für Kritik und Exegetik Bd. II. S. 1 u f., behauptete Verabredung zwischen Anicet und Polycarp. Welch eine ehrenvolle Auffassung des apostolischen Zeitalters! Wer mögte wohl mit Münscher — Dogmengeschichte Bd. II. S. 81 — dieß eine scharfsinnige Combination nennen!

2) Mit vieler Vorliebe hält sich Plank — Geschichte der christlichen Kirche, III. Per. 9 Kap. od. Bd. I. p. 624 seq. — dabei auf, daß der Reichthum der römischen Kirche, worüber natürlich der Heide Ammian L. XXVII. c. 3. der Hauptgewährsmann ist — ihr nach und nach das große Ansehen erworben habe, wie denn ja allgemein bekannt sei, daß der Reiche immer mehr gelte als der Arme. Wahrscheinlich hatte auch Petrus durch sein Geld den Herrn bestochen, daß er ihn zum Ersten der Apostel aufstellte. Aber war denn nicht gerade die römische Kirche dadurch zu großen Besitzungen gekommen, daß man in ihr die Cathedra Petri erkannte und ehrte? Hat die christliche Kirche durch ihr Vermögen, durch die Geldspenden der ersten Verkündiger des Evangeliums sich Aufnahme und Achtung erworben? Es müßte demnach der römische Bischof bis zur Zeit, wo er ein reicher Fürst geworden, lediglich nur Bischof von Rom gewesen sein; und doch sind es die Zeiten des Damasus, von welchen Ammian spricht.

Bedeutung als Hauptstadt der Welt das Ihrige zur Ausbildung des Primates, gethan und durch eine unglückliche Verwechselung aus einer weltlichen Herrschaft eine geistliche Regierung und zuletzt Geistestyrannei geworden sei. Ob man vergessen hat, daß die geistliche Herrschaft Roms gerade erst da sich recht kräftig zu entwickeln begonnen, wo es in politischer Bedeutung bis zu einem Null herabgesunken, und ihm kaum noch ein Schatten seiner früheren Größe übrig geblieben war? dieses Hervortreten wurde zwar nicht bewirkt durch die Verlegung des Kaisersitzes, sondern zunächst durch die Erscheinungen auf dem Gebiete des Glaubens, welche, wie zufällig, mit jener in einem Zeitpunkte zusammenfielen: aber das freiere Entfalten seiner inwohnenden Kräfte wurde befördert, und ohne gerade zu leichtgläubig zu sein, mögten wir es als ein Werk der göttlichen Vorsehung betrachten, daß mit dem Siege des Christenthums jene politische Veränderung statt gefunden, obwohl sie auch aus äußern Gründen als eine Handlung der Klugheit von Seiten Constantins gepriesen werden muß. Um jene Meinung als unumstößlich darzustellen, hat man nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, wie auch die Bischöfe der Provinzialhauptstädte gerade dadurch ein größeres Ansehen über ihre Mitbrüder gewonnen, daß man die politische Bedeutung der Stadt auf die Kirche übertragen und diese eine gewisse Oberherrschaft über die andern bischöflichen Kirchen erhalten habe. Daß die Bischöfe der Provinzialhauptstädte, mit wenigen Ausnahmen, einen gewissen Vorrang behaupteten, ist unleugbare Thatsache: aber gänzliche Verwirrung der Geschichte ist es, den Ursprung derselben in jener ganz äußerlichen Ursache suchen zu wollen. Der Zusammenhang ist vielmehr folgender: das Christenthum nahm zuerst Besitz von den größeren Städten des Reiches, und von hier aus, wie von eben so vielen die ganze Umgegend beherrschenden Anhöhen, verbreitete es sich nach und nach in immer weitern Kreisen in den Provinzen selbst; jene Städte hatten also den Vorzug, daß sie im Bekenntniß und in der Annahme der christlichen Religion die ersten und die ältesten waren, daß sie größtentheils

von den Aposteln oder doch von Schülern und unmittelbaren Nachfolgern derselben gegründet waren, daß sich von ihnen, als von einem gewissen Mittelpunkte, das Licht des Evangeliums verbreitet hatte, weßwegen die übrigen Kirchen zu ihnen in dem Verhältniß der Tochter zur Mutter stets verblieben sind. Also war es das Alterthum, das Hinaufreichen bis an die Apostel, die Niederlage oder Quelle des reinen Glaubens, worauf sich jener Vorrang gründete. Einen andern Vorzug kannte die Kirche nie, wie sie dieses schon klar genug auf dem ersten allgemeinen Concil ausgesprochen hat. Als daher Einige, von ehrgeizigen Absichten getrieben, gerade in jenen äußern Verhältnissen, in welchen man die Entstehung des Primates der römischen Kirche finden will, den Ursprung ihres angemaßten größeren Ansehens in kirchlicher Beziehung behaupteten, als der Bischof einer neu erhobenen Provinzialhauptstadt nicht mehr unter seinem ersten Metropoliten stehen wollte, vielmehr die Rechte eines solchen sich ausschließlich, oder über einen Theil der Provinz anmaßte; als Kaiser ohne Vorwissen und Genehmigung der Kirche entweder wegen der Persönlichkeit eines Bischofs, oder aus andern Rücksichten einen bischöflichen Sitz zur Würde einer Metropole erhoben: da erklärte sich die Gesammtkirche mit Nachdruck gegen solches Streben, behauptete, daß sie nicht nach der politischen Eintheilung der Provinzen sich richte, wies diese Anmaßung in ihre Schranken zurück und stellte sogar den Grundsatz auf: daß kaiserliche Erlasse, welche in dieser Beziehung den kanonischen Gesetzen entgegen stünden, ganz ungültig sein sollten: ein Grundsatz, welcher auf dem Concil von Chalcedon ausgesprochen, von den weltlichen Beamten im Namen des Kaisers gebilligt und bei einzelnen Fällen in Anwendung gebracht wurde. Und Rom, welches durch seine Legaten das Meiste zu diesem Ausspruche beigetragen hatte, sollte sich keines andern Ursprunges bewußt gewesen sein? Ginge uns auch jene fortlaufende Kette von Zeugnissen ab, in welchen Rom der Stuhl Petri, der heilige apostolische Stuhl, und der Inhaber desselben Petri Nachfolger, der apostolische Mann, Petrus selbst genannt wird: wüßten

wir nicht aus der Geschichte, daß mit der römischen Kirche vereinigt sein, eben so viel war, als mit Petrus in Glaubens- und Lebensgemeinschaft stehen, daß die Handlungen der römischen Bischöfe angesehen wurden, als seien sie unmittelbar durch Petrus selbst geschehen: so müßten uns die Bemühungen des römischen Stuhles gegen die ehrgeizigen Bestrebungen des Anatolius und derer, welche ihm auf dem Stuhle von Byzanz nachfolgten, den Beweis liefern, daß jener die Wurzel seiner Macht nicht in der Größe und Bedeutung der Stadt Rom, sondern in etwas ganz Wesentlichem erkannten[1]).

Diese kurzen Andeutungen mögen hier genügen, und werden sich Jedem als wahr erweisen, der ungetrübten Blickes und aus reiner Liebe zur Wahrheit die Thatsachen in ihrem innern Zusammenhange prüfen will; die vollständigste Zusammenstellung aller Beweise, die ruhigste Prüfung der einzelnen Thatsachen dagegen wird Jene nicht andern Sinnes machen, welche durch Vorurtheile umdunkelt, das nicht kennend, was schon so oft gesagt worden ist, oder vornehm ignorirend, als ob es einer ernstlichen Beachtung ganz unwerth sei, immer die alten Vorwürfe, Einwendungen und Verdrehungen wiederholen, und dabei doch mit dem Bewußtsein sich täuschen, als hätten sie etwas ganz Neues, bis daher nicht einmal Geahntes hervorgebracht. Worauf es hier vorzüglich ankömmt, ist, nachzuweisen ob und wie die Kaiser die Stellung des Papstes zur ganzen Kirche aufgefaßt und anerkannt haben.

---

1) Vergl. die Briefe Leo's. Ep. Synod. Chalced. ad Leon., inter Leon. ep. XCVIII, wo c. 4. mit außerordentlicher Vorsicht jener Punkt berührt wird. Ep. Marcian. ad Leon. inter Leon. Ep. 6. C. 3. Epist. Anatol. ad Leon. ep. CI. c. 4 u. 5. Ep. Leon. ad Marcian. Ep. CIV. c. 2—5., ejusd. ad Pulcher. Ep. CV., ejusd. ad Anatol. ep. CVI., ejusd. ad Julian. Coëns. ep. CVII., ejusd. ad Episc. qui in Chalced. congreg. fuerant ep. CXIV. c. 2., ejusd. ad Maximum Episc. Antioch. ep. CXIX.

§. 2.

Die Stellung des Papstes zu den arianischen Streitigkeiten.

Erwarten wir von Constantin und seinen unmittelbaren Nachfolgern die Auffassung des Primates in jenem Umfange, wie er sich erst in den spätern Jahrhunderten entwickeln konnte und mußte, so werden allerdings unsere Erwartungen unbefriedigt bleiben, denn nur Keime sind es, welche wir wahrnehmen, aber sie schließen in sich den ganzen Baum, wie er, durch äußere Umstände gepflegt, in den nachfolgenden Zeiten sich entfaltet hat. Aber so mangelhaft auch die tiefere Erfassung des ganzen Wesens der christlichen Kirche bei den ersten Kaisern, die gewissermaßen nur äußerlich in sie aufgenommen waren, nothwendig sein mußte, so bemerken wir doch bei ihnen, wie sie sich den äußern Umrissen nach ein Bild von ihr entworfen hatten, wodurch sie in den Stand gesetzt wurden, die katholische Kirche von jenen Secten zu unterscheiden, welche entweder jetzt erst, wie Auswüchse von dem einen Baume hervortraten, oder welche aus der früheren Zeit mit herübergekommen waren.

Vor Allem erfaßte man den Charakter der Allgemeinheit und Einheit, wie sich diese durch die reine Lehre, durch das Festhalten an das eine heilige Gesetz, durch das Band derselben Sacramente und durch gleichen Cultus darstellten[1]. Unvermögend jedoch die Uebereinstimmung der kirchlichen Lehre mit den ältesten Bestimmungen der apostolischen Zeiten selbst zu untersuchen, bedurfte es eines äußern Trägers dieser Einheit; als solchen erkannte man die ehrwürdige Synode von Nicäa, welche meistens aus Männern zusammengesetzt war, die noch die deutlichen Spuren ihres heldenmüthigen Kampfes an sich trugen, und in deren Ausspruch man die Stimme des ganzen Alterthums zu vernehmen glaubte. Der Glaube der Väter von Nicäa wurde nun sowie der Schlußstein, der allen

1) Cfr. Cod. Theod. de Haeret. (L. 16. Tit. 5.) l. 1. 4. 11. 44. 47. 54 etc.

häretischen Deutungen ein Ende machte, auch zugleich der Maaßstab, nach welchem die Rechtgläubigkeit der Einzelnen beurtheilt werden konnte. Daher erklärte Theodosius d. G. (381). « Der Name des einzigen und höchsten Gottes soll « überall gefeiert und der nicänische Glaube, wie er längst « unsern Vorfahren überliefert und als göttliche Religion er« wiesen und bestätigt ist, allenthalben und immer beobachtet « werden. Jener ist aber als Bekenner des nicänischen Glau« bens und als Verehrer der wahren Religion anzusehen, « welcher den allmächtigen Gott, und Christus seinen Sohn « als gleichen Gott mit ihm, Gott von Gott, Licht von Licht, « bekennt, welcher den heiligen Geist nicht läugnet, welcher « die ungetheilte Wesenheit der Trinität mit gläubigem Sinne « annimmt, was die Griechen mit dem Worte ουσια bezeich« nen[1]. » Hier sehen wir sonach nicht nur die Synode von Nicäa im Allgemeinen als Glaubensnorm aufgefaßt, sondern es ist auch mit Nachdruck die Hauptlehre derselben hervorgehoben, die Wesensgleichheit des Sohnes und des Geistes mit dem Vater, und sogar das entsprechende Wort absichtlich zugesetzt. Doch auch die Reinheit dieser Quelle mußte nur zu bald getrübt werden, denn die Häresie, wie sie sich aus dem kirchlichen Bewußtsein des christlichen Alterthums hervorgegangen und in demselben fest gewurzelt betrachtete und nothwendig betrachten mußte, verstand es, sich in solche Zweideutigkeiten einzuhüllen, daß nicht nur die weniger Geübten sondern selbst ein großer Theil der Bischöfe der katholischen Welt die Irrlehre unterzeichneten, während sie nur die Lehre von Nicäa auszusprechen wähnten[2]. Es war daher ein noch mehr äußerlicher, stets lebendiger Einheitspunkt nothwendig. Dieser war in der Kirche vorhanden, von Constantin und selbst dem Arianer Constantius anerkannt, aber erst Theodosius d. G. erfaßte

1) Cod. Theod. de Haeret. (L. 16. Tit. 5.) l. 6 u. l. 38. ejusd. Tit. cfr. auch Conc. Const. general. I. c. 1.

2) Ingemuit totus orbis et se Arianum esse miratus. Hier. adv. Lucif.

ihn mit bewunderswerthem Scharfsinne, und bezeichnete ihn mit einer Bestimmtheit, welche kein Schwanken mehr zuließ. Wie man in den einzelnen Gemeinden die Gemeinschaft mit dem rechtmäßigen Bischofe als Kennzeichen der Orthodoxie aufstellte [1]), wodurch zwar die einzelnen kleinern Secten ausgeschieden, aber auch die größern Parteien, besonders die Arianer in vielen Provinzen in Vortheil gesetzt wurden, so bestimmte nun Theodosius, um den entsetzlichen Spaltungen, welche schon seit vierzig Jahren die Kirche und den Staat verwüstet hatten [2]) kräftig zu begegnen, einen ohne Vergleich richtigern Maasstab, oder vielmehr, er hob nur das Bewußtsein um denselben weit schärfer hervor. « Wir wollen, daß « alle Völker, welche zu unserem Reiche gehören, zu jener « Religion sich bekennen, welche der heilige Petrus den

---

1) Cfr. Cod. Theod. Tit. de Haeret. l. 45. In einem besonders gegen die Macedonianer, (deren Irrthümer auf dem Concil von Constantinopel untersucht und verdammt wurden, welchen Beschlüssen der Kaiser allgemeine Gesetzeskraft verlieh. Soc. V. 8. Sozom. VII. 9. atque haec quidem in hunc modum synodo placuerunt, quibus suum suffragium imperator adjecit legemque addidit etc.) erlassenen Edicte führt Theodos alle Bischöfe des Orients namentlich auf, mit denen in Gemeinschaft zu stehen, ein Zeichen der Orthodoxie sei. Cod. Theod. de fide cath. (L. 16. Tit. 1.) l. 2. Doch konnte dieser Grundsatz auch gegen die katholische Kirche gemißbraucht werden; dieses geschah unter Andern von Arcadius in den Angelegenheiten des Johannes Chrysostomus, der sich den Unwillen der Kaiserin zugezogen und dessen gewaltsame mit Verletzung der Heiligkeit der Kirche durchgesetzte Vertreibung nicht nur in Constantinopel sondern auch in ganz Aegypten und Syrien Spaltungen hervorrief. Arcadius befahl alle diejenige, welche mit Arsacius, dem an die Stelle des entsetzten Johannes gewählten Bischofe von Constantinopel, mit Theophilus von Alexandrien und Porphyrius von Antiochien in Syrien, den Hauptfeinden des Chrysostomus in keiner Kirchengemeinschaft stehen wollten, auf das strengste zu verfolgen. Cod. Theod. de his qui super religionem contend. (L. 16. Tit. 4.) l. 6.

2) Sozom. VII. 4. 5.

« Römern gepredigt, und die heute noch von diesen geglaubt « wird und welcher der Papst Damasus folget, und Petrus, « der Bischof von Alexandrien, ein Mann von apostolischer « Heiligkeit, so daß wir nach der apostolischen Ueberlieferung « und der evangelischen Lehre[1]) eine Gottheit des Vaters, « des Sohnes und des heiligen Geistes, gleich an Macht in « der heiligen Dreieinigkeit glauben. Alle, welche dieser Lehre « anhängen, verdienen den Namen katholische Christen, die « übrigen aber, Thoren und Wahnsinnige, sollen gebrandmarkt « sein als Anhänger ketzerischer Lehren, ihre Versammlungsörter « den Namen Kirchen nicht haben, und über sie soll das göttliche « Strafgericht und unsere Rache kommen[2]). » Hier erscheinen demnach zwei Einheits- und Leuchtpunkte der einen wahren Lehre, Rom und Alexandrien, oder um den Sinn der Verordnung tiefer zu fassen: die Lehre der römischen Kirche, wie sie vom heiligen Petrus verkündet, dort immer noch unversehrt erhalten ist und der Glaube des Bischofs von Alexandrien. Hier darf der falsche Wahn nicht Platz greifen, als habe Theodosius bei der römischen Kirche vor der von Alexandrien keine Vorrechte anerkannt, denn davon zu sprechen war hier gar nicht der Ort, obgleich schon allein die Erwähnung Roms und zwar in der besondern

---

1) Apostolische Ueberlieferungen und evangelische Lehre scheint hier ganz gleichbedeutend; so sagt auch Gratian in seiner Constitution gegen die Wiedertäufer. **Nihil aliud praecipi volumus, quam quod Evangeliorum et Apostolorum fides et traditio incorrupta servavit. Cod. Theod. ne sanct. bapt. (L. 16. Tit. 6.) l. 2.** Diese **Traditio incorrupta** ist hier die Lehre der römischen Kirche, wie sie sich in dem Streite Stephans mit Cyprian ausgesprochen und allgemeine Geltung erworben hat, **cfr. Euseb. H. E. VII. 2. Vinc. Lerin. c. 6. Stephan. Ep. 74. inter Cyprian. Aug. de bapt. Cont. Donat. l. II. c. 7. IV. 24. V. 23. Ea quae circa fidem catholicam vel olim ordinavit antiquitas, vel parentum nostrorum auctoritas religiosa constituit, vel serenitas nostra roboravit, novella subreptione semota, integra et inviolata custodire praecipimus.** Honorius **Tit. de Religion. (L. 16. Tit. 11.) l. 3.**

2) **Cod. Theod. de fide cath. (L. 16. Tit. 1.) l. 2.**

Weise, wie es geschieht, Aufmerksamkeit verdient. Es sollte der orthodoxe Glaube, besonders gegen die Entstellungen der Arianer gesichert und den Christen die lautere Quelle desselben angezeigt werden; diese war für den Orient Alexandrien, von wo aus der Irrthum seinen Ausgang genommen, und auch seinen mächtigsten Gegner gefunden hatte in Athanasius, der als Vorfechter und Martyrer der reinen Lehre auf dem alexandrinischen Stuhle gesessen, für den Occident aber die Mutterkirche von Rom, welche gemäß ihres Oberhirtenamtes in die Wirren der Zeit mit gewaltiger Hand eingriff, die Entscheidungen der Väter von Nicäa leitete und aufrecht erhielt, und die Gegner vor ihren Richterstuhl foderte. Dabei wird es jedem Unbefangenen von selbst auffallen, daß Petrus von Alexandrien nur darum als Probestein des ächten Glaubens aufgestellt wird, weil und in wie fern er mit dem Glauben der römischen Kirche übereinstimmte, welcher in seiner ganzen Reinheit derjenige ist, den der heilige Petrus verkündet hat, und welcher dort jetzt noch unversehrt erhalten ist; weniger Gewicht zu legen auf die verschiedenen Benennungen pontifex und episcopus — und auf den Umstand, daß hier die einzelne Kirche, welcher Petrus vorsteht, genannt wird, dort aber nicht; obschon auch dieses nicht zu übersehen sein dürfte und im Ganzen nicht von geringem Belange ist. Hier erscheint also schon die hohe Bedeutung der römischen Kirche als solcher in Entscheidungen über Glaubenssachen, sie wird als gestiftet vom heiligen Petrus aufgefaßt, und dargestellt als treue Bewahrerin der reinen Lehre und der apostolischen Ueberlieferung, ihre Lehre ist die reinste Quelle der Lehre des Evangeliums und der Apostel, ihr Glaube der einzige Maaßstab der Rechtgläubigkeit. Um den Sinn der Verordnung des Theodosius besser zu verstehen und zur näheren Begründung dessen, was wir aus derselben hinsichtlich der römischen Kirche hervorgehoben haben, erscheint es nothwendig, die Thätigkeit des römischen Stuhles in der Sache der Arianer aus der Geschichte selbst kennen zu lernen. An den Verhandlungen von Nicäa hatte der Papst Sylvester durch seine Legaten Antheil genom-

men, und wenn hierbei der Vorrang der römischen Kirche noch nicht so entschieden hervortritt, so lag der Grund davon in der bis jetzt noch ungestörten brüderlichen Einheit, wo mehr die Liebe ordnet und leitet, denn die Gewalt herrscht. Nachdem aber der heilige Geist, der ein Geist des Friedens und der Wahrheit ist, aus so Vielen entflohen war, als bischöfliche Stühle, bis daher die Leuchtpunkte des reinen Glaubens und christlicher Demuth durch Irrlehren und empörende Anmaßung ihrer Inhaber entweiht wurden, als man durch die brutalste Gewalt und durch Grausamkeit aller Art der Lüge den Sieg zu erringen bemüht war, da mußte die bis daher unentwickelte aber nicht unerkannte Kraft des apostolischen Stuhles in ihrem ganzen Umfange sich entwickeln.

Gegen Athanasius, welcher mit Constantin's Tod aus Gallien, wo er während seiner Verbannung zur Befestigung der reinen Lehre nicht wenig beitrug, zurückgerufen, und in Alexandrien mit einer unaussprechlichen Freude empfangen worden war [1]), erhoben die Eusebianer die gräulichsten Anklagen, auf deren Grund hin (ohne jedes gerichtliche Verfahren) sie einen gewissen Pistus, der selbst von der arianischen Lehre angesteckt und darum von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, von einem excommunicirten Bischofe Secundus ordinirt worden war, auf den Stuhl von Alexandrien erheben wollten. Sie schickten drei Gesandten an den Papst Julius, um die neue Wahl sowie die Absetzung des Athanasius durchzusetzen. Unvermuthet erschienen aber auch Legaten des Letzteren in Rom und entwickelten mit der unwiderstehlichen Kraft der Wahrheit das ganze unredliche Treiben der arianischen Partei, daß der Presbyter Macarius, obgleich leidend, voll Bestürzung in der Nacht noch die Stadt verließ. Die beiden zurückgebliebenen Diaconen Martyrius und Hesychius wußten in ihrer Noth kein anderes Rettungsmittel, als daß sie den Papst um die Berufung einer Synode ersuchten, wo sie, ihren Feinden gegenübergestellt, die Wahrheit ihrer Aussagen be-

1) Conc. Alex. bei Hard. T. I. p. 370 seq.

weisen würden. Julius fand diese Foderung billig, und lud die Ankläger sowohl als die Beklagten ein, sich in Rom zu einer Versammlung zu stellen. Mittlerweile hatten sich aber die rechtgläubigen Bischöfe, welche unter dem Patriarchen von Alexandrien standen, in dieser Stadt versammelt und in einem nachdrucksvollen Schreiben den Ungrund aller gegen Athanasius erhobenen Anklagen und besonders das schändliche Treiben auf der Synode von Tyrus der ganzen katholischen Welt bekannt gemacht. Dieses weissagte den Eusebianern keinen glücklichen Erfolg ihrer Sache in Rom, und sie zogen es vor, ihr Werk in Antiochien zu vollenden. Den Ausgang dieser Synode haben wir schon angeführt und fügen hier das nur noch bei, daß man den oben erwähnten Pistus aufgab, und das Bisthum von Alexandrien wie eine feile Waare einem gewissen Gregorius übertrug, der allen Canonen zuwider, den Alexandrinern völlig unbekannt, ohne Wahl des Clerus und des Volkes, ohne Zustimmung der benachbarten Bischöfe, in Antiochien geweiht, seinen Einzug in die unglückliche Stadt hielt, nicht von Priestern und Diaconen oder den Bischöfen Aegyptens begleitet, sondern an der Spitze einer bewaffneten Macht[1]), vermittelst welcher er die schändlichsten Gräuel selbst im Angesichte des Heiligthumes ausübte[2]). Athanasius mit mehreren seiner Leidensgefährten erschien in Rom, seine Ankläger aber fanden es für gut, sich nicht einzufinden. Julius hörte unterdessen die Klage der Ersteren an und da er ihren Glauben

---

1) Ubi enim est istius modi ecclesiasticus canon aut istius modi traditio apostolica, ut in pace agente ecclesia et episcopis concordibus cum episcopo Alexandriae Athanasio, immittatur Gregorius, externus homo neque ibi baptizatus nec multis cognitus, neque postulatus a presbyteris vel ab episcopis, vel a populo, isque Antiochiae ordinetur, atque inde deducatur Alexandriam, non cum presbyteris aut diaconis civitatis, non cum episcopis Aegypti sed cum militibus. Cfr. Conc. roman. oder vielmehr Epist. Julii ad Arian. in Hard. T. I. p. 622.

2) Athanas. epist. encycl. fol. 112 und das angeführte Schreiben des Papstes Julius.

mit dem von Nicäa übereinstimmend fand, nahm er sie in die Kirchengemeinschaft auf, «gemäß des Vorrechtes der römischen Kirche» und «weil ihm wegen der Würde seines Stuhles die Sorge für Alle oblag[1]).» Die übrigen Beschuldigungen sollten auf der abzuhaltenden Synode untersucht werden, zu welcher der Papst die in Antiochien versammelten Bischöfe noch einmal durch seine Legaten auffoderte. Nachdem man diese mehrere Monate zurückbehalten, entließ man sie endlich mit einem gezierten, mit rednerischem Schmucke ausgestatteten Schreiben, worin zwar das Vorrecht der römischen Kirche nicht in Abrede gestellt, aber in boshafter Weise verhöhnt wurde. Die Sorgfalt der römischen Kirche, sagten sie, sei hinlänglich bekannt, sie sei ja die Denkwerkstätte[2]) der Apostel und die Mutterstadt des rechten Glaubens von Anbeginne; sodann tadelten sie das Betragen des Julius, daß er, den Canonen zuwider, den entsetzten Athanasius in seine Gemeinschaft wieder aufgenommen habe, und drohten zuletzt auch mit ihm diese aufzuheben, wenn er ihren Beschlüssen nicht beitreten wolle[3]).

Das Antwortschreiben des Papstes ist voll Würde und hohen Ernstes; man erkennt darin mehr den gerechten Schmerz eines tief betrübten Vaters über die Leiden der Kirche, denn Empfindlichkeit wegen den seiner Person zugefügten Kränkungen. Wir müssen, um uns über den Standpunkt des Oberhauptes der Kirche zu orientiren, das Wesentlichste aus diesem merkwürdigen Sendschreiben mittheilen. Mit Verwunderung, heißt es im Eingange, habe ich den mir überbrachten Brief gelesen, welcher ungeziemend und streitsüchtig abgefaßt ist, während ich selbst nur in Liebe und im Bewußtsein der Wahrheit geschrieben hatte. Stolz und Anmaßung, welche dem christlichen Geiste fremd sind, leuchten in dem Schreiben klar genug hervor.

---

1) Socrat. II. 15. Sozom. III. 8.

2) So übersetzt Möhler in seinem angeführten Werke über Athanasius das Wort φροντιαστηριον. Auch φιλοτιμια ist zweideutig.

3) Sozom. III. 8.

Wie ich mit Liebe Euch geschrieben, so mußtet ihr mit Liebe nicht aber mit Bitterkeit erwiedern. Oder war es kein Beweis der Liebe, daß ich Presbyter gesendet, um Euch, die ihr eine Entscheidung schriftlich verlangt hattet, einzuladen, damit Alles in Bälde beigelegt und geordnet werde, und unsere Mitbrüder keinen weitern Unbilden, ihr aber keinen Verläumdungen ausgesetzt bleiben möget. Wir begreifen nicht, wie ihr verleitet werden konntet so zu handeln, daß wir argwöhnen müssen, ihr treibet unter dem Scheine der Ehrfurcht nur mit uns einen frechen Scherz. Nachdem ich euer Schreiben gelesen, überdachte ich es lange bei mir allein und hielt es noch zurück, weil ich hoffte, es würden doch Einige von euch noch kommen und das weitere Schreiben unnöthig machen, und die Bekanntmachung eures Briefs Vielen den gerechten Schmerz ersparen. Da aber Niemand ankam, mußte ich ihn endlich vorlegen und ich gestehe, Alle waren darüber auf das Höchste erstaunt und konnten es kaum glauben, daß er von Euch geschrieben sei, weil nicht Liebe sondern Zänkerei in demselben sich kund gibt. Wollte der Schreiber darin seine Beredsamkeit zeigen, so ist dieses gewiß nicht an seinem Platz, denn für kirchliche Angelegenheiten paßt kein gelehrter Wortkram, sondern die apostolischen Canonen und ein Streben, auch nicht dem Geringsten in der Kirche zum Aergerniß zu werden . . . . Und was haben wir Beleidigendes Euch gethan, weswegen ihr so grollet? Etwa, daß wir Euch zur Synode berufen haben? Aber dieses mußtet ihr mit Freude aufnehmen, denn wer bei Allem, was er gethan und wobei er selbst als Richter gewesen, ein gutes Gewissen hat, wird nicht ungehalten, wenn sein Urtheil noch einmal von Andern geprüft wird, da er die Ueberzeugung hegen darf, daß dasjenige, was er gerecht entschieden, nie ungerecht werden kann. Denn selbst die große Synode von Nicäa hat es gestattet, daß die Verhandlungen einer Versammlung noch einmal geprüft werden sollen[1], damit das Urtheil der Richter um so klarer als

---

1) Wahrscheinlich angespielt auf Can. 5.

gerecht sich erweise, und die Verurtheilten erkennen, daß sie nicht aus Feindschaft, sondern nach Recht und Billigkeit verurtheilt worden sind. Wollet ihr aber das, was längst der Gebrauch geheiligt und die Synode bestätigt hat, nicht gelten lassen, so thut ihr Unrecht, denn eine in der Kirche bestehende und von der Synode bekräftigte Gewohnheit kann von Wenigen nicht aufgehoben werden. Nebstdem haben aber gerade die Abgesandten der Eusebianer, da sie von denen des Athanasius auf das Bündigste widerlegt wurden, von uns die Berufung einer allgemeinen Synode verlangt; wäre aber auch dieselbe allein von uns ausgegangen, um jenen Mitbrüdern, welche über erlittene Unbilden klagten, Gerechtigkeit angedeihen zu lassen, so wäre diese Berufung gerecht und billig, den kirchlichen Satzungen gemäß und Gott angenehm gewesen, da aber der Antrag zunächst von euren Leuten ausging, so konnte dieses gewiß Euch nicht unangenehm sein. Ihr behauptet jedoch, daß eine jede Synode ein unumstößliches Ansehen habe, und einem Richter Schmach zugefügt werde, wenn Andere sein Urtheil noch einmal prüfen. Wohlan, laßt uns sehen, wer den Synoden Eintrag thut und die Urtheile Anderer aufhebt [1].

Die Arianer wurden wegen ihren gottlosen Lehren nicht nicht nur von Alexander aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, sondern auch von der großen Versammlung zu Nicäa mit dem Anathem belegt, weil ihr Verbrechen nichts Geringes war, da sie nicht gegen einen Menschen, sondern gegen Jesus Christus unsern Herrn, den Sohn des lebendigen Gottes gefrevelt hatten. Und doch werden die von der ganzen Kirche Gebrandmarkten und Ausgestoßenen jetzt wieder aufgenommen. Wer ist es also, der die Synode verachtet? sind es nicht diejenigen, welche das Urtheil von dreihundert Bischöfen aufheben und die Gottlossigkeit der Wahrheit vorziehen? Der

1) Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerke ich, daß dieses Schreiben theils vollständig, theils in mehr zusammengedrängter Kürze, wo dieses das Verständniß des Ganzen nicht beeinträchtigt jedoch immer ganz dem Sinne getreu, mitgetheilt ist.

Glaube des Marcellus aber und die Unschuld des Athanasius ist Allen bekannt, Viele haben Vertheidigungsschriften für sie eingereicht; Athanasius aber wurde zu Tyrus nicht überwiesen, in Mareotis die Untersuchung einseitig geleitet: ihr wisset aber, daß ein solches Verfahren ungerecht ist. Jedoch wollten wir bei Allem diesem nicht voreilig urtheilen, beide Parthien sollten gehört werden, damit der Unschuldige nicht verdammt und der Schuldige nicht freigesprochen werde. Nicht wir zertreten demnach das Ansehen der Synode, sondern diejenigen, welche frevelhafter Weise die Arianer aufnehmen gegen den Ausspruch jener Bischöfe, welche sie verdammt haben . . . . . Wenn aber, wie ihr schreibet, die Synodalaussprüche gegen Novatus und Paul von Samosata in Kraft erhalten bleiben, so konnte doch noch weit weniger der Beschluß von dreihundert Bischöfen unkräftig gemacht und eine katholische Synode von Wenigen aufgehoben werden. Denn die Arianer sind nicht weniger Häretiker als Jene, und gleiche Beschlüsse wurden gegen die Einen wie gegen die Andern abgefaßt. Bei solchem begangenen Frevel, von wem kann gesagt werden, daß er die Flamme der Zwietracht angezündet habe, da ihr uns dieses doch vorwerfet? haben wir Zwietracht gesäet, die wir mit den leidenden Brüdern Mitleiden haben und in Allem den Canonen gemäß handeln, oder diejenigen, welche streitsüchtig, gegen die Canonen die Entscheidungen von dreihundert Bischöfen aufheben und in Allem die Synode verletzen, da sie nicht nur die Arianer aufnehmen, sondern es auch im Brauche haben von einem Bisthum nach dem andern zu haschen[1]). Wenn ihr denn dafür haltet, daß die Würde und der Rang aller Bischöfe untereinander gleich, und das Ansehen derselben nicht nach der Größe der Städte zu bemessen sei, so durfte

1) Eine feine Anspielung für Euseb von Nicomedien, der nicht mehr als dreimal wechselte mit Verletzung der Canonen, Nic. c. 15 u. 16 und ihrer eigenen Conc. Antioch. c. 3. 21. Wahrscheinlich sollte dadurch nur verhindert werden, daß es ein Anderer ihm gleich thue.

doch wahrlich derjenige, dem eine kleine Stadt anvertraut war, diese nicht verlassen, um eine andere in Besitz zu nehmen, wodurch er diejenige, die ihm von Gott übergeben war, verachtet, und nun eine andere in unredlicher Weise sich erworben hat. Nachdem er ihnen nun noch bemerkt, daß dasjenige, was er schreibe, nicht allein sein Urtheil sondern das aller italienischen und der übrigen anwesenden Bischöfe sey, setzt er ihnen die Gründe auseinander, welche ihn bestimmten, den Athanasius und Marcellus wieder in die Gemeinschaft aufzunehmen; er macht ihnen bemerklich das Widersprechende in ihren Anklagen, im Gegensatze zu der immer gleichbleibenden Behauptung der Vertheidiger, welche noch das zum Voraus hätten, daß sie die Angeklagten genau kennend, an Ort und Stelle Alles geprüft und mit angesehen hätten; sofort stellt er das Verfahren zu Tyrus und die Ungerechtigkeiten in Mareotis in das gehörige Licht, und sagt: Bei solchen Beweisen der Unschuld was konnten wir thun? oder was anders foderte das kirchliche Gesetz, als daß wir einen solchen Mann nicht verdammen, sondern vielmehr als Bischof an- und aufnehmen? Und bei Allem dem hielt er ein ganzes Jahr und sechs Monate bei uns sich auf, um eure Ankunft abzuwarten, und durch seine Gegenwart beschämte er Alle, denn nur im Vertrauen auf seine gerechte Sache ist er hierher gekommen, und dieses nicht einmal aus freien Stücken, sondern von uns dazu aufgefodert. Sehet also zu, wer gegen die Canonen handelt, wir, die wir nach so vielen Zeugnissen einen Mann wieder aufgenommen haben, oder diejenigen, welche sechs und dreißig Meilen von Alexandrien entfernt[1]) einen fremden Menschen als Bischof aufstellen und ihn mit Heeresmacht nach Alexandrien führen lassen. Dieses geschah selbst nicht einmal zur Zeit, als Athanasius in Gallien in der Verbannung lebte[2]), was gewiß geschehen wäre, wenn man

1) Der Bischof mußte immer in seiner Stadt gewählt werden. **Conc. Arelat. (314) c. 20. Conc. Nic. c. 4. Conc. Rom.** unter Silvester.

2) Dieses war aber nicht die Schuld der Arianer, denn sie selbst woll-

ihn für rechtmäßig verdammt gehalten hätte. Hinsichtlich des Marcellus sagt er, daß er seine Rechtgläubigkeit bei versammelter Synode geprüft und bewährt gefunden habe. Dieses Alles schreibe ich euch nicht als Sachwalter, sondern um euch zu überzeugen, daß wir ganz gerecht und canonisch jene Männer aufgehoben haben, und ihr demnach keinen Grund zum Grollen habet. Es ist vielmehr billig, daß ihr euch bemühet, das ungesetzlich Geschehene wieder auszugleichen und der Kirche den Frieden zu geben, nicht aber sie in Spaltungen zu zerreißen. Denn ich gestehe, was ihr gethan, sind nicht Handlungen des Friedens sondern des Schisma. Sofort gedenkt er der blutigen Auftritte, der Mißhandlung ehrwürdiger Bischöfe, der Gewaltthätigkeit aller Art, welche in Thrazien, Cölesyrien, Phönizien und Palästina von den Arianern verübt worden waren, tadelt es strenge, daß man ihm vorwerfe, er ziehe die Gemeinschaft des Athanasius und des Marcellus der ihrigen (der Eusebianer) vor, da jene von aller Schuld frei, und immer noch bereit seien, gegen Jeden ihre Unschuld zu beweisen; wollte irgend ein Ankläger gegen sie auftreten, so mögten sie dieses ihm nur anzeigen, damit ein ordentliches Gericht gehalten werde, nicht aber in jener stürmischen Weise, deren er gar nicht weiter mehr gedenken wolle. Auch zugegeben, so fährt er fort, daß Athanasius und Marcellus ihrer Sitze beraubt worden sind, was haben aber alle jene andere Bischöfe und Priester verbrochen, denen Gleiches wiederfahren ist? O Geliebte, bis daher wurden die kirchlichen Gerichte nicht nach dem Evangelium gehalten, sondern es war dabei auf Verbannung oder Tod abgesehen. Denn wenn sie auch schuldig sind, wie ihr behauptet, so mußte das Gericht nach den kirchlichen Vorschriften, nicht aber in der geschehenen Weise abgehalten, es mußte uns Allen geschrieben werden, damit von Allen das Rechte beschlossen worden wäre. Denn es waren Bischöfe, welche Solches erduldeten, keine gemeine

---

ten dieses, wurden aber von Constantin mit Strenge abgewiesen. Unter Constantius dagegen durften sie sich Alles erlauben.

Kirchen, welche so gemißhandelt wurden, sondern solche, welche die Apostel unmittelbar gegründet haben. Warum wolltet ihr uns aber besonders wegen der alexandrinischen Kirche nicht schreiben? Wußtet ihr denn nicht, daß der Gewohnheit gemäß, uns zuerst geschrieben werden muß, damit eine gerechte Entscheidung gefaßt werden kann? Wenn auf dem Bischofe jener Stadt irgend ein Verdacht lastete, so mußte dieses unserer Kirche berichtet werden. Nun aber wollen diejenigen, welche uns gar keine Nachricht davon gegeben, nachdem sie ganz nach eigener Willkühr gehandelt, daß wir in die Verdammung mit einstimmen, an deren Untersuchung wir gar keinen Antheil gehabt. Das ist nicht die Anordnung Pauli; so haben die Väter nicht gelehrt, dieses ist eine ganz andere Form, eine neue Einrichtung. Ich bitte Euch daher, das, was ich für das allgemeine Beste schreibe, gutwillig aufzunehmen, denn was uns der heilige Apostel Petrus überliefert hat, das melde ich Euch, und gewiß hätte ich das nicht geschrieben, was ich Euch Allen als bekannt voraussetze[1]), wenn uns die Thatsachen nicht allzu sehr angegriffen hätten. Bischöfe werden versetzt und von ihren Stellen vertrieben, andere werden hinterlistig auf die erledigten Stühle erhoben, so daß die unterworfenen (Gemeinden) wegen der Entfernung der Ersten und wegen der Gewaltthätigkeit derer, denen sie wider Willen untergeben werden, seufzen; die Bischöfe, welche sie verlangen, erhalten sie nicht, jene, welche sie nicht wollen, werden ihnen aufgedrungen. Dieses darf ferner von Euch nicht mehr geschehen;

1) Was hier Julius als Allen bekannt voraussetzt, ist ungezweifelt der Vorrang des römischen Stuhles in Beziehung auf die wichtigen kirchlichen Angelegenheiten, besonders auf die Abhaltung von Synoden und die Entsetzung eines Bischofs. Daher sagt auch Socrates von der Synode von Antiochien: auch Julius der Bischof von Rom war nicht anwesend, und Niemand vertrat seine Stelle, gleichwohl befiehlt ein Kirchengesetz, daß die Kirchen kein Gesetz erlassen dürfen, ohne Einwilligung des römischen Bischofs. II. 8.

erhebet Euch vielmehr gegen Jene, welche solches thun, damit die Kirche sofort nicht mehr solche Schmach leide, damit ein Bischof oder Presbyter nicht gemißhandelt, oder, wie es geschehen ist, gezwungen werde gegen seine Ueberzeugung zu handeln, auf daß wir den Heiden nicht zum Gelächter werden, und vor Allem Gott nicht zum Zorne aufreitzen. Denn ein Jeder aus uns muß am Tage des Gerichts Rechenschaft geben über seine Handlungen. Möchte doch alle der göttliche Sinn erfüllen, damit die Kirchen ihre Bischöfe wieder erhalten und auf immer in Christo Jesu unserm Herrn sich erfreuen.

In diesem Schreiben erscheint die Beziehung des römischen Stuhles zu der ganzen katholischen Welt in ihrem schönsten Lichte. Julius ist nicht allein die Stütze einzelner verfolgter Bischöfe, er ist der Träger des reinen Glaubens, der Schützer der kirchlichen Ordnung, der Rächer ihrer Gesetze; er prüft den Glauben des Einzelnen an der ewig ungetrübten Quelle, an der Ueberlieferung der Apostel, an dem Ausspruche der Väter von Nicäa; die Gemeinschaft mit ihm ist das sicherste Zeichen der Gemeinschaft mit Christus, wer außer jener steht, ist auch von der Liebe getrennt. Daher berichteten auch die Väter von Sardica demselben Papste den Erfolg ihrer Versammlung, weil sie es für sehr gut und passend erachteten, daß die Bischöfe aus allen Provinzen dem Haupte, d. h. dem Stuhl des Apostel Petrus, Nachricht geben, und baten ihn zugleich ihre Beschlüsse der katholischen Welt bekannt zu machen[1].

Ebenso deutlich als Julius erkannte sein Nachfolger Liberius seine Stellung in Bezug auf die immer noch fortdauernden Glaubensstreitigkeiten; er begriff es, daß es sich nicht, wie die Arianer sich den Schein geben wollten, um die Person des Athanasius allein handle, sondern um den Glauben, wie er auf dem Concil von Nicäa war ausgesprochen worden[2]; er bestand darauf, daß derselbe von Allen unterzeichnet, die verbannten Bischöfe zurückberufen und alsdann von den Rechtgläubigen

1) Cfr. Epist. Synod. Sardic. ad Julium. Hard. T. I. p. 654.
2) Vergl. dessen Brief bei Baron. ad an. 353.

eine Untersuchung an Ort und Stelle, d. h. in Alexandrien eingeleitet werden sollte, wo aber kein Kaiser, kein Comes gegenwärtig sei, sondern Alles in gesetzlicher Ordnung geschehen müsse, da die Kirche kein römischer Gerichtshof sei, wo man einen Abwesenden ungehört verdamme; als seine Einsprache kein Gehör fand, wollte er lieber das Elend der Verbannung ertragen, als daß er in die ungerechte Verdammung des Athanasius eingewilligt hätte [1]); einen Muth, welchen er nicht bis an sein Ende treu bewahrte. Ganz in dem Geiste seiner Vorgänger und in dem Bewußtsein um die Stellung des römischen Stuhles zur katholischen Kirche handelte Damasus, dessen die Verordnung des Theodosius ausdrücklich erwähnt; er ertheilte auf Anfragen Anweisungen über die Art der Aufnahme jener, welche zur Einheit zurückkehren wollten [2]); als Inhaber jenes Stuhles, auf welchem der heilige Apostel gelehrt [3]), wie das Ruder der Kirche zu regieren, sprach er das Verdammungsurtheil aus gegen die Irrlehre des Appollinarius, immer nur sich gründend auf die Synode von Nicäa [4]), welcher, wie er mit mehr denn neunzig Bischöfen sich ausdrückte, die Versammlung von Rimini keinen Eintrag thun konnte, weil die Bischöfe dieser Synode mit List hintergangen, nicht wußten, daß sie den Aussprüchen der nicänischen entgegenhandelten, und weil der römische Bischof, dessen Entschluß sie vor Allem erwarten mußten, seine Zustimmung nicht gegeben hatte [5]). — Aehnliche Einheitspunkte aufzustellen versuchten

---

1) **Cfr. Conc. Mediolan. a 355.** Ein höchst merkwürdiges Gespräch zwischen ihm, den der Kaiser gefänglich vor sich bringen ließ, und diesem hat uns Theodoret aufbewahrt **IV. 16.**

2) **Epist. ad Paulin. Antioch.**

3) **In qua sedens sanctus apostolus docuit,** ***quomodo nobis tractanda sint gubernacula.*** Daß Rom, als der Sitz des heiligen Petrus, vor Allen den Vorrang hat, ist schon so bekannt, daß die einfache Bezeichnung A p o s t e l schon hinreicht, diese Würde auszudrücken.

4) **Damas. Ep. Synod. adv. Apollin.**

5) **Quem terminum salutarem adorabilemque deliberationem cor-**

zwar auch die Anhänger der arianischen Irrlehre, aber mit geringem Erfolge; denn da ihnen keine Wahrheit zu Grunde lag, konnte daraus auch kein kräftiges Leben sich gestalten, und mit Lostrennung von der einen Gemeinschaft mußte nothwendig alle Willkühr und Ungebundenheit eintreten. Obgleich daher Valentinian der Jüngere auf Antrieb seiner Mutter Justina [1]), welche für Ambrosius in Mailand das war, was Eudoxia in Constantinopel gegen Johannes wurde, verordnete, daß den Bekennern des nicänischen Glaubens gegenüber auch die Anhänger des Symbolums, wie es zu Rimini entworfen [2]) und zu Constantinopel bestätigt worden war [3]) als Rechtgläubige freie Ausübung ihres Cultus haben sollten [4]), so erlangten dadurch die Arianer bei weitem nicht jenen Mittelpunkt, wie die katholische Kirche ihn in dem Concil von Nicäa besaß, und an eine äußere Einheit und festes Aneinanderschließen war schon darum nicht zu denken, weil Alle und Jeder in verschiedenen Meinungen auseinandergingen, weswegen denn auch zwei Jahre später dieses Gesetz, das doch

rumpere quidam aliis cogitationibus, atque temerare voluerunt; sed in ipso principio ab his ipsis, qui in Arimino revocare aut retractare compellebantur, usque ad hoc causa correcta est, ut confiterentur alia sibi circumventione subreptum, aut certe quia non intellexerunt, patrum sententiae in Nicaea constitutae hoc esse contrarium. Neque enim praejudicium aliquod fieri potuit per numerum Arimino congregatum, quando constat, neque romanum episcopum, *cujus ante omnia decebat eos exspectare decretum* . . . . talibus praebuisse assensum. Ep. Synod. Conc. Rom. an. 370.

1) Rufin. H. E. II. 15. Ambros. de non trad. Eccles. u. ep 33. al. 14.

2) Athan. de Synod. Theodoret. H. E. II. 18. Socr. II. 37. Hieron. adv. Lucif.

3) Eine von Constantius 359 berufene, wo κατα προσταγμα βασιλεως die Synode von Rimini bestätigt wurde. Athan. l. c. Socr. II. 37. 41. Sozom. IV. 23.

4) Cod. Theod. de fid. cath. (L. 16. Tit. 1.) u. de his, qui super relig. cont. (Ibid. Tit. 5.) l. 1.

nie eine wirkliche Vereinigung bewirken konnte, wohl nicht ohne Zuthun des Theodosius [1]) von Valentinian selbst zurückgenommen wurde [2]).

§. 3.

Schärferes Hervortreten des Primates der römischen Kirche.

Bei der stets fortschreitenden Entwickelung und stufenweisen Ausbildung des kirchlichen Lehrbegriffes den immer von Neuem auftauchenden Häresien gegenüber, wurde der einmal gefaßte Mittel- und Einheitspunkt immer fest im Auge behalten, nur daß dieser, nach den Gesetzen jeden Fortganges, sich immer schärfer ausbildete und in das klarste Bewußtsein hervortrat.

Was das Concil von Nicäa gegen die Arianer gewesen, das wurde die Synode von Constantinopel (381) gegen die Anhänger des Macedonius, die von Ephesus gegen den Menschenanbeter Nestorius, wie Justinian ihn nennt, und die Versammlung von Chalcedon gegen die Schwärmereien des beschränkten Eutyches; dabei unterließ man aber nicht, sich gegen den Vorwurf einer jeden Neuerung auf das sorgfältigste zu verwahren, indem die schärferen Bestimmungen der einzelnen Lehren nur als eine folgerechte Entwickelung des christlichen Lehrgebäudes, zunächst durch die Irrthümer hervorgerufen, aufgefaßt wurden [3]).

---

1) Rufin. II. 17.

2) Cod. Theod. de haeret. l. 15.

3) Justinian, indem er von dem durch dreihundert achtzehn Bischöfe zu Nicäa verfaßten, von hundert fünfzig zu Constantinopel versammelten Vätern näher entwickelten Symbolum spricht, setzt erklärend hinzu: non quod defectuosum esset prius, sed quoniam veritatis hostes partim subvertere coeperant sancti spiritus deitatem, partim ex sancta semper virgine Maria, Deipara, veram incarnationem Dei verbi negaverant. Propterea scripturae testimoniis idem symbolum supradicti 150 sancti patres apertius exposuerunt, idque et aliae omnes sanctae synodi, id est, Ephesina prior, et Chalcedonensis eandem fidem sequentes suscepe-

Verfolgen wir aufmerksam diesen Stufengang, so werden wir überall das Bewußtsein um diesen Einheitspunkt mit der größten Bestimmtheit ausgesprochen finden.

Die Irrlehre des Nestorius, aus den Ansichten Theodors von Mopsueste über den Logos und dessen Vereinigung mit dem Menschen Jesus hervorgegangen[1]), hatte auf dem Concil von Ephesus seine Erledigung gefunden; da aber immer noch Viele seiner Anhänger in Schrift und Rede seine Meinungen zu verbreiten suchten, so erließ Theodosius d. J. ein Gesetz gegen diejenigen, welche solche zweideutige Lehren ausstreuten, die nicht in Allem und genau mit dem orthodoxen Glauben übereinstimmten, wie er von den Vätern zu Nicäa und zu Ephesus und insbesondere von Cyrill, dem Bischofe von Alexandrien sei entwickelt worden, mit dem Zusatze, daß Keinem in Zukunft erlaubt sei, anders zu reden oder zu lehren, als diesen Glauben, unter Androhung gleicher Strafe, wie sie gegen Nestorius verhängt worden sei[2]). Dieser kaiserliche Erlaß, obwohl ganz in der Form des von Theodosius angeführten abgefaßt, entbehrt der Vollständigkeit und der klaren Entwickelung des ersten, weswegen wir zu seiner Erläuterung einige Worte beifügen wollen. Theodosius verbindet das erste Glied unmittelbar mit dem letzten, das in der Mitte liegende nicht ausdrücklich erwähnend; es war ihm genug, die Synode von Ephesus als auf die Aussprüche der Väter von Nicäa gebaut, anzuführen, mit Uebergehung des Concils von Constantinopel, welches doch in der Entwickelung des kirchlichen

runt et custodierunt. Cod. Justin. de summa trinit. (L. I. Tit. 1.) l. 7. §. 4.

1) Da nach der Lehre Theodors auch der Mensch Jesus wegen der innigsten Vereinigung mit dem Logos der Anbetung und göttlichen Verehrung würdig erachtet wurde, so können wir uns daraus das Prädicat Menschenanbeter, ἀνθρωπολάτρης, welches Justinian dem Nestorius beilegt, leicht erklären.

2) Cod. Justin. de summa trinit. (L. I. Tit. 1.) l. 3. §. 3. Die Bestätigung der Beschlüsse von Ephesus gegen Nestorius. Cod. Theod. de haeret. (L. 16. Tit. 5.) l. 66.

Lehrbegriffs ein wesentliches Mittelglied ausmacht. Ebenso gedenkt er nur des Cyrills von Alexandrien als des Hauptorganes, durch welches die Lehre der Kirche sich ausgesprochen hat, ohne das Oberhaupt der Kirche ausdrücklich als die Hauptstütze und den sichtbaren Mittelpunkt anzuführen, in dessen Namen und Auftrag Cyrill gehandelt hatte. Indem er aber alle Verhandlungen und Beschlüsse der Synode bestätigte und ihnen Gesetzeskraft verlieh[1]), hat er dadurch zugleich Alles anerkannt, was und wie es geschehen war. Es hatte aber Cölestin, durch Cyrill von Alexandrien, dessen Glauben er geprüft und gut befunden hatte[2]), von dem Ausbruche der Irrlehre in Kenntniß gesetzt, das Schwert und glühendes Eisen ergreifend, um die Wunde auszuschneiden, welche nicht mehr geheilt werden konnte[3]), ihrem Stifter ein oberhirtliches Schreiben zugehen lassen, voll hohen väterlichen Ernstes, welches mit der Drohung sich schloß, daß Nestorius von der Gemeinschaft der allgemeinen katholischen Kirche ausgeschlossen sei, wenn er nicht innerhalb zehn Tagen, nach Empfange dieses Schreibens, seine Irrthümer feierlich widerrufe, und fortan lehre, was die römische, alexandrinische und die allgemeine katholische Kirche glaube und auch die Kirche von Constantinopel bis auf ihn geglaubt habe. Diesen Beschluß schickte er ihm durch seinen Legaten Possidonius zu, welcher auch zugleich ein Ermunterungsschreiben an den ganzen Clerus von Constantinopel überbrachte, den Cölestin, in väterlicher Besorgniß wegen des ansteckenden Uebels, seine Eingeweide nennt[4]), und dem er eine Abschrift des gegen Nestorius gefällten Urtheils beifügte. Der Papst ernannte ferner in dieser Angelegenheit den Cyrill zu seinem Stellvertreter auf der

1) Act. Conc. Ephes. in Hard. T. I. p. 1667.

2) Cujus fidem et probavimus et probamus. Act. I. Conc. Ephes.

3) Unde cauterium paramus et ferrum, quia ultra non erunt fovenda vulnera, quae merentur abscindi. Epist. Coelest. ad Nest. in Act. Conc. Ephes. p. 1303.

4) Paterna solicitudine nos urente . . . cum nostra viscera sitis.

Synode[1]; nach reifer Ueberlegung, nach mehrmaligen Versuchen, den Irrlehrer zu einem besseren Sinne zu bewegen, sprachen die Väter des Concils, unter Weinen, das Absetzungs- und Verdammungsurtheil des Nestorius aus, dazu bestimmt durch die heiligen Canonen und den Brief des heiligen Vaters Cölestin[2]. Nach diesem Ausspruche erschienen drei Legaten des Papstes, des rechtmäßigen Nachfolgers des heiligen Petrus, des Fürsten und Hauptes der Apostel, der Säule des Glaubens, der Grundfeste der katholischen Kirche[3], und nachdem sie von Allem, was geschehen war, genaue Einsicht genommen, traten sie im Namen des Papstes dem Urtheile bei, welches sodann allgemein bekannt gemacht und in Vollzug gesetzt wurde, indem an die Stelle des Nestorius, durch die Legaten, welche dem Kaiser die Entscheidung des Concils überbrachten, Maximianus als Bischof von Constantinopel gewählt wurde[4].

1) Auctoritate igitur tecum nostrae sedis adscita, vice nostra usus, hanc exsequeris districto vigore sententiam, ut aut infra decem dies ab hujus conventionis die numerandos, pravas praedicationes suas scripta professione condemnet . . . . . aut nisi hoc fecerit mox sanctitas tua . . . . a nostro eum corpore modis omnibus sciat esse removendum. Epist. Coel. ad Cyrill. Act. Conc. Ephes. l. c. p. 1323. Und in dem Schreiben an den Clerus von Constantinopel sagt er: Et quia nostra intento negotio propemodum praesentia necessaria videbatur, vicem nostram propter marina et terrena spatia ipsi sancto fratri meo Cyrillo delegavimus. Ibid. p. 1318.

2) Coacti — αναγκαιως κατεπειχθεντες — per sacros canones et epistolam sanctissimi patris nostri et comministri Coelestini, romanae ecclesiae episcopi. Act. Conc. l. c. p. 1422. — In dem Synodalschreiben an den Kaiser heißt es: Et laudavimus Coelestinum sanctissimum deoque dilectissimum magnae Romae episcopum, qui ante nostram sententiam haeretica Nestorii dogmata condemnarat, nosque in sententia contra ipsum ferenda anteverterat, prospiciens securitati ecclesiarum et piae salutarisque fidei a sanctis apostolis, evangelistis sanctisque patribus nobis traditae. Act. I. p. 1443.

3) Act. Conc. Act. III. p. 1478.

4) Act. Conc. p. 1667.

Erfreut über dieses Ereigniß dankte Cölestin den Vätern des Concils, daß er seine Erwartungen, die er zu ihnen gehegt, erfüllt sehe, indem gegen die Schuldigen und Verkehrten die Unschuldigen und Guten ihm zur Seite gestanden; hierauf erließ er ein Schreiben an Theodosius, ein anderes an den neugewählten Bischof, den Clerus und das Volk von Constantinopel, in welchen allen vorzüglich der Punkt hervorleuchtet, daß sein Bemühen gegen den Sohn des Verderbens mit einem glücklichen Erfolge gekrönt und die Ruhe und Reinheit der Kirche wiederhergestellt worden sei [1]).

Es liegt also der angeführten kaiserlichen Verordnung dasselbe Bewußtsein um den eigentlichen Mittelpunkt der Kirche zum Grunde, wie bei Theodosius d. G., wenn es auch nicht mit denselben klaren Worten ausgedrückt ist, und wie Petrus von Alexandrien nur Bedeutung erhält durch die Uebereinstimmung seines Glaubens mit Damasus und der römischen Kirche, so hier Cyrillus durch seine Verbindung mit Cölestin.

§. 4.

Die Verordnung Valentinian III. über den Primat der römischen Kirche.

In dem Maaße das kirchliche Leben um diese Zeit bewegter wurde und so mannigfache Reibungen, entsprossen aus dem Ehrgeize, dieser fruchtbaren Mutter so vieler Uebel, das Band der äußern Einheit zu zerreißen und neue Irrlehren die Reinheit des Glaubens zu entstellen drohten, mußte auch der Mittel- und Einheitspunkt der Kirche mit desto mehr Kraft und Ansehen auftreten, das aber nicht durch äußere Verhältnisse in ihn hinein gelegt, sondern nur durch diese zur Entfaltung hervorgerufen wurde. Lange schon walteten Streitigkeiten zwischen den Bischöfen von Arles und von Vienne wegen der Metropolitanrechte über die gallischen Provinzen; Vienne war zwar die bürgerliche Metropole, Arles dagegen jener Mittelpunkt, von welchem aus das Evangelium, durch die

---

1) Vergl. dessen verschiedene Briefe in Hard. T. I. p. 1671–1682.

Bemühungen des heiligen Trophimus über Gallien sich verbreitet hatte. Mit Rücksicht darauf erklärte Zosimus die beiden narbonensischen Provinzen als zum Metropolitanverbande von Arles gehörend[1]), weil es Unrecht sei, das alte Vorrecht dieser Kirche zu schmälern, an welche zuerst Trophimus von Rom aus gesendet worden, und den Glauben über ganz Gallien verbreitet habe. Später wurde auch Arles zur bürgerlichen Metropole von Septimanien durch eine Verordnung des Honorius 418 erhoben und damit jeder Streitigkeit, wie es schien, ein Ende gemacht. Aber Hilarius von Arles, der, wie seine Vorgänger, zugleich auch als päpstlicher Legat in Gallien aufgestellt war, ließ sich, wie es scheint, zu übereilten Handlungen hinreißen, welche Klage in Rom gegen seine Anmaßung hervorriefen, und in Folge deren und besonders seines dabei bewiesenen unbeugsamen Sinnes die Vorrechte seiner Kirche auf die von Vienne übertragen wurden. Er hatte nämlich im Jahr 444 den Bischof Celidonius von Vesontio in Burgund seiner Würde entsetzt, weil dieser im Verdachte stand, vor seiner Weihe mit einer Wittfrau vermählt gewesen zu sein, und als weltlicher Richter gegen Einige das Todesurtheil ausgesprochen zu haben[2]). Es scheint, daß diese Anklage nicht reiflich genug untersucht worden ist, denn Celidonius, im Bewußtsein seiner Unschuld, appellirte nach Rom, wo damals Leo d. G. auf dem päpstlichen Stuhle saß; Hilarius reis'te zwar auch dahin, nicht scheuend die Strenge des Winters und die Eisspiegel der Alpen, als er aber wahrnahm, daß der Spruch gegen ihn und zu Gunsten des Celidonius ausfallen würde, verließ er heimlich die Stadt, ohne jenen abzuwarten. Es waren aber auch noch andere Klagen gegen das willkührliche Verfahren des Hilarius und über Verletzungen der Kirchengesetze von seiner Seite eingelaufen. Während der Krankheit eines andern gallischen Bischofs Projectus hatte

---

1) Vergl. dessen Brief ad episcopos per Gallias et sept. prov. in Baron. ad an. 417.

2) Honorat. Massili. in vita s. Hilarii apud Surium 5. April.

er an dessen Stelle einen andern geweiht, wodurch er nicht nur das alte Gesetz, dem gemäß bei Lebzeiten eines Bischofs kein anderer in dessen Stelle eingesetzt werden durfte, übertreten, sondern auch die Rechte der Kirche von Vienne beeinträchtigt hatte, da die Leitung der Wahl eines Bischofs dem Erzbischofe, zu dessen Sprengel er gehörte, zustand. Da Hilarius und diejenigen, welche auf seiner Seite standen, Miene machten, gegen die durch Leo getroffene Veränderung Widerstand zu erheben, erließ Valentinian **III.** eine Verordnung, in welcher die Ansicht seiner Zeit über den Primat der römischen Kirche auf das deutlichste ausgesprochen ist, sowie denn überhaupt schon der ganze Vorgang die unwidersprechlichsten Beweise der anerkannten Suprematie des römischen Stuhles enthält. «Es ist sicher», dieß sind die Worte der Novelle, welche an Aetius gerichtet ist, «daß die einzige Schutzwehr für uns und unser Reich in dem göttlichen Wohlwollen besteht, welches wir vorzüglich durch den christlichen Glauben und die heilige Religion verdienen; da nun aber den Primat des apostolischen Stuhles, das Verdienst des heiligen Petrus, des Fürsten der bischöflichen Würde, auch noch das Ansehen der heiligen Synode bestätigt hat[1]), so darf keine Anmaßung sich erdreisten gegen die Auctorität dieses Stuhles etwas Unerlaubtes zu unternehmen: denn nur dann wird der Friede der Kirche überall erhalten werden, wenn die Gesammtheit ihren Führer — **Rectorem** — anerkennt. Während dieses bis daher unverletzlich beobachtet worden ist, hat Hilarius von Arles, wie wir aus dem getreuen Berichte des Papstes Leo entnehmen, es gewagt, mit kühnem Trotze manches Unerlaubte vorzunehmen, und dadurch über die Kirchen jenseits der Alpen eine abscheuliche Verwirrung gebracht, wovon noch ein ganz neues Beispiel vor uns liegt[2]). Denn er war verwegen genug, ohne den Rath des Bischofes (**pontifex**) der römischen Kirche unerlaubte Ordinationen vorzunehmen;

---

1) **Synod. Nic. c. 6. Constant. c. 3.**

2) Die Absetzung des Celidonius.

Einige hat er — was ihm nicht zukommt — (von ihren Sitzen) entfernt, Andere ungeziemend eingesetzt, unter lautem Widerspruche der Bürger; und da diese von denjenigen, welche sie nicht gewählt hatten, auch nicht gerne aufgenommen wurden, so haben sie Bewaffnete zur Hand genommen, die Städte nach Feindes Art belagert und mit Gewalt eingenommen und diejenigen, welche Frieden verkündigen sollten, sind durch Krieg auf den Stuhl der Ruhe gestiegen. Nach ordnungsmäßiger Untersuchung dieser Vergehen, welche sowohl der Majestät des Reiches als der Ehrfurcht des apostolischen Stuhles zuwider sind, von Seiten des heiligsten Vaters, wurde sowohl über ihn, als auch über diejenigen, welchen er unrechter Weise die Hände auferlegt hatte, ein Spruch gefällt, welcher auch ohne die kaiserliche Sanction in ganz Gallien Kraft haben mußte. Denn was sollte der Auctorität eines so großen Oberhirten (pontifex) nicht gestattet sein? Unsere Verordnung will daher vorzüglich nur das bewirken, daß es in Zukunft weder dem Hilarius, dem nur einzig die Milde des sanften Oberhirten den Namen eines Bischofs noch gelassen hat, noch irgend einem Andern erlaubt sei, in kirchlichen Angelegenheiten Waffen anzuwenden, oder den Befehlen des römischen Papstes entgegen zu handeln. Denn durch solche Wagestücke wird der Glaube und die Ehrfurcht unseres Reiches verletzt. Doch nicht dieses allein, was das größte Verbrechen ist, wollen wir verhindern, sondern damit nicht einmal die kleinste Störung unter den Kirchen entstehe, oder die Disciplin der Religion in einem Punkte geschwächt werde, verordnen wir durch dieses ewige Gesetz, daß weder die Gallischen noch die Bischöfe der andern Provinzen irgend etwas gegen das alte Herkommen unternehmen dürfen, ohne die Auctorität des ehrwürdigen Papstes der ewigen Stadt; sondern ihnen und Allen sei das zum Gesetz, was immer das Ansehen des apostolischen Stuhles angeordnet hat, oder noch anordnen wird, so daß jeder Bischof, der nach ergangener Auffoderung vor den Schranken des römischen Bischofes zu erscheinen sich weigert, durch den Statthalter der Provinz dazu gezwungen

werden soll, damit in Allem das aufrecht erhalten werde, was unsere erlauchten Vorfahren der römischen Kirche übertragen haben[1]. »

Dieses höchst merkwürdige Gesetz glaubten wir ganz getreu und vollständig hier mittheilen zu müssen, nicht als wenn keine gleich starke Beweise aus den vorhergehenden und nachfolgenden Zeiten für den Primat des römischen Stuhles angeführt werden könnten[2]), sondern vorzüglich aus dem Grunde,

1) **Leg. Novell. L. I. Tit. 23. in Cod. Theod. App. p. 67.**

2) Dahin gehören die vielen Anfragen von allen Seiten wegen mancher Disciplinarpunkte. **Cfr. Epist. Syric. ad Himer Tarracon. Portamus onera omnium qui gravantur; quin imo haec portat in nobis beatus apostolus Petrus, qui nos in omnibus, ut confidimus, administrationis suae protegit et tuetur haeredes.** Am Ende heißt es: **ad singulas causas, de quibus . . . ad romanam Ecclesiam, utpote *ad caput tui corporis* retulisti, sufficientia . . . responsa reddidimus. Epist. Zosimi ad Hesych. Exigit dilectio tua praeceptum apostolicae sedis, in quo patrum decreta consentiunt . . . Tecum faciunt praecepta patrum, tecum apostolicae sedis auctoritas.** Als dem Wächter des reinen Glaubens wird dem apostolischen Stuhle die Anzeige einer ausgebrochenen Häresie gemacht. **Cfr. Epist. Syric. ad divers. episc.** wegen des Jovinian: **Sed a fidelissimis Christianis . . . ad meam humilitatem subito scriptura horrifica videtur esse delata; ut sacerdotali judicio detecta, divinae legi contraria, spiritali sententia deleretur.** In dem Antwortschreiben der Bischöfe heißt es: **Recognovimus litteris sanctitatis tuae boni pastoris excubias, qui diligenter commissam tibi januam serves, et pia sollicitudine Christi ovile custodias, dignus, quem oves domini audiant et sequantur.** Und am Schlusse: **Quos sanctitas tua damnavit, scias apud nos quoque secundum judicium tuum damnatos.** Das Concil von Carthago (416) zeigt dem Papst Innocentius die Verdammung des Pelagius und Cölestius an: **ut statutis nostrae mediocritatis etiam apostolicae sedis adhibeatur auctoritas.** Vergl. auch **Epist. Synod. Conc. Milevit. (416),** vgl. mit **Innocent. ep. XXIV. XXV. XXVI.** Wie der Schützer des Glaubens, so war auch der römische Papst als Wächter der kirchlichen Canonen anerkannt. Vgl. nur **Epist. Syric. ad univers. orthod. Epist. Zosim. ad Hesych.** Und diese Bedeutung

weil die Ansicht, welche die weltliche Macht von dem römischen Stuhle hatte, so unzweideutig darin ausgesprochen ist, und nur diese sollte ja in gegenwärtigem Abschnitte ermittelt werden. Auch müßten wir jede beizufügende Erklärung für überflüßig erachten, wenn man nicht dieses Gesetz mit einem andern parallelisirt hätte, um durch diese Zusammenstellung die Kraft des Ersteren zu schwächen. Theodosius d. J. nämlich erließ 421 eine Verordnung[1]), daß in allen Provinzen Illyriens keine Neuerungen oder Abänderungen von den alten bis dahin geltenden kirchlichen Verordnungen eingeführt werden sollten; für den Fall aber, daß ein Zweifel entstehe, habe mit Vorwissen des Bischofs von Constantinopel, welcher sich der Vorrechte des alten Roms erfreue, eine Synode darüber zu entscheiden. Hierin, so glaubte man sei derselbe Vorrang des Bischofs von Constantinopel über den Orient anerkannt, wie ihn der römische Stuhl über den Occident ausgeübt; da aber jener nie eine eigentliche Suprematie angesprochen oder ausgeübt, so sei auch die Gewalt des römischen Bischofs in die Schranken eines Patriarchen des Abendlandes zurückzuweisen. Allein dieser Ansicht beizupflichten, verbietet, abgesehen von allem Andern, was wir bis daher von dem römischen Stuhle als Mittel- und Einheitspunkt der ganzen Kirche, nicht allein des Abend- sondern auch des Morgenlandes gesagt haben und in gleicher Weise weiter bis auf Justinian fortführen werden, schon die Verschiedenheit der Gesetze, die Ursachen, welche sie hervorgerufen und die Gegenstände, welche sie betreffen. Hilarius hatte die Befugnisse eines Metropoliten und Legaten des apostolischen Stuhles nicht nur übertreten, in einem höchst wichtigen Punkte die Kirchengesetze verletzt, sondern auch die Entscheidung des

---

sollte der römische Stuhl nur erhalten haben durch die übelverstandene Höflichkeits- und Freundschaftsbezeugungen der Bischöfe der katholischen Welt? Und doch waren die Päpste von Anmaßung so weit entfernt, daß sie überall die Rechte der Bischöfe schützten und wahrten. Cfr. Conc. in Hard. T. I. p. 859. Innocent. ep. XXIII. 3. 5.

1) Cod. Theod. de episcopis. (L. XVI. Tit. 2) l. 45.

Papstes durch sein Entweichen aus Rom vor gefälltem Ausspruche, auf kurze Zeit verhindert. Was finden wir aber Aehnliches in Illyrien? Hier handelte es sich nur um unwesentliche Punkte der kirchlichen Disciplin, welche in jedem Lande den Charakter des Volkes annehmen, weil und in wieferne sie die Einheit des Glaubens nicht gefährten, um die Länge oder Kürze der Fasten vor Ostern, um die Zeit der Ausspendung der Taufe, um die Ehelosigkeit der Priester ꝛc.[1]). Einige wollten es hierin mit der abendländischen, Andere mit der morgenländischen Kirche halten; darüber entstanden Uneinigkeiten, deren Beilegung, so wollte es der Kaiser, mit Wissen des Bischofs von Constantinopel auf einem Concil versucht, und wenn es nothwendig erscheine, eine Abänderung vorgenommen werden sollte. Daß der Stuhl von Byzanz je das Recht ausgeübt habe, einen ständigen Legaten in einer Provinz zu ernennen, daß Appellationen von solchen Bischöfen, die von einem Concil entsetzt worden waren, an ihn statt fanden, davon weiß die Geschichte ebensowenig, als sie es mit klaren Worten uns aufbewahrt hat, wie so manche Bischöfe von Constantinopel durch Rom entsetzt wurden, oder von einer Synode verurtheilt, Schutz und Recht daselbst suchten. Aber nicht nur die Appellationen an den römischen Stuhl wurden durch Valentinians Verordnung als dem alten Herkommen gemäß anerkannt, sondern auch jedem Bischofe ist es zur Pflicht gemacht, der Auffoderung des römischen Bischofs, vor seinen Schranken zu erscheinen, unbedingt zu folgen, falls er nicht durch den weltlichen Arm dazu gezwungen

---

1) Cfr. Socrat. V. 22. Es ist bekannt, wie die Orientalen jetzt schon auf diese Verschiedenheit, die wir in diesen und ähnlichen Punkten zwischen der Praxis des Orients und der des Occidents wahrnehmen, viel Gewicht legen und sie bis zur völligen Lostrennung immer weiter ausspannen und hartnäckig festhielten; auf der andern Seite ist es ebenso bekannt, wie die römische Kirche bei allen Versuchen zur Wiedervereinigung darüber mit Schonung hinwegsah, eingedenk des goldnen Spruches Augustins: «In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus charitas.

werden wolle, und Alles als Gesetz anzuerkennen, was derselbe immerhin verfügen werde in allen kirchlichen Angelegenheiten: während der Bischof von Constantinopel nur über die Abänderung unwesentlicher Punkte der Disciplin, und zwar nur in einem kleinen Theile der Kirche, in Illyrien, auf einer Synode zu untersuchen und zu beschließen hat. Auch auf den Ausdruck, daß der Bischof des neuen Roms die Vorrechte des alten besitze, ist weit weniger Gewicht zu legen, als man gewöhnlich zu thun beliebt.

Es ist bekannt, und wurde auch schon öfter im Verlaufe dieser Darstellung daran erinnert, wie die morgenländischen Kaiser schon von Anfang an mit steter Aufmerksamkeit das eine Ziel verfolgten, dem Bischofe von Constantinopel den Vorrang über alle Bischöfe des Morgenlandes zu erringen und zu sichern, weil sie es unwürdig erachteten, daß der Bischof der neuen Hauptstadt der Welt einem andern, den Papst ausgenommen, in kirchlicher Beziehung untergeordnet sey. Darum wurde schon auf dem Concil von Constantinopel 381[1]) die Ordnung der Synode von Nicäa[2]) verrückt, und den ältesten Stühlen des Orients der neu errichtete von Byzanz vorgestellt. Besonders lebhaft waren darüber die Erörterungen auf der allgemeinen Versammlung von Chalcedon, wo dieses Vorrecht unter dem lautesten Widerspruche der päpstlichen Legaten noch einmal ausgesprochen und sanctionirt wurde[3]). Die Protestation,

---

1) C. 2. in fin. constantinopolitanus episcopus habeat honoris primatum — τα πρεσβεια της τιμης — post romanum episcopum vgl. damit die Novell. (131. c. 2.) Justinian's: sancimus secundum earum (quatuor synodorum) definitiones, sanctissimum senioris Romae *papam primum esse omnium sacerdotum*: beatissimum autem archiepiscopum Constantinopoleos novae Romae secundum habere locum post sanctam Apostolicam senioris Romae sedem; aliis autem omnibus sedibus praeponatur. Cfr. über den ganzen Streit auch die Synode von Chalcedon. Act. XVI. p. 625.

2) C. 8.

3) C. 28. Welcher namentlich von dem Vorrechte spricht, die Metropoliten der Diöcesen von Pontus, Asien, Thrazien und jener,

welche Rom immer gegen diesen Canon erhoben, gründete sich theils auf das Bestreben, das Altangeordnete in Kraft zu erhalten, theils mag sie aus dem Vorgefühle entsprungen sein, wie der Ehrgeiz eines oder des andern Bischofs den Einfluß des Hofes zur Störung der kirchlichen Einheit mißbrauchen möchte. Mag also Theodosius haben ausdrücken wollen, was später zu Chalcedon einseitig zum Gesetz erhoben wurde, so hat er dadurch den Bischof von Constantinopel nur in seiner Eigenschaft als Patriarch des Orients dem Bischofe von Rom als solchem des Occidents gleichgestellt, ohne dadurch die höhere Bedeutung Roms für die ganze katholische Welt zu schmälern oder gar aufzuheben. Uns scheint aber dieser Zusatz einen andern Sinn zu haben. Unter Gratian war ein großer Theil Illyriens dem oströmischen Reiche einverleibt worden (379), ohne daß dadurch die Patriarchalrechte Roms über diesen Theil beeinträchtigt werden konnten, weil die Kirche überhaupt bei allen politischen Theiluugen, welche oft von der Willkühr oder dem Zufalle abhängen, rechtlich nicht berührt werden kann. Der Bischof von Thessalonich versah die Stelle eines apostolischen Vicars; da aber derselbe wahrscheinlich die Illyrier in ihren von der römischen Kirche abweichenden Gebräuchen beunruhigte, so entstand bei ihnen der Wunsch, der orientalischen Kirche, mit welcher sie hinsichtlich derselben mehr harmonirten, einverleibt zu werden. Dieser Wunsch war dem Kaiser sowohl als dem Bischofe von Constantinopel, der darin einen Zuwachs seiner Macht erkannte, eine treffliche Gelegenheit, die sie nicht vorüber gehen lassen mogten; und darum erklärte Theodosius d. J., daß Illyrien dem Patriarchalbezirke von Constantinopel angehöre, und der Bischof dieser Stadt jene Rechte daselbst auszuüben habe, welche Rom früher unmittelbar, später und bis daher durch Legaten ausgeübt hatte[1]).

welche in der Gewalt der Barbaren waren, zu ordiniren, eines der wesentlichsten Rechte des Patriarchen. Siehe die nähere Entwickelung oben.

1) Cfr. Leon. mag. Epist. XIII.

Die oben entwickelte Ansicht über den Primat der römischen Kirche begegnet uns in dem Leben Valentinians noch einmal, und zwar in einer, wenn möglich noch entschiedener ausgesprochenen Weise, indem er, wozu in obigem Edicte keine Veranlassung war, den römischen Bischof auch als den obersten Schiedsrichter in Glaubenssachen anerkennt; und dadurch verliert die Meinung derjenigen, welche jenes Gesetz dem noch jugendlichen Sinne des Kaisers, der noch ohnedieß unter dem Einfluße der Eudoxia gestanden, zuschreiben, jeden auch nur scheinbaren Grund. Wenige Tage, nachdem Leo d. G. durch seinen Legaten Hilarius, der mit Mühe den Mißhandlungen und dem Kerker entgangen war[1]), die Trauerbotschaft erhalten hatte, daß auf der Räubersynode von Ephesus, welche in der Sache des Eutyches war berufen worden, der wüthendste Parteigeist jede freie Berathung unterdrückt und aller Gräuel und Blutvergießen an heiliger Stätte gehauset habe, kamen Valentinian, Placidia und Eudoxia nach Rom, um, nach dem Gebrauche jener Zeit, an dem Grabe des Apostelfürsten ihr Gebet zu verrichten. Von den traurigen Vorfällen und Verwirrungen der Morgenländischen Kirchen durch den Papst unterrichtet, ließ sich der Kaiser durch dessen und aller in Rom versammelten Bischöfen Italiens Bitten bestimmen, an Theodosius ein Schreiben zu erlassen, worin er ihn an die Pflicht erinnerte, den von ihren Vorfahren überlieferten Glauben auf jede Weise zu beschützen, die dem heiligen Apostel Petrus gebührende Würde und Verehrung auch in ihrer Zeit unversehrt zu erhalten, welches nur dadurch geschehe, daß der ehrwürdige Bischof von Rom, dem das Alterthum den Vorrang des Priesterthums — **principatum sacerdotis** — über Alle übertragen habe, in den Stand gesetzt werde und die Gewalt habe, über den Glauben und die Priester — **sacerdotes** — zu urtheilen; daher möge der Kaiser dessen Bitten Gewährung schenken und ein allgemeines Concil nach Italien

1) **Cfr.** dessen Brief an Pulcheria in **Act. Conc. Chalced.** in **Hard. T. II. p. 54.**

berufen lassen, wo ohne alle vorgefaßte Meinung, mit Besonnenheit und Mäßigung der ganze Streit untersucht und ein Urtheilsspruch gefällt werden soll, wie ihn der Glaube und das wahre Verhältniß der Gottheit erheische[1]). Gleichen Inhalts ist auch der Brief der Placidia, worin sie den Kaiser ersucht, den durch die Willkühr eines Menschen aus Haß und mit Waffengewalt entsetzten Flavian, dem Urtheile des Concils und dem Ermessen des apostolischen Stuhles, an welchen er appellirt hatte, zu überlassen, wie dieses von dem Concil von Nicäa sei bestimmt worden[2]), damit nach der Bestimmung und Entscheidung des apostolischen Stuhles, auf welchen jener Erste, der die Schlüssel des Himmelreichs zu empfangen würdig gewesen, den Vorrang der bischöflichen Würde[3]) gegründet habe, Flavian in seine Stelle wieder eingesetzt werde[4]).

§. 5.

Das Hervortreten des Primats der römischen Kirche in den eutychianischen Streitigkeiten.

Der Ausbruch dieser Glaubensstreitigkeit, welche, wie wir eben vernommen, dem Kaiser Valentinian Gelegenheit dargeboten, seine Ansicht über das Verhältniß des römischen Bischofs zur ganzen katholischen Welt noch einmal auszusprechen, wurde eines der wichtigsten Momente in der Ausbildung des sichtbaren Mittel- und Einheitspunkts der Kirche, indem darin nicht nur die hohe Gewalt, welche demselben zu Grunde lag, auf eine so entscheidende Weise hervortritt, sondern auch dessen Bedeutung und Nothwendigkeit zur Erhaltung des reinen Glaubens von selbst in die Augen leuchtet. Hätte dem Primate der römischen Kirche in der ganzen Ausdehnung,

1) **Epist. Valent. ad Theod.** unter den Briefen Leo's **Ep. LV.** oder in **Act. Conc. Chalced.** bei **Hard. T. II. p. 35.**

2) Es wird sich hier bezogen auf **c. 3. Conc. Sardic.** (347) auch **Zosimus ad Afric.** citirt diesen Canon als einen nicäischen.

3) **Principatum episcopatus** *την επισκοπην της αρχιερωσυνης*.

4) **Epist. Pland. ad Theod. inter Epist. Leon. Ep. LVI.** oder in **Act. Chalced. l. c. p. 58.**

wie er sich in dieser Geschichte vor uns entfalten wird, keine lebendige Wahrheit zu Grunde gelegen, so war es unmöglich, daß der römische Bischof, unter den ungünstigsten Umständen, der Wahrheit einen so herrlichen Triumph über den Irrthum bereitete, der alle menschliche Leidenschaften und sogar die bewaffnete Macht gegen sie aufgeboten. Hätte der Primat, in dem Ursprunge der Kirche gegründet, sich nicht aus und mit derselben herangebildet, oder vielmehr, um richtiger zu reden, hätte die Kirche nicht, auf ihn gebaut, durch ihn auch ihre ganze Lebenskraft erhalten, so läßt sich nicht absehen, wie in den verworrensten Zeiten, wo Höflinge durch den Mund verworfener Priester die Glaubensvorschriften mit gezucktem Schwerte dictirten und die Bessern furchtsam schwiegen, die Reinheit des Glaubens erhalten werden mogte. Daß dieses geschah war allein das Werk des römischen Bischofes, der allein in seiner Stellung als oberster Wächter des Glaubens und in dem klaren Bewußtsein aller christlichen Völker um diese in ihm ruhende höhere Gewalt, die Mittel gefunden und mit kräftiger Hand angewendet hat, welche die Kirche vom Verderben schützten.

Unter den heftigen Gegnern des Nestorius machte sich am bemerkbarsten Eutyches, Archimandrit eines Klosters in Constantinopel, der in dem Bewußtsein, daß sein Eifer um die vermeintlich gute Sache nur dann erfolgreich sein werde, wenn er die Gutheißung des apostolischen Stuhles erhalten, in einem an Leo gerichteten Schreiben seine Anhänglichkeit an die reine Lehre ausdrückte, und manche Bischöfe des Orients der ketzerischen Lehre des Nestorius zu verdächtigen suchte [1]. Darum hoffte er auch dessen mächtigen Schutzes würdig zu sein, als er vor einer Synode in Constantinopel (448) von Eusebius von Doriläum, der wegen des freundschaftlichen Verhältnißes, in welchem er zu ihm gestanden, längere Zeit versucht hatte, ihn von seiner irrigen Meinung abzubringen,

1) Das Antwortschreiben des Papstes hierauf (an. 448) in Act. Conc. Chalced. bei Hard. T. II. p. 1. u. Inter. Leon. Oper. ep. XX.

der häretischen Lehre von einer Natur in Christo öffentlich an-geklagt, schuldig befunden, und da er nicht widerrufen wollte, verdammt worden war[1]. Eutyches beeilte sich dem Papste diesen Vorfall mit vielen Entstellungen zu berichten, namentlich, daß seine Appellation an den römischen Stuhl von der Synode nicht beachtet worden, und daß er bereit sei, jedes Irrthümliche zurückzunehmen[2]; er ersuchte auch den Petrus von Ravenna um seine Fürsprache bei dem Papste, welcher ihn aber, tief ergriffen von den neuen Unruhen[3], vor Allem ermahnte, dem williges Gehör zu schenken, was der heilige Petrus der Stadt Rom zugeschrieben habe, weil der heilige Petrus, welcher auf seinem eigenen Stuhle fortlebe, und den Vorsitz führe, die Wahrheit des Glaubens den Suchenden spende[4]. Obgleich nun auch der Kaiser den Eutyches und seine Angelegenheiten dem Papste dringend empfahl[5] so konnte dieser doch zu keiner Entscheidung vermogt werden, weil er den Bericht des Flavian darüber noch nicht erhalten hatte[6], den er um so zuversichtlicher erwartete, als Eutyches, nach seinem Vorgeben, an den römischen Stuhl appellirt hatte, welches die Uebersendung aller betreffenden Acten nothwendig machte. Es mußte daher in Leo der gegründete Verdacht entstehen, als habe der Bischof sich wirklich einer Uebereilung schuldig gemacht, weßwegen er in einem Schreiben an ihn Vorwürfe darüber erhob und ihn auffoderte, unverzüglich alle

1) Vgl. die Acten dieser Synode in Act. Conc. Chalced. l. c. p. 110 seq.

2) Epist. Eutych. ad Leon. inter Leon. Ep. XXI. Epist. Leon. ad Flavian. in Act. Conc. Chalced. l. c. p. 2. inter Epist. Leon. ep. XXIII.

3) Tristis legi tristes litteras tuas, et scripta moesta moerore debito percurri. Ep. Petr. Chrysol. ad Eutych. inter Leon. ep. XXV.

4) Es steht dieser Brief auch in Act. Conc. Chalced. l. c. p. 22.

5) Leon. ad Theod. ep. XXIV.

6) Der von Flavian gleich nach der Verurtheilung des Eutyches erlassene Bericht nach Rom war daselbst noch nicht eingetroffen.

Documente ihm zugehen zu lassen[1]). Eutyches aber hatte die Entscheidung des Papstes nicht abgewartet[2]), sondern unter dem mächtigen Einfluße des Chrysaphius bestimmte er durch ein Schreiben den Kaiser zur Berufung einer Synode nach Ephesus (449). Leo, der dieses nun nicht mehr zu hindern vermogte, ließ den Kaiser durch einen Brief wissen, daß er zu der von ihm berufenen Synode drei Legaten abgeschickt habe, um daselbst seine Stelle zu vertreten[3]), theilt ihm darin aber auch zugleich sein Urtheil über Eutyches Lehre mit, welche ebenso der katholischen Ansicht widerstrebe, als die des Nestorius, hofft dabei jedoch, daß Jener seinem Versprechen gemäß eines Bessern sich werde belehren lassen. Was aber die katholische Kirche allgemein von dem Geheimniß der Menschwerdung glaube und lehre, habe er — Leo — in einem Schreiben an Flavian weiter auseinandergesetzt[4]). Dieses größere Schreiben, dessen hier Erwähnung geschieht, ist jenes höchst wichtige Document, welches in der Entwickelung des christlichen Lehrbegriffes den bedeutendsten Abschnitt bildet, welches daher auch in dem ganzen Streite die höchste Bedeutung erhalten hat, und von dem ganzen Alterthum mit tiefer Ehrfurcht aufgenommen worden ist[5]), als die reinste Darstellung der

---

1) Cfr. Ep. Leon. ad Flavian. l. j. c. ad Theod. ep. XXIV. c. 2. ad Flavian. ep. XXVI.

2) Cfr. Leon. ad Flavian. ep. XXVII.

3) Ne autem piissimi principis dispositioni, qua episcopale concilium voluit congregari, nostra videretur praesentia defuisse, fratres meos Julium episcopum, et Renatum presbyterum, et filium meum Hilarium diaconum misi, qui vicem praesentiae meae implere sufficerent.

4) Epist. Leon. ad Theod. inter Epist. Leon. ep. XXIX. u. ep. XXXVII. in Act. Conc. Chalced. l. c. p. 15.

5) Es ist inter Ep. Leon. ep. XXVIII. und steht ganz in Act. Conc. Chalced. p. 290—299. Einige Worte dieser Synodalepistel mögen hier einen Platz finden, aus welchem besondern Grunde, mag sich aus dem Angeführten selbst ergeben: Quid iniquius, quam impia sapere et sapientioribus doctioribusque non credere? Sed in hanc insipientiam caduut, qui cum ad

beständigen Lehre der katholischen Kirche. **Daß dem Papste eine solche Exposition zustehe,** dessen war er sich aber auch in seiner Stellung eben so klar bewußt, als alle andere Kirchen ein solch entscheidendes Urtheil in der angeregten Frage von ihm erwarteten. Daher wollte er seinen Brief betrachtet haben und wurde derselbe auch wirklich aufgenommen, als der aus unversehrter Ueberlieferung geschöpfte katholische Glaube über das große Geheimniß der Menschwerdung des Sohnes Gottes, wodurch uns Rechtfertigung und Erlösung geworden, welcher Glaube in allen Herzen befestigt sein solle, und ohne dessen Annahme Keiner zur Kirche Christi gehören könne [1]). Deßwegen sollte auch damit die Untersuchung über die Lehre der Kirche geschlossen sein, und die Versammlung von Ephesus sich nur damit befassen, den Irrthum d. h. die mit dieser Entwickelung in Widerspruch stehende Meinung des Eutyches zu verdammen, und ihn selbst wieder in die Kirchengemeinschaft aufzunehmen, falls er seine Irrlehre offen, mit eigener Stimme und Unterschrift widerrufe [2]). Allein

---

cognoscendam veritatem aliquo impediuntur obscuro, non ad propheticas voces, non ad apostolicas litteras, nec ad evangelicas auctoritates, sed ad semetipsos recurrunt. Et ideo magistri erroris exsistunt, quia veritatis discipuli non fuere.

1) Leon. ad Archimandr. ep. XXXII. in Act. Conc. Chalced. l. c. p. 14.

2) Wir müssen diese Aufgabe der Synode scharf im Auge behalten: über den Glauben der Kirche und das Verhältniß des Eutyches zu demselben war entschieden, und zwar in einer Weise, daß darüber kein Widerspruch mehr konnte erhoben werden; der Irrthum sollte daher nur laut verdammt und Eutyches, falls er diesem Urtheile beitrete, in die Gemeinschaft, die er durch seine Irrlehre zerrissen hatte, wieder aufgenommen werden. Leon. ep. ad Synod. inter Leon. ep. XXXIII. in Act. Chalced. p. 19. Schön sind die Ansichten Leo's über die Wiederaufnahme eines Irrenden: Si assertor insipiens in sua pravitate voluerit permanere, habeat cum his consortium, quorum est secutus errorem. Merito enim fiet extra Christi ecclesiam, qui in Christo humanam, id est, nostram negat esse naturam. Sed si idem spiritu dei mise-

Alles dieses war den meuterischen Absichten Dioscurs und seiner Partei entgegen; deswegen nahm man davon keine Notiz, es wurden nur die kaiserlichen Schreiben verlesen, in welchen Flavian von Constantinopel als derjenige dargestellt wurde, welcher gegen die Bestimmungen des Nicänums Neuerungen in die Kirche einzuführen versucht habe. Eutyches legte sein Glaubensbekenntniß ab, wie es zu Nicäa war verfaßt worden, er wurde als Martyrer der Wahrheit gepriesen, Flavian, der aber augenblicklich an den römischen Stuhl appellirte, sowie Eusebius von Dorylänm wurden excommunicirt: ein wildes Geschrei foderte, daß Jene in Stücke zerrissen würden, welche Christus in zwei Naturen zerreissen wollten, die Notarien der übrigen Bischöfe wurden hinausgeworfen und was sie bis zu diesem Zeitpunkte aufgeschrieben hatten, ausgelöscht, ein unbeschriebenes Blatt wurde den anwesenden Bischöfen zur Unterschrift vorgelegt, und als sie sich dessen weigerten, drangen kaiserliche Soldaten mit Schwertern, Knütteln und Ketten versehen, wüthende Mönchshaufen, an ihrer Spitze Barsumas, in die Kirche ein, diese wurde verschlossen, die Widerstrebenden bis auf das Blut gemißhandelt und Keiner entlassen, bevor er seine Zustimmung gegeben; Stephanus, Bischof von Ephesus, wurde selbst noch in seinem Hause von mehr denn dreihundert Soldaten und Mönchen beunruhigt, weil er dem Eusebius und seinen Clerikern Obdach gegeben; die päpstlichen Legaten wurden ins Gefängniß geworfen, Flavian aber so mißhandelt, daß er in Folge davon bald verschied. Er hatte aber noch in Mitte des Tumults eine schriftlich verfaßte Appellation an den römischen Stuhl dem Diacon

rante correctus, impietatem sui erroris agnoverit, et quae Catholici exsecrantur, plena satisfactione damnaverit, volumus ei misericordiam non negari, ut Ecclesia dei nullum sentiat damnum, cum et resipiscens possit recipi, et solus debeat error excludi. Act. Conc. Chalced. p. 15. Sedis enim apostolicae moderatio hanc temperantiam servat, ut et severius agat cum obduratis, et veniam cupiat praestare correctis. ib. p. 18.

Hilarius übergeben[1]), der glücklich genug war, dem Gewühl zu entgehen und dem Papste schleunigste Kunde des Vorgefallenen zu überbringen[2]).

In dieser allgemeinen Verwirrung, wo Parteihaß aus den unlautersten Quellen entsprungen mit Anwendung der gottlosesten Mittel zur allgemeinen Bestürzung aller Gutgesinnten der christlichen Wahrheit Gewalt angethan hatte, war es Leo allein, auf dessen Schultern das Wohl der christlichen Welt ruhte. In dem heftigen Schmerze, den er darüber empfand, vergaß er nicht die Obliegenheit seines hohen Berufes, und sowie er vor der Synode sein Verhältniß zu derselben klar genug ausgesprochen[3]), so anerkennt er auch jetzt noch die Bedeutung der Concilien in Bestimmung der Glaubenswahrheiten, wenn leidenschaftslos die Stimme der Wahrheit sich auf denselben ausspricht[4]); dieses sei aber, sagt er in einem Schreiben an Theodosius[5]), zu Ephesus nicht geschehen, wo seine — Leo's — Briefe an die Synode und an Flavian, in welchen der reinste göttlich verkündete Glaube enthalten, nicht verlesen worden seien, sondern Dioscur unter dem Vorwande

---

1) Auch Theodoret von Cyrus appellirte an Leo; die verschiedenen Vorzüge des römischen Stuhles sind in diesem Schreiben recht klar auseinandergesetzt. **Inter Leon. Epist. LII.**

2) Siehe die betreffenden Acten in Act. Conc. Chalced. p. 71—110.

3) **Religiosa clementissimi principis fides, sciens ad suam gloriam maxime pertinere, si intra ecclesiam catholicam nullum erroris germen exsurgeret, hanc reverentiam divinis detulit institutis, ut ad sanctae dispositionis effectum auctoritatem apostolicae sedis adhiberet: tanquam ab ipso beatissimo Petro cuperet declarari, quid in ejus fide laudatum sit. Ep. Leon. ad Synod. in Act. Chalced. l. c. p. 19.**

4) **Olim et ab initio in conciliis celebratis tantam nos percipimus a beatissimo Petro apostolorum principe fiduciam, ut auctoritatem habeamus, ad veritatem pro nostra fide defendendam, quatenus nulli liceat sic eam munitam in aliquo commovere, dum repente laesio removetur. Ep. ad Theod. in Act. Conc. Chalced. p. 23—27. inter Ep. Leon. XLIII. XLIV.**

5) **Epist. XLIV. ejusd. ad Pulcher. ep. XLV.**

der Religion seine Privatabsichten verfolgend, nach Willkühr Bischöfe zugelassen, Andere zurückgestossen habe, welches aber, wie Leo wohl wußte, auf den ganz gesetzwidrigen Befehl des Kaisers geschehen war; er beschwor denselben bei dem allerheiligsten Namen, Alles in den Stand zurückzusetzen, in welchem es vor dem Concil gewesen, bis eine größere Vereinigung der Priester der ganzen Erde stattfinde; diese sollten aber in Italien zusammenkommen, um die Reinheit der Lehre herzustellen und das Getrennte wieder in Liebe zu vereinigen; er bittet nur um die Aufrechthaltung dessen, was die Väter von Nicäa hinsichtlich der Appellationen beschlossen, und um die Freiheit, den Glauben zu vertheidigen; denn, so schließt er, die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten hat auch den engsten Bezug auf euer Reich und dessen Wohl und auf die Ruhe der Provinzen, vertheidiget daher gegen die Häretiker den unerschütterlichen Stand der Kirche, daß auch durch Christi Rechte euer Reich beschützt werde. Um jedoch dem Uebel noch kräftiger zu begegnen, berief er eine Synode der italischen Bischöfe nach Rom, welche das zu Ephesus Geschehene verdammten und dem Kaiser wiederholt die Berufung einer Synode nach Italien an das Herz legten[1]); auch Pulcheria, des Kaisers Schwester, wird um ihre vielvermögende Fürsprache ersucht, daß der Glaube in seiner Reinheit erhalten werde, wie er vollständig entwickelt und auseinandergesetzt von dem Stuhle des heiligen Petrus an die Synode übersandt, aber nicht vorgelesen worden sei[2]); auch der Clerus und die angesehenen Bürger von Constantinopel sollten dahin bei dem Kaiser ihre Bitte vereinigen und in fester Vereinigung mit ihrem verfolgten Bischofe verharren, denn Christus werde seine Kirche nicht verlassen, vielmehr werde der Glaube um so heller leuchten, wenn die Flecken des Irrthums von ihm ausgeschieden seien[3]). Aber nichts vermogte auf den verblendeten, ganz

1) Epist. ad Theod. LIV.

2) Act. Conc. Chalced. l. c. p. 29. inter Ep. Leon. ep. XLV.

3) Inter Ep. Leon. L. u. LI. Act. Conc. Chalced. p. 30 seq.

von der Hand seines Günstlings Chrysaphius verleiteten Theodosius Eindruck zu machen; er lebte der Ueberzeugung, daß zu Ephesus Alles mit vieler Freiheit und unversehrter Wahrheit verhandelt, die des Priesterthums Unwürdigen entsetzt, die Würdigen aber wieder eingesetzt worden seien; seit der Unruhestifter Flavian seine verdiente Strafe empfangen, herrsche wieder Einigkeit in den Kirchen und erstarke nun die Wahrheit [1]). Theodosius ging noch weiter, er bestätigte auf das Feierlichste das zu Ephesus Geschehene, unter Androhung angemessener Strafen gegen alle diejenige, welche sich weigerten, jenen Beschlüssen sich zu unterwerfen. Wir lassen dieses in vieler Hinsicht höchst merkwürdige Document, insofern es zu unserm Gegenstande gehört, folgen, weil es uns zum Belege dient, wie weit die Kirche ohne jenen lebendigen Einheitspunkt gekommen wäre, wo tyrannische Willkühr die Freiheit des Glaubens in schmachvolle Ketten schlug, und die Unwissenheit ausgearteter Mönche ihn zu einem leblosen Gerippe machen wollte: « Nestorius, einst Bischof von Constantinopel, welcher gegen das Ueberlieferte Neues und Verderbliches, dem reinen orthodoxen Glauben, den christlichen Wahrheiten Widersprechendes einzuführen beabsichtigte, wurde von jener Synode ausgestoßen, welche zu Ephesus aus der ganzen Welt mit kaiserlicher Sanction versammelt war. Diese heilige Synode hat zugleich den katholischen Glauben, wie er von den Vätern von Nicäa überliefert worden, bestätigt. Und indem auch wir das bestätigten, was von dem Epheser Concil festgesetzt worden, haben wir ein allgemeines Gesetz erlassen, welches sowohl den genannten Nestorius, als Alle diejenige, welche seine Ansicht theilen, verdammt, mit dem Befehl, daß sie nicht einmal Christen sollen genannt werden, sondern vielmehr Simonianer, weil sie der Gotteslästerung Simons anhängen. Wir haben auch verfügt, daß sie bestimmten Strafen unterworfen sein

---

1) Epist. Theod. ad Valentin ad Placidiam in Act. Chalced. p. 39 seq. ad Eudoxiam ibid. auch inter Epist. Leon. ep. LXII —LXIV.

sollen, welche die erwähnte Verordnung enthält. Da aber jetzt, nachdem die Kirchen schon längst wieder beruhigt waren, Flavian, Bischof von Constantinopel, und ein anderer Bischof, Eusebius (von Dorylänm), den verderblichen Lehren des Nestorius folgend, Spaltungen in die Kirche gebracht haben, haben wir wieder eine allgemeine[1]) Synode nach Ephesus berufen, auf daß mit der größten Genauigkeit der wahre Glaube befestigt und die von Jenen der Kirche zugefügte Spaltung aufgehoben werde. Diese Synode hat nun beschlossen, daß der von dreihundert achtzehn Vätern zu Nicäa überlieferte Glaube in Kraft verbleibe, Flavian aber und Eusebius sowie Domnus von Antiochien, Theodoret und einige Andere, welche mit der Blindheit jener Ketzerei geschlagen sind, des bischöflichen Namens unwürdig, von ihren Stühlen entfernt werden sollen. Wir loben und bestätigen daher die Beschlüsse dieser heiligen Synode, indem wir als den orthodoxen Glauben denjenigen annehmen und bekennen, welcher von den dreihundert achtzehn Vätern entworfen und in den beiden Versammlungen zu Ephesus bestätigt worden ist.» Alsdann verordnete er noch, daß das Symbol von Nicäa von allen Bischöfen seines Reiches unterschrieben, ihm selbst eingehändigt werden sollte, erklärte jeden des Nestorianismus Verdächtigen der bischöflichen Würde unfähig, und wollte, daß die Bücher jenes Irrlehrers mit denen des Theodoret und des Porphyrius den öffentlichen Flammen übergeben werden sollten[2]).

Bei solchen traurigen Aussichten drohte der Kirche unabwendbare Gefahr; die Irrlehre, unter dem Deckmantel der Orthodoxie, herrschte auf den bedeutendsten Stühlen des Orients[3]);

1) Wie sehr dieses allgemein beschränkt war, haben wir oben bemerkt.

2) Act. Conc. Chalced. l. c. p. 670.

3) Die abendländische Kirche hatte Leo von jeder Ansteckung bewahrt, indem er ihnen seinen Brief an Flavian zuschickte; mit zahlreichen Unterschriften der Bischöfe — aus Gallien vier und vierzig, aus Mailand und der Umgegend zwanzig — versehen, und mit der unzweideutig ausgesprochenen Anerkennung der Supremtie der römi-

die Bessern und Kräftigern der Bischöfe wurden vertrieben und blinde Anhänger der Dioscur an ihre Stellen befördert; die Schwachen verstummten furchtsam; mit blindem Eifer suchte ein Mann seine verderblichen Ansichten geltend zu machen, seinen Ehrgeiz zu befriedigen und seine Macht zu befestigen; seiner Willkühr stand der schwache Kaiser zu Gebot, der, ein bloses Werkzeug, dem wahren Glauben Untergang bereitete, während er ihn zu fördern wähnte. Das Einzige, was der Papst noch thun konnte, blieb nicht unversucht: dem mittlerweilen auf den Stuhl von Constantinopel erhobenen Anatolius verweigerte er die Bestätigung, bis zur Ueberreichung seines Glaubensbekenntnisses, d. h. bis er seinen — Leo's — Brief an Flavian unterzeichnet hätte: den Kaiser foderte er dringend auf, durch Briefe und Gesandte, sich von der Gemeinschaft der Irrlehrer zu trennen, dem wahren Glauben anzuhangen, und eine Synode nach Italien zu berufen [1]). Da griff die höhere Hand des Herrn unvermuthet und gewaltig in die verwirrten Verhältnisse ein; ein Sturz vom Pferde tödtete Theodosius, und mit ihm stürzte die Parthei, welche er gehoben hatte. Der edle Marcian, mit dem festen Willen, die reine Lehre aufrecht zu erhalten, bestieg den Thron, und glaubte dieses Ereigniß vor Allem dem Papste anzeigen zu müssen, als demjenigen, welcher in dem Episcopate den Vorrang behaupte [2]), auch soll schleunigst durch eine zu feiernde Synode unter seiner Leitung [3]) jener Irrthum entfernt, allen Kirchen der Friede und der reine Glaube wieder gegeben werden. Doch schien dieses auch, ohne die beabsichtigte Synode erfolgen

---

schen Kirche erhielt er denselben wieder zurück. Cfr. Coll. Conc. von Hard. T. I. p. 1775—1781. Inter Leon. Ep. LVIII.

1) Ep. ad Theod. ep. LXIX. ejusd. ad Pulcher. LXX. ad Archimand. Constantinopol. LXXI.

2) Principatum in episcopatu divinae fidei possidentem. Epist. Valentin. et Marcian. ad Leon. Act. Conc. Chalced. p. 42. u. inter Epist. Leon. Ep. CXXIII.

3) Te auctore l. c. u. ep. Pulcher. ad Leon. ibid. inter Leon. ep. LXXVII.

zu wollen; denn die meisten Bischöfe des Orients waren leider! schon gewohnt, ihren Glauben nach den Ansichten des Hofes zu bilden, und beeilten sich daher den Brief Leo's an Flavian mit ihren Unterschriften zu bedecken, um dadurch die unterbrochene Gemeinschaft mit ihrem Oberhaupte wieder herzustellen. Marcian ließ die Ueberreste Flavians ehrenvoll in Constantinopel beisetzen[1]), die vertriebenen Bischöfe wieder zurückberufen, und Anatolius, dessen Stellung seither ziemlich zweideutig gewesen, trat nun als eifriger Vertheidiger der reinen Lehre auf und holte in allen wichtigen Handlungen den weisen Rath Leos ein[2]). Unverzüglich sollte die längst verlangte Synode zusammentreten, nur wünschte der Kaiser, daß Leo selbst jenen Ort bestimme, wo alle Bischöfe sich vereinigen sollten, um das, was der christlichen Religion und dem katholischen Glauben förderlich sei, wie es seine Heiligkeit nach den kirchlichen Regeln bestimmt habe, nach ihrer Anordnung zu erklären[3]). Leo wünschte die Synode in Italien zu feiern, um in Person gegenwärtig sein zu können; da dieses aber im Augenblicke, wegen des drohenden Einfalles Attila's, unmöglich war, so glaubte der Kaiser, da Leo ihm seinen Wunsch, die Versammlung für jetzt zu verschieben, nicht deutlich genug ausgesprochen hatte, dieses vielmehr durch eine eigene Gesandtschaft zu thun beabsichtigte, der Zustimmung des Papstes versichert sein zu können, und erließ das Ausschreiben, wodurch er alle Bischöfe der katholischen Welt auf September des Jahres 451 nach Nicäa in Bithynien berief[4]). Warum diese Stadt später mit Chalcedon vertauscht wurde, ist oben schon berichtet. Der Papst konnte wegen der bedrängten Zeit, und weil es der

1) Ein Schreiben des Kaisers von 452 in Act. p. 675.

2) Cfr. Epist. Pulcheriae ad Leon. Act. Conc. Chalced. p. 43.

3) Ut ad quemdam definitum locum . . . . omnes sanctissimi episcopi debeant convenire, et quae christianorum religioni atque fidei prosint, sicut sanctitas tua secundum ecclesiasticas regulas definiverit, sua dispositione declarent. Ep. Marc. ad Leo; l. c. p. 43.

4) Act. Conc. Chalced. l. c. p. 46.

Gewohnheit entgegen war[1]) persönlich nicht beiwohnen[2]); daher übertrug er seinen Legaten, den Bischöfen Paschasinus und Lucentius und den Presbytern Bonifacius und Basilius, den Vorsitz in seinem Namen[3]). Vor Allem machte er die Väter der Synode darauf aufmerksam, jedes unnütze Streiten um den göttlichen Glauben zu unterdrücken und sich nur fest zu halten an das Bekenntniß des Geheimnisses der Menschwerdung Jesu, wie er dasselbe, nach dem Zeugnisse der Evangelien, nach den Aussprüchen der Propheten, und nach der Lehre der Apostel in seinem Schreiben an Flavian auf das vollständigste und deutlichste entwickelt habe. Ihr Hauptaugenmerk

---

1) Dieses sagt auch der Diacon Hilarius auf der Synode von Ephesus: **Gloriosissimi et christianissimi Imperatoris caritatem circa fidem catholicam et affectum tenentes, beatissimum nostrum episcopum Leonem apostolicae sedis praesulem, ut huic venerabili et sancto concilio adesset, dirigentes venerabiles epistolas, supplicarunt: cujus pietati placere potuit, *si hujus rei aliquod praecederet exemplum.* Nam melius vestra potest cognoscere sanctitas, quia neque in Nicaena neque in Ephesina sancta synodo, neque in alio tali sancto concilio Papa sanctae sedis adfuit. Pro qua re, hujus formae sequens consuetudinem, nos direxit. Qui sanctissimus non dubitans se in nobis hic adesse, quos praecipue cognoscit, omnia quae ad fidei catholicae sinceritatem, et quae ad sancti Petri apostoli pertinent reverentiam, agere; qui etiam per nos ad vestram beatitudinem congruas sanctorum patrum concilio direxit epistolas, quas suscipi et recenseri praecipite. Act. I. p. 87.**

2) **Beatissimi apostoli Petri sedi jure atque honore servato, adeo ut nos quoque suis ad hoc (concilium) litteris invitaret (Imperator), ut venerabili synodo nostram praesentiam praeberemus. Ep. Leon. ad Synod. Act. Conc. Chalced. l. c. p. 47 seq.**

3) **In his fratribus . . . . qui ab apostolica sede directi sunt, me synodo vestra fraternitas existimet praesidere; non abjuncta a vobis praesentia mea, qui nunc in vicariis meis adsum, et jam dudum in fidei catholicae praedicatione non desum: ut qui non potestis ignorare quid credamus, non possitis dubitare quid cupiamus. Ibid.**

soll dahin gerichtet sein, die Wunden der Kirche zu heilen, d. h. die der Orthodoxie wegen verfolgten und vertriebenen Bischöfe wieder einzusetzen; auch machte er sie insbesondere darauf aufmerksam, die Beschlüsse der ersten Synode von Ephesus in Kraft zu erhalten, damit nicht die dort verdammte Irrlehre darin eine Begünstigung finde, daß auch die entgegengesetzte des Eutyches ein gleiches Urtheil erfahre, denn die Reinheit des Glaubens und die Lehre, welche wir mit demselben Geiste verkündigen wie unsere heiligen Väter, verdammt gleicher Maßen die nestorische wie die eutychetische Irrlehre mit ihren Urhebern.

§. 6.

Die Stellung des Papstes zu der Synode von Chalcedon.

Nach der seitherigen Darstellung sehen wir den Inhaber des römischen Stuhles handelnd, und in dieser Eigenschaft anerkannt, als das Haupt der ganzen Kirche; Abweichungen von der reinen Lehre werden von ihm in höchster Instanz geprüft und verworfen: allgemeine Versammlungen durch ihn veranlaßt, von ihm in seinen Stellvertretern geleitet, und deren Beschlüsse unmittelbar durch ihn bestätigt; die ungerechter Weise entsetzten Bischöfe finden mächtigen Schutz an ihm, selbst gegen die überlegene äußere Gewalt, und wen er als in den Schoos der Kirche gehörend bezeichnet, darf sich der Gemeinschaft Aller erfreuen. Wir wollen zur nähern Begründung des Gesagten aus den Verhandlungen selbst nur noch kurz jene Stellen hervorheben, in welcher die Bedeutung des römischen Bischofs als obersten Schützers des Glaubens am sichtbarsten sich darstellet.

Gleich bei Eröffnung der ersten Sitzung erklärten die Legaten: Wir haben einen Befehl des heiligsten und apostolischen Mannes, des Papstes der Stadt Rom, des Hauptes aller Kirchen, in Händen, nach welchem Dioscur nicht in dem Concil (als Richter) sitzen darf, denn über ihn selbst muß gerichtet werden, weil er sich zu Ephesus ein Richteramt angemaßt, das ihm nicht zustehet, und eine Synode gehalten, ohne die Auctorität

des apostolischen Stuhles, was nie geschehen ist und nie geschehen darf. Gegen diesen Befehl des heiligsten und apostolischen Papstes, des Lenkers — **gubernatoris** — des apostolischen Stuhles, sowie gegen die kirchlichen Regeln und gegen die Einrichtung der Väter können wir nicht handeln. Dioscur mußte daher als Beklagter in der Mitte seinen Platz nehmen[1]. Im Verlaufe der Verhandlungen wurden die Acten der Räubersynode und des Concils von Constantinopel unter Flavian verlesen; als dabei dessen Glaubensbekenntniß vorgelegt wurde, erklärten es alle Väter für orthodox, die Legaten des Papstes aber und einige andere Bischöfe sagten, daß die Darlegung seines Glaubens ganz genau mit dem Briefe des römischen Papstes übereinstimme[2].

Nachdem die ungerechten Beschlüsse der zweiten Synode von Ephesus zurückgenommen und die Haupträdelsführer derselben in Anklagestand versetzt worden waren, sollte in der zweiten Sitzung, nach dem Wunsche des Senates, der wahre Glaube ohne alle Zweideutigkeit, nach der einstimmigen Lehre der heiligen Väter auseinander gesetzt werden, da der feste Entschluß des Kaisers sei, jene Lehre aufrecht zu erhalten, welche in dem Concil von Nicäa und von Constantinopel ausgesprochen und von den übrigen heiligen Vätern überliefert worden sei. Alle Väter erklärten diesen Glauben auch als den ihrigen, und was die Irrthümer des Eutyches beträfe, seien diese hinlänglich in dem Briefe Leos an Flavian widerlegt, alle hätten denselben unterschrieben, darum bedürfe es keiner neuen Auseinandersetzung, welche selbst nicht einmal erlaubt sei, das nicäische Glaubensbekenntniß, mit den Auslegungen verschiedener Väter, besonders mit dem Briefe Leos sei hinreichend. Nachdem dieser verlesen war, riefen alle wie aus einem Munde: dieses ist der Glaube der Väter, dieses der Glaube der Apostel, wir alle glauben so, die Rechtgläubigen glauben so, Petrus hat durch Leo so gesprochen. So haben

1) Act. I. Conc. Chalced. l. c. p. 67.
2) Act. I. p. 130.

die Apostel gelehrt, Leo hat gottselig und wahr gelehrt, Cyrill hat so gelehrt. Fluch dem, der nicht so glaubt. Dieses ist der wahre Glaube der Väter[1]). In der dritten Sitzung, bei welcher die weltlichen Beamten nicht gegenwärtig waren, leiteten die päpstlichen Legaten den Gang der Verhandlungen, welche die Absetzung Dioscurs betrafen. Dieser wohnte mit den Bischöfen seiner Parthei der Versammlung selbst nicht bei, obschon er dazu eingeladen worden war, sondern entschuldigte sich, daß er durch die Wache verhindert sei, welche ihm der Präfect der Stadt gegeben hatte. Mittlerweile traten noch mehrere Kläger aus Alexandrien gegen Dioscur auf, deren Schriften alle an Leo und an die Synode von Chalcedon gerichtet waren[2]), und worin dem Patriarchen die größten Schandthaten und schreiendsten Ungerechtigkeiten vorgeworfen wurden. Da er nach dreimaliger feierlicher Vorladung nicht erschien, sprach Paschasinus folgendes Urtheil: da Dioscur den von seinem Bischofe Flavian verdammten Eutyches wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen, und sich dadurch einen Primat angeeignet, der ihm nicht zukommt: da unter seiner Leitung alles Gesetzwidrige zu Ephesus ausgeführt wurde, worüber die übrigen Theilnehmer nun Reue empfinden, dessen er aber sich noch rühmt: da er den Brief Leos an Flavian nicht verlesen ließ, wie er doch öfters durch einen Eid versprochen hatte: da er, was noch alle Gottlosigkeit übertrifft, gegen den römischen Papst die Excommunication auszusprechen sich erdreistete, und jetzt noch nach dreimaliger Ladung den Canonen sich zu fügen hartnäckig sich weigert: deßwegen erklärt ihn Leo, der gottseligste Bischof des großen und alten Roms durch uns und durch gegenwärtige heilige Synode, nebst dem dreimal heiligen und alles Lobes würdigen Apostel Petrus, dem Felsen und der Stütze der katholischen Kirche und der Grundfeste

---

1) Act. II. p. 306.

2) Τῳ ἁγιωτάτῳ και μακαριωτάτῳ οἰκουμενίκῳ ἀρχιεπισκοπῳ και πατριαρχῃ της μεγαλης Ρωμης Λεοντί, καὶ τῃ ἁγιᾳ και οικουμενικῃ συνοδῳ etc.

des rechten Glaubens, der bischöflichen und aller geistlichen Würde entsetzt. Nun möge auch diese große und heilige Synode ein Urtheil fällen über genannten Dioscur, wie es die Canonen erfodern[1]). Alle, mehr als dreihundert Bischöfe, erklärten sich damit einverstanden, und es wurde nicht nur dem Schuldigen insinuirt, sondern auch der Kaiser und die Kaiserin davon in Kenntniß gesetzt. Als Hauptanklagen wurden hervorgehoben:

a) Daß Dioscur den Brief Leo's an Flavian in der Synode zu Ephesus nicht habe verlesen lassen.

b) Daß er den manichäischer Irrlehren verdächtigen Eutyches, nach rechtmäßiger Verdammung, wieder in seine Würde eingesetzt habe, und dieses zwar unter dem erschwerenden Umstande, nachdem schon von Leo die Ansicht des Eutyches verdammt gewesen sei.

c) Daß er gegen den apostolischen Stuhl selbst sich in toller Wuth erhoben, und den Papst Leo aus der Gemeinschaft der Kirche auszuschließen sich angemaßt habe; und daß er endlich

d) den Canonen Gehorsam verweigert und nach dreimal an ihn ergangener Ladung nicht erschienen sei, um sich über die gegen ihn erhobene Anklage zu vertheidigen[2]).

In der darauf folgenden Sitzung foderten die kaiserlichen Beamten die Beschlüsse der Synode hinsichtlich des Glaubens; Paschasinus erwiederte, die heilige Synode nehme einstimmig das Glaubensbekenntniß an, wie es zu Nicäa und Constantinopel sei entworfen worden, nebst der Erklärung, welche Cyrill zu Ephesus und Leo in seinem Schreiben an Flavian gegeben haben, welche nichts Neues enthielten, sondern nur das Vorhandene gegen die Irrlehre weiter entwickelt und genauer bestimmt darlegten. Alle Väter beschworen diese Uebereinstimmung der Lehre des Papstes mit der Synode von Nicäa

---

1) Act. III. p. 346.

1) Epist. ad Marcian. et Valent. und an Pulcher. in Act. Conc. Chalced. p. 379 seq.

und Constantinopel, und erklärten einzeln und ausdrücklich die Annahme jenes Schreibens[1]. Wir dürfen in diesem etwas ängstlichen Benehmen des Senates kein Schwanken von seiner oder des Kaisers Seite rücksichtlich Leo's Synodalschreiben finden wollen, vielmehr machten die Zeitumstände ein solch gewissenhaftes Verfahren nothwendig, wie wir dieses schon oben bemerkt haben. Dioscur und seine sehr mächtige Mönchspartei, welche trotz der freundschaftlichsten Unterhandlungen nicht zum Beitritte bewegt werden konnten, behaupteten ihr Festhalten an die Lehre der drei vorhergehenden allgemeinen Concilien; durch die Verdammung des Eutyches glaubten sie diese, insbesondere die Bestimmungen der ephesinischen Synode, verletzt und aufgehoben. Daher mußte, um allen möglichen Ausweichungen vorzubeugen, die Uebereinstimmung der von Leo dargelegten Wahrheit mit dem ältesten Glauben der Kirche auf das Deutlichste ausgesprochen werden, und nun trat erst das gegenseitige Verhältniß der Orthodoxen und der Irrgläubigen zu den drei allgemeinen Synoden in das hellste Licht. Diese umfaßten krampfhaft ihre Bestimmungen, erklärten jede Entwickelung als eine abweichende Lehre, wollten so den lebendigen Geist hemmen und die organische Ausbildung in ihrer Mitte ersticken, allerdings mit einer furchtbaren, jede Ausbildung des Geistes, jeden Fortschritt tödtenden Inconsequenz. Aber gerade hierin liegt das Charakteristische der Irrlehren jener Zeit, daß sie, das lebendige Prinzip der Kirche mißverstehend, einen Stillstand und geistigen Tod herbeiführen wollten, im grellsten Widerspruche mit späteren Zeiten, welche auch das Göttliche den Gesetzen des Fortganges menschlicher Erfindungen unterworfen haben. Die Rechtgläubigen hingegen umfaßten mit gleicher Liebe das Ueberlieferte als göttliche Wahrheit, nahmen aber dabei seine folgerichtigen Entwickelungen, wie sie besonders durch die neue Irrlehre nothwendig wurden, ebenso bereitwillig auf, nicht zwar als etwas Neues, sondern als das Alte, mit schärfer ausgeprägten Formen. Nicht minder

---

1) Cfr. Act. IV. p. 382 seq.

als in dem auf der Synode entworfenen Glaubensbekenntniße, und in der an den Kaiser gerichteten Anrede, hat sich dieses Bewußtsein der gesammten Kirche so wie bei jeder Gelegenheit in den Verhandlungen selbst, so in dem Synodalschreiben an Leo ausgesprochen, von welchem wir, um die Darstellung nicht allzusehr in die Länge zu ziehen, in der beigefügten Note die wichtigsten Aeusserungen folgen lassen [1].

In dem Verlaufe der eutychetischen Irrlehre und der daran sich knüpfenden Unruhen hat sich das Verhältniß des mehr entwickelten Lehrbegriffes der Kirche zu ihrem frühern unmittelbaren Glauben auf das vollkommenste dargestellt, und dieses zwar unter Vermittlung ihres sichtbaren Einheitspunktes, des Papstes der Stadt Rom, von welchem die Vertheidigung der reinen Lehre gegen jeden Irrthum, in welchem Theile der christlichen Welt er sich immer erheben mogte, als die höchste

---

1) Quam (agnitionem dominicam) veluti auro textam seriem, ex veste Christi et praecepto legislatoris venientem usque ad nos, ipse servasti, vocis beati Petri omnibus constitutus interpres, ejus fidei beatificationem super omnes adducens. Unde et nos quippe ut inchoatore bonorum, te ad utilitatem utentes, ecclesiae filiis haereditatem sortemque veritatis ostendimus .... Quibus tu quidem, sicut membris caput, praeeras in his, qui tuum tenebant ordinem, benevolentiam praeferens ..... Et post haec omnia insuper et contra ipsum, cui vineae custodia a salvatore commissa est, extendit insaniam (nämlich Dioscur) id est contra tuam quoque apostolicam sanctitatem, et excommunicationem meditatus est contra te, qui corpus ecclesiae unire festinas .... Haec sunt, quae tecum, qui spiritu praesens eras, et complacere tanquam fratribus deliberasti, et qui paene per tuorum vicariorum sapientiam videbaris a nobis, effecimus .... Rogamus igitur, et tuis decretis nostrum honora judicium, et sicut nos capiti in bonis adjecimus consonantiam, sic et summitas tua filiis quod decet adimpleat. Es bezieht sich diese letzte Bitte vorzüglich auf die Bestätigung dessen, was in Beziehung auf den Stuhl von Constantinopel in der Act. 15. geschehen war. Cfr. can. 28. ejusd. Conc. Act. Conc. Chalced. p. 655.

Obliegenheit seines Stuhles nicht nur von ihm selbst ausgesprochen, sondern auch einstimmig von allen Bischöfen der Erde und den christlichen Kaisern anerkannt wurde. Er hatte zuerst die kirchliche Lehre von der Natur des Gottmenschen aus dem Bewußtsein und der unversehrten Ueberlieferung seiner Kirche hervorgehoben und in unzweideutigen klaren Worten ausgesprochen; diese Darstellung galt als der einzige Maaßstab der orthodoxen Lehre, und die Väter des Concils von Chalcedon haben ihr nichts hinzugefügt, keine neue Kraft ihr verliehen oder ihr Ansehen erhoben, indem sie nur einfach die Uebereinstimmung mit der lebendigen Lehre ihrer einzelnen Kirchen aussprachen. Daß aber mit so vielem Nachdrucke und zu wiederholten Malen dieses anerkannt wurde, daß die neue Entwickelung nur aus dem alten Glauben entsprungen sei, und darum der Brief Leo's nichts anderes enthalte, als was die dreihundert achtzehn Väter von Nicäa geglaubt, machten die Ränke der Irrlehrer nothwendig, da diese, um sich bei den unbefangenen Laien und unwissenden Mönchen eine mächtige Partei zu erhalten, die Lüge ausstreueten, es habe der Irrthum des Nestorius den Sieg davon getragen und der eine Christus sei in zwei Personen zerrissen worden[1]. Ueberall wo des Chalcedonischen Erwähnung geschieht, wird dieser Verläumdung auf das kräftigste widersprochen und es werden dessen Aussprüche gewöhnlich unmittelbar an die Bestimmungen des nicäischen Glaubens angereiht, oder auch die mittleren Stufen, die Synode von Constantinopel und die erste von Ephesus bisweilen mit angeführt, um auf diese Art die fortlaufende Kette der Entwickelung oder den Lebensproceß des Glaubens nach denselben Regeln und in der ganz gleichen Richtung recht augenfällig nachzuweisen. Daher begegnen wir so oft dem Ausdrucke, der Glaube der Väter von Chalcedon sei kein anderer, als welchen auch die von Nicäa gelehrt, in Ephesus sei dieselbe Wahrheit ausgesprochen worden wie

1) Vgl. darüber die verschiedenen Briefe des Kaisers und Anderer in Part. III. des Chalced. p. 662 seq.

zu Constantinopel, Leo habe nichts anderes gelehrt, als was Cyrill in seinem und des Papstes Cölestins Namen als den Glauben der Kirche ausgesprochen habe [1]). Und so werden

---

1) Primum dogmata et expositionem 318 s. s. sequimur patrum eorumque fidem indeclinabiliter custodimus, in quam etiam baptizati sumus et baptizamus. Post quos 150 sanctorum patrum, qui in regiam Constantinopolim congregati sunt, constituta servamus. Necnon etiam Ephesinum Conc. quod sub beatae memoriae Coelestino, successore sancti et venerandi custodis clavium regni coelorum Petri, et sub s. memoriae Cyrillo Alex. pontifice congregatum est propter haeresin nefandam profanamque Nestorii: praecipue tamen per dei gratiam Chalcedone collectum magnum sanctumque et universale concilium, eo quod praedicta concilia firmaverit, nihilque quod illis bene videatur placuisse, commoverit, nec augmentum quoddam vel detractionem fecerit, aut quidquam ex his quae tunc fuere definita, commoverit aut aliquid non congruenter interpretatum sit. Quod concilium velut ancoram cautam firmamque servamus, quando contra omnem haereticam tyrannidem scutum inexpugnabile et arma existit, quae nequeant superari. Hujus igitur formas sive definitiones nullus recta sapientium mutilare praesumat, et neque unum jota aut unum apicem possumus aut commovere aut violare horum, quae ab eo recte sunt et inculpabiliter definita. Sequimur autem et famosissimorum s. s. patrum doctrinas rectas: misericordia regis omnium Christi evangelicum adepti sacerdotium recte sapimus semper, et sicut sapit apostolica romanorum sedis ecclesia etc. Epist. Episc. Europae ad Leon. Imperat. Act. Conc. l. c. p. 705. De sancto vero et universali Chalcedonensi Concilio, quod concordat et trecentis decem et octo s. s. patribus, qui in Nicaea convenerunt et 150 qui post haec in urbe regia congregati sunt, et eis qui in Epheso sub Coelestino romanae urbis et Cyrillo Alexandrinorum s. s. episcopis convenerunt, etiam animo quidquam sumere, quod sit ei contrarium, impii atque haeretici sensus judicavi. Epist. Luciani episcop. Byzensis. ad Leon. Imperat. p. 707. Gleiche Ansichten finden sich ausgesprochen in mehr denn vierzig Briefen an den Kaiser Leo, welcher in dieser Angelegenheit der alexandrinischen Kirche, die unter Theodosius so schrecklich verwüstet wurde, alle Bischöfe seines Reiches um ihren Glauben wegen des Chalced.

denn auch die neuen Irrlehrer ganz folgerichtig den ältesten an die Seite gesetzt, in deren Verdammung auch das Urtheil jener schon enthalten sei, weswegen nun die Bestimmungen früherer Kaiser von den nachfolgenden auf die Irrlehrer ihrer Zeit angewendet wurden [1]).

§. 7.

Schluß dieses Kapitels.

Da das, was im Leben so innig verbunden ist, in der Darstellung nicht getrennt werden durfte, so hat sich uns schon die weitere Bedeutung und Anerkennung des römischen Stuhles auf das vollständigste erschlossen in dem, was wir über die Stellung des Kaisers zu der Kirche im Allgemeinen und insbesondere über seine Theilnahme an den Glaubensangelegenheiten gesagt haben; das Eine konnte ohne das Andere nicht verstanden werden, und wenn auch die Begegnungen des Papstes und des Kaisers nicht immer die freundschaftlichsten waren, nicht, weil die Interessen des Staates und der Kirche sich durchkreuzten, sondern weil aus der Vereinigung beider allmählig die Grenzen sich verwischt hatten, durch deren gegenseitige Achtung und Anerkennung nur die Einheit fortdauernd und segenbringend erhalten werden kann: so wird sich doch gerade in diesem Ringen die dem apostolischen Stuhle zu Grund liegende Wahrheit am herrlichsten erkennen lassen, wie wir auch bis daher bemerkt haben, daß der in der Stiftung der Kirche gegebene Kern nur durch die äußeren Verhältnisse zur vollkommenen Entwickelung befördert wurde. Wir könnten darum füglich hiermit unsere Darstellung schließen, in der Ueberzeugung, hin-

---

befragte. Diese Briefe sind von den Bischöfen der Provinzen Aegypten, Syrien, Osroe, Mesopotamien, Phönizien, Isaurien, Cilicien, Pisidien, Lydien, Pamphylien, Lycien, Armenien, Hellespont, Cappadocien, Pontus, Heliopont, Paphlagonien, Dardanien, Galatien, Morea, Epirus, Creta, Rhodus rc. siehe Codex Encycl. in Act. Conc. l. c. p. 690—771.

1) Cfr. Cod. Justin. (L. I. Tit. 1.) l. 4.

länglich und gegen jeden Widerspruch erhaben das Bewußtsein der ältesten Kirche um den lebendigen Mittelpunkt ihres Glaubens und um die Gründe, worauf dessen Macht gebaut ist, sowie die unzweideutige Anerkennung desselben von den Trägern der höchsten Staatsgewalt entwickelt zu haben. Aber um auch dem leisesten Verdachte zu begegnen, als habe die Wahrnehmung des schwankenden Zustandes der morgenländischen Kirche und deren allmählige Entfernung und endliche Ablösung von dem Centrum, besonders durch die ehrgeizigen und herrschsüchtigen Patriarchen von Constantinopel hervorgerufen und unterhalten, diesen Entschluß hervorgebracht, soll hier zum Schlusse Justinians Ansicht und Auffassungsweise von der kirchlichen Rangordnung dargestellt werden, wobei nicht zu vergessen ist, daß die Sprache dieses Kaisers um so mehr als der reinste Abdruck der Gesinnung seiner Zeit angesehen werden muß, als er keineswegs geneigt gewesen sein kann, der römischen Kirche einen bis daher nur schwankenden Vorrang mit Beeinträchtigung der Rechte seines Patriarchen zuzugestehen oder zu befestigen, da das Abendland, größtentheils eine Beute der Barbaren, kaum noch dem Namen nach die Oberherrschaft des byzantinischen Kaisers anerkannte. Zugleich wird uns dieses, freilich nur wie neben bei, aber darum desto zuverläßiger, eine authentische Interpretation des viel bestrittenen Canons achtundzwanzig von Chalcedon an die Hand geben, wenigstens um zu erkennen, daß darin nicht das enthalten sei, was man so gerne darin finden wollte. «Da der ächte und untadelhafte Glaube, welchen die heilige katholische und apostolische Kirche Gottes lehrt, in keiner Weise einer Neuerung unterworfen ist[1]), so hat es uns, die wir den Wahrheiten der heiligen Apostel und derjenigen, welche nach

---

1) Gegen den Vorwurf der Neuerung vertheidigt auch Justinian bei jeder Gelegenheit die Kirche. **Non quidem innovantes** — sagt er von den Vätern von Constantinopel — **quod absit, sed coarguentes haereticorum insaniam, qui eadem cum impiis haereticis sentiunt. Cod. Justin. (L. I. Tit. 1.) l. 6.**

ihnen in der Kirche lebten, folgen, billig geschienen, Allen bekannt zu machen, wie wir von unserm Glauben denken, uns festhaltend an die Ueberlieferung und das Bekenntniß der heiligen katholischen Kirche[1]). Nachdem er hierauf sein öffentliches Glaubensbekenntniß abgelegt[2]), sagt er von dem Einheitspunkte der christlichen Lehre: Wir folgen in Allem den vier heiligen Concilien und dem was ein jedes festgesetzt hat, d. h. dem Nicäischen von dreihundert achtzehn Bischöfen, dem der kaiserlichen Stadt von einhundert fünfzig, dem ersten von Ephesus und dem von Chalcedon; mit allen Gläubigen der heiligen katholischen und apostolischen Kirche halten und bewahren wir die überlieferte Glaubensformel, d. i. die heilige Formel oder das Symbolum, wie es die dreihundert achtzehn heilige Väter entworfen und die einhundert fünfzehn zu Constantinopel näher entwickelt haben, nicht als sei das erste mangelhaft gewesen, sondern weil die Feinde der Wahrheit zum Theil anfingen, die Gottheit des heiligen Geistes zu untergraben[3]). Doch war ihm dieses auch noch keine hinreichende Wehr gegen den immer wiederholten Andrang der Irrlehrer, da die Zeit es gelehrt hatte, wie der todte Buchstabe so vielfacher Deutungen fähig sei. Darum dachte er sich die allgemeinen Synoden nicht ohne den innigsten Zusammenhang mit ihrem stets lebendigen Bewahrer, und untrüglichen Ausleger. Indem er daher oben berührtes Glaubensbekenntniß an den Bischof von Constantinopel Epiphanius überschickte, sagt er: Nicht im Geringsten haben wir die innern kirchlichen Verhältnisse[4]), wie sie bis daher unter Gottes Schutz bestanden haben, verändert oder übertreten, wie auch deine Heiligkeit dieses erkennen wird, sondern vielmehr haben wir die Einheit aller Kirchen mit dem heiligsten Papste des alten Roms, dem wir ein gleiches Schreiben überschickt haben,

1) Cod. Justin. l. c. l. 5.
2) l. c. §. 1. u. l. 6. §. 1.
3) l. c. l. 7. §. 4. l. 8. §. 3.
4) Statum ecclesiasticum.

erhalten. Denn wir werden nicht zugeben, daß auch nur das Kleinste, was den kirchlichen Zustand betrifft, nicht auch seiner Heiligkeit angezeigt werde, da sie das Haupt aller ehrwürdigen Priester Gottes ist[1]) und dieses vorzüglich dadurch, daß, so oft Häretiker an irgend einem Orte auftauchten, sie durch den Ausspruch und das rechte Urtheil jenes ehrwürdigen Sitzes niedergedrückt worden sind[2]). Diese Anerkennung ist höchst wichtig, weil darin zugleich die Bedeutung der römischen Kirche bezüglich der Erhaltung der reinen Lehre gegen jeden Irrthum ausgesprochen ist. Wenn aber der Kaiser in dieser Weise gegen seinen eigenen Patriarchen sich ausdrückt, so darf es uns nicht auffallen, in einem Schreiben an den Papst Johannes aus seinem Munde die Worte zu vernehmen: Indem wir, was immer unser Wunsch gewesen und noch ist, dem apostolischen Stuhle und deiner Heiligkeit Ehre beweisen und dich mit geziemender Liebe eines Sohnes gegen seinen Vater hochachten, beeilen wir zur Kenntniß deiner Heiligkeit Alles zu bringen, was den kirchlichen Zustand betrifft, weil es uns stets ein großes Streben war, die Einheit deines apostolischen Stuhles und den Zustand aller christlichen Reiche zu erhalten, wie er bis daher bestanden hat und unerschütterlich fortdauert ohne irgend einen Widerspruch. Daher haben wir alle Kirchen des ganzen Orients dem Stuhle deiner Heiligkeit auf das schnellste unterworfen und vereiniget[3]). Obgleich nun dasjenige, was eben wieder in Anregung gebracht wurde[4]) ganz offenbar und unbezweifelt ist, und nach der Lehre deines apostolischen

---

1) Cum ea (beatitudo) sit caput omnium sanctissimorum dei sacerdotum.

2) Vel eo maxime quod, cum in eis locis haeretici pullularunt, et sententia et recto judicio illius venerabilis sedis coerciti sunt. l. c. l. 7.

3) Es bezieht sich dieses auf die Wiedervereinigung eines großen Theiles der morgenländischen Kirche, welche seit dem Concil von Chalcedon eine Beute der mannigfaltigsten Irrlehren gewesen war.

4) Dieses gilt den verschiedenen Lehrmeinnungen, welche aus den Wirren jener Zeit hervorgingen, Monotheliten, Monophysiten rc.

Stuhls von allen Bischöfen immer fest erhalten und gepredigt wurde, so haben wir es doch nothwendig erachtet, es zur Kenntniß deiner Heiligkeit zu bringen. Denn wir gestatten nicht, daß irgend etwas, so den Zustand der Kirchen betrifft, wenn es in Anregung gebracht wird, ob es gleich offenbar und unbezweifelt sei, nicht deiner Heiligkeit angezeigt werde, welche das Haupt aller heiligen Kirchen ist [1]). Hier erscheint also wieder der apostolische Stuhl als der Stützpunkt und Anker der reinen Lehre, der Glaube der römischen Kirche ist der untrüglichste Maaßstab für alle Bischöfe der Erde [2]) und nicht genug, einmal die Wahrheit ausgesprochen zu haben, gehört es vorzüglich zu seiner Befugniß, dieselbe zu vertheidigen und darum schleunigst in Kenntniß gesetzt zu werden von Allem dem, was wider dieselbe irgendwo erhoben wird. Wie aber der Widerspruch gegen die Lehre der römischen Kirche das sicherste Zeichen des Irrthums ist, so betrachtet Justinian das Bekenntniß ihres Glaubens als das festeste Band der Einheit mit ihr. Daher sagt er von den Rechtgläubigen: Alle Bischöfe und Priester der heiligen apostolischen und katholischen Kirche, und die ehrwürdigen Archimandriten der heiligen Klöster folgen deiner Heiligkeit und bewahren den Stand und die Einheit der heiligen Kirche Gottes, welche sie mit dem heiligen apostolischen Stuhle haben [3]). Daher ersuchen wir deine väterliche Liebe, in den an uns gerichteten Schreiben, so wie in jenen an den ehrwürdigen Bischof dieser Stadt, den Patriarchen, deinen Mitbruder, welcher dir gleichfalls durch deine Legaten geschrieben hat, und sich beeilt in Allem dem apostolischen Stuhle deiner Heiligkeit zu folgen, uns anzuzeigen, daß deine Heiligkeit alle diejenige, welche die reine Lehre aufrichtig bekennen, in die Gemeinschaft aufnimmt, und die Treulosigkeit derjenigen verdammt, welche

---

1) l. c. l. 8.

2) Contradicere judaice atque apostatice ausi sunt adversus ea, quae ab omnibus sacerdotibus secundum vestram doctrinam recte tenentur. l 8. §. 1.

3) Ibid. §. 2.

es gewagt haben, nach jüdischer Art, den rechten Glauben abzuläugnen. Denn so wird die Liebe Aller gegen dich, und das Ansehen deines Stuhles wachsen, und die Einheit aller Kirchen, welche in dir liegt, ungestört erhalten werden, wenn alle Bischöfe durch dich den unversehrten Glauben deiner Heiligkeit in Beziehung auf Alles das erfahren, was dir berichtet worden ist[1]).

Solche Gesinnungen können dem Herzen des Kaisers und seinem Glauben nur Ehre machen, und wir dürften mit Recht die schönsten Früchte für Kirche und Staat erwarten, selbst wo wir Justinian an den kirchlichen Angelegenheiten einen regern Antheil nehmen sehen, als wir es von einem weltlichen Fürsten in seiner Stellung erwarten sollten, wenn er nur immer seinen schönen Ansichten treu geblieben wäre, und im Handeln den richtigen Standpunkt eben so fest gehalten hätte, als er denselben erkannt und in seinen Worten ausgesprochen hat. Denn nach diesen suchte er nicht in sich oder in dem Umfange seiner Gewalt die Mittel, die verworrenen Verhältnisse seines Reiches, welche von der Zerrissenheit im kirchlichen Leben ausgehend, auch störend auf das bürgerliche einwirken mußten, zu ordnen: sondern sich anlehnend an den Felsen der Kirche und durch diesen geschützt, erkannte er sich nun als das Werkzeug zur Ausführung höherer Absichten, und sich festhaltend an die durch die höchste Sanktion als göttlich beglaubigte Wahrheit, glaubte er dieselbe gegen jeden Widerspruch doch nur kräftig und mit Erfolg anwenden zu können durch die stets lebendig erhaltene Gemeinschaft mit dem Oberhaupte der Kirche, ohne dessen Vorwissen er deßhalb selbst gefaßte Beschlüsse der allgemeinen Synode nicht einmal in Ausführung brachte. Welche Freude der Papst darüber empfunden, läßt sich leicht begreifen, da er die Anerkennung der reinen Lehre durch einen so kräftigen Arm geschützt sah, zu einer Zeit, wo ein großer Theil des abendländischen Reiches unter dem Drucke arianischer Horden fast untergegangen war. Daher bemerkt

1) Ibid. l. 8. §. 5.

ihm Johannes in seinem Antwortschreiben: «Unter den vorzüglicheren Beweisen deiner Weisheit und Milde glänzet wie ein hellleuchtendes Gestirn dieses, daß du aus Liebe zum Glauben und im Eifer für die Liebe, unterrichtet durch die kirchlichen Lehren, die Ehrfurcht gegen den römischen Stuhl bewahrest, und ihm Alles unterwirfst und zu seiner Einheit zurückführst, zu dessen Stifter der Herr gesagt hat: Weide meine Schaafe. Daß dieser Stuhl wahrhaft das Haupt aller Kirchen sei, erklären sowohl die Aussprüche der Väter als die Erlasse der Fürsten, so wie es auch der ehrwürdige Ausspruch deiner Hoheit bezeugt.»

«In dir geht daher in Erfüllung, was die Schrift sagt: durch mich herrschen die Könige und die Mächtigen schreiben die Gerechtigkeit aus. Denn nichts glänzt heller an einem Fürsten als der rechte Glaube, nichts kann so wenig dem Untergange unterworfen sein, als die wahre Religion, denn da beide auf den Urheber des Lebens und des Lichtes sich beziehen, so verscheuchen sie die Finsterniß und wissen von keinem Verfall. Daher bitten wir Gott inständig, daß er dich in diesem Eifer des Glaubens, in dieser Ergebenheit des Herzens, in diesem Streben um die reine Religion, ohne Abnahme, auf lange Zeit erhalten möge, denn dieses wird der heiligen Kirche zum Frommen gereichen . . . . es wird deine Herrschaft befestigen und deine Reiche erhalten. Denn der Friede der Kirche, die Einheit der Religion, macht groß und erhält den Urheber davon in ungestörter Ruhe.»

«Es ist unverkennbar, daß du die apostolischen Lehren dir zueigen machest, da du von der Religion des katholischen Glaubens das denkest, aufgezeichnet, ausgesprochen und deinen Völkern öffentlich bekannt gemacht hast, was die Lehre des apostolischen Stuhles und das ehrwürdige Ansehen der heiligen Väter darüber festgesetzt und wir in Allem bestätiget haben.... Indem du offenbar die Ruchlosigkeit des Nestorius, des Eutyches und aller Häretiker verwirfst, bewahrst du unerschütterlich und unverletzlich in frommem, gottseligem Sinne den reinen, wahren, katholischen Glauben, wie er durch das Lehramt

unsers Herrn und Heilandes Jesu verkündigt, von den Propheten und Aposteln überall verbreitet, durch das Bekenntniß der Heiligen auf der ganzen Erde befestigt, durch die Aussprüche der Väter und Lehrer vereinigt und mit unserer Lehre übereinstimmend ist . . . Dieses ist also dein wahrer Glaube, dieses deine sichere Religion, dieses haben alle Väter seligen Andenkens und die Vorsteher der römischen Kirche, denen wir in Allem folgen, dieses hat der apostolische Stuhl bis daher gepredigt und unwandelbar festgehalten; wer diesem Bekenntnisse, diesem Glauben widerspricht, der erklärt sich dadurch selbst als ausgeschlossen aus der heiligen Gemeinschaft und aus der katholischen Kirche [1].» Damit aber der Anfangs lautere Eifer, hervorgegangen aus kindlicher Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl, nicht ausarte, und der Kaiser, der bis daher in Allem nur die Beschlüsse von jenem ausgeführt, nicht zu einer schädlichen Selbstständigkeit verleitet werde, und statt die kirchlichen Beschlüsse auszuführen, eigene zu erlassen sich herausnehme, sagt ihm der Papst, selbst in Beziehung auf das Glaubensbekenntniß, das er im Anfange seiner Regierung den Völkern bekannt machte, er habe dasselbe, da es mit der apostolischen Lehre übereinstimme und nicht ohne Vorwissen der Bischöfe sei verfaßt worden, durch seine Auctorität bestätiget [2].

Drittes Kapitel.

Von dem Verhältnisse der Kaiser zu den Bischöfen.

§. 1.

Einleitende Bemerkungen.

Der Glaube, welcher die Menschheit zu Gott zurückführen sollte, war als eine reine Himmelstochter in Jesus Christus zur Erde herniedergestiegen; die beseligende Kraft desselben lag sonach in seinem Ursprunge, höher als welcher keiner gedacht werden kann; nicht minder war auch zugleich darin seine

1) Cod. Justin. l. c. l. 8.

2) Ibid. l. c.

höchste Vollkommenheit gegeben, die keines Zusatzes bedurfte, aber auch keine Verminderung gestattete; dieses wäre Verachtung des Göttlichen, jenes frevelhaftes Vermessen gewesen. Aber dieses himmlische Geschenk sollte allen Völkern rein und unversehrt überbracht werden, damit sie durch dasselbe zu dem verlornen Bewußtsein ihrer Gottesverwandtschaft geleitet, und in dieselbe als lebendige Glieder wieder aufgenommen würden. Entwickeln also sollte sich der Kern, und zwar in doppelter Beziehung, wie nach Außen so nach Innen; der eine Stamm, gepflanzt durch Gottes Hand, begossen durch das Blut des Gottmenschen sollte alle Zeiten und alle Völker durchwachsen, seine Aeste sollten die ganze Erde erfüllen, unter seinen wohlthätigen Schatten alle Nationen des Anfangs und des Niederganges ruhen. Dieser Ausdehnung sollte eine entsprechende Innigkeit zur Seite stehen; der Einzelne wie die Ganzheit von dem Marke dieses Lebensbaumes in allen Verhältnissen auf das Innigste durchdrungen, der Geist nicht minder als das Herz von seinen Früchten ersättigt werden, damit jedes Individuum zu einem neuen Geschöpfe, und, weil in gleicher Weise alle Individuen, die Gesammtheit zu einem neuen Geschlechte umgewandelt würde, und so Alle von derselben Lebensquelle erquickt, in sich wieder einen Born begründeten, welcher, entsprungen aus dem Urquell und von diesem stets erneuert, in das ewige Leben hinüberströmte[1]). Dazu bedurfte es sichtbarer Vermittler; denn auch das Göttliche, so es der ganzen Menschheit mitgetheilt werden soll, will unter den Gesetzen der äußern Entwickelung stehen. Zu diesem Amte war aber nicht ein Jeder fähig, der sich selbst vom Glauben an Jesu erfüllt erkannte, denn das Bewußtsein des Einzelnen ist nicht von jeder Täuschung frei, und wo es sich um das Höchste, das Göttliche handelt, muß auch die Möglichkeit einer solchen entfernt bleiben. Wie die Lehre selbst, so mußten demnach auch die Verbreiter und Erhalter höherer Abstammung sein; ein göttlicher Beruf, d. h. die Stimme des Welt-

---

1) Joh. IV. 14. VII. 38.

regierers, der einem Jeden in dem Universum seine besondere Stelle angewiesen hat, mußte sich in ihnen offenbaren, das Hervortreten dieses Berufs in die Aeußerlichkeit bemerkt und bezeugt werden, und alsdann der so Berufene und als solcher Anerkannte mit der höheren Gewalt, deren er fähig erschien, wirklich unter sichtbaren Zeichen, den vermittelnden Formen der unsichtbaren Kraft, die nun sein ganzes Wesen erfüllte, bekleidet werden. Ohne diese Anordnung war die Bestimmung des Christenthums, Weltreligion zu sein, unmöglich zu erreichen; denn in dem Maaße die christliche Lehre nach Außen sich verbreitete, würde ihre Einheit schwach geworden sein und zuletzt sich gänzlich aufgelöst haben, wodurch ihr Allgemeinwerden in sich schon aufgehoben worden wäre, da die absolute Universalität sich nur in der innigsten Einheit darstellt. Daher auch die ganz naturgemäße und doch von so Vielen verkannte Erscheinung, daß mit dem Wachsen nach Außen hin die verschiedenen, anfangs kaum bemerkbaren, Vereinigungspunkte, und der *eine* höchste Einheitspunkt in gleichem Schritte sich entwickelten. Bedurfte es also schon zur Verkündigung des Evangeliums einer göttlichen Anstalt, wenn nicht das Wort vom Kreuze verworren, bedeutungs- und lebenslos auf der ganzen Erde verhallen und nach und nach völlig verloren gehen sollte, so machte die innere Auffassung desselben, das Uebergehen in alle Lebensverhältnisse eine solche noch nothwendiger. Es war die Religion Jesu nicht für ein Volk, sondern für *alle* des Erdbodens gegeben, da alle Menschen Gott als ihren Vater erkennen, und zu ihm zurückgeführt werden sollten; nicht *wenige* Auserwählte sollten aufgenommen und durchdrungen werden von den Heilswahrheiten, sondern *alle* ohne Unterschied, da bei Gott kein Ansehen der Person, kein Unterschied der Abstammung gilt, alle vielmehr durch Jesus Christus zu Freien wiedergeboren, Alle als Glieder zu einem Körper gesammelt wurden. Wie hätte aber bei den verschiedensten Ansichten, Sitten und Gebräuchen, bei so ungleicher Stufe der Erkenntniß und des menschlichen Wissens, welches von der göttlichen Lehre sollte gereiniget und geläutert

werden, bei der zu erwartenden und nothwendigen Entwickelung und Zerlegung der einzelnen Glaubenswahrheiten in bestimmte Begriffe und diesen entsprechende Formeln, wie hätte bei allem diesem die Reinheit und Unversehrtheit der Lehre selbst erhalten werden mögen, wenn jene Vermittlung nicht durch eine sichtbare göttliche Anstalt bewirkt wurde? Ein Jeder hätte das Göttlichgegebene seinen Begriffen angepaßt, nicht aber diese nach jenen umgestaltet. Dadurch wäre nicht eine Kirche, eine Glaubens- und Lebensgemeinschaft entstanden, sondern vielmehr eine endlose Verwirrung aller Begriffe; nicht einmal einzelne, abgerissene sich selbst widersprechende Schulen hätten gebildet werden können, denn auch diese gründen sich nur durch Auctoritäten.

Bei diesen vereinzelten Ausströmungen, deren keine ihre Verbindung mit der Hauptquelle nachzuweisen vermogt hätte, wohin sollte sich der nach wahrer Belehrung Dürstende wenden, an welchem Kennzeichen der Einzelne seinen Glauben prüfen, nach welchem Maaßstabe sein religiöses Bewußtsein messen? Um solches Schwanken, solche Ungewißheit in sich unmöglich zu machen, erwarten wir mit Recht von dem Stifter der Religion selbst eine bestimmte, auch für die ganze Dauer der Kirche geltende Anordnung. Er traf sie aber dadurch, daß er selbst aus der Zahl seiner Jünger die tüchtigsten auswählte[1]), sie aufstellte in seinem Namen[2]), als seine Organe[3]), aller Welt seiner Lehre Verkündigung zu überbringen[4]), die Hirten zu sein einer sichtbaren Heerde[5]), diese zu weiden mit der göttlichen Seelenspeise[6]), die Schiffbrüchigen, nach Hülfe Schreienden als wahre Menschenfischer aufzunehmen in den rettenden Kahn[7]), die Seelenkranken als himmlische Aerzte zu

1) Joh. XV. 16. 19.
2) Joh. XIII. 20.
3) Matth. X. 19. Luc. XII. 12.
4) Matth. XXVIII. 19. Joh. XVII. 18.
5) Joh. XXI. 15 seq.
6) Joh. VI. 27. XVII. 3.
7) Marc. I. 17.

heilen[1]), die Widerstrebenden aber und Abgefallenen auszuscheiden[2]; denn die Würde einer Gesellschaft besteht und erhält sich nur durch die Heiligkeit ihrer Mitglieder und durch die freieste Selbstbestimmung. Zu diesem Werke, als dem selbst eigenen Jesu Christi, bedurften sie auch derselben höheren Beglaubigung, desselben, d. h. seines eigenen Geistes. Wie darum der Sohn vom Vater, so wurden die Apostel durch Christus in die Welt gesendet[3]), erfüllt und aufgenommen von demselben Geiste[4]), der in ihm und durch ihn bis daher sichtbar gewirkt hatte. So erkannten sie sich als auserwählt von demjenigen, der von sich sagen durfte, ihm sei alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden[5]), wußten sich erfüllt vom heiligen Geiste, der in sichtbarer Gestalt über sie herabgekommen war[6]), suchten sie ihren Ruhm und ihre höchste Beglaubigung darin, nicht von Menschen, sondern durch Jesum Christum und Gott den Vater berufen zu sein zum Apostelamte[7]). Hier war es also Jesus unmittelbar, der den höheren Beruf in seinen Aposteln erkannte, Zeugniß darüber ablegte[8]), oder es auch aus dem Munde der zu Wählenden ablegen ließ[9]), und darauf hin die höhere Vollmacht ertheilte[10]). In derselben Eigenschaft handelten die Apostel, als sie in den jungen Gemeinden, welche durch sie in die Zahl der Jünger Jesu aufgenommen worden waren, Bischöfe und Priester aufstellten[11]), welche das angefangene Werk zur Vollendung führen sollten[12]). Gewöhnlich

1) Matth. XVI. 19. Joh. XX. 23.
2) Matth. XVIII. 17.
3) Joh. XVII. 18. XX. 21.
4) Joh. XIV. 16. XVI. 13—16. Luc. XXIV. 49.
5) Matth. XI. 27. XXVIII. 18. Joh. XIII. 3.
6) Act. II. 1—4. 14 et seq. 32.
7) Galat. I. 1. 11. 12. Act. XXVI. 16. I Cor. XI. 23.
8) Quia non caro et sanguis revelavit tibi. Matth. XVI. 16 u. 17.
9) Die dreimalige Frage: Liebst du mich. Joh. XXI. 15 seq.
10) Matth. XXVIII. 19. Joh. XX. 21.
11) Act. XIV. 22. II Timoth. I. 13—14. II. 1—2. Tit. I. 5. Euseb. H. E. III. 11.
12) Ephes. IV. 12.

waren es solche, welche durch einen längern, vertrauten Umgang mit den Aposteln — Apostelschüler — sich zu diesem Amte befähiget hatten, wie die Apostel durch den dreijährigen Umgang mit Jesus. Bisweilen geschah es jedoch auch, daß sie einer neubekehrten Gemeinde denjenigen als Lehrer aufstellten, der durch seinen Glaubenseifer und Reinheit sich zu dieser Würde tüchtig erwiesen hatte. Ob nun gleich diese neuen Oberhirten, welche das Wachsen der christlichen Gemeinde nothwendig machte, zunächst durch die Apostel, und nicht unmittelbar durch den Herrn ihren Auftrag erhalten hatten, so erkannte man doch ihre Weihe, durch die sichtbare Händeauflegung symbolisch dargestellt und vermittelt, als die Wirkung des göttlichen Geistes[1]), und die Apostel selbst nahmen keinen Anstand zu erklären, daß sie nur dabei die Organe gewesen, durch welche der heilige Geist gewirkt habe, und Paulus ermahnt die Aeltesten von Ephesus, Acht zu haben auf die ganze Heerde, über welche sie der heilige Geist als Hirten gesetzt habe, die Kirche Gottes zu leiten[2]). Als die Gemeinden selbst mehr und mehr von dem christlichen Geiste durchdrungen wurden, nahmen sie auch einen gewissen Antheil an der Wahl ihrer Vorsteher. Diese Einrichtung findet sich schon sehr frühe, und zwar ist sie, nach der unmittelbaren Wahl der Apostel durch Christus, die allerälteste. In Gegenwart von etwa hundert zwanzig der eifrigsten Jünger des Herrn macht Petrus auf die Nothwendigkeit aufmerksam, an die Stelle des Verräthers einen andern Apostel zu erwählen; es geschah, nach vorausgegangenem gemeinschaftlichem Gebete, durch das Loos, indem man es einzig dem Herrn und Kenner aller Herzen überließ, wen der beiden Vorgestellten er als Zeuge seiner Auferstehung beglaubigen wollte[3]). Diese Wahlform findet ihre Erklärung in der Lage der noch schüchternen Apostel; bevor die Sendung

1) Act. VI. 6. VIII. 18. IX. 30. I Timoth. IV. 14. II Timoth. I. 6. Euseb. H. E. II. 1.

2) Act. XX. 28. I Petr. V. 2.

3) Act. I. 15 seq.

des heiligen Geistes in Erfüllung gegangen und sie dadurch ihre Beglaubigung vor der Welt erhalten hatten, wagten sie durch sich selbst an den Einrichtungen ihres Meisters nichts zu unternehmen, sie stellten es darum ihm anheim, durch welchen Mann er die Reihe seiner Apostel ergänzen wolle, da die Zwölfzahl ihnen eine heilige war. Als aber der heilige Geist über sie gekommen, und ganz Judäa und Männer aus den verschiedensten Ländern Zeuge dessen gewesen, und dessen Gegenwart durch die auffallendsten Erscheinungen sich kundgab, da erschien ihnen das unmittelbare Eingreifen der höheren Macht überflüßig, da sie ja als die Werkzeuge derselben sich erkannten. Wenn aber die Theilnahme der übrigen Gemeinden bei Aufstellung ihrer ersten Vorgesetzten nicht so wie bei der Kirche zu Jerusalem hervortritt, so lag der Grund darin, daß sie selbst noch zu wenig fähig waren die nothwendigen Eigenschaften derselben genau zu kennen, und deren Vorhandensein an Einzelnen zu prüfen. Sie selbst mußten erst Christen, d. h. ganz durchdrungen — anfangs waren sie nur erst angewehet — werden von dem göttlichen Geiste, sich erst sammeln um den von Gott gesetzten Mittelpunkt, durch ihn zum Bewußtsein der Einheit und Liebe kommen. Dieses geschah indeß bald. Das erhabenste Muster eines Bischofs ersahen die Gemeinden in den Aposteln selbst, auch hatten diese das Bild eines guten Hirten in seinen Hauptzügen entworfen [1]; vollkommen eingeweiht in die göttlichen Heilswahrheiten, erfüllt von dem heiligen Geiste, aufgenommen in die höhere Gemeinschaft, darin Liebe und Leben empfangend, erschienen sie bald fähig an der Wahl desjenigen Theil zu nehmen, der ihnen Mittelpunkt der vollkommensten Einheit, Vorbild derselben, und in einem gewissen Sinne, das Erzeugniß der gegenseitigen Liebe der einzelnen Glieder sein sollte. Wir sagen nur in einem gewissen Sinne, um dadurch dem Verdachte zu entgehen, als behaupteten wir den Bischof als ein reines Product der Gemeinde, als ihre zur Person gewordene gegenseitige

---

1) I Timoth. III 1—8. Tit. I. 7 seq.

Liebe; denn ob auch dieser als die Frucht des einen göttlichen Geistes angesehen werden müßte, so würde doch bei dieser Vorstellung der unmittelbare göttliche Ursprung der bischöflichen Würde allzusehr verwischt; auch läge darin zugleich die Anerkennung, daß die Wahl eines Bischofs fast ausschließlich in den Händen der Gemeinden gewesen: denn waren die einzelnen Glieder gegenseitig die Zeugenden und Empfangenden, so war der Bischof, ob auch gleich die Zeugungskraft und die Empfangungsfähigkeit aus der gegenseitigen Liebe entsprungen, unmittelbar mehr ein menschliches Erzeugniß denn von Gott gesetzter Mittelpunkt, und es hätte sich zunächst die Einheit aus der Vielheit gebildet, das Centrum um die Peripherie, nicht aber die einzelnen Theile an das gegebene Haupt sich gegliedert. Und doch war gerade diese letztere die Weise, wie das Christentbum sich verbreitete; wie an Jesus die Apostel, so reihten sich an diese die einzelnen Gläubigen an, und an die Stelle dieser durch den Tod der Sichtbarkeit entrückten Säulen konnten nicht die Gemeinden durch sich selbst wieder neue aufrichten, sondern diese mußten gleich den ersten, in einer Weise von Gott selbst gelegt werden, daß es immerhin ersichtlich blieb, es sei vorzüglich sein Werk. Die einzige Thätigkeit der Gemeinden bestand darin, daß sie das Zeugniß ablegten[1]), nach ihrer Einsicht habe diese Person

---

1) Quod et ipsum videmus de divina auctoritate descendere, ut sacerdos plebe praesente sub omnium oculis deligatur, et dignus atque idoneus publico *judicio ac testimonio comprobetur*. Cypr. Epist. l. I. ep. 4. l. II. ep. 2. Da auf dieses Zeugniß das Meiste ankam, so durfte Cyprian sehr wohl sagen: Cum ipsa *maxime* plebs habeat potestatem, vel *eligendi* dignos sacerdotes, vel *indignos recusandi*. Durch die Electio des Volkes wurde zwar der Bischof noch nicht zu solchem, es hing dieses vielmehr von dem judicium der Bischöfe ab, wie auch vor dem Gerichte nicht durch die Zeugen, sondern durch die Richter der Angeschuldigte frei oder schuldig erklärt wird: aber bei ganz ungünstigen Zeugnissen, in welchen der Abscheu der ganzen Gemeinde sich aussprach, durfte kein Bischof einer Stadt geweiht werden; es wäre dieß ein gewaltsames Aufdringen gewesen, wogegen sich die Kirche stets

durch ihr Leben und Wirken am meisten Beweise abgelegt des von Gott, der durch den einen Geist die verschiedenen Gaben austheilt[1]), ihr gewordenen höheren Berufes, die größte Tüchtigkeit bewiesen, alle Pflichten eines so erhabenen Amtes zum Nutzen der einzelnen Gemeinde und dadurch der ganzen Kirche zu erfüllen. Dieses Zeugniß konnte nur sie fast einzig ablegen, da es von den frühesten Zeiten als Grundsatz galt, daß ein Bischof nicht nur, sondern jeder Cleriker aus dem Schooße der Gemeinde selbst gewählt werden sollte. Auch war dieses Zeugniß darum von dem höchsten Gewichte, weil man darin mit Recht eine Bürgschaft erkannte, daß die Einheit des Glaubens und der Liebe und alle daraus entspringende Früchte durch einen solchen Vermittler erhalten und zur Reife gebracht werden würden. Auch schon darum mußte darauf Rücksicht genommen werden, weil der Bischof in alle Verhältnisse selbst des bürgerlichen Lebens eingriff, wozu er aber des höchsten Vertrauens der ganzen Gemeinde bedurfte, wenn er segensvoll wirken sollte.

§. 2.

Fortsetzung.

So wichtig alle diese Momente sind, so durften sie doch nicht entscheidend sein, wo es sich um die höchsten Interessen handelte; denn war es anerkannt, daß der Bischof das Erzeugniß, die Person gewordene Liebe der Gemeinde sei, daß er demnach mehr seinen Ursprung aus der vermenschlichten göttlichen Liebe, denn aus einer höheren unmittelbaren Vollmacht abzuleiten habe: so war auch seine Gewalt selbst nicht eine rein göttliche. Wie sollte aber dabei die Einheit des Glaubens erhalten, wie das heilige Leben gepflegt werden,

---

ausgesprochen hat. Dieses testimonium heißt auch zuweilen suffragium. Cypr. Ep. L. II. ep. 11. Von dem Papst Cornelius sagt Cyprian, daß er Bischof geworden sei de dei et Christi ejus judicio, de clericorum pene omnium *testimonio*, de plebis, quae tunc adfuit, *suffragio*.

1) I Cor. XII.

wenn die ganze Gemeinde, oder doch ein großer Theil derselben, von einem bösen Geiste getrieben[1]), statt des wahren Bildes eine Entstellung und Mißgeburt hervorgebracht hätte? wenn das Volk, jeder Bestechung zugänglich[2]), unter dem Einflusse des Augenblickes stehend, statt aus Antrieb des heiligen Geistes, durch andere niedere Rücksichten sich hätte bestimmen lassen? Und ähnliche Erscheinungen dürfen wir nicht erst spät erwarten, vielmehr stellten sie sich schon sehr frühe ein, weil ja durch das Christenthum ein Widerstreit des Geistes und des Fleisches gesetzt war. Daher konnte nicht nur nicht die Wahl des Bischofs vorzüglich von dem Volke ausgehen, sondern nicht einmal ihr Zeugniß durfte in allen Fällen als vollgültig betrachtet werden. Größeren Einfluß aber hatte der Clerus, theils dadurch, daß er auf die Stimmung der ganzen Gemeinde einwirkte, theils durch seine eigene Erklärung, daß er den Bezeichneten als den Geistigtüchtigsten aus seiner Mitte anerkenne. Diese Erklärung verdiente gewiß die höchste Beachtung; denn einer Seits war es vorauszusehen, daß die Cleriker einer Kirche wegen des innigen, gewissermaßen Familienverhältnisses, in welchem sie miteinander, lebten gegenseitig am besten über ihre Fähigkeiten abzuurtheilen im Stande waren; vereinigten sich demnach alle oder doch die meisten Stimmen in einer Person, so konnte mit vieler Gewißheit daraus gefolgert werden, daß nur das wirkliche Verdienst ihr eine solche Anerkennung erworben; anderer Seits aber war auch das nicht außer Acht zu lassen, daß ein Bischof, wenn gerade nicht höhere Rücksichten es untersagten, wenigstens nicht unter Widerspruch des Clerus einer Kirche vorgesetzt werden durfte; denn da derselbe den eigentlichen engern Senat ausmachte, ohne welchen der Bischof nichts Erhebliches thun durfte[3]), so hätte aus einer solchen, schon

---

1) Clem. Roman. ad Cor. c. 44. Cypr. ep. 41. 52. 55. Euseb. H. E. VI. 11.

2) Can. apost. c. 31. 32.

3) Vergl. besonders die Briefe des heiligen Ignatius. Ep. ad Ephes.

vorher sich kundgebenden Zwistigkeit mit Recht großes Unheil befürchtet werden müssen.

Aber auch dadurch war noch nicht jeder möglichen Störung vorgebeugt, noch weniger ein sicheres Unterpfand der äußern und innern Einheit gegeben. Es mußte darum das letzte entscheidende Moment hinzutreten, und so aus der Dreiheit das vollendetste Gebilde hervorgehen. Die Apostel hatten mit dem Scharfblicke weiser Feldherrn zuerst die Anhöhen des zu erobernden Landes besetzt; in den Hauptstädten hatten sie sich niedergelassen, von da aus in der nächsten Umgebung, dann in immer weitern Kreisen das Evangelium verkündet; sie blieben oft längere Jahre an einer solchen Stelle, welche sie zum Leuchtpunkte der ganzen Provinz erheben wollten, verwalteten während dieser Zeit das dreifache apostolische Amt, kehrten oft wieder dahin zurück, um nachzusehen, wie während ihrer Abwesenheit die neue Pflanzung gediehen, das vorgefundene Unkraut auszurotten und neue Anordnungen, wie die Zeitumstände sie nothwendig machten, zu treffen.

Die bischöflichen Stühle, welche die Apostel unmittelbar gegründet und auf welchen sie selbst eine Zeitlang gesessen hatten, wurden immer mit einer gewissen Ehrfurcht und Hochachtung angesehen; man erkannte sie als die Quellen des reinen Glaubens, als die Ausgangs- und Anknüpfungspunkte der Einheit. Die von ihnen gestifteten (Tochter-) Kirchen behielten immer gegen sie eine gewisse Erinnerung dankbarer Liebe; und als noch der stets schaffende Geist der Einheit hinzutrat, und auch die verschiedenen gnostischen Secten zu einem recht festen Aneinanderschließen der einzelnen Kirchen recht fördernd mitwirkten: da gestaltete sich schon vor der Hälfte des zweiten Jahrhunderts, was bis daher im Leben bestanden hatte, der Metropolitanverband, auch nach bestimmten Formen und festen Regeln; die einzelnen Bischöfe standen mit der Mutterkirche in einer so engen Beziehung, daß ohne das Vor-

---

n. 4 sagt er, daß das Presbyterium mit dem Bischofe harmonire, wie die Saiten einer wohlklingenden Zither.

wissen dieser in jenen nichts Wichtiges vorgenommen werden durfte. Dahin gehörte vorzüglich die Wahl eines Bischofs. Aber auch schon vor der vollkommenen Ausbildung dieses Nexus nahmen die Nachbarkirchen an der Wahl eines Bischofs thätigen Antheil. Eine entscheidende Stelle hierüber finden wir bei Clemens von Rom. Unsere Apostel wußten durch den Herrn Jesus Christus, sagt er, daß wegen der bischöflichen Würde Streit sein werde[1]; deßwegen ergriffen sie hinreichende Vorsichtsmaaßregeln, stellten Bischöfe auf, und trafen die Anordnung, daß bei der Verwaisung einer Kirche die Vorsteher der Nachbarkirchen für sie Sorge tragen, damit, wenn jene entschlafen sind, andere geprüfte Männer ihre Nachfolger im Dienste seien[2]). Aehnlicher Beweisstellen hat uns das Alterthum viele aufbewahrt[3]), und bald ward es zu einem Gesetze erhoben, daß ein Bischof nicht ohne die Anwesenheit von mindestens drei Bischöfen gewählt und in sein Amt eingesetzt werden könne. Darauf wurde so strenge gehalten, daß eine Ordination, ohne diese Form, als ungültig verworfen wurde[4]). Der Grund dieses Gesetzes lag aber darin, daß die Wahl, Weihe und Einsetzung in das neue Amt als ein Act betrachtet wurde, der durch den Metropoliten, mit Zuziehung und in Gegenwart der Bischöfe seiner Provinz verrichtet wurde.

---

1) War doch selbst unter den Aposteln, ehe sie vollkommen aufgenommen waren in den Geist Jesu, Streit, wer wohl unter ihnen der Erste sein mögte. Luc. IX. 46 seq. XXII. 24 seq.

2) Clem. Roman. ep. I. ad Cor. c. 44. Eine vollständige Erklärung dieser Stelle in Möhler: Einheit in der Kirche. p. 227.

3) Propter quod diligenter de traditione divina et apostolica observatione observandum est et tenendum, quod apud nos quoque, et fere per provincias universas tenetur, ut ad ordinationes rite celebrandas ad eam plebem, cui praepositus ordinatur, episcopi ejusdem provinciae proximi quique conveniant, et episcopus deligatur *plebe praesente*, quae *singulorum vitam plenissime novit*, et uniuscujusque actum de ejus conversatione prospexit. Cypr. l. c.

4) Conc. Arelat. (314) c. 20. Can. apost. c. 1.

Hatten nämlich Clerus und Volk einer Gemeinde einen Mann aus ihrer Mitte in Vorschlag gebracht, so prüften die anwesenden Bischöfe die Reinheit seines Glaubens, forschten nach seinem früheren Lebenswandel, ob er nicht etwa durch Unheiligkeit seiner Sitten einer so hohen Würde sich unfähig gemacht habe, wobei insbesondere die Vorschriften des heiligen Paulus zu Grund gelegt wurden[1]); fanden sie keinen Tadel an ihm, vielmehr einen hohen Grad von Tugenden, gepaart mit Glaubenseifer und Lehrfähigkeit, so ertheilten sie im Namen der Kirche die Bestätigung. Hatte sich in der Gemeinde selbst Zwiespalt erhoben über die Person des zu Wählenden, so entschied der Metropolit entweder für die eine oder die andere der Parteien, oder er schlug ihnen einen dritten vor, in dem sich Alle vereinigten. Bisweilen leitete ein besonderer Zufall während des Actes selbst die Augen der versammelten Menge auf einen Mann, dessen sie bis daher gar nicht gedacht hatten, und gewohnt, darin einen Fingerzeig des Himmels zu erkennen, foderten Alle, wie mit einer Stimme, ihn zum Bischof[2]). Es geschah sogar manchmal, daß ein eifriger Oberhirte, der eine drohende Gefahr dem Ausbruche nahe sah, seinem Presbyterium einen Mann empfahl, den er tüchtig erachtete, dieselbe abzuwenden[3]);

---

1) I Timoth. III. 1—8. Tit. I. 5—9.

2) So bei der Wahl des römischen Bischofs Fabian das Niederlassen einer Taube, Euseb. H. E. VI. 29., bei Ambrosius der Ruf eines unmündigen Kindes. Paulin. in vit. s. Ambros.

3) So der sterbende Alexander den Athanasius cfr. Conc. Alexand. in causa Athanas. jam saep. citat. Epiph. haer. 69. n. 11. Sozom. II. 16. Macarius von Jerusalem den Maximus Sozom. II. 19. Alexander von Constantinopel schlug sogar seinen Clerikern zwei Männer vor, deren jeder durch eine besondere Fähigkeit ausgezeichnet war: der Eine war mehr Weltmann, der Andere mehr Bischof. Socrat. II. 3. 4. Auch Athanasius bezeichnete seinen Nachfolger. Der Grund und damit auch die Rechtfertigung eines solchen, den strengen Formen des Gesetzes widersprechenden, Vorschlags lag zum Theil in den Zeitverhältnissen, indem ein Bischof, der entweder seine Gemeinde verließ in dem Augenblicke, wo ein Sturm herannahte, oder schon losgebrochen war, denjenigen be-

Doch durfte dieses nicht mehr als eine Empfehlung sein, da es dem Bischofe nicht erlaubt war, seinen Nachfolger zu ernennen.

---

zeichnen wollte, der ihm kräftig genug schien, demselben und seinen Verwüstungen zu widerstehen. Anderer Seits aber wollten sie auch noch die ehrgeizigen Bestrebungen Unwürdiger rc. verhindern. Aus dieser Rücksicht ließ sich Augustin schon zu Lebzeiten seinen Nachfolger wählen; es geschah dieses in Gegenwart mehrerer Bischöfe, der Presbyter von Hippo, des übrigen Clerus und des Volkes. **Scio**, sagt Augustin, (**Ep. 213. al. 110**) **post obitus episcoporum per ambitiosos atque contentiosos solere Ecclesias perturbari, et quod saepe expertus sum et dolui, debeo, quantum ad me attinet, ne contingat, huic prospicere civitati. Sicut novit Charitas vestra, in Milevitana Ecclesia modo fui: petierunt enim me fratres, et maxime servi dei, qui ibi sunt, ut venirem, quia post obitum beatae memoriae fratris coëpiscopi mei Severi nonnulla ibi perturbatio populi timebatur. Veni, et quomodo voluit Dominus, adjuvit nos pro sua misericordia, ut cum pace episcopum acciperent,** *quem vivus designaverat* **Episcopus eorum. Hoc enim eis cum innotuisset, voluntatem praecedentis et decedentis episcopi sui libenter amplexi sunt. Minus tamen aliquid factum erat, unde nonnulli contristabantur; quia frater Severus credidit posse sufficere, ut successorem suum apud clericos designaret: ad populum inde non est locutus, et erat inde aliquorum nonnulla tristitia. Quid plura! tristitia fugata est, gaudium successit, ordinatus est episcopus, quem praecedens episcopus designaverat. Ergo ne aliquis de me queratur, voluntatem meam, quam credo Dei esse, in omnium vestrum notitiam profero. Presbyterum Eradium mihi successorem volui.** Das ganze Volk stimmte freudig bei. Es wurde darüber ein Protocoll aufgenommen, aber Eradius sollte nicht ordinirt werden, bis nach dem Tode Augustins.—Doch führte dieses, was bisweilen zum Frommen der Kirche gedieh und ärgerliche Spaltung verhindern mogte, zu entsetzlichem Mißbrauche; die bischöflichen Stühle wurden gewissermaßen erblich, oder wie der Papst Hilarius sagt: **Episcopatum, qui non nisi meritis praecedentibus datur, non divinum munus, sed haereditarium putant esse compendium, et credunt, sicut res caducas atque mortales, ita sacerdotium velut legatario aut testamentario jure posse dimitti. Nam plerique sacerdotes mortis confinio constituti in**

In einer jeden dieser Wahlformen erscheint als das wichtigste Moment die Theilnahme der benachbarten Bischöfe, an deren Spitze der Metropolit; dadurch wurde in dem bischöflichen Amte der Charakter einer unmittelbaren göttlichen Stiftung rein erhalten, der Einfluß menschlicher Leidenschaften abgeschnitten und die Vereinzelung verhindert. Um diesen so höchst wichtigen Act, auf welchem das Wohl der ganzen Kirche beruhte, nicht dem Zufalle oder der Willkühr des Einzelnen zu überlassen, wurde der von den Aposteln herstammende Gebrauch zu einem festen Gesetze — Canon — erhoben, dessen Erfüllung eine Wahl in den Augen der ganzen Kirche zur rechtmäßigen erhob, und dem Gewählten das Zeugniß gab, daß er durch die rechte Thüre in den Schaafstall eingegangen [1]), sowie dessen Nichtbeachtung die Nullität des ganzen Actes nach sich zog und die Uebertreter, d. h. den Consecrirten sowohl als den Consecrator und dessen Zeugen bestimmten Strafen unterwarf. Die ganze Kirche nahm aber von einem solchen Acte in folgender Weise Kenntniß: Der Metropolit zeigte die geschehene Wahl den übrigen Bischöfen der Kirche an, deßgleichen erließ der Neugeweihte an sie eigene Schreiben, worin er um die Aufnahme in ihre Gemeinschaft nachsuchte; wurden diese Briefe erwiedert, so war dieß ein Zeichen seiner Anerkennung; blieben sie aber unbeantwortet, so war dieß das Zeugniß, daß man mit ihm in keine Verbindung treten wolle [2]).

in locum suum feruntur alios designatis nominibus subrogare, ut scilicet non legitima exspectetur electio, sed defuncti gratificatio pro populi habeatur assensu. Quod, quam grave sit, aestimate. Atque ideo, si placet, etiam hanc licentiam generaliter de ecclesiis auferamus, ne, quod turpe dictu est, homini quisquam putet deberi, quod dei est. Conc. Roman. an. 465 in Hard. T. I. p. 799 seq.

1) Joh. X.

2) Cfr. Pag. Critice ad Baron. ad an. 326. n. 6.

§. 3.

Nothwendige Veränderungen bei der Aufnahme des Christenthums in das römische Reich.

So hatte die Kirche das Bewußtsein um die unmittelbare göttliche Einsetzung des Episcopates bis daher stets erhalten; mit der höchsten Klarheit erkannte sie darin die einzige Bürgschaft ihrer Glaubens- und Lebenseinheit, und so lange sie sich selbst als eine positive göttliche Anstalt betrachtete, mußte sie jede Schmälerung oder Beeinträchtigung dieses Rechtes als frevelhaften Eingriff in ihr Heiligthum zurückweisen. Daher konnten auch, wie sich immer die äußeren Verhältnisse gestalten mogten, in diesem Punkte keine wesentliche Veränderungen vor sich gehen; wie die Religion selbst, stets unveränderlich, nichts durch Menschen oder Zeiten annehmen noch verlieren konnte, so jenes Institut, das zu ihrer Erhaltung und Verbreitung gegründet war und eben darum nicht minder göttlichen Ursprungs ist, als der Glaube selbst. Aber dennoch konnte das wichtige Ereigniß, wodurch die christliche Religion zur herrschenden des Staates erhoben wurde, auf ein so wesentliches Institut der Kirche nicht ohne allen Einfluß bleiben, vielmehr mußte gerade wegen der hohen Stellung der Bischöfe, wegen des Ansehens, das sie genossen, wegen der Gewalt, die sie über die Gemüther ausübten, das Augenmerk der Fürsten vorzüglich auf sie gelenkt werden. In ruhigen Zeiten würde es wohl auch bei dieser Aufmerksamkeit geblieben sein; christliche Regenten hätten in den Bischöfen die Väter und Fürsten der Kirche, nicht durch Menschen, sondern durch Gott selbst dazu geweiht, verehrt, ihrer Leitung und Weisheit das Heil ihrer eigenen Seele, sowie das höchste Wohl des Staates arglos anvertraut, in Ausübung ihrer Pflichten sie nicht gehindert, noch auch durch eigene Gesetze eingeschränkt, sondern nur jede äußere Störung von ihnen, und zwar nicht bevor sie dazu insbesondere aufgefodert gewesen, durch äußere Gewalt zurückgehalten. Aber die Zeitumstände riefen ein mehr unmittelbares Einschreiten herbei, und wenn wir bemerken,

wie dasselbe mit den Entwickelungen und Ereignissen auf dem Gebiete des Glaubens ganz gleichen Schritt einhielt, so haben wir darin nur eine ganz naturgemäße und nothwendige Erscheinung zu erkennen; denn da der gesammte Episcopat von Christus dazu aufgestellt ist, unter Mitwirkung des heiligen Geistes die himmlische Lehre auf der ganzen Erde auszubreiten, die neue Saat, welche aus diesem Saamen entsprießt, zu überwachen, daß nicht der Feind zur Nachtzeit Unkraut darunter streue, dasselbe, so es doch Eingang gefunden und Wurzel geschlagen, auszurotten, so mußte in demselben Maaße, als das Oberhaupt des Staates an diesem Geschäfte Antheil nahm, auch sein Einfluß auf das Episcopat selbst wachsen und zunehmen. Blieb diese Theilnahme in den gesetzlichen Schranken blos äußerer Abwehr, bildete der Regent gewissermaßen eine Verzäunung, daß nicht von Außen ein zerstörendes Element eindringen konnte, nahm er das auf dem Acker der Kirche entwurzelte Unkraut nur in der Absicht auf, es außer dem Gehege zu bringen, so blieb auch sein Verhältniß zu den Bischöfen immer nur ein ganz äußeres; bestimmte er dagegen selbst die Grenzen des Glaubensgebietes, oder nahm er auch nur an diesen Bestimmungen einen thätigen Antheil, prüfte er selbst, was Unkraut und was es nicht sei, so hatte er dadurch auch auf die Bischöfe selbst einen Einfluß gewonnen, welcher ihm nicht zukam, und wodurch Kirche und Staat Gefahr litten, weil ihre beiderseitigen Grenzen bis zur Unkenntlichkeit verwischt wurden. Es war und bleibt daher auch immer das Verhältniß der Bischöfe zu den Regenten der untrügliche Höhemesser der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche und ihres ganzen Verhältnisses zum Staate.

Prüfen wir nun genauer die ganze Entwickelung jenes Verhältnisses, so wird sich die enge Verbindung, in welcher es mit dem Glauben der Kirche gestanden, deutlich erkennen lassen; alle weitere Momente, von welchen die Fürsten Gelegenheit genommen, sich zu den Bischöfen in ein ganz neues Verhältniß zu setzen, sind nur nähere oder entferntere Wirkungen, welche aus jener Grundursache entsprungen sind.

Als der Staat die Kirche nach den erschütterndsten Proben, welche sie von ihrer göttlichen Stiftung abgelegt, anerkannte, nahm er damit die innere Einheit ihrer Lehre und des daraus sich bildenden und jene hinwiederum vermittelnden einen Körpers in sein Bewußtsein auf. So wenig auch die ersten christlichen Regenten in den wahren Geist des Christenthums selbst eingedrungen und sein Streben nach der absoluten Einheit erfaßt hatten, so war ihnen doch das klar genug, daß es nur eine einzige christliche Wahrheit geben könne. Zu dieser Anerkennung, welche den heidnischen Ansichten auf das grellste entgegengesetzt waren, mußte sie geführt werden durch den unmittelbaren göttlichen Ursprung, welcher von dem Christenthume behauptet würde. Im heidnischen Staate war es gerade das Gegentheil. Das Göttliche, somit das einigende Princip, war gänzlich verloren gegangen; das Getrennte oder die Vereinzelung stand in unnatürlicher Verbindung miteinander, ohne daß das Eine vermogt hätte das Andere zu verdrängen, weil in Beiden keine Lebens-, darum keine Anziehungs- oder Abstoßungskraft mehr war; als aber das Christenthum in die Welt eintrat und alle vereinzelte ungöttliche Theile, somit das ganze Gebäude, umstürzte, offenbarte sich in recht sichtbarer Weise jene Einheit, als deren Werk jener Umsturz des Heidenthums angesehen werden mußte. Dieses Prinzip nun fest zu erhalten und damit zugleich die sicherste Grundlage des Staates, erkannten die Regenten als ihre höchste Aufgabe und mußten sie erkennen, ansonsten hätten sie das Göttliche in dem Christenthume verläugnet und einen Zustand eingeleitet, welcher dem des Heidenthums in seiner Auflösung ganz gleich gewesen, und damit auch ein gleiches Ende herbeigeführt hätte. Wäre übrigens diese, in vielen Beziehungen sehr richtige Auffassung ganz vollkommen gewesen, so mußten sie erkennen, daß das göttliche Prinzip unter den Stürmen der menschlichen Leidenschaft zwar erschüttert, aber nicht gänzlich zerstört werden könne, vielmehr daß jenes, um so härter der Kampf, einen um so herrlicheren Sieg erringen werde. Durch diese Anerkennung würden sie in den Schranken gesetzlicher

Befugniß geblieben und ihre Stellung zu der Kirche für diese wie für den Staat heilbringend geworden sein. Der Mangel dieser Einsicht, welchen wir übrigens den Regenten nicht zum Vorwurfe machen wollen, da auch so manche Hirten der Kirche davon nicht frei waren, veranlaßte sie zu einem recht raschen Eingreifen. Je gewaltiger nämlich die Stürme auf dem Gebiete des Glaubens wurden, desto mehr fühlten sie sich aufgefodert, die Einheit der christlichen Lehre recht kräftig aufrecht zu erhalten, weil durch dieselbe auch nur der Staat in seiner ungetheilten Einheit erhalten werden konnte. Darum bemühten sie sich, solche Männer auf die bischöflichen Stühle zu erheben, welche schon vorher Beweise ihrer Gesinnung abgelegt; dabei konnte natürlich die Wahlform, wie wir sie in der vorhergehenden Epoche wahrgenommen, nicht immer ganz ungestört blieben, denn da die Glaubensspaltungen alle Gemüther, Volk, Clerus und zum großen Theile auch die Bischöfe ergriffen hatten, so wollte jede Partei in dem Bischofe sich den Vertreter und Mittelpunkt ihrer religiösen Ansichten, und die Bischöfe sich einen gleichgesinnten Mitbruder aufstellen. Welche Partei nun mit dem Kaiser harmonirte, diese durfte seines Schutzes gewärtig sein. Hatte ein Mann, geübt in der Kunst der Verstellung, einen bischöflichen Stuhl errungen und fing nun an, seine wahre Gesinnung offen an Tag zu legen, welche derjenigen entgegen war, die der Regent hegte, so war es dieser, welcher entweder das früher schon erlassene Urtheil der Kirche über eine irrige Lehre und deren Anhänger an ihm in Vollzug setzte, oder eine Synode berief, um einen Ausspruch zu erhalten und denselben durch den weltlichen Arm auszuführen.

Solches Bemühen war zwar der Kirche nicht erfreulich, indem sie darin ihre Selbstständigkeit in einem so wichtigen Punkte gefährdet sah; auch trat dadurch die der Wahrheit innewohnende Siegeskraft viel zu sehr in den Hintergrund, und nach ihrem Triumphe mogte es Manchen unentschieden sein, ob sie denselben durch sich selbsten oder mehr durch die äußere Gewalt errungen. Endlich nahm dadurch die weltliche

Gewalt in der Kirche eine Stellung ein, welche ihr durchaus nicht zukam, und welche sie leicht zu ihrem eigenen Verderben mißbrauchen konnte. Aber so sehr wahrscheinlich alle diese Nachtheile für die Zukunft und so sehr groß alle diese Gefahren für die Kirche waren, so konnten sie doch die Größe der gewissen Niederlage nicht aufwägen, welche die Kirche ohne Zweifel erlitten haben würde, falls sie nicht dieselben Waffen ergriffen hätte, deren sich ihre Feinde in dem Bewußtsein innerer Kraftlosigkeit bedienten. Von diesen waren, wie wir schon bei einer andern Gelegenheit bemerkt haben, die weltlichen Regenten zuerst zum Schutze herbei gerufen worden; dieser Schutz, der übrigens nur zur Vertheidigung des Irrthums gegen die Wahrheit mit einer entsetzlichen Willkühr geführt wurde, artete bald aus zu einer gesetzlosen Zwingherrschaft; denn theils erkannten die Kaiser, daß sie ihre Meinung, falls sie dem allgemeinen Glauben der Kirche entgegen war, nur durch die äußersten Gewaltthätigkeiten geltend machen konnten; theils wurden sie von dem Verfolgungsgeiste, der jedem Sectenwesen so ganz eigen ist, getrieben, und dabei noch von den Bischöfen ihrer Partei in beständiger Aufregung erhalten; theils endlich konnten sie dem Reize einer bis daher nicht zugestandenen Macht, welche ihnen nun durch treulose Bischöfe von Freiem in die Hände gegeben wurde, nicht widerstehen. War es übrigens auch nicht der Fall, daß die Fürsten auf die Seite der Irrlehrer sich geschlagen, so wußten diese doch durch ihre Umtriebe einen Theil des unwissenden Volkes und fanatischer Mönche für sich zu gewinnen, und vermittelst derselben, zum Hohne aller bestehenden Kirchen- und Staatsgesetze, ihr Werk in Vollzug zu bringen. Am thätigsten war man bei den Bischofswahlen, weil Alles auf den Mann ankam, der an die Spitze einer Gemeinde gestellt wurde. Da war denn das Einschreiten der weltlichen Gewalt oft nothwendig, sowohl insofern diese einmal das Amt übernommen hatte, die kirchlichen Gesetze zu wahren, als auch um ihre Unterthanen gegen Gewaltthätigkeiten zu schützen, welche bei solchen Gelegenheiten verübt wurden. Daß man hierbei nicht immer in den Grenzen

der Abwehr sich hielt, läßt sich leicht begreifen, namentlich in solchen Gemeinden, wo die Irrlehrer die zahlreichsten waren. Daß der Kampf mit den Häresien das erste und Hauptmoment war, wodurch der Staat einen entschiedenen Einfluß auf die bischöflichen Wahlen erhielt, ergiebt sich insbesondere aus der Betrachtung, daß im Oriente, dem fruchtbaren Vaterlande der verschiedensten Glaubensmeinungen, dieser Einfluß in einer Weise sich geltend machte, daß dadurch nach und nach die Selbstständigkeit der Kirche in Gefahr gerieth und völlig unterging, während im Abendlande dieselbe fast ohne Störung aufrecht erhalten und immer mehr befestiget wurde. Diese Entwickelung war übrigens ganz natürlich, denn da der Glaube selbst mit der Aufstellung seiner Verkündiger in einer so engen Verbindung stehet, daß wir diese als eine nothwendige Folgerung aus jenem erkannt haben, so wie denn hinwiederum jener allein durch diese in seiner Reinheit und Unversehrtheit erhalten werden kann, so daß sie sich gegenseitig Ursache und Wirkung, das Bedingte und Bedingende sind: war es nicht anders möglich, als daß in jenen Ländern, wo der christliche Glaube am meisten Störungen erlitt, dieselben auch bei den Bischofswahlen am auffallendsten sich kund gaben, sowie hinwiederum dadurch, daß dieses geschah, auch der Glaube am meisten in Gefahr gerieth, weil dieser nun Träger und Vermittler hatte, welche nicht immer aus ihm selbst, aus dem Schooße der Kirche, auf den göttlichen Ruf hervorgegangen waren.

Ein weiteres Moment, wodurch der Staat Veranlassung nahm und auch rechtlich befugt war, den bischöflichen Wahlen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, war der Einfluß, welchen die Religion und somit ihre Träger auf alle Verhältnisse des Lebens ausübten. Das Christenthum war nicht gegeben als eine todte, unfruchtbare Speculation, es sollte die im Menschen schlummernden Kräfte wecken, über das ganze Leben eine höhere Weihe ausgießen, deren Bedürfniß bis daher nur von Wenigen und ganz dunkel gefühlt worden war, indem sie in sich zwar eine Leere und Niedrigkeit wahrnahmen, aber deren eigentlichen Grund sie sich nicht verständlich machen konnten;

es sollte die Menschheit eine ganz andere Richtung erhalten, streng entgegengesetzt der bisher verfolgten; denn während bis jetzt alle Handlungen nur einen bürgerlichen Werth hätten, sollte derselbe von nun an einzig darnach bestimmt werden, in wiefern alles Thun und Lassen das Gepräge einer höheren Absicht und die Förderungen des höchsten Zweckes an sich darstellte. Dadurch erhielt der Staat eine ganz andere Grundlage, eine religiös-sittliche; er erkannte sich nicht mehr als eine reine Polizeianstalt, nur bestimmt, die äußern Rechtsverhältnisse zu wahren, sondern er erkannte auch als seine Aufgabe eine höhere geistige Erziehung, eine Bildung zum Göttlichen; er wollte nicht nur die Auswüchse der Rohheit abschneiden, sondern auch die Quelle verstopfen, den äußern Handlungen nicht den höchsten Werth beilegen, sondern sie als Wirkungen der innern Umwandlung gelten lassen, sonach nicht mehr vom rein Menschlichen ausgehen, sondern von dem höchsten Urquell, dem Göttlichen, um jenes zu veredeln und zu diesem wieder zurück zu führen. Diese umwandelnde Kraft, obwohl sie in dem Christenthume und in seinem göttlichen Ursprunge unmittelbar lag, konnte nur durch Diejenigen vermittelt werden, welche dazu den Beruf und die geistige Tüchtigkeit erhalten, und nicht minder durch ihr Leben als durch die Tiefe ihrer Weisheit und eine hervorleuchtende Lehrfähigkeit sich einer so hohen Würde fähig erwiesen hatten. Je größer demnach das Ansehen und die geistliche Macht der Bischöfe war, desto mehr mußte dem Staate daran liegen, welchen Händen eine so große Gewalt über die Gemüther anvertraut wurde; er mußte eine Bürgschaft haben, daß diese nicht zu seinem eigenen Verderben mißbraucht werde, was um so eher möglich war, als bei der Reizbarkeit der Gemüther, bei der oft ausartenden Begeisterung für das Religiöse, ein Mann das Gute nicht minder als das Schlimmste zu bewirken im Stande war, der sowohl durch die Religion als durch seine geistigen Fähigkeiten so hoch über die Andern gestellt war. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen wir dem Staate eine gewisse *verneinende* Theilnahme zugestehen, d. h. das Recht, einer Person die Anerkennung

zu verweigern, durch welche er sein Wohl gefährdet erkennen würde. Aber es tritt zu diesem Gesichtspunkte ein sehr mildernder Umstand, wodurch derselbe eine ganz andere Gestalt erhält. Der Staat erkannte die Grundlage seines Wohles in der Religion selbst gegeben; ein Abfall von dieser Basis, demnach eine gegen ihn feindselige Richtung war schon wegen der Unwandelbarkeit der Kirche und ihren Lehren gar nicht zu fürchten; erkannte demnach die Kirche in einem Manne, der zum Episcopate befördert werden sollte, alle nothwendige Eigenschaften, wie sie die Würde selbst erfodert und namhafte Gesetze festgestellt hatten, so hatte darin der Staat selbst das höchste Zeugniß, daß seine eigenen Interessen auf das Beste gewahrt seien. Eine gleiche Bürgschaft konnte er auf keinem andern Wege sich erwerben: nicht durch eigene Prüfung, denn eine allseitige war ihm auf seinem Standpunkte unmöglich, und was konnte ihm größere Gewißheit geben, als wenn jene Anstalt, die er selbst als die Quelle seines Wohles anerkannt, von einem Manne das Zeugniß ablegte, daß er aus ihr selbst hervorgegangen, von ihrem Geiste durchdrungen und getragen, die Früchte dieses Geistes, Liebe, Friede und Gehorsam u. dergl. auch nach Außen hin verbreiten werde! Es war sonach die schönste Aufgabe des Staates, die kirchliche Freiheit in der Wahl ihrer Diener nach jeder Beziehung hin aufrecht zu erhalten, weil er dadurch sich selbst das sicherste Bollwerk errichtet hätte gegen das Eindringen von Männern, die seinem Wohle gefährlich werden konnten. Daß man diesen Gesichtspunkt verkannte, gewaltsam eine andere Oeffnung in den Schaafstall durchbrach, führte die verderbliche Folge herbei, daß der Kirche Diener aufgezwungen wurden, welche nicht ihres Geistes waren, und der Staat selbst in ihnen seine gefährlichsten Feinde erzog, zunächst wohl darum, weil es doch nur ganz Charakterlose sein konnten, welche auf solche Weise zu den heiligsten kirchlichen Aemtern sich befördern ließen, und die Religion in ihnen keine würdige Repräsentanten und Vermittler hatte, somit auch die Grundlage des Staates selbst erschüttert wurde.

Noch auf ein drittes Moment muß hier aufmerksam gemacht werden, wodurch die Fürsten ihre Thätigkeit bei den Besetzungen der bischöflichen Stühle rechtfertigen mogten. Sobald einmal das Religiöse als das leitende Prinzip anerkannt war und durchgegriffen hatte, erhielten die Bischöfe auf das bürgerliche Leben selbst einen unmittelbaren Einfluß; alle Angelegenheiten glaubte man unter ihren Händen am besten befördert, weil sie nur von den höchsten Beweggründen sich leiten ließen, mit der strengsten Rechtlichkeit Liebe und Versöhnlichkeit paarten, und das Wohl des Einen nicht minder als des Andern beabsichtigten. Darum standen nicht nur jene Anstalten, welche allein aus dem Christenthume entsprungen, auf dem Boden der katholischen Kirche in kurzer Zeit so schnell empor gewachsen sind, unter ihrer besondern Leitung, sondern sie übten auch einen großen Einfluß auf die Rechtswelt aus, welche ihrer Natur nach der Kirche so ganz fern zu stehen scheint, brachten den Staat zur Einsicht, daß das Recht nicht der höchste Standpunkt sei, daß es einen innern Richterstuhl gebe, vor dem der des äußeren Rechtes nothwendig verschwinden müsse[1]), milderten das an sich unbeugsame Gesetz durch den Begriff der Gnade, verhinderten Ungerechtigkeiten partheiischer und bestechlicher Richter, überwachten das öffentliche Interesse wie das des Einzelnen rc. Doch war alles dieses nicht sowohl Ausfluß der bischöflichen Würde, als ein Ausdruck der unbegrenzten Hochachtung, welche man derselben schuldig zu sein glaubte, und konnte darum dem Staate keinen Grund abgeben, seinen Einfluß auf die Bischofswahlen in einer Weise geltend zu machen, wodurch die Freiheit der Kirche beschränkt wurde;

1) Gans Erbrecht des Mittelalters. Wenn übrigens der gelehrte Verfasser behauptet, die einzige wahrhafte Spur des Christenthums, welche ihm im römischen Rechte vorzukommen scheine, sei die Lehre von der Begnadigung, so mögte ich, das Gegentheil behauptend, auf die Andeutungen des ersten Buches der zweiten Periode verweisen. Sehr wahr und richtig ist übrigens, daß die Lehre von der Gnade ihrem wahren Werthe nach dem ganzen Alterthume fremd geblieben und als das eigentlichste Product des Christenthums anzusehen ist.

denn um einer Person, seines eigenen Vortheils wegen, ein Amt zu übertragen, das mit ihrer eigentlichen Bestimmung nicht in nächster Verbindung stehet, kann es doch wohl dem Fürsten nicht zukommen, die ursprüngliche positiv gegebene Wahlform zu verletzen, weil dadurch die ganze Stellung und das Verhältniß des Bischofs zur Kirche verrückt werden mußte. Was zu noch klarerer Einsicht hier nicht übersehen werden darf, ist, daß die Bischöfe selbst nicht zuerst solche Beschäftigungen sich anmaßten, vielmehr wurden sie ihnen von den Fürsten freiwillig übertragen; und so bereitwillig sie auch von Einzelnen mögen übernommen worden sein, der Geist der Kirche hat diese Veränderung nicht wohlgefällig angesehen, und ihre Gesetze stehen in diesem Punkte nicht selten mit denen des Staates im Widerspruch; denn dieses Geschenk gereichte ihr nicht zum wahren Frommen, die Thätigkeit der Bischöfe wurde dadurch zu sehr zerstückelt, sie selbst von höheren Beschäftigungen abgehalten und viel zu sehr in die Aeußerlichkeit heruntergezogen; einen großen Theil ihres, dem höchsten Wohl der Gemeinden ganz angehörenden Lebens brachten sie nun in den Gerichtsstuben, am Hoflager des Kaisers oder auf Besichtigungsreisen zu, und statt der heiligen Schriften, die Tag und Nacht dem Auge ihres Geistes vorschweben sollten, waren es nun die weitläufigen gerichtlichen Verhandlungen, welche die so kostbare Zeit verzehrten. Indem ferner die Bischöfe nun als Diener der äußeren Gewalt erscheinen, theilten sie auch den Haß, welcher diesen nicht selten zufällt, und dadurch entstand zuletzt selbst eine Abneigung gegen die Lehre, deren Verkündiger sie sein sollten. Ein anderes Verhältniß war es in den jugendlichen Staaten, welche zuerst durch das Christenthum auch in bürgerlicher Beziehung gebildet werden mußten; der römische Staat dagegen war längst schon in sich ein abgeschlossener, und Justinian hat sicher der Kirche keinen Dienst erwiesen, indem er ihre Bischöfe in weltliche Geschäfte verwickelte, während er selbst durch recht thätigen Antheil an den kirchlichen Ereignissen und ihrer Lehrentwicklung sich schadlos zu halten suchte.

Weniger als ein eigentliches Moment, denn als Folge der bis jetzt entwickelten, muß es angesehen werden, wenn der Staat veranlaßt wurde Kunde zu nehmen von den Bischofswahlen, wegen der Störungen, welche bisweilen bei denselben vorfielen. Die erste Verletzung einer göttlichen Anordnung muß nothwendig die traurigsten Folgen herbeiziehen; als der Staat in den Glaubensangelegenheiten Partei nahm, nicht mehr deren freie Entwickelung der Kirche allein überließ: als Regenten an die Stelle der Wahrheit den Irrthum weniger Abgefallenen mit Gewalt zu erheben bemühet waren, oder ihrer eigenen An- und Einsicht allgemeine Anerkennung zu verschaffen strebten, da wurden die bischöflichen Stühle ein Gegenstand des heftigsten Parteikampfes; wie die Einen der Wahrheit, so wollten die Andern dem Irrthume eine kräftige Stütze geben; diese, in der Masse des Volkes den geringsten Anhang zählend, vereinten alle Leidenschaften; das mit List und Betrug begonnene Werk wurde mit einem Schlage durch Gewalt ausgeführt; unedle Absichten, Eigennutz, Ehrgeiz, Herrschsucht und alle Laster, welche aus einem dem Glauben entfremdeten Gemüthe entspringen, traten auf den Kampfplatz; selbst bis in das Heiligthum wälzte sich der verderbliche Streit, und die bischöflichen Insignien waren nicht selten mit dem Blute der Erschlagenen gefärbt. Kaum einem solch empörenden Auftritte mögten wir in der Geschichte begegnen, wie wir deren Hunderte zählen, wenn die ersten Kirchengesetze in ihrer ganzen Strenge wären aufrecht erhalten worden; die Wahrheit hätte nie zu ihrer Geltendmachung gewaltsamer Mittel bedurft, wenn nicht die Irrlehre sie zuerst angerufen und bei den Regenten williges Gehör gefunden hätte; würde das Zeugniß des Volkes, die Stimme des Klerus beachtet, das Urtheil des Metropoliten mit dem der übrigen Bischöfe heilig gehalten worden sein, selten mögten die Bestrebungen der Häresie eines glücklichen Erfolges sich haben erfreuen dürfen. Aber auch angenommen, daß der größte Theil einer Gemeinde von dem Gifte der Irrlehre angesteckt, vor gleichgesinnten Bischöfen einer Provinz Genehmigung ihrer getroffenen Wahl gefunden

hätte, welcher Nachtheil hätte der Kirche im Allgemeinen daraus entspringen mögen! der Gewählte würde vor der gesammten Kirche keine Anerkennung gefunden haben, ohne Unterstützung der Staatsgewalt wäre er mit seinem Anhange der siegenden Kraft der Wahrheit bald unterlegen, und die Wunden, welche er der Kirche geschlagen, würden schnell wieder geheilt worden sein, die Zwietracht und Feindseligkeit, ohne äußeres Zuthun, würden nie einen so furchtbaren Grad erreicht haben. Kaum aber mögte es noch zu einer solchen Entwickelung gekommen sein. Die katholische Lehre zählte immer den größten und edelsten Theil einer Gemeinde unter ihren Bekennern; dieses ergiebt sich schon allein daraus, daß die entgegengesetzte Glaubensmeinung sich nur durch die roheste Gewaltthätigkeit und durch bewaffnete Macht Eingang verschaffen konnte; selbst an jenen Orten, wo die verschiedenen Häresien entstanden, bildeten ihre Anhänger bei Weitem die Minderzahl; wenn aber der katholische Theil da und dort weniger entschieden hervortrat, so lag der Grund darin, daß er durch den weltlichen Arm eingeschüchtert, durch Widersetzlichkeit nur sich und seiner Kirche noch mehr geschadet hätte; wußte man dagegen einen Regenten auf dem Throne, der keiner Partei zugethan, nur Ungerechtigkeiten abwehrte, oder war die Ansicht des Kaisers mit dem Glauben der Kirche übereinstimmend, so sehen wir überall das katholische Bewußtsein kräftig hervortreten, um jene Rechte wieder zu erringen, welche ihm durch rohe Gewalt entzogen worden waren. Beispiele genug hievon geben uns die Regierungsjahre Julians und seines Nachfolgers Jovinians, der, obgleich dem katholischen Glauben aufrichtig zugethan, für denselben doch weiter nichts that, als daß er ihn von dem unnatürlichen Joche, das Constantius ihm auferlegt hatte, befreiete. Wenn unter Marcians Regierung die Vorfälle im Oriente ein anderes Resultat zu liefern scheinen, so findet dieses seine Erklärung darin, daß hier durch einen fast hundertjährigen Kampf die Gemüther so sehr in Aufregung gebracht, durch einen unnatürlichen Druck alles klare Bewußtsein so sehr geschwächt war, daß dieses von

seiner ihm sonst eigenthümlichen Kraft vieles eingebüßt hatte. Als nach und nach die Hitze sich gelegt, und die lang verdrängte Besonnenheit zurück gekehrt war, sammelten sich die zerstreuten Heerden wieder mit Freuden um ihre Bischöfe, welche, selbst genährt am Busen der Kirche, auch ihnen die Weide des göttlichen Wortes und die Quelle der reinen Lehre nicht mehr vorenthielten.

§. 4.

Gedrängte Darstellung der Bischofswahlen dieses Zeitraums.

Wie die Lehre und die Persönlichkeit Christi sich gegenseitig bedingen und tragen, so daß ein Angriff auf diese nothwendig auch auf jene gerichtet ist, so der Glaube der Kirche und ihrer Hierarchie. Mit den Entwickelungen, denen wir auf dem Gebiete des Ersteren gefolgt sind, haben wir sonach auch die Geschichte dieser in ihren Grundzügen entworfen.

I. Wie die Kirche stets mit Standhaftigkeit den alten Glauben gegen alle Neuerungen vertheidiget, so hat sie auch die Wahl ihrer Vorsteher, nach der ältesten Form, stets als ihr ausschließliches Recht behauptet; theils, weil sie eine Aenderung in den wesentlichen Grundzügen der unmittelbar von Gott gegebenen Stiftung als unzuläßig erkannte; theils weil sie den ihr übertragenen Schatz des Glaubens nur in den Händen Derienigen gesichert wußte, die sie selbst dazu fähig erkannt und gemacht hatte.

II. Wie die Irrlehrer zuerst in dem Gefühle ihrer Schwäche gegen die Macht der Wahrheit die Regenten zur Theilnahme an den Glaubensentwickelungen hereingezogen, so räumten sie ihnen auch willig einen recht thätigen Einfluß auf die Wahlen der Bischöfe ein, oder legten vielmehr diese ganz in die Willkühr der Staatsgewalt, an welche sie sich ja ohne dieß ganz unbedingt hingegeben hatten; die Kirche nun, wie sie durch die Stellung ihrer Feinde genöthigt war, den Schutz des Staates zur Aufrechthaltung ihrer Glaubensentscheidungen bisweilen aufzufodern, so mußte sie auch, und wohl noch

häufiger, das Einschreiten der weltlichen Gewalt annehmen, selbst sogar verlangen, um gegen geheime Umtriebe und offenbare Gesetzlosigkeit den in der Wahl eines Bischofs einmal ausgesprochenen Willen der Gesammtheit, oder des größten und bessern Theils einer Gemeinde aufrecht zu erhalten, oder um nur die freie Willensäußerung möglich zu machen.

III. Wie endlich manche Regenten die Glaubenslehren der Kirche unter ihrem eigenen Ansehen dictirten, manche sogar, unter dem Vorwande, den alten Glauben zu wahren, ihre eigensten ärmlichen Ansichten aufstellten, so ernannten und vertrieben sie auch eigenmächtig Bischöfe; jedoch immer unter dem Vorgeben, dadurch die Reinheit der katholischen Lehre, die Ruhe und Sicherheit der Kirche und des Staates zu erhalten. Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß mancher Regent durch eigenmächtige Ernennung der Kirche einzelne und zwar tüchtigere Oberhirten gegeben, als sie für den besondern Fall das Auge des Volkes gefunden oder die Stimme des Clerus hervorgerufen hätte; aber die Folgen rechtfertigen die Handlungen nicht schon in sich, und sind auch nicht im Stande, den Schaden zu vergüten, welcher dadurch dem Prinzipe selbst zugefügt wird. Darum war die Kirche auch in Mitte des heftigsten Kampfes der Parteien bemühet um die Erhaltung ihrer Freiheit und Selbstständigkeit bei den Wahlen; immer verwies sie auf die ältesten canonischen Vorschriften, schärfte dieselben aufs Neue ein, und ließ nie eine Uebertretung derselben ungeahndet vorübergehen. Wie groß auch die Eigenschaften eines Mannes sein mogten, an dem Zeugnisse des Volkes, und besonders der Angesehenen und Gebildeten aus demselben, und der Zustimmung des Clerus war der Kirche so viel gelegen, daß sie eine solche Wahl als eine wahrhaft göttliche, die Stimme der Gesammtheit als die Stimme Gottes erkannte, dagegen einen Bischof, welcher wider Willen der Gemeinde aufgedrungen war, als einen Hirten erklärte, der nicht durch die rechte Thüre in den Schaafstall eingedrungen sei. So war es demnach die Kirche, und vorzüglich das Oberhaupt derselben, welches die Freiheit und die Gerechtsame des Volkes vertheidigt und aufrecht erhalten

hat[1]). Zu dieser ersten Bedingniß einer vor dem Angesichte der Kirche gültigen Wahl, kam als zweites höchst wichtiges

---

1) Doch sollte die Stimme des Volkes allein nicht gehört werden. Conc. Antioch. (341) c. 16. Es war dieß der Beschluß einer arianischen Synode, weil ihnen bei ihren Ansichten gerade das Volk am meisten entgegenstand. Dem Volke wird wieder mehr Gewalt eingeräumt durch Conc. Sard. (347) c. 5.: wenn in einer Provinz nur noch ein Bischof ist, und dieser sich weigert dem Wunsche des Volkes gemäß einen Bischof für eine verwaiste Kirche zu ordiniren, so sollen die Bischöfe der nächstgelegenen Provinz ihm anzeigen, daß das Volk einen Oberhirten verlange, und er demnach mit ihnen zur Ordination sich vereinigen möge; weigert er sich dessen, oder gibt er darauf keinen Bescheid, so soll die Ordination doch vorgenommen und dem Wunsche des Volkes genug gethan werden. — Der Einfluß des Volkes ist wieder eingeschränkt Conc. Laodic. c. 13. In Jerusalem verhinderte das Volk, noch zu Lebzeiten des Macarius den für Diospolis gewählten Maximus diesen Stuhl anzunehmen, weil es ihn nach dem Tode des Macarius als Bischof zu besitzen wünschte. Sozm. II. 19. Zwiespalt des Volkes von Constantinopel wegen Paulus und Macedonius. Socrat. II. 3. 4. Sozom. III. 4. Nach dem Tode des Eusebius wird der vertriebene Paulus vom Volke zu Constantinopel wieder erhoben, dieses aber von Constantius hart dafür gezüchtigt. Socrat. II. 9. 10. Sozom. III. 5. Die Theilnahme des Volkes zeigt sich besonders in den arianischen Verwirrungen. — Eine merkwürdige Erzählung theilt uns Gregor von Nazianz mit in Orat. in funere patris, aus den Zeiten Julians, unter welchem die Wahlen wieder frei waren, vergl. die Wahl des Paulinus von Antiochien. Rufin. I. 27. Die Wahl des Petrus, des unmittelbaren Nachfolgers des Athanasius, beschreibt Theodoret auf folgende Weise: Petrus vir facile optimus praesulatum illum obtinuit, quem primum beatus Athanasius suo suffragio designarat: ejusque electioni ab omnibus tam sacerdotibus, quam magistratibus assensum est, populusque universus acclamationibus, quantum laetitiae praecipisset, demonstravit . . . . qua propter vicini episcopi eo simul ire maturant . . . . ad Petrum in sede Athanasii collocandum. Theod. IV. 18. Sozom. VI. 18. Er wurde aber unter den schrecklichsten Gräueln, die dabei verübt wurden, durch den Arianer Lucius vertrieben, von dem Petrus sagt: qui

Moment das Urtheil der Nachbarbischöfe und besonders des Metropoliten, von welchem die Bestätigung abhing, mogte

episcopatum non *consensu* episcoporum orthodoxorum in unum convenientium, non *suffragiis* vere clericorum, non *postulatione populi*, uti sacrae ecclesiae canones praescribunt, sed pecunia tanquam dignitatem quamdam saecularem emerat. Theodoret. IV. 20.

Das Volk von Hippo ließ den Presbyter Augustin nicht einmal nach Carthago reisen, weil es fürchtete, er möge dort zu einem Bisthume befördert und ihm entrissen werden. August. Epis. 64. ad Aurel. Carth. Dieselbe Furcht theilte auch der Bischof Valerius Posid. in vita S. Augustin. c. 8. Besonders verfiel das Volk in seiner Wahl auf solche, welche sich durch ascetisches Leben ausgezeichnet hatten. Sozom. VIII. 19. Theodor. V. 35. Das Volk von Antiochien zwang sogar seinen Bischof, den Namen des Chrysostomus bei dem heiligen Opfer wieder zu nennen, und Atticus von Constantinopel that es freiwillig, um nicht vom Volke gezwungen zu werden. Baron. ad an. 412. n. 47 stehen die Briefe aus Niceph. XIV. 26. Der Papst Zosimus sagt von zwei gallischen Bischöfen: Patuit hos inobservatis ordinationibus *plebe cleroque contradicente*, ignotos, alienigenas intra Gallias sacerdotia vendicasse . . . nosque sacerdotali eos loco et omni communione submovimus; bei Baron. ad an. 417. n. 21. Nach dem Tode des Papstes Zosimus entstand eine Doppelwahl in Rom; der Präfect Symmachus berichtete darüber an Honorius in folgender Weise: Statim *populum* alloquendo commonui, ut cum *quieto clericorum tractatu* omnia finirentur, nec se rebus disponendis misceret turbatio popularis, siquidem certum esset, in eligendo episcopo dei omnipotentis exspectandum esse judicium . . . . Admonui, et *Corporatos* officii quoque interminatus sum, ac *Majores* deterrui regionis, ne quis quietem urbis vestrae turbare tentaret, quod ita custoditum est, ut sine strepitu omnia finirentur. Verum cum vir s. Eulalius ad Ecclesiam Lateranensem de exequiis prioris Episcopi a *populo* et a *clericis* fuisset adductus, ibi per biduum cum *maxima multitudine* et cum pluribus sacerdotibus remoratus est, ut exspectaretur dies consuetus, quo posset solemniter ordinari. Cum haec ita essent, subito *aliquanti* presbyteri cum Bonifacio ejusdem ordinis ad Theodorae ecclesiam *collecto populo* properarunt, ibique habito

er sie nun persönlich, schriftlich oder durch einen Abgeordneten geben. Die Wichtigkeit, welche man darauf legte, war durch

---

tractatu ipsum ordinare episcopum velle coeperunt. Quod ubi comperi, omnes qui pariter erant, ad me ut venirent, presbyteros depoposci, ac residens cum clarissimo viro tribuno Sereniano eos admonui, ne quid temere fieri paterentur, aut contra sacrae legis ordinem venirent, aut contra consuetudinis rationem. Sed tanta pertinacia restiterunt, ut quidquid minatum fuerit, facere minime dubitarent. Nam etiam presbyterum Bonifacium in Ecclesia Marcelli ordinandum esse duxerunt, atque cum eo ad S. Petri Basilicam processerunt. Et quoniam pietatis vestrae est, de hac parte referre judicium. etc. Baron. ad an. 418. n. 79. 80. Auf diesen Bericht erklärte sich der Kaiser für Eulalius: nam cum . . . . circa meritum Eulalii ordine subrogandi, communi judicio *conveniens multitudo* sonuisset, ac plena erga se omnia, quae regula catholicae posceret disciplinae, successoris confirmatio custodiret etc. Ibid. ad an. 419 n. 2. Die auf der Seite des Bonifaz stehenden Presbyter machten einen andern Bericht an den Kaiser: plures in unum convenimus sacerdotes, ut de constituendo successore *communi judicio* tractaremus . . . altera die ad Ecclesiam Lateranensem habita omnium collatione properavimus: ibique *participato cum Christiana plebe consilio, quem deus jussit,* elegimus. Nam venerabilem virum Bonifacium, veterem presbyterum, in lege doctissimum ac bonis moribus comprobatum, et (quod eum magis ornabat) *invitum, acclamatione totius populi ac consensu meliorum civitatis* asseruimus divinae institutionis ordine consecratum. Nam subscribentibus plus minus septuaginta presbyteris, *astantibus novem diversarum provinciarum episcopis.* etc. Ib. n. 8 u. 9. Darauf hin suspendirte Honorius seinen zu Gunsten des Eulalius gegebenen Erlaß und foderte die beiden Parteien auf — (darauf hatten die Wähler des Bonifazius angetragen) — innerhalb sechs Tagen vor ihm in Ravenna zu erscheinen. Nos quoque ex diversis provinciis competentem numerum sacerdotum scriptis nostrae serenitatis accimus, ut rem deductam in dubium absolvat nobis coram disceptatio plurimorum. Ibid. n. 11. Der Kaiser ermahnte die versammelten Bischöfe schriftlich: ut sequestratis omnibus, vestro judicio quid observari propter quietem populi deceat, sinceretis. Die Bischöfe, welche den Einen

die Zeitumstände geboten, weil es sonst bei der Zerrissenheit, die sich aller Gemüther bemächtigt hatte, durchaus unmöglich

---

oder den Andern geweiht hatten, sollten nicht als Richter, selbst nicht als Zeugen zugelassen werden; auch erinnerte er daran, **nulli parti praejudicium comparatum, quod à nobis antea claruerat constitutum . . . . Attendentes ergo judicium dei, quod in tali causa vobiscum simul residere manifestum est, examinatis omnibus, id vos custodire decet, quod infundente coelesti spiritu, habere christianae legis integram reverentiam possit. n. 14.** Da man sich nicht vereinigen konnte, und die Ostern bevorstanden, wurde in der Person des Bischofs Achilleus von Spoleto ein Verwalter ernannt, die Sache aber einem reiferen Urtheile vorbehalten. **Transactis vero festis diebus ex judicio sacerdotum, quae debeant custodiri, consilio maturiore tractabimus.** Honorius schrieb unterdessen an die berühmtesten Bischöfe, an Paulinus von Nola, an die Bischöfe von Afrika 2c. **n. 20 seq.** Doch kam diese Synode nicht zu Stande, weil Eulalius gegen das Verbot nach Rom ging und daselbst blutige Auftritte hervorrief; man war nämlich auf der einleitenden Synode dahin übereingekommen, **ordinatione nostra,** sagt der Kaiser, **sententia episcoporum, et consensu partium, ut sciret se specialiter esse damnatum, quicunque ad incitandum populum Urbem fuisset ingressus n. 32.** Somit wurde Bonifazius unter lautem Jubel des Volkes als Papst bestätigt, Eulalius aber vertrieben. Wir glaubten diese ganze Geschichte hier mittheilen zu müssen, vorzüglich aus dem Grunde, weil sie als ein Muster von Besonnenheit dasteht, welche der Kaiser in einer so wichtigen Sache an den Tag gelegt hat, wie er denn überhaupt die Rechte der Kirche mehr achtete, als irgend einer seiner Vorgänger, aber auch mehr denn diese der Vermischung des Geistlichen und des Weltlichen abgeneigt war. In einem Briefe an Bonifazius schrieb er über die Bischofswahlen: **Beatitudine tua praedicante, id ad cunctorum clericorum notitiam volumus pervenire, ut si quid forte religioni tuae (quod non optamus) humana sorte contigerit, sciant omnes ab ambitione esse cessandum. At si duo contra fas temeritate certantes, fuerint ordinati, nullum ex his futurum penitus sacerdotem, sed illum solum in sede apostolica permansurum, quem ex** ***numero clericorum*** **nova ordinatione** ***divinum judicium et universitatis consensus*** **elegerit . . . . Certum est,**

gewesen wäre, die äußere Einheit zu erhalten. Daher das so oft wiederholte Gesetz, daß alle Provinzialbischöfe mit ihrem

---

nulli partium sua studia profutura. Durch solche Gesinnung war die Ruhe von Kirche und Staat gesichert. — Je nach dem Vertrauen, das ein Volk in den Bischof, der die Wahl leitete, hatte, überließ es demselben den Vorschlag; so geschah es einmal dem Augustin, der den non petentibus aliquem obtulit; aber es war dieser Vorschlag dem Herzen Augustin's seit Lebens eine tiefe Wunde. August. Ep. 204. al. 261. ad Coelestin. Rom.

Nach dem Tode des Atticus entstand in Constantinopel wieder ein großer Streit wegen der Besetzung dieses Stuhles; Einige wollten diesen, Andere stimmten für Jenen, sed populus universus communi consensu Sisinnium designari desiderabat, theils wegen seiner Frömmigkeit, theils wegen seiner Wohlthätigkeit gegen die Armen. Der Wille des Volkes siegte und Sisinnius wurde ordinirt. Socrat. VII. 26.

So wußte sich auch der Wille des Volkes von Cyzicum geltend zu machen. Sisinnius weihte für diese Stadt den Proclus, die Cyzicener aber wählten sich den Dalmatius, welcher auch die Würde behielt. Socr. VII. 28. Ein gewisser afrikanischer Bischof wurde abgesetzt und der Gemeinde angezeigt, ut sibi alium requirant. Cod. Eccles, Afr. c. 88. August. epist. 238. ad Castor. Vergl. auch noch über den Einfluß des Volkes Cod. Eccles. Afric. c. 98 u. 99. Die Gemeinden sollen ohne Bischof bleiben, quamdiu sibi episcopum quaerant. Conc. Macrian. in Hard. T. I. p. 1251. Nullus *invitis* detur episcopus; cleri, plebis et ordinis consensus et desiderium requiratur. Tunc alter de altera eligatur ecclesia, si de civitatis ipsius clericis, cui est episcopus ordinandus, nullus dignus, quod evenire non credimus, poterit reperiri. Primum enim illi reprobandi sunt, ut aliqui de alienis ecclesiis merito praeferantur. Habeat unusquisque clericorum suae fructum militiae in ecclesia, in qua suam per omnia officia transegit aetatem. In aliena stipendia minime alter obrepat, nec alii debitam sibi alter audeat vindicare mercedem. Sit facultas clericis renitendi, si se viderint praegravari, et quos sibi ingeri ex transverso agnoverint, non timeant refutare. Qui etsi non debitum praemium, vel liberum de eo, qui eos recturus est, debent habere judicium. Coelestin. Epist. II. ad Episcopos Galliae c. 12. in Hard. T. I. p. 860. cum de summi sacerdotis electione

Metropoliten bei einer Ordination, d. h. Wahl, Weihe und Einsetzung ins bischöfliche Amt gegenwärtig sein mußten; waren

---

tractabitur, ille omnibus praeponatur, quem Cleri *plebisque consensus concorditer postularit*, ita ut si in aliam forte personam partium se vota diviserint, Metropolitani judicio is alteri praeferatur, qui majoribus et studiis juvatur et meritis, tantum ut nullus *invitis et non petentibus* ordinetur, ne civitas episcopum non optatum contemnat aut oderit, et fiat minus religiosa quam convenit, *cui non habere licuerit, quem voluit.* Epist. Leon. Mag. ad Anast. Thessal. Epist. XIV. c. 5. edit. Ballerini. Nach der Absetzung des Dioscur wählte die Synode von Chalcedon nicht selbst einen neuen Patriarchen, sondern es sollte die Wahl in Alexandrien von den Bischöfen, dem Clerus, den Edeln und dem Volke vorgenommen werden. Der Gewählte Proterius, konnte sich nur durch den bewaffneten Schutz des Präfecten halten. Liberat. in Breviar. c. 14. Evagr. II. 5. Nach dem Concil von Arles (452) sollen, venalitate et ambitione summota, die Bischöfe drei vorschlagen — nominiren — de quibus clerici vel cives erga unum eligendi habeant potestatem. c. 54.

Nach dem Tode Juvenals von Jerusalem (458) wurde Anastasius communi omnium suffragio gewählt. Baron. ad h. a. n. 34. Diese canonische Wahl und insbesondere die Theilnahme des Volkes beschützt von den Päpsten. Epist. Leon. Pap. ad Leon. Imperat. ep. 169. — ad Gennad. ep. 170. — ad Timoth. 171. — ed. Ballerini. Dem Letzteren schreibt er: De eo, quod instinctu fidei in fraternitate tua *cleri et plebis, atque omnium fidelium egit electio* etc., und an die Gemeinde von Alexandrien: Gaudeo exultanter in domino de piissimo, quem inter vos habetis, affectu, dum, ... et pastor gregem et grex ostenditur amare pastorem. ep. 172, und über denselben Gegenstand drückt er an einige ägyptische Bischöfe seine Freude aus, daß die alexandrinische Kirche, dignum sua gubernatione rectorem *totius civitatis* mereretur electio, ad cujus vos consecrationem nullus ambitus traheret, nulla seditio impelleret, nulla iniquitas incitaret; sed in medio constituta meritorum sanctitate, eum cunctis non dubitaret praeponere, *quem sibi universitas cuperet* praesidere Ep. 173. Conc. Rom. unter Hilarius in Hard. T. II p. 801, wo von einer Wahl, welche durch den ganzen Clerus, das Volk und die optimos et plurimos provinciales vorgenommen

Einige durch Krankheit, allzu große Entfernung — denn die Wahl durfte, besonders unter den damals obwaltenden Umständen, nie zu lange verschoben werden[1]), — oder sonst durch wichtige Gründe verhindert, so mußten doch wenigstens drei gegenwärtig und mit schriftlichen Vollmachten der übrigen versehen sein[2]); jede andere Wahl wurde als uncanonisch verworfen[3]).

---

wird, gesagt ist: Successores dat deus. Quae dei sunt, ab homine dari non possunt.

1) Wenigstens innerhalb drei Monaten muß die Wahl geschehen. Conc. Chalced. c. 25.

2) Episcopum convenit maxime quidem ab omnibus, qui sunt in provincia episcopis ordinari. Si autem hoc difficile fuerit aut propter instantem necessitatem, aut propter itineris longitudinem, tribus tamen omnimodis in unum convenientibus, et absentibus quoque pari modo decernentibus et per scripta consentientibus tunc ordinatio celebretur. Firmitas autem eorum, quae geruntur per unamquamque provinciam metropolitano tribuatur episcopo. Conc. Nic. c. 4, auf welchen Canon der ersten allgemeinen Synode man sich dann immer berufen hat. Dem Athanasius machten es die Arianer zum Vorwurfe, daß er ganz im Stillen, an einem verborgenen Winkel und nur in Gegenwart von sechs bis sieben Bischöfen zum Patriarchen-Stuhle von Alexandrien sei befördert worden. Sozom. I. 16. Damit wollten sie auch den Kaiser gegen den großen Verfechter der Wahrheit einnehmen; aber sie wurden, wie in allen ihren Lästerungen, auch hierin der gräulichsten Lüge überführt: ὁτι δε πᾶν τὸ πλῆθος καὶ πᾶς ὁ λαὸς τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας, ὥσπερ ἐκ μιᾶς ψυχῆς καὶ σώματος συνεληλυθότες, ἀνεβόων, εκραξον, ἀιτεωντες Αθανάσιον ἐπισκοπον τῇ ἐκκλησιᾳ τουτὸ ἡυχοντο δημοσιᾳ τῳ χριστῷ, καὶ τουτο ἡμᾶς ὥρκιζον ποιεῖν ἐπὶ πλείστας ἡμέρας καὶ νύκτας, μήτε ἀυτοι τῆς ἐκκλησίας αφιστάμενοι, μητε ἡμᾶς ἐπιτρεποντες ἀφιστασθαι· τούτο καὶ ἡμεῖς μάρτυρες, τούτο καὶ ἡ πόλις πᾶσα καὶ ἡ ἐπαρχία . . . ὅτι δὲ οἱ πλέιονες ἡμῶν ἀυτον ἐχειροτονησαν ὑπὸ ταῖς πάντων ὄψεσι και βοαῖς, μάρτυρες παλιν ἡμεῖς ἀξιοπιστοτεροι τῶν ἀπόντων καὶ ψευδομύων, οἱ χειροτονησαντες. Dies ist die Entgegnung des Conc. Alexand. in Hard. T. I. p. 374 seq. auf den obigen Vorwurf.

Da die Bischöfe jedes Zusammenkommen benutzten, um über kirchliche Angelegenheiten zu berathen, so wurden die

---

Die nicäische Verordnung wiederholt das Conc. Antioch. c. 19. jedoch mit dem Zusatze, wenn Einige der anwesenden Bischöfe Einsprache erheben würden — *δι οικειαν φιλονεικιαν* — so sollte darauf keine Rücksicht genommen, sondern der Entscheidung der Mehrzahl Erfolg gegeben werden.

Ohne das Judicium — *κρισις* — des Metropoliten und der Nachbarbischöfe keine Ordination Conc. Laod. (372) c. 12. Die Väter von Constantinopel sagen in ihrem Synodalschreiben an den Papst Damasus und die übrigen abendländischen Bischöfe: de privata autem ecclesiarum administratione antiquus, ut scitis, mos obtinuit, sanctorumque Nicaeae patrum definitio, ut in singulis provinciis episcopi provinciae et si ipsi velint, cum eis finitimi, ordinationes secundum utilitates peragant. Qua ex forma scitote, cum reliquas apud nos ecclesias ministrari, tum illustrissimarum ecclesiarum ordinatos fuisse sacerdotes. Unde et novae, ut sic vocemus, Ecclesiae Constantinopolitanae . . . . reverendissimum religiosissimumque Nectarium in generali concilio, *communi omnium consensu*, et praesente religiosissimo imperatore Theodosio, *cleroque universo*, et cuncta *suffragante civitate* episcopum constituimus (das Nähere über diese Wahl bei Sozom. VII. 8.) Et antiquissimae veraeque apostolicae Antiochenae in Syria Ecclesiae reverendissimum et religiosissimum Flavianum, *provinciae simul et dioecesis orientalis convenientes episcopi canonice ordinarunt, tota ecclesia consentiente*, et quasi uno ore virum collaudante. Quam quidem legitimam ordinationem synodus quoque universa comprobavit; Hard. T. I. p. 824 seq.

Selbst bei an sich ganz ungesetzlichen Wahlen suchte man wenigstens diesen Schein zu retten. Petrus von Alexandrien schickte unter einem falschen Vorwand sieben Bischöfe nach Constantinopel, um den Cyniker Maximus auf den Stuhl zu setzen; sie begannen das Werk zur Nachtszeit, antequam gregi ac primoribus hoc indicassent, aut mihi, saltem ut cani. Gregor (Carm. de vita sua) verwaltete damals nur das Bisthum; die Stelle des Volkes vertraten einige Verworfene aus der niedrigsten Klasse, welche durch Geld bestochen waren, quosdam habentes faece de vulgi infima. — Als nach dem Tode des Eusebius für Cäsarea in Kappadocien ein anderer Bischof

Bischofswahlen nicht selten Veranlassungen zu Synoden, oder

---

sollte gewählt werden, schickte Gregor von Nazianz, der Vater, seine Stimme zuerst schriftlich dahin ab (inter Gregor. Naz. Ep. 22), erschien aber doch zuletzt persönlich, um die Wahl des Basilius durchzusetzen. Gregor. Naz. Orat. in laudem Basil.: Inconsulto primate cujuslibet provinciae tam facile non praesumant multi congregati episcopi episcopum ordinare; si vero necessitas fuerit, tres episcopi, in quocunque loco sint, ejus praecepto ordinare debebunt episcopum. Cod. Eccles. Afric. 13. 53. Wie die versammelten Bischöfe vor dem Volk ein eigentliches Judicium hielten über den Vorgeschlagenen, darüber cfr. Cod. Eccles. Afric. c. 50. Am vollständigsten ist Conc. Carth. IV. (an. 398) c. 1. Qui episcopus ordinandus est, antea examinetur, si natura sit prudens, si docilis, si moribus temperatus, si vita castus, si sobrius, si semper suis negotiis cavens, si humilis, si affabilis, si misericors, si litteratus, si in lege domini instructus, si in scripturarum sensibus cautus, si in dogmatibus ecclesiasticis exercitatus, et ante omnia, si fidei documenta verbis simplicibus asserat, id est — nun folgt das Glaubensbekenntniß, mit Zusätzen gegen die Arianer, Novatianer und Pelagianer. Cum in his omnibus examinatus, inventus fuerit plene instructus, tunc cum consensu clericorum et laicorum, et conventu totius provinciae episcoporum maximeque metropolitani vel auctoritate vel praesentia ordinetur episcopus. Auf die Gegenwart oder doch Zustimmung des Metropoliten wurde so viel Gewicht gelegt, daß eine Wahl ohne dieselbe ungültig war. Innocent. epist. ad Victric. Rotomag. c. 1. in Hard. T. I. p. 1000. ejusd. epist. ad Episcopos Synod. Tolet. Ep. XXIII. c. 2. ibid. p. 1022. In Gegenwart des Zeugniß ablegenden Volkes Consensus und Electio des Clerus, Approbatio der Bischöfe. Theophil. Alex. Commonitor. c. 6. Ohne oder gegen Wissen des Metropoliten jede Wahl ungültig. Epist. Bonif. I. ad Hilar. in Hard. T. I. p. 1240. Conc. Macrian. ibid. p. 1251. Ueber die Wahl des Papstes Sixtus vergl. dessen Brief an Cyrill. Ibid. p. 1710. — des Papstes Leo, Prosper. in Chron. ad an. 441. — Nach dem Tode des Bischofs hatte der nächste Nachbar die Sorge dieser Kirche, zur Wahl aber sollten nur diejenigen kommen, welche dazu von dem Metropoliten geladen wurden. Conc. Regense. (439) c. 6 u. 7. Um die Nachläßigkeit

die Vereinigung zur Wahl allein, besonders bei größern, namentlich bei den Patriarchen-Stühlen wurde schon eine Synode genannt[1]). Wegen der Theilnahme des Volkes, und da

---

der Metropoliten, welche die Wahl und Weihe eines neuen Bischofs oft durch eigene Schuld verzögerten, einzuschränken, will die Synode von Chalcedon c. 25, daß dieser Act ohne die dringendste Ursache, nicht über drei Monate verschoben werden dürfe. Ohne den Metropoliten keine gültige Ordination. **Conc. Arelat. II. (an. 452) c. 5 u. 6.**

Eine Klage gegen Timotheus Aelurus von Seite der Orthodoxen bestand darin, daß er von zwei Bischöfen — **nullo penitus orthodoxorum episcoporum ex dioecesi aegyptiaca praesente, ut moris est in Alexandrinorum Episcoporum ordinationibus interesse** — sei geweiht worden; hierauf fodern die Bischöfe Aegyptens, **ut jubeat** (der Kaiser) **sicut s. s. patrum regulae praecipiunt, et antiqua consuetudo tradit Aegyptiacae dioecesis, omnem synodum orthodoxam et communicatricem totius orbis episcoporum quempiam sanctae vitae eligere dignum sacerdotio virum. Epist. Episcop. Aegypt. ad Leonem Imperat.** bei **Hard. T. I. p. 691 seq.** Ueber die nothwendige Zustimmung des Metropoliten zu der Wahl eines Bischofs, und wie der Papst die Metropoliten und ihre Rechte schützte, darüber vergl. besonders die Briefe des Hilarius, zum Theil abgedruckt in **Hard. T. II. p. 787 seq.** vollständiger in **Baron. ad an. 462. 463. 464. Conc. Roman. ad an. 465.** Einschränkung der Willkühr der Metropoliten. **Simplic. ep. II. ad Joan. Ravennat. episc.**

3) Vergl. die Wahl des Evagrius zum Bischof von Antiochien. **Theodoret. V. 23.** Bei außerordentlichen Fällen waren jedoch auch zwei Bischöfe hinreichend. **Cod. Eccles. Afric. c. 49.** streng verboten **Conc. Regens. (439) c. 1.** Eine darauf gegründete Anklage wegen ungültiger Wahl **Epist. Episcop. Alexand. ad Leon. Imperat.** in der obigen Note angeführt.

1) **Epiphan. haer. 68** berichtet dieses unter Andern von der Wahl des Athanasius; — von Chrysostomus **Sozom. VIII. 2**; eine ähnliche Wahl zu Ephesus durch Chrysostomus geleitet **Pallad. in dialog. in Baron. ad an. 400. n. 81. Socr. VI. 10. Sozom. VIII. 7.** Nach der Absetzung des Chrysostomus (404) wurde auf derselben Synode sein Nachfolger Arsacius ernannt, **quem pisces facundia et cantu ranae superarent. Pallad. in Dialog.**

Wahl, Weihe und Einsetzung als ein Act betrachtet wurden, mußten die Bischöfe sich in jener Stadt versammeln, deren Kirche ein Oberhirt gegeben werden sollte; eine auswärtige Wahl wurde als eine räuberische Besitznahme verabscheut[1]). Der zu Wählende sollte ein Mitglied der Gemeinde und zwar der Regel nach aus dem Klerus selbst sein[2]); doch kommen auch Beispiele vor, daß Laien, selbst sogar Catechumenen dazu bestimmt wurden[3]), was aber von der Kirche immer mit

---

1) Die Arianer setzten zu Antiochien wiederholt den Athanasius ab, und wählten daselbst einen gewissen Gregorius, der mit bewaffneter Macht in Alexandrien einzog. Der Papst Julius schrieb ihnen darüber: **Ubi est istius modi traditio apostolica, ut in pace agente ecclesia . . . . immittatur Gregorius, externus homo, neque *ibi* baptizatus nec multis *cognitus*, neque *postulatus* a presbyteris, vel ab episcopis, vel a populo, isque Antiochiae ordinetur, atque inde deducatur Alexandriam, non cum presbyteris aut diaconis civitatis, non cum episcopis Aegypti, sed cum militibus . . . . Si enim post synodum in culpa fuisset deprehensus Athanasius, non tamen oportuit ordinationem ita contra legem et contra canonem ecclesiasticum fieri, sed in *ipsa ecclesia*, et ex ipso sacerdotali ordine, et *ex ipso clero*, ab illius provinciae episcopis ordinari, et nequaquam eos, qui sunt ab Apostolis, canones violant. Conc. Roman.** unter Julius, in **Hard. T. I. p. 622 seq.**

Vor Gregor hatten die Arianer einem gewissen Eusebius den Stuhl von Alexandrien angetragen, er schlug ihn aus, nahm aber den von Emesa an; bei seiner Ankunft erhob sich jedoch ein Aufruhr, so daß er die Flucht ergreifen mußte. **Sozom. III. 5.**

Doch geschah es bisweilen, daß jene Kirche, welche ihren Oberhirten verloren hatte, einen neuen von dem Patriarchen verlangte, wo dann auch dessen Weihe von dem letzteren in seiner Kirche vorgenommen wurde; vergl. die Wahl des Thalassius bei **Socr. VII. c. ultim.**, des Petrus Chrysologus als Bischof von Ravenna **in Baron. ad an. 433. n. 24.**

2) **Conc. Roman.** unter Julius in **Hard. T. I. p. 622.** gegen die Wahl des Gregorius von Alexandrien.

3) Das **Conc. Sardic. c. 10** redet von Reichen, Scholastikern 2c. Diese mogten wegen ihrer Gelehrsamkeit, Jene wegen ihres An-

Mißbilligung gesehen wurde, weswegen es auch nur selten,

---

sehens die Augen des Volkes auf sich ziehen. Wenn auch einige dieser Wahlen glücklich ausfielen, so waren sie doch im Ganzen für die Kirche sehr verderblich. Daher klagt Gregor Naz. Orat. in laud. Basil. in folgender Weise darüber: Plerique nunc ad praefecturas inflammati cupiditate rapiuntur . . . . Nunc periculum est, ne ordo in toto Christianismo sanctissimus, in toto Christianismo sit maxime ridiculus. Non enim virtute magis, quam malitia et fraude sacerdotii dignitas paratur, nec *meliores ac digniores*, *sed potentiores* thronis insident . . . . Cum nec medici nec pictoris nomen quisquam obtineat, nisi prius naturas morborum expenderit, aut multos colores miscuerit, variasque formas penicello expresserit. Antistes contra facile invenitur, non elaboratus, sed recens quantum ad dignitatem, simul satus ac provectus, quemadmodum gigantes poëtae finxerunt Uno die sanctos fingimus, eosque sapientes et eruditos esse jubemus, qui nihil didicerunt, nec ad sacerdotium quicquam antea contulerunt, praeterquam *velle*. — Die illyrischen Bischöfe sagen in ihrer Epist. Synodal. (an. 365): commonefacti sumus, ut in his nostris litteris scriberemus etiam de episcoporum . . . , institutione, ut si quo modo fieri queat, e magistratibus, qui probata spectataque vita fuerunt, Episcopatu functuri cooptentur: *sin autem tales non reperiantur*, e sacerdotum collegio. Theodoret. IV. 8.

Hier war gerade die verkehrte Ordnung zur Regel geworden. Wie sehr solche Rücksichten die Oberhand gewonnen, erzählt Chrysostomus mit wahrhaftem Seelenschmerze. Geh' einmal hin zu den öffentlichen Festen, bei welchen gewöhnlich die Wahlen für kirchliche Aemter veranstaltet werden, und du wirst eben so viele Anklagen gegen die Priester vorbringen hören, als Untergebene gegenwärtig sind. Alle diejenige, welche die Würden zu verleihen die Gewalt haben, theilen sich alsdann in viele Parteien, und selbst das Presbyterium ist weder unter sich noch mit den Gewählten in Uebereinstimmung, Jeder steht vielmehr für sich allein da, und der Eine wählt diesen, der Zweite einen Andern. Der Grund davon ist, weil nicht Alle auf das eine Nothwendige sehen, worauf sie sehen müßten, vielmehr gibt es noch andere Rücksichten, nach welchen die kirchlichen Aemter verliehen werden. Der Eine spricht: dieser soll gewählt werden, weil er von edler Herkunft ist; ein

und dann aus besonders wichtigen Gründen statt haben sollte[1]).

Anderer (bringt jenen in Vorschlag), weil er von sich große Reichthümer besitzt, und darum nicht von den Einkünften der Kirche erhalten werden muß; ein Dritter spricht (dieser soll gewählt werden), weil er von der Gegenpartei zu uns übergetreten ist. Dieser hier sucht einen Mann von seinem Anhange, jener dort einen Blutsverwandten, ein Anderer seinen Schmeichler zu erheben. Niemand aber will den wahrhaft Tüchtigen bemerken, Keiner das Innere prüfen. Man geht selbst noch weiter; man wählt diesen, damit er nicht zu der andern Partei sich schlage, einen Andern, sogar Uebelberüchtigten, damit er nicht übergehe, und dadurch noch größeres Unheil anrichte. **Chrysost. de sacerd. l. III.** Auch der Papst Siricius beklagt sich sehr über die Beförderung solcher Männer und über die unedlen Rücksichten, welche bei den Wahlen genommen wurden. **Ad univers. orthod. in Hard. T. I. p. 855 seq.**

1) So war Nectarius, als er zum Bischofe von Constantinopel erwählt wurde, noch nicht einmal getauft. **Sozom. VII. 8.** Auch Ambrosius war noch Catechumenus. **Theodor. IV. 6. Paulin. in vit. s. Ambros.** Hilarius von Poitiers war verehlicht und erst in seinen spätern Jahren Christ geworden. **De trinit. l. II.** Ein späterer Eusebius von Cäsarea war noch nicht getauft, **sed eximia probitate vitae praeditus, cum tota plebs, uno consensu invitum et repugnantem corripientes, simulque militaribus copiis . . . opem offerentibus, in sublimi sede collocarunt, Episcopisque,** — die zur Wahl versammelt waren, — **obtulerunt, ab iisque petere instituerunt, ut eum salutari aqua tingerent, atque Archiepiscopum nominarent: suasioni interim vim admiscentes, non id quidem admodum graviter et moleste, admodum tamen pie atque ardenter. Greg. Naz. Orat. in funere patris.** Doch konnten solche Fälle, so sie häufiger vorkamen, zu argen Mißbräuchen umschlagen; daher untersagte der Papst Siricius für die Zukunft solche Wahlen; sei es ein oder das andere Mal gestattet worden, so sei es nur der Häretiker wegen geschehen. **Epist. ad univ. Orthod. l. c.** — Der Philosoph Synesius war sogar noch halb ein Heide, als er von dem Volke zum Bischofe von Ptolomais gewählt wurde: er glaubte an eine Präexistenz der Seele, an die Ewigkeit der Welt, hielt die Auferstehung des Fleisches mehr für

Bisweilen wurden die Wahlen, insbesondere zu einflußreichen Stühlen, auf größeren Synoden vorgenommen[1]), oder die vorausgegangenen auf denselben bestätiget[2]).

Der Antheil, den die Staatsgewalt dabei nahm, blieb sich nicht immer gleich, und zwar aus dem Grunde, weil darüber keine feste Regeln aufgestellt waren, es vielmehr anerkannt blieb, daß ihr durchaus kein Recht zustehe, welches die Freiheit der Kirche verkümmern könne. Doch blieben die Kaiser dabei nicht unthätig und ihr Einfluß auf die Wahlen stand in dem ganz gleichen Ebenmaße zu dem Verhältnisse, in welchem sie sich überhaupt zu der Kirche in ihren innern Bewegungen gestellt hatten. Den meisten Einfluß übten sie übrigens auf die größern, insbesondere die Patriarchen-Stühle, weil von deren Besetzung doch das Meiste für Kirche und Staat abhing, und die Kaiser, indem sie sich von der Gesinnung der angesehensten kirchlichen Beamten überzeugt hatten, dadurch auch sich der diesen untergeordneten Bischöfe versichert halten durften. Bald schlugen sie selbst einer Gemeinde mehrere Männer zur Wahl vor, deren Tüchtigkeit ihnen bewährt schien[3]); bald ließen sie sich von den Bischöfen einige vor-

---

etwas Mystisches, denn für eine wirkliche Erstehung der Leiber, und erklärte endlich, daß er seine Frau nicht verlassen, sondern das eheliche Verhältniß mit ihr fortsetzen werde. **Evagr. I. 15. Synes. Ep. 18. 53. 105. Nicephor. XIV. 15.** — So machte auch Proclus von Constantinopel aus dem Präfecten Thalassius den Bischof von Cäsarea. **Socr. l. VII. c. ult. Niceph. XIV. c. 42.**

1) So die Wahl des Nectarius auf der Synode von Constantinopel (381).

2) So die Wahl des Flavian von Antiochien auf derselben Synode von Constantinopel, siehe das Synodalschreiben; die des Gregor von Nazianz. **Ibid. Greg. Carm. de vita sua: sacris me collocant his sedibus flentem, gementem.**

3) Dabei kam nun freilich das Meiste auf diejenigen an, welche in der nächsten Umgebung des Kaisers waren. Als nach der willkührlichen Entfernung des Eustathius von Antiochien (auf dem Concil von Antiochien 342), und nach dem Tode des Paulinus, früher Bischof von Tyrus, ein großer Auflauf wegen der Wahl eines

schlagen, aus deren Zahl sie selbst wählten, welchem Vorschlage gewöhnlich Volk und Bischöfe beistimmten, weswegen uns auch die Geschichtschreiber berichten, solche Wahlen seien vom Kaiser, Volk und Klerus und den anwesenden Bischöfen vorgenommen worden; fand der Vorschlag übrigens auch einigen Widerspruch, so wußten sie ihm Anerkennung zu erzwingen [1]). Die Gemäßigten — und dazu dürfen wir, mit wenigen Ausnahmen, diejenigen rechnen, welche der katholischen Lehre aufrichtig zugethan waren, — erinnerten zuweilen die zu einer

---

neuen Bischofs stattfand (**Euseb. V. C. M. III. 59**), schlug Constantin der Gemeinde zwei Männer — beide Arianer — vor; der Eine derselben, Euphronius, wurde gewählt. **Ibid. III. 62.**

1) Nachdem Gregor von Nazianz eine Zeitlang die verwaiste Kirche von Constantinopel unter unsäglichen Mühen und Leiden verwaltet, (**cfr. Carm. de vit.**, er wurde mit Spottreden empfangen, mit Steinen verfolgt, vor den weltlichen Richterstuhl geschleppt ꝛc.) gelang es dem Cyniker Maximus, den Stuhl von Constantinopel an sich zu reißen; vom Volke vertrieben, von Theodosius, den er in Thessalonich aufsuchte, mit Unwillen zurückgewiesen, waren seine Bemühungen, die angemaßte Würde zu behaupten, fruchtlos. Theodosius nöthigte nun Gregor zur Annahme der bischöflichen Würde: **dat tibi per nos deus nunc hoc templum, dat tuis laboribus.** Obwohl von der Synode von Constantinopel bestätigt, leistete Gregor auf eine Stelle, die über sein Leben so viele Bitterkeit gebracht hatte, freiwillig Verzicht. Nun wurde eine ganz neue Wahlform eingeleitet; Theodosius verlangte von den Bischöfen ein Namenverzeichniß solcher Männer, die sie dieser Würde fähig erachteten; der Zuletztstehende war Nectarius, aus einem vornehmen Geschlechte von Tarsus in Cilicien; zur Abreise in sein Vaterland bereit, wollte er seinen Bischof Diodorus befragen, ob er an seine Kirche etwas zu bestellen habe; dieser, der gerade über die Namen der Candidaten nachdachte, glaubte, in diesem Zufalle einen höheren Fingerzeig erkennen zu müssen, und empfahl ihn dem Flavian von Antiochien; dieser schrieb ihn den Letzten; der Kaiser aber gab ihm den Vorzug, und ob auch Alle erstaunten **ob insolentiam judicii in Imperatore**, so beharrte dieser dennoch auf seiner Meinung, und Alle mußten nachgeben. Nectarius war aber noch nicht einmal getauft. **Sozom. VII. 8.**

Wahl versammelten Bischöfe an ihre Pflicht und machten sie aufmerksam auf die Eigenschaften des Mannes, der eine solche Würde bekleiden sollte [1]). Die Gewaltthätigen, und dahin gehören fast ohne Ausnahme diejenigen, welche den Irrlehren anhingen, ernannten nach eigener Willkühr, weil sie am Besten beurtheilen konnten, welcher Werkzeuge sie zur Ausführung ihrer Plane bedurften; und ließen sie auch ihre Bischöfe wählen, und anstatt des Kernes der Gemeinde einige Verworfene Zeugniß ablegen, so war dieses doch nur eine Maske, hinter welcher das Schwert versteckt war. Haben auch bisweilen orthodoxe Kaiser solche Ernennungen vorgenommen, so geschah es doch nicht mit solch roher Gewaltthätigkeit, und es war dieß oft das einzige, wenn gleich illegale, Mittel, großen Unordnungen oder den Umtrieben der Häretiker schnell und kräftig vorzubeugen [2]).

---

1) Nach der Absetzung des Eusebius von Nicomedien (auf dem Concil zu Nicäa) legte Constantin es der ganzen Gemeinde ans Herz, einen tüchtigen Bischof zu wählen. **Theodor. I. 20. Baron. ad an. 329. n. 9 seq.** mit der Kritik von Pagi. Nach dem Tode des arianischen Bischofs Auxentius von Mailand, beschied Valentinian die Bischöfe zu sich und bemerkte ihnen, **quod necesse sit (episcopum) gregem non doctrina solum, verum etiam praeclara vivendi ratione moderari, et se cujuscunque virtutis exemplar ei praebere, suaeque disciplinae rectam vitae et morum institutionem testem habere.** Die Bischöfe wollten die Wahl dem Kaiser überlassen, **utpote sapientiae et pietatis insignibus praeclare ornato**, aber er weigerte sich dessen und glaubte, daß die Bischöfe, **divina repleti gratia et illius splendore illuminati**, dazu geeigneter seien. Wahrlich, der weltliche Regent dachte von den Bischöfen würdiger, als diese von sich selbst. Nach langem Streite zwischen den Katholiken und Arianern vereinigte man sich endlich in der Person des Ambrosius. **Theodoret. IV. 56. Paulin. de vita s. Ambrosii.**

2) Constantius ließ den rechtmäßig erwählten Paulus von Constantinopel, weil er Anhänger des nicäischen Glaubens war, absetzen und Eusebius von Nicomedien an dessen Stelle erheben. **Socr. II. 5. Sozom. III. 4.** Paulus gelangte zu wiederholten Malen durch

§. 5.

Folgen dieser Wahlen.

Unter solchen Umständen können wir uns nicht wundern, daß die meisten Bischöfe, welche aus jener Zeit hervorgegangen

---

das Volk und den Papst auf seinen Stuhl; da erließ endlich Constantius von Antiochien aus den Befehl an den Präfecten Philippus, den Bischof gefangen zu nehmen und in das Exil bringen zu lassen, den Macedonius aber als Bischof einzusetzen. Paulus wurde in ein Bad gelockt und von da auf ein Schiff gebracht; Macedonius fuhr mit dem Präfecten in einem offenen Wagen durch die Stadt, Soldaten mit gezuckten Schwertern begleiteten den Zug nach der Kirche, über die Leichen von mehr denn dreitausend Menschen, die theils niedergehauen, theils erdrückt wurden, stieg Macedonius auf den Patriarchenstuhl von Constantinopel. **Socr. II. 12. Sozom. III. 5.**

Aehnliche Vorfälle gab es zu Alexandrien, als Athanasius im Jahre 356 wieder zur Flucht genöthigt wurde; der Kappadocier Georg wurde mit Waffengewalt eingeschwärzt. **Athanas. Apolog. de fuga sua. Athan. ad solitar. Greg. Naz. Orat. in laud. Athanas.**

Der Kirche von Antiochien gab Constantius in der Person des Meletius einen Bischof, nachdem derselbe über einen vom Kaiser selbst gewählten Text einen Vortrag gehalten hatte; da er sich für den Glauben von Nicäa aussprach, mußte er bald darauf in die Verbannung wandern. **Sozom. IV. 27. Theod. II. 31. Epiphan. H. 73.** Nachdem die Kirche unter Julian eines sehr zweideutigen, unter Jovian dagegen eines wahren Friedens auf kurze Zeit genossen hatte, tyrannisirte Valens wieder mit entsetzlicher Willkühr die Gemüther der Rechtgläubigen; so ließ er den ganz unwissenden Eunomius zum Bischof von Cyzicus mit Gewalt einsetzen. **Socr. IV. 6. 7. 14.** Gregor von Nissa wurde vertrieben **et ejus loco virum introduxerunt imo mancipium triobolare. Basil. Ep. X.** Männer, die an ihrem Glauben treubrüchig wurden, erhielten jetzt wieder zum Lohne die Bisthümer als ein kaiserliches Geschenk, ob auch die Gemeinden darüber zu Grund gingen; so sagt Basilius l. c. von einem gewissen Phortanus: **fidem et se ipsum turpiter prodidit, proditionis autem mercedem, nempe ignominiae nomen adeptus, nam ad episcopatus fastigium, ut putat, per ipsos evectus est: sed deo gratias, communis totius Armeniae exe-**

sind, in ihrem Leben ein recht trauriges Bild des innern zerrissenen Zustandes der Kirche darstellten. Viele derselben

---

cratio factus est. Entsetzliche Willkühr übte Valens zu Constantinopel nach dem Tode des Eudoxius (370); den arianischen Bischof schützte er mit Waffengewalt, den katholischen Evagrius ließ er verbannen, und als einige der Angesehensten sich bei ihm wegen der Gewaltthätigkeit der Arianer beklagten, wurden sie auf ein Schiff gebracht und auf dem Meere mit ihrem Fahrzeuge in Brand gesteckt. **Socr. IV. 15. Sozom. VI. 13. 14.**

Im Jahre 371 wurde durch ihn der rechtmäßige Oberhirt der Kirche von Edessa vertrieben, und an seine Stelle Lupus, ein Wolf im wahren Sinne des Wortes, erhoben. **Theodoret. IV. 15.** Flavian von Antiochien sagt zu Theodosius d. G.: **Cedam volens meque ipse praesulatu abdicabo. Quare tu, cui libitum est, sedem Antiochenam tribuito. Theodoret. V. 23.** Nach dem Tode des Nectarius bewarben sich Viele um den angesehenen Patriarchenstuhl von Constantinopel; sie belagerten die Ein= und Aus= gänge des Palastes, bestachen die Großen, flehten zu dem Volke kniefällig (**Pallad. Vita S. Chrysost.**). Theophylus von Alexandrien suchte einen Priester seiner Kirche zu befördern, aber der Günstling des Kaisers, der des Chrysostomus Beredsamkeit in Antiochien schon bewundert hatte, schlug diesen vor; sein Ruf war allgemein verbreitet, Volk und Clerus stimmten freudig ein, unter einem erdichteten Vorwande wird Johannes nach Constantinopel berufen und gegen seinen Willen zum Bischofe erhoben. **Socr. VI. 2. Sozom. VIII. 2. Post mortem Sisinnii visum est Imperatori, propter homines inanium rerum appetentes, neminem ex illa Ecclesia (licet multi Philippum, complures Proclum designatum cuperent) ad episcopatum illum eligere, sed advenam Antiochia accessere constituit. Erat namque illic Nestorius ex Germanicia oriundus, voce imprimis sonora et lingua diserta et ob eam causam tanquam ad docendum populum admodum accomodatus,** *de illorum sententia* **accersitur. Socr. VII. 29.** Nach der Verdammung des Nestorius erhielten die Cleriker von Constantinopel und insbesondere die Oeconomen den Auftrag, Alles, was der Kirche angehöre, zu überwachen, damit sie Rechenschaft ablegen könnten *τῳ κατὰ βούλησιν θεου, και νούματι των ἐυσεβεστάτων και φιλοχριστων ἡμων βασιλεων χειροτονηθησαμενῳ.* **Act. Conc. Ephes. Act. I. p. 1433.**

waren Mißgestalten, welche nicht ein höherer Beruf, sondern die Laune oder die Gunst des Fürsten, nicht innere Tüchtigkeit,

---

Nach Beendigung der Synode wurde Maximian, in Beisein der Legaten, gewählt. **Socr. VII. 34. Liberat. Breviar. c. 7** und die verschiedenen hierher gehörigen Briefe des Cölestin in **Hard. T. I. p. 1674 seq.** Nach dessen Tod ließ Theodosius unverweilt, **ne controversia vel tumultus denuo in Ecclesia cieretur**, durch die anwesenden Bischöfe den Proclus auf den Stuhl von Constantinopel erheben. **Socr. VII. 39.** Theodosius fodert auf Anrathen seines Günstlings Chrysaphius von Flavian, dessen Wahl nicht sein Wohlgefallen gehabt zu haben scheint, ein Geschenk; der Bischof schickte ihm einige Weißbrode. **Nicephor. XIV. 47. Baron. ad an. 446. n. 21.** Unter Marcian und Leo waren die Wahlen frei. Zeno setzte schon als Feldherr den Petrus Cnapheus zum Bischofe von Antiochien ein. **Liberat. Brev. c. 18. Theodor. Lect. Coll. l. I. Theophan. ad an. 463**; durch Leo vertrieben, gab ihm Zeno als Kaiser den Stuhl wieder; desgleichen erhielt Timotheus Aelurus den von Alexandrien. **Evagr. III. 4. Liberat. Breviar. c. 18.** Die Alexandriner ließen den Kaiser durch eine Gesandschaft bitten, er mögte ihnen gestatten, einen Bischof in canonischer Weise sich zu wählen. **Evagr. III. 12.** Zeno ließ nach der Ermordung des Stephanus von Antiochien einen andern Bischof dieser Stadt, aber in Constantinopel selbst, wählen. **Simplic. Epist. XIII. ad Zenon. Theophan. ad an. 480.** Nach dessen Tod aber beeilten sich die Antiochener von ihrem Rechte Gebrauch zu machen und erwählten den Calendion. **Simplic. Epist. XIV. Evagr. III. 10.** Er wurde aber verbannt, und an seine Stelle wieder der berüchtigte Cnapheus erhoben, weil und nachdem er das Henotikon unterzeichnet hatte. **Evagr, III. 16.** Zeno verwarf den canonisch gewählten Johannes Talaja von Alexandrien, weil er das Henotikon nicht annahm, und beförderte den Petrus Mongus. **Simplic. ad Acac. epist. XVII. XVIII. Liberat. Breviar. c. 17. Evagr. III. 13.** Nach und nach wurden alle orthodoxe Bischöfe des Orients vertrieben und durch den Kaiser Männer seiner Partei an deren Stelle erhoben. **Gelas. ep. ad episcop. Dardan.** Unter seinem Schutze erlaubte sich sogar Cnapheus den noch nicht einmal getauften Perser Xenajas zum Bischofe von Hierapolis zu machen. **Nicephor. XVI. 27.** Unter Anastasius wird dieselbe Gewaltthätigkeit fortgesetzt; die Verthei-

sondern gerade die an Tag gelegte Niederträchtigkeit, nicht die Stimme des Klerus, sondern der Wille des Präfecten,

---

diger des Concils von Chalcedon wurden vertrieben, und Anhänger des Henotikon auf die ersten Patriarchenstühle erhoben. **Evagr. III. 30. 32. 33. Theodor. Lect. Collect. l. II. Marcellin. in Chron. ad an 495. Liberat. in Breviar. Gelas. ep. ad episc. Orient.** In Rom konnte dem Kaiser eine solche tyrannische Willkühr nie gelingen, aber doch brachte er durch seinen Präfecten Festus die schismatische Wahl des Laurentius gegen den Symmachus zu Stande, **Theodor. Lect. Coll. l. II., Conc. Roman. 499**, auf welchem, durch diese Doppelwahl veranlaßt, genaue Vorschriften hinsichtlich der Papstwahl erlassen wurden, besonders **c. 4.** Gewaltsame Entfernung des Macedonius von Constantinopel und Erhebung des Timotheus. **Pagi Crit ad an. 511.** Vertreibung des Flavian und kaiserliche Erhebung des Severus zum Bischofe von Antiochien. **Marcellin. Chron. ad an. 513. Evagr. III 33.** Unter Justin **I.** wurde ein Presbyter der Kirche von Constantinopel, Paulus, zum Bischofe von Antiochien gemacht, **quem huic honori aptissimum Imperatoris testimonio comprobatum habuerunt;** man wollte ihn auch zu Constantinopel weihen, dagegen setzte sich aber der päpstliche Legat Dioscur, und diese Handlung wurde daher zu Antiochien vorgenommen. **Evagr. IV. 4. Baron. ad an. 519. n. 78 seq.** Was dieses Testimonium gewesen, wird in einem andern Berichte der Legaten noch näher erklärt. **Post multas afflictiones et pene in tres menses a patribus protracta certamina piissimus Imperator** ***sua auctoritate*** **Paulum . . . . elegit episcopum fieri in Ecclesia Antiochena. Ibid. n. 86.** Aehnlich war die Wahl des Epiphanius von Constantinopel. **Deus...** so erzählt dieser selbst: **sedem sacerdotalem sanctae Ecclesiae catholicae regiae urbis mihi conferre dignatus est,** ***sententia et electione*** **christianissimi et justissimi principis nostri Justini, et piissimae reginae etc. Epist. Epiphan. ad Horm.** Die Bischöfe, welche die Weihe vorgenommen, berichten dasselbe; nachdem sie dem Neugewählten vieles Lob gespendet, heißt es: **Unde secundum rectam et probabilem fidelissimi et christianissimi nostri Principis et piissimae reginae et gloriosissimorum communis reipublicae procerum sententiam, nostra quoque, etiam omnium in hac urbe habitantium testificatione etc. Relat. Synod. Const ad Hormisd. in Hard. T. II. p. 1035 seq.** Wie Justinian bei

oder Heerführers, nicht das Zeugniß des Volkes, sondern die Gewalt der Soldaten zu der bischöflichen Würde befördert hatte; manche derselben waren ganz roh und ungebildet, aber gerade in ihrer Beschränktheit desto hartnäckiger, indem sie durch äußere Gewalt das zu ersetzen bemüht waren, was ihnen an innerer Fähigkeit abging; Andere schlau und hinterlistig, welche ihre Werkzeuge eben so gut auszufinden, als geschickt anzuwenden wußten. Es konnte nicht anders sein, als daß solche Ereignisse, wie sie aus der Glaubensspaltung ursprünglich hervorgegangen waren, auf dieselbe wieder in gleichem Maaße sehr nachtheilig zurückwirkten; denn die Männer des Aufruhrs, und besonders diejenigen, welche aus der Wiege desselben entstehen, werden nie zu Boten des Friedens umgewandelt, und jene, welche nur durch die Häresie emporgehoben worden waren, mußten schon ihres eigenen Vortheils wegen derselben Kraft und Bestand zu verleihen bemüht sein. Ohne einen sehr tief gesunkenen Episcopat könnten wir uns auch die Verzerrungen des Orients so gewaltsam und lange andauernd gar nicht einmal denken. Vernehmen wir auch die Sprache der Edlen jener Zeit, so wird es sich zeigen, daß das Verderben nicht größer sein konnte. Basilius schreibt unter Andern über den Zustand der morgenländischen Kirchen Folgendes: Die Heilslehren sind untergegangen, alle Bande der Frömmigkeit aufgelös't; Herrschsucht derjenigen, welche Gott nicht fürchten, hat die Bisthümer in Besitz genommen, und öffentlich wird ein bischöflicher Stuhl als Preis der Gott-

---

den Wahlen der Bischöfe verfahren, haben wir oben schon vernommen. Vergl. unter Andern die Wahl des Mennas von Constantinopel in Conc. Constant. an. 535. in Hard II. p. 1199 u. p. 1226, wo es heißt, cui licet praeter ceteros serenissimorum imperatorum electio arriserit: similiter tamen et totius cleri ac populi consensus accessit, ut a singulis eligi crederetur. Ueber die Wahl des Eutychius, des Nachfolgers von Mennas vgl. dessen Leben bei Surius 6. April, in Baron. ad an. 553. n. 1 seq., wo der Wille des Kaisers sich sogar hinter eine Vision versteckte.

losigkeit ausgesetzt. Wer in der Gotteslästerung sich am meisten auszeichnet, wird vor Allen als Oberhirt des Volkes erwählt. Das Ansehen der kirchlichen Würdeträger ist verschwunden.... die Canonen werden nicht mehr geachtet; allen Lastern sind die weiten Thoren geöffnet, denn diejenigen, welche durch menschliche Gunst zum Vorsteheramte gelangt sind, sind auch die Schmeichler derselben; nirgends mehr ein gerechtes Gericht, jeder lebt und wandelt nach den Gelüsten seines Herzens; die Bischöfe wagen es nicht, frei zu reden, denn die durch Menschen ihre Macht erhalten haben, sind die Sklaven derjenigen, durch deren Gunst sie erhoben worden sind[1]. Sehr oft war auch das Mittel noch unedel, wodurch solche Gunst erlangt worden war; wo List und Gewalt nicht zureichten, wurde auch das Geld nicht gespart und nicht selten der Schatz einer Kirche ausgeleert, um einen Mann einzutauschen, den nicht zu besitzen höher, denn das höchste irdische Gut, zu achten gewesen wäre. Das in dieser Weise verschwendete Geld kam theils in die Hände der Hofgünstlinge, theils des Präfecten und der Besatzung jener Stadt, welcher ein Bischof gegeben werden sollte, oder wurde dem niedrigsten Volkshaufen zugesteckt. Galt es die Besetzung eines unbedeutenden Stuhles, wobei das Meiste von dem Metropoliten abhing, was war natürlicher, als daß dieser der Bestechlichkeit nicht minder zugänglich, als er für sich selbst der Bestechung fähig gewesen war: denn theils mogte es ihm eine Beruhigung sein, wenn andere nicht minder schuldbelastet als er selbst den bischöflichen Stuhl bestiegen, vielleicht auch fand er darin einen äquivalenten Schadenersatz für eigene Ausgaben zu gleichem verbrecherischen Werke. So wurde unter Andern Antonin von Ephesus auf der Synode von Constantinopel (400) angeklagt, daß er die Ordinationen, nach Maaß der Einkünfte einer jeden Kirche, verkauft, nud daß sich Menschen gefunden, welche die gefoderten Summen bezahlt und dafür die Weihe erhalten hätten[2]. Nach

---

1) Basil. Epist. 69.

2) Pallad. in Dialog. cfr. Baron. ad an. 400. n. 73 seq.

seinem, während der eingeleiteten Untersuchung, erfolgten Tode, schrieb die Gemeinde von Ephesus an Chrysostomus, daß er doch zu ihr eilen und der in Gefahr schwebenden Kirche Hülfe bringen mögte, da auf der einen Seite die Arianer, auf der andern der Geiz und die Habsucht der Ihrigen sie hart bedrängten, denn viele legten Hinterhalt wie reißende Wölfe und bemühten sich den bischöflichen Stuhl durch Geld zu rauben [1]).

Mehr noch als ein Staat, wenn die angesehensten Stellen in demselben nicht nach Verdienst, sondern nach Gunst, weniger nach dem Maaße der Fähigkeiten als nach der Größe des

---

1) Spuren des Lasters der Simonie finden sich zwar immer hie und da in der Kirche, aber in der zweiten Hälfte dieser Periode scheint dieses Verderben sehr weit um sich gegriffen zu haben und tief eingewurzelt gewesen zu sein. Nach dem Tode Flavians bemächtigte sich ein gewisser Porphyrius des Stuhles von Antiochien, er schmolz schon vorher die goldenen Gefässe der Kirche ein, um sich am Hofe Freunde zu machen; den er als Gegner bei der Wahl fürchtete, weil er durch ein ausgezeichnetes Leben die Augen des Volkes auf sich gezogen, klagte er beim Kaiser Arcadius als Aufrührer an, wodurch er dessen Verbannung bewirkte; durch Geld gewann er einige Bischöfe, daß sie ihm bei verschlossenen Thüren, während die ganze Stadt einem Volksfeste beiwohnte, die Hände auflegten und dann auf unwegsamen Pfaden ihr Heil in der Flucht suchten; den Schutz des Präfecten erkaufte er sich in gleicher Weise. Und diesen Mann preiset Arcadius als eine Säule der Kirche, weil er gegen Chrysostomus stand. **Cod. Theod. de his, qui pro relig. l. 6.** Die Präfecten übten gewöhnlich einen bedeutenden Einfluß aus; vergl. die Wahl des Cyrill von Alexandrien. **Socr. VII. 7.** Von einem Bischofe von Arles sagt Pseudo-Prosper **in Chron. Imperat. ad an. XX. Honor. Imperat.: Patroclus Arelatensis episcopus** ***infami mercatu sacerdotia venditare*** **ausus.** Traurige Schilderungen aus Britannien bei **Gild. de excid. Britann** Strenge Gesetze dagegen auf dem Concil von Chalcedon und Constantinopel (460). Fortdauer dieses Uebels in der Kirche. **Sidon. Apoll. Ep. l. IV. ep. 25. VII. 5. 8. 9.** Beschlüsse dagegen. **Decret. Symmach. ad Caesar. Arelat. c. 2. 6. Hormisd. Epist. ad Episcop. Hispan. c. 2.**

Geschenkes verliehen werden, seinem sichtbaren Verderben entgegeneilt, wurde der Verfall der Kirche durch jenes Mittel beschleunigt, durch welches gerade die Schlechtesten befördert wurden. Es kam zuletzt so weit, daß selbst jene Regenten, welche zur Untergrabung der Fundamente am Thätigsten mitgewirkt hatten, mit Entsetzen die drohende Gefahr des Einsturzes wahrnahmen, und nun durch äußere Stützen, d. h. durch ihre Gesetze, das zerfallende Gebäude aufrecht zu erhalten sich beeilten. Aber da sie den Grund des Verderbens nicht sowohl in sich, in ihrer gesetzlosen Stellung zur Kirche entdeckten, als vielmehr in Verhältnissen, welche doch nur als eine entfernte Folge von jener anzusehen waren, mußten ihre Bemühungen nutzlos bleiben, besonders noch mit aus dem Grunde, weil sie in Fällen, wo dieses ihr Vortheil räthlich machte, kein Bedenken trugen, ihre eigenen Gesetze zu übertreten.

Die erste allgemeine kaiserliche Verordnung, welche wir über die bischöflichen Wahlen besitzen, ist von Leo und Anthemius (469); es wird darin die Freiheit der Wahl nach den canonischen Bestimmungen anerkannt und ausgesprochen[1]), und besonders die Simonie als das schädlichste Gift des christlichen Lebens, als der gewisseste Untergang der reinen Lehre gebrandmarkt[2]);

---

1) Si quemquam ad Episcopatus gradum provehi deo auctore contigerit, puris hominum mentibus, nuda electionis conscientia et sincero omnium judicio praeferatur. Cod. Justin. de episcop. et cleric. (L. I. Tit. 3.) l. 31.

2) Nemo gradum sacerdotii pretii venalitate mercetur: quantum quisque mereatur, non quantum dare sufficiat, aestimetur. Profecto enim quis locus tutus, et quae causa poterit esse excusata, si veneranda dei templa pecuniis expugnentur. Quem murum integritatis aut vallum fidei providebimus, si auri sacra fames in penetralia veneranda proserpat! Quid denique cautum esse poterit aut securum, si sanctitas incorrupta corrumpatur? Cesset altaribus imminere profanus ardor avaritiae, et a sacris adytis repellatur piaculare flagitium. Nec *pretio*, sed *precibus* ordinetur antistes. Manche Codices haben *nec precibus*; beide Lesarten geben einen guten Sinn, doch ist sed precibus, in Verbindung mit dem folgenden Satze, vorzuziehen, nämlich nur

Flehen, Weigerung, Flucht seien die einzigen Kennzeichen eines des Episcopates würdigen Mannes, und nur wer gegen seinen Willen die Händeauflegung erhalte, habe dadurch den Beweis seiner Tüchtigkeit und seines Verdienstes abgelegt. Die Simonie wird als Majestätsverbrechen bezeichnet und der Schuldige nebst dem Verluste seines Amtes mit ewiger Infamie belegt. Fast mit einer unerträglichen Weitschweifigkeit hat Justinian in seinen Gesetzen diesen Gegenstand behandelt, und nicht nur über die canonische Wahl, die er aber selbst am häufigsten verletzte, sondern auch über die Eigenschaften des Candidaten ꝛc. in seiner Weise gedehnte Verordnungen erlassen, welche aber nur Bestimmungen enthalten, wie sie schon längst von der rechtmäßigen gesetzgebenden Kirchengewalt ausgegangen waren, und von Zeit zu Zeit immer erneuert wurden. Es war darum diese Aufnahme weiter nichts und wollte und konnte nichts weiter sein, als die feierliche Erklärung, daß nun auch der Staat diese Gesetze als die seinigen anerkenne, und die Verpflichtung zu ihrer Aufrechthaltung gegen jede mögliche Störung übernehme. Unsere Zeit zwar hat darin einen Beweis gefunden, daß die Kaiser in der Kirche die höchste Gewalt sich zugeschrieben, und da sie dieselbe ohne Widerspruch ausgeübt, auch darin seien anerkannt worden; aber es ist doch nicht leicht denkbar, daß man bei dieser Behauptung nicht etwas in Verlegenheit gerathe; denn wenn eine (in diesem besondern Falle die Staats-) Gewalt in einer andern (der Kirche, als Trägerin der Religion) die einzige und höchste Grundlage und Garantie ihres Wohles anerkennt, und ihr sowohl aus höheren Rücksichten, als vorzüglich ihres eigenen Vortheils wegen Sicherheit und Schutz verspricht, in sofern sie selbst denselben zu leisten im Stande, und jene, weil ihr äußere Zwangsmittel abgehen, desselben

---

durch Bitten, gewissermaßen durch Gewalt sollte jemand zur Annahme der bischöflichen Würde gebracht werden können. Tantum ab ambitu debet esse sepositus, ut quaeratur cogendus, rogatus recedat, invitatus effugiat, sola illi suffragetur necessitas excusandi.

bedürftig ist, zu diesem Behufe ihre schon längst erlassenen und seit Jahrhunderten in Kraft bestehenden Gesetze aufnimmt, nach welchen Regeln oder auf welchen Rechtsgrund hin mag behauptet werden, daß die in Schutz genommene Gewalt damit ihre Autonomie eingebüßt habe, besonders wenn die Schutzmacht bei jeder Gelegenheit, bei jedem Vorfalle, der ihr Einschreiten nothwendig macht, das Geständniß unumwunden ablegt, sie handle in ihrem eigenen Interesse, sie wahre die Grundlagen ihres glücklichen Bestandes, welche in einer bestimmten religiösen Form gegeben seien? Nun hat aber der Staat keinen Augenblick Anstand genommen, zu bekennen, daß Ruhe, Friede und Sicherheit, das zeitliche und ewige Wohl des Einzelnen wie der Gesammtheit einzig durch die Kirche bedingt werde.

Bei diesem Zugeständnisse wie konnte er nur im Entferntesten daran denken, an dieser Grundlage aus eigener Machtvollkommenheit auch nur das Geringste zu ändern oder zuzusetzen, wodurch er das Bedingte und das Bedingende geworden wäre und damit sich selbst und die Kirche aufgelöst hätte! Auch hat die Kirche zu keiner Zeit die Bedeutung des Staates anders aufgefaßt, und wo er mehr sein wollte, hat sie die Anmaßung in die Grenzen zurückgewiesen, welche die Staatsgewalt selbst als die ihrigen erkannte. Ein schönes Zeugniß hierüber besitzen wir von Justinian, in dem Eingange zu dem ausführlichen Gesetze, welches er über die Bischofswahlen erlassen hat. Kirche und Staat erkennt er als die zwei höchsten, von Gott selbst ausgehenden Gewalten zum Wohle der Menschheit, doch so, daß er in diesem einen nur mittelbaren, in jener aber einen unmittelbaren göttlichen Ursprung erkennt, und jenen in der Aufrechthaltung und Achtung dieser gesichert erachtet. Die Aufrechthaltung und Achtung will er aber nicht bewirken durch äußere Gesetze sondern durch die Beobachtung der heiligen Canonen, welche die ehrwürdigen Apostel, die Augenzeugen und Diener des göttlichen Logos uns übergeben, und die heiligen Väter uns bewahret und erläutert haben. Sonach sollen die Gesetze des Staates nicht einmal eine Umzäunung des Göttlichen sein, sondern nur eine Wiederholung der alten

ehrwürdigen Anordnungen, welche ihr Ansehen allein in sich selbst haben, d. h. in ihrem Ursprunge von den Aposteln, in der Beobachtung und Erläuterung der heiligen Väter [1]). Allein diesen folgend und ihnen auch in bürgerlicher Beziehung Gesetzeskraft verleihend [2]), will der Kaiser, daß der zur bischöflichen Würde Gewählte vor der Weihe zuerst geprüft werde, und zwar ganz nach der Vorschrift des Apostels, ob sein Wandel ehrbar, sein Leben untadelhaft sei [3]); daß nicht ein Laie mit einem Male den bischöflichen Stuhl ersteige [4]), sollte der Candidat wenigstens schon sechs Monate in dem Klerus

---

1) Καλῶς δε ἄν ἅπαντα πράττοιτο, καὶ προσκηνόντως, ειπερ ἡ τοῦ πραγματος ἄρχὴ γενοιτο πρεπουσα και φιλη Θεῳ. τουτο δὲ ἔσεσθαι πιστευομεν, ἔιπερ ἡ τῶν ιερῶν κανόνων παρατήρησις φυλαττοιτο, ἥν ὅι τε δικαίως ὑμνόυμενοι και προσκυνουμενοι, και αυτοπται και ὑπηρέται τοῦ Θεοῦ λόγου παραδεδακασιν ἀπόστολοι, και ὁι ἁγιοι πατερες ἐφύλαξαν τε και υφηγησαντο. Auth. Coll. I. Tit. VI. Novell. VI. in προοιμιον. Vergl. noch besonders den Eingang zu Nov. 137, worin der Kaiser sagt, daß ihm von Gott die Gewalt gegeben sei, bürgerliche Gesetze zu geben, daß er aber eine noch größere Sorgfalt auf die Aufrechthaltung der Canonen zu verwenden habe, welche zum Heile der Seelen gegeben seien; diese Sorgfalt müsse seiner Seits um so größer sein, je größer die Nachlässigkeit der Bischöfe, ὁις πεπιστευται και ζητεῖν τους κανόνας, και φυλάττειν, ἐιπερ τι τουτων παραβαινομενον, ανεκδικητον καταλειφθειη. Cod. Justin. de episc. et cleric. l. 45. Sacros canones non minus quam leges valere, etiam nostrae volunt leges; sancimus obtinere in illis, et quae sacris visa sunt canonibus, perinde ac si civilibus inscriptum esset legibus. Quod sacri canones prohibent, id etiam et nos per nostras abolemus leges.

2) Diesen Sinn nur kann die Sanction — Θεσπιζομεν τοινυν κ. τ. λ. — haben. Vergl. unter Andern Nov. 131. c. 2. Sancimus secundum earum (Synod. oecum.) canones, sanctissimum senioris Romae papam primum esse omnium sacerdotum. Wäre er es etwa ohne diese Sanction nicht gewesen?

3) I Timoth. III. 1 — 7.

4) Die über diesen Punkt immer sich gleichbleibenden Gesetze der Kirche sind schon B. II. Kap. II. §. 4. N. 1. S. 165 angeführt.

oder längere Zeit in einem geistlichen Orden zugebracht haben [1]); damit der Bischof die ganze Kraft seines Geistes und die Thätigkeit seines Lebens dem erhabenen Berufe widmen könne, sollte in Zukunft nur ein Unverehelichter [2]) Kinder- und Neffen-

1) Auch diese Bestimmung war aus den Kirchengesetzen aufgenommen. **Epist. Syric. ad Himer. c. 13. Zosim. ep. I. ad Hesych. Gelas. ep. V. c. 2. 24. Conc. Ilerd. c. 5.**

2) Ueber den Cölibat der Mitglieder des höheren Clerus ist in der ältern, neuern und neuesten Zeit so viel parteiisch und unparteiisch untersucht, leidenschaftlich und aus warmem Interesse für das Gute geschrieben, vernünftig und unvernünftig räsonnirt worden, daß wohl auf keiner Seite mehr etwas Neues gesagt werden kann. Unläugbare Thatsache ist: der Cölibat hat sich zuerst ohne eigentliches Gesetz aus und mit der hohen Idee des christlichen Priesterthums im Leben gebildet; gerade darum dürfen aber auch Ausnahmen nicht auffallend sein, welche oft in ganz verschiedenen Ursachen ihre Erklärung finden. Als Ausnahme aber muß es angesehen werden, — so will es nämlich ein ungetrübter Ueberblick der Geschichte, — wenn Einige in dem geistlichen Stande das eheliche Verhältniß mit ihren Frauen fortsetzten, welche sie vor demselben genommen hatten; Einem, der unverheirathet eine höhere Weihe erhalten hatte, war es zu keiner Zeit gestattet, sich zu verehelichen, wenn er nicht sein Amt in der Kirche einbüßen wollte. So nachsichtig im Allgemeinen man in dem Morgenlande, im Vergleiche mit dem höheren und viel früher ganz allgemein sich geltend machenden Ernste der abendländischen Kirche gewesen, in diesem letzten Punkte gab es nie eine Verschiedenheit der Ansichten. **Conc. Ancyr. c. 10. Conc. Eliberitan. c. 33. Conc. Neocaesar. c. 1. Syric. ep. ad Himer. Tarracon. c. 7.** ferner **ep. I. c. 10. ep. IV. c. 9. Cod. Eccles. Afric. c. 3. (Conc. Carthag. II. c. 2.) 4. 16. 25. 70. Conc. Carthag. V. c. 3. Conc. Toletan. I. c. 1. 4. Innocent. ep. II. c. 9. ep. III. c. 1. ep. IV. Canon. Synod. Roman. c. 3. 5. Leon. M. ep. XCII. inquisit. III. ep. LXXXIV. c. 4. Conc. Arausic. c. 22. 23. Conc. Arelat. II. c. 2. 43. 48. Conc. Turon. c. 1** u. **2. Conc. Agath. c. 9. 16. Conc. Gerund. c. 6. Conc. Aurel. II. c. 8. Cod. Justin. de episc. et cleric. (L. I. Tit. 3.) l. 19** u. **48. Sancimus, neminem ad episcopatum ordinari, nisi et in aliis rebus utilis et optimus sit, et neque mulieri cohabibet, neque liberorum existat pater, sed loco uxoris adhaereat qui-**

loser geweihet werden, und zwar sei auf diese letzte Eigenschaft so streng zu achten, daß es keinen Unterschied mache, ob die Kinder und Neffen vor dem Gesetze anerkannt oder verworfen seien, und eine Verletzung dieser Bestimmung durch Verlust der Würde des Neugeweihten, wie desjenigen, der ihm die Hände aufgelegt habe, geahndet werden müsse. Wenn schon aus dieser Rücksicht die Erhebung eines Klerikers oder eines Mönches zur bischöflichen Würde sich am meisten empfahl, so glaubte man auch zugleich darin eine Bürgschaft für die wissenschaftliche Bildung und geistige Tüchtigkeit des Gewählten zu haben; denn vorzüglich der Bischof sollte eine tiefe Kenntniß der Wahrheiten der Religion besitzen, damit er im Stande sei, auch Andere recht lebenskräftig damit zu durchdringen; weswegen schon Theodosius d. G. es als einen Gottesraub bezeichnet, wenn die Bischöfe die Heiligkeit des göttlichen Gesetzes durch Unwissenheit verwirren oder durch Nachläßigkeit verletzen[1]. Wer nun mit allen diesen Eigenschaften ausgerüstet zum Episcopate tauglich schien, sollte, bevor ihm die Hände aufgelegt wurden, die heiligen, von der katholischen und aposto-

---

dem et continens sit circa sanctissimam ecclesiam: loco vero liberorum omnem Christianum et orthodoxum habeat populum. Auth. Collat. I. Tit. VI. Nov. 6. c. 1. §. 5. 6.

Auch sind die vielfachen Gesetze gegen die extraneas oder subintroductas mulieres nicht zu übersehen, welche als eben so viele Beweise für den allgemeinen Bestand des ehelosen Lebens der Geistlichen angesehen werden müssen. Die Cleriker der niedern Ordnungen durften heirathen, mußten aber alsdann lebenslänglich in ihrem Amte verbleiben. Vgl. unter Andern Conc. Chalced. c. 14. Conc. Toletan. I. c. 4. Die Kirchengesetze für den Cölibat sind um so wichtiger, als sie zu einer Zeit erlassen worden sind, wo die Heiligkeit des ehelichen Verhältnisses mit so klarem Bewußtsein ausgesprochen und den gnostischen Lästerungen gegenüber mit so vielem Nachdrucke vertheidigt wurde. Dieses wollte auch der Can. 4. Conc. Gangr. gegen die schlechte Ansicht der Schüler des Eustathius.

1) Cod. Theod. de Episc. et Cleric. (L. XVI. Tit. 2.) l. 25.

lischen Kirche angenommenen Canonen mit Aufmerksamkeit durchlesen, um darin sich zu prüfen, ob er allen Pflichten eines so erhabenen Amtes sich gewachsen fühle; verspreche er dieses, so habe ihn der Consecrator zu erinnern, daß, wenn er dieselben nicht erfülle, er von Gott losgetrennt sei, seine Würde verliere und auch noch Strafen vor dem bürgerlichen Gesetze zu erwarten habe, weil alle Kaiser die Canonen gleich den Gesetzen beobachtet wissen wollten [1]. Am strengsten wird gegen die Simonie geeifert [2]; Geber und Empfänger verloren das Amt, dessen Beide in gleichem Grade sich unwürdig erzeigt hatten, jener aber büßte auch das Geschenk des Verrathes, worin es immer bestehen mochte, ein, und fiel dasselbe jener Kirche zu, welche mit der Schmach, einen Bischof durch Geld, nicht aber durch Gott zu erhalten, bedroht war; hatte eine Magistratsperson ihre kräftige Mitwirkung an einen charakterlosen Bewerber verkauft, so mußte der Kirche das Doppelte des Blutgeldes bezahlt werden, und der Beamte büßte noch, außer den göttlichen Strafen, seinen Frevel durch Verlust der Würde und durch ewige Verbannung. Wer als Diacon oder als Presbyter einen bischöflichen Stuhl käuflich an sich zu bringen bemüht war, wurde nicht nur dessen unwürdig erachtet, sondern verlor auch das seither bekleidete kirchliche Amt. Auch in dieser Anordnung ist wörtlich nur enthalten, was wir in den weit älteren Gesetzen der Kirche über diesen Gegenstand finden, mit Ausnahme der bürgerlichen

---

1) Ἐι δὲ καταδέξοιτο, και φήσειεν ὡς καθ᾽ ὅσον ἀνθρώπω δυνατὸν πληρώσει τὰ τουτοις περιεχόμενα, τηνικαυτα νουθετεῖν ἀυτὸν, και λέγειν, ὡς, ἐι μὴ τᾶυτα φυλάζει, θεοῦ τε ἀλλότριος ἔσται, και ἐκπεσεῖται τῆς δοδείσης τιμης, και ὀυδέ οἱ πολιτικοι νόμοι τὸ πλημμεληθὲν ἀτιμώρητον καταλειφουσι· δίοτι και τοῖς προ ἡμῶν βεβασιλευκόσι και ἡμῖν ἀστοῖς ορθῶς ἔιρηται, δεῖν τους ἱερους κονόνας αντι νόμου κρατεῖν.

2) Ueber die Kirchengesetze vergl. **Decret. Grat. P. II. C. I. Q. 1. c. 1—29.** über die verschiedenen Arten von Simonie. **Ibid. c. 102—130. Quaest. II—VI.**

Strafen, welche, wie es in der Natur der Sache lag, nur von dem Kaiser ausgesprochen, weil auch nur von ihm in Vollzug gesetzt werden konnten. Daß dieser ganze Prozeß vor versammeltem Volke vorgenommen wurde, verlangte schon die älteste Wahlform und der Umstand, daß Wahl, Prüfung, Weihe und Einsetzung als ein Act betrachtet wurden. Erhoben sich Anklagen gegen den Gewählten, so durfte die Weihe vor genauer Untersuchung und richterlichem Ausspruche der versammelten Bischöfe nicht vorgenommen werden; ein böswilliger Verläumder wurde mit ewiger Excommunication bestraft. Daß Justinian diese Verordnung der Kirche in seine Sammlung aufnahm[1]) und dieselbe insofern erweiterte, als er, ohne übrigens etwas Neues hinzuzufügen, dasjenige, was längst schon im Leben sich gestaltet hatte, nun auch durch den Buchstaben des Gesetzes ausprägte: daß er zu den kirchlichen Strafen auch noch bürgerliche beifügte, zielte Alles nur dahin, dem schädlichen Einfluße zu begegnen, den das Zusammenwirken der verschiedensten Leidenschaften, das unbefugte Eingreifen der äußern Gewalt, die Zerrissenheit im kirchlichen und bürgerlichen Leben nur zu oft, zum Nachtheile der Kirche und des Staates, auf die bischöflichen Wahlen ausübten. Wären übrigens diese Gesetze auch mit der größten Sorgfalt überwacht und mit unbeugsamer Strenge ausgeführt worden, so mogte doch dadurch das Eindringen eines oder des andern Unwürdigen nicht gänzlich verhindert werden; aber es war die an Gesetzen sehr reiche Zeit Justinians an Tugenden und wahrer Seelengröße höchst dürftig, wie denn überhaupt eine übermäßige Aufhäufung von Gesetzen mehr Zeugniß gibt von dem Verfalle einer Gesellschaft, als

1) Vergl. über das Ganze **Cod. Justin. de episc. et cleric. (L. I. Tit. 3.) l. 42. §. 9. l. 48.. Auth. Coll. I. Tit. VI. Nov. 6. c. 1. §. 1—10. Auth. Collat. IX. Tit. VI. Novell. 123. c. 1 u. 2**, welche noch einige nähere Bestimmungen enthält, namentlich, daß die **Optimates** und die Cleriker drei Candidaten wählen sollen. Mit vielen Stellen aus den heiligen Vätern ausgeschmückt ist **Auth. Collat. IX. Tit. XX. Nov. 137. c. 1—3.**

derselbe dadurch aufgehalten oder gar aufgehoben werden kann. Schon daraus allein also dürfen wir schließen, daß Störungen vorkamen, und wie die Geschichte zeigt, die nachtheiligsten und in ihren schädlichen Wirkungen andauerndsten gerade von denjenigen Personen, welche ihrer Stellung gemäß dieselben verhindern sollten. So waren darum wieder andere Gesetze nothwendig, um den unkirchlichen Geist derjenigen zu zügeln, welche ohne oder selbst gegen die Stimme der Kirche eingedrungen oder irgend wie aus ihrer ersten Richtung herausgefallen waren. Das Verhältniß des Hirten zu der Heerde, wie, nach dem von Christus mit so vieler Vorliebe gebrauchten Bilde[1]), das des Bischofs zu seiner Gemeinde aufgefaßt wurde, bedingte nothwendig dessen ununterbrochene Gegenwart. So lange dem Schaafstalle Christi von Außen Gefahr drohte, fanden die Hirten ihren Beruf darin, für ihre Schaafe zu sterben, oder denselben, wie zur Weide, auf das Blutgerüst voran zu gehen; als aber die weltliche Macht den äußeren Schutz der Kirche übernommen und sich für deren Ruhe verbürgt hatte, als in Folge dieses Friedens, noch mehr aber durch das Zusammentreffen der verschiedensten Umstände, Miethlinge, selbst sogar Räuber sich eindrängten, verließen diese unbedenklich ihre bischöflichen Sitze, und wie dadurch dem vorhandenen Gährungsstoffe hinlängliche Gelegenheit zum Ausbruche gegeben wurde, so brachte auch das Erscheinen jener nur Verwirrung hervor, wohin sie kamen. War es in dem Umfange ihres Sprengels, so wurde, wegen der zahlreichen Begleitung, das Kirchenvermögen, zu höheren Zwecken bestimmt, nutzlos vergeudet; ließen sie es sich gar beigehen die Grenzen zu überschreiten, so wurden dadurch Streitigkeiten mit den Nachbarbischöfen hervorgerufen, und die Einheit in hohem Grade gefährdet. Am meisten strömten die Bischöfe an das Hoflager oder in die Residenzstadt, um ihre Anliegenheiten, worin sie immer bestehen mogten, zu den Ohren des Kaisers zu bringen, d. h. um ihn entweder für ihre Glaubensansicht

---

1) Joh. X. 11. 14. XXI. 15 – 17.

zu gewinnen, oder ihrer Partei stets gegenwärtiger Sachwalter zu sein, oder gerechte Beschwerden vorzubringen, oder auch ihre ehrgeizigen Absichten durchzusetzen. Die Kirche bemerkte dieses Treiben nicht sobald, als sie ihm durch bestimmte Gesetze kräftig entgegen zu arbeiten bemüht war. Was die Synode von Antiochien einseitig gethan, indem dadurch nur den Katholiken ein Recht sollte entzogen werden, dessen sich die Arianer bis zur höchsten Ungebühr bedienten, haben die versammelten Väter zu Sardica zu einem ganz allgemeinen Gesetze erhoben, indem sie wollten, daß kein Bischof seine Kirche länger denn drei Wochen verlasse[1]), und unter keinem andern Vorwande an den kaiserlichen Hof sich verfüge, als entweder auf ausdrückliches Einberufen des Fürsten, oder um Arme, Unglückliche, Wittwen und Waisen zu vertreten[2]); doch könne und möge sogar im Allgemeinen dieses Letztere, sowie jede Privatangelegenheit füglich durch einen Diaconen besorgt werden, welcher aber zuvor die Erlaubniß des betreffenden Metropoliten, und so ihn seine Reise durch Rom führe, die des Papstes einzuholen habe[3]). Jeder Bischof verpflichtete sich zur Aufrechthaltung dieses Gesetzes, indem festgesetzt wurde, daß einem reisenden Bischofe, welcher dieser Verordnung zuwider handle, die s. g. Empfehlungsschreiben verweigert werden und er dabei seine Würde verlieren sollte[4]). Fast wörtlich stimmt damit Justinian überein, nur daß er die Zeit der Entfernung auf ein Jahr festsetzte; der Bischof soll durch den Metropoliten und dieser durch den Patriarchen zur Beobachtung der Canonen ermahnt, und der Widerspenstige seines Amtes und seiner Würde entsetzt, und ein Würdiger an dessen Stelle erhoben werden; eben so wie der Bischof die Bewilligung seines Metropoliten, so habe dieser die seines Patriarchen zu jeder größern Reise nachzusuchen, und keiner könne vor das Angesicht des Kaisers gelangen, außer nur in

1) c. 15.
2) c. 8.
3) c. 9 u. 10.
4) c. 11.

Begleitung des Bischofs der Hauptstadt oder seiner (des fremden Bischofs) ständigen Legaten[1]). Der vorzüglichste Grund, welcher einem Bischofe die längere Entfernung von seiner Diöcese nicht nur gestattete, sondern sogar zur Pflicht machte, war die Beiwohnung bei den Synoden, welche, wegen des gemeinschaftlichen Geistes, der stets in der Kirche herrschen und wodurch Alles geleitet werden sollte, mit dem Ursprunge des Christenthums selbst ins Leben traten[2]). Wo und so lange die Liebe waltet, bedarf es keiner Strafgesetze zur Aufrechthaltung und Beförderung des Gemeinsinnes: dieser trägt und nährt sich durch sich selbsten, und was dem Ganzen heilsam und förderlich ist, dazu nach Kräften mitzuwirken, fühlet sich ein Jeder verpflichtet. Mit dem Augenblicke aber, wo Nachläßigkeit und Kälte bei Einzelnen sich zeigte, trat die Kirchengewalt mahnend, befehlend, zuletzt strafend ein, und jede Nichtbeiwohnung bei den allgemeinen oder Provinzial-Synoden, deren jährlich zwei sollten gehalten werden, wurde, wenn nicht wichtige Entschuldigungsgründe vorlagen, auf das Empfindlichste geahndet[3]). Justinian unterließ nicht auch

---

1) Cod. Justin. de episc. et cler. (L. I. Tit. 3) l. 43. Auth. Collat. I. Tit. VI. Novell. VI. c. 2 u. 3. Auth. Collat. V. Tit. XXII. Novell. 67. c. 3. Auth. Collat. VI. Tit. XVI. Novell. 87. c. 8. Ein längere Zeit (ohne wichtigen Grund) abwesender Bischof soll aus seiner Diöcese die gewöhnlichen Einkünfte nicht beziehen und zuletzt die oben verfügte Strafe, Absetzung, eintreten. Auth. Collat. IX Tit. VI. c. 9. Ueber die Präsentation durch den Bischof von Constantinopel vergl. noch Theodor. Lect. II. c. 32. Evagr. III. 32.

2) Cfr. Tertull. de jejun. c. 13. Baron. ad an. 173. n. 19. Ueber die Frage wegen der Osterfeier, über die Gültigkeit der Ketzertaufe, gegen den Irrlehrer Paulus von Samosata ꝛc. wurden häufig Versammlungen der Bischöfe noch in den Zeiten der Verfolgung gehalten. Vergl. auch Epist. Firmilian. ad Cyprian. inter Epist Cypr. ep. 75.

3) Can. apost. c. 38. Conc. Nic. c. 5. Conc. Antioch. c. 20. 23. Conc. Laodic. c. 40. Conc. Carthag. VI. c. 5. Die Unterlassung des alten Gebrauchs streng gerügt von Conc. Chalced.

darauf aufmerksam zu machen, und die Beobachtung der Canonen in dieser Beziehung zu wiederholten Malen einzuschärfen, überzeugt, daß der Verfall der Kirchenzucht vorzüglich aus der Unterlassung der Synoden, dieser ehrwürdigen und nützlichen Einrichtung des Alterthums, entsprungen sei. Es sollten daher die Patriarchen und Metropoliten jährlich ein- oder zweimal ihre untergeordneten Bischöfe einberufen, um mit denselben alle kirchliche Angelegenheiten zu berathen und zu entscheiden[1]). Besonders wichtig und der Aufnahme in seine Gesetzessammlung würdig, weil nicht unwahrscheinlich manche Verletzungen dieser Art vorkamen, schien dem Kaiser die alte Verordnung der Kirche, daß Kleriker und besonders Bischöfe über das, was sie während der Zeit ihres kirchlichen Dienstes an Vermögen erworben, nicht letztwillig verfügen konnten. Daß mit besonderem Nachdrucke der Bischöfe dabei Erwägung geschieht, hat seinen guten Grund darin, weil diese, als die obersten Verwalter der Einkünfte der Kirchen, Klöster und Wohlthätigkeitsanstalten, eher Gelegenheit hatten und versucht werden mogten, mit Verletzung höherer Pflichten ihre nächsten Anverwandten zu bereichern: denn ob man auch, um noch

c. 19. Leon. Epist. ad Anast. Thessalon. ep. VI. c. 5. edit. Ballerini, ejusd. Epist. XIII. ad episc. Illyr. c. 2. ejusd. Epist. XIV. ad Anast. c. 10. ejusd. Epist. XVI. ad Episcop. Sicil. c. 7. Conc. Arelat. II. c. 18 u. 19. Conc. Agath. c. 35. 71. Hormisd. ep. IV. ad episc. Hispan. c. 3. Conc. Tarrac. c. 6. Conc. Regin. c. 8.

1) Auth. Collat. IX. Tit. VI. Nov. 123. c. 10. Wiederholt eingeschärft und zwar mit Hinweisung auf die Verordnungen der Apostel und der heiligen Väter und mit der näheren Zeitbestimmung. Auth. Collat. IX. Tit. XX. Nov. 137. c. 4 u. 5. Auch der Wirkungskreis einer Synode findet darin seine nähere Angabe. Quantum ad fidem, vel canonicas quaestiones, vel administrationem rerum ecclesiasticarum, vel de episcopis et presbyteris, aut diaconis aut aliis clericis, aut abbatibus aut monachis, aut de vita reprehensibili vel aliis quibusdam, quae correctione indigent, moveantur et decenter examinentur, sacrisque canonibus et legibus nostris convenienter emendentur.

mehr jede Gefahr einer heimlichen Unterschlagung abzuwenden, wenn immer möglich, nur solche Männer zur bischöflichen Würde erhoben wissen wollte, welche weder Söhne noch Neffen hatten, so mußte dieses Gesetz doch bisweilen bei Einigen höheren Rücksichten weichen, und bei Andern, welche auch entferntere Verwandte hatten, bewährte sich nur zu oft die Nothwendigkeit einer weisen Einschränkung. Justinian ging hierin weiter, als die Kirche rechtlich gehen konnte. Diese nämlich wollte nur bei dem Tode ihrer Diener das wieder an sich ziehen, was dieselben aus den ihnen zukommenden Einkünften erübrigt hatten; über das, was sie auf andere Weise, durch Schenkungen, Vermächtnisse oder sonstwie überkommen hatten, stand den Klerikern freie Verfügung zu, nur sollte das Vermögen nicht in die Hände von Ungläubigen oder Häretikern kommen. Justinian dagegen gestattete nicht einmal einem Bischofe unbedingt auch über jene Habseligkeiten letztwillig zu bestimmen, welche während seines bischöflichen Amtes ihm zugefallen waren; nur über das, was er vor dem Episcopate besessen und was ihm während desselben von Anverwandten bis zum vierten Grade zugefallen war, sollte er nach Gutbefinden testiren können; was er aber aus den kirchlichen Einkünften erspart hatte, und was ihm durch Vermächtnisse, Schenkungen, Legate ꝛc. von nicht Anverwandten zugekommen war, sollte nach seinem Tode jener Kirche zufallen, deren höchste Würde er während seines Lebens bekleidet hatte[1].

§. 6.

Wenn wir in diesen Gesetzen ein freundschaftliches Begegnen und gegenseitige Unterstützung der Kirche und des Staates wahrnehmen, weil Beide nach einem Ziele strebten, und was die Heiligkeit der Kirche verlangte, nicht minder die Ruhe, Sicherheit und das Wohl des Staates beförderte: so läßt sich auch in allen übrigen Beziehungen eine vollkommene

1) Cod. Justin. de episc. et cler. l. 42. §. 2. Auth. Collat. IX. Tit. XIV. Novell. 131. c. 13.

Uebereinstimmung leicht nachweisen. Der Staat erkannte an und ehrte die ganze kirchliche Verfassung, wie sie, von dem Stifter der christlichen Religion in ihren ersten Grundzügen entworfen, im Laufe der Zeiten folgerichtig, und weil ohne äußere Gesetze, so recht kräftig und rein aus dem innern Leben heraus sich gebildet hatte. Die rechtliche Stellung des römischen Bischofs als Oberhaupt der ganzen Kirche, das Verhältniß der Patriarchen zu einander, ihre Vorrechte vor den Metropoliten und die enge Verbindung dieser mit den andern Bischöfen, wurden keinen Augenblick mißkannt, weil sich darüber ein so klares Bewußtsein in der ganzen katholischen Welt offenbarte, daß ohne allgemeines Aegerniß eine Veränderung gar nicht möglich war. Darum sehen wir auch Kirchen- und Staatsgesetze immer gleichen Schritt halten, als wegen der größern Verbreitung nach Außen und wegen Abnahme des innern Lebens und der lebendigen Glaubensfülle der Patriarchal- und Metropolitan-Nexus immer in schärferen Zügen hervortreten mußte [1]). Doch ist die gesetzgebende Gewalt des Staates der Kirche hierin nicht vorangegangen, sondern nur gefolgt, und

1) Vergl. besonders Novell. 131. Weitere Belege darüber sind uns in der seitherigen Darstellung fast auf jeder Seite begegnet, z. B. bei den Wahlen der Bischöfe, deren Leitung immer den unmittelbar Vorgesetzten zukam; so prüfte der Metropolit den vom Volk und Clerus Vorgeschlagenen, ertheilte ihm die Consecration, führte ihn ein in die Verrichtungen seines Amtes, verband ihn durch die gewöhnlichen litterae formatae mit der ganzen Kirche ꝛc.; ebenso wurde der Metropolit von seinem Patriarchen geweiht, an dessen Wahl aber nahmen alle Bischöfe der Provinz, vorzüglich aber die Metropoliten, Antheil. Der Metropolit berief seine Bischöfe, die Patriarchen ihre Metropoliten zu den jährlichen Synoden: auf den allgemeinen Versammlungen stimmten die Bischöfe nicht ohne ihren Metropoliten, mit ihm beredeten sie sich, übertrugen ihm bisweilen sogar ihre Stimmen ꝛc. Allgemeine Kirchengesetze oder auch Erlasse des Kaisers wurden von den Patriarchen den Metropoliten, und von diesen den einzelnen Bischöfen zugeschickt; wie diese nicht ohne Erlaubniß des Metropoliten, so konnte dieser ohne Zustimmung des Patriarchen seine Diöcese nicht verlassen ꝛc.

wenn auch bisweilen von einzelnen Kaisern für das Ganze minder wichtige und fast unmerkliche Aenderungen geschehen sind, so hat die Kirche bei obwaltenden Gründen, die ihr von Belange schienen, mit ihrer Bestätigung nicht gezögert, aber auch, wenn Störungen dadurch veranlaßt worden sind, ihre Rechtsame mit Nachdruck geltend zu machen gewußt. Beispiele hiervon haben wir besonders auf der Synode von Chalcedon wahrgenommen, wo nicht nur einzelne kaiserliche Erlasse, welche die kirchliche Verfassung angriffen, zurückgenommen, sondern überhaupt und für immer der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß in ähnlichen Fällen allein und ausschließlich die Kirchengesetze und die althergebrachte Ordnung, ohne Rücksicht auf neue Verfügungen von Seite der Fürsten, zu respectiren seien. Wo es jedoch ohne Nachtheil thunlich war, ließ sich die Kirche bereit finden, dem Wunsche des Regenten, welcher aus besonderem Wohlwollen eine Stadt in der größeren Würde ihres Bischofes ehren wollte, freundlich zu entsprechen. So finden wir keine Einsprache der kirchlichen Obern, als Justinian dem Bischofe der nach seinem Namen benannten Stadt alle Vorrechte eines Metropoliten verlieh, und ihm bestimmte Diöcesen unterordnete [1]). Was er über die Kirche von Carthago verfügte [2]), enthielt keine Neuerungen, sondern war nur eine Wiederherstellung des durch die hundertjährige Zwingherrschaft der Vandalen gestörten Verhältnisses.

Auch in dem mit Beharrlichkeit verfolgten und zum eigenen Verderben gelungenen Streben, der Kirche von Constantinopel den zweiten Rang in der ganzen katholischen Welt zu sichern, läßt sich ein einseitiges Eingreifen in die kirchliche Rangordnung von der Staatsgewalt nicht behaupten. Die ganze Angelegenheit hatte von dem Ehrgeize eines Einzigen ihren Ausgang genommen; ohne tieferes Eindringen in den innern

---

1) Auth. Collat. II. Tit. VI. Novell. 11 u. Auth. Collat. IX. Tit. XVI. Nov. 131. c. 3.

2) Auth. Collat. IV. Tit. XVI. Nov. 37. Auth. Collat IX. Tit. XVI. Novell. 131. c. 4.

Organismus der Kirche hatte eine Synode von beinahe zweihundert Bischöfen denselben sanktionirt, und, um wenigstens einen Scheingrund ihrer ungerechten Handlungen für sich zu haben, die politische Bedeutung der Stadt in Anschlag gebracht, ohne zu bedenken, daß, wenn dem alten Rom sein Ansehen aus derselben Quelle entsprungen, mit Verlegung der Residenz auch jener Vorrang aufhören müsse, oder wenn man doch das Alte ehren wollte, warum beging man ohne Scheu gegen die übrigen Patriarchenstühle jenes Unrecht, das man gegen Rom zu unternehmen den Muth nicht hatte! Die warnende Stimme, welche von hier ausging, wurde nicht beachtet, weil man sie unreinen Absichten zuschrieb; auch war die orientalische Kirche in einem solchen gereizten Zustande, so ganz kraftlos nach Innen durch die Häresie, so geschwächt nach Außen durch die letzte Verfolgung von Valens, daß sie mit krankhaftem Unmuthe jede vernünftige Einrede zurückstieß, und eigensinnig auf ihrer Entscheidung beharrte. Das einmal angefangene Werk mußte nun, wenn man nicht dem Vorwurfe einer Schwäche oder dem Eingeständnisse eines früheren Unrechtes sich blos stellen wollte, durchgeführt werden; an der Spitze die betheiligte Person geschah der Hauptangriff auf der Synode von Chalcedon, wodurch man zu deutlich verrieth, daß man das zu Constantinopel Geschehene noch nicht hinlänglich g·sichert glaubte. Der kaiserliche Hof, obwohl es ihm schmeichelte, seinen Patriarchen als den zweiten Würdeträger der Kirche geachtet zu sehen, ging doch nie weiter, als daß er die Ansprüche seines Bischofs als gerecht erachtete, und wenn er ihnen Anerkennung zu verschaffen bemüht war, so geschah es nicht auf den Grund hin, daß es der Kaiser so wünsche, sondern weil sich die ganze morgenländische Kirche in diesem Sinne ausgesprochen habe. In dieser Spannung blieben die Verhältnisse; Rom protestirte bei jeder Gelegenheit, der Orient behauptete seine Entscheidung, und die Regenten, welche ohne dieß schon im Abendlande fast alle Besitzungen eingebüßt hatten, gaben ihren Patriarchen nicht auf, was zu thun sie um so weniger geneigt sein mogten, als jene Bischöfe,

deren Rechten zunächst Eintrag geschehen war, dagegen keine Einsprache erhoben. Indem also Justinian dem Bischof von Byzanz den ersten Rang nach dem von Rom zuerkannte[1]), that er nichts weiter, als daß er dem wiederholt ausgesprochenen Willen der Orientalen seinen Schutz zusicherte; jedoch finden wir nicht, daß er einen Versuch machte, ihm auch im Abendlande allgemeine Anerkennung zu verschaffen. In gleicher Weise finden wir das Verhältniß des Bischofs zu seiner Gemeinde und insbesondere zu dem Clerus, wie es sich in dem ersten Bewußtsein der Kirche dargestellt und mit der Zeit immer mehr ausgebildet hat, in den Gesetzen des Staates anerkannt, wodurch zunächst die Aufrechthaltung desselben gegen jede Störung verbürgt ist. Jedoch dürfen wir eine vollständige Darstellung dieses gegenseitigen Verhältnisses nicht erwarten: dasselbe ist vielmehr in seiner kirchlichen Entwickelung vorausgesetzt und zu Grunde gelegt, nur die äußern Beziehungen sind zum Theil kaum leise angedeutet, zum Theil weitläufiger angeführt. Die Idee, daß ohne den Bischof kein Altar, kein Opfer, kein Sacrament sei, hatte sich aus dem Geiste der Einheit, welcher in der Kirche waltet, zu einer recht klaren Anschauung gebildet, und mußte um so mehr erstarken, als einer Seits die Häresien und Spaltungen ihre zerstörende und auflösende Kraft immer mehr entwickelten, andern Seits die Kirche an immer größerer Ausdehnung gewann; es mußte darum jede eigentlich gottesdienstliche Handlung in den Privathäusern verboten werden, und weil sowohl die Einheit des Glaubens, als die Ruhe und Sicherheit des Staates durch solche Zusammenkünfte gestört worden wären, hatten die Bischöfe sowie die Statthalter und übrigen Beamten der Provinzen, unter dem Verluste ihres Amtes, darüber auf das strengste zu wachen[2]); nirgends, weder in der Stadt, noch auf dem Lande, durfte eine Kirche, ein Kloster oder ein Bethaus errichtet werden ohne die Erlaubniß des Bischofs, welche sich besonders

---

1) Novell. 131. l. c. 2.

2) Auth. Collat. V. Tit. XIII. Novell. 58.

Allen darin kund gab, daß er den dazu bestimmten Ort in feierlicher Prozession, unter Gebet und Gesang, durch Aufrichtung des Kreuzzeichens einweihte; ohne dieses betrachtete man ein solches Gebäude als einen Schlupfwinkel des Irrthums und eine unheilige Zufluchtsstätte der Abtrünnigen [1]. Außerdem mußte sich zuvor noch der Stifter mit dem Bischofe über die Summe, oder über die liegenden Gründe verständigen, welche er nicht nur zum Baue, sondern auch zur steten Unterhaltung desselben, und zur Feier des Gottesdienstes, der Verpflegung der anzustellenden Kleriker rc. anzuweisen bereit war, und darüber eine Urkunde ausstellen [2]. Dadurch erhielt der Fundator das Recht, die Cleriker zu präsentiren, konnte aber den Bischof nicht zwingen, den Vorgeschlagenen die Hände aufzulegen, wenn er dieselben des Priesterthums unwürdig erkannte [3]. Ueberhaupt war es der Bischof allein, welcher alle Cleriker, sowohl an den Stadtkirchen als an den Parochien auf dem Lande, aufzustellen hatte, wobei er jedoch auf den Wunsch und die Empfehlung der Gemeinden die schuldige Rücksicht nahm, und vor allen diejenigen beförderte, welche ihm durch das Zeugniß der Besseren empfohlen und nach eigener Prüfung desselben würdig waren. Diese Aufstellung wurde als eine geistliche Vermählung angesehen und konnte ohne höhere Rücksichten nicht aufgelöst werden. Die Beurtheilung hierüber stand einzig dem Bischofe zu, und er konnte nach Gutbefinden Versetzungen vornehmen, oder die Erlaubniß zum Austritte aus dem Diözesanverbande ertheilen, oder verweigern; weder die Gemeinden konnten hier einseitig noch auch die Cleriker nach Willkühr handeln. Dieses Gesetz wurde seiner Wichtigkeit wegen, um den ehrgeizigen Bestrebungen Einhalt zu thun, und weil es so häufig übertreten wurde, von

---

1) Auth. Collat. V. Tit. XXII. Nov. 67. c. 1. Auth. Collat. IX. Tit. XIV. Nov. 131. c. 7 u. 10.

2) Ibid Novell. 67. c. 2.

3) Auth. Collat. V. Tit. XII. Nov. 57. c. 2. Auth. Collat. IX. Tit. VI. Nov. 123. c. 18.

der Kirche nicht minder[1]) als von der Staatsgewalt[2]) zu wiederholten Malen nachdrücklichst eingeschärft. Selbst eine zeitweise Entfernung konnte ihnen nur durch den Bischof zugestanden werden, und es wurde als Verletzung des canonischen Gehorsams bestraft, wenn ein Cleriker ohne Erlaubniß seines Bischofs eine Reise unternahm[3]). Wie alle Verrichtungen, welchen insbesondere die Cleriker der höheren Ordnung oblagen, nur im Namen und aus Auftrag des Bischofs geschahen, und sich darum nur auf solche Handlungen erstrecken konnten, zu denen sie befähigt erklärt wurden: so war auch der Bischof über die Verwaltung ihres Amtes und vorzüglich über ihren sittlichen Lebenswandel der oberste Aufseher, und alle Gesetze sprechen hierüber nicht sowohl von einem Rechte, als von einer heiligen Pflicht, deren Unterlassung auf das empfindlichste geahndet, und als Theilnahme an dem Vergehen selbst betrachtet wurde. Anklagen konnten nur vor den betreffenden Bischof gebracht, von diesem untersucht und entschieden werden, und zwar so rechtskräftig, daß eine Berufung dagegen nur an den unmittelbar Vorgesetzten statt finden konnte; ohne diese galt es als Störung der kirchlichen Ordnung, wenn ein anderer Bischof die verhängte Strafe eigenmächtig aufzuheben versuchte[4]). In dieser gedrängten Zusammenstellung der Kirchen-

1) Vergl. unter Andern: Conc. Arelat. I. c. 21. Conc. Nic. c. 15 et 16. Conc. Antioch. c. 3. 21. Conc. Sardic. c. 1. 2. Cod. Eccles. Afric. c. 71. Conc. Carthag. IV. c. 27. Conc. Synod. Rom. c. 13. Conc. Carthag. VI. c. 15. Conc. Chalced. c. 5. 10. 20. Conc. Arelat. II. c. 13.

2) Auth. Collat. I. Tit. III. Nov. 3. c. 2.

3) Conc. Laod. c. 41 et 42. Conc. Chalced. c. 13. Conc. Andeg. c. 1. Conc. Turon. c. 13. Conc. Venet. c. 5. Conc. Agath. c. 38. 52. Conc. Epaon. c. 6 Conc. Valent. c. 5. Auth. Collat. VI. Tit. XVI. Nov. 6. c. 8.

4) Daher die häufigen Gesetze, daß die Reconciliation da stattfinden müsse, wo die Suspension oder Excommunication ausgesprochen war. Conc. Nic. c. 5. Conc. Antioch. c. 6. Conc. Sard. c. 13. Conc. Caesar. Aug. c. 5. Cod. Eccles. Afric. c. 9. Innoc. ep. II. c. 7. Conc. Carthag. c. 5. u. a.

und Staats-Gesetze über das Verhältniß des Bischofs zur ganzen Kirche und zu seinem Clerus insbesondere läßt sich die vollkommenste Uebereinstimmung sogar bis in die kleinsten Einzelheiten keinen Augenblick verkennen, und muß daraus mit Recht der Schluß gezogen werden, daß die weltliche Gewalt nicht gesinnt war, sich hierin aus eigener höchster Machtvollkommenheit handelnd oder ein s. g. Majestätsrecht ausübend anzusehen; denn nicht nur daß sie keine neue Verordnungen erlassen, wodurch auch nur im Entferntesten eine andere Ordnung eingeführt worden wäre, vielmehr die längst in der Kirche bestehenden und durch sie gegebenen rein und ohne Zusatz aufgenommen, hat sie den Canonen, deren bindende Kraft für Jeden welcher überhaupt das Ansehen der Kirche anerkennt, in ihnen selbst und in der Gewalt, von welcher sie ausgegangen sind, liegt, zu eigentlichen Staatsgesetzen erhoben, damit in jenen einen doppelten Charakter anerkannt, und dem zu Folge bei Uebertretungen eine zweifache Strafe eintreten lassen. Die Strafgewalt der Kirche nämlich ist in ihrer gesetzgebenden schon von selbst begründet, und wer diese anerkennt, läßt damit zugleich die Geltung jener zu; dieß that der Staat, und zwar nicht nur stillschweigend, sondern ausdrücklich, und wie er durch die Aufnahme jener Gesetze den Charakter und das Ansehen jener Gewalt nicht verwischte, von welcher sie erlassen worden waren, so hat er auch die Strafe nicht in eine andere umgewandelt, oder sie unter einem andern Gesichtspunkte aufgefaßt, sie blieb vielmehr, was sie gewesen und was sie ihrer Natur nach sein mußte, kirchliche Strafe; zur ihrer Vollstreckung nur lieh er, wo äußere Gewalt nothwendig war, seinen Arm. Doch damit noch nicht zufrieden, weil das kirchliche Leben zu tief in das bürgerliche eingriff, und diejenigen, welche jenes vermitteln und dieses heiligen sollten, zu dem ganzen Staate in der engsten Beziehung standen, erklärte er die Canonen zu seinen eigenen Gesetzen, und verband darum mit ihrer Uebertretung nothwendig auch bürgerliche Strafen, weswegen wir denn überall dem Zusatze begegnen, daß jede Verletzung nicht nur das Zorngericht

Gottes herbeiführe und die strafende Hand der Kirche bewaffne, sondern auch die Ungnade kaiserlicher Majestät und die Vollziehung der von ihr bestimmten Strafen zur Folge habe. Doch ist ein Zweig der bischöflichen Verwaltung, in welchen die Staatsgesetze eine größere Strenge eingeführt haben, ohne daß übrigens dadurch der kirchliche Gesichtspunkt im Wesentlichen verrückt worden wäre. Daß die oberste Verwaltung des Kirchenvermögens, sowie der Besitzungen aller Wohlthätigkeitsanstalten dem Bischofe zustehe: daß er jenes wie diese zu wahrhaft nützlichen, das Wohl des Staates nicht minder als das der Kirche fördernden Zwecken nach Gefallen verwenden könne, und treu und gewissenhaft müsse: daß er die Oeconomen und übrigen Verwalter zur Rechenschaft ziehen und die Pflichtvergessenen der canonischen Strafe unterwerfen dürfe, darüber war die Staatsregierung mit der Kirche stets einerlei Ansicht, und es würde sich dieselbe in ruhigen Zeiten stets gleich geblieben sein; als aber gewaltthätige Männer über das Eigenthum der Kirche mit frecher Willkühr schalteten, als selbst Bischöfe die heiligen Geräthe verschwendeten, um Absichten zu erreichen, die in sich noch gottloser waren als jener Raub selbst, als sogar die liegenden Gründe nicht mehr unangetastet blieben[1]), da mußten andere Maasregeln ge-

1) Nur einige Belege aus den Zeiten Justinians mögen hier eine Stelle finden. In der Klageschrift gegen Severus, welche auf der Synode von Constantinopel (536) verlesen wurde, heißt es unter Andern: **Neque utique ipsis sanctis altaribus pepercit, neque sacris vasis parcens, alia confringens, alia autem conflans, similibus suis erogat. Praesumptum est autem ab ipso et hoc: columbas aureas et argenteas, in formam spiritus sancti super divina lavacra et altaria appensas, una cum aliis sibi appropriavit, dicens, non oportere in specie columbae spiritum sanctum nominare. Pecunias quidem et domos et quaecunque in optimis fundis erant, exportavit et expendit, et gravissimis usuris ecclesiam obruit. Conc. Constantinopol. Act. V.** Und unter den Ausbrüchen des Unmuthes gegen Petrus und Severus bemerken wir folgende: **comedentes ecclesiastica ejice foras . . .**

troffen, oder vielmehr die längst bestehenden mit größerem Nachdrucke durchgeführt werden. Der Kirche ging die dazu nothwendige äußere Gewalt ab, und wenn sie auch einen Bischof oder dieser seinen ungerechten Verwalter zum Ersatz des verschleuderten oder unterschlagenen Kirchengutes verurtheilte, so erachtete sich doch nur ein solcher durch dieses Urtheil verpflichtet, welcher überhaupt die Auctorität der Kirche noch anerkannte, und die härteste Strafe, die gänzliche Ausscheidung aus der Gemeinschaft, im Weigerungsfalle befürchtete. Als aber Menschen durch die Verletzung der heiligsten Canonen erst jene Stellung einnahmen, in welcher ihnen ein verderbliches Eingreifen in die äußern und innern Angelegenheiten der Kirche möglich war: als insbesondere abgeschnittene Glieder, wie blutgierige Feinde im Heiligthume hausten, um den eroberten Boden, auf dem sie sich doch nicht lange halten konnten, recht verwüstet und unfruchtbar zu hinterlassen, da mußte nothwendig die kaiserliche Macht einschreiten. Daher denn die vielen oben schon angeführten Gesetze, vorzüglich von Justinian, gegen jede Veräußerung des Kirchenvermögens, das Gewohnheitsrecht, ohne vorausgehende Genehmigung des Staates keine liegende Gründe in Geld umzusetzen oder zu vertauschen, das Pfand= und Eigenthumsrecht, welches man auf das Privatvermögen des Oeconomen oder des Bischofs in Anspruch nahm: daher sogar die Verordnung gegen die übergroße Zahl der Cleriker, wodurch ein ehrgeiziger Bischof seine Anhänger vermehrte, aber auch die Einkünfte der Kirche, und namentlich der den Armen und Nothleidenden

---

cuncta ecclesiastica Severus et Petrus comederunt, omnia in symbolum sodalium tradiderunt . . . . Ubi sunt possessiones Ecclesiae? mulieres omnia acceperunt; cuncta Pterovola accepit . . . Omnes ecclesias depraedati sunt: in stipem sodalium omnia dederunt . . . . Omnia ecclesiastica foeminae acceperunt . . . . Ossa domini vendiderunt . . . Praedia domini vendiderunt . . . . Qui res ecclesiae absumpserunt, abscissi sunt . . . Omnia ecclesiastica vendiderunt. Ibid.

gebührende Antheil geschmälert wurde [1]). Diese Verordnungen, aus ihrer Zeit hervorgegangen und deren Wehen hinlänglich bezeugend, dürfen aber eben so wenig als der richtige Maasstab angesehen werden, wie weit der Staat in den äußern Angelegenheiten der Kirche Gesetze zu geben sich befugt halten mogte, als der Zustand der Kirche selbst ein ordnungsmäßiger und gesetzlicher war. Und dennoch ist der wichtigste kirchliche Gesichtspunkt in ihnen nicht einmal verändert; die Bischöfe sind als die obersten Aufseher des Vermögens zu den einzelnen Oeconomen in demselben Verhältniß vom Staate wie von der Kirche anerkannt; nur der Willkühr und Gesetzlosigkeit sollen weise Schranken gesetzt werden, und da die Erfahrung gelehrt, wie ein gewaltsamer Mann auch über eine ganze Versammlung Schrecken verbreiten und Nachgiebigkeit erzwingen kann, glaubte man selbst in der Uebereinstimmung des Clerus mit dem Bischofe keine hinlängliche Sicherung mehr für das Kirchenvermögen zu besitzen, und foderte zur Veräußerung der liegenden Gründe, im Morgenlande wenigstens, die Zustimmung des Kaisers. Doch war diese selbst in außerordentlichen Fällen, welche offenbar einem höheren Zwecke entsprachen, nicht einmal nothwendig; ein Beweis, wie man nicht sowohl eine Beschränkung oder Bevormundung der Kirche, denn die Unterdrückung von Mißbräuchen beabsichtigte, und dieß zwar nicht eher, als bis diese selbst recht scharf hervortraten, und nicht mehr, als sie gerade verlangten.

§. 7.

Um noch klarer das hohe Interesse und den Grund desselben zu verstehen, welches der Staat an den Bischöfen genommen, und weswegen er auch die kirchlichen Gesetze über die Eigenschaften, Wahl, Amtsführung eines Bischofs, über dessen Ver-

---

1) Auth. Collat. I. Tit. III. Nov. 3. Auth. Collat. II. Tit. I. Nov. 7. Auth. Collat. IV. Tit. XIX. Nov. 40. Auth. Collat. V. Tit. I. Nov. 46. Auth. Collat. V. Tit. XXII. Nov. 67. c. 4. Auth. Collat. IX. Tit. VI. Nov. 123. c. 23.

hältniß zu der Gesammtkirche, zu seinem Metropoliten und zu seinem untergeordneten Clerus zu den seinigen gemacht und ihnen bürgerliche Wirksamkeit verliehen hat, müssen wir noch zur Vervollständigung des Ganzen ein kurzes Bild entwerfen über die wichtige Bedeutung und hohe Stellung, welche der Episcopat im Staate selbst eingenommen hat, und wozu er von demselben in dankbarer Anerkennung seiner Verdienste erhoben worden ist.

Es war natürlich, daß Anstalten, welche allein aus dem christlichen Geiste entsprungen waren, wie sehr sie auch den Staat berühren mogten, — diese Berührung war übrigens eine höchst wohlthätige — immer unter der Aufsicht und der pflegenden Hand der Kirche und ihrer Vorsteher verbleiben mußten; denn dieser Geist wirkt nur und schafft, so lange er mit seinem Lebensprinzipe vereinigt bleibt, in und aus diesem bringt er das Erhabenste hervor, von ihm abgeschnitten wird er todt, das Leben entflieht der äußern Hülle, und auch diese wird sich nach und nach auflösen: denn was der lebende Geist erschaffen, kann, nach dessen Entweichung, nicht durch ein anderes Mittel erhalten werden. Darum oblag den Bischöfen als ein höchst wichtiger Theil des wahren Gottesdienstes[1]) die Ernährung der Brodlosen, daß sie mit milder Hand und freudigem Herzen, nach den Bedürfnissen, den reichen Segen des Himmels ausspendeten, welcher im Leben zu ungleich vertheilt erscheint: die Aufsicht über die Anstalten zur Aufnahme der Fremden, weil wir im Christenthume uns alle als Brüder auf der einen großen Pilgerfahrt erkennen sollen: die Leitung der Häuser für Findlinge und Waisen, damit in diesen Unglücklichen, Verstoßenen das Gefühl um den einen Vater genährt und zum freudigen Bewußtsein erhoben werde: die Obsorge der Wittwen und hülflosen Greisen, daß diesen wie jenen die nothwendige Stütze nicht fehle: der

1) Eine reine unbefleckte Religion vor Gott dem Vater ist diese, sich der Waisen und Wittwen in ihrer Bedrängniß anzunehmen. Jacob. I. 27.

Krankenanstalten, in welchen mit den erhabensten Beweisen aufopfernder Nächstenliebe die ebenso staunenswerthen Erscheinungen übermenschlicher Geduld und frommer Ergebung in einem edlen Wettkampfe stritten. Auf welchem Boden sollte auch dieser köstliche Saamen besser gedeihen, als auf dem durch Jesu aus reinster Liebe vergossenes Blut befruchteten Boden der Kirche? unter welcher Pflege diese zarten Blüten und Früchte herrlicher reifen, als unter der Hand seiner sichtbaren Stellvertreter? Außer diesen Rücksichten foderte es aber auch so das Gesetz der strengsten Gerechtigkeit, denn alle diese Anstalten waren entweder aus den frommen Beiträgen der Gläubigen, welche in der Hand der Bischöfe zu einer bedeutenden Summe anwuchsen, erstanden, oder die Bischöfe hatten sie aus ihrem eigenen väterlichen Vermögen errichtet¹). Der Staat hatte dabei nur die einzige Sorge, daß das, was Großmuth gegründet, nicht Nachläßigkeit oder Raubgier unwürdiger Nachfolger zu Grunde gehen lasse oder verschlinge. Daher seine wiederholten Ermahnungen an die den Bischöfen obliegenden Pflichten: daher die häufig wiederkehrenden Ein-

---

1) So erfüllt uns mit Ehrfurcht und Staunen die neue Stadt des Basilius von Cäsarea, in welcher sich nicht, wie in dem erstehenden Rom, Flüchtlinge, Räuber, Verbrecher rc. sondern Hülfsbedürftige aller Art, Arme, Kranke, Fremdlinge und Elternlose ansiedelten; jene fanden liebreiche Aufnahme und Pflege, diese nützliche Beschäftigung, denn alle nothwendige Werkstätten für Handwerker waren in dieser Stadt im Kleinen, wie Gregor von Nazianz sie nennt, eingerichtet, so daß jeder Bedarf aus der Anstalt selbst erworben werden konnte. In gerechter Anerkennung dieses großen Unternehmens sagt von ihm der unsterbliche Geschichtschreiber des Verfalls und Untergangs des römischen Reiches, das wohl ebenso sehr eines solchen Trauerredners, als dieser eines solchen Stoffes würdig war, den er mit geübter Meisterhand zu einem schönen Gebäude vollendet hat: Diese edle und liebevolle Stiftung, welche beinahe einer neuen Stadt glich, übertraf, wo nicht an Größe, doch gewiß an Verdienst die Pyramiden von Aegypten und die Mauern von Babylon.

schärfungen der früheren Kirchengesetze: daher selbst noch erhöhte Strafandrohungen gegen jede Verletzung.

Aber auch den Wittwen und Waisen, welche nicht gerade die Last der Armuth drückte, waren die Bischöfe ein mächtiger Schutz. Eltern segneten ruhig diese Zeitlichkeit, wenn sie ihre Kinder solchen Vätern empfohlen hatten, und ihren Erbtheil glaubten sie am besten gegen Raubsucht der weltlichen Richter in ihren Händen gesichert, und ihre letzte Willensmeinung am sorglichsten in den Kirchen aufbewahrt. Daher bildete sich denn die Gewohnheit, daß die Bischöfe nicht nur die Vollziehung der Testamente, besonders zu wohlthätigen Zwecken, zu überwachen hatten, und nöthigenfalls die Mitwirkung des Statthalters in Anspruch nehmen konnten[1]), sondern sie erhielten auch theils wegen der Uneigennützigkeit, die man bei ihnen voraussetzte und im Allgemeinen mit Recht erwarten durfte, theils wegen der höhern Einsicht, die man in ihnen ehrte, einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Fertigung der letzten Willensmeinungen überhaupt, und die Staatsgewalt war so weit entfernt dieses mißbilligend aufzunehmen, daß Justinian sogar verordnete, wenn ein Reisender in einem Gasthause ohne Testament sterbe, habe der Bischof des Ortes das Vermögen einzuziehen, um es entweder den rechtmäßigen Erben einzuhändigen, oder es zu frommen Zwecken zu verwenden; der Wirth, welcher einer Unterschlagung schuldig befunden wurde, mußte dem Bischofe den dreifachen Werth ersetzen, welcher ihn ganz nach Gutbefinden anwenden konnte, wogegen keine Gewohnheit, kein Privilegium oder irgend ein Statut Gültigkeit hatte, vielmehr wurden diejenigen, welche dieser Verordnung entgegen handelten, für sich selbst testamentsunfähig, worin man eine dem Vergehen entsprechende Strafe erkannte[2]). Zur Bethätigung des in sie

---

1) Cfr. Cod. Justin. de episc. et cler. l. 46. Auth. Collat. IX. Tit. XIV. Nov. 131. c. 9. 10.

2) Cod. Justin. Communia de successor. (L. VI. Tit. 59.) l. 10. Man hat es für gut befunden, gegen die Kirche einen Vorwurf

gesetzten Vertrauens gewahren wir denn auch, wie Männer, die nichts zu fürchten hatten, weil sie überhaupt von der Erde und ihren Fürsten nichts erwarteten und ihnen das Gebot des

---

daraus zu bilden, daß sie auch die letztwilligen Verfügungen ihrer Mitglieder nach und nach zu ihrem Bereiche gezogen habe, voraussehend den unberechenbaren Gewinn, welcher ihr daraus entspringen werde. Allein bei diesem Tadel hat man es doch übersehen, daß die Initiative nicht sowohl von der Kirche als vom Staate ausgegangen: denn ob sich gleich früher schon im Leben da und dort ziemlich gleiche Ansichten gebildet hatten, so finden wir doch bis zum sechsten Jahrhundert kein kirchliches Gesetz, welches die Testamentsangelegenheiten der Christen berührt hätte; nur von den letztwilligen Verfügungen der Cleriker wird gesprochen, und zwar in einer höchst ehrenvollen Weise, indem dabei die Absicht deutlich genug hervorspringt, unordentliches Streben nach zeitlichen Gütern bei Jenen zu unterdrücken, welche, ihre höhere Pflichten vergessend, sich etwa versucht fühlen möchten, mit Beeinträchtigung der Kirche und deren schönen Zwecke ihre eigenen Anverwandten zu bereichern. Justinian ist der Erste, von welchem wir wissen, daß er insbesondere den Bischöfen die Aufsicht über die Vollziehung der Testamente übertragen hat, und daß er dieses gethan, zeigt, welch großes Vertrauen er in die Rechtlichkeit derselben gesetzt, und daß er in einer würdigeren Weise das Streben der Kirche und den Geist ihrer Diener aufgefaßt hat, als man es an unserer Zeit wahrnimmt. Wenn auch der Kirche daraus allmählig ein Einfluß auf die Verfertigung der Testamente erwachsen ist, so haben wir dieses als eine Erscheinung zu würdigen, welche mit einer tiefen Auffassung des christlichen Lebens und Geistes auf das Innigste verknüpft ist. Die Kirche, welche den Menschen vom Augenblicke seiner Geburt, und mit Rücksicht auf ihre Ehegesetze, schon vor derselben durch alle mogliche Verhältnisse bis zum Grabe hinbegleitet, hat auch mit darauf hinzuwirken, daß der Christ diese Erde nicht verlasse, bevor er seine irdischen Angelegenheiten geordnet, und zwar auf eine Weise, welche sein Gewissen nicht beunruhigt, und worüber er selbst vor dem höchsten Gesetze, dem göttlichen, sich verantworten kann. Daher werden auch jetzt noch erfahrene Seelsorger in dieser wichtigen Angelegenheit zu Rath gezogen, nachdem die Kirche jene Aufsicht über die Testamente längst schon verloren hat.

Herrn mehr galt, als die Gunst der Könige, keine Macht scheuten, und der unterdrückten Unschuld Recht verschafften, selbst vor dem Throne des Kaisers[1]). Wir sehen fromme Oberhirten, welche sonst keinen Augenblick ihre Heerden verließen, aus weiter Ferne nach der Hauptstadt des Reiches eilen; suchen sie etwa eine Gunst für sich, ein ansehnlicheres Bisthum? Ein Unschuldiger ist das Opfer des Uebermuthes des Statthalters: eine Wittwe klagt über den Verlust ihres Vermögens; eine edle Jungfrau befürchtet gewaltsamen Angriff auf ein weit höheres, unersetzbares Gut; oder eine Stadt seufzet unter der Zwingherrschaft eines kleinen Tyrannen; eine Provinz, durch verheerende Kriege ausgehungert, durch Unglücksfälle schwer heimgesucht, weiß die drückenden Staatslasten, welche schonungslos und mit bewaffneter Hand beigetrieben werden sollen, nicht zu erschwingen; ein kleiner Ungehorsam, oder eine kleine unbedachtsame Handlung, durch die Noth oder sonst wie ausgepreßt, läßt eine schreckliche Ahndung der beleidigten Majestät fürchten; mit Angst sieht man dem Blutbefehl entgegen, welcher das Leben von Tausenden bedroht; der Schmerz Aller vereinigt sich in der Brust dessen, der Alle wie die Seinigen liebt, und das Bewußtsein um die Gefahr oder der Anblick des Elendes erhöht seinen Muth, und im Namen der Religion und der Kirche fühlt er sich gedrungen zu reden, und er trägt kein Bedenken, jede Handlung mit ihrem rechten Namen zu bezeichnen, und als ein Bote Gottes dessen gränzenlose Barmherzigkeit zur Nachahmung aufzustellen, wo er um einen Act der Großmuth fleht, oder

---

1) Ambrosius von Mailand erinnert seine Geistlichkeit daran, wie oft er zur Vertheidigung der bei den Kirchen hinterlegten Güter nicht allein der Wittwen, sondern Aller ohne Unterschied selbst sogar dem Kaiser widerstanden habe; de offic. l. II. c. 29; aber er fand auch seinen Ruhm darin, die Rechte des unmündigen Valentinian gegen Maximus zu schützen. Ep. XXVII. Aehnliche rühmliche Beispiele wissen wir von Chrysostomus, welcher mehr denn einmal die Rechte gekränkter Wittwen gegen die geldgierige und hochfahrende Eudoxia vertheidigt hat. Cfr. Baron. ad an. 401. n. 56 seq.

die bevorstehenden Strafgerichte zu verkündigen, wo es sich darum handelt, eine schreiende Ungerechtigkeit abzuwenden[1]).

---

1) Aus den vielen hier nur einige Beispiele: Durch die Theilung Cappadociens in zwei Provinzen waren die Erwerbsquellen der Unterthanen geschmälert, die Lasten dagegen bedeutend erhöht worden; Niemand wagte es dem Valens, der nur mit Furcht regieren wollte, und dem jede Widerrede, jeder Tadel seiner Einrichtungen als Hochverrath galt, die Noth des Volkes vorzustellen. Da erhob Basilius von Cäsarea seine Stimme, und ob er auch in seiner gerechten Klage kein Gehör fand, der Kaiser mußte doch von ihm vernehmen, daß er zu unmächtig sei, zwei Provinzen aus einer zu bilden, wenn er es nicht etwa machen wolle, wie ein Thor, der sein Pferd oder seinen Ochsen spalte und nun zwei zu besitzen meine: da ja doch der Kaiser aus einer andern Welt keine zweite Provinz herbeizaubern könne. **Ep. LXXIV. ad Martinian.** Wirksamer waren die Bitten des Flavian von Antiochien bei Theodosius d. G. Die Einwohner jener Stadt, mit jeder Lage unzufrieden, hatten die Festlichkeiten des zehnten Regierungsjahres Theodosius d. G. durch Mißhandlung der kaiserlichen Beamten, durch Umstürzen und Beschimpfen der auf öffentlichen Straßen aufgestellten Bildsäulen und durch andere Excesse blinder Volkswuth gestört. Ein hartes Urtheil erging über die Stadt: sie sollte alle ihre Vorrechte verlieren, und, unter der entehrenden Benennung eines Fleckens, Laodicea unterworfen sein; der Grad der Schuld eines jeden Einzelnen sollte durch eine strenge Untersuchung bestimmt werden; jede Familie gerieth darüber in Bestürzung, denn alle, ohne Ausnahme waren mehr oder weniger strafbar. Die Vollziehung des Urtheils wurde auf Bitten und Flehen der Mönche, welche aus ihren Höhlen und von den benachbarten Bergen haufenweis herbeiströmten, verschoben, bis Flavian zurückkomme, welcher in einem hohen Alter und krank eine Reise von etwa achthundert Meilen nach Constantinopel unternommen hatte. Seine Worte, voll Kraft und Salbung, verfehlten ihren Eindruck nicht, und der Kaiser verzieh großmüthig der Stadt und den Einzelnen ihre Schuld, und wünschte nur, daß noch vor Anfang des Osterfestes diese Freudenbotschaft den in Angst beinahe Verschmachtenden verkündet werden mögte. Vgl. besonders **Chrys. XX. Orat. de statuis.** Theodoret von Cyrus sprach mit Nachdruck bei der Kaiserin Pulcheria und bei dem Statthalter der Provinz, Constan-

Bei solchen Gelegenheiten mögen die Kaiser an sich selbst erfahren haben, welche Gewalt die Beredsamkeit und der höhere Charakter, den man in den Bischöfen ehrte, über jedes Gemüth auszuüben im Stande sei, und daß es eine noch unwiderstehlichere Macht gebe, als die der Waffen. Daher lag der Gedanke sehr nahe, ihnen in wichtigen Angelegenheiten das Wohl des ganzen Reiches in die Hände zu legen, indem man sie zu den schwierigsten Gesandtschaften verwendete, um entweder einen mächtigen Feind in seinen Eroberungen aufzuhalten, oder neue Freundschaftsbündnisse zu schließen, oder die alten, nach vorgefallenen Störungen, zu erneuern, oder endlich um billigen Friedensvorschlägen Annahme zu verschaffen. Und mit welcher Klugheit sie sich dabei benommen, und von welchen Folgen gewöhnlich ihr Unternehmen gekrönt war, weiß die Geschichte [1]).

tius, gegen die rücksichtslose Erpressung der schweren Abgaben, welche von seinem ganz armen Sprengel mit einer solchen Strenge gefodert wurden, daß nicht nur die Steuerpflichtigen ganz mittellos, sondern auch die Steuererheber, welche unmöglich die ausgeschlagenen Summen herausbringen konnten, aus Furcht und Verzweiflung die Flucht ergriffen. Vgl. dessen ep. 42—44. Augustin verwendete sich bei den Statthaltern von Afrika für die Donatisten, welche mehrere Mordthaten an katholischen Priestern verübt, überführt und zum Tode verdammt worden waren. **Quoniam christiano loquor, maxime in tali causa, non arroganter dixerim: Audire te episcopum convenit jubentem ep. 127 u. 159**; einen angesehenen Gutsbesitzer mahnte er ab von den ungerechten Bedrückungen gegen die wehrlosen Landleute. ep. 247 etc.

1) Hier wiederum aus dem ganzen Bilde nur einzelne Züge: Maximus, durch sein Glück übermüthig, und mit den jenseits der Alpen gelegenen Ländern, als deren Besitzer man ihn in dem Drange der Umstände anerkannt hatte, nicht zufrieden, bedrohte das fruchtbare Italien. Valentinian durfte sich kein besseres Loos versprechen, als es Gratian gefunden hatte; daher sollte der furchtbare Mann, welcher Gallien, Spanien und Britannien mit schwerer Hand drückte, um aus ihnen die Mittel zu neuen Eroberungen zu erpressen, vor seinem wirklichen Aufbruche aufgehalten werden, weil man überzeugt war, daß ein wilder Strom, welcher einmal

Um so mehr durfte man erwarten, daß sie eine ganz besondere Sorgfalt den Städten zuwendeten, in welchen sie die bischöfliche Würde bekleideten; und verschiedene Ge-

---

aus seinem Ufer getreten, nur mit Mühe und nach entsetzlichen Verwüstungen zurückgedrängt werden kann. Ambrosius, den die Kaiserin Justina wegen seines katholischen Glaubens bisher hart verfolgt und gedrängt hatte, wurde als der tüchtigste zu diesem schwierigen Geschäfte ausersehen. Ohne zuerst die allgemeine Gefahr sich zu Nutzen zu machen, um für seine Glaubensgenossen günstige Zugeständnisse zu erringen, begab sich Ambrosius an das Hoflager von Trier, und sein Ansehen und seine erschütternde Beredsamkeit verschaffte dem geängstigten Lande für einige Jahre den Frieden. Unbegrenzte Herrschsucht ist wegen Vorwänden zu neuen Einfällen nie verlegen. Maximus hatte auch die seinigen; das schöne Land mit seinen Reichthümern war eine zu lockende Beute; Ambrosius wurde zum zweitenmal nach Trier gesendet, aber für dieses Mal ohne Erfolg; denn weil er die Rechte seines Herrn vielleicht zu freimüthig vertheidigte, und seinen Abschen gegen die blutigen Vorfälle mit den Priscillianisten laut aussprach und sich von der Gemeinschaft der Bischöfe, welche dabei am thätigsten mitgewirkt hatten, lostrennte, erhielt er den Befehl zur schleunigen Rückkehr. Die ganze Verhandlung hat Ambrosius ep. XXVII. dem Valentinian mitgetheilt. Siehe Baron. ad an. 387. n. 46 seq., und würde man auf den merkwürdigen Schluß seines Briefes: esto tutior adversus hominem pacis involucro bellum tegentem, aufmerksamer gewesen sein, Valentinian hatte wenigstens nicht ohne Schwertstreich sein Heil in der Flucht suchen dürfen. So erkannte auch Chrysostomus weit besser die Gefahren, welche der durch Geschenke, außerordentliche Zugeständnisse und überhäufte Ehrenstellen gesteigerte Uebermuth der Barbaren dem morgenländischen Reiche bereiteten, als irgend ein anderer Staatsmann, und dem Ansinnen des Gainas, den Arianern eine Kirche in Constantinopel zu übergeben, widerstand er wohl ebenso sehr aus religiösen Gründen, als in der Absicht, sie zu verhindern, in der Hauptstadt des Reiches festen Fuß zu fassen. Obgleich er nun dadurch denselben sich zum persönlichen Feind gemacht hatte, wurde er doch als Gesandter an ihn abgeschickt, als dieser, aufgebracht durch den blutigen Verrath, welchen man während seiner Abwesenheit an dem Kern seiner Truppen verübt hatte, Thrazien mit Feuer und Schwert

setze Justinians haben ihnen in dieser Beziehung Vorrechte eingeräumt, worin wir die Grundlage der späteren Ausdehnung der bischöflichen Gewalt und ihres Einflusses auf das ganze Staatsleben nicht verkennen dürfen. Sie waren besonders, mit ihrem Clerus und den Vornehmsten der Stadt vereinigt, bei der Wahl der Defensoren und der übrigen städtischen Beamten thätig[1]; bei Aufstellung der Administratoren der Provinzen kam es vorzüglich auf ihren Vorschlag an[2]; ihnen oblag es, die Unterthanen gegen die Bedrückungen der Soldaten und gegen die Härte bei Einfoderung der Lebensmittel zu schützen[3], sowie auch gegen jede Erpressung ungerechter Abgaben und ungesetzlicher Sporteln der kaiserlichen Beamten[4]. Ein Statthalter mußte bei der Uebernahme der Provinz den

---

zerstörend durchzog. Ob er den Auftrag hatte, den Frieden zu unterhandeln, oder Gefangene loszukaufen, und welchen Erfolg überhaupt seine Sendung hatte, wissen wir nicht. Theodor. V. 32. 33. Socr. IV. 3—6. Unter der Gesandtschaft an Alarich, welcher mit einem siegreichen Heere Rom bedrohte, befand sich Innocentius. Sozom. IX. 7. Oros. VII. 39. Zosim. Histor. Imperat. l. V. in fine, und auch Alarich, welcher aufrichtig oder mit Hinterlist sehr bescheidene Friedensvorschläge machte, bediente sich dabei der Bischöfe als seiner Legaten. Daß einzig Leo's Ansehen und Beredsamkeit Italien von einer furchtbaren Geisel befreit hat, ist zu bekannt, als daß es hier weiter auseinandergesetzt werden dürfte. Die verschiedenen Erklärungen, welche man über Attilas Rückzug zu geben beliebte, hat Arendt einer genauen Prüfung unterworfen. p. 323. Auch Lupus von Troies ist aus der Geschichte der Hunnen bekannt cfr. Baron. ad an. 451. n. 41 seq.; den Frieden zwischen Ricimer und Athemius vermittelte Epiphanius von Pavia. Baron. ad an. 471. n. 14 seq. Tillemont. memoir. t. XVI. Ennod. vit. Epiphan. in Sirmond. T. I.

1) Cod. Justin. de episc. aud. l. 17: electione episcopi et primorum civium Sitonae fiant. Auth. Coll. IX. Tit. XI. Nov. 128. c. 16. Cod. de episc. aud. l. 19. Auth. Collat. III. Tit. II. Nov. 15. c. 1.

2) Auth. Collat. IX. Tit. 32. Nov. 149. c. 1.

3) Cod. Justin. de episc. aud. l. 18.

4) Cod. Justin. de episc. aud. l. 26. §. 3. 7.

Bischof, den Clerus und die Angesehenen der Provinzialhauptstadt versammeln, um ihnen die kaiserliche Ernennung und den ganzen Inhalt seiner Verhaltungsbefehle vorzulegen, wodurch diese mit den einzelnen Pflichten des Statthalters bekannt wurden, und an jeder Handlung bemessen konnten, ob sie in dem Willen des Kaisers und in der Befugniß seines Stellvertreters liege[1]); die Magistratspersonen hatten vor Antretung ihres Amtes vor dem Metropoliten und den Primaten der Stadt den vorgeschriebenen Eid abzulegen[2]), und wie schon hierin, weil der Eid gewissermaßen als eine gottesdienstliche Handlung angesehen wurde, den Bischöfen ein Oberaufsichtsrecht übertragen ist, so wurden sie noch durch eigene Verordnungen darauf angewiesen, über das ganze Benehmen des Statthalters, sowie über jede einzelne Handlung zu wachen, und wenn im Allgemeinen wegen Ungerechtigkeiten Klagen laut würden, den Kaiser davon in Kenntniß zu setzen[3]); hatte aber nur ein Einzelner Unbilden erfahren, so war der Bischof Richter zwischen beiden Parteien; fiel der Spruch gegen den Beklagten aus, und weigerte er sich, die bestimmte Genugthuung zu leisten, so kam die Sache in letzter Instanz vor den Kaiser, welcher, falls der Bischof nach Recht und Gerechtigkeit geurtheilt hatte, über seinen Statthalter die Todesstrafe erkannte, weil gerade der, der Andere vor Unbilden schützen sollte, sich deren schuldig gemacht hatte[4]). Wurde ein Statthalter wegen schlechter Amtsführung abgesetzt, so durfte er vor dem fünfzigsten Tage die Provinz nicht verlassen, und konnte wegen jeder ungerechten Handlung vor dem Bischofe belangt werden[5]); selbst wenn er versetzt oder an eine andere

---

1) Auth. Collat. III. Tit. IV. Nov. 17. c. 16.

2) Auth. Collat. II. Tit. II. Nov. 8. c. 14.

3) Cod. Justin. de episc. aud. l. 26. §. 1. Auth. Collat. II. Tit. II. Nov. 8. c. 8. Auth. Collat. V. Tit. VI. Nov. 81. c. 1. §. 1. Auth. Collat. IX. Tit. XVII. Nov. 134. c. 3.

4) Auth. Collat. VI. Tit. XV. Nov. 86. c. 4.

5) Auth. Collat. II. Tit. II. Nov. 8. c. 9. Auth. Collat. IX. Tit. XI. Nov. 128. c. 23.

Stelle berufen wurde, und die Aufstellung eines gesetzlichen Procurators unterließ, fand dieselbe Procedur vor dem Bischofe statt[1]). Aus diesem Grunde wurden denn auch die bürgerlichen Verordnungen den Bischöfen zugeschickt, damit sie von diesen öffentlich angeschlagen und in den Kirchenarchiven aufbewahrt, deren Erfüllung überwacht und Uebertretungen dem Fürsten angezeigt würden[2]). Doch muß, um dieses Bild in seiner Vollständigkeit darzustellen, bemerkt werden, daß diese Beaufsichtigung nicht eine einseitige gewesen, vielmehr überschickte der Kaiser, wie durch den Patriarchen von Constantinopel den Metropoliten, so durch den Präfectus Prätorio den Statthaltern der Provinzen auch seine kirchlichen Verordnungen, zunächst mit der Anweisung, die Bischöfe bei deren Ausführung zu unterstützen, aber auch mit der Verpflichtung, Vernachlässigungen von deren Seite dem Kaiser anzuzeigen[3]); besonders sollten sie über die Vollziehung der kaiserlichen Erlasse hinsichtlich der Kirchendisciplin und namentlich der Klöster wachen[4]); den so häufig wiederkehrenden, weil durch manchfache Störungen hervorgerufenen, Verordnungen über die Unveräußerlichkeit des Kirchenvermögens vorzügliche Aufmerksamkeit widmen[5]), und auch darauf sehen, ob die jährlichen Synoden vorschriftsmäßig gefeiert würden[6]). Wie übrigens aus dieser Zusammenstellung sich ergiebt, war den weltlichen Beamten gerade nicht mehr als eine Aufsicht anempfohlen, welche nicht einmal das Recht einer officiellen Ermahnung in sich begriff, noch weit weniger, daß ihnen erlaubt gewesen wäre, in irgend einer kirchlichen Angelegenheit, wobei sich der Bischof irgend etwas hatte zu Schulden kommen lassen, eigen-

1) Auth. Collat. IX. Tit. XI. Nov. 128. c. 24.
2) Auth. Collat. II. Tit. II. Nov. 8. in epilog.
3) Cod. Justin. de episc. et cler. l. 44. §. 3. Auth. Collat. I. Tit. VI. Nov. 6 in epilog.
4) Auth. Collat. I. Tit. V. Nov. V. in epilog. Auth. Collat. IX. Tit. XVI. Nov. 133. c. 6.
5) Auth. Collat. II. Tit. I. Nov. VII. in epilog.
6) Auth. Collat. IX. Tit. XX. Nov. 137. c. 6.

mächtig zu handeln, oder eine Klage, von wem und über was sie immer ausgehen mogte, gegen denselben anzunehmen; während der Bischof in der Eigenschaft als Richter zwischen einem Betheiligten und dem Statthalter selbst, falls er nur von jenem darum angegangen wurde, auftreten konnte. Besonders gestattete Justinian den Bischöfen einen entschiedenen Einfluß auf die Rechtspflege in ihren einzelnen Zweigen; sie hatten über die verbotenen Spiele zu wachen [1]), die öffentlichen Gebäude, der Straßen- und Brückenbau, besonders die Austheilung des Getraides standen unter ihrer Aufsicht [2]); sie entschieden über die Zuläßigkeit eines Bürgen [3]); vor ihnen mußten die Curatoren, besonders eines Wüthenden, schwören, ihre Pflicht gewissenhaft erfüllen zu wollen, und für den Fall, daß der Vater keinen ernannt hatte, geschah deren Wahl unter Mitwirkung des Bischofs, der darüber aufgenommene Act wurde in den Kirchenarchiven niedergelegt [4]); wollten sich die Kinder eines Vaters, der den Gebrauch seines Verstandes verloren hatte, verheirathen, so hatte der Bischof die dos und die propter nuptias donatio zu bestimmen [5]); in Abwesenheit der ordentlichen richterlichen Person konnte der Bischof der Stadt Klagschriften derjenigen annehmen, welche eine gesetzliche Foderung an einen Andern zu machen hatten, oder sich gegen die Verjährung eines Unterpfandes verwahren wollten [6]); die Anzeige wegen einer unrichtigen Summe durfte, in Abwesenheit des Zählers, bei dem Bischofe gemacht werden, und hatte gesetzliche Kraft [7]); ebenso wenn der Grundherr den Erbzins nicht annehmen wollte, durfte ihn der Lehnträger consigniren zu Constantinopel bei dem Präfectus Prätorio, oder auch bei

---

1) Cod. Justin. de episc. aud. l. 25.

2) Cod. Justin. de episc. aud. l. 26.

3) Ibid. §. 6.

4) Ibid. l. 27. 28. 30.

5) Ibid. l. 28.

6) Ibid. l. 31.

7) Ibid. l. 21.

dem Patriarchen, in den Provinzen bei dem Statthalter oder in dessen Abwesenheit bei dem Bischofe jener Stadt, wo der Grundherr, welcher die Annahme verweigerte, seinen Wohnsitz hatte[1]). Wer entweder in einer Civil- oder Criminalsache vor dem Richter der Provinz kein Gehör fand, war angewiesen, sich an den Bischof zu wenden, der entweder jenen zu sich bescheiden, oder sich auch in Person zu ihm verfügen konnte, um ihn aufzufodern, dem Kläger nach der Strenge des Gesetzes Recht zu sprechen, damit er nicht genöthigt werde, die verweigerte Gerechtigkeit durch Appellation an den kaiserlichen Hof nachzusuchen; ließ sich der Richter durch diese Vorstellung nicht bewegen, so übergab der Bischof dem Kläger ein Schreiben an den Kaiser, mit der Anzeige des ganzen Hergangs, und der Pflichtvergessene hatte schwere Strafen zu befürchten, nicht allein, weil er überhaupt seinem Amte untreu geworden, sondern, weil er nicht einmal durch die Nöthigung des Bischofs sich zu einer Handlung bestimmen ließ, welche für sich schon in dem Umfange seiner Pflichten gelegen war[2]). Diese Verweisung an den Bischof war aber nicht eine willkührliche, d. h. eine solche, daß es in dem Willen des Klägers gestanden hätte, davon Gebrauch zu machen, oder nicht; vielmehr war sie eine nothwendige, so zwar, daß derjenige, welcher ohne diesen Versuch an den kaiserlichen Hof appellirte, ohne Rücksicht, ob seine Klage gerecht war oder nicht, in dieselbe Strafe verfiel, welche den Richter, der eine Entscheidung auf den Antrag des Bischofs verweigerte, getroffen hätte[3]). Selbst wenn dem Kläger sein Richter nur verdächtig war, durfte er den Bischof auffodern, mit diesem den Rechtsstreit zu untersuchen und nach aller Strenge der Gesetze zu schlichten[4]). Bei diesem ehrenden Vertrauen, das man in die Bischöfe setzte, und welches sich auch im Allgemeinen durch einen glück-

---

1) Ibid. l. 32.

2) Auth. Collat. VI. Tit. 15. Nov. 86. c. 1.

3) Ibid. c. 3.

4) Ibid. c. 2.

lichen Erfolg rechtfertigte, darf es nicht auffallen, wenn entweder der Kaiser selbst, oder auch untere Magistraten denselben die Schlichtung verwickelter Prozesse übertrugen, wobei sie gerade eine solche Jurisdiction ausübten, wie sie entweder im Allgemeinen von Delegirten ausgeübt werden kann, oder welche ihnen für diesen besondern Fall übertragen war[1]).

Viertes Kapitel.

Die Kirchen- und Staatsgesetze über die Cleriker und Mönche.

§. 1.

Der römische Staat, um sich nach allen Beziehungen hin als einen christlichen darzustellen, ließ keinen Zweig der kirchlichen Gesetzgebung unbeachtet; er nahm vielmehr alles dasjenige, was sich Anfangs aus Gewohnheit gebildet, später in bestimmten Canonen ausgeprägt hatte, in seine Gesetzessammlung auf, nicht in der Absicht, denselben mehr innere Kraft und stärkere Verpflichtungsgründe zu verleihen, sondern vielmehr, um die Einheit seines Strebens mit dem der Kirche darzulegen, die wohlgefällige Aufnahme ihrer heilsamen Verordnungen dadurch zu beurkunden, und seine Bereitwilligkeit auszudrücken, selbst mit der äußern Gewalt ihr in solchen Fällen zu Hülfe zu kommen, wo durch die Widersetzlichkeit Einzelner die Unverletzlichkeit und Heiligkeit ihrer Gesetze gefährdet schien. Diese unwandelbare Ordnung, welche in der Natur der Kirche sowohl als des Staates so tief begründet, und in welcher zu-

---

1) Hebenstreit hat in seiner dritten Dissertation de hist. jurisd. eccles. die hierher bezüglichen Stellen von §. 3—6 fleißig gesammelt, und dabei Allem aufgeboten, den Beweis zu führen, daß dieses keine eigentliche Jurisdiction gewesen; meines Dafürhaltens eine ganz vergebliche Mühe, da es doch wohl noch keinem Menschen eingefallen sein mag, diese Handlungen äußerer Gerichtsbarkeit als einen Ausfluß der bischöflichen Gewalt zu vertheidigen.

gleich die höchste Sicherheit für das Wohl und Gedeihen beider Institute gegeben ist, sahen wir bis daher in den höhern Kreisen des kirchlichen Lebens fast allgemein aufrecht erhalten, immer wenigstens im Grundsatze anerkannt, wenn auch nicht eben so unter allen Verhältnissen ausgeführt; wo jedoch eine Ueberschreitung stattfand, sahen wir entweder die weltliche Gewalt handelnd im besondern Auftrage und unter Gutheißung der Kirche, oder wo sie eigenmächtig auftrat, geschah es immer unter lautem Widerspruche derselben, wodurch nicht nur die einzelne Handlung als eine ungesetzliche bezeichnet wurde, sondern auch das Prinzip der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche stets gewahrt blieb. Um das gegenseitige Verhältniß von Kirche und Staat nach allen Seiten hin darzustellen, um ihr Ineinanderwirken vollkommen zu verstehen, bleibt nun noch übrig, das Begegnen der Kirchen- und Staatsgesetze über das Leben und den ehrbaren Wandel der Cleriker und Mönche zu berühren; welche Darstellung übrigens um so kürzer erscheinen darf, als die hier zu behandelnden Punkte schon da und dort berührt werden mußten.

Da derjenige, welcher sich dem Dienste der Kirche weihen wollte, ganz, d. h. mit allen seinen Kräften und Fähigkeiten, sich an dieselbe hingeben mußte: da ferner die Aufnahme in den höhern Clerus ein Bündniß war, welches zwischen dem Einzelnen und der Kirche auf die ganze Lebenszeit geschlossen wurde, wodurch allein die Idee eines heiligen Priesterthumes vor Frivolität bewahrt bleiben konnte: so durften in den Clerus nur Solche aufgenommen werden, welche ihre Freiheit, ihren Willen uneingeschränkt und unbedingt besaßen, um denselben einem höhern Dienste unterwerfen zu können. Wer daher in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse stand, war für die ganze Dauer desselben von dem Kirchendienste ausgeschlossen[1]).

1) Dahin gehören die Sklaven, die Curialen, Vormünder, Rechnungsführer u. s. w.; selbst die Aufnahme der Freigelassenen war nicht unbedingt oder überall gleich. Cfr. Conc. Eliberitan. c. 80, wo die Zulassung des Freigelassenen eines Heiden untersagt ist,

Indem der Staat diese Gesetze aufnahm, und namentlich Justinian hinsichtlich der Sklaven genaue Vorschriften entwarf[1]), und die ersten Verordnungen wegen der Curialen von Zeit zu Zeit wiederholt, ausgedehnt, oder eingeschränkt wurden, wie es gerade besondere Umstände erheischten oder der Ansicht des Fürsten entsprach: hat er dadurch nur sich selbst gegen allzugroße Verminderung nützlicher Bürger verwahrt, und den Einzelnen in seinen wohlerworbenen Rechten pflichtgemäß beschützt; denn so lange die Sklaverei, welcher der Geist des Christenthums durchweg feind ist, nach römischen Gesetzen erlaubt war, mußten diese auch, wie in jedem andern Besitze, dem Herrn in Beziehung auf seine Sklaven Sicherheit gewähren, und so sehr man auch die Freilassung begünstigte, konnte doch nicht jedes Mittel, wodurch diese einseitig versucht werden mogte, als gesetzlich anerkannt werden. Während so der Staat, und zwar ganz in seinem Rechte stehend, die äußeren Verhältnisse derjenigen prüfte, welche dem Kirchendienste sich widmen und dadurch den Leistungen als Staatsbürger sich für immer entziehen wollten, überließ er die Prüfung der übrigen Eigenschaften ganz allein der Kirche, welche schon sehr frühe darüber genaue Gesetze gegeben hatte, jedoch nicht in einem zusammenhängenden Ganzen, sondern wie gerade die Zeitverhältnisse und andere Umstände, selbst sogar persönliche Beziehungen sie hervorriefen[2]). Die Bestimmungen über das Alter für die ver-

---

welches zunächst seinen Grund darin hat, daß auch die Freigelassenen zu ihren Herrn immer noch in einem Abhängigkeitsverhältnisse standen. Wenn dagegen c. 81. der apostolischen Canonen den Freigelassenen den Zutritt in den Clerus gestattet, so sind wohl hier zunächst christliche Herrn unterstellt.

1) Cfr. Cod. Justin. L. I. Tit. III. l. 37. 38. Auth. Collat. IX. Tit. VI. Nov. 123. c. 17.

2) Selbst der frühere Lebenswandel des Candidaten wurde geprüft, und derjenige zurückgewiesen, welcher die christliche Religion nicht aus der freiesten Ueberzeugung angenommen, oder dieselbe nicht so mit aller Kraft erfaßt hatte, daß er ihr in allen Verhältnissen treu zu bleiben im Stande war. Daher die auf dem Krankenbette

schiedenen Stufen der kirchlichen Würden waren aus den Canonen[1]) in die Gesetze übergegangen, und wenn auch in diesen die Vorschriften nicht immer sich gleich geblieben sind, so bemerken wir doch leicht, wie sie immer wieder auf die ursprüngliche Norm der Kirche zurückkommen[2]).

Die Bildung des Clerus oblag allein der Kirche, und in dieser den einzelnen Bischöfen. Allgemeine Bildungs- und Erziehungsanstalten bestanden um diese Zeit noch nicht. Die alexandrinische Katechetenschule hatte mit der Zeit ihre Bestimmung nicht verändert, sondern nur erweitert, und aus ihr gingen manche große Lehrer und berühmte Männer hervor; später, aber auch in einer ganz veränderten Richtung, wirkte die Schule von Antiochien; für Persien war ein ähnliches Institut in Edessa gegründet, wo besonders die heilige Schrift durch öffentlich

---

Getauften, und die in einer Verfolgung Abgefallenen. Auch mit der Aufnahme derjenigen, welche früher einer offenbaren Irrlehre angehangen, war man sehr vorsichtig. Sehr auffallende körperliche Gebrechen machten auch zum Clerus untauglich, besonders die freiwillig begangene oder zugelassene Entmannung. Der Gesetze gegen die Digamos wurde schon an einem andern Orte gedacht. Justinian hat dasselbe zu wiederholten Malen eingeschärft. Cfr. Auth. Coll. I. Tit. VI. Nov. 6. c. 5. Auth. Collat. IX. Tit. VI. Nov. 123. c. 12. Auth. Collat. IX. Tit. XX. Novell. 137. c. 1.

1) Cfr. Conc. Neocaes. c. 11. Syric. ep. I. c. 9. Cod. Eccles. Afric. c. 16. Conc. Agath. c. 16. 17. Conc. Arelat. IV. c. 1. Ueber die Diaconissinnen Conc. Caesaraug. c. 8. Cod. Eccles. Afric. c. 16. 126. Conc. Milevit. c. 26. Conc. Chalced. c. 15. Conc. Agath. c. 19.

2) Cod. Theod. de episc. Eccles. et Cler. (L. XVI. Tit. 2.) l. 27. bestimmt nach der apostolischen Vorschrift I Timoth. V. 9. für eine Diaconissin sechszig Jahre; dieses Alter blieb auch in den ersten vier Jahrhunderten fest bestimmt. Gegen die Synode von Chalcedon, welche dieses Alter auf vierzig Jahre herabsetzte, foderte Justinian anfänglich fünfzig, setzte diese jedoch später wieder auf vierzig herab. Cfr. Nov. 5. c. 6. Nov. 123. c. 13. 30. Ueber das Alter der Cleriker Cod. Justin. L. I. Tit. III. l. 9. Nov. 123. c. 13.

aufgestellte Lehrer erklärt wurde. Eine Verpflichtung zum Besuche derselben war jedoch nicht ausgesprochen, und es blieb in dem freien Willen eines Jeden, wie er seine Ausbildung bewirken mogte. Viele große Männer dieser Zeit sehen wir als Jünglinge die berühmten Schulen von Athen, Alexandrien u. s. w. besuchen, um daselbst die ausgezeichneten Lehrer der Redekunst und der Philosophie zu hören. Als eine eigentliche Vor- und Pflanzschule des Clerus betrachteten Kirche und Staat die Klöster, obgleich auch aus ihnen manche Nachtheile für das eigentliche kirchliche Leben entsprungen sind; denn ob auch die Bildung eine mehr praktische gewesen, so mußte doch der Eigensinn und Dünkel mehr nach äußerer Werkheiligkeit als des Wissens höchst schädlich wirken. Wie bei weitem die größte Anzahl, so auch bildeten sich die tüchtigsten Männer unter den Augen des Bischofes selbst; schon in ihrem jugendlichen Alter zu den untersten Verrichtungen der Kirche verwendet, standen sie zu dem Bischofe in der engsten Beziehung: seine Amtshandlungen wurden ihnen leitende Vorschriften für ihren künftigen Beruf, seine Erfahrungen machten sie zu den eigenen, und es war dieses Verhältniß wie eines Vaters zu seinen Söhnen oft von einem sehr entschiedenen Einflusse auf längere Dauer, weil ein Bischof an derselben Kirche noch lange in seinen Schülern fortlebte, und auf einen größern Umfang in der Kirche, weil man erledigte bischöfliche Stühle gerne durch jene Männer besetzte, welche sich nach dem Muster eines großen ausgezeichneten Bischofes gebildet hatten; welche Rücksicht bisweilen so sehr überwiegend wurde, daß man sich berechtigt hielt, jenen Canon, nach welchem ein Bischof aus dem Clerus der eigenen Kirche gewählt werden soll, zu umgehen. Am häufigsten war dieser Fall bei bedeutenden Bisthümern.

Das Einzige, was in dieser Beziehung der Staat zu thun sich ermächtigt glaubte, bestand darin, daß er die Unwissenheit des Clerus als die Quelle vieler Leiden der Kirche sowohl als des Staates bezeichnete, den Bischöfen die kirchlichen Verordnungen vorhielt, deren strenge Beobachtung ihnen zur Pflicht machte, und sie daran erinnerte, daß sie der ganzen

Kirche, wie insbesondere Gott Rechenschaft darüber schuldig seien; denn mit welchem Nutzen möge der Ungelehrte die höchste Weisheit verkündigen; wie der Andere rein machen, der selbst unrein sei, Andern vorleuchten, der selbst in der Finsterniß wandle[1])?

Da der Cleriker seinem erhabenen Berufe ganz leben sollte, so mußte er von allen weltlichen Geschäften sich fern halten. Die Kirchengesetze sind in dieser Beziehung sehr strenge und bestimmt, und wurden bei jeder Uebertretung des Einzelnen geahndet, und für das Allgemeine wiederholt eingeschärft[2]); weswegen der Staat in dieser Beziehung immer nur auf dieselben verweisen konnte[3]). Vormundschaften, Rechnungsführungen u. s. w., wie sie schon ein Hinderniß waren, in den Clerus einzutreten, sollten die Diener der Kirche nie übernehmen[4]). Nach den Staatsgesetzen war ihnen dieses im Allgemeinen eben so untersagt[5]); jedoch durften Presbyter, Diaconen und Subdiaconen bei ganz nahen Anverwandten die Stelle eines Vormünders ausnahmsweise übernehmen; Bischöfe und Mönche dagegen blieben immer davon ausgeschlossen[6]).

Ein sehr hoher Ernst herrscht in den Gesetzen über den sittlichen Wandel der Cleriker; jedes Vergehen in dieser Be-

1) Vergl. besonders Cod. Theod. L. XVI. Tit. II. l. 25. Nov. VI. c. 4. Nov. 123. c. 12. Nov. 137. c. 1. Cod. Justin. de episc. et cler. l. 42. §. 10.

2) Cfr. Conc. Eliberit. c. 18. 20. Conc. Arelat. c. 12. Conc. Nic. c. 17. Conc. Laod. c. 5. Syric. ep. I. c. 12. Cod. Eccles. Afric. c. 5. Conc. Carthag. VI. c. 17. Conc. Arelat. II. c. 14. Conc. Tur. c. 13. u. s. w. gegen den Handel und Wucher der Cleriker; gegen die negotia saecularia überhaupt. Gelas. Ep. V. c. 15. Conc. Tarrac. c. 2. 3. Conc. Chalced. c. 7. Conc. Andegav. c. 7. Conc. Tur. c. 5. u. a. m.

3) Nov. 123. c. 6.

4) Cod. Eccles. Afric. c. 16. Conc. Chalced. c. 3. Conc. Arelat. II. c. 14. u. A.

5) Cod. Justin. de episc. et cler. l. 52.

6) Novell. 123. c. 5.

ziehung wurde je nach der Größe desselben und nach der Würde, welche der Schuldige bekleidete, mit der Entsetzung, oder auch mit der Excommunication bestraft [1]). Um jeden Verdacht eines unerlaubten Umganges zu vermeiden, aber auch um jede Gefahr zu entfernen, sollten die Cleriker höhern und niedern Ranges sich gänzlich der Gemeinschaft mit Frauen enthalten; die Besorgung des Haushaltes nur der Mutter, Schwester, Tante oder sonst einer über jeden Verdacht erhaben stehenden Person übertragen werden; die Besuche bei Wittwen oder Jungfrauen, selbst bei denjenigen, welche sich dem Dienste der Kirche gewidmet hatten, waren ihnen untersagt, und wo in wichtigen Angelegenheiten eine mündliche Unterredung nothwendig war, bedurfte es dazu der besondern Erlaubniß des Bischofes, welcher gewöhnlich einen ältern erprobten Mann als Zeugen aufstellte [2]). Dasselbe verordneten auch die bürgerlichen Gesetze, immer jedoch mit Hinweisung auf die kirchlichen Canonen, wie sie denn auch die Vorschriften wegen des ehelosen Lebens der höheren Cleriker ganz ihrem Geiste nach aufgefaßt, anerkannt und aufrecht erhalten haben [3]).

1) Cfr. Can. apost. c. 24. Conc. Neocaesar. c. 1. Conc. Eliberit. c. 19 will einen des Ehebruchs schuldigen Bischof, Priester oder Cleriker sogar auf dem Todesbette nicht in die Kirchengemeinschaft aufgenommen haben.

2) Cfr. Conc. Eliberit. c. 27. Conc. Nic. c. 3. Conc. Carthag. I. c. 3. Conc. Carthag. IV. c. 46. Conc. Carthag. VI. c. 3. Cod. Eccles. Afric. c. 38. Conc. Toletan. I. c. 6. 9. Conc. Arelat. II. c. 3. 4. Conc. Andegav. c. 4. Conc. Tur. c. 3. Conc. Agath. c. 10. 11. Conc. Aurel. I. c. 29. Conc. Tarrac. c. 1. Conc. Gerund. c. 7. Conc. Leod. c. 15. Conc. Tolet. II. c. 3.

3) Wenn Honorius in seinem Gesetze gegen die Extraneas mulieres Cod. Theod. de epis. Eccles. et Cler. (L. XVI. Tit. II. l. 44.) den Clerikern verbietet, die Frauen, mit welchen sie vor Empfang der Weihe in rechtmäßiger Ehe gelebt, zu verlassen, so darf daraus nicht gefolgert werden, daß es allgemeine Gewohnheit war, nach der Weihe das eheliche Verhältniß fortzusetzen. Wir haben dieses vielmehr an einem andern Orte gerade als Ausnahme

Hinsichtlich fremder Frauen sagt daher Justinian: den Priestern, Diaconen, Subdiaconen und allen übrigen Clerikern, welche den Canonen gemäß keine Frauen haben, verbieten auch wir, mit Rücksichtnahme auf dieselben heiligen Regeln, irgend eine weibliche Person im Hause zu halten, Mutter oder Schwester, oder Tochter oder andere zu keinerlei Verdacht Grund gebende Personen ausgenommen. Wer diesem Gesetze zuwider handelt und auf ein- oder mehrmalige Ermahnung des Bischofes eine solche Person nicht aus dem Hause entläßt, soll von dem Bischofe, den Canonen gemäß, seines Amtes entsetzt, und in die Curie jener Stadt, in welcher er Cleriker gewesen, eingereiht werden[1].

Auch in jeder andern Beziehung war das Betragen der Geistlichen scharf begränzt; jedes Spiel war ihnen durchaus streng verboten; lärmenden Gastgelagen, und vorzüglich bei Juden oder Heiden, durften sie nicht beiwohnen, an Wettrennen, Jagden keinen Antheil nehmen, keine Schauspiele besuchen, und in öffentlichen Wirthshäusern sollten sie nur im Nothfalle auf der Reise Einkehr nehmen[2]. Aber es scheinen diese Verordnungen, welche in dieser Strenge durch die Zeitverhältnisse nothwendig waren, nicht immer so allgemein

---

bezeichnet, und läßt sich diese Behauptung durch unzählige Beispiele als die richtige erweisen. Das Gesetz will nur den Eifer derjenigen, welche ihre Frauen ganz von sich stießen und in Armuth darben ließen, in weise Schranken zurückweisen, und erinnert die Cleriker an die Pflicht, für deren Unterhalt zu sorgen. Nichts anders will auch c. 6. der apostolischen Canonen, wo das Wort ἐκβάλλειν von einem eigentlichen V e r st o ß e n verstanden werden muß; solche Geistlichen sollten mit ihren Frauen, wenn diese nicht in ein Kloster zu gehen Lust trugen, wie Brüder mit Schwestern leben. Cfr. Cod. Eccles. Afric. c. 3. 4. 16. 25. 70.

1) Nov. 123. c. 29. cfr. noch Cod. Theod. L. 16. Tit. 2. l. 20. Cod. Justin. de episc. et cler. l. 11. 18. 19. Nov. 137. c. 1.

2) Conc. Laod. c. 24. 54. Cod. Eccles. Afric. c. 40. Conc. Venet. c. 11 — 14. Conc. Agath. c. 39. 40. 41. 55. Conc. Epaon. c. 4. 15.

beobachtet worden zu sein, weil die heftigen Erschütterungen, von dem Gebiete des Glaubens ausgehend, alle Bande der Disciplin gewaltsam zerrissen hatten, weil Männer ohne allen Beruf in den Clerus, selbst auf die bischöflichen Stühle sich eindrängten, und, nun einmal das Ziel ihres unedlen Strebens erreicht, jeden Anstand bei Seite setzten, und sich in völlige Ungebundenheit einem recht wüsten Leben, der Befriedigung ihrer rohen Sinnenlust ergaben. Justinian, der, wohl unbewußt, das Seinige mit dazu beigetragen hatte, erkannte dieses Gebrechen, und suchte ihm nun durch kräftige Gesetze zu steuern, in dem festen Glauben, daß der untadelhafte Wandel des Priesterthums, die rechte Ausübung seines erhabenen Mittleramtes zwischen Gott und der Menschheit, am meisten zur Erhaltung und Wahrung des Reiches, selbst zur Besiegung seiner Feinde beitrage; und auch das Volk, wenn es eben so sehr an dem Wandel als an der Lehre der Cleriker sich erbauen könne, werde nach ihrem Vorbilde von vielen Uebelthaten sich frei halten, und dadurch des göttlichen Wohlgefallens würdig werden. Dieser Ueberzeugung lebend, war ihm die Nachricht höchst unerfreulich, daß Bischöfe, Priester und Diaconen mit verbotenem Würfelspiel ihre Zeit verbrachten, Andere durch Zusehen oder Stillschweigen daran Antheil nahmen, und wenn auch nicht ihre Hände durch Theilnahme, doch ihre Ohren durch die dabei vorfallenden Lästerungen verunreinigten; daß Einige öffentlich, Andere durch ihre Agenten zu Wetten bei Pferderennen auffoderten; daß sie den Stiergefechten beiwohnten und in den Schauspielhäusern sich sehen ließen, wodurch sie besonders den neueingeweihten Christen, welche dem Teufel, seinem Dienste und seiner Pracht abgeschworen hatten, zum Aergernisse wurden. Daher verordnete er denn, daß weder ein Diacon noch ein Presbyter, am allerwenigsten aber ein Bischof, dessen Sinnenwerkzeuge alle geweiht und Gott geheiliget seien, an irgend einem Spiele, in welcher Weise es auch geschehen möge, Antheil nehmen dürfe; denn für sie gezieme es sich, in Fasten, Wachen, frommen Betrachtungen und in dem Gebete für das allgemeine Wohl ihre Zeit zu verbringen.

Dasselbe sollte auch von den Subdiaconen und Lectoren gelten, da sie aufgestellt seien als Diener des heiligen Tisches, und das göttliche Wort verkündeten, Jene durch Vorlesungen aus den heiligen Schriften, diese durch Absingen der Hymnen und Oden. Bei einer stattfindenden Anklage wegen Uebertretung dieses Gesetzes sollte keine oberflächliche, sondern, mit glaubwürdigen Zeugen, eine strenge Untersuchung durch den Patriarchen, Metropoliten oder Bischof eingeleitet werden; werde die Anklage erwiesen, so sei der Schuldige seines Amtes zu entsetzen, und ihm eine canonische Strafe aufzulegen, auf daß er unter Fasten, Buße und Gebet zu Gott um Verzeihung flehe; habe er längere Zeit hindurch einen wahrhaft zerknirschten Sinn an den Tag gelegt, so möge der Bischof ihn wieder mit seinem frühern Amte bekleiden; verharre er dagegen unbeugsamen Sinnes auf seinem verkehrten Wege, so sollte sein Name aus der Zahl der Cleriker gänzlich ausgelöscht, und er, falls er Vermögen besitze, in die Curie einzutreten gezwungen werden; Unvermögende wurden als Offizialen aufgestellt, damit die allgemeine Schmach der Provinz, wegen des Abfalls von ihrer frühern Würde, auf ihnen lastete.

Zunächst hatten die Defensoren und Oeconomen der Kirchen über diese Verordnung zu wachen; aber auch alle weltliche Beamten waren unter schweren Strafen dazu verpflichtet, wahrgenommene Uebertretungen dem Bischofe anzuzeigen, und ihn bei Vollstreckung des Urtheils kräftig zu unterstützen[1]. In diesem vereinten Streben glaubte man die Ehre Gottes, das Heil der Kirche und das Wohl des Staates wie der Einzelnen am besten gefördert.

§. 2.

Gleichzeitig mit den wichtigen Veränderungen, welche wir bis daher in allen kirchlichen Verhältnissen wahrgenommen haben, entstand eine ganz neue Gestalt des christlichen Lebens,

---

1) Cod. Justin. de episc. aud. l. 34. §. 1—7. vergl. auch de episc. eccles. et cleric. l. 17.

und bildete sich, durch äußere Umstände begünstiget, sehr bald zur höchsten Vollkommenheit, aber auch zur einseitigen Uebertreibung aus. Es könnte bei dem ersten Augenblicke auffallend erscheinen, daß das Mönchswesen gerade mit dem Zeitpunkte sich zu einer bestimmten bleibenden Form gestaltete, wo die Kirche in ihrem Bestande vor dem Staate Anerkennung fand, und ihre äusseren Verhältnisse in recht erfreulicher Weise sich entfalteten; aber gerade dieses leitet uns hin auf den wahren Geist, aus welchem das Mönchthum entstanden ist, und lehrt uns, die Zeit, aus welcher es hervorgegangen, so wie jene, in welcher es segensreich gewirkt, mitunter auch die seines Verfalles am richtigsten beurtheilen. Vor Allem bemerken wir, daß wir dessen Ursprung am wenigsten in einer blosen Nachbildung einiger ähnlichen Erscheinungen in der vorchristlichen Zeit zu suchen haben: denn dessen nicht zu gedenken, daß der Grund des christlichen Mönchswesens durchweg ein anderer ist, als der einiger speculativen jüdischen Secten, weswegen auch ihr Verhältniß zur Kirche im Ganzen ein freundliches blieb, während diese von der größern Masse, als die Reinen und Heiligen von den Unreinen und Unheiligen, sich trennten, ließe sich doch wohl bei dieser höchst oberflächlichen Ansicht schwer erklären, warum dieses Vorbild erst im vierten Jahrhundert so allgemeine Nachahmung gefunden, und nicht vielmehr zu einer Zeit, wo dieses Muster noch in lebhaften Zügen vor Augen stand.

Eben so wenig können die Verfolgungen als die äussere Ursache betrachtet werden, welche zunächst das eigentliche Mönchsleben gründete; denn da gerade in den Zeiten des härtesten Druckes von Außen die christliche Kirche ihr freiestes Leben nach Innen lebte, und die Früchte des sie erfüllenden göttlichen Geistes am herrlichsten sich offenbarten, müssen wir diese Verhältnisse mehr als ein Hinderniß denn als ein Beförderungsmittel erachten, oder wir müßten denn Feigheit, gänzliches Mißtrauen, Verzweifeln an innerer Kraft, Aufgeben seiner selbst und tiefe Verachtung seiner Zeitgenossen als die einzige Wurzel aller spätern großartigen Erscheinungen

des Mönchswesens annehmen. Einzelne mogten, ihren Kräften mißtrauend, den Händen blutiger Verfolgungen sich entziehen; aber dadurch bildeten sich nur Einsiedler, nicht aber ganze Körperschaften, welche mit so wunderbarer Gewalt ihre Zeit beherrschten; oder sollten Diejenigen, welche den Muth nicht hatten, mit ihren Brüdern zu leiden, geistige Kraft genug besitzen, nachdem die Gefahr vorüber, sie zu regieren, und Ansprüche auf allgemeine Achtung, die man doch dem Mönchthume erzeigte, erworben haben? Auch müßte ja nothwendig die Wirkung aufgehört haben, so bald die bewegende Ursache nicht mehr vorhanden war.

Wir sind darum genöthigt, eine andere, tiefer liegende Ursache aufzusuchen; und diese finden wir in der mehr äussern Richtung des christlich kirchlichen Lebens, welche eben so sehr durch den zerstörenden Einfluß der arianischen Irrlehre, als durch die übereilte Aufnahme der heidnischen Welt in die Kirche, nicht minder durch das Drängen der weltlichen Gewalt in das Christenthum, als durch ihre zu große Thätigkeit für dasselbe herbeigeführt wurde.

Große, wahrhaft Gottverwandte Seelen, wie es deren zu jeder Zeit gegeben hat, und wie die Kirche derselben nie entbehren wird, welche den Zug nach dem Ueberirdischen so recht kräftig in sich verspürten, und zugleich den Beruf und die diesem entsprechende Kraft in sich erkannten, den von Jesus nicht als allgemeine Vorschrift bezeichneten Weg zur höchsten Vollkommenheit zu verfolgen, zogen sich von der Welt zurück, zu welcher sie ohne dieß, ihrer ganzen Richtung nach, nur in sehr schwacher Verbindung standen, um ungestört ihres höhern Lebens recht zu genießen; wodurch sie aber hinwiederum auf ihre Zeit recht wohlthätig rückwirkten, indem sie die höchsten Sittenvorschriften des Christenthums an ihrem Leben recht sichtbar darstellten, wie es sich in Mitte der Welt nicht so auffallend kund gegeben hätte, und dadurch den Glauben an, und das Bewußtsein um die sittliche Kraft des Menschen im Allgemeinen stets weckten und aufrecht erhielten. Wenn wir diese doppelte Aufgabe des Mönchwesens, welche es auch

in seiner Reinheit vollkommen gelöst hat, im Auge behalten, werden wir erkennen, daß dasselbe als eine dem Christenthume ganz ausschließlich angehörende Gestaltung, nicht im Widerspruche mit, sondern vielmehr aus dem innersten Geiste desselben, der Liebe und der Gemeinschaft entsprungen ist, und zwar nicht sowohl als ein eigentlicher Gegensatz des gewöhnlichen, denn vielmehr als die reinste Darstellung des höchsten christlichen Lebens. Denn war diese Lebensform nicht aus dem Christenthume hervorgegangen, und blieb sie nicht mit demselben verbunden, war ihr Geist ein fremdartiger, und nicht derselbe, der auch das höhere Lebensprinzip der ganzen Erde ist, wie konnte sie gerade unter den Bessern Eingang finden, und wie auf die Allgemeinheit wieder so wohlthätigen Einfluß ausüben?

Wenn wir aber in dieser Weise die innere Grundlegung des Mönchswesens in dem Christenthume, wie es sich in Einzelnen Menschen gestaltet, behaupten, wird dadurch die äussere Veranlassung, welche dasselbe wirklich ins Leben hervorrief, nicht in Abrede gestellt. Dieselben Kräfte sind vielmehr in der Kirche immer vorhanden, und werden ihre verschiedenen Formen stets sich neu erschaffen, wo sie durch das Bedürfniß der Zeit in einer eigenthümlichen Gestalt hervorgerufen werden.

Die ersten heiligen Männer, welche wir als die Stifter des Mönchthums anzusehen haben, waren ausgezeichnet, wenn auch nicht durch wissenschaftliche Bildung, durch ein sehr tiefes religiöses Gemüth; sie durchschauten mit klarem Blicke das Innerste der Herzen, wußten, obschon für sich selbst losgeschält von der Welt, alle Verhältnisse derselben von dem richtigsten Standpunkte zu beurtheilen, waren darum Hohen und Niedern die treuesten Rathgeber, und von den Vielen, welche schaarenweis ihre Zellen besuchten, verließ sie Keiner ohne bleibende Belehrung, Trost und Beruhigung. Dabei bewahrten sie sich aber gegen sich selbsten am sorgfältigsten, fühlten sich eben so wenig geschmeichelt durch die Gunst der Fürsten und Großen, als sie sich vor deren Macht fürchteten: streng gegen sich selbst, legten sie nicht denselben Maaßstab

an Andere, beurtheilten vielmehr deren Fehler im Geiste der Liebe und Milde; das Ausserordentliche, was Gott durch sie wirkte, wiesen sie in reiner Demuth auch nur auf ihn zurück. Um den zu großen Andrang des Volkes, und darunter auch mancher Schaulustigen, zu vermeiden, zogen sie sich in ganz abgelegene Orte zurück; selten erschienen sie unter der menschlichen Gesellschaft, aber dann war auch ihre Erscheinung wirksam und von dem glänzendsten Erfolge begleitet: denn so Ehrfurcht gebietend und Hochachtung erzwingend war ihr ganzes Aeussere, daß frivole Spötter bei ihrem Anblicke verstummten, bisweilen selbst zum reuigen Geständnisse ihrer bösen Absicht hingezogen wurden, die rohesten Menschen demüthig sich vor ihnen beugten, die wildesten Leidenschaften schwiegen, und der Haß und die Rachesucht in Liebe und Versöhnlichkeit sanft sich auflösten. Waren solche Männer schon in der Einsamkeit der Gegenstand höchster Bewunderung, daß sie, ohne besondere Auffoderung, in Vielen den Entschluß zu einer ähnlichen Lebensweise bewirkten, welche sich dann wie Schüler an ihren Meister, wie Söhne an ihren Vater anschlossen, so war ihr Auftreten in der Welt in vieler Beziehung noch fruchtbarer; Jünglinge, voll hoher Begeisterung für das Erhabene, Männer, welche das niedere Treiben und die Leerheit der Erde, und die Zerrissenheit des Lebens, wohl auch den Ueberdruß, womit dessen Genuß erfüllet, an sich selbst erfahren hatten, reihten sich an sie an, unterwarfen sich freudig ihren Vorschriften, vertrauten sich so ganz ihrer Leitung, daß sie ihren eigenen Willen gänzlich verachteten, und nur einen Willen, wie nur einen Geist lebten. So bildete sich das gemeinschaftliche Leben nach bestimmten Gesetzen und allgemeinen Regeln, und Jeder erkannte es nun als seine Pflicht, wie für das eigene, so auch für das Wohl der Andern zu sorgen. Allein dadurch wurde so manchen Nachtheilen und Auswüchsen bleibend begegnet, welche aus einer einseitigen ascetischen Richtung nothwendig hervorgehen mußten. Der geistige Hochmuth war für den Anachoreten die gefährlichste Klippe; nur sich beschauend, und den tiefgesunkenen Zustand der äussern

Welt damit vergleichend, dünkte er sich schon angekommen auf dem höchsten Gipfel der Vollkommenheit, und verachtete darum die Gemeinschaft mit Andern, aber auch die äussern Gnadenmittel der Kirche; wem in diesem entscheidenden Augenblicke nicht ein tiefer Seelenkenner zur Seite stand, mußte in einer dieser beiden Gefahren untergehen, daß er entweder von einem Alles zerstörenden Hochmuthe aufgezehrt wurde, oder sich über jede Gefahr erhaben dünkend, die nöthige Wachsamkeit vergaß, und dann um so tiefer in das Laster fiel, als er in der Tugend hoch zu stehen dünkelhaft sich überredet hatte. Andere suchten das Wesen des Einsiedlerlebens in einem finstern Trübsinne; ihre ganze Umgebung war geeignet, denselben zu einem furchtbaren Grade zu steigern; lange hörten sie keine Stimme, sahen sie kein Antlitz eines menschlichen Wesens; wilde Thiere nur hausten um sie in schauerlicher Einöde; keiner bestimmten Arbeit sondern nur einer entsetzlichen Gedankenlosigkeit nachhängend, die um so leerer wurde, je mehr sie dieselbe durch Betrachtungen auszufüllen strebten, überfiel sie nicht selten eine Schwermuth, die wegen der durch allzustrenges Entbehren fieberhaft gereizten Nerven bis zum vollendeten Wahnsinne sich steigerte, und nicht selten mit dem Selbstmorde endigte; Andere wurden zu demselben Schritte verleitet, um entweder den gewaltsamen Versuchungen des Satans, wie sie glaubten, zu entgehen, oder weil sie, mit sich selbsten zerfallen, daran verzweifelten, jenen hohen Grad der Vollkommenheit zu erreichen, den sie sich vorgesteckt hatten.

Die meisten dieser Gefahren wurden, wenn auch nicht gänzlich aufgehoben, doch sehr vermindert durch das Zusammenleben in einer nach bestimmten Regeln und in strenger Zucht geleiteten Körperschaft; der Einzelne war nicht mehr sich selbst überlassen, sondern hatte mit gänzlicher Verzichtleistung auf seinen eigenen sich an den Willen seines Vorgesetzten, den übrigens die Gesammtheit sich selbst zu wählen berechtigt war, hingegeben; seinen Befehlen — und sie waren gewöhnlich die eines erleuchteten Vaters — zu gehorchen, war verdienstlicher, als die strengste Kasteiung; sein Benehmen flößte Vertrauen

eln, und entwand dem Rathlosen sein drückendes Seelenleiden aus der beengten Brust; sein Rath, seine Vorschriften waren durch vieljährige Erfahrung erprobt; der übermäßige Eifer des Einzelnen wurde, wo es nothwendig schien, beschränkt, und wenn er sich auch gegen eine Erleichterung sträubte, war er unter der Pflicht des Gehorsams dazu gehalten; die Zeit wurde zwischen Gebet, Handarbeit und Betrachtung weise eingetheilt, und so dem Geiste hinlängliche Nahrung geboten, aber auch die Kräfte des Körpers nicht gänzlich unterdrückt; der Eine hob und erbaute den Andern, denn Jeder bemerkte an dem Andern etwas, was er an sich noch vermißte, oder wie der heilige Basilius sehr schön sagt: die Wirkung des heiligen Geistes in dem Einzelnen ging auf Alle über, die Jedem verliehene Gnadengabe wurde ein Gemeingut Aller, und die Gnadengaben Aller gereichten wieder zum Besten jedes Einzelnen. Besonders wurde der Geist der Liebe, der brüderlichen Einheit, das Bewußtsein der vollkommensten Gleichheit bei Gott dadurch geweckt und gepflegt; denn hier verschwand aller Unterschied der mancherlei Stände, der oft im Leben in so grellen, das tiefere Gemüth schwer verletzenden Gestalten sich offenbart; der Freie hatte keinen Vorzug vor dem Sklaven, der Diener fürchtete nicht mehr den Herrn, den er nun mit Recht seinen Mitbruder nennen durfte; die im Leben bekleidete Würde, die Vorzüge der Geburt zogen ebenso wenig in das Kloster mit ein, als das Bewußtsein der frühern Abhängigkeit, oder die Schmach, in unfreiem Ehebette gezeugt worden zu sein; ein Adel, aber auch dieselbe Niedrigkeit und Nichtigkeit wurde in Allen erkannt.

Wegen dieser entschiedenen Vorzüge des gemeinschaftlichen Lebens vor dem der Anachoreten, verminderten sich auch diese in dem Maaße, als die Klöster zunahmen, nachdem Pachomius und Basilius im Oriente, Augustin, Cassian und besonders Benedikt im Abendlande ihre herrlichen Ordensregeln entworfen, welche von eben so vieler Klugheit, Mäßigung, tiefer Welt- und Menschenkenntniß zeugen, als sie uns das Mönchthum in seiner wahren, höchst ehrwürdigen Gestalt darstellen.

Die Wüsten Aegyptens, von Palästina und Syrien wurden durch die überall errichteten Klöster in volkreiche Städte verwandelt, und auch im Abendlande, das überhaupt dem ruhigen, beschaulichen Leben nicht so geneigt ist als der heißere Orient, fanden die klösterlichen Einrichtungen bald ungetheilten Beifall, wozu gewiß der Umstand nicht wenig beitrug, daß die größten Männer ihrer Zeit entweder selbst solche gründeten, oder doch auf jede Weise fördernd unterstützten. Außer den schon genannten verdienen hier noch Athanasius, Eusebius von Vercelli, Martin von Tours und besonders Hieronymus angeführt zu werden.

Derselbe Geist, welcher das Mönchthum hervorgerufen, und ihm in ganz kurzer Zeit eine so allgemeine Aufnahme bereitet hatte, verlieh ihm auch einen höchst bedeutenden Einfluß auf das ganze kirchliche und bürgerliche Leben; und was die Anachoreten im Einzelnen, das wirkten nun diese Körperschaften in Masse und mit Nachhaltigkeit. Die Bildung und Erziehung der Kinder war schon gleich vom ersten Anfange an ein Hauptgeschäft der Mönche, und zwar sollte dadurch nicht nur ein tüchtiger Nachwuchs für die Kirche und Klöster, sondern auch ein nützlicher Kern des Volkes herangebildet werden; wer keinen Beruf zum Mönchsleben oder zum Dienste der Kirche in sich verspürte, trat wieder zurück in das öffentliche Leben, aber mit ihm seine ganze erhaltene Richtung. So erhielt sich also schon ein ganz inniges Verhältniß zwischen den Klöstern und dem bürgerlichen Leben; die Armen waren ihnen schon aus dem einzigen Grunde gewogen, weil die Klöster ebenso viele große Speis- und Wohlthätigkeitsanstalten waren, in welchen sie Abhülfe aller leiblichen Bedürfnisse fanden, und zwar nicht mit jener schneidenden Verachtung, womit gewöhnlich der Reiche seine karge Gabe spendet, sondern mit Liebe und Freundlichkeit, weil man dieses als einen wahren Gottesdienst betrachtete. Mehr als die Weltgeistlichen wurden die Mönche zu Gewissensräthen erkoren: in den Glaubensspaltungen richtete sich die Menge nach ihnen, und welcher Sache ein Kloster anhing, die machte gewöhnlich auch das

Volk zu der seinigen. Selbst bei zeitlichen Angelegenheiten richtete man sich nach ihren Ansichten, weil man bei ihnen Uneigennützigkeit und die strengste Gerechtigkeitsliebe voraussetzte.

So war also dem Mönchthume in seiner Zeit und deren Grundansichten der ausgedehnteste Wirkungskreis angewiesen. So lange es in seiner Reinheit sich erhielt und durchdrungen war von dem höhern göttlichen Geiste, mußte sein Einfluß von den wohlthätigsten Folgen begleitet sein; aber leider schlich sich schon gleich Anfangs manch Schlechtes mit ein, und trübte die in sich reine Anstalt, und brachte manche Verwirrungen für Kirche und Staat hervor. Der Grund zu diesem Verderben lag schon in der allgemeinen Verbreitung; denn unter den Vielen, welche sich zur Aufnahme meldeten, waren verhältnißmäßig nur Wenige, welche einen wahren Beruf dazu in sich verspürten; ohne Prüfung und Kenntniß ihrer selbst ließen sie sich von einer augenblicklichen Begeisterung, oder von dem mächtigen Triebe der Nachahmung hinreißen; Andere hatten noch unedlere Absichten: sie suchten in den Klöstern ein behagliches Leben, das ihnen in der Welt bei ihren Verhältnissen nicht gestattet war; rohe Menschen, Sklaven mit jener Niederträchtigkeit, wozu ihr Stand die nächste Gefahr ist, konnten durch die Anlegung eines neuen Kleides nicht plötzlich von Innen heraus umgeschaffen werden; je unwissender sie waren, desto mehr glaubten sie den tiefen, verborgenen Sinn der heiligen Schrift erfaßt zu haben; an dem Althergebrachten, oder vielmehr an dessen unwesentlichen Formen, hielten sie mit einer solch entsetzlichen Hartnäckigkeit, daß sie jede weitere Ausbildung als fluchwürdigen Abfall von der reinen Lehre lästerten; von einem unbändigen Hochmuthe gegeißelt, in der äußern Strenge das Wesen des Christenthums erkennend, verachteten sie jede höhere Auctorität, und waren nicht geneigt, ihre beschränkten Einsichten gegen den Ausspruch der gesammten Kirche aufzugeben, vielmehr suchten sie jenen, unter Ausübung der rohesten Gewaltthätigkeiten, Eingang und allgemeine Geltung zu verschaffen; ihren fanatischen

Eifer beschränkten sie nicht einmal auf ihre Klöster oder deren nächste Umgebung: sie durchstreiften in großen Heerhaufen die Provinzen, oder schlichen zur Nachtszeit in die Häuser, durch die gräulichsten Entstellungen wurden die Unwissenden, und unter ihnen besonders die Frauen, bis zur unsinnigsten Wuth für die vermeintlich gute Sache eingenommen, und war so Alles im Geheimen vorbereitet, dann wurden nicht selten solche Gräuelscenen verübt, wie wir deren schon an manchen Orten in dieser Darstellung wahrgenommen haben. Doch wird dem Beobachter nicht entgangen sein, daß solche Ausbrüche meistens nur im Oriente zum Vorscheine kamen.

Aber nicht sowohl zur Verhinderung ähnlicher Auftritte, — denn in aufgeregten Zeiten nützen dagegen die strengsten Gesetze nichts, — als vielmehr um den Geist des ganzen Institutes zu beherrschen, und ihm eine für Kirche und Staat nützliche Richtung zu geben, mußte dessen Verhältniß zur Kirche durch bestimmte Gesetze regulirt werden; und da es bisweilen zu deren Vollstreckung der äußern Gewalt bedurfte, nahm auch der Staat davon die nothwendige Kenntniß, indem er die verschiedenen darüber erlassenen Canonen in seine Gesetzessammlung aufnahm. Die wesentlichsten Bestimmungen waren aber folgende: Ohne Wissen und Genehmigung des Bischofes einer Diöcese durfte kein Kloster errichtet werden[1]; über die errichteten stand ihm in jeder Beziehung die Aufsicht und Jurisdiction zu[2]; selbst in der Verwaltung des Vermögens war der Abt nicht unbeschränkt, und durfte ohne die Erlaubniß

1) Conc. Chalced. c. 4. Conc. Agath. c. 27. 28. Conc. Epaon. c. 18. Auth. Collat. I. Tit. V. Nov. 5. c. 1. Isidor von Pelusium klagt, daß zu seiner Zeit Hirten, entlaufene Sklaven Klöster stifteten. l. I. ep. 262.

2) Conc. Chalced. c. 8. Das Conc. Arelat. III. hat bei Gelegenheit eines Streites zwischen dem Bischofe und dem Abte des Klosters von Lerins genau die beiderseitigen Grenzen bestimmt, bei Hard. T. II. p. 779.— Nov. 133. c. 4. 5. Das Interesse, welches der Staat bei der Aufrechthaltung dieses Gesetzes hat, ist besonders auseinandergesetzt c. 6.

des Bischofs nichts veräussert werden[1]); die Absetzung eines Abtes wurde durch den Bischof ausgesprochen, doch stand jenem die Berufung an den Metropoliten zu[2]).

So sehr man von Seiten der Kirche und des Staates den Eintritt in die Klöster zu erleichtern suchte, von Seiten jener, daß man Keinen zurückwies, wer, oder wessen Standes er immer sein mogte, von Seiten dieses, indem unter Andern verordnet war, daß Eltern, welche einen solchen Schritt ihrer Kinder mißbilligten, sie doch nicht enterben durften[3]): so wurde doch Niemand unbedingt und eilfertig zur Ablegung der Gelübde zugelassen; schon die Regel des Pachomius und später die des Benedikt bestimmte wenigstens ein Jahr Probezeit für solche, über deren bürgerliche Verhältnisse kein Zweifel obwaltete; Sklaven dagegen durften ohne Wissen ihrer Herrn die Gelübde nicht vor Verlauf von drei Jahren ablegen; mit denselben erlosch aber jeder rechtliche Anspruch. Sollte durch diesen Verzug zunächst das Eigenthumsrecht geschützt werden, so hatte es auch noch den Vortheil, daß diese Zeit zu der nothwendigsten Vorbildung benutzt werden konnte, und Gelegenheit gegeben war, die Würdigkeit des Candidaten, bei dem wohl nicht leicht ein innerer Beruf vorauszusetzen war, allseitig zu prüfen[4]). Der einmal Aufgenommene war für immer an das Kloster gebunden, und durfte dasselbe ohne Erlaubniß des Bischofs nie verlassen[5]); wurde diese in wichtigen Angelegen-

---

1) Conc. Aurel. I. c. 19. Conc. Agath. c. 56. Conc. Epaon. c. 19. Ueber die weltlichen Gesetze vergl. die verschiedenen Verordnungen Justinians rücksichtlich des Vermögens der Kirchen, Klöster und Wohlthätigkeitsanstalten.

2) Conc. Epaon. c. 19.

3) Cod. Justin. de episc. et cler. l. 55. 56. §. 1. Nov. 123. c. 39. 40. 41.

4) Conc. Chalced. c. 4. Gelas. ep. V. c. 14. Nov. 5. c. 2 Nov. 123. c. 35.

5) Conc. Chalced. c. 4. 23. Conc. Venet. c. 6. Cod. Justin. de episc. et cler. l. 53. §. 3. Nov. 123. c. 42.

heiten für eine Zeit gestattet, so durfte er keine Wirthshäuser, Schauspiele u. dgl. besuchen [1]; der Versuch sich aus seinem Kloster für immer zu entfernen, zog den Verlust des Vermögens nach sich, welches jenem zufiel; der Entsprungene aber wurde, als vermögenslos unter die Officialen der Provinz eingereihet: selbst die eigenwillige Vertauschung mit einem andern Kloster war nicht erlaubt [2]. Die Theilnahme an weltlichen Geschäften war den Mönchen ebenso streng durch die Kirchengewalt untersagt [3], als öffentliche Dispute über Glaubenssachen oder Beiwohnung bei Versammlungen zu diesem Zwecke durch den Staat [4]. Wer einmal das Gelübde ab- und das Mönchskleid angelegt hatte, war gleich den Clerikern der höhern Ordnung für immer unfähig geworden, eine kirchlich- oder bürgerlich-gültige Ehe zu schließen; doch stand es in der Gewalt des Bischofs darüber zu dispensiren [5].

Seitdem man die Vortheile des gemeinschaftlichen Lebens vor dem der Anachoreten erkannt, wurde jenes von Kirche und Staat sorgfältig gepflegt und befördert; Abschließen des Einzelnen von der Genossenschaft war im Allgemeinen untersagt; wer, im Verlangen nach einer strengern Lebensweise, für eine Zeit lang in eine einsame Zelle sich zurückziehen wollte, bedurfte dazu der besondern Erlaubniß des Abtes, welche ihm nur dann gegeben wurde, wenn daraus ein wesentlicher Nutzen zu erwarten stand. Die gewöhnliche Vorschrift wollte, daß Alle miteinander arbeiten, beten, essen und schlafen, damit so Einer Zeuge und Vorbild des Andern sei [6]. Nicht nur war der Umgang mit Personen des andern Geschlechtes, namentlich

---

1) Nov. 133. c. 6.

2) Nov. 5. c. . 46. Nov. 123. c. 42.

3) Conc. Chalced. c. 4. Conc. Tarrac. c. 4.

4) Cod. Justin. de episc. et cler. l. 29.

5) Conc. Chalced. c. 16. Conc. Tur. c. 6. Gelas. ep. V c. 20. Nov. V. c. 8.

6) Conc. Venet. c. 7. Conc. Agath. c. 38. Conc. Aurel. I. c. 22. Nov. V. c. 3. Nov. 133. c. 6.

der Besuch bei Wittwen und Jungfrauen im Allgemeinen streng untersagt, es war sogar den Frauen der Eintritt in ein Manns- und den Männern in ein Frauenkloster selbst nicht einmal unter dem Vorwande der Verwandtschaft gestattet, weil Mönche, die einem himmlischen Leben sich geweiht, keine Bande irdischer Freundschaft mehr kennen sollten; die Klöster für beiderlei Geschlechter mußten darum streng von einander geschieden sein, um so in den Augen der Welt jeden Verdacht eines unsittlichen Wandels zu vermeiden [1]). Vergehen in sittlicher Beziehung wurden auf das Empfindlichste gestraft, gewöhnlich durch Einsperrung und andere körperliche Züchtigungen [2]).

Fünftes Kapitel.

Die kaiserlichen Gesetze gegen die Häretiker.

§. 1.

Dem Bestreben der Kaiser um die Aufrechthaltung der wahren Lehre, um die Vereinigung Aller durch das Bekenntniß des einen Glaubens und das Festhalten an den einen sichtbaren Mittelpunkt, lag zunächst und vorzüglich die Absicht zu Grund, die Ruhe und Einheit ihres Reiches zu sichern, welche durch die kirchliche Spaltung größtentheils mit bedroht und gefährdet waren; denn wenn wir auch das weniger in Anschlag bringen wollen, daß die Völker, welche aus dem Heidenthume in die christliche Gemeinschaft aufgenommen wurden, Religion und Staat in der engsten Vereinigung, ja in einer gewissen Verschmelzung zu betrachten gewohnt waren, so wurde die Religion, welche als eine positive göttliche Anstalt zur Beseligung der ganzen Menschheit auftrat, mit einer solchen Lebensfrische

---

1) Conc. Agath. c. 28. Cod. Justin. de episc. et cler. l. 44. Nov. 123. c. 36. Nov. 133. c. 1 et 3.

2) Ep. Syric. ad Himer. Tarrac. c. 6. Ep. Innocent. c. 12. Can. Conc. Rom. c. 1. 2.

erfaßt, daß sie nothwendig einen Einfluß auf alle Verhältnisse gewinnen und darnach streben mußte, das ganze Leben in allen seinen Beziehungen zu einer schönen Harmonie zu vereinen; so wie denn überhaupt, wenn das höhere religiöse Leben noch zu den höchsten Angelegenheiten des Menschen gehört, eine weit größere Thätigkeit und lebendigere Theilnahme, ein Eingreifen und Geltendmachen seiner Ueberzeugung oder ein Streben nach vollkommener Einheit, Charakter jener Zeit ist. Daher erkannten selbst die Kaiser das Bekenntniß desselben Glaubens als das stärkste Band, welches Unterthanen mit ihrem Fürsten vereinigt, und sie glaubten, daß diejenigen, welche eines andern Glaubens lebten, als in dessen Besitz sie sich glücklich schätzten, ihnen nicht mit vollkommener Liebe und Treue ergeben sein könnten. Zudem hofften sie, je nach dem Eifer, welchen sie zur Aufrechthaltung der katholischen Kirche und ihrer unversehrten Einheit bewiesen, sich des göttlichen Wohlgefallens würdiger zu machen und allen ihren Unternehmungen ein besseres Gedeihen zu sichern; so wie sie denn in den mancherlei Unglücksfällen des Reiches eine sichtbare Strafe des Himmels wegen der Häresie zu erkennen glaubten. Merkwürdig in dieser Beziehung sind die Worte, welche Theodos d. G. an Valentinian gerichtet haben soll, welcher bis zum Tode seiner Mutter Justine der katholischen Sache abhold, die arianische Secte auf jede Weise zu begünstigen bemüht war. « Das kaiserliche Ansehen wird nicht durch Waffen, sondern durch die gerechte Sache — justis causis — aufrecht erhalten; die gottesfürchtigen Kaiser haben ohne Heere Siege errungen, Feinde unterworfen und sich zinsbar gemacht, und sind allen Gefahren entgangen. So hat Constantin d. G. in einem Seetreffen den Tyrannen Licin überwunden; so hat dein Vater sein Reich glücklich vor den Feinden beschützt, ungeheure Siege errungen und viele der Barbaren vertilgt; dein Oheim Valens dagegen hat durch Mord der Heiligen und durch Verbannung der Priester die Kirchen befleckt, daher wurde er auch, unter Leitung der göttlichen Vorsehung, von den Gothen belagert und fand seinen Tod in den Flammen. Derjenige

verehrt zwar auch Christus nicht, welcher dich, nicht ungerecht, vertrieben hat; aber dein verkehrter Glaube hat dem Maximus diese Gelegenheit gegeben; wenn wir nicht zu Christus zurückkehren, wie können wir ihn zum Beistande im Kampfe anrufen [1])? Gleicher Ansicht waren auch die folgenden Kaiser, weswegen sie jedem Erlasse, welcher kirchliche Angelegenheiten betraf, den Beweggrund beisetzten, um dadurch das Wohlgefallen Gottes sich zu verdienen, indem sie nicht allein für sich bemüht seien, ihm zu gefallen, sondern auch ihre Unterthanen dazu anleiteten [2]). Wir verwenden, sagt Justinian, alle Sorgfalt auf die heiligen Kirchen, weil wir glauben, daß durch sie unsere Herrschaft erhalten und das gemeine Wesen durch die Gnade Gottes beschützt wird, aber auch, um unsere und die Seelen aller unserer Unterthanen zu retten [3]).

Wie sehr gegründet die Furcht der Kaiser gewesen, daß durch das Unwesen der Secten, welche unter den verschiedensten Namen auftraten oder vielmehr sich versteckten, die Kraft des Reiches zersplittert, die innere Ruhe gefährdet, und den zahllosen äußern Feinden ein leichtes Spiel bereitet werde, bestätigt die Geschichte jener Zeiten auf das Unwidersprechlichste. So sah sich Theodos d. G. (388) genöthigt, bevor er sein Reich verließ, um den Tyrannen Maximus zu züchtigen, ein Gesetz zu erlassen, wodurch er alle öffentliche Versammlungen, in welchen vor dem Volke auf dem Forum und allen Straßen über Glaubenssachen, und zwar insbesondere über die Natur und Wesenheit Gottes, nach gewohnter Weise, wie Sozomenus berichtet [4]), gestritten wurde, auf das Strengste verbot [5]), und dieses zwar unter Androhung einer entsprechenden Strafe und selbst der Deportation [6]). Aber die Arianer wußten doch seine Abwesenheit in anderer Weise zu benutzen; sie streuten das Gerücht aus,

---

1) Rufin. II. 17. Sozom. VII. 14.
2) Theodos. et Valentinian. Cod. Justin. L. I. Tit. 1. 3.
3) Justin. l. c. Tit. 3. l. 43.
4) VII. 6.
5) Cod. Theod. L. 16. Tit. 5. l. 1.
6) Ibid. h. t. l. 2.

daß der Kaiser von Maximus auf das Haupt geschlagen, nur mit Mühe der größten Lebensgefahr entronnen sei; dadurch reizten sie ihre Anhänger zu einem Aufruhr, in welchem das Haus des Bischofs von Constantinopel ein Raub der Flammen wurde[1].

Nicht eher erließ Honorius das Gesetz[2], wodurch alle Feinde des katholischen Glaubens, Heiden und Ketzer aus dem Palaste und aus der Umgebung des Fürsten vertrieben wurden, als bis Stilicho's verrätherischer Plan, mit Vertreibung des Kaisers seinen eigenen Sohn Eucherius auf den Thron zu erheben, bekannt wurde, und es sich herausstellte, daß besonders die Heiden, welche man bis daher noch nicht ganz aus der Nähe des Kaisers verdrängt hatte, an dieser beabsichtigten Umwälzung lebhaften Antheil genommen. Aehnliche Vorfälle waren aber um diese Zeit gar nicht selten, wo unzähliche Heere barbarischer Völker nicht mehr die Grenzen des Reiches bedrohten, sondern zum Theil schon in das Herz desselben vorgedrungen waren; und theils aus Haß gegen die Kaiser, theils aus innerer Hinneigung zu den Feinden, welche meistens der arianischen Lehre zugethan waren, unterstützten die Häretiker deren Unternehmungen, und ließen sich selbst so weit hinreißen, daß sie Unruhen erregten, bevor noch der Ausgang des Kampfes entschieden war. So war, als die Gothen Roms Mauern unter Alarich bedrohten, dieses den Arianern Veranlassung zu störenden Bewegungen, durch welche die früheren Strafgesetze gegen sie aufs Neue wieder hervorgerufen wurden[3]. Wollte dagegen die Behauptung geltend gemacht werden, daß gerade der Stoff zu Unruhen und Empörungen durch die harten Maaßregeln hervorgerufen und unterhalten worden sei, während ohne diese auch jene nicht zum Ausbruch gekommen sein würden, so müssen wir auf das bestimmteste widersprechen. Nie wurde oder wird irgend ein Straf-

1) Socr. V. 13. Sozom. VII. 14.
2) De Haeret. l. 42.
3) De Haeret. l. 47. cfr. Sozom. IX. 19

gesetz gegeben, ohne eine bestimmte äußere Veranlassung; es war darum der Keim zu den vielfachen Aufständen nicht nur schon in den Häresien selbst gelegen, sondern dieser war auch selbst schon durchgebrochen und hatte bittere Früchte getragen; dadurch erst wurde die weltliche Gewalt aufmerksam und mußte sich erheben, um die vollbrachten Uebelthaten zu strafen und dadurch zugleich ähnlichen vorzubeugen. War die erste Veranlassung gehoben, so blieben zwar die Gesetze gewöhnlich in ihrer Kraft, bisweilen wurden sie aber auch aufgehoben und nur wieder bei neuen Unruhen wurden sie in Vollzug gesetzt; dieses aber immer erst nach einem neuen Gesetze. Daher finden wir so häufig die Bestätigung früherer Strafedicte durch die nachfolgenden Kaiser mit den gemessensten Befehlen an diejenigen Beamten, welchen deren Vollzug oblag, dieselben in Anwendung zu bringen, unter Androhung, daß sie für alle aus der Verzögerung oder einer unweisen Schonung entspringende Gefahren verantwortlich und schweren Geld- und andern Strafen unterworfen sein sollten. Folgen wir dabei prüfenden Blickes dem Gange der bürgerlichen und kirchlichen Ereignisse, so wird sich überall als die nächste Ursache dieser wiederholten Gesetze eine oder die andere Störung und gesetzwidrige Handlung nachweisen lassen, welche ohne jede innere Veranlassung von den Häresien selbst ausgegangen ist. Den Schlüssel zu diesen Erscheinungen finden wir aber in der schon angedeuteten allgemeinen regen Theilnahme an Glaubenssachen, welche eine Zeit nicht begreifen mag, die theils durch eine höhere Stufe von Bildung, theils durch Gleichgültigkeit gegen die höchsten Interessen alle Parteien in der schönsten Eintracht verbunden hat. Und doch konnte man zu dieser Lebensweisheit nur durch die bittersten Erfahrungen vieler Jahrhunderte gelangen, ohne daß übrigens diese Vereinigung so vollkommen wäre, daß sie nicht bisweilen eine Störung erlitte. Um übrigens diese Theilnahme, welche nach unserer Behauptung alle jene Störungen und dadurch auch mittelbar ihre Strafen herbeigezogen hat, glaublich zu finden, bedarf es nur eines Blickes in die älteste Geschichte, durch welche wir erfahren,

daß jeder Ort zu einem Lehrstuhl mißbraucht wurde, auf welchem ein Anhänger dieser oder jener Irrlehre seine Ansicht auskramte und vertheidigte; daß auf dem Forum nicht nur bürgerliche und Rechtssachen sondern auch kirchliche Angelegenheiten verhandelt wurden, daß der Handelsmann auf der Reise mit seinen Waaren auch seine religiösen Ansichten in Umschlag zu bringen suchte, und daß der Soldat im Lager und unter dem Geräusche der Waffen, wie der Handwerker in seiner stillen Werkstätte jenen Erörterungen nicht fremd blieb, so von denen gepflogen wurden, welche den hohen Beruf zur Verkündigung des göttlichen Wortes erhalten hatten.

Ein zweiter Beweggrund, so das Einschreiten der weltlichen Macht gegen diejenigen, welche von der reinen Lehre abtrünnig wurden, nothwendig machte, war die übernommene Pflicht, die Katholischen in ihrem Rechte und in dem ungestörten Genusse ihrer Güter und Privilegien zu schützen. Von den verschiedenen Immunitäten und sonstigen Bevorzugungen, womit die Kaiser die Kirchen und ihre Besitzungen sowie deren Diener beschenkten, namentlich ausgeschlossen[1]), suchten die Häretiker auch die Katholischen in deren ruhigem Besitze zu stören, und fanden dabei an manchen kaiserlichen Beamten eine kräftige Stütze, oder doch solche, welche den Umtrieben nicht nach dem Umfange ihrer Gewalt und der Obliegenheit ihrer Stellung entgegenwirkten[2]). Dieses finden wir darin hinlänglich erklärt, daß Manche die der Kirche verliehenen Privilegien dem Wohle des Staates nachtheilig erachten mogten, oder daß sie selbst einer oder der andern Secte zugethan waren, und darum unwillig ertragen mogten, daß diese gegen die katholische Kirche im Nachtheile stand, wie wir selbst noch Beispiele haben, daß die Stelle eines Statthalters Heiden anvertraut war. Diese Mißgunst benutzend, beeilten sich insbesondere Jene, welche den Purpur auf eine ungerechte Weise an sich gebracht hatten, die herr=

1) Vergl. das Gesetz von Constantin. Cod. Theod. de haeret. l. 1.
2) Cod Theod. de episc. et cler. l. 34.

schende Staatsreligion und ihre Diener aller Vorrechte zu berauben, um sich dadurch an den kirchlichen Unruhstiftern, welche gewöhnlich den politischen Bewegungen nicht fremd blieben, eine kräftige Partei zu gewinnen [1]). Aber nicht allein wegen der Auszeichnung und besondern Gunst, deren die Katholiken von den Kaisern gewürdigt wurden, sahen sich jene oft angefeindet und belästigt, sondern sogar um sich in den Rechten, die ihnen als einer erlaubten Gesellschaft zustanden, zu schützen, waren sie oft genöthigt, den weltlichen Arm um Beistand anzurufen. Darin zeichneten sich besonders die Donatisten und die fanatischen Circumcellionen in Afrika aus, welche jede günstige Gelegenheit ergriffen, ihren Haß an den Katholischen auszulassen, deren Kirchen zu berauben, ihre Priester zu mißhandeln und die Ausübung ihres Gottesdienstes zu stören. So erklärten sie nach dem Sturze Stilichos alle unter diesem erlassene Gesetze als von dem Kaiser erschlichen und darum mit jenes Tode erloschen, und äusserten ihre ausgelassene Freude darüber in sehr empfindsamer Weise an den Katholiken [2]).

Da ähnliche Vorfälle gar nichts Seltenes waren, so sah sich endlich Honorius genöthigt, ein kräftiges Schutzedict für die katholische Kirche zu erlassen, in welchem den Richtern und sonstigen kaiserlichen Beamten aufgegeben wird, alle gewaltsame Ueberfälle der Kirchen, Plünderungen und Entweihungen derselben, Mißhandlungen der Bischöfe, Priester und sonstiger Diener, auf das Strengste zu untersuchen und die Schuldigen als öffentliche Ruhestörer selbst mit dem Tode zu bestrafen; dabei sollte nicht abgewartet werden, bis die Bischöfe die Klage selbst einleiteten; denn diese seien als Friedensboten mehr darauf angewiesen, ihren Ruhm im Verzeihen zu suchen, und würden, so sie als Kläger aufträten, den Haß der Sectirer noch mehr gegen sich erbittern; sondern die Richter sollten einen jeden derartigen Vorfall als eine öffent-

1) Cod. Theod. de episc. l. 47. de haeret. l. 15.

2) Cod. Theod. de haeret. l. 44.

liche Angelegenheit betrachten; Jeder ohne Unterschied dürfe solche Beleidigungen als ein öffentliches Verbrechen vor den Gerichten verfolgen, und falls die Ruhestörer sich widersetzen würden, erhielt der Statthalter den gemessensten Befehl, mit der ganzen bewaffneten Macht einzuschreiten¹). Es könnte den katholischen Bischöfen Afrikas nicht zum Vorwurfe gemacht werden, wenn sie selbst durch ihre Gesandschaft den Kaiser zu diesen Verordnungen veranlaßt hätten, obwohl es sehr wahrscheinlich ist, daß die Abgeordneten erst vor dem Kaiser erschienen, nachdem dieses Gesetz schon erlassen war, und er durch ihren Bericht nur bewogen wurde, durch die lex 46 den Richtern die Ausführung seines früheren Erlasses auf das Strengste anzuempfehlen. Es baten die Bischöfe aber nur um den Schutz der Gesetze für sich und um die Anwendung der Edicte Theodosius d. G. gegen die Donatisten; als aber der Kaiser, in gerechtem Zorne entbrennend, wegen so vieler Gräuelthaten über die Schuldigen die Todesstrafe verhängte, waren es wieder die Bischöfe, welche diese harte, obgleich in vielen Fällen wohlverdiente Strafe von ihnen abzuwenden bemüht waren. Wir wollen nur, sagt Augustin in einem Briefe an Donatus, Proconsul von Afrika²), daß sie gebessert

---

1) Cod. Theod. de episc. l. 31. vergl. damit Cod. Eccles. Afric. c. 93. de haeret. l. 44 et 46.

2) August. ep. 100. al. 127. Die friedlichen Gesinnungen der katholischen Bischöfe Afrika's gegen die Donatisten lassen sich aus vielen Canonen des Cod. Afric. nachweisen; die von den Donatisten getauften Kinder sollen in den Clerus der katholischen Kirche aufgenommen werden können c. 57; während sie selbst, mit noch andern Häretikern jener Zeit in ihrem Abschen so weit gingen, daß sie die zu ihrer Partei Uebertretenden selbst noch einmal tauften. Cfr. Cod. Theod. Tit. ne sanct. bapt. Es sollte im Allgemeinen milde mit ihnen verfahren werden c. 66; die Cleriker der Donatisten sollen bei ihrem Uebertritt in die katholische Kirche dieselbe Würde behalten, c. 68, es soll eine Friedensgesandtschaft an sie abgeschickt werden, um sie auf gütlichem Wege zu überzeugen, daß sie keinen Grund haben, sich von der Einheit der katholischen Kirche zu trennen. c. 69 u. 92.

nicht aber getödtet werden. Wenn du wegen Angelegenheiten der Kirche zu Gericht sitzest und auch dabei erkennest, daß diese mit vielen Unbilden überhäuft und gekränkt wurde, so vergesse, daß du Macht habest zu tödten, aber vergesse nicht unseres Schreibens.»

Rechnen wir nun zu diesen Gründen noch die Sittenlosigkeit und den Abgrund von Lastern und unnatürlichen Verbrechen, deren sich manche Secten, wie die Montanisten, Priscillianisten, vor allen aber die Manichäer schuldig machten, welche daher als die vorzüglichsten und schädlichsten Häretiker angesehen wurden[1]), welche bis zu der tiefsten Ruchlosigkeit der Laster herabgesunken waren[2]) und darum nur in den Schleier der Nacht sich und ihre Mysterien einhüllten, um ihre wüsten Ausschweifungen, wie sie kaum das Heidenthum in seinem tiefsten Verfalle entsetzlicher begangen hatte, desto ungestörter und schamloser ausüben zu können[3]); so haben wir in Kürze Alles angegeben, wodurch die Kaiser bestimmt werden mußten, nicht allein der Kirche, sondern sich selbst, der Staatsgewalt und der ganzen Menschheit gegen die verderblichen Irrlehrer mit kräftigen Mitteln zu Hülfe zu kommen.

§. 2.

Doch geschah dieses nicht gleich von vornen herein mit einem wilden Ungestümme oder ohne jede Unterscheidung; denn, obgleich unter dem Begriffe eines Häretikers ein jeder verstanden wurde, welcher der auf den Grund der apostolischen Lehre und der weiteren kirchlichen Bestimmungen festgesetzten Glaubensregel hartnäckigen Sinnes widersprach, und jeder vernünftigen Zurechtweisung widerstehend, mit einer gewissen Wuth oder Wahnsinn an seinen verderblichen Lehren festhielt[4]): obgleich es im Allgemeinen von ihnen galt, daß ihr Geist so

1) De Haeret. l. 35.
2) Ibid. l. 65.
3) Ibid. l. 35.
4) De Haeret. l. 6. 7. 24. 25. 60.

verkehrt, ihr Herz so befleckt sei, daß sie sich zu der reinen Idee Gottes nicht erheben können, sondern den Glauben und die Ansichten von Gott durch schändliche Meinungen entstellen[1]), und während sie den Cultus der einzig wahren Religon und den reinen Glauben der katholischen Religion lästern[2]), an dessen Stelle einen verabscheuungswürdigen und abergläubischen Ritus erheben[3]): so wurden doch die Gesetze gegen jene Secten, die einen weniger aufrührerischen und gefährlichen Charakter annahmen, in ihrer Strenge nicht angewendet, selbst sogar durch besondere Edicte entweder für immer, oder bei derselben Secte nach verschiedenen Zeiten und Ländern gemildert[4]).

---

1) De Haeret. l. 5. 12. 20. 26.

2) Ibid. l. 12.

3) Ibid. l. 3. 10. 51. 55. 61. 65.

4) Ibid. l. 10. So erlaubte z. B. ein Gesetz Constantins den Novatianern im Besitze ihrer Kirchen und Begräbnißplätze zu bleiben, welche sie durch Kauf oder sonst auf rechtliche Weise an sich gebracht hatten; nur Alles, was vor der Spaltung ad Ecclesias perpetuae sanctitatis gehörte, mußte zurückgegeben werden, Cod. Theod. de haeret. l. 2. vergl. damit Sozom. II. 32. Auch Theodosius behandelte sie im Allgemeinen nach gleichen Gesetzen. Socr. V. 10. Soz. VIII. 1. Ebenso verfuhr auch Theodosius d. G. gelinder mit den Tascodrociten — τασκος - δρογγος um buchstäblich zu erfüllen. Ps. 140. v. 3. Impone domine custodiam ori meo etc. — weil sie mehr einer haereticae superstitionis, denn einer eigentlichen haeresis sich schuldig machten; sie wurden nicht in ihren bürgerlichen Verhältnissen beunruhigt, nur war es ihnen verboten, Versammlungen zu halten. De haeret. l. 10. Die Eunomianer, Arianer und Aetianer durften keine Kirchen bauen, Haus und Boden und alle Plätze, quae sacrilegi hujus dogmatis vel sedem receperint vel ministros, sind dem Fiscus verfallen, de haeret. l. 8. (vergl. damit Conc. Const. I. c. 1). Dieses Gesetz fällt in eine Zeit, wo sie gerade am meisten Unruhen hervorbrachten (cfr. Philostorg. X. 4). Noch strenger wurde die l. 17. (an. 389), wodurch sie als testamentsunfähig erklärt wurden, und Alles dem Fiscus zufiel, worüber sie entweder schon testirt hatten, oder noch testiren würden. Dieses Gesetz wurde gegen sie erlassen, entweder weil man sie unnatürlicher Verbrechen schuldig glaubte, oder

Bezeichnen wir nun etwas genauer den Weg, welcher von den Kaisern, mit Rücksicht auf die kirchlichen Bestimmungen und wohl in manchen Fällen nicht ohne besondern Einfluß der Bischöfe, zur Unterdrückung der verschiedenen Häresien eingeschlagen wurde.

Zuerst wurden sie freundschaftlich eingeladen, in die große Gemeinschaft der katholischen Kirche wieder einzutreten, wobei ihnen die Annahme des christlichen Glaubens, wie er von den Aposteln verkündigt, in dem lebendigen Bewußtsein des größten Theils der katholischen Welt fortlebte, und durch besondere kirchliche Bestimmungen vorzüglich durch die Synoden von Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon näher entwickelt und förmlich ausgesprochen worden war, als einzige Bedingung ihrer Aufnahme vorgelegt wurde; denn da man einerseits nur die ungestörte Einheit der Kirche, andererseits das eigene Wohl der Irrenden einzig beabsichtigte, so freute man sich, dieses Ziel auf die schonendste Weise zu erreichen[1]. Dabei wurden zugleich auch gegen die Widerspenstigen Strafen angedroht, damit diejenigen, welche nicht durch Liebe sich zur Einheit der Kirche zurück führen ließen, wenigstens durch

---

weil sie die zu ihrer Partei Uebertretenden wieder tauften. **Cfr. Annot. Gothofred. ad h. legem.** Später (394) nahm er, nach reifer Ueberlegung dieses Gesetz zurück und erlaubte ihnen nach gemeinem Rechte zu leben **l. 23. de haeret.** Aber sein Sohn Arcadius hob diese Begünstigung wieder auf (395) **l. 25. de haeret. ut sit jam omnibus commune damnum, quibus est etiam communis religionis furor;** sie durften unter ihm selbst keine Kriegsdienste thun. **Ibid.** Aber noch in demselben Jahre änderte der Kaiser seinen Sinn je nach der Ansicht seines Präfecten Prätorio und ertheilte ihnen wieder die früheren Begünstigungen seines Vaters **ibid. l. 27,** wohl nicht ohne den Einfluß des Eutropius **cfr. Philostorg. XI. 5;** einige Jahre später aber wendete sich Arcadius wieder zu härtern Maaßregeln **Cfr.** besonders **de paganis l. 13.**

1) **Cfr. Cod. de fid. cath. l. 2. 3. de his, qui super relig. l. 6. de haeret. l. 6. 38. ne sanct. bapt. l. 5.**

Strafen dazu geschreckt würden[1]). Insbesondere wurde schonende Rücksicht auf diejenigen genommen, welche mehr durch Unwissenheit, denn aus eigenem bösen Willen, oder welche durch Familienverhältnisse zur Theilnahme mit hingerissen wurden, wie vorzüglich die Weiber, Kinder und Sklaven[2]). Es wurden öffentliche Unterredungen veranstaltet[3]), welche aber, wie dieses allseitige Erfahrung beweiset, eher zu noch größerer Erbitterung der Parteien, denn zu einem erfreulichen Ausgange führten, weil gerade die Oeffentlichkeit, welche dabei als Schiedsrichterin auftritt, das Eingeständniß eines Irrthums verhindert, während freundschaftliche Unterredung in einem engern Kreise das Ehrgefühl des Fehlenden nicht so tief verwundet[4]). Doch blieb nach Allem Jedem ohne Ausnahme der Weg aufrichtiger Buße immer geöffnet[5]); bisweilen jedoch wurde auch eine bestimmte Zeitfrist anberaumt, in welcher der Irrende seine Bereitwilligkeit zur Rückkehr erklären mußte, um nicht den verhängten Strafen anheim zu fallen[6]). Merkwürdig in dieser Beziehung ist ein Edict von Honorius (an 407). Obschon nur wirkliche Strafe — **poena** — begangene Verbrechen auslöschen kann, wollen wir doch lieber die verkehrten Meinungen der Menschen durch Anmahnung zur Buße — **poenitentia** — auf den rechten Weg bringen. Wer daher immer von den Häretikern, seien es Donatisten oder Manichäer[7]), oder Anhänger irgend einer andern verkehrten

1) **De haeret. l. 63.**

2) **De haeret. l. 40**

3) **De haeret. l. 55. Ambros. de non trad. Eccles.**, welcher vom Kaiser aufgefodert, in seinem Palaste einer solchen Collation beizuwohnen, dagegen sich weigerte, wohl aber bereit war, in der Kirche, vor dem versammelten Volke die Sache des Glaubens als ein treuer Anwalt zu führen.

4) **Cfr. Collat. Carthag. an. 411. in Hard. T. I. p. 1043—1190.**

5) **De haeret. 40. 52. 62. 64.**

6) **Ibid. l. 62.**

7) Jene hatten sich am meisten durch das Revolutionäre ihres Strebens, diese durch die Unsittlichkeit ihres Wandels und ihrer Grundsätze unvortheilhaft ausgezeichnet.

Glaubensmeinung und Secte, den katholischen Glauben, den wir von allen Menschen beobachtet wissen wollen, durch ein einfaches Bekenntniß annimmt, diese sollen, ob sie gleich das eingewurzelte Uebel lange schon in sich genährt und sich der gegen sie erlassenen Gesetze schuldig gemacht haben, augenblicklich, sobald sie Gott durch einen einfachen religiösen Act bekennen, von aller Schuld freigesprochen sein, so zwar, daß zur Tilgung aller Schuld, mag sie vorher oder nachher — d. h. vor oder nach Bekanntmachung der Strafgesetze — zugezogen worden sein, wenn selbst der Schein da ist, als würden die Schuldigen gewissermaßen nur durch die angedrohten Strafen genöthigt, einzig die Verdammung des Irrthums hinreiche, und der Name des allmächtigen Gottes selbst erst in Mitte der Gefahr gesucht und ergriffen werde, weil auch im Unglücke die angerufene Hülfe der Religion nie fehlen darf. Wie es daher unser Wille ist, daß alle frühere Gesetze zur Vertilgung der gottlosen Meinungen mit aller Strenge gehandhabt und aufrecht erhalten werden sollen, so verordnen wir auch, daß alle diejenigen, welche selbst erst spät den Glauben annehmen, allen früher gegen sie erlassenen Gesetzen nicht mehr unterworfen sein sollen. Dieses verfügen wir darum, daß Alle erkennen mögen, wie die rächende Hand gegen das verkehrte Streben der Menschen nie lässig ruht, aber auch das Gesetz Allen in bereitwilliger Unterstützung zur Seite steht, um sie zum wahren Gottesdienste zurück zu führen [1].

Von einem andern, dem höheren moralischen Gesichtspunkte ausgehend, waren die Väter von Afrika der Ansicht, daß gegen diejenigen, welche aus innerer Ueberzeugung zur Einheit der Kirche zurückkehrten, die Gesetze nicht in Anwendung gebracht werden sollten, wohl aber gegen diejenigen, welche erst da, wo sie schon in die Untersuchung gezogen sind, in die katholische Gemeinschaft eintreten wollten, weil es von diesen glaublich sei, daß es nicht sowohl aus Furcht vor dem göttlichen Strafgerichte, denn des zeitlichen Vortheils wegen ge-

---

1) De Haeret. l. 41.

schehe[1]). Diese Ansicht der Kirche darf nicht aus unedler Rache hervorgegangen betrachtet werden, vielmehr war es nur das Streben, ihre Heiligkeit nach Außen hin zu bewahren, und sich vor der Aufnahme jener zu schützen, welche nicht innerlich schon, dem Geiste nach mit ihr vereiniget waren.

§. 3.

Während so auf der einen Seite alle Wege der Milde und der Ueberzeugung eingeleitet wurden, ließ man es auch anderer Seits an strengen Maaßregeln nicht fehlen.

Zunächst und vor Allem wurden die Lehrer und Verbreiter der Irrthümer, welche unter dem Namen Bischöfe, Priester, Diaconen, Lehrer, Diener, Lectoren rc. vorkommen, indem sie die hierarchische Ordnung entweder aus der katholischen Kirche mit herübernahmen oder nach deren Muster sich bildeten, da sie doch nicht einmal des christlichen Namens würdig erachtet wurden[2]), durch namhafte Gesetze verfolgt; es durfte kein Bischof, Priester oder sonstiger Cleriker von den Häretikern ordinirt oder eingesetzt werden[3]); die Uebertreter dieses Gebotes waren entweder körperlichen Züchtigungen[4]) oder der Strafe der Verweisung aus dem Stadtgebiete oder selbst der Deportation unterworfen[5]), oder wurden nebst denen, die ihnen die Hände aufgelegt, und dem Eigenthümer des Hauses, wo es geschehen war, schwer an Geld gebüßt[6]). Diese Ver-

1) Cod. Eccles. Afric. c. 93.
2) De haeret. l. 5.
3) Ibid. l. 12. 14. 21. 22. 24. 26. 27. 58. 65.
4) Ibid. l. 54.
5) Ibid. l. 13. 19. 30. 31. 32. 34. 52. 54.
6) Ibid. l. 21. 39. 65. Auch diese Strafe suchten die Bischöfe Afrika's von den Donatisten abzuwenden, oder vielmehr sie dahin zu beschränken, daß nur diejenigen Bischöfe und Priester sie zu bezahlen hätten, welche sich gewaltthätiger Handlungen gegen die katholische Kirche schuldig gemacht hatten. Cod. Eccles. Afric. c. 93. August. ep. 88. ad Januar. und an manchen andern Orten. Vgl. auch Possidon. Vit. S. August. c. 12.

ordnung schien am sichersten zu einem erfreulichen Ziele zu führen, weil das Volk ohne Führer und Lehrer gewiß bald in den Schooß der Kirche zurückgekehrt sein würde; aber man wußte die Aufmerksamkeit der Behörde zu hintergehen, und es wurden immer wieder neue Glieder an die Stellen der Abgegangenen eingesetzt; unerachtet sie keineswegs die Privilegien und Immunitäten des Clerus der katholischen Kirche genossen, sondern vielmehr allen bürgerlichen Lasten und Leistungen unterworfen waren[1]). Jedes Verbreiten irriger Meinungen war ihnen auf das Strengste untersagt[2]); denn jeder sollte seine schädlichen Lehren nur für sich behalten und sein Gift in sich allein verschlingen, nicht aber es noch Andern zum Verderben mittheilen[3]); sie durften darum nirgends kirchliche Gebräuche ausüben[4]) oder öffentlich über Glaubenspunkte streiten[5]); jede Zuwiderhandlung wurde, außer dem Verluste des Vermögens, mit andern schweren Strafen geahndet[6]), wozu namentlich die Verweisung aus den Städten, bisweilen selbst aus dem Reiche gehört.

Jede Versammlung zur Feier ihres Gottesdienstes war, als eine gottlose, stets auf das schärfste verboten[7]), bisweilen sogar unter Todesstrafe[8]); und dieses nicht nur an öffentlichen Orten, sondern überall, wie in den Städten, so auf dem Lande, bei Tag wie zur Nachtzeit[9]); Grund und Boden solcher Versammlungsplätze, mogten sie Eigenthum der betreffenden Gemeinde sein, oder einem Mitgliede der Secte angehören, fiel dem Fiscus anheim[10]); bisweilen auch wurde die katho-

1) De episc. l. 2. 3. de haeret. l. 1.

2) De haeret. l. 3. 5. 13. 24.

3) Ibid. l. 5 et ne s. bapt. l. 2.

4) Ibid. l. 13.

5) Ibid. l. 46. de his, qui sup. relig. l. 2.

6) De haeret. l. 3. 13. 14. 19. 30. 31. 32. 33. 34. 45. 52. 54.

7) Ibid. l. 34. 36. 45. 51. 58. 63.

8) Ibid. l. 4. 51. 52.

9) Ibid. l. 4. 6. 7. 8. 9. 12. 26. 30. 34. 36. 45 53. 58. 63

10) Ibid. l 3. 4. 8. 12. 21. 30. 33. 34. 36. 40. 45. 57. 58.

lische Kirche in deren Besitz eingewiesen[1]), sowie denn auch durch ein Gesetz Theodosius d. G. vom Jahr 383 alle Rechtgläubige die Befugniß erhielten, nicht durch eine förmlich einzuleitende Klage vor Gericht, sondern eigenmächtig diejenigen zu verfolgen, welche sich des Verbotes ungeachtet in religiöser Absicht versammelt hatten[2]).

Fand ohne Wissen des Herrn auf dessen Gut eine solche Versammlung statt, so wurde der Verwalter, wenn er ein Freier war, um zehn Pfund Gold gebüßt; stammte er dagegen aus der Hefe der Sklaven, so war körperliche Züchtigung und Deportation die gewöhnliche Strafe; wußte dagegen der Eigenthümer um die beabsichtigte Versammlung, so war nicht nur seine Besitzung dem Staate verfallen, sondern über ihn, unter Umständen, sogar die Todesstrafe zu verhängen[3]).

Ihre Gebäude, zum öffentlichen Gottesdienste bestimmt, wurden nie mit dem Namen Kirchen bezeichnet[4]), vielmehr Grabhölen wüster Mysterien[5]), in welchen nur unter dem falschen Vorwande der Religion Altäre, nicht zur Verehrung, sondern zur Entehrung des wahren Gottes errichtet seien[6]); da wo sie früher Eigenthum der Rechtgläubigen gewesen, und nur durch Gewalt oder auf Verfügung eines ihnen günstigen Regenten in die Hände der Häretiker gekommen waren, mußten sie den ersten Besitzern wieder zurückgegeben werden, weil man es nicht dulden mogte, daß Menschen, welche kein aus eigenen Mitteln errichtetes Bethaus besitzen sollten, die von den Orthodoxen besessenen oder erbauten Kirchen, welche sie nur mit Verwegenheit sich angemaßt hatten, länger inne behielten[7]); neue zu errichten, wurde ihnen unter keinerlei

---

1) De haeret. l. 65.
2) Ibid. l. 11.
3) Ibid. 21. 34. 36. 40. 52. 54. 57. 65.
4) De fid. catholic. l. 2.
5) Antra feralia feralium mysteriorum. de haeret. 7. 57.
6) Ibid. l. 4.
7) Ibid. l. 65.

Verhältnissen gestattet[1]), und wo sie dennoch unter dem Schutze eines nachläßigen oder ihnen gewogenen Statthalters sich dessen unterfingen, wurden sie mit allen Schenkungen, Besitzungen und liegenden Gründen entweder der katholischen Kirche einverleibt[2]) oder zu dem öffentlichen Vermögen gezogen[3]).

Die Ueberwachung dieser Gesetze, besonders in Beziehung auf die Versammlungen, oblag, außerdem daß jeder Rechtgläubige für sich schon als Vollstrecker derselben auftreten konnte[4]), ganz insbesondere den Statthaltern und Richtern der Provinzen, den Officialen, den Defensoren der Städte, den Angesehenen und Decurionen, welche alle, je nachdem sie das Unheil durch Nachläßigkeit oder gar thätig unterstützten, nicht nur mit der Ungnade des Fürsten, mit dem Verluste ihrer Würden, mit schweren Geldstrafen[5]), sondern sogar mit dem Tode bedroht wurden[6]).

§. 4.

Nach diesen Strafgesetzen, welche gegen die Häretiker im Allgemeinen erlassen worden sind, jedoch in der Weise, daß sie unter Umständen gegen diejenigen nicht so strenge gehandhabt wurden, deren Grundsätze der Sittlichkeit weniger gefährlich schienen, oder welche nur im Stillen fortlebten, ohne sich gewaltsam auszudehnen und das Wohl und die Ruhe des Staates zu stören[7]), sollen nun noch die nähern einzelnen Bestimmungen folgen, wie sie im Verlaufe der Zeiten gegeben worden sind. Wir werden dabei bemerken, daß gerade die

---

1) De haeret. l. 2. 6. 7. 8. 12. 30. 65.

2) Ibid. l. 43. 52. 57. 65.

3) Ibid. l. 3. 4. 8. 12. 21. 30

4) Ibid. l. 11.

5) Hundert Pfund Gold. de haeret. l. 30.

6) Ibid. l. 4. 12. 24. 30. 40. 45. 46. 48. 52. 65.

7) Vergl. besonders l. 65. non omnes eadem austeritate plectendi sunt.

härtesten gegen die Manichäer und ihre verschiedenen Verzweigungen, unter deren Namen sie sich zu verbergen suchten[1]), gerichtet sind; wie wir auch noch in Beziehung auf das Obige erinnern wollen, daß meistens diese verderblichen Irrlehrer die erste Veranlassung zu den allerdings sehr harten Strafedicten gewesen sind, wobei denn gewöhnlich diese über alle Anhänger der haereticae pravitatis ausgedehnt wurden. So sonderbar diese Behauptung an sich lautet, so ist sie doch sehr wohl begründet, sowohl in der Natur der Sache, als in der Geschichte. Alle Irrgläubige, welche auf den christlichen Namen einen Anspruch machten, störten die Einheit des Staates, weil sie die Grundlage desselben, die eine göttliche Offenbarung und deren Trägerin die Kirche, zerstückelten; die Wurzel des Uebels war sonach eine gemeinschaftliche, und wenn auch der eine Ast verderblichere Früchte trug als der andere, so mußte doch immer, um diese bleibend zu unterdrücken, die Axt an die Wurzel des Baumes gelegt werden. Den geschichtlichen Beweis finden wir in dem zweiten Edicte Theodosius d. G. gegen die Manichäer, welchem er selbst der Gewohnheit zuwider rückwirkende Kraft verlieh, weil das Uebel gelindern Mitteln hartnäckig zu widerstehen drohte. « Obschon die kaiserlichen Erlasse ordnungsmäßig nur die zukünftigen Handlungen bestimmen, nicht aber in der Regel das Geschehene selbst betreffen; so verordnen wir doch, in gerechtem Eifer, durch dieses unser Gesetz, das wir in aller Kraft erhalten und ausgeführt wissen wollen, weil und wie

1) Cum nonnulli ex his Encratitas, Apotactitas, Hydroparastatas, Saccoforos nominari se velint, et varietate nominum diversorum velut religiosae professionis officia mentiantur: eos enim omnes convenit, non professione defendi nominum, sed notabiles atque execrandos haberi scelere sectarum. De haeret. l. 7. vergl. auch 9. 11. Einige dieser Secten waren zwar dem Namen nach älter als die Manichäer, aber entweder hatten sie gemeinschaftliche Grundsätze, wie z. B. von zwei Principien, oder die Manichäer borgten nur von ihnen den Namen.

es die ganz eingewurzelte Hartnäckigkeit verdient[1]), daß diejenigen, welche nach unserm ersten Gesetze, (welches zu Anfang desselben Jahres 381 erschienen war[2])), sich der unerlaubten und profanen Versammlungen nicht enthalten, und zum Hohne des Gesetzes eines Gottesraubes dadurch sich schuldig gemacht haben, die Strenge gegenwärtiger Verordnung nicht nur zur Aufrechthaltung sondern zur Rächung des gegebenen Gesetzes empfinden sollen[3]).

Im Allgemeinen war gegen die Häretiker Infamie ausgesprochen, weswegen sie an keinen öffentlichen Versammlungen Antheil nehmen durften[4]); sie konnten nicht nach römischen Gesetzen leben, denn diejenigen, welche durch ihre Irrlehren die Welt verwirrten, sollten auch mit den ruhigen Bürgern nichts gemein haben[5]); Kriegsdienste konnten sie nur bei dem stehenden Heere und unter den Cohorten thun; dieses, weil man es für unrecht erachtete, die Ketzer der schweren Last des gewöhnlichen Kriegsdienstes zu überheben[6]); unter die kaiserlichen Haustruppen, die Leibwache, sowie unter die Besatzungen der Provinzialhauptstädte u. s. w. wurden sie nicht aufgenommen, weil, wie Honorius bemerkt, er mit Keinem in irgend einer nähern Verbindung stehen wolle, welcher von ihm durch den Glauben und die Religion getrennt sei[7]); hatten sich welche eingeschlichen, so wurden sie bei der ersten Entdeckung entlassen, und selbst aus der Stadt

---

1) Nachdem man seither umsonst auf Rückkehr zur bessern Gesinnung gewartet, de haeret. l. 25, nach bewiesener großer Nachsicht. Ibid. l. 54.
2) De haeret. l. 6.
3) Cod. Theod. de haeret. vgl. auch Nov. Theod. L. II. Tit. 2, wo von den schrecklichen Lastern der Manichäer ausführlicher gesprochen wird.
4) De haeret. l. 7. 37. 54.
5) De haeret. l. 17. 18. 40. 48.
6) De haeret. l. 48. 61. 65.
7) Ibid. l. 42.

vertrieben[1]). Sie waren ferner testamentsunfähig, d. h. sie konnten von Niemanden als Erben eingesetzt werden, noch auch Jemanden letztwillig etwas hinterlassen; selbst nicht ihren eigenen Frauen und Kindern, wenn diese in demselben Irrthume befangen waren[2]; nur diejenigen, welche zur katholischen Religion zurückkehrten, erhielten den gesetzlichen Vermögensantheil[3]; anders fiel er entweder dem Fiscus[4] oder dem römischen Volke zu[5]. Auch Schenkungen konnten sie weder machen noch annehmen[6], so wie auch keinen gültigen Vertrag, Kauf oder Verkauf abschließen[7]. Die meisten Häretiker wurden aus den Hauptstädten[8], die gefährlichern aus dem ganzen Reiche vertrieben[9], oder an einen bestimmten Verbannungsort gebracht[10].

Körperliche Züchtigungen wurden im Allgemeinen nur bei den Sklaven angewendet[11], oder bei den Häuptern der Secte[12]; Todesstrafe ist nirgends als eine in Vollzug zu setzende Strafe ausgesprochen, sondern nur als eine zu verhängende angedroht gegen die Manichäer und ihre verschiedenen Verzweigungen[13], gegen die Verwalter jener Meiereien, auf welchen sie ihre Zusammenkünfte hielten[14], gegen jene Cleriker, welche einmal aus der Stadt verwiesen, doch wieder in dieselbe sich einschlichen

---

1) De haeret. l. 25. 29. 42. 48. 58. 61 65.
2) Ibid. l. 7. 9. 17. 18. 25. 40. 49. 50. 52. 54. 58. 65.
3) Ibid. l. 40. 41.
4) Ibid. l. 7. 9. 40. 49. 50.
5) Ibid. l. 18.
6) Ibid. l. 7. 9. 36. 40. 49. 50. 58. 65.
7) Ibid. l. 40. 48. 54.
8) Ibid. l. 13. 14. 15. 16. 18. 20. 29. 61. 65.
9) Ibid. l. 14.
10) Ibid. l. 52. 57. 58.
11) Ibid. l. 40. 52. 54 u. ne sanct. bapt. iter. l. 4.
12) De haeret. l. 40. contusus plumbo.
13) Ibid. l. 9.
14) Ibid. l. 54. 56.

und gottesdienstliche Versammlungen hielten[1]), und gegen diejenigen, welche nach fünfmaliger Bestrafung doch wieder in den alten Irrthum zurückfielen[2]). Scheiterhaufen brannten nur für die Bücher der Ketzer, welche von dem Richter den Flammen übergeben werden sollten[3]), und gegen deren Verheimlicher schwere Strafen angedroht sind. Besondere Rescripte, welche die Irrlehrer zu ihren Gunsten von den Kaisern erhalten zu haben vorgaben oder auch wirklich erhalten hatten, wurden als falsch oder durch List erschlichen angesehen und als ungültig erklärt[4]).

Zu noch größerer Bestätigung dessen, was wir Oben von den Manichäern gesagt haben, dient, daß nur allein gegen diese, zu welchen auch die Phrygier, Kataphrygier und Priscillianisten gehörten, durch den Präfectus Prätorio eigene Inquisitoren aufgestellt wurden[5]), weil man ihre Ketzerei als ein öffentliches Verbrechen bezeichnete[6]), gegen welches Alle und Jeder als Angeber auftreten konnten[7]), was nur bei sehr schweren Verbrechen erlaubt war[8]), und wie bei einem Majestätsverbrechen fand eine Einrede gegen den Ankläger nicht statt; wenn Sklaven ihre Herrn anzeigten, und zum katholischen Glauben sich bekannten, waren sie nicht nur frei von den gewöhnlichen Strafen der Angeber, sondern erhielten auch noch zum Lohn ihre vollkommene Freiheit[9]). Mit solcher Strenge glaubte man gegen eine Secte einschreiten zu müssen,

1) De haeret. l. 34.
2) Ibid. l. 54.
3) Ibid. l. 34. 64. Ueber die Bücher der Eunomianer, von welchen hier (mit Inbegriff der Manich. Schriften) besonders die Rede ist, cfr. Philostorg. — der selbst zu jener Secte gehörte — H. E. VII. 12. X. 6. XI. 5. cfr. damit Soc. V. 50. Soz VII. 17.
4) De haeret. l. 5. 6. 15. 25.
5) Ibid. l. 12. 13. 15. 31. 32.
6) Ibid. l. 40.
7) Ibid. l. 9.
8) De accusat. l. 4.
9) l. 40 et ne sanct. bapt. l. 4.

deren Sittenlosigkeit, folgerichtig aus ihren Grundlehren hervorgegangen, der allertiefsten Versunkenheit der heidnischen Welt in gar nichts nachstand.

Minder hart wurden Anfangs die Schismatiker behandelt, d. h. diejenigen, welche in keinem Glaubenspunkte von der reinen Lehre abwichen, sich aber von dem äussern Körper der Kirche, von der Liebe getrennt hatten, und eine eigene Genossenschaft bilden wollten. Dahin gehören in ihrem Entstehen die Donatisten, Novatianer u. A. Aber wie Honorius schon richtig bemerkte, entsteht aus dem Schisma nothwendig die Ketzerei, weil, um nur diese eine, mehr äusserliche Ursache zu berühren, der Haß, der die Trennung hervorgerufen, sich auch in abweichenden Lehrsätzen auszusprechen verleitet wird, damit jene desto schärfer hervortrete; denn der Hochmuth, der das äussere Band gelöst, kann sofort nicht mehr mit den Unheiligen dieselbe Basis der innern Einheit anerkennen. Am weitesten gingen hierin die Donatisten, welche durch die schonenden Rücksichten, mit denen man sie anfangs behandelte, in ihrem Uebermuthe nur bestärkt wurden, daß sie zuletzt an allen Katholiken, welche zu ihrer Partei freiwillig oder in Folge ihrer Gewaltthätigkeiten übertraten, eine zweite Taufe vornahmen. Es mußten daher zuletzt auch gegen sie, als gegen Häretiker, strenge Gesetze von den Kaisern erlassen werden [1]).

Nothwendig mußte man auch das Augenmerk auf diejenigen richten, welche entweder freiwillig, oder durch Gewalt gezwungen ihren Glauben verläugneten, und in das Heidenthum wieder zurückfielen. Fast nach jeder blutigen Verfolgung, in welcher solche ärgerliche Beispiele vorkamen, sehen wir die Bischöfe auf Synoden zusammentreten, um die Wunden der Kirche zu heilen, und eben so liebreiche als dem Charakter der Kirche als einer Besserungs- und Heiligungs-Anstalt entsprechende Verordnungen treffen, nach welcher die Gefallenen wieder in die Gemeinschaft aufgenommen werden sollten. Als der Staat

---

1) Vergl. in den beiden Codices den ganzen Titel: **ne sanct. baptis. iteretur.**

ein christlicher wurde, konnte er sich damit nicht begnügen; denn die Apostaten waren ja auch von seiner einzigen wahren Grundlage abgewichen, und dadurch nicht weniger öffentliche Feinde des Staates als der Kirche geworden. Die erste Verordnung hierüber haben wir von Theodosius d. G. (381); denn es ist nicht unwahrscheinlich, daß unter Valens, welcher alle Secten duldete — im Kampfe gegen die Wahrheit ist nämlich ein Irrthum gegen einen andern höchst tolerant — und nur allein die Katholischen blutig verfolgte, Manche, die eigentlich noch nie im innern Leben des Glaubens gestanden hatten, dem weit bequemern, sinnlichen Götzendienste des Heidenthums wieder zufielen: wie uns denn auch manchfach aus der Geschichte bekannt ist, daß der Uebermuth der Heiden in manchen Städten, durch die kaiserlichen Beamten bisweilen selbst genährt, oder doch nicht kräftig genug im Zaum gehalten, so weit sich erdreistete, Christen zu nöthigen, daß sie ihren Götzen opferten. Solche wurden nun der Apostasie im eigentlichen Sinne schuldig erachtet, weil sie ihren heiligen Glauben verrathen, die empfangene Taufe geschändet, und von dem Altare des wahren Gottes zu der Verehrung der unreinen Götzen sich gewendet hatten; sie wurden Testamentsunfähig erklärt, und dieses zwar ohne Unterschied, ob sie vor ihrem Abfalle zu den Gläubigen oder zu den Uneingeweihten gehört hatten[1]). Die aus der Zahl der Gläubigen wurden ehrlos,

1) **Cod. Theod. de Apost. l. 1. 3. 4. 7.** Diese Klage auf Testamentsungültigkeit konnte noch im fünften Jahre nach dem Tode des Apostaten angestellt werden. Nur aber nicht von dem, welcher bei dessen Lebzeiten um seine Apostasie wußte, oder des Verbrechens sich mitschuldig gemacht hatte. Doch wurde in dem darauffolgenden Erlasse — **lex 2** — dieses dahin gemildert, daß diejenigen, welche aus der Zahl der Catechumenen waren, auf ihre Söhne und rechte Brüder, aber auch nur auf diese, vererben, und auch von ihren Eltern und Brüdern Erbschaften annehmen konnten; welche Begünstigung Arcadius auch auf die Classe der Gläubigen ausdehnte **ibid. l. 6.** Diese mildernden Bestimmungen scheinen aus den Verordnungen der Kirche **Conc. Nic. c. 19.** vgl. mit **c. 14. Conc. Neocaesar. c. 3** in die kaiserlichen Erlasse übergegangen zu sein.

verloren alle Würden, konnten kein Zeugniß ablegen, nicht nach römischem Rechte leben[1]), obwohl sie nicht ganz aus der menschlichen Gesellschaft ausgewiesen wurden, weil man es als eine größere Strafe betrachtete, daß sie unter den Menschen leben mußten, ohne dabei deren Rechte genießen zu dürfen[2]). Jede Hoffnung, selbst durch die strengste Buße Verzeihung zu erhalten, wurde ihnen versagt, denn nur den Gefallenen und Irrenden könne Hilfe gebracht werden; den Verlorenen aber, d. h. denen, welche die heilige Taufe profanirten, sei kein Mittel der Buße, wie bei andern Verbrechen, nützlich oder Erleichterung bringend[3]); doch kann dieses nur von der weltlichen Aussöhnung, d. h. von den bürgerlichen Folgen eines Abfalles vom wahren Glauben verstanden werden, weil die Kirche stets liebreich ihre Arme öffnete, um auch die tief Gesunkenen wieder aufzurichten[4]). Diejenigen, welche zur Apostasie verleiteten, machten sich dadurch derselben Strafen schuldig[5]). Als Abtrünnige wurden auch diejenigen angesehen und behandelt, welche von dem Bekenntnisse des christlichen Glaubens zu der Synagoge oder zu den abscheulichen Geheimnissen der Manichäer übergingen[6]).

So endet die Geschichte dieser Periode, welche mit der Duldung einer durch drei Jahrhunderte hindurch blutig verfolgten Gesellschaft begonnen, mit der kirchlichen und bürgerlichen Acht gegen diejenigen, welche verwegen genug waren, die innere und äußere Einheit jener, ihre Grundlagen und Institute feindselig anzugreifen. Aber diese Grundlagen waren auch die des Staates, und darum mußte auch jener Angriff diesen selbst gewaltig erschüttern, daher denn auch die Abwehr durch äußere gewaltsame Mittel.

---

1) Ibid. l. 2. 4. 5.

2) Ibid. l. 4.

3) Ibid. l. 4.

4) Cfr. Conc Nic. c. 19.

5) De Apost. l. 3.

6) Ibid. l. 3. de Iudaeis et Samarit. lex. 1. 7.

Mainz,

gedruckt bei Florian Kupferberg.

